<36628295890013



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1860.

Fünfzigster Jahrgang.



Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.



Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
nebst
chronologischer Uebersicht
zum
Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen von nachbenannten Gegenständen sind zusammengestellt worden:

Agentur-Concessionen.
Agentur-Niederlegungen.
Akten-Verkauf.
Aktien-Vereine.
Alkoholometer.
Amtsblätter.
Ausfuhrverbot.
Auswanderung.
Bank-Angelegenheiten.
Bau-Sachen.
Baum-Schulen.
Beilagen zum Amtsblatt.
Belobigungen.
Bergwerks-Sachen.
Berichtigungen.
Beschäl-Stationen.
Beschlagnahme von Schriften.
Candidaten der Theologie.
Central-Turn-Anstalt.
Charakter-Verleihungen.
Chaussee-Sachen.
Collecten.
Communal-Landtag.
Communal-Sachen.
Concessionen.
Dachziegeln.
Dampfkessel.
Darlehnskassenscheine.
Darlehnsofferten.
Deich-Angelegenheiten.
Domainen-Sachen.
Düngesalz.
Ehrenrath der Rechts-Anwälte.
Eichungs-Sachen.
Eisenbahnen.
Erziehungs-Institute.
Feldmesser.
Feuer-Societäts-Sachen.
Forst-Sachen.
Gemeinde-Sachen.
Gesetz-Sammlung.
Gesundheitszustand.
Gewerbe-Institut u. Gewerbe-Schulen.
Gewerbe-Sachen.
Gewerbe-Steuer.
Handelssachen.
Haussuchungen.
Hilfskassen.
Hof-Kammer-Renten.
Hypotheken-Sachen.
Jagd.
Irren-Anstalten.
Juden.
Justiz-Sachen.
Kassen-Anweisungen.
Kassen-Scheine.
Kirchliche Angelegenheiten.
Körung.
Kreis-Physiker.
Kreis-Wundärzte.
Landesbaumschule.
Landesverweisungen.
Landtage.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Märkte.
Martini-Marktpreise.
Mauerziegeln.
Medizinal-Sachen.
Militair-Sachen.
Namensveränderung.
Nationaldank.
Patentertheilungen.
Patentaufhebungen.
Pensions-Sachen.
Personal-Veränderungen.
Pfandbriefe.
Polizei-Verordnungen.
Polizei-Verwaltung.
Post-Sachen.
Prämien.
Rechts-Anwälte.
Regulative.
Rentenbank-Angelegenheiten.
Rinderpest.
Schiedsmänner.
Schiffahrt.
Schriften, verbotene.
Schulen-Sachen.
Spaarkassen.
Statistische Angelegenheiten.
Staatspapiere.

A.

Agentur-Concessionen, für die:

Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen.

Oertel, in Görlitz. S. 403.

Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Balzer, in Beerberg. S. 67.
Barschall, in Liegnitz. 68.
Du Bois, in Hirschberg. 67.
Pötschke, in Rothenburg O/L. 336.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Caspar, in Alt-Weißbach. S. 114.
Ehrlich, in Polkwitz. 191.
Grunwald, in Freistadt. 113.
Holly, in Jauer. 113.
Pincas, in Neusalz a./O. 60.
Preuß, in Kotzenau. 113.
Schindler, in Liebau. 114.
Seiffert, in Görlitz, 114.
Silling, in Seidenberg. 60.
Vogt, in Goldberg. 113.

Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

Deinert, in Seidenberg. S. 352.
Grauer, in Schönau. 219.
Hadrian, in Halbau. 337.
Noack, in Muskau. 175.
Renner, in Polkwitz. 99.
Weise, in Priebus. 431.

Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia."

Bartsch, in Carolath. S. 388.
Ende, in Schlawa. 52.
Franke, in Polkwitz. 99.
Gornig, in Wahlstatt. 182.
Grundke, in Baudiß. 183.
Hänisch, in Neusalz. S. 402.
Hilbig, in Liebenthal. 174.
Höpffner, in Halbau. 219.
von Jähnichen, in Rothenburg O/L. 307.
Seidel, in Gramschütz. 431.
Seifert, in Naumburg a./B. 460.
Thamm, in Schönau. 201.

Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Curtius, in Nieder-Alzenau. S. 60.
Fischer, in Freiwaldau. 211.
Geißler, in Bolkenhain. 51.
Gottwald, in Liebenthal. 83.
Hoffmann, in Muskau. 192.
Junker, in Warmbrunn. 128.
Kühn, in Ketschdorf. 308.
Liersch, in Lorenzdorf. 455.
Meister, in Lauban. 67.
Mejer, in Görlitz. 46.
Neumann, in Schweinitz. 46.
Niedergesäß, in Landeshut. 53.
Pohl, in Laasnig. 324.
Pusch, in Schmiedeberg. 225.
Schneider, in Ruhland. 67.
von Tschirsky in Brechelshof. 327.
Vogt, in Kauffung. 212.
Warmuth, in Lorenzdorf. 271.
Werthmann, in Deutsch-Wartenberg. 46.

Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt.

Bunke, in Jauer. S. 211.
Elsner, in Polkwitz. 174.
Holler, in Schlawa. 219.
Hüttig, in Parchwitz. 307.
Klose, in Kuttlau. 211.
Klüx, in Quaritz. 225.

Machatschek, in Liebau. S. 219.
Mudra, in Muskau 238.
Purlitz, in Landeshut. 324.
Radisch, in Goldberg. 266.
Sachs, in Naumburg a/B. 211.
Schottländer, in Kontopp. 225.
Seidel, in Maiwaldau. 270.
Sturm, in Hainau. 211.
Wendrich, in Lauban. 326.
Wuttke, in Primkenau. 225.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a./M.

Pohl, Ludwig, in Landeshut. S. 146.
Pohl, Heinrich, in Landeshut. 395.
Ueberschär, in Löwenberg. 307.

Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Bernhardt, in Sprottau. S. 220.
Grunwald, in Lauban. 98.
Jäckel, in Neusalz. 402.
Runge, in Bunzlau. 459.

Leipziger Feuer-Versicherungsanstalt.

Gäbel, in Görlitz. S. 304.
Gebauer, in Hirschberg. 225.
Hientzsch, in Priebus. 422.
Kadur, in Hohenfriedeberg. 182.
Schiller, in Polkwitz. 114.
Schmiedel, in Schönau. 337.
Wutike, in Primkenau. 67.

Brandversicherungsbank f. Deutschland in Leipzig.

Bail, in Rauscha. S. 403.
Häsler in Löwenberg. 98.
Kublick, in Sagan. 68.
Melz, in Lauban. 68.
Menzel, in Hirschberg. 52.
Peschmann, in Sprottau. 75.
Pohl, in Görlitz. 145.
Schulz, in Dorf Halbau. 52.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Berchner, in Marklissa. S. 45.
Borsdorff, in Muskau. 298.
Grundmann, in Waldau. 144.
Hammer, in Muskau. 417.
Noske, in Bunzlau. 271.
Wels, in Wittichenau. 51.
Wentzig, in Rohnstock. 336.

Feuer-Versicherungs-Anstalt d. Bairischen Hypotheken- u. Wechselbank in München.

Bandowsky, in Schönau. S. 373.
Bauer, in Görlitz. 352.
Bürgel, in Landeshut. 336.
Casten, in Muskau. 373.
Friedrich, in Naumburg a./Q. 367.
Gärtner, in Jauer. 271.
Gericke, in Neustädtel. 336.
Giersberg, in Warmbrunn. 367.
Hartert, in Löwenberg. 326.
Heidrich, in Bunzlau. 380.
Kann, in Glogau. 298.
Knichale, in Hoyerswerda. 417.
Kullmann, in Lüben. 304.
Lehmann, in Freistadt. 337.
Lüer, in Hirschberg. 298.
Mannigel, in Grünberg. 352.
Neumann, in Friedeberg a./Q. 336.
Pohl, in Goldberg. 336.
Schäfer, in Greiffenberg. 335.
Schmidt, in Lauban. 395.
Schwarz, in Hainau. 308.
Serner, in Sagan. 352.
Seybold, in Beuthen a./O. 352.
Strauwald, in Liegnitz. 352.
Werner, in Sprottau. 403.
Zimmermann, in Görlitz. 307.

Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Brann, in Löwenberg. S. 448.
Feuerstein, in Sagan. 440.
Greiner, in Sprottau. 431.
Häusler, in Glogau 304.
Hecht, in Görlitz. 271.
Hein, in Hirschberg. 440.
Maisan, in Hainau. 423.
Mentzel, in Beuthen a./O. 423.
Sachs, in Grünberg. 423.
Siegel, in Freistadt. 422.
Siegert, in Jauer. 431.
Streit, in Goldberg. 423.

Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

Erdmann, in Görlitz. S. 402.
Gottwald, in Liebenthal. 92.
Landsberger, in Glogau. 238.

Naumann, in Landeshut. S. 336.
Riese, in Hoyerswerda. 100.
Schnorrenpfeil, in Rothenburg O./L. 99.
Tschimbke, in Waldau. 144.

Neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Bauerstein, in Görlitz. S. 138.
Eichner, in Polkwitz. 154.
Jankowitz, in Görlitz 137.
Karge, in Royn. 91.
Riese, in Hoyerswerda. 174.
Speer, in Freiwaldau. 154.
Wuthe, in Jauer. 175.

Hagel-Versicherungs Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" in Berlin.

Brieger, in Landeshut. S. 248.
Burchard, in Trebus. 182.
Knöbel, in Marklissa. 112.
Pötschke, in Rothenburg O./L. 100.
Radisch, in Goldberg. 218.
Walter, in Glogau. 123.
Wanke, in Jauer. 145.

Cölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Barth, in Carolath. S. 395.
Ende, in Schlawa. 82.
Franke, in Polkwitz. 154.
Gornig, in Wahlstatt. 100.
Guderley, in Parchwitz. 182.
Hänisch, in Neusalz a./O. 402.
von Jähnichen, in Rothenburg O./L. 308.
Künzel, in Naumburg a./B. 440.
Seidel, in Gramschütz. 431.
Thamm, in Schönau. 100.

Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

Bail, in Rauscha. S. 379.
Fiedler, in Polkwitz. 191.
Fischer, in Sprottau. 113.
Geißler, in Bolkenhain. 51.
Hässler, in Löwenberg. 99.
Hoffmann, in Waldau. 123.
Junker, in Warmbrunn. 128.
Kühn, in Ketschdorf. 308.
Kuhnt, in Greiffenberg. 218.
Kunzendorf, in Glogau. 192.
Liersch, in Lorenzdorf. 455.
Marowsky, in Carolath. 219.
Melz, in Lauban. S. 75.
Micke, in Naumburg a./O. 83.
Neumann, in Hainau. 212.
Niedergesäß, in Landeshut. 60.
Pohl, in Görlitz. 145.
Pohl, in Laasnig. 324.
Pusch, in Schmiedeberg. 220.
Richter, in Reichenbach O./L. 46.
Sachs, in Gramschütz. 137.
Schnorrenpfeil, in Rothenburg O./L. 53.
Straßburger, in Liebenthal. 60.
von Tschirsky, in Brechelshof. 327.
Vogt, in Goldberg. 212.
Werthmann, in Deutsch-Wartenberg. 174.
Wucherpfennig, in Lüben. 113.

Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Casten, in Mukau. S. 175.
Neumann, in Meuselwitz. 60.
Sommer, in Priebus. 91.

Leipziger Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung.

Kuthaner, in Glogau. S. 238.
Schindler, in Liebau. 145.
Schmäck, in Bolkenhain. 75.

Hagel-Versicherungs Gesellschaft zu Magdeburg.

Berchner, in Marklissa. S. 59.
Borsdorf, in Muskau. 298.
Cohn, in Naumburg a./B. 52.
Gneist, in Lähn. 174.
Hammer, in Muskau. 395.
Hientzsch, in Priebus. 114.
Noske, in Bunzlau. 183.
Scheibel, in Reichenbach O./L. 431.
Schmidt, in Liebau. 92.
Schubert, in Seidenberg. 192.
Schulz, in Freistadt. 183.
Striesche, in Quaritz. 75.
Wegner, in Schmiedeberg. 83.
Wels, in Wittichenau. 51.
Wentzig, in Rohnstock. 335.

Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar.

Arlt, in Goldberg. S. 68.
Balzer, in Beerberg. 145.
Barschall, in Liegnitz. 128.

Girbich, in Naumburg a./Q. S. 83.
Lischke, in Bolkenhein. 74.
Reich, in Hainau. 10.

Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

Walter, in Glogau. S. 192.

Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft.

Jeck, in Glogau. S. 192.

K. K. privil. *Azienda-Assicuratrice* in Triest.

Zwahr, in Görlitz. S. 182.

Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Bauernstein, in Görlitz. S. 10.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln.

von Jähnichen, in Rothenburg O./L. S. 307.
Leder, in Glogau. 326.

Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Pohl, in Landeshut. S. 423.
Zobel, in Görlitz. 448.

Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle.

Bail, in Rauscha. S. 379.
Balbierer, in Niesky. 38.
Bergmann, in Warmbrunn. 37.
Casten, in Muskau. 337.
Cohn, in Naumburg a./B. 112.
Ende, in Schlawa. 82.
von François, in Burglehn. 144.
Gneist, in Lähn. 37.
Grundmann, in Waldau. 91.
Hadrian, in Halbau. 38.
Krause, in Kleinitz. 123.
Kuhnt, in Greiffenberg. 219.
Lachmuth, in Schömberg. 395.
Mann, in Groß-Hartmannsdorf. 91.
Menzel, in Zobten. 59.
Micke, in Naumburg a./Q. S. 52.
Neumann, in Schweinitz. 46.
Pilarick, in Ruhland. 52.
Pincas, in Neusalz a./O. 38.
Pohl, in Görlitz. 182.
Pusch, in Schmiedeberg. 324.
Richter, in Reichenbach O./L. 46.
Schindler, in Liebau. 114.
Schnorrenpfeil, in Rothenburg O./L. 38.
Schorsch, in Quaritz. 45.
Seybold, in Beuthen a./O. 37.
Straßburger, in Liebenthal. 60.
Wallroth, in Schönberg. 37.
Werner, in Lorenzdorf. 45.

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Mäßigang, in Bunzlau. S. 284.
Mraseck, in Jauer. 145.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Holly, in Jauer. S. 67.
Kullmann, in Lüben. 271.
Müller, in Schönberg. 238.
Rachner, in Goldberg. 403.

Deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

Schulz, in Freistadt. S. 335.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Fuckner, in Sagan. S. 75.
Gärtner, in Jauer. 98.
Menzel, in Hirschberg. 99.
Schmidt, in Löwenberg. 99.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Stettin.

Lehfeld, in Grünberg. S. 238.
Lüer, in Hirschberg. 298.

Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein.

Fiebig, in Hainau. S. 53.
Jömer, in Lüben. 271.

Agenturen haben niedergelegt, für die:

Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen.

Oertel, in Görlitz. S. 448.

Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Meister, in Goldberg. S. 113.

C.

D.

E.

F.

G.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

B.

W.

Z.

Preis des Zolltarifs und amtlichen Waaren-Verzeichnisses für den Verkehr mit Oesterreich. Vom 1. Februar 1860. S. 48.

Zollsatz und Ursprungsnachweis bei der Einbringung zollvereinsländischer Sprite und Branntweine in Sardinien. Vom 5. Mai. S. 167. Form der Ursprungs-Zeugnisse. Vom 26. Septbr. u. 29. Oktober. S. 406.

Form der Ursprungszeugnisse für den zur See nach Sardinien auszuführenden Branntwein. Vom 29. Juni u. 16. Juli. S. 267.

Aufhebung der in einzelnen Grenzkreisen der Provinz Schlesien bisher noch beibehaltenen Waaren-Kontrolle im Binnenlande für baumwollene Waaren und Wein; auch wegen Beschränkung und fernerer Beibehaltung dieser Kontrole in der Rheinprovinz, Westphalen, Sachsen und Brandenburg. Vom 17. Dezember. S. 452.

Namens-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen im Amtsblatt.)

Chronologische Uebersicht

von den im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz im Jahre 1860 erschienenen Verordnungen, Bekanntmachungen und sonstigen Inserate.

1844.
Februar. Seite.
12. Statuten der Großbritanischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London. Beilage zu Nr. 50.

1857.
Oktober.
10. Statuten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zu Nr. 27.

1859.
Oktober.
1. Nachtrag zum Verzeichniß der Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, betr. die Communications-Abgaben, anzuwenden . . 14

Dezember.
1. Ersatzleistung für präcludirte Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine 13. 47. 78. 125. 213. 309. 381. 450
12. Arznei-Taxe pro 1860. . . 3
16. Concession, für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken-

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblattes zu Liegnitz.

Druck der W. Pfingsten'schen Buchdruckerei (E. v. Scheibner) in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1. Liegnitz, den 7. Januar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 46. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1859 enthält unter No. 5159. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 22. Dezember 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Unter Bezugnahme auf die in No. 46 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 22. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 12. Januar k. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55) am 10. und 11. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 24. September d. Js., nach welcher im Herzogthum Nassau durch Gesetz vom 23. Juli d. Js. die Bereitung des inländischen Bieres mit einer Steuer belegt und eine Uebergangs-Abgabe auf das aus dem freien Verkehre anderer Zollvereinsstaaten in das Herzogthum Nassau eingehende Bier von 1 Gulden 20 Kreuzern für die Ohm gelegt worden ist, wird das anliegende Verzeichniß derjenigen Uebergangsstraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welchen allein beim Verkehr mit den übrigen Zollvereinsstaaten der Transport des in das Herzogthum eingehenden Bieres stattfinden darf.

Berlin, den 18. Dezember.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

Ordnungs-No	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf .	Brandoberndorf	Großherzogthum Hessen	Butzbach.
2	" Friedberg über Obermörlen nach Usingen und Wehrheim . .	Usingen		Obermörlen.
3	" Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	dto.	Homburg.
4	" Hombug nach Oberursel . .	Oberursel		
5	" Rödelheim über Nied nach Höchst	Höchst	dto.	Rödelheim.
6	" Rödelheim über Eschborn nach Königsstein	Eschborn		
7	" Frankfurt über Nied nach Höchst .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt.
8	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großherzogthum Hessen	Kelsterbach.
	" Flörsheim .	Flörsheim		Rüsselsheim.
	" Hochheim .	Hochheim		Kostheim. Mainz.
9	Von Mainz und Castel nach Hochheim	Hochheim	dto.	Castel.
10	" Kostheim nach Hochheim . .	Hochheim	dto.	Kostheim.
11	" Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden . .	Biebrich	dto.	Castel.
12	Auf der Tanus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	dto.	Castel.
	" Flörsheim	Flörsheim	Frankfurt	Frankfurt.
	" Hochheim	Hochheim	Großherzogthum Hessen	Castel.
	" Biebrich	Biebrich		
	" Wiesbaden	Wiesbaden		
13	Auf dem Rhein nach Biebrich . .	Biebrich	Großherzogthum Hessen	Mainz.
	" Eltville . .	Eltville		Castel.
	" Oestrich . .	Oestrich		Budenheim.
	" Geisenheim .	Geisenheim		Freiweinheim.
	" Rüdesheim .	Rüdesheim		Bingen.
	" Caub . .	Caub	Preußen	Bacharach.
	" St Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel.
	" Braubach . .	Braubach		St. Goar. Boppard. Coblenz.
	" Oberlahnstein .	Oberlahnstein		
	" Niederlahnstein .	Niederlahnstein		Ehrenbreitstein.

Ordnungs-No.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereinsstaaten. Staat.	Ort.
14	Von Coblenz nach Niederlahnstein . .	Niederlahnstein	Preußen	Ehrenbreitstein.
15	„ Coblenz nach Ems	Ems		
16	„ Coblenz nach Montabaur . .	Neuhäusel		
17	„ Dierdorf nach Herschbach . .	Marienhausen	dto.	Dierdorf.
18	„ Altenkirchen nach Herschbach .	Wahlrod	dto.	Altenkirchen.
19	„ Altenkirchen nach Hachenburg .	Hachenburg		
20	„ Siegen nach Dillenburg . .	Allendorf	dto.	Wilnsdorf.
21	„ Biedenkopf nach Dillenburg . .	Eibelshausen	Großherzogthum Hessen	Simmersbach.
22	„ Bischoffen nach Herborn . .	Offenbach		Bischoffen.
23	„ Wetzlar nach Herborn . .	Sinn	Preußen	Edingen.
24	„ Wetzlar nach Weilburg . .	Weilburg		Braunfels.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch bestimmt, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuer-Vergütung von zehn Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles vom 1. Januar 1860 ab elf Pfennige für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke in den dazu geeigneten Fällen bewilligt werden sollen. Es bleibt vorbehalten, diesen Satz wieder zu ermäßigen, sobald es nach dem Stande des Brennereigewerbes den bestehenden Grundsätzen entsprechend erscheint.

Berlin, den 30. Dezember 1859.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 1. Betreffend die Arzneitaxe pro 1860.

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tritt.

Berlin, den 12. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Vorstehender Erlaß wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten ist.

Liegnitz, den 31. Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 22 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1836 bis 1859, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

	Bezeichnung der Marktorte.	Weitzen						Roggen			Gerste			Hafer			Bemerkungen.
		weißer			gelber												
		der preußische Scheffel.															
		rtl.	sg.	pf.	rtl	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	
1	Bunzlau	2	16	8	2	9	5	1	21	2	1	10	10	—	26	1	
2	Glogau		—	—	2	8	—	1	18	10	1	10	11	-	26	4	
3	Goldberg	—	—	—	2	6	8	1	19	4	1	10	7	—	26	5	
4	Görlitz	—	—	—	2	18	5	1	23	11	1	13	9	—	26	11	
5	Grünberg	—	—	—	2	11	1	1	19	7	1	14	2	—	28	—	
6	Haynau	-	—	—	2	8	—	1	19	11	1	10	10	—	26	8	
7	Hirschberg	—	—	—	2	7	10	1	21	8	1	11	8	—	25	3	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	17	6	1	23	1	1	15	1	—	28	11	
9	Jauer	—	—	—	2	9	6	1	19	7	1	9	4	—	25	6	
10	Liegnitz	—		—	2	8	—	1	20	–	1	11	1	—	26	9	
11	Löwenberg	—	—	—	2	10	9	1	21	9	1	11	7	—	24	11	
12	Lüben	—	—	—	2	8	-	1	19	5	1	11	—	—	26	6	Fraktion der Preise für Glogau und Liegnitz.
13	Sagan	—	—	-	2	13	10	1	21	11	1	15	—	—	28	4	
14	Sprottau	—	—	—	2	11	7	1	19	9	1	12	6	—	27	4	
15	Freyburg	2	10	4	2	5	3	1	20	—	1	10	—	—	26	3	
16	Neumarkt	—	—	—	2	6	3	1	19	1	1	9	—	—	25	7	
17	Cottbus	—	—	—	2	16	9	1	21	7	1	11	7	—	27	5	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Döbern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1860.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Bekanntmachung.

Zum Zweck der Ermittelung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in Geld abzuführenden Roggenrente, werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides des Jahres 1859 wie folgt:

	Bezeichnung der Marktorte.	Weitzen weißer rtl.	sg.	pf.	Weitzen gelber rtl.	sg.	pf.	Roggen rtl.	sg.	pf.	Gerste rtl.	sg.	pf.	Hafer rtl.	sg.	pf.	Bemerkungen.
		der preußische Scheffel															
1	Bunzlau	2	10	—	2	5	—	1	25	—	1	10	4	—	26	10	
2	Glogau	—	—		2	3	10	1	23	4	1	12	2	—	28	2	
3	Goldberg	2	10	—	2	6	3	1	23	3	1	13	—	—	28	—	
4	Görlitz	2	22	6	2	10	—	1	27	6	1	12	6	1	—	—	
5	Grünberg	—	—	—	2	3	9	1	22	6	1	16	3	1	—	9	
6	Haynau	—	—	—	2	7	—	1	23	6	1	9	—	—	26	6	
7	Hirschberg	2	10	6	2	3	9	1	27	6	1	10	6	—	29	6	
8	Hoyerswerda	—	—	—	2	20	—	1	25	—	1	23	9	1	3	1	
9	Jauer	2	8	6	2	—	—	1	22	6	1	10	—	—	25	—	
10	Landeshut	2	18	—	2	11	6	1	27	6	1	12	6	—	28	—	Früherer Normal-Marktort.
11	Liegnitz	2	6	7	2	1	5	1	24	7	1	12	6	—	25	6	
12	Löwenberg	2	11	10	2	2	6	1	26	3	1	11	3	—	26	6	
13	Lüben	—	—	—	2	2	7	1	23	11	1	12	4	—	26	10	Fraktion d. Preise von Glogau u. Liegnitz.
14	Sagan	—	—	—	2	10	—	1	25	7	1	14	8	1	—	—	
15	Sprottau	—	—	—		—	—	1	27	4	1	8	5	—	28	1	
16	Freyburg	2	5	—	1	29	9	1	22	—	1	9		—	27	—	
17	Neumarkt	—	—	—	2	—	6	1	21	6	1	6	6	—	24	9	
18	Cottbus	—	—	—	2	20	—	1	28	9	1	15		1	—	—	Für die Ortschaften Branitz, Kückebusch, Haasow und Groß-Dobern.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1860.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16. März v. Js. (Amtsblatt pro 1858 S. 101) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die im Sprottauer Kreise belegenen Ortschaften: Alt- und Neu-Bockwitz mit Beiseritz, Alt-Gabel, Neu-Gabel, Kaltenbriesnitz mit Reiseritz, Metschlau mit Siebenhufen, Milkau und Suckau anstatt der in Alt-Bockwitz eingerichtet gewesenen

Gerichtstage vom Jahre 1860 ab in Neu-Gabel jährlich sechs Gerichtstage von je eintägiger Dauer durch ein Mitglied des Königlichen Kreisgerichts zu Sprottau abgehalten werden sollen. Glogau, den 24. Dezember 1859.

Königliches Appellations-Gericht.

Graf v. Rittberg.

Für das Jahr 1860 sind folgende Gerichtstage angesetzt worden:

I. im Gerichtslokal zu Merzdorf:

den 11. Januar,	den 18. Juli,
den 7. März,	den 3. October,
den 18. April,	den 7. November,
den 6. Juni,	den 5. Dezember;

II. im Gerichtslokal zu Panthenau:

den 23. Januar,	den 16. Juli,
den 12. März,	den 17. September,
den 23. April,	den 29. October,
den 4. Juni,	den 17. Dezember.

Goldberg, den 23. Dezember 1859. Königliches Kreis-Gericht.

In dem unterzeichneten Seminar findet die für 1860 abzuhaltende Rectorats- und Commissions-Prüfung den 6., 7. und 8. Februar statt. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rectorats-Candidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beischluß des Universitäts-Abgangszeugnisses und resp. Führungszeugnisses sowie des Lebenslaufes, während die Commissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19. Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

Die Aufnahme-Prüfung achtzehnjähriger Schul-Präparanden trifft am 29. und 30. März, und haben sich die Prüflinge Donnerstag vor dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungssaale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 18. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingereicht haben: das Taufzeugniß, den Communionschein, das ärztliche Attest vom Königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schulrevisor und Schuleninspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während der Seminarzeit und den selbstgefertigten Lebenslauf.

Dagegen ist für die Lehrerin-Prüfung der 19., 21. und 22. Mai bestimmt worden. Dem Genehmigungsgesuche an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium ist das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

Die Wiederholungs-Prüfung endlich, zu welcher alle diejenigen Adjuvanten verpflichtet sind, welche bereits durch zwei Jahre im Schulamte sich befinden, wird am 30. und 31. Juli k J. abgehalten werden. Dem an das Seminar zu richtenden Anmeldungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Schulrevisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungszeugniß bei der persönlichen Meldung am 29. Juli k. J. abzugeben ist.

Breslau, den 24. Dezember 1859.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Der Director. Baucke.

Unter Bezugnahme auf den §. 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu dem vom 1. Januar 1860 an gültigen Zolltarif ein unter den Zollvereinsstaaten bei der vierzehnten General-Conferenz festgestelltes amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen ist und daß dasselbe nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungs-Stellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Breslau, den 31. Dezember 1859.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. v. Maaßen.

Termine zur Prüfung der Aspiranten zum einjährige freiwilligen Militairdienst pro 1860.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung hierselbst vom 14. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1859 pag. 436) bringen wir gemäß §. 128 der neuen Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das laufende Jahr folgende Termine und zwar

zur wissenschaftlichen Prüfung

am Mittwoch den 7. März und
am Montag den 24. September,

zur ärztlichen Untersuchung

am Donnerstag den 8. März und
am Dienstag den 25. September

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 22. Februar und resp. 10. September d. J hier eingehen, widrigenfalls solche zu dem bevorstehenden Termine nicht berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten neuen Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem

Orte des Regierungsbezirks Liegnitz nach §. 21 der neuen Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen die Wohnung und der Stand des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unsern Acten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen;
2. ein von der Polizei-Behörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest;
3. ein von der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen, mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen;
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde);
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach §. 131 der neuen Ersatz-Instruction nur und sind uns statt des Zeugnisses ad 6 einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität; oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag. 421) über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen; oder
c) das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag. 422) über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse; oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind; oder endlich

i) eine Bescheinigung der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das gedachte Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5, resp. a. bis i. werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nicht befreit, haben sich derselben vielmehr in den oben gedachten Terminen behufs Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst zu unterziehen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der neuen Ersatz-Instruction: das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner:

daß, wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 4. Januar 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Thümen, Major. — v. Jaski, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des bisherigen Königl. Oberförsters von Blumen in Friedrichsthal zum besoldeten Stadtrath für das Forstfach in Görlitz,

die Wiederwahl des Kaufmanns Halle in Reichenbach O/L. zum Rathmann daselbst.

Nachdem auf den von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gehaltenen Vortrag des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit im Namen Sr. Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. Mts. den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Holscher zu Horka zum Superintendenten der Diöcese Rothenburg I. zu ernennen geruht haben und demselben die diesfällige Bestallung durch den Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 14. d. Mts. ausgefertiget worden ist, bringen wir solches zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. Dezember 1859.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Dezember 1859.

Befördert: Der Büreauassistent Wohlfart zu Glogau zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der Büreau-Assistent Reichhelm zu Neusalz zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der Büreau-Diätar Hoke zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichtskommission zu Neusalz.

Der Büreau-Diätar Köhler zu Glogau zum interimistischen Büreau-Assistenten.

Der Zivil-Supernumerar Straube zum Büreau-Diätar bei dem Kreisgericht zu Freistadt resp. der Gerichtskommission zu Neusalz.

Die ersten Gerichtsdiener Krause zu Löwenberg, Hagemann zu Lüben und Scholz zu Lauban zu Botenmeistern.

Der Hilfsunterbeamte Müller zu Rothenburg definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Versetzt. Der Büreau-Diätar Schulz zu Sagan an das Kreis-Gericht zu Glogau.

Der Büreau-Diätar Tschackert zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Der frühere Auskultator Donth zu Liegnitz als Büreau-Diätar an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Hilfsunterbeamte Hasse zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Rath, Baron von Richthofen zu Liegnitz unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

Der Appellationsgerichtsbote Jädecke zu Glogau.

Ernannt wurden:

der Ober-Steuer-Kontroleur Neander in Frankenstein zum Ober-Steuer-Kontroleur in Hirschberg, der invalide Waldhornist Müller zum Grenz-Aufseher in Pr. Albendorf.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Oscar Bauernstein in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 29. Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Seifensiedermeister und Rathmann C. E. Reich in Haynau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union in Weimar" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Dezember 1859.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblatts im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 1.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Verordnung,
betreffend die Aufhebung der Viehmärkte.

Im Angesicht der großen Gefahren, welche dem diesseitigen Departement durch die im angrenzenden Departement Breslau und dem Königreich Böhmen immer mehr und mehr um sich greifende Rinderpest drohen, werden hiermit die No. 2. I. P. a. 193

am 11. d. M. zu Goldberg,
am 12. und 13. d. M. zu Hainau,
am 16. und 17. zu Liebenthal,
am 23. und 24. zu Liebau und Löwenberg,
am 30. und 31. zu Lauban,
am 30. zu Schömberg,

anberaumten Viehmärkte für Rindvieh aufgehoben.

Liegnitz, den 6. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2. Liegnitz, den 14. Januar **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Erlatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 3. Betreffend Regulirung der Communications-Abgaben.

Höherer Anordnung zufolge wird die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Oktober v. Js. nebst dem darin erwähnten Nachtrags-Verzeichnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Auf Ihren Bericht vom 18. September d. J. genehmige Ich, daß die Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Communicationsabgaben, auf diejenigen Straßen ausgedehnt werde, welche in dem hierbei zurückfolgenden vierten Nachtrage zu dem betreffenden Verzeichnisse angegeben sind und überlasse Ihnen die Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter.

Frankfurt a. M., den 1. October 1859.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

ggz. von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

IV. Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Communicationsabgaben betreffend, Anwendung findet.

A. im östlichen Theile des Staats:

2f von Steinhagen über Richtenberg nach Triebsees.
2g „ Greifswald nach Jarmen.
4e „ Kahlbude über Behrendt bis zur Pommerschen Grenze auf Bütow.
8c „ Schlochau über Baldenburg nach Rummelsburg.
13a „ Bromberg über Schulitz nach Thorn, wogegen von der Straße No. 12 die Strecke von Bromberg bis Thorn wegfällt.
14a „ Cüstrin über Soldin und Pyritz nach Hohenkrug.
15c „ Gumbinnen nach Lengwethen.
35a „ Crossen über Bobertsberg nach dem Bahnhofe Sommerfeld.
66a „ Eckartsberga bis zur Weimarschen Grenze auf Buttstedt.
75b „ der Schwarzburgschen Grenze in der Richtung von Frankenhausen über Cölleda bis zur Grenze auf Weimar.
84a aus der Straße No. 84 über Zilly, Osterwieck und Hornburg bis zur Hannöverschen Grenze.
84b von Stendal über Tangermünde nach Fischbeck.
84c „ Halberstadt bis zur Braunschweigschen Grenze auf Blankenburg.
84d aus der vorigen Straße über Derenburg, Wernigerode, Ilsenburg bis zur Grenze auf Harzburg.
86b von Seehausen über Salzwedel, Mellin bis zur Hannöverschen Grenze auf Brohme.
90b „ Wimmelburg über Leimbach nach Hettstedt.
90c die Clausstraße von Leimbach über Dreieichen bis zur Bernburgschen Grenze auf Harzgerode.

94c von Neustadt a/D. über Ruppin, Lindow, Gransee, Zehdenick und Templin nach Mittenwalde.

B. im westlichen Theile des Staats.

128a von Creuznach bis zur Baierschen Grenze bei Ebernburg.
135d „ Langweiler bis zur Baierschen Grenze bei Lauterecken.
161g „ Dierdorf über Brückrachdorf bis zur Nassauschen Grenze auf Selters.
185a „ Niedermarsberg über Leitmar bis in die Straße No. 185.
187e „ Rehme bis Vlotho.
187f „ Bielefeld über Werther nach Borgholzhausen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Melle nebst der Abzweigung von Thenhausen bis zur Hannoverschen Grenze auf Neuenkirchen.

No. 4. Betreff den Umtausch Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenscher Kassenanweisungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 und vom 20. Dezember 1855 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Kassen-Anweisungen zu 10 Thalern nach einer Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen innerhalb der präclusivischen Frist vom

1. December 1859 bis incl. den 30. November 1860,

nach welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Liegnitz, den 4. Januar 1860.

Königliche Regierung.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Kreisgerichts ist: 1. dem Kreisrichter Zahn als I. Kurator, 2. dem Kreisgerichts-Sekretair Köhler als II. Kurator und 3. dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen- und Deposital-Rendanten Jakob übertragen, und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittungen auszustellen haben, erfolgen. Depositaltage werden Donnerstags, Vormittags, abgehalten.

Lüben, den 2. Januar 1860. Königliches Kreis-Gericht.

Nachdem höhern Orts genehmigt worden ist, daß von jetzt ab, statt in Alt-Bockwitz, in Neugabel, Gerichtstage für nachstehende Ortschaften:

Alt- und Neu-Bockwitz mit Beiseritz, Alt- und Neu-Gabel, Kaltenbriesnitz mit Beiseritz und Georgendorf, Metschlau mit Siebenhufen, Milkau, Suckau,

abgehalten werden dürfen, so werden für das laufende Jahr 1860 an folgenden Tagen

dem 24. Januar, dem 17. Juli,
dem 13. März, dem 18. September,
dem 15. Mai, dem 20. November,

Gerichtstage von Morgens 9 Uhr ab in dem Dominial=Gasthause zu Neu=Gabel durch den zum Gerichtstags=Kommissar ernannten Herrn Kreis=Richter Schütze abgehalten werden.

Sprottau, den 3. Januar 1860. Königliches Kreis=Gericht.

Während des bevorstehenden Landtages wird der Unterzeichnete durch den Herrn Appellationsgerichtsrath Hoffmann hierselbst, und der Staats=Anwalt in Lauban durch den Herrn Gerichts=Assessor Seibt vertreten.

Glogau, den 7. Januar 1860.

Der Ober=Staatsanwalt Amecke.

Für das Jahr 1860 werden die Beschäler des Königlichen Landgestüts zu Leubus in folgenden Stationen des Liegnitzer Regierungs=Bezirks aufgestellt werden.

1.	im Kreise	Liegnitz	zu	Schlauphoff . . .	3	Beschäler,
2.	= =	dito	=	Gränowitz . . .	2	=
3.	= =	dito	=	Groß=Läßwitz . . .	2	=
4.	= =	Glogau	=	Priedemost . . .	2	=
5.	= =	Lüben	=	Ossig	2	=
6.	= =	Görlitz	=	Ober=Girbigsdorf .	2	=
7.	= =	Hirschberg	=	Berthelsdorf . . .	2	=
8.	= =	Grünberg	=	Saabor	3	=

Der Abgang der Königl. Beschäler erfolgt den 1. Februar. Hierbei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß die Stutenbesitzer verpflichtet sind, das gesetzliche Deck= und Trinkgeld bei erster Deckung bestimmungsmäßig zu entrichten.

Landgestüt Leubus, den 3. Januar 1860.

Freih. v. Knobelsdorf.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs=Assessor Schaube ist von der Regierung in Potsdam zur hiesigen Regierung versetzt worden.

Liegnitz, den 9. Januar 1860.

Der Regierungs=Präsident.
Graf von Zedlitz=Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Majors a. D. Freiherrn von Pöllnitz in Muskau zum Rathmann daselbst,

die Wahlen des Apothekers Chaussy und des Handelsmannes Enge in Kupferberg zum Beigeordneten resp. Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Weinberg, N. Anders, zum Lehrer, Organisten und Küster an der katholischen Schule und Kirche zu Schlaup, Kreis Jauer.

Es wurde berufen:

der Prediger Christian August Molnár zum deutschen und zweiten Pastor in Festenberg, Kreis Wartenberg.

Personal=Veränderungen
im Verwaltungsbereich der Königlichen General=Commission für Schlesien, vom 1. Juli bis Ende Dezember 1859.

I. Ernannt: der Gerichts=Assessor Glatzel in Breslau zum Special=Commissarius in Rosenberg;

II. Verliehen: den General=Commissions=Secretairen Schnitzer und Scrobaneck der Character als Rechnungs=Rath;

III. Versetzt: der Regierungs=Rath und Special=Commissarius Ewald zu Frankenstein als Vorsitzender der Einschätzungs=Commission für die classificirte Einkommensteuer zu Berlin, der Oekonomie=Commissarius Baron von Nostitz von Poln. Wartenberg nach Creuzburg, die Feldmesser Hartmann von Frankenstein nach Ratibor, Schröder von Neuhaldensleben nach Neisse, und Feuersenger von Wartenburg nach Tarnowitz.

Personal=Veränderungen
in dem Ressort des Königl. Ober=Berg=Amtes zu Breslau pro II. Semester 1859.

Bei dem Königl. Berg=Amte zu Waldenburg.

1. Der Berggeschworne Birnbaum zum Bergmeister in Rüdersdorf ernannt.
2. An dessen Stelle der Bergreferendarius Gallus zum Berggeschwornen ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Landesverweisung.

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Joseph Hönig, 2. August Leuckert, 3. Johann Kwasnitzka, 4. August Hübner, 5. Juliane Emma Körner

sind, nachdem sie die ihnen wegen Diebstahls resp. Landstreichens ꝛc. zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen.

1. Signalement. Vor= und Zuname Joseph Hönig, — Stand Korbmachergesell, — Geburtsort Franzendorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 21 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 ½ Zoll, — Haare braun, — Stirn niedrig,

flach, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase lang, — Mund klein, — Zähne gut, — Bart im Entstehen, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur klein, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

2. Signalement. Vor- u. Zuname August Leuckert, — Stand Tuchmacher, — Geburtsort Reichenberg in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 52 Jahr, — Größe 5 Fuß 5½ Zoll, — Haare grau, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase stark, — Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Bart melirt, — Kinn oval, — Gesicht lang, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: zwei Warzen rechts an der Oberlippe.

3. Signalement. Vor- und Zuname Johann Kwasnitzka, — Stand Seifensieder, Geburtsort Smiritz in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 42 Jahr, — Größe 5 Fuß 5 Zoll, — Haare braun, — Stirn rund, faltig, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase spitz, gebogen, — Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Bart braun, Kinn-, Backen- und Schnauzbart, — Kinn behaart, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Vor- und Zuname August Hübner, — Geburts- und Aufenthaltsort Reichenberg in Böhmen, — Religion katholisch, — Stand Arbeiter, — Alter 16 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen blaugrau, — Nase proportionirt, — Mund dick, Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe blaß, — Gesichtsbildung oval, — Statur schwach, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: auf der Stirn ein Leberfleckchen.

5. Signalement Vor- und Familiennamen Juliane Emma Körner, — Geburts- und Aufenthaltsort Geithain im Königreich Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 23 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond (kurz geschnitt.), — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung oval, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch (sächsischer Dialekt), besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 3. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3. Liegnitz, den 21. Januar **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5160. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kaiserau an der Leppestraße über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul an der Lindlar-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungs-Bezirk Cöln;

" 5161. das Statut des Nenkersdorfer Deichverbandes. Vom 12. Dezember 1859;

" 5162. das Statut der Genossenschaft der Wiesenbesitzer des Essenberger Bruchs in den Gemeinden Asberg (Moers), Homberg und Hochemmerich, Kreis Moers, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf. Vom 12. Dezember 1859; und

" 5163. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Gemeindestraße von Halft an der Siegstraße bei Eitorf im Siegkreise, Regierungs-Bezirk Cöln, durch das Ottersbacher Thal nach Schönenberg an der Broelstraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Nachdem bezüglich mehrerer Nummern der in London unter dem Titel:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London",

herausgegebenen Zeitschrift gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ein rechtskräftiges, auf Vernichtung lautendes gerichtliches Erkenntniß ergangen ist, wird auf Grund des §. 52 desselben Gesetzes die fernere Verbreitung des erwähnten Blattes im preußischen Staate unter Hinweisung auf die im §. 53 a. a. O. verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 14. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 5. Betreffend den Schluß der niederen Jagd.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß der Schluß der niedern Jagd auch in diesem Jahre von uns auf

den 10. Februar

festgesetzt ist.

Liegnitz, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 6. Betreff. Privatbeschälstationen der Kreise Glogau und Jauer.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß in den Kreisen Glogau und Jauer für das Jahr 1860 nachgenannte Privatbeschälstationen errichtet worden sind.

Liegnitz, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Laufende No.	Ort der Station.	Stations-Herr.	Nationale des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
			I. Kreis Glogau.		
1.	Bautsch.	Bauergutsbesitzer Ignatz Pohl.	Rothbraun mit Stern.	1 1/6 rtl.	Landrace.
2.	Kosel.	Bauergutsbesitzer Rüdiger.	Blauschimmel.	1 1/2 rtl. und 5 sgr Stallgeld.	dito.
3.	Nilbau.	Bauergutsbesitzer und Gastw. Wilh. Schulz.	Braun ohne Abzeichen	1 1/2 rtl.	dito.
4.	Simbsen.	Bauergutsbesitzer Eduard Rothe.	Goldfuchs mit Stern.	1 2/3 rtl.	dito.
			II. Kreis Jauer.		
5.	Prosen.	Aloys Alt, Bauergutsbesitzer.	Fergus. Fuchs mit Blässe, 9 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß.	2 rtl.	Arbeits-Pferd.
6.	Prausnitz.	Wilhelm Wolff, Bauergutsbesitzer.	Cyrus. Hellbraun mit kleinem schiefem Stern und weißer Krone am rechten Hinterfessel, 7 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß.	2 rtl.	dito.

Laufende No.	Ort der Station.	Stations-Herr.	Nationale des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
7.	Alt-Jauer.	Wittwe Höppner, Lehngutsbesitzerin.	Max. Dunkelfuchs mit Schußstern. Schnippe und schattirter Nase, 8 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.	2 rtl.	Arbeits-Pferd.
8.	Nieder-Prausnitz, Dominium.	von Prittwitz, Königlicher Kammerherr.	Normann. Apfelschimmel, 9 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß.	$5\frac{2}{3}$ rtl.	Percheron-Race, nicht gekört.

No. 7. Betreffend die Erhebung des Zuschlags von 25% zur klassificirten Einkommensteuer, z. Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer.

Um den Zweifeln zu begegnen, welche hier und da darüber bestehen, ob der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai v. J. seit 1. Juli v. J. in Hebung gesetzte auf die Dauer eines Jahres bewilligte Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer auch noch im laufenden Jahr fortzuerheben sei, bringen wir hiermit im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministers zur öffentlichen Kenntniß, daß nach den bestehenden Vorschriften der qu. Zuschlag für die Zeit bis zum 1. Juli d. J. fortzuentrichten und zugleich mit der Hauptsteuer zur Staats-Kasse abzuführen ist.

Liegnitz, den 15. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

No. 8. Betreff. die Bestimmungen wegen Aufnahme in die Königl. allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Damit der Zweck der im 7. Stück unseres Amtsblattes pro 1859 Seite 50 bis 55 abgedruckten Bekanntmachung der General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 29. Januar v. Js.

den hierzu geeigneten Beamten rc. den Beitritt zu dieser Anstalt und den mit der Vermittelung desselben beauftragten Regierungs-Haupt-Cassen die diesfälligen Geschäfte zu erleichtern,

auch ferner erreicht werde, machen wir auf die in der bezeichneten Bekanntmachung zusammen gestellten diesfälligen Bestimmungen zur weiteren genauen Beachtung derselben, hierdurch aufmerksam.

Liegnitz, 17. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Den Gerichten unsers Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seitens des Herrn Justiz-Ministers im Einverständniß mit den Herren Ministern der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten, die Sportel- und Stempelfreiheit des zu Liegnitz bestehenden Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer als einer öffentlichen milden Stiftung anerkannt worden ist.

Breslau, den 13. Januar 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Von dem Häusler-Grundstücke Hyp.-No. 3 zu Mittel-Leisersdorf ist mittelst gerichtlichen Contracts vom 13. Juli 1857 eine Parzelle Ackerland von 74 □Rth. an den Häusler Johann Gottfried Gierschner zu Nieder-Leisersdorf verkauft und dessen Häuslerstelle Hyp.-No. 23 daselbst zugeschrieben worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, ist mittelst Rescripts vom 26. Mai v. J. (O.-P. 3119) auf Grund des § 1. alinea 4. des Gesetzes vom 14. April 1856 das Ausscheiden dieser Parzelle aus dem Gemeindebezirke von Mittel-Leisersdorf und der Zutritt zum Gemeindebezirke von Nieder-Leisersdorf genehmigt worden, was ich hierdurch gemäß § 1. Absatz 7. des oben gedachten Gesetzes hierdurch veröffentliche.

Goldberg, den 10. Januar 1860. Der Königliche Landrath.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das hiesige Königl. Schullehrer-Seminar wird am 7., 8. u. 9. März c. abgehalten werden. Präparanden, welche an derselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich spätestens zum 11. Februar c. in portofreien Briefen ohne Anwendung von Stempelbogen unter Einreichung folgender Papiere bei dem Unterzeichneten zu melden.

1. Das Taufzeugniß.
2. Ein Führungsattest von dem Ortspfarrer ihres dermaligen, und wenn Präparanden innerhalb Jahresfrist noch an einem andern Ort gewohnt haben, auch ihres vormaligen Aufenthaltsortes.
3. Ein Zeugniß über die zur Aufnahme in ein Seminar erhaltene Vorbildung.
4. Einen selbstgefertigten Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schulstande zu widmen.

   Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufes ist kurz anzugeben:
   a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden,
   b. dessen Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, worin letzterer liegt,
   c. Stand und Beruf der Eltern und ob sie noch am Leben sind,

d. bei wem sich der Präparand zuletzt aufgehalten,

e. wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen schon Theil genommen.

5. ein doppeltes Gesundheitsattest von dem bisherigen Arzte des Präparanden und von dem betreffenden Kreis-Physikus ausgestellt.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Prüfling auch noch von dem hiesigen Anstaltsarzte untersucht werden.

Zur Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche bis zum ersten Mai dieses Jahres das siebenzehnte Lebensjahr vollendet und das zwanzigste noch nicht überschritten haben.

Mittwoch den 7. März d. J., Vormittags 8 Uhr, haben sich die Prüflinge im Musiksaale des Seminars persönlich zu melden.

Bunzlau, den 12. Januar 1860.

Der Director des Königlichen Schullehrer-Seminars.

Wöpcke.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 15. Februar d. J. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Cottbus, den 14. Januar 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direktion in Liegnitz.

Angestellt: der Ober-Post-Sekretair Lehmann als Bezirks-Post-Kassen-Controleur,

der Postexpeditions-Gehilfe Sachs als Postexpediteur in Gramschütz,

der Privat-Briefträger Guschke als Briefträger in Warmbrunn,

der Post-Packetträger Finger in Görlitz als Postpackbote daselbst,

der Landbriefträger Meusel als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe in Bunzlau,

der Postillon Neumann als Postwagenmeister in Schmiedeberg,

der Posthausdiener Melzer in Liegnitz als Packetbesteller daselbst,

der Lazarethgehilfe Kahl als Posthausdiener in Liegnitz.

Uebertragen: die Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Postexpedition I. Klasse in Niesky dem Post-Expedienten Scholz.

Versetzt: der Postexpedient Jacob von Görlitz nach Liegnitz,

die Postexpediteure

Madlung von Gramschütz nach Saabor und

Kallinich von Niesky nach Bolkenhayn,

der Briefträger- und Wagenmeistergehilfe Kahl aus Bunzlau als Postpackbote nach Görlitz.

Gestorben: der Postwagenmeister Beer in Schmiedeberg.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Landeshut.				
Kindelsdorf	22	Matzker	Ortsrichter	Kindelsdorf.
Ober- und Nieder-Schreibendorf, Eventhal u. Moritzfelde	36	Gläser	Reststellenbesitzer	N.-Schreibendorf.
Liebersdorf	39	Ohm	Glashüttenbesitzer	Liebersdorf.
Nieder-Leppersdorf	26	Reimann	Mühlenwerkführer	Ndr.-Leppersdorf.

Breslau, den 6. Januar 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung.

Das dem Architekten Fr. Th. Masuch und dem Mechaniker Gustav Schäfer in Berlin unter dem 8. November 1858 ertheilte Patent auf einen Wassermeß-Apparat ist aufgehoben.

Das alphabetische Sach- und Namen-Register nebst chronologischer Uebersicht zum Amtsblatt pro 1859 ist erschienen und kann von der Redaction des Amtsblatts, welche auch noch über einen Bestand von Sachregistern zu früheren Jahrgängen verfügen kann, für den Preis von 5 sgr. direct oder durch die Königlichen Postämter bezogen werden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4. Liegnitz, den 28. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 9. Betreff. die Abhängigkeit der bürgerlichen Gültigkeit jüdischer Ehen von der Eintragung in die gerichtlichen Register.

Nach §. 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§. 12 13 a. a. O. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden sich betrachten wollen. Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner oder einem andern, nach den jüdisch religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen, und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor dem jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Abgabe der zu diesem Zweck im §. 13 a. a. O. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in anderen minder häufig hervorgetreten. Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung also vermieden werde.

Berlin, den 31. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Bethmann-Hollweg.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf. v. Schwerin.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Im Auftrage der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unter-

richts- und Medizinal-Angelegenheiten wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 16. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 10. Betreffend den Jahresbericht des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranken pro 1859.

Aus dem achten Jahresberichte des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker ergiebt sich Folgendes:

Vom 1. Januar bis ult. Dezember 1859 kamen 1857 Augenkranke in ärztliche Behandlung; davon besuchten ambulatorisch 1670 die Heil-Anstalt, darunter 601 Männer, 546 weibliche und 523 Kinder. In der Anstalt selbst wurden gepflegt 187; davon 108 Männer, 63 weibliche, 16 Kinder, welche 4402 Verpflegungstage in Anspruch nahmen. Von den 1857 Augenkranken wurden 1358 geheilt, 217 gebessert, 120 unheilbar entlassen, 58 blieben fort, 104 befinden sich noch in Kur.

An wichtigen Operationen wurden vollzogen: die des grauen Staares 76mal, und zwar 57mal mit bestem Erfolge, 7 mit theilweisem Erfolge und 12 ohne Erfolg, bei kränklichen decrepiden Subjecten, die von vornherein schon eine ungünstige Prognose stellen ließen; ferner: die der künstlichen Pupillenbildung, behufs Wiederherstellung des verlorenen Sehvermögens und zur Heilung verschiedener, entzündlicher Zustände, 101mal mit sehr günstigem, und die des Schielens 8mal mit bestem Erfolge.

Die Rubriken „gebessert" und „unheilbar" würden eine weit geringere Anzahl liefern und oft sich in „geheilt" verwandeln, wenn die Kranken gleich im Anfange ihres Leidens die Hülfe der Anstalt in Anspruch nehmen und nicht erst, wie dies gewöhnlich der Fall ist, dann sich an dieselbe wenden möchten, wenn das Uebel bereits einen höchst gefährlichen Character angenommen hat, so daß dann selbst die größte Sorgfalt und kräftigste Hülfe einen unglücklichen Ausgang nicht abzuwehren vermag.

Gewiß ist es nicht zum kleinsten Theil der guten Verpflegung und sorgsamen Wartung der Kranken zuzuschreiben, daß bei einer so bedeutenden Anzahl in der Heilanstalt oft während eines Zeitraums von mehreren Monaten verpflegter Patienten, in diesem Jahre kein einziger anderweitig erkrankte.

Dem Vereine ist wohlwollend Portofreiheit gewährt worden; Geldsendungen sind hievon ausgeschlossen, deren der Verein in diesem Jahre viele unfrankirt erhielt und wodurch demselben eine bedeutende Ausgabe verursacht wurde. Es sind daher alle an den Verein gerichteten Briefe nicht an eine Person, sondern an den Verein zu adressiren.

Wir bringen die obengedachten günstigen Resultate zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunsche, daß zu Gunsten der an Augenübeln leidenden Armen von ge-

dachter Anstalt rechtzeitig Gebrauch gemacht, und dem Vereine die nöthigen Mittel zu seinem ferneren Bestehen durch milde Beiträge gewährt werden mögen.

Liegnitz, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 11. Betreffend das Verbot des Einlasses von Rindvieh und giftfangenden Gegenständen aus den diesseitigen Staaten in das Königreich Böhmen.

Nach einer Mittheilung von Seiten der Kaiserl.-Königl. Oesterreichischen Statthalterei zu Prag vom 17. dieses Monats ist, aus Anlaß der derselben zugegangenen Nachrichten über die Verbreitung der Rinderpest im Regierungsbezirk Oppeln, der Eintrieb von Hornvieh und die Einfuhr von Fleisch, rohen Rindshäuten, Hörnern, Klauen, ungeschmolzenen Talg und Abfällen aller Art vom Hornvieh aus den diesseitigen Staaten nach Böhmen bis auf Weiteres gänzlich untersagt, die Einfuhr des ausgeschmolzenen Rindfettes als Unschlitt dagegen gestattet.

Die Behörden, insbesondere der mit Böhmen grenzenden Kreise unseres Verwaltungs-Bezirks haben dahin zu wirken, daß jene Anordnung sobald als möglich zur Kenntniß des Publikums gelange und derselben gemäß verfahren werde.

Liegnitz, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 12. Betreffend die Aufhebung von Viehmärkten für Rindvieh.

In Anbetracht der großen Gefahren, von welchen der hiesige Regierungsbezirk durch die fortdauernde Rinderpest in dem benachbarten Regierungs-Departement Breslau und insbesondere dem Königreich Böhmen bedroht wird, werden hiermit die im Monat Februar cr. abzuhaltenden Viehmärkte für Rindvieh in folgenden, den inficirten Gegenden zunächst gelegenen Städten, aufgehoben und zwar:

1) 6. Februar in Polkwitz und Liegnitz,
2) 13. Februar in Görlitz,
3) 15./16. Februar in Lähn,
4) 20. Februar in Parchwitz,
5) 21. Februar in Greiffenberg,
6) 22. Februar in Lüben,
7) 27. Februar in Bunzlau.

Liegnitz, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1859 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A. à 1000 Rthlr. No. 19,612. 24,202. 70,018.

Lit. C. à 400 Rthlr. No. 3,730.
Lit. D. à 300 Rthlr. No. 7,844.
Lit. E. à 200 Rthlr. No. 10,915. 16,508.
Lit. F. à 100 Rthlr. No. 9,768. 46,569. 61,375. 62,998. 74,222. 74,223. 158,723. 159,960. 163,505, 178,453. 185,986.
Lit. G. à 50 Rthlr. No. 25,050. 38,782. 49,965. 52,431. 52,432. 52,433.
Lit. H. à 25 Rthlr. No. 13,309. 36,142. 41,599. 49,710. 49,711. 53,784. 59,093. 63,691.

II. Schuldverschreibungen der freiw. Staats-Anleihe v. J. 1848.

Lit. C. à 100 Rthlr. No. 1,232. 3,753. 12,889. 12,890. 14,024. 17,341. 35,571. 53,312.
Lit. D. à 50 Rthlr. No. 1,035. 13,326.
Lit. E. à 20 Rthlr. No. 681. 869. 5,088. 10,218. 12,011. 19,539. 19,540.
Lit. F. à 10 Rthlr. No. 3,804. 3,867. 8,224. 8,243. 11,062. 11,066. 11,071. 11,237. 13,567.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe v. J. 1852.

Lit. A. à 1000 Rthlr. No. 2,055.
Lit. D. à 100 Rthlr. No. 7,089.

IV. Prioritäts-Obligationen Ser. I. à 100 Rthlr. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

No. 16,863. 16,864. 16,865.

Berlin den 4. Januar 1860.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere,

Am 5. März c. beginnt das hiesige Schwur-Gericht die erste Sitzung pro 1860. Der Eintritt des Publikums zu dieser Sitzung findet nur gegen Vorzeigung von Karten statt, welche in unserer Botenmeisterei am Tage vor der zu besuchenden Sitzung in Empfang zu nehmen sind.

Görlitz, den 14. Januar 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Die erste diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 20. Februar d. J. Morgens 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt. Grünberg, den 17. Februar 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 21., 22. und 23. März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 14. März c. an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen und sind demselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1. ein Taufzeugniß,
2. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
3. ein selbstverfaßter Lebenslauf;
4. die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
5. Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name;
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3. Wohnort und Kreisstadt;
4. Stand und Wohnort des Vaters;
5. bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Director Wöpcke in Bunzlau erfolgt am 21. März, Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 16. Januar 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die große Menge der an das Polizei-Präsidium gerichteten Anfragen über den Fortbestand der von dem ehemaligen Brauereibesitzer C. Vilain errichteten „Allgemeinen Hypothekenkasse“ veranlassen dasselbe, mitzutheilen, daß in den rechtskräftig gewordenen Erkenntnissen des hiesigen Königl. Stadtgerichts vom 31. März und 30. Dezember 1859 thatsächlich festgestellt worden ist:

daß der Angeklagte C. Vilain im September 1858 hierselbst eine der Bestimmung des §. 340 No. 6 des Strafgesetzbuchs unterworfene Anstalt (Allgemeine Hypothekenkasse) ohne staatliche Genehmigung errichtet und die Geschäfte derselben trotz rechtskräftiger, richterlicher Verurtheilung fortgeführt habe.

In Folge dessen ist der Unternehmer zu erheblichen Geldstrafen verurtheilt worden. Das Polizei-Präsidium fügt dem hinzu, daß der Anstalt „Allgemeine Hypothekenkasse“ auch bis jetzt noch nicht die Genehmigung der Staatsbehörden ertheilt worden ist und daß daher derjenige, welcher der Kasse beitritt, sich die Verluste selbst zuzuschreiben haben wird, die aus der mangelnden Staatsgenehmigung entstehn. Berlin, den 18. Januar 1860.

Königliches Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Königl. Revierförsters Glinicke in Schmiedeberg zum Rathsherrn daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer-Substituten J. E. Scholz zum Lehrer an der Schule in Straupitz, Kreis Hirschberg,
für den bisherigen Hilfslehrer in Langendorf, Joseph Pompe, zum Lehrer an der katholischen Schule in Weinberg, Kreis Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate November und Dezember 1859.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate November u. Dezember v. J. im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig, die Sterblichkeit das gewöhnliche Maaß nicht überschreitend.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter neigte sich nicht entschieden zu den Extremen, dem Inflammatorischen oder Nervösen; bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten kamen jedoch weit häufiger nervöse als entzündliche Zustände zur Entwickelung. Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen, Husten, Schnupfen, gelinde Halsentzündungen, Brustcatarrhe, Diarrhoe, Muskelrheumatismen. Nervenfieber kam hin und wieder zur Entwickelung sowohl in der Form des Cerebral-, als aus des Abdominal-Typhus und gelangten an einigen wenigen Orten, woselbst die obwaltende Gefahr anfangs unbeachtet geblieben war, im Wege der Ansteckung zu einiger Verbreitung, der sodann durch die bekannten Schutzmaaßregeln mit Erfolg entgegen gewirkt wurde.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, den 12. Januar 1860.

Königliche Regierung.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verdienstliches.

In dem letzten Quartale des Jahres 1859 sind uns nachstehende Schenkungen und Stiftungen für kirchliche und Schul-Institute bekannt geworden:

I. Diöces Bunzlau I.

Die evangelische Schule zu Deutmannsdorf erhielt von dem in Hartliebsdorf verstorbenen Gedingebauer Christian Ludwig ein Kapital von 300 Rthlr., dessen Zinsen alljährlich zur Bekleidung armer, fleißiger Schulkinder aus Hartliebsdorf verwendet werden sollen; die evangelische Kirche in Deutmannsdorf von den Bauer-

gutsbesitzer Hübnerschen Eheleuten in Lauterseiffen, zur Reparatur der Orgel ein Kapital von 20 Rthlr.

II. Diöces Freistadt.

Die evangelische Kirche in Freistadt erhielt aus Veranlassung ihrer 150jährigen Jubelfeier

a) zur Bestreitung der Kosten ihres Umbaues an freiwilligen Beiträgen gegen 6100 Rthlr.,

b) zur Wiederherstellung und Staffirung der Orgel durch eine vom Cantor Herzog und dem Organisten Hielscher veranstaltete Sammlung 242 Rthlr. 23 ½ Sgr.,

c) zur angemessenen Ausstattung des neuen Gotteshauses von der Frau Rittergutsbesitzer Marie Lehfeld geb. von Obernitz zu Zyrus ein werthvolles, die Auferstehung des Herrn darstellendes Altargemälde; von Frauen und Jungfrauen aus der Parochie die Kosten der erneuerten Staffirung von Kanzel und Altar, so wie eine große, schön gebundene Altarbibel; von Frauen und Jungfrauen aus der Parochie und einigen anderen Wohlthätern einen Altar-Teppich, eine tuchene Bekleidung des Taufsteines und der Altarbänke, eine kleine Altardecke von schwarzem Sammt, und eine zinnerne Kanne zum Taufwasser; von der Frau Kaufmann Weise in Freistadt ein silberstoffenes Kissen zur Altarbibel; von einer in Freistadt wohnenden Familie ein Taufbecken von Messing; von einer Frau in Freistadt zwei geflochtene Blumen-Vasen mit künstlichen Blumen und mehrere aus solchen gewundene Kränze; von einem Männer-Vereine in Freistadt ein Chor Posaunen; außerdem hatte der Goldarbeiter Trautmann unentgeltlich die erneuerte Polirung der silbernen Altar-Geräthe, und eine große Zahl von Frauen und Jungfrauen die reiche Ausschmückung der Kirche und Ehrenpforten mit Blumen-Gewinden und Kränzen besorgt.

III. Diöces Görlitz I.

Die evangelische Kirche zu St. Peter et Paul in Görlitz erhielt von der dort verstorbenen unverehelichten Christiane Friedericke Schultze laut Testament ein Legat von 10 Rthlr.; das dortige Waisenhaus von dem verstorbenen Gürtlermeister Friedrich August Walter ein solches von 5 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Ebersbach von den Gedingebauer Jacob Muhleschen Eheleuten einen Glas-Kronleuchter, im Werthe von 88 Rthlr. und von einem Theile der Kirchgemeinde das in Oel gemalte Bild des dortigen verstorbenen Pastor sen. Richter; die evangelische Kirche zu Hennersdorf von dem Gedingegärtner Johann Gottlieb Winkler daselbst die Summe von 10 Rthlr.; die dortige Schule und die Armenkasse von demselben je 7 Rthlr. 15 Sgr.

IV. Diöces Görlitz II.

In Reichenbach O/L. wurde das Oberpfarrhaus gebaut, und zu den Kosten des Baues von dem Patrocinium 291 Rthlr. 20 Sgr, von den eingepfarrten Dominien 120 Rthlr. und den eingepfarrten Gemeinden 888 Rthlr. 10 Sgr. beigetragen; in Cunnerwitz wurde das Kirchthurmdach mit Doppelkreuzblech neu gedeckt. Zu dem Kostenbetrage von 577 Rthlr. steuerten den sechsten Theil die eingepfarrten Dominien, die übrige Summe die Kirchengemeinde bei.

V. Diöcese Görlitz III

Die evangelische Kirche zu Ober=Bielau erhielt durch freiwillige Beiträge der erwachsenen männlichen und weiblichen Jugend in der Kirchgemeinde eine rothtuchene Altar= und Kanzelbekleidung mit Silberstickerei im Werthe von 22 Rthlr., von der Frau Müllermeister Weise zwei künstliche Blumenbouquets auf den Altar mit Erneuerung und vergoldeter Staffirung der dazu vorhandenen Vasen im Kostenbetrage von über 5 Rthlr.; die evangelische Kirche zu Gruna von mehreren Kirchgemeindegliedern zwei Bouquets künstlicher Blumen in Porzellanvasen im Werthe von 6 Rthlr.

IV. Diöces Grünberg.

Die evangelische Kirche in Kontopp von der verwittweten Frau Müllermeister Rudolph in Kontopp einen Satz neuer Posaunen; von den vorjährigen Confirmanden zwei neue Klingelbeutel; von der Frau Justizrath Gräff daselbst zwei Altar=Seitentücher von blauem Tuche mit Silberbesatz; die evangelische Schule in Kontopp von dem Justizrath Gräff 15 Exemplare des Münsterbergschen Lesebuchs.

VII. Diöces Hirschberg.

Die evangelische Kirche zu Schreiberhau erhielt an Liebesgaben zum Neubau der Orgel, zur Erweiterung des Orgelchors, Erneuerung des Altars, zum Ankauf und zum Abbruch eines Hauses, Behufs Herstellung eines freien Kirchplatzes, die Summe von 2071 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. theils durch Pfennigsammlungen in der Kirchgemeinde, theils durch größere Zuwendungen einheimischer und auswärtiger Wohlthäter, außerdem von den Familien des Pastors Standfuß und des Kaufmann Ehrenfried Conrad daselbst ein Legat von 100 Rthlr., dessen Zinsen zur Pflege der Orgel zu verwenden sind.

VIII. Diöces Landeshut.

Der neuen evangelischen Kirche zu Rohnau flossen an Geschenken zu: 300 Rthlr. zur Baukasse und drei bunte Fenster von dem Reichsgrafen Eberhard zu Stolberg=Wernigerode zu Kreppelhof; von dessen Gemahlin eine violette Altar= und Kanzelbekleidung von Sammet mit echt goldenen Borten und Kreuzen; von der verwittweten Frau Minister, Reichsgräfin zu Stolberg=Wernigerode ein Paar gußeiserne Altarleuchter, ein gußeisernes Crucifix mit silbernem Christus und ein Paar Kerzen;

von der Comteß Bertha zu Stolberg-Wernigerode ein Taufstein; von dem Bauergutsbesitzer Christian Gärtner zu Rohnau 4000 Rthlr. zum Bau der Kirche, 1000 Rthlr. deren Zinsen dem Pastor und 1000 Rthlr. deren Zinsen dem Lehrer als Organist zufließen sollen; ferner von demselben Wohlthäter 3 Glocken, 1000 Rthlr. kostend, eine Orgel für 520 Rthlr., eine Thurmuhr für 220 Rthlr., Altar, Kanzel und Altarbild für 150 Rthlr., ein gläserner Kronleuchter für 60 Rthlr., für das Ausmalen der Kirche 120 Rthlr., ferner von dem Pastor Richter und dem Lehrer Stiller die zweijährigen Zinsen von dem Gärtnerschen Legate; von dem Commerzien-Rath Kramsta 50 Rthlr. als die Hälfte des für den Kirchplatz zu zahlenden Kaufgeldes; von der erwachsenen Jugend ein Kronleuchter mit Zubehör im Werthe von 57 Rthlr., von mehreren Kirchen-Freunden in Rohnau 14 Stück gläserne Wandleuchter mit künstlich gearbeiteten Schildern im Werthe von 26 Rthlr., von dem Pastor Richter ein Altarteppich im Werthe von 10 Rthlr., von dem Gutsbesitzer Alt und seiner Ehefrau ein Satz Posaunen und ein Paar Kerzen im Werthe von 43 Rthlr., von Jungfrau Ernestine Alt ein Paar Brautstühle für 7 Rthlr., vom Müllermeister Töpler und seiner Ehefrau eine blautuchene Altar- und Kanzelbekleidung, so wie zwei Altar-Blumenvasen für 12 Rthlr., von Frauen aus Rohnau eine schwarztuchene Altar- und Kanzelbekleidung, Verzierungen in der Kirche, Crucifix u. Klingelbeutel für 18 Rthlr., vom Lehrer Worbs in Leppersdorf das Karowsche Choralbuch für 10 Rthlr., von dessen Frau 2 gestickte Altarkissen im Werthe von 3 Rthlr., von zwei Frauen in Rohnau eine bunte Fußdecke in den Altar für 2 Rthlr., von den Lehrern Gustav und Reinhard Stiller eine Altarbibel und einen Spiegel im Werthe von 9 Rthlr., von einer Jungfrau künstliche Blumen auf den Altar für 8 Rthlr., desgleichen eine gestickte Decke über das Kanzelpult für ⅔ Rthlr., von einer anderen Jungfrau viele künstliche Blumengewinde und Kränze im Werthe von 2 Rthlr., von den Chorgehülfen 2 neue Nummertafeln für 8 Rthlr., von dem Veteran Christian Bruchmann eine Gedenktafel der in den Jahren 1813/15 gebliebenen Krieger. Auch gebührt denjenigen, welche beim Bau der Kirche freiwillig Hand- und Spanndienste geleistet haben, so wie dem Gerichtsscholzen Wünsch für seine bereitwillige und große Mühwaltung während des Baues eine rühmende Erwähnung. — Die Schulkinderkasse in Rohnau so wie die Ortsarmenkasse daselbst erhielten von dem bereits oben gedachten Bauergutsbesitzer Gärtner je 500 Rthlr.

Die Gemeinde Rudelstadt brachte, nachdem sie in früheren Jahren bedeutende kirchliche Leistungen auf sich genommen, durch Sammlungen die Kosten einer Orgel-Reparatur mit 23 Rthlr. 5 Sgr. 7 Pf. auf.

Die evangelische Kirche zu Mittel-Conradswaldau theils zur Ausführung ihres Umbaues, theils bei Gelegenheit ihrer erneuten Weihe von dem Großbauergutsbesitzer Gottfried Ludewig in Mittel-Conradswaldau aus seinem Walde das erforderliche Bauholz zu anerkannt sehr billigem Preise und 70 Klafter Bruchsteine unentgeltlich,

von dem Königlichen Ober-Berg-Amte zu Breslau aus dem Freikuxgelder-Fonds die Summe von 500 Rthlr., von der Schule und der erwachsenen Jugend zu einem neuen gläsernen Kronleuchter die Summe von 89 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf., von den Mitgliedern des Gemeinde-Kirchenrathes einen neuen silbernen Altarleuchter im Werthe von 18 Rthlr., und ein Oelgemälde, das Jesuskind im Tempel darstellend, für 12 Rthlr., von der Frau Gutsbesitzer Weichert den zweiten Leuchter zu dem vorstehend bezeichneten, von der Frau Kaufmann Seidel in Schwarzwaldau, der Frau Oberförster Tschöppe in Mittel-Conradswaldau und der Frau Gutsbesitzer Pohl in Ober-Conradswaldau einen grünsammtnen Ueberzug über das Geländer der Kirche und die Altarstufe, so wie einer Altarbekleidung aus demselben Stoffe für die Sacristei, durch eine Sammlung von mehreren Frauen und Jungfrauen in den einzelnen Gemeinden eine werthvolle Altarbekleidung von grünem Seiden-Velour mit Silberborten, von einer kirchenfreundlichen Familie in Schwarzwaldau ein neues Kelchtuch von rothem Sammet mit Goldstickerei, von der Familie des Erb- und Gerichtsscholzen Klust in Schwarzwaldau 4 große künstliche Blumenbouquets mit zugehörigen Vasen von Bronze, von den Töchtern des Bauergutsbesitzers u. Kirchenvorstehers Keil in Gaablau 2 kleinere Bouquets, von dem Destillateur Braun in Rawicz drei Paar bunte Altarkerzen, ein gleiches Geschenk von dem Knappschafts-Aeltesten und Steiger Kriegel in Hartau, und 1 Paar von einigen Jungfrauen in Ober-Conradswaldau, von der Jungfrau Marie Schieritz in Schwarzwaldau einen gestickten Untersatz für Abendmahlskelch und Weinkanne, von Jungfrau Marie Köhler ebendaselbst einen Teppich zur Belegung der inneren Altarstufen, von sechs Jungfrauen aus Schwarzwaldau und zweien aus Mittel-Conradswaldau zwei neue Brautsessel, von dem Müllermittel in der Kirchgemeinde eine neusilberne Taufschüssel, von dem Freigutsbesitzer Gottlieb Schäl und dem Schmiedemeister Karl Lindner in Mittel-Conradswaldau eine neusilberne, der Taufschüssel entsprechende Taufkanne, von einigen Jungfrauen in Mittel-Conradswaldau die nöthigen Wachslichte zur Besteckung sämmtlicher Kronleuchter am Kirchweihfeste, von einzelnen Mitgliedern der erwachsenen Jugend in den Gemeinden Gaablau, Vogelgesang und Mittel-Conradswaldau neue Fahnen zu diesem Feste, zu deren Ausschmückung mit Bändern rc. die Jungfrau Johanne Ludewig 2 Rthlr. schenkte, von dem Tischlermeister Carl Neumann in Mittel-Conradswaldau 2 neue Marschallsstäbe, außerdem wurde die Kirche von den Jungfrauen in der Kirchengemeinde mit Kränzen, Blumengewinden und Bändern geschmückt, und die Bauernschaft von Gaablau fuhr zur Herstellung des Weges um die Kirche und zur Ueberschüttung des Kirchplatzes das erforderliche Material unentgeltlich an.

Die Gnadenkirche in Landeshut und die Schule zu Leppersdorf erhielten von dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholzen Ehrenfried Röhricht in Nieder-Leppersdorf je 9 Rthlr.

IX. Diöcese Lauban I.

Die evangelische Kirche zu Wingendorf erhielt von der Frau Gräfin von Schlippenbach das Bild ihres verstorbenen Vaters und Kirchen-Patrons von Wingendorf, sowie ein Kapital von 100 Rthlr., von dem Rentier Karl Gustav Lachmann die Kosten für den Umguß der großen Glocke und für einen neuen Glockenstuhl im Betrage von 393 Rthlr., ferner die Kosten für die Vergoldung des Denkmals des von Salza, des Erbauers der Kirche, im Betrage von 100 Rthlr., und für die Erneuerung und Vergoldung des Wappens eines vormaligen Besitzers von Nieder-Steinkirch, Jaroslaw von Kyaw, im Betrage von 26 Rthlr., endlich das Bildniß des Ortspfarrers in Oel gemalt, mit einem Kosten-Aufwande von 35 Rthlr.

X. Diöcese Lauban II.

Die evangelische Kirche in Schreibersdorf erhielt von dem Bauergutsbesitzer Carl Mühl daselbst einen neuen Klingelbeutel im Werthe von 5 Rthlr. und von der Frau Rittergutsbesitzer Aufm-Ordt, als der Kirchenpatronin einen neuen Taufstein, im Werthe von 15 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Bellmannsdorf von dem Gedingehäusler Friedrich Christoph in Nieder-Bellmannsdorf ein Legat von 25 Rthlr., dessen Zinsen zur Austheilung von Bibeln an Confirmanden des Kirchspiels verwendet werden sollen.

Die evangelische Schule zu Ober-Wiesa von dem dort verstorbenen Cantor Trautmann die Summe von 5 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Volkersdorf durch eine Sammlung in der Gemeinde einen gläsernen Kronleuchter im Werthe von 5 Rthlr., von einigen Gemeindegliedern ein Posaunen-Baß-Register in der Orgel für 30 Rthlr., von der erwachsenen Jugend einen neuen Taufstein nebst drei verschiedenen Bekleidungen für 15 Rthlr. 15 Sgr., von 15 Frauen aus der Gemeinde und dem Handelsmanne Theunert einen Teppich vor den Altar und ein Altarkissen für 14 Rthlr., von der erwachsenen Jugend und anderen Gemeindegliedern das in Oel gemalte und mit geeignetem Rahmen versehene Bildniß des dort verstorbenen Pastor Müßig für 28 Rthlr., von dem dort verstorbenen Zwirnfabrikanten August Finger ein letztwilliges Geschenk von 10 Rthlr., die dortige evangelische Schule von demselben ein Kapital von 40 Rthlr. und die Armenkasse ein solches von 50 Rthlr.

XI. Diöcese Liegnitz I.

In Jakobsdorf ließ der dortige Rittergutsbesitzer, Landes-Aelteste Methner das Schulhaus auf eigene Kosten, welche über 3000 Rthlr. betrugen, erbauen, so daß die Gemeinde nur die Baudienste zu leisten hatte.

Die evangelische Kirche zu Unser Lieben Frauen hierselbst erhielt von einer ungenannten Dame eine schöne Taufsteindecke von dunkelrothem Plüsch.

XII. Diöces Löwenberg I.

Die evangelische Kirche zu Löwenberg erhielt von dem dort verstorbenen Commissionair Hübner ein Legat von 500 Rthlr.

XIII. Diöces Löwenberg II.

Die evangelische Schule zu Röhrsdorf erhielt von dem Gärtner Johann Gottlieb Weise zum Andenken seines verstorbenen Vaters ein Legat von 25 Rthlr., dessen Zinsen zu Schulgeld für arme Kinder verwendet werden sollen.

Die evangelische Schule zu Friedeberg a/Q. von der dort verstorbenen verwittweten Schullehrer Werner, Johanne Christiane Ernestine geb. Mentzel die Summe von 3 Rthlr.

XIV. Diöces Rothenburg I.

Zu dem Bau der Orgel in der evangelischen Kirche zu Diehsa, dessen Kosten sich auf 1266 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf. beliefen, wurden von dem Grafen von Einsiedel als früherem Besitzer von Diehsa 400 Rthlr., von dem jetzigen Kirchenpatron, Grafen von Zech-Burckersrode 418 Rthlr. 13 Sgr. 11 Pf., durch andere freiwillige Beiträge 34 Rthlr. 6 Pf. und von der Kirchengemeinde 235 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. beigesteuert.

Die evangelische Kirche zu Collm empfing von dem Königlichen Kammerherrn von Witzleben daselbst 15 Rthlr. zur Stimmung der Orgel, 15 Rthlr. zur Reparatur der Thurmuhr, und die Schule daselbst 12 Rthlr. 15 Sgr. zur Anschaffung Münsterbergscher Lesebücher.

XV. Diöces Schönau.

Die evangelische Kirche zu Schönwaldau erhielt von dem dort verstorbenen Freibauer Rachke laut letztwilliger Verfügung ein Legat von 20 Rthlr. und die evangelische Kirche zu Schönau von der verwittweten Frau Kaufmann Pflüger zwei große Blumenbouquets auf den Altar im Werthe von 5 Rthlr.

Außerdem erhielt die katholische Votiv-Kirche zu St. Maria in Hirschberg von dem in Straupitz verstorbenen Hauptmann a. D. von Zaremba ein Legat von 200 Rthlr.

Für diese Beweise eines edlen, kirchlichen Sinnes wird den Geschenkgebern im Namen der betheiligten Institute hiermit der wärmste Dank öffentlich ausgesprochen.

Liegnitz, den 7. Januar 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Der am 29. Juni 1859 verstorbene Kaufmann und Stadtälteste Friedrich Wilhelm Schubert aus Liegnitz hat seinen gesammten Nachlaß, nach Abzug der Legate im Betrage von circa 14,000 Rthlr., der Stadt Liegnitz in der Art ver-

macht, daß die Zinsen zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe die Höhe von 50,000 Rthlr. erreicht hat, und sodann von den Zinsen 16 Hospitalstellen, jede von 100 Rthlr., unter dem Namen, „Schubertsche für schuldlos verarmte, einen christlichen, sittlichen Lebenswandel führende Inwohner und Inwohnerinnen der Stadt Liegnitz" gestiftet, und der Rest von 400 Rthlr. jährlich am Sterbetage des Stifters an arme, rechtliche, ohne ihr Verschulden herunter gekommene Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Liegnitz in Raten à 20 Rthlr. unter dem Namen „Schubertsche Legate" vertheilt werden.

Nachdem dieses Vermächtniß mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Dezember 1859 die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, bringen wir diese dankbar anzuerkennende, liebevolle Fürsorge des Verstorbenen für die Armen hiesiger Stadt hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 10. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen.

Dem Buchbinder A. E Wallroth in Schönberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Seybold in Beuthen a/O. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgermeister a. D. Gneist in Lähn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Juwelier Wilhelm Bergmann in Warmbrunn, Kreis Hirschberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Richard Schnorrenpfeil in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Drechslermeister L. Balbierer in Niesky, Kreis Rothenburg O/L., ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Ernst Hadrian in Halbau, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Pincas in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegung.

Der Maurermeister Gotthold Melies in Schönau hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 23. Dezember 1858 ertheilte Patent auf eine Kühlvorrichtung für das beim Härten oder Tempern des Stahls angewendete Oel ist erloschen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten …lich Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen,

17. 18	[illegible]	296. 297	100
26. 30. 32. 35. 38. 39	20	298. 299. 304. 305	50
41. 42. 43. 44	5	307	30
45	4	314	20
46. 48. 49. 50. 51. 52	3	317	500
54	2	319. 320	100
61	20	321	50
68	40	322	30
71. 72. 75. 76	20	324	20
80	3	Post OS. 41. 42. 43. 55	800
82. 83. 84	2	84. 88	400
87	30	138. 140. 141	100
93. 94	20	159. 164. 165. 167. 168	80
97	5	264. 266. 267. 268. 269. 271.	
99. 100	3	272. 273. 274	1000
102	30		

Für alle vorbezeichneten P… 60 verabfolgt werden.

Breslau, am 15. Ja

Schlesi… irektion.

T.

ische Pfandbriefe.

Prozent.

	à Rthl.		à Rthl.
Ser. I. **1.** 48. **18**5. 266. 414.		Ser. VI. 305. 385. 393. 607. 611.	
3. 842. 817.		727	30
Ser. II. 25. 47. 1912. 1996.		Ser. VII. 153. 221	25
Ser. III. 21. 14[illegible] 2490. 2596	100	Ser. VIII. 50. 198. 358. **402.**	
9. 313. 591.		474. 703. 725. **913**	20
742. 838	50		

Prozent.

	à Rthl.
...........5	500
.......**49**	200
..16. **109**	100
.......**19**	50

n Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
. für die Sicherheits-Fonds,
ekündigt.

---

usch einzulösende
he Pfandbriefe.

Prozent.

	à Rthl.		à Rthl.
Hennersdorf u. 103. 104. 106	200	noch: Hennersdorf rc. 277	500
NG. 108	80	279	200
123. 124	500	280. 282. 285. 286. 288. 290.	

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5. Liegnitz, den 4. Februar **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 2. u. 3. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5164. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Oktober 1859, betreffend die Veränderung der Richtung für den durch Allerhöchsten Erlaß vom 13. Oktober 1856 bereits genehmigten Bau der Chaussee von Berent bis zur Kreisgrenze bei Lamk, so wie die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für diesen Bau auch in der jetzigen veränderten Richtung;

" 5165. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. November 1859, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Frauengabe" errichteten Stiftung zur Unterstützung von der Marine angehörigen Personen und deren Hinterbliebenen;

" 5166. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Dezember 1859, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ranis im Kreise Ziegenrück bis zur Herzoglich Meiningenschen Landesgrenze gegen Pösneck;

" 5167. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts des Rhein-Ruhr-Kanal-Actien-Vereins zu Duisburg. Vom 17. Januar 1860;

" 5168. die Verordnung, betreffend die Regulirung der Aller und Ohre, so wie die Erweiterung der Drömlings-Corporation. Vom 31. Oktober 1859; und

" 5169. den Vertrag zwischen dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig über die Regulirung der Aller und Ohre. Vom 9. Juli 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
die 5te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 5ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen,

welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 2. April d. J ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. (1te Verlosung 1856),

Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209. (2. Verloosung 1857),

Ser. 146. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420. (3te Verloosung 1858),

Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4te Verloosung 1859)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Provinzal-Land-Feuer-Societät sind in dem verflossenen zweiten Semester des Jahres 1859 — 142 Brandfälle, welche bei ihr versicherte Gebäude betroffen haben, mit einer Brandentschädigungssumme von 87,623 Rthlr. angemeldet worden.

Zu Deckung dieser Summe und der derselben noch zutretenden Ausgaben an Löschprämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für örtliche Prüfung der neu eingegangenen Versicherungs-Deklarationen, so wie des Büreau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz, so weit die Zinsen des Reservefonds zu Befriedigung dieser Verwaltungskosten nicht ausreichen, wird es nothwendig, die gegenwärtige Ausschreibung der Assecuranz-Beiträge auf Höhe eines

Zwei und Dreiviertelfachen Beitragssimplums

hiermit festzusetzen, nach welchem die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse 1 Sgr. 10 Pf.,
in der zweiten Klasse 3 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse 7 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse 11 Sgr. — Pf.,

für Kirchen aber blos die Hälfte dieser Sätze

aufzubringen haben. Fabriken und andere feuergefährliche Gebäude werden selbstverständlich nach den verabredeten Beitrags-Bedingungen leistungspflichtig.

Mit der Einziehung dieser Beiträge haben die Communal-Vorstände alsbald vorzugehen. Als der äußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von jedem Associaten eingezahlt und an das betreffende Kreis-Steuer-Amt durch die Ortsbehörde abgeliefert sein muß, wird nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 der 31. März d. Js. hiermit bestimmt, nach Ablauf welchen Tages jeder rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution eingezogen werden muß. Die Orts-Vorstände haben daher binnen längstens drei Tagen nach Ablauf dieser Einlieferungsfrist dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß solche wegen Vertretung der individuell nicht nachgewiesenen Restbeträge für ihre Person in Anspruch genommen werden. Breslau, den 21 Januar 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

von Schleinitz.

Uebersicht

der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1858.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1858 überhaupt 2374 Mitglieder und zwar 2347 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2⅔ Rthlr. und 27 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1⅓ Rthlr. Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1858 überhaupt 454 vorhanden und zwar:

262 Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten à 16 Rthlr.,
17 dto. dto. mit halben dto. „ 8 „

132	Wittwen mit Kindern mit ganzen Pensions-Raten	à 16	Rthlr.
12	dto. dto. mit halben dto.	„ 8	:
10	Waisen mit ganzen Pensions-Raten . . .	„ 16	:
5	dto. mit ganzen dto. auf ½ Jahr .	„ 8	:
16	Waisen mit halben Pensions-Raten . . .	„ 8	:

Tit.	Die Einnahme der Kasse betrug:	rtl.	sg.	pf.
I.	An Zinsen von Capitalien	4,910	16	—
II.	: Kirchen-Collecten-Geldern	639	10	11
III.	: Antrittsgeldern	172		—
IV.	: fixirten Beiträgen	6,294	20	—
V.	: Strafgeldern	1	—	—
VI.	: Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen . .	5	—	—
VII.	: Geschenken und Vermächtnissen	74	19	—
VIII.	Insgemein	—	24	—
IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien . .	6,500	—	—
	Summa .	18,597	29	11
	Hierzu:			
A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	357	16	9
B.	An eingegangenen Resten	63	20	—
	Summa aller Einnahme .	19,019	6	8

Tit.	Die Ausgabe betrug:	rtl.	sg.	pf.
I.	An Verwaltungskosten	250	24	6
II.	: Pensionen	6,832	—	—
III.	: neu angelegten und zurückgezahlten Capitalien . .	8,812	15	—
IV.	: Insgemein	—	—	—
	Summa .	15,925	9	6
	Hierzu:			
	An Resten	8	—	—
	Summa aller Ausgabe .	15,933	9	6
	Balance.			
	Die Gesammt-Einnahme betrug	19,019	6	8
	Die Gesammt-Ausgabe betrug	15,933	9	6
	Mithin bleibt baarer Bestand *) .	3085	27	2
	Das Vermögen der Anstalt bestand:			
1.	In baarem Gelde	3,085	27	2
2.	In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe) .	137,000		—
3.	In Resten	209	10	—
	Mithin überhaupt in .	140,295	7	2

*) Es mußte ein so bedeutender Baarbestand behalten werden, damit die Nachzahlung pro 1858 am 1. Februar 1859 an die Wittwen und Waisen erfolgen konnte.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem practischen Arzte Dr. Junge zu Friedeberg a/O. den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
- für den bisherigen Lehrer in Deutsch-Paulsdorf, C. A. Schmidt, zum Lehrer an der evang. Schule in Heide, Kreis Lauban,
- für den bisherigen Lehrer in Liebenzig, J. Ebert, zum Lehrer, Küster und Organisten an der kathol. Schule und Kirche in Warmbrunn.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Dezember 1859 und Januar 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau:			
Thommendorf	Hirche	Scholtiseibesitzer	Thommendorf.
Lichtenwaldau	Gerstmann	Häusler	Lichtenwaldau.
Kreis Glogau:			
Quilitz	Stock	Brauermeister	Quilitz.
Ndr.-Polkwitz St.-A.	O'Brien	Gutsbesitzer	Ndr.-Polkwitz.
Kreis Goldberg:			
Giersdorf	Opitz	Schullehrer	Giersdorf.
Mittel-Steinsdorf	Bartsch	Kantor u. Lehrer	M.-Steinsdorf.
Kreis Lauban:			
Kerzdorf	Bertrand	Vorwerksbesitzer	Kerzdorf.
Kreis Liegnitz:			
Kl.-Jänowitz u. Ausche	Schulte	Rittergutsbesitzer	Ausche.
Töpferberg, Schwarzvorwerk u. Grünthal	Rößler	Schullehrer	Töpferberg.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Löwenberg:			
Liebenthal	Neugebauer	Rektor	Liebenthal.
Kreis Lüben:			
Pilgramsdorf	Pfeiffer	Kantor u. Lehrer	Pilgramsdorf.
Kreis Rothenburg:			
Dobers und Leippe	Neumann	Buchhalter	Leippe.
Kreis Sprottau:			
Stadt Primkenau	Stein	Kämmerer	Primkenau.

Vermischte Nachrichten.

Betreffend die Arbeiter-Spar-Kasse bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf.

Ueber den Umfang und die Resultate der bei der Flachsgarn-Maschinen-Spinnerei zu Erdmannsdorf bestehenden „Arbeiter-Sparkasse" im Jahre 1859 bringen wir auf Grund der uns hierüber zugegangenen Mittheilungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Dem Bestande am Schlusse des Jahres 1858 per	4931	27	11
sind im Laufe des vorigen Jahres durch Einzahlungen zugetreten	3497	10	2
zusammen	8429	8	1
Dagegen betrugen die Rückzahlungen	3126	27	7
und es blieben hiernach ult. 1859 Bestand	5302	10	6

oder 370 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf. mehr als ultimo 1858.

An dem Einlage-Kapital participiren:

213	Personen jede mit einer Einlage	bis zu 10 Rthlr.
38	" " "	von 10 Rthlr. — 20 Rthlr.
19	" " " "	20 " — 30 "
4	" " " "	30 " — 40 "
11	" " " "	14 " — 50 "
9	" " " "	50 " — 60 "
4	" " " "	60 " — 70 "
2	" " " "	70 " — 80 "
3	" " " "	80 " — 90 "
2	" " " "	90 " — 100 "
4	" " " "	100 " — 110 "

Latus 309

Transp. 309

1	Personen	jede	mit einer	Einlage	von	117	Rthlr.	25 Sgr.
2	"	"	"	"	"	120	"	— 130 Rthlr.
2	"	"	"	"	"	130	"	— 140 "
2	"	"	"	"	"	140	"	— 150 "
1	"	"	"	"	"	152	"	7 Sgr. 6 Pf.
1	"	"	"	"	"	175	"	
1	"	"	"	"	"	188	"	15 Sgr.

319 Personen im Ganzen. Am Schlusse des Jahres 1858 participirten am Einlage-Kapital 345 Personen; die Zahl der Sparer hat sich daher im abgelaufenen Jahre um 26 vermindert; dagegen das Guthaben der meisten Theilnehmer höher als am Schlusse des Jahres 1858 war.

Diese erfreulichen Resultate erscheinen um so beachtungswerther, als die politischen Verhältnisse des vergangenen Jahres auch auf dieses Institut nicht ohne drückenden Einfluß geblieben sind.

Wie in früheren Jahren fand auch im verflossenen Jahre in Gemeinschaft mit der von dem Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Hirschberg veranstalteten Prämien-Austheilung eine Prämiirung der würdigsten und ausdauernsten Sparer statt, indem 26 derselben mit passenden Büchern, einer der ältesten Arbeiter der Fabrik mit einem Sparkassenbuche à 2 Rthlr. beschenkt wurden.

Wir weisen hiermit wiederholt auf diese segensreiche Einrichtung hin und empfehlen die Nachahmung derselben in anderen Fabrik-Etablissements.

Liegnitz, den 23. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen

Dem Kaufmann August Berchner in Marklissa, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Julius Werner in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. G. Schorsch in Quaritz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgermeister Richter in Reichenbach, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Werthmann in D.-Wartenberg, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Eduard Neumann in Schweinitz, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Mejer in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Neumann in Schweinitz, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgermeister Richter in Reichenbach, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 28. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Die vorstehenden Prämien werden la
ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr
gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unen
nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbar
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa fehlenden Coup

Auswärtige haben die Schuldverschreil
einzureichen, um demnächst dort die Prämienbe
Tilgungskasse bescheinigen, am 2. April zu erl

Die Besitzer von Schuldverschreibungen

Nr. 607. 1279. 1328.

Nr. 42. 55. 79. 169.

722. 815. 855. 86

Nr. 146. 162. 570. 77

(aus der 3. Verloos

Nr. 106. 198. 218. 2

702. 764. 797. 93

der 4. Verloosung fü

werden zur Vermeidung weiteren Zins-Verluste

lo. 13.
eff. die
gnisse der
gehülfen.

:t der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 2. April d. J.
bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94,
tgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen
n Coupons Ser. I. No. 5 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1859

ns wird von der Prämie zurückbehalten.
ungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse
räge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden-
eben.

aus den bereits früher verloosten und gekündigten Serien
1356. 1418. 1441. (aus der 1. Verloosung für 1856),
180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 411. 443. 469. 542. 715.
3. 1209. (aus der 2. Verloosung für 1857),
0. 782. 789. 890. 971. 1039. 1121. 1184. 1284. 1364. 1420.
ung für 1858),
53. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632.
3. 958. 1010. 1042. 1045. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (aus
r 1859),
s an die baldige Realisirung erinnert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6. Liegnitz, den 11. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Erlatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 13. Betreff. die Befugnisse der Heilgehülfen.

In Folge mehrfacher Anträge bestimme ich hierdurch im Anschluß an die Circular-Verfügungen vom 27. März und 17. Mai 1852 (No. 6040. u. 2125. M.), daß fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den concessionirten Heilgehülfen zu gestatten ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu bestimmen, in welcher die Taxe für die

übrigen Functionen der Heilgehülfen nach dem Verhältniß der Medizinal-Personen-Taxe vom 21. Juni 1815 im dortigen Verwaltungsbezirk festgestellt worden ist.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Erforderliche auch wegen der Prüfung der Heilgehülfen im Zahnausziehen zu verfügen.

Berlin, den 27. Januar 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Bestimmung, daß die Königlichen Kreis-Physiker bei den alljährlichen repetitorischen Prüfungen der Heilgehülfen, die Prüfung auch auf das Zahnausnehmen zu richten haben, und daß diejenigen Heilgehülfen, welche in gedachter Beziehung früher noch nicht geprüft sein sollten, bald zur repetitorischen Prüfung heranzuziehen sind. Liegnitz, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Rücksicht auf die vom 1. Januar d. Js. ab eingetretenen Veränderungen des Zollvereinstarifs und des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu demselben ist bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ein anderweites amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1860 an, im Zollverein beim Verkehr mit Oesterreich gültigen Tarifbestimmungen aufgestellt worden, welches nicht nur bei sämmtlichen Zoll-Abfertigungsstellen der Provinz eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar bezogen werden kann, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Breslau, den 1. Februar 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Folge Ablebens des Justitiarius und General-Bevollmächtigten für die Grunderwerbs-Angelegenheiten der Oberschlesischen Eisenbahn, Regierungs-Rath a. D. Herrn R. Kuh, ersuchen wir sämmtliche Behörden und Privaten, mit welchen derselbe in gedachter Eigenschaft in geschäftlichem Verkehre stand, die weitere Correspondenz unmittelbar an unsere Adresse richten zu wollen.

Breslau, den 31. Januar 1860.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Die nach unsrer Bekanntmachung vom 16. November pr. pro April-Termin c. verloosten Rentenbriefe werden, gegen Abrechnung der Zinsen vom Tage der Einlösung ab, von unsrer Kasse schon von jetzt ab realisirt, wovon die Inhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Breslau, den 4. Februar 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Waldau,

Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Preußen.

Das Sommer-Semester beginnt am 16. April.

Lehrer: Director, Oekonomie-Rath Settegast. Professor Dr. Ritthausen. Dr. Körnicke. Guts-Administrator Pietrusky. Baumeister Kinzel. Königl. Oberförster Gebauer. Thierarzt I. Klasse Neumann. Instituts-Gärtner Strauß.

Vorlesungen: Gütertaxation. Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwenwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen. Specieller Pflanzenbau. Wiesenbau. Anbau der Handelsgewächse. Gemüsebau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Schweinezucht. Pferdekenntniß. Innere Krankheiten der Hausthiere. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Organische Chemie und Agriculturchemie. Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde. Waldbau und Forstschutz.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Landwirthschaftliche, forstwissenschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen. Demonstrationen im Obstbau. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Anleitung zum Planzeichnen. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- u. Schweinezucht im Großen betrieben werden. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Das physiologische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Das Studien-Honorar, welches im Falle der Bedürftigkeit ganz oder zur Hälfte erlassen werden kann, beträgt für das erste Jahr 70 Thaler, für das zweite Jahr 30 Thaler.

Waldau, den 28. Januar 1860.

Der Königl. Oekonomie-Rath und Director.

Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft sind bei der Königlichen Gerichts-Kommission zu Neusalz

1) für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Hoffmann
2) für die ländlichen Ortschaften des gedachten Gerichtsbezirks dem Forst-Kassen-Rendanten Hecker daselbst

commissarisch übertragen und beide Polizei-Anwälte zur gegenseitigen Vertretung, der ꝛc. Hecker zugleich auch zur Vertretung des Forst-Polizei-Anwalts, Oberförster Hering, bezüglich der bei der gedachten Gerichts-Behörde vorkommenden Forstrüge-Sachen des Königl. Forstreviers Tschiefer, in Behinderungsfällen verpflichtet worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Westhoff in Hirschberg zum Beigeordneten daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Laubegast, F. W. Kühn, zum Lehrer an den evang. Schulen in Koslitz und Guhlau, Kreis Lüben,

für die bisherigen Hilfslehrer C. J. A. Köhler und H. A. Neumann zum 13. resp. 14. Lehrer an der evang. Bürger- und Elementarschule in Glogau.

Es wurde berufen:

der bisherige Hülfsprediger Herrmann Ansorge zum Pastor secund. der evangelischen Gemeinde in Waldenburg.

Der Schulamts-Candidat Rudolph Peiper ist bei dem evang. Gymnasium zu Liegnitz als Hilfslehrer angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat Januar 1860.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Evler zu Liegnitz zum Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor.

Der Gerichts-Assessor Paul zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Gerichts-Assessor Franzky zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Friedeberg a/Q.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Heintze zu Sagan zum Gerichts-Assessor.

Der Auskultator Crusius zu Lauban zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Der interimistische Büreau-Assistent Aue zu Sagan definitiv zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten.

Der Kanzleigehülfe Rath zum Kanzlisten bei dem Kreis-Gericht zu Guhrau mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor.

Die Hilfsunterbeamten Wünsch und Petrowsky zu Liegnitz definitiv zu Boten und Exekutoren.

Der interimistische Polizei-Sergeant Ehlert zu Friedeberg a/Q. zum Hilfsgefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Auskultator Baron v. Richthofen Behufs seines Uebertritts zur Verwaltung.

Der Hilfsgefangenwärter Pokorny zu Görlitz.

Gestorben: Der Appellationsgerichts-Rath Baron v. Collas zu Glogau.

Die Boten und Exekutoren Römer zu Freistadt und Scholz zu Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen

Dem Rathmann Karl Geißler in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rathmann Karl Geißler in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Wels in Wittichenau, Kreis Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungsgesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Wels in Wittichenau, Kreis Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. P. Menzel in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem H. Cohn in Naumburg a/B., Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Joseph Micke in Naumburg a/Q., Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgermeister Pilarick in Ruhland, Kreis Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ortsrichter Carl Schulz in Dorf Halbau, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbinder Heinrich Ende in Schlawa, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia in Stelle des bisherigen Agenten Rentmeisters Manske die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurer- und Zimmermeister Niedergesäß in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Schnorrenpfeil in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Fiebig in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins, nachdem der bisherige Agent, Glaswaarenhändler Hielscher daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Civil-Ingenieur L. L. Lewinsohn in Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent Patentirungen.

auf eine Rundwebemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hoflieferanten Otto Wittig zu Berlin ist unter dem 27. Januar 1860 ein Patent

auf ein in Beschreibung und Zeichnung dargelegtes Sicherheits-Gebiß für Pferde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin sind unter dem 27. Januar 1860 zwei Patente, und zwar

1) auf eine Maschine zur Anfertigung von Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine,

2) auf eine Maschine zum Beschneiden der Seitenkanten der Faßdauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn Fedor Leonhardi zu Aachen unter dem 22. November 1858 ertheilte Patent auf eine selbstthätige Signal-Vorrichtung für Eisenbahnen ist erloschen.

Betreffend Landesverweisung.

Die nachstehend signalisirten Personen

1) Tagearbeiter Leopold Hübner,

2) Klemptnergesell Karl Wilhelm Reiche,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Vagabondirens resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Hübner, — Vorname Leopold, — Geburts- und Aufenthaltsort Reichenberg i. Böhmen, — Alter 20 Jahr, — Religion katholisch, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart keinen, — Zähne fehlerhaft, — Kinn und Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur schlank, — Sprache deutsch und etwas böhmisch, — besondere Kennzeichen: auf der linken Stirnseite eine kleine Narbe.

2. Signalement. Familienname Reiche, — Vorname Carl Wilhelm, — Geburts- und Aufenthaltsort Jungbunzlau in Böhmen, — Religion evangelisch, — Alter 28 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart rasirt, — Zähne gesund, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 31. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7. Liegnitz, den 18. Februar 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 4. u. 5. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5170. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen, Cassuben und Schakuminen bis zur Goldaper Kreisgrenze, im Regierungsbezirk Gumbinnen;

„ 5171. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft der Norf-Stommler Brücher. Vom 16. Januar 1860;

„ 5172. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Januar 1860, betreffend die Abänderung des Schlußsatzes des § 43b. des Reglements für die Feuer-Sozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837, unter Berücksichtigung der durch die Allerhöchsten Erlasse vom 21. September 1848 und 6. April 1858 bestätigten Zusätze zu diesem Paragraphen;

„ 5173. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Pluto“ zu Essen nach dem Generalversammlungs-Protokolle vom 27. Oktober 1859 beschlossenen, in neun Artikeln zusammengestellten Nachtrags zu den unter dem 11. Mai 1857 bestätigten Statuten und der danach beabsichtigten Ausgabe von Prioritäts-Stamm-Actien im Betrage von 250,000 Thlr.. Vom 27. Januar 1860;

„ 5174. die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16. Januar 1860 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statut-Nachtrags des „Vulkan“, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau zu Duisburg. Vom 27. Januar 1860;

„ 5175. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 11. November 1859 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Cöln-Crefelder mit dem der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. Januar 1860; und

„ 5176. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen-Eisenbahngesellschaft. Vom 30. Januar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Der zeitherige zweite Arzt der Provinzial=Irren=Heil=Anstalt Leubus Dr. Brückner ist zum Director der Westpreußischen Provinzial=Irren=Heil= und Pflege=Anstalt zu Schwetz ernannt und aus seinem Berufe bei der erstgedachten Anstalt vom 1. d. Mts ab ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger habe ich den dritten Instituts=Arzt, den Dr. Heinrich Seiffert ernannt und ist demselben die Bestallung ausgefertigt worden. Dadurch wird die von demselben bekleidete dritte ärztliche Stelle, mit welcher 150 Thaler jährliches Gehalt und an Deputaten sieben Klaftern Holz und Vierzig Pfund Oel, so wie freie Beköstigung an Frühstück, am Mittags= und Abends=Tische der Pensionaire verbunden ist, erledigt. Bewerbungen um die vacante Stelle sind unter Beibringung des Nachweises der vollständigen Befähigung zum ärztlichen Berufe bei mir anzubringen.

Breslau, den 8. Februar 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 14. Aufhebung des nächsten Viehmarktes für Rindvieh in Schönberg.

Mit Rücksicht auf die in dem Königreich Böhmen fortdauernde Rinderpest wird der in Schönberg, Kreis Lauban, am 22. d. Mts. abzuhaltende Viehmarkt „für Rindvieh" hierdurch aufgehoben.

Liegnitz, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 15. Betreff Kram= u. Viehmarkts=Verlegung.

Folgende kalendermäßige Jahrmärkte sind verlegt worden:

1. der Krammarkt in Rudelstadt, Kreis Bolkenhain, vom 21. Mai auf den 14. Mai d. Js.,
2. der Kram= und Viehmarkt in Kuttlau, Kreis Glogau, vom 12. April auf den 18. April d. Js.

Liegnitz, den 11. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 16. Betreff. das im Monat März d. J. stattfindende Depart.=Ersatz=Geschäft.

Nach Vorschrift des §. 74 No. 4 der Ersatz=Instruction vom 9. December 1858 wird hiermit der Geschäftsplan für das bevorstehende, in unserem Verwaltungsbezirk im Monat März d. J. abzuhaltende Departements=Ersatz=Geschäft, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Bezirk der 17. Infanterie=Brigade.

Sonntag den 4. März c. Zusammentritt der Departements=Ersatz=Commission in Hoyerswerda,

Montag den 5. März	Geschäft	in	Hoyerswerda,
Mittwoch den 7. März	=	=	Muskau,
Freitag den 9. März	=	=	Rothenburg O/L.,
Sonnabend den 10. März	=	=	Görlitz,
Montag den 12. März	=	=	
Mittwoch den 14. März	=	=	Sagan,
Donnerstag den 15. März	=	=	
Sonnabend den 17. März	=	=	Grünberg,
Montag den 19. März	=	=	
Dienstag den 20. März	=	=	Freistadt,
Mittwoch den 21. März	=	=	
Donnerstag den 22. März	=	=	Sprottau,
Sonnabend den 24. März	=	=	Bunzlau,
Montag den 26. März	=	=	
Mittwoch den 28. März	=	=	Lüben,
Freitag den 30. März	=	=	Glogau.
Sonnabend den 31. März	=	=	

II. Im Bezirk der 18. Infanterie-Brigade.

Sonntag den 4. März c. Zusammentritt der Departements-Ersatz-Commission in Lauban,

Montag den 5. März c.	Geschäft	in	Lauban,
Dienstag den 6. März	=	=	
Mittwoch den 7. März	=	=	Marklissa,
Donnerstag den 8. März	=	=	Greiffenberg,
Sonnabend den 10. März	=	=	Löwenberg,
Montag den 12. März	=	=	Erdmannsdorf,
Dienstag den 13. März	=	=	
Donnerstag den 15. März	=	=	Landeshut,
Sonnabend den 17. März	=	=	Bolkenhayn,
Montag den 19. März	=	=	Schönau,
Mittwoch den 21. März	=	=	Jauer,
Donnerstag den 22. März	=	=	Goldberg,
Sonnabend den 24. März	=	=	Haynau,
Montag den 26. März	=	=	Liegnitz.
Dienstag den 27. März	=	=	

Liegnitz, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Um das Spaarkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1. den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Standeskategorieen angehören, — welche ferner
2. ihr Spaarkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
3. nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1857/58 zur Vertheilung gekommen; es sind 2694 Spaarer, darunter 583 Handwerker, 79 Fabrik- rc. Arbeiter, 220 Tagearbeiter, 1630 Dienstboten, 146 Invaliden, Unterbeamte rc., welche bei 52 verschiedenen Spaarkassen mit einem Einlage-Kapital von überhaupt 319,297 Rthlr. 15 Sgr. konkurrirten, mit 1⅓ Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hiezu erfoderliche Betrag von 4257 Rthlr. 9 Sgr. ist den betreffenden Spaarkassenverwaltungen zugestellt und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1⅓ Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur sechsten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1858/59 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaarkassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungsreglements vom 22. October 1854 § 3. 4. und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 1. April d. J. bei derjenigen Spaarkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaarkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 8. Februar 1860.

Direktion der Provinzial-Hilfs-Kasse für Schlesien.

Am 5. März cr. Vormittags 8 Uhr beginnen hier die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den

öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 9. Februar 1860.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September v. J. aufgerufenen alten Banknoten zu 25 und 10 Thaler ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen stattfinden kann, später aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin erfolgen wird.

Berlin, den 11. Februar 1860.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Gasthofsbesitzers Flach in Muskau zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Posthalters Augustin in Lauban zum Rathsherrn daselbst.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat Carl Ferdinand Herrmann Seeliger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsdorf, Kreis Schönau.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des Jahres 1859 sind im hiesigen Regier.-Bezirk 38 evangelische selbstständige Schulstellen mit „1159 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf.", 20 evangelische Adjuvanturen mit 156 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. und 13 katholische Schulstellen mit 367 Rthlr. 24 Sgr. dauernd verbessert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 31. Januar 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann August Berchner in Marklissa, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Sattlermeister Menzel in Zobten, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kanzlei-Gehülfen Silling in Seidenberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinschen Feuer-Versicherungsanstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schneidermeister Rudolph Curtius in Nieder-Alzenau, Kreis Goldberg-Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Hausmiether Eduard Neumann in Meuselwitz, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft die Concession ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Pincas in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Robert Straßburger in Liebenthal, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Robert Straßburger in Liebenthal, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurer- und Zimmermeister Gustav Niedergesäß in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8. Liegnitz, den 25. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Rektor Königk an der hiesigen höheren Töchterschule wird von Ostern d. J. an mit dieser Anstalt eine Klasse zur Vorbereitung auf die Lehrerinnen-Prüfung in Verbindung setzen. Die in gedeihlicher Entwickelung begriffenen Verhältnisse der bezeichneten Schule, sowie diejenigen Lehrkräfte, welche sich bei dieser Weitergestaltung derselben betheiligen werden, berechtigen zu der sichern Hoffnung, daß durch die in Aussicht genommene Maßnahme der angedeutete Zweck in angemessener Weise wird erreicht werden können. — Dies veranlaßt uns, auf das projektirte Institut solche Eltern aufmerksam zu machen, welche ihren Töchtern eine zweckdienlich geordnete Vorbereitung auf die Lehrerinnen-Prüfung geben zu lassen wünschen. Liegnitz, den 16. Februar 1860.

No. 17. Betr. die durch die höhere Töchterschule in Liegnitz dargebotene Gelegenheit zur Vorbereitung auf die Lehrerinnen-Prüfung.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
von Perbandt.

---

50 Rthlr. Belohnung.

In der Nacht vom 27. zum 28. Januar c. sind die Freihäusler Jänsch'schen Eheleute in Leschwitz, hiesigen Kreises, in ihrer Behausung überfallen und offenbar in räuberischer Absicht durch wiederholte Schläge mit einem Hammer auf den Kopf lebensgefährlich verletzt worden.

No. 18. Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Verbrechers.

Der Räuber, durch das hinzugekommene Gesinde verscheucht, ist, ohne etwas mitgenommen zu haben, mit Zurücklassung eines alten geflickten Arbeiter-Handschuhs entflohen und sind die bisher zur Habhaftwerdung des Schuldigen angestellten Ermittelungen ohne Erfolg geblieben.

Demjenigen, welcher den Thäter der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst dergestalt anzeigt, daß derselbe gerichtlich verfolgt und der That überführt werden kann, wird eine Prämie von 50 Rthlr. zugesichert.

Liegnitz, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

No. 19. Die neue Militair-Ersatz-Instruction und die Instruction für die Militair-Aerzte können aus der Deckerschen Geh. Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin bezogen werden.

In Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. April 1859 I. M. 433 (Amtsblatt de 185 9pag. 124) wird hiermit höherer Anordnung gemäß von Neuem zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 in Octav-Format auf weißem Druckpapier und geheftet für den Preis von Vier Silbergroschen, außerdem aber auch die Instruction für die Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858 für den Preis von Zwei und einem halben Silbergroschen aus der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu beziehen ist. Liegnitz, am 18. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Am 26. März c. beginnen die Verhandlungen der hiesigen ersten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1860, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 16. Februar 1860. Königliches Kreis-Gericht.

Uebersicht
des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien ultimo Dezember 1859.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Activa.			
1) Kassen-Bestand			
a. geprägtes Geld, Kassenanweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassen-Scheine	110,074	22	1
b. Provinzial-Obligationen und andere Effecten .	485,397	4	10
2) Forderungen			
a. Darlehne:			
1. an Private	535,780	29	7
2. an Kreis-Korporationen und Gemeinden .	217,214	10	9
3. an Deichverbände	999,325	—	—
b. Rückständige Zinsen von Darlehnen rc . .	16,904	29	—
c. Vorschüsse	116,034	11	11
II. Passiva.			
1) Provinzial-Obligationen	1,353,625	—	—
2) Darlehns-Kassen-Scheine	500,000	—	—
3) Vorschüsse	50,000	—	—
4) Zinsen von Provinzial-Obligationen und Darlehns-Kassen-Scheine	37,991	12	11

Breslau, den 16. Februar 1860.

Directorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
Frhr. von Gaffron. Ruffer. Kraker von Schwarzenfeld.
Frhr. von Schuckmann. von Götz.

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1860 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und praktische Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Wein- und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Agricultur-Chemie: Prof. Dr. Eichhorn.

Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde; Seiden- und Bienenzucht; Allgemeine und ökonomische Botanik: Dr. Lachmann.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie, Trigonometrie, Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen; forstwirthschaftliche und botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 16. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1860.

Der Director der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Dr. Hartstein.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Handelsmannes J. Menzel in Schömberg zum Rathmann daselbst;

die Vokation:

für den bisherigen Hilfslehrer C. R. J. Hübner zum Cantor und Lehrer an der evang. Kirche und Schule in Halbau.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Groß-Wilkau, Heinrich Adolph Sander, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Jordansmühl, Kreis Nimptsch.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der concessionirte Markscheider Wittich mit unserer Genehmigung vom 1. April 1860 ab seinen Wohnsitz von Hirschberg nach Liegnitz verlegen wird.

Breslau, den 15. Februar 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Bolkenhain.				
Nieder-Kunzendorf	14	Jäkel	Gerichtsschreiber	Ndr.-Kunzendorf.
Ober-Würgsdorf	40	Breiter	Schneidermeister	Ober-Würgsdorf.
Adlersruh und Prittwitzdorf	1	Stephan	Fleischermeister	Adlersruh.
Kreis Hirschberg.				
Kaiserswaldau	36	Mehscheder	Scholtiseibesitzer	Kaiserswaldau.
Warmbrunn	33	Franke	Kanzlist	Warmbrunn.
Hirschberg	45	Schmidt	Fabrikbesitzer	Hirschberg
Kreis Landeshut.				
Alt-Weißbach	42	Schickor	Gerichtsschreiber	Alt-Weißbach.

Breslau, den 7. Februar 1860.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bei dem Elementarlehrer-Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fond pro 1859.

Bei dem Abschluß des Pensions- und Pensions-Hilfs- und Unterstützungs-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer im Liegnitzer Regierungs-Bezirk für das Jahr 1859 ergeben sich folgende Verwaltungs-Resultate, welche nach §. 21 des Reglements vom 25. Januar 1835 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Am Schluß des Jahres 1858 verblieb nach der für dasselbe unterm 27.

Januar v. Js. Amtsblatt No. 6 Seite 45 mitgetheilten Uebersicht beim Pensions-Fonds Bestand in Staatsschuldscheinen . . . 1200 rtl. — sgr. — pf.
baar . . . . . . 28 = 21 = 2 =

Hierzu wurden im Jahre 1859 eingenommen:

a) Zinsen von den vorgedachten Staatsschuldscheinen . 42 = — = — =

b) Beiträge der Lehrer
1328 Lehrer I. Kl. à 1 Rthlr. 1328 rtl. — sgr. — pf.
9 dto. II. Kl. à 20 sgr. . 6 =
1 dto. III. Kl. à 10 sgr. . — = 10 sgr.
1334 rtl. 10 sgr. — pf.

Die Gesammt-Einnahme beträgt also incl. des Bestandes aus dem Vorjahr . . . . . 2605 rtl. 1 sgr. 2 pf.

Davon sind folgende Ausgaben bestritten worden:

1) An Pensionen
29 Pensionen à 40 rtl. . 1160 rtl. — sgr. — pf.
1 Pension à 24 rtl. . 24 = — = — =

2) Auf Pensionen, welche im Laufe des Jahres zur Erledigung gekommen sind und deshalb nicht in vollen etatsmäßigen Jahresbeträgen zu zahlen gewesen sind incl. Sterbe- u. Gnadenmonats-Rate resp. an Bewilligungen pro II. Semester 1859 . . 203 = 10 = — =

zusammen 1387 rtl. 10 sgr. — pf.

Es verbleiben demnach ein Bestand von . . 1217 rtl. 21 sgr. 2 pf.
und zwar in Staatsschuldscheinen 1200 rtl. — sgr. — pf.
baar 17 = 21 = 2 =

Im Laufe des Jahres sind 7 Pensionaire mit Tode abgegangen und es haben 6 Expectanten zum Genusse der vollen Pension kommen können, der 7. kann erst vom Jahre 1860 ab in den Genuß kommen, weil die Erben des letzt verstorbenen die Pension noch für den Gnadenmonat Dezember zu beziehen hatten.

Auf die Expectantenliste sind im Jahre 1859 11 Emeriten neu notirt worden und da aber auch von den Expectanten einige gestorben sind, so sind deren am Schluß des Jahres 1859 noch 54 vorhanden.

Bei dem nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19. April 1847 und den Ministerial- und Ober-Präsidial-Rescripten vom 10. und 24. Juni ej. a. durch Erhöhung der Beiträge der beitragspflichtigen Lehrer von 1 Rthlr. auf 1½ Rthlr.

und von 20 Sgr. auf 1 Rthlr. und von 10 Sgr. auf 17½ Sgr. gebildeten Pensions-, Hilfs- und Unterstützungs-Fonds verblieb ein Bestand in

Staats-Anleihe- und Staatsschuldscheinen . .	700 rtl.	— sgr.	— pf.
baar	102 =	7 =	6 =
Dazu Zinsen von 650 rtl. Staatsanleihe à 4½ % .	29 =	7 =	6 =
50 rtl. Staatsschuldschein .	1 =	22 =	6 =

an Beiträgen von den oben verzeichneten Lehrern

1328 Lehrer 1. Kl. à 15 sgr. .	664 rtl.	— sgr.	— pf.
9 = 2. Kl. à 10 sgr. .	3 =	— =	— =
1 = 3. Kl. à 7½ sgr. .	— =	7 =	6 =
	667 =	7 =	6 =
Gesammt-Einnahme	1500 rtl.	15 sgr.	— pf.

Davon wurden verausgabt:

1) Unterstützung an bedürftige Lehrer, welche wegen Unzulänglichkeit des Pensionsfonds die ihnen competirende Pension noch nicht erheben können

a. 1 Lehrer à 30 rtl. . . .	30 rtl.	
b. 14 = à 20 = . .	280 =	
c. 17 = à 18 = . .	306 =	
d. 1 = à 15 = . .	15 =	
e. an neu zutretenden Expectanten .	54 =	
		685 = — = — =

2) an Cours-Differenz bei Erwerbung einer neuen Staats-Anleihe für den gezogenen Anleiheschein . . . 2 = 22 = — =

zusammen 687 rtl. 22 sgr. — pf.

es ist demnach ult. 1859 ein Bestand von . . 812 rtl. 23 sgr. — pf.
verblieben und zwar

650 Rthlr. in Staatsanleihescheinen,
50 Rthlr. in Staatsschuldscheinen und
baar 112 Rthlr. 23 Sgr.,

darunter Restausgabe an nicht abgehobener Unterstützung 30 Rthlr. Der übrige Bestand findet seine Verwendung zu Unterstützungen im laufenden Jahre ehe die im Monat Juni erst fälligen Einnahmen des Fonds eingehen.

Liegnitz, den 17. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
von Perbandt.

Dem Kaufmann Rudolph Du Bois in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen

Liegnitz, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Holly in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Concipienten Wuttke in Primkenau, Kreis Sprottau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Balzer in Beerberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann T. R. Schneider in Ruhland, Kreis Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. Meister in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Tapezierer Carl Melz in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland, nachdem der bisherige Agent, Buchhändler Baumeister daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Kublick in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Jaromir Barschall hierselbst ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Arlt in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1860 ein Patent

auf ein Revolver-Pistol in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9. Liegnitz, den 3. März **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5177. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kostrzyn über Pudewitz bis zur Gnesener Kreisgrenze;

= 5178. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Friedeberg nach dem dortigen Bahnhofe der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn;

= 5179. das Statut für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. Vom 16. Januar 1860;

= 5180. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung eines Theilnahmerechts an der durch Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1843 für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse im ständischen Verbande des Königreichs Preußen gestifteten Kollektivstimme an den Grafen von Keiserling-Neustadt;

= 5181. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der von dem Kreise Schrimm ausgegebenen Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent; und

= 5182. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Bromberg über Thorn bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Lowicz zu erbauende Eisenbahn, so wie die Leitung des Baues und Betriebes dieser Bahn durch die Königliche Direction der Ostbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Kreise Löwenberg für das Jahr 1860 nachgenannte Privatbeschäl-Stationen errichtet worden sind: No. 20. Betr. Privat-Beschäl-Stationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1.	Märzdorf a/B.	Bauer Franz Rothe	Nelson, braun, regelmäßige Bläße, linker Vorderfuß u. linker Hinterfuß ganz und rechter Vorderfuß halbweiß gefesselt, ohne Brandzeichen, 9 Jahr alt, 5′ 3″, groß, brauchbar zur Zucht von Arbeitspferden.	1 ½ Rtl.	Wiederholt gekört.
2.	Ober-Göritz-seiffen.	Bauer Johann Gottfried Arnold.	Bertram, lichtbraun, Blümchen auf der Stirn, am rechten Hinterfuße halb weißer Fessel, 5′ 3″ groß, 6 Jahr alt, brauchbar zur Zucht von leichten Wagenpferden- u. Reitpferden.	2 Rthlr	desgl.
3.	dito.	Derselbe.	Robert, braun mit Stern, linker Vorder- u linker Hinterfuß weiß-gefesselt, 9 Jahr alt u. 5′ 4″ groß. Zur Erziehung kräftiger Wagenpferde geeignet.	1 ½ Rtl.	desgl.
4.	Wünschen-dorf.	Bauer Röhricht.	Othello, Rappen mit Blümchen, 6 Jahr alt, 5′ 7″ groß, zur Zucht kräftiger Wagenpferde besonders geeignet.	2 Rthlr.	1860 gekört.

Liegnitz, den 25. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

50 Rthlr. Belohnung.

Am 29. October v. Js. ist die Windmühle des Müllers und Gerichtsschulzen Schnieblich zu Thiergarten, Kreis Liegnitz, durch ruchlose Hand in Brand gesteckt worden. No. 21. Prämien-Bewilligung für Entdeckung eines Brandstifters.

Demjenigen, welcher den Brandstifter der Königlichen Staats-Anwaltschaft hierselbst dergestalt anzeigt, daß derselbe gerichtlich verfolgt und der That überführt werden kann, wird eine Prämie von 50 Rthlr. zugesichert.

Liegnitz, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1. März d. J. treten folgende Post-Cours-Veränderungen ein:

A. Neu eingerichtet:

1) eine zweite tägliche, sechssitzige Personenpost zwischen Freyburg, Bolkenhayn und Hirschberg,
aus Freyburg um 8^{15} Uhr früh, nach Ankunft des I. Eisenbahnzuges aus Breslau, Liegnitz, Frankenstein und Waldenburg;
durch Bolkenhayn um 10^{45} bis 11 Uhr Vormittags,
in Hirschberg um 2^{30} Nachmittags,
aus Hirschberg um 12 Uhr Mittags,
durch Bolkenhayn um 3^{30} bis 3^{45} Nachmittags,
in Freyburg um 6^{15} Uhr Abends, zum Anschluß an den III. Eisenbahnzug nach Breslau, Liegnitz, Frankenstein und Waldenburg;

2) eine zweite tägliche, viersitzige Local-Personenpost zwischen Freyburg und Landeshut,
aus Freyburg um 9^{15} Uhr Abends nach Ankunft des III. Eisenbahnzuges aus Breslau, Liegnitz ꝛc.,
in Landeshut um 12^{25} Uhr Nachts,
aus Landeshut um 3^{15} Uhr Nachmittags,
in Freyburg um 6^{20} Uhr Abends zum Anschluß an den III. Eisenbahnzug nach Breslau, Liegnitz ꝛc.

B. Im Gange verändert:

1) die II. tägliche, sechssitzige Personenpost zwischen Freyburg-Bolkenhayn und Hirschberg,
aus Freyburg um 9^{40} Uhr Abends, nach Ankunft des III. Eisenbahnzuges aus Breslau, Liegnitz ꝛc,
durch Bolkenhayn um 12^{10} bis 12^{25} Uhr Nachts,
in Hirschberg um 4^{10} Uhr früh,
aus Hirschberg um 10^{30} Uhr Abends,

durch Bolkenhayn um 2^{15} bis 2^{30} Uhr früh,
in Freyburg um 5 Uhr früh, zum Anschluß an den I. Eisenbahnzug nach Breslau, Liegnitz 2c.;

2) die — bisher sechssitzige, künftig viersitzige — Personenpost zwischen Freyburg, Landeshut und Hirschberg,
aus Freyburg um 8^{30} Uhr früh, nach Ankunft des I. Eisenbahnzuges aus Breslau, Liegnitz 2c.,
durch Landeshut um 11^{40} bis 12 Uhr Mittags,
in Hirschberg um 4^{30} Uhr Nachmittags,
aus Hirschberg um 4^{30} Uhr früh,
durch Landeshut um 9^{10} bis 9^{20} Uhr früh,
in Freyburg um 12^{25} Uhr Mittags, zum Anschluß an den II. Eisenbahnzug nach Breslau, Liegnitz 2c.;

3) die I. tägliche, viersitzige Local-Personenpost zwischen Freyburg und Landeshut,
aus Freyburg um 2^{30} Uhr Nachmittags, nach Ankunft des II. Eisenbahnzuges aus Breslau, Liegnitz 2c.,
in Landeshut um 5^{40} Uhr Nachmittags,
aus Landeshut um 2^{30} Uhr früh,
in Freyburg um 5^{35} Uhr früh, zum Anschluß an den I. Eisenbahnzug nach Breslau, Liegnitz 2c.;

4) die tägliche, viersitzige Personenpost von Landeshut nach Trautenau,
aus Landeshut um 1 Uhr Nachmittags,
in Trautenau um 5 Uhr Nachmittags;

5) die tägliche, viersitzige Personenpost von Landeshut nach Waldenburg,
aus Landeshut um 1 Uhr Nachmittags,
in Waldenburg um 3^{50} Uhr Nachmittags;

6) die tägliche Botenpost von Landeshut über Liebau nach Schömberg,
aus Landeshut um 3^{30} Uhr früh,
in Schömberg um 7 Uhr früh.

Das Personengeld beträgt bei den unter A. bezeichneten neuen Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, einschließlich für 30 Pfund Reisegepäck.

Liegnitz, den 18. Februar 1860. Der Ober-Post-Direktor.

Die unmittelbar an der Grenze der Feldmark Steinbach liegende, früher dem Königlichen Domainenfiskus gehörige Forstfläche von 1 Morgen 120 □Ruthen ist, nachdem dieselbe mittelst Kaufvertrages vom $\frac{\text{17. Februar}}{\text{19. März}}$ 1859 an den Gastwirth Friedrich Baldeweg zu Steinbach verkauft, nach erfolgter zustimmender Erklärung der Interessenten durch Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der

Provinz Schlesien vom 16. November 1859 auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen, von dem Forstbezirke Rietschen abgetrennt und dem Gemeindebezirk Steinbach einverleibt worden.

Ich bringe dies gemäß §. 1 ad 7 der Landgemeinde-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Rothenburg O/L., den 12. Februar 1860. Der Königliche Landrath.

Der Rittergutsbesitzer August Wilhelm Hans von Schierstädt auf Groß-Lessen hat mittelst gerichtlichen Kaufvertrages vom 11. September 1857 eine Acker-, Wiesen- und Forstparzelle von 24 Morgen aus der Bauernahrung Hypotheken-No. 14 zu Groß-Lessen erkauft und soll diese Parzelle mit dem Rittergute Groß-Lessen vereinigt werden. Wegen der eingetretenen Bezirks-Veränderung hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 18. August v. J. genehmigt, daß die von dem Rittergutsbesitzer Herrn von Schierstädt aus dem Bauergute Hypotheken-No. 14 zu Groß-Lessen abgezweigte, oben erwähnte Parzelle aus dem Dorfgemeindebezirke von Groß-Lessen ausscheidet und dem Rittergute gleichen Namens einverleibt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Grünberg, den 24. Februar 1860.

Königliches Landrath-Amt.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1860 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geheimer Reg.-Rath Heinrich.
2.	Specieller Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3.	Wiesenbau	
4.	Schafzucht	
5.	Demonstrationen im Felde	
6.	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	Lehrer der Landwirthschaft Stengel.
7.	Ueber Trockenlegung der Felder	
8.	Geschichte der Landwirthschaft	
9.	Ueber Statik des Landbaues	
10.	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
11.	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
12.	Krankheiten der Pflanzen	
13.	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischer Untersuchungen landwirth. Kulturpflanzen	
14.	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	

15. Organische und Agricultur-Chemie 16. Landwirthschaftliche Technologie 17. Uebungen im chemischen Laboratorio	Professor Dr. Kroker.
18. Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
19. Landwirthschaftliche Baukunde 20. Uebungen im Feldmessen, Nivelliren und Planzeichen .	Architekt Engel.
21. Waldbau und Forstschutz 22. Forstliche Excursionen	Oberförster Wagner.
23. Gesundheitspflege der landw. Hausthiere 24. Innere Krankheiten derselben mit besondrer Berücksichtigung der acuten und ansteckenden .	Departements-Thierarzt Lüthens.
25. Obstbaumzucht mit Demonstrationen . .	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 16. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. Februar 1860.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath

Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Christian David Grätz in Freystadt haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlich technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualifikation als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, unterm heutigen Tage in Gemäßheit der §§. 1. und 2. des Reglements vom 1. December 1857 die Bestallung „als Feldmesser" ertheilt.

Liegnitz, den 23. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvikar in Jerschendorf, Carl Friedrich Eduard Schulz, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Naumburg a/Q.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen

Dem Apotheker Carl Lischke in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Peschmann in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Striesche in Quaritz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Tapezierer Carl Melz in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. L. Schmäck in Bolkenhain ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann E. Fuckner in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Robert Reimann daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betreffend Landesverweisung.

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. Anton Großbach,
2. Franz Apelt,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Bettelns zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen.

1. Signalement. Familienname Großbach, — Vorname Anton, — Geburtsort Liebenthal, Kr. Löwenberg, — Aufenthaltsort Friedland in Böhmen,

— Religion katholisch, — Alter 40¾ Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare blond, — Stirn niedrig, gewölbt, — Augenbraunen blond, — Augen blaugrau, — Nase spitz, — Mund proportionirt, — Bart blond (Schnurr- u. Backenbart); — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: im Oberkiefer vorn zwei Doppelzähne.

2. Signalement. Familienname Apelt, — Vornamen Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Hennersdorf, Bezirks-Hauptmannschaft Friedland im Königreich Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 14 Jahr, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase stumpf, — Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung rund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen.

Liegnitz, den 25. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10. Liegnitz, den 10. März 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5183. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Püttkenmühle bei Mittenwalde über Therestenhof bis zum Anschluß an die Berlin-Cottbuser Staatsstraße;

" 5184. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des teltower Kreises im Betrage von 20,000 Thlr. Vom 16. Januar 1860;

" 5185. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Januar 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Kommunalstraße von Geldern über Camp nach Rheinberg, im Regierungsbezirk Düsseldorf;

" 5186. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Februar 1860, betreffend die Genehmigung zu der von dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Herstellung und Benutzung einer Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem Steinkohlen-Bergwerke des Vereins bei Brackel und Asseln;

" 5187. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Zoologischer Garten in Cöln" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln. Vom 23. Februar 1860; und

" 5188. die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Stadt Lübeck zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 24. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Erlatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 22. Betreff. eine Haus-Collecte für die evang. Landeskirche.

Die Ortsbehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks benachrichtigen wir, daß auch in diesem Jahre wie im Jahre 1858 zur Abhilfe der dringendsten Nothstände in der evangelischen Landeskirche außer einer zu diesem Zweck angeordneten Kirchen-Collekte auch eine Haus-Collekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe veranlaßt werden wird.

Liegnitz, den 24. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.
von Perbandt.

No. 23. Betreff. den nächsten Jahrmarkt zu Schwerin a/W.

In dem Kalender des Glogauer Boten und in dem daselbst verlegten Haushaltungs-Kalender ist für die Stadt Schwerin a/W. fälschlich ein Jahrmarkt auf den 29. Mai d. J. angegeben.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Posen findet dieser

Markt nicht am 29. Mai, sondern am 29. März d. J. statt, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 29. Februar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v Wegnern.

No. 24. Betrifft die Zurücknahme des Verbots des Einlasses von Rindvieh und giftfangenden Gegenständen aus den diesseitigen Staaten in das Königr. Böhmen.

Nach einer Mittheilung von Seiten der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Statthalterei zu Prag vom 29. v. Mts. ist, in Folge der gänzlichen Tilgung der Rinderpest in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln, das Verbot des Einlasses von Rindvieh und giftfangenden Gegenständen aus den diesseitigen Staaten in das Königreich Böhmen (Amtsblatt 1860 pag. 27) wieder aufgehoben worden.

Liegnitz, den 6. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 24. Februar 1860.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Kassenwesen.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpackettträger rc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungs-Atteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienst geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen. Liegnitz, den 2. März 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns und Beigeordneten Werthmann in O.-Wartenberg zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Kürschnermeisters Hielscher in Rothenburg O/L. zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen provisorischen Lehrer Ernst Kammer zum katholischen Lehrer, Organisten und Kirchenbedienten in Muskau,

für den bisherigen Lehrer in Möhnersdorf, R. Böhm, zum Lehrer an der evang. Schule in Gaablau, Kreis Landeshut,

für den bisherigen Lehrer in Ober-Stephansdorf, Pinkert, zum Lehrer der ersten Mädchen-Klasse bei der evang. Schule zu Goldberg.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Februar 1860.

Ernennungen: Die Kreisrichter Matthaei zu Lähn, Schulze und Geisdorf zu Rothenburg und Anderseck zu Löwenberg sind zu Kreisgerichts-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Dem Salarienkassen-Rendanten Schnierstein zu Grünberg ist der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Greulich zu Glogau ist der Titel „Kanzlei-Direktor" verliehen worden.

Befördert: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Müller zu Sprottau zum Gerichts-Assessor.

Der Auskultator Kühn zu Lauban zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt: Der Kreisrichter Friedensburg zu Liegnitz als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.

Ausgeschieden: Der Appellations-Gerichts-Referendarius Martin zu Lauban Behufs des Uebertritts zur Intendantur.

Entlassen, in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Bote und Exekutor Pfuhl zu Liegnitz.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Schmidt zu Carolath.

Der Büreau-Diätar Möbus zu Halbau.

Ernannt wurden:

der Steuer-Aufseher Henneberg in Görlitz zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst, der Sergeant Mücke zum Grenz-Aufseher in Liebau.

Verzeichniß

der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Februar 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Possen	Winkler	Freishäusler	Possen.
Wiesau	Scheinert	Gärtner	Wiesau.
Martinwaldau	Werner	Gerichtsscholz	Martinwaldau.
Kreis Freistadt.			
Stadt Schlawa und Dorf Laubegast	Steinke	Bürgermeister	Schlawa.
Kreis Görlitz.			
Stadt Görlitz I. Bez.	Hübeler	Posamentier	Görlitz.
Kreis Grünberg.			
Külpenau	Vogt	Kutschner	Külpenau.
Kreis Lauban.			
Ob.-Lichtenau mit Löbensluft und Augustenthal	Bierbaum	Rittergutsbesitzer	Ob.-Lichtenau.
Kreis Liegnitz.			
Koischwitz, Klemmerwitz, Greibnig und Kalthaus	Kunick	Erbscholtiseibesitzer	Greibnig.
Wahlstatt u. Strachwitz	Hähndel	Schieferdecker	Wahlstatt.
Pfaffendorf	Schiller	Großgärtner	Pfaffendorf.
Kreis Löwenberg.			
Ober-Langenau mit Flachenseiffen	Ander	Müllermeister	Ob.-Langenau.
Langenvorwerk	Scholz	Häusler	Langenvorwerk.
Kreis Rothenburg.			
Groß-Radisch und Thräna	Reichelt	Häusler	Radisch.

Vermischte Nachrichten.

Verdienstliches. Der in Görlitz verstorbene Kürschnermeister Johann August Böhme hat letztwillig der Armenkasse zu Görlitz zwei Legate von je 500 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen des einen alljährlich unter zwei arme, würdige, über 60 Jahre alte Einwohner von Görlitz, zu gleichen Theilen, die Zinsen des andern aber am jedesmaligen Weihnachtsabende an die in Görlitz angestellten Nachtwächter, vertheilt werden sollen.

Die letztgedachte Stiftung wird übrigens erst nach dem Ableben der Haushälterin des Stifters, welcher für ihre Lebenszeit der Zinsengenuß von dem Kapitale zugesichert worden, in Wirksamkeit treten.

Die Gräfin von Sickingen, Eveline geborne Gräfin von Schlabrendorf zu Ischl, hat mittelst Notariats-Akts vom 27. April 1853 der Armenkasse von Ober-Ochelhermsdorf, Kreis Grünberg, drei Hypothekenforderungen von zusammen 90 Rthlr. zu dem Zwecke überwiesen, daß von den Zinsen Holz angekauft und dieses alljährlich am Weihnachtsabende an Arme von Ober-Ochelhermsdorf vertheilt werden soll.

Der Kaufmann und Spediteur Meyer Isaak Sachs in Hirschberg hat zum Andenken an seine am 22. Septbr. v. Js. verstorbene Tochter, die verehelicht gewesene Kaufmann Hahn, der Armenkasse von Hirschberg ein Legat von 50 Rthlr. überwiesen, dessen Zinsen alljährlich an dem Todestage der Genannten an arme Kranke christlichen Glaubens vertheilt werden sollen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir der von den Gebern bethätigten Menschenliebe unsere dankbare Anerkennung zollen.

Liegnitz, den 3. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. Dem Buchbinder Heinrich Ende in Schlawa, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent, Rentmeister Manske daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbinder Heinrich Ende in Schlawa, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Franz Gottwald in Liebenthal, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, in Stelle des bisherigen Agenten Apotheker Adalbert Kurz daselbst, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Wegner in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Constantin Girbich in Naumburg a/Q., Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Joseph Micke in Naumburg a/Q., Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

Der Tischlermeister A. Zessack in Naumburg a/Q., Kreis Bunzlau, hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 2. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobenes resp. verlängertes Patent.

Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadt-Baurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 ertheilte Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen beweglichen Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist aufgehoben.

Dagegen ist das den genannten beiden Personen unter demselben Datum auf fünf Jahre ertheilte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen,

um drei Jahre verlängert worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Ingenieur V. Dälen zu Hoerde unterm 31. Januar 1859 ertheilte Patent auf ein hydraulisches Centrifugal-Gebläse ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11. Liegnitz, den 17. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung
wegen Ausreichung der Zins-Coupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1852.

Zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 werden die den Zeitraum vom 1. April 1860 bis 31. März 1864 umfassenden Zinscoupons Ser. III. und Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, vom 19. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

In Schriftwechsel kann sich die Kontrolle der Staatspapiere mit Auswärtigen nicht einlassen, vielmehr müssen Letztere ihre Schuldverschreibungen unter dem portofreien Vermerke:

„Staats-Schuldverschreibungen von 1852 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, von welcher sie solche mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Die Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für solche Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 2. März 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Nachdem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 23. September v. Js. (G.-S. de 1859 S. 506) die Errichtung einer Handelskammer für die Kreise Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz und Pleß im Regierungs-Bezirk Oppeln mit ihrem Sitze in der

Stadt Gleiwitz genehmigt worden ist, haben die Handel- und Gewerbetreibenden, welche in der Steuerklasse der Kaufleute mit kaufmännischen Rechten den maßgebenden Gewerbesteuersatz entrichten, sowie die durch obigen Erlaß zur Theilnahme berechtigten Bergwerksgesellschaften und Hüttengewerkschaften die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer vorgenommen, und hat demnächst die Prüfung der Wahlacte stattgehabt.

Es sind gewählt worden:

A. zu Mitgliedern:

a) im Kreise Gleiwitz:

1. Kaufmann Emanuel Friedländer in Gleiwitz,
2. Fabrikbesitzer Wilhelm Hegenscheidt in Petersdorf bei Gleiwitz,
3. Kaufmann Samuel Schlesinger in Gleiwitz,

b) im Kreise Beuthen:

1. der Königliche Geheime Commissions-Rath Grundmann in Kattowitz,
2. Director Klausa in Tarnowitz,
3. Königliche Commercien-Rath Friedländer in Beuthen,
4. Hütten-Director Naglo in Laurahütte,
5. Hütten-Director Kremsky in Eintrachtshütte,

c) im Kreise Lublinitz:

1. der Kaufmann und Hüttenbesitzer L. Sachs in Guttentag,
2. Kaufmann und Hüttenbesitzer L. Epstein zu Lublinitz,

d) im Kreise Pleß:

1. Kaufmann Wolf Cohn in Pleß,
2. Fabrikenbesitzer Epperlein in Nicolai.

B. zu Stellvertretern:

a) im Kreise Gleiwitz:

1. Kaufmann Samuel Staub in Gleiwitz,
2. Glaswaaren-Fabrikant Blumenreich ebendaselbst,

b) im Kreise Beuthen:

1. Apotheker Stahn in Beuthen,
2. Hüttenbesitzer Lieber in Kattowitz,
3. Berg-Inspector Körfer in Lipine,

c) im Kreise Lublinitz:

Hüttenbesitzer und Rittergutsbesitzer von Aulock zu Kochanowitz,

d) im Kreise Pleß:

Kaufmann Fedor Muhr in Pleß.

Da die Gewählten die im §. 6 der Verordnung über die Errichtung von Handelskammern von 11. Februar 1848 (G.-S. S. 63) resp. im Allerhöchsten Erlaß vom 23. September v. J. (G.-S. S. 506) vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen

und zur Annahme der Wahl sich bereit erklärt haben, so bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8. a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß ich die Königliche Regierung zu Oppeln beauftragt habe, die Mitglieder und Stellvertreter der Gleiwitzer Handelskammer in ihr Amt einzuführen und die Handelskammer dadurch zu constituiren.

Breslau, den 7. März 1860.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Kreise Schönau für das Jahr 1860 nachgenannte Privat-Beschäl-Stationen errichtet worden sind: No. 25. Betr. Privatbeschälstationen.

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr.	Nationale des Privat-Beschälers.	Festgesetztes Deckgeld. Rthl.	Bemerkungen.
1.	Dominium Stöckel Kauffung.	Ritterautsbesitzer Wilczeck.	Hellbraun mit Blümchen, l. h. Krone und Beine weiß, 5 Fuß 3 Zoll groß, 13 Jahr, trakehner Gestüt.	3	Ist gekört.
2.	Reichwaldau.	Gerichtsscholz und Freibauerautsbesitzer Seiffert.	Hellbraun mit schmaler Blässe, alle 4 Füße halbweiß, 5 Fuß 2 Zoll groß, 10 Jahr alt.	2	Desgl.

Liegnitz, den 5. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß

am 22. März d. J.

in Haynau ein Rindviehmarkt an Stelle des daselbst auf den 12. Januar d. J. angesetzt gewesenen, wegen der damals in Böhmen und dem Regierungs-Bezirk Breslau herrschend gewesenen Rinderpest aufgehobenen Rindviehmarktes abgehalten werden wird. No. 26. Betrifft die Abhaltung eines Rindviehmarktes in Haynau.

Liegnitz, den 12. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 27. Betreff. Privat-Beschälstationen.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß im Kreise Grünberg für das Jahr 1860 nachgenannte Privat-Beschälstationen errichtet worden sind:

Laufende No.	Ort der Beschäl-Station.	Stations-Herr	Nationale des Privatbeschälers.	festgesetztes Deckgeld.	Bemerkungen.
1	Kolzig	Bauergutsbesitzer Christian Mustroph	veredelte Landrace, Rappe mit weißem Stern und weißer Schnippe, 12 Jahr alt, 5' 3'' groß	1½ rtl	ist gekört.
2	Pirnig	Fürstl. Gutspächter Robert Spitta	veredelte Landrace, Apfelschimmel, 10 Jahr alt, 5' 4'' groß	2 rtl.	ist gekört.
3	Schweinitz III.	Rittergutsbesitzer von Pannewitz	veredelte Landrace, Rappe, linke Hinter- und rechte Vorderkrone gefleckt weiß, 8 Jahr alt, 5' 1½'' groß	1⅔ rtl.	ist gekört.

Liegnitz, den 13. März 1860.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena pro Sommer-Semester 1860.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie werden im nächsten Sommer-Semester am 16. April beginnen und sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre II. Theil insbesondere über Landculturgesetzgebung, Director Professor Dr. Baumstark. — 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. — 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Rohde. — 9) Obstbaumzucht, academischer Gärtner Zarnack. — 10) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. — 11. Allgemeine Vieh- u. Pferde-

zucht; 12) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 13) Lehre von den äußern Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 14) Organische Experimental-Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 15) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. — 16) Analytische Chemie und Repetitorium über organische Chemie, Assistent Dr. Heiden. — 17) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 18) Pflanzengeographie; 19) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. — 20) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. — 21) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, academischer Baumeister Müller. — 22) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin.

Eldena im März 1860.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
Geheime Regierungs-Rath Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die bisherigen Appellations-Gerichts-Auscultatoren Freiherr von Richthoffen und von Marschall sind zu Regierungs-Referendarien ernannt und am heutigen Tage bei der hiesigen Regierung in dienstliche Thätigkeit gesetzt worden.

Liegnitz, den 12. März 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem practischen Arzte Dr. Nitzsche in Jauer den Character als Sanitäts-Rath allergnädigst zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 12. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der zeitherige Königliche Superintendent Dr. Köhler zu Glogau ist auf sein Ansuchen nunmehr auch von der Verwaltung der Stadt-Superintendentur Glogau entbunden und diese dem Pastor Flössel zu Quaritz, bis auf Weiteres, interimistisch übertragen worden.

Liegnitz, den 1. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Collaborator K. W. Schmidt am evang. Gymnasium zu Glogau zum ordentlichen Lehrer an der höheren Stadtschule in Bunzlau,
für den bisherigen Adjuvanten J. C. G. Heidrich zum Lehrer an der evang. Schule in Deutsch-Paulsdorf, Kreis Görlitz.

Es wurde berufen:
der bisherige Hülfsprediger in Trachenberg, Adolph Wilhelm Eduard Methner, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Proskau, Kreis Oppeln,
der Archidiaconus Schmidt zum Pastor primarius an der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche zu Lauban,
der Diaconus Stock zum Archidiaconus und
der Pfarrvicar Julius Joh. August Spillmann zum Diaconus an der genannten Kirche

---

Der Intendantur-Secretariats-Assistent Wald von der Königlichen Intendantur des 5. Armee-Corps, ist auf seinen Antrag aus dem Intendanturdienste entlassen worden.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Landeshut.				
Ullersdorf	39	Bartsch	Königlicher Förster	Ullersdorf.
Kreis Schönau.				
Neukirch und Schönhaus	14	Röhricht	Bauergutsbesitzer	Neukirch.

Breslau, den 6. März 1860. Königl. Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung
derjenigen Bauführer und Feldmesser, welche im Jahre 1859 im Liegnitzer Regierungs-Bezirke beschäftigt gewesen sind.

I. Bauführer:
1. Franz Josef Bruno Simon, zur Zeit in Landeshut.
2. Ströterhoff zur Zeit in Flinsberg.

II. Feldmesser:

1. Feldmesser Friedrich Wilhelm Antel in Sprottau.
2. Feldmesser Dittrich in Görlitz.
3. Feldmesser Gericke in Greiffenberg.
4. Feldmesser Heinrich August Ludwig Hälschner in Hirschberg.
5. Feldmesser Theodor Jüttner in Bolkenhain.
6. Vermessungs-Revisor Ludwig Koch in Nieder-Siegersdorf, Kreis Freistadt.
7. Feldmesser August Louis du Moulin in Bunzlau.
8. Feldmesser Eduard Ludwig Müller in Wallwitz, Kreis Freistadt.
9. Vermessungs-Revisor Emil Friedrich Wilhelm Panning in Carolath.
10. Vermessungs-Revisor Karl Ferd. Pilz in Liegnitz.
11. Feldmesser Melchior Benjamin Seifert in Goldberg.
12. Feldmesser Friedrich Wilhelm Taussaint in Hermsdorf u/K.
13. Feldmesser Heinrich Wille in Bunzlau.

Liegnitz, den 10. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholzen Karge in Royn, Kreis Liegnitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen

Liegnitz, den 7. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer und Cantor Mann in Groß-Hartmannsdorf, Kr. Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gerichtsschreiber Grundmann in Waldau, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oeconomie-Commissarius a. D. Sommer in Priebus, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. G. Schmidt in Liebau, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister Constantin Gottwald in Liebenthal, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Franz Krause daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Schlossermeister Julius Wolff zu Berlin ist unter dem 8. März 1860 ein Patent

auf Abänderungen in der Construction des Bramah-Schlosses, soweit solche nach dem vorgelegten Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent:

auf mechanische Vorrichtungen an Webestühlen, um verschiedene Farben einzutragen,

ist erloschen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12. Liegnitz, den 24. März 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5189. die Allerhöchste Genehmigung, betreffend den Verzicht der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft auf die Konzession zur Ausführung einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 20. Februar 1860;

= 5190. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar 1860, betreffend die Fortbildung der evangelischen Kirchenverfassung in den östlichen Provinzen der Monarchie; und

= 5191. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogowoer Mühle in den Kreisen Wrongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 28. Betreff. die Verlegung der diesjährigen Kram- und Viehmärkte in Lüben.

Die nach den Kalendern auf den 16. und 17. April und 12. und 13. November dieses Jahres angesetzten Kram- und Viehmärkte der Stadt Lüben sind resp. auf

den 23. und 24. April und
den 19. und 20. November d. J.

verlegt worden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 17. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 29. Betreff. die Verlegung des Glogauer Wollmarktes.

Der nach den Kalendern auf den 2. Juni cr. anstehende Wollmarkt in Glogau ist mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz auf den 31. Mai d. Js. verlegt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 17. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 30. Betrifft das bei Haussuchungen zu beobachtende Verfahren.

Bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung 1849 S. 132) sind die Grundsätze festgestellt worden, welche die Polizeibehörden bei Vornahme von Haussuchungen zu beobachten haben, und es ist in dieser Verfügung namentlich bestimmt, daß in der Regel die Polizeibehörden eigenmächtig, und ohne Veranlassung Seitens der Staatsanwaltschaft Haussuchungen überhaupt nicht vorzunehmen haben, so wie daß eine Ausnahme hiervon nur dann eintreten darf, wenn durch die Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eine solche Verzögerung zu besorgen steht, daß der Zweck der Haussuchung, die Aufklärung der Sache, muthmaßlich verfehlt werden möchte.

Gegen diese Vorschriften ist vielfach verstoßen, die Ausnahme ist nicht selten zur Regel gemacht worden, und ich finde mich um so mehr bestimmt, die Königliche Regierung aufzufordern, die Ihr untergeordneten Polizeibehörden zur strengsten Innehaltung dieser Vorschriften anzuweisen, als vielfach mit Haussuchungen vorgegangen worden ist, wo sie entweder überhaupt entbehrlich, oder doch jedenfalls nicht so dringend gewesen sind, um nicht zuvor die nöthige Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft eintreten zu lassen, und deren Bestimmung abzuwarten. Es ist dies besonders hervorgetreten bei der Verfolgung von Uebertretungen. Ist auch bei diesen die Haussuchung an sich gesetzlich zuläßig, so wird dieselbe doch hier selten so dringend sein, daß sie ohne Verzug vorgenommen werden muß, und es wird daher das Vergehen in dieser Weise hier stets, und wo die Gesetze nicht speciell, wie z. B. bei Holzdiebstählen, Steuer- und Zollkontraventionen ꝛc., ein Anderes bestimmen, durch besondere Umstände gerechtfertigt werden müssen.

Ebenso hat sich gezeigt, daß die Polizeibehörden die bei Haussuchungen vorgeschriebenen Formen nicht immer beobachten. Es kommt in dieser Beziehung zunächst auf die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit (G. S. S. 45) an, und es ist nach denselben nicht nur darauf zu halten, daß die Vorschriften des §. 11 erfüllt werden, sondern auch darauf, daß über jede Haussuchung eine dem Zwecke entsprechende Verhandlung aufgenommen wird, aus welcher hervorgehen muß, in wessen Beisein dieser Act stattgefunden hat, und welche Gegenstände vorgefunden, und resp. mit Beschlag belegt worden sind. Diese Gegenstände sind behufs Feststellung ihrer Identität in der aufzunehmenden Verhandlung genau zu beschreiben, oder wenn dies wegen Kürze der Zeit oder aus sonstigen Gründen nicht durchführbar sein sollte, zu diesem Zweck mit erkennbaren Zeichen zu versehen, diese Zeichen in der Verhandlung zu vermerken, und die Gegenstände selbst wenigstens ihrer Gattung und Zahl nach in dem Protokolle aufzuführen. Die Nothwendigkeit dieses Verfahrens wird aus doppeltem Grunde bedingt: einmal, um die Staatsanwaltschaft und das Gericht von dem Vorgefundenen vollständig in Kenntniß zu setzen, und dann, um die Differenzen bei der späteren Retradition zu beseitigen.

Endlich ist die bereits in dem Cirkular-Erlasse vom 13. Juni 1849 auf die Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Vorschrift einzuschärfen, daß die Polizeibehörden, auch wenn sie aus eigenem Anlasse Haussuchungen abgehalten haben, jedenfalls verpflichtet sind, die desfallsigen Verhandlungen und die mit Beschlag belegten Gegenstände der Staatsanwaltschaft unverzüglich zur weitern Veranlassung mitzutheilen.

Die Königliche Regierung hat hiernach die nöthigen Anweisungen zu erlassen, und darauf zu halten, daß dieselben befolgt werden.

Berlin, den 28. Januar 1860.

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26. Juni 1849 (Amtsblatt pro 1849 Seite 300) zur öffentlichen Kenntniß und strengen Nachachtung Seitens der Polizei-Behörden gebracht.

Liegnitz, den 20. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, hat im Jahre 1859 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 721 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,067 Streitigkeiten verhandelt, davon 10,042 durch Vergleich beendigt, wegen Ausbleibens der Parteien 1486 Sachen zurückgelegt, 186 aber als noch anhängig in das Jahr 1860 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2353.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1858 um 912 und gegen das Jahr 1857 um 15 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1859 verglichen:

1.	der Schiedsmann	Schädler	zu Glogau,	von	862.	— 469.
2.	= =	Dühring	= Liegnitz,	=	179.	— 144.
3.	= =	Beyer	= Waldau,	=	158.	— 153.
4.	= =	Müller	= Sagan,	=	155.	— 166.
5.	= =	Matthaei	= Bunzlau,	=	148.	— 96.
6.	= =	Schmidt	= Tschirnau,	=	126.	— 110.
7.	= =	Klante	= Beuthen	=	123.	— 89.
8.	= =	Pohl	= Zerbau	=	110.	— 80.
9.	= =	Schmidt	= Löwenberg	=	110.	— 65.
10.	= =	Mütze	= Lauban	=	102.	— 66.

Glogau, den 17. März 1860. Königliches Appellations-Gericht.

Mit dem 1. April d. J. wird die Bunzlau=Friedeberger Personenpost auf der Strecke zwischen Greifenberg und Friedeberg a/Q. und außerdem die Friedeberg=Flinsberg=Wigandsthaler Kariolpost aufgehoben. Dagegen werden mit demselben Termine

a) neu eingerichtet:

1) eine tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg a/Q. um 2^{15} Uhr Nachmittags,
in Greifenberg = 3^{45} = =
aus Greifenberg = 4 = =
in Friedeberg a/Q. = 5^{30} = =

2) eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Flinsberg:
aus Friedeberg um 11 Uhr Vormittags,
in Flinsberg = 11^{50} = =
aus Flinsberg = 12^{15} = Mittags,
in Friedeberg = 1^{15} = Nachmittags;

3) eine tägliche Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal (auf dem direkten Wege):
aus Friedeberg a/Q. um 5^{45} Uhr Abends,
in Wigandsthal = 6^{55} = =
aus Wigandsthal = 7^{15} = =
in Friedeberg a/Q. = 8^{25} = =

b) im Gange verändert:

1) die tägliche Lokal=Personenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg a/Q. um 8^{45} Uhr Abends,
in Greifenberg = 9^{55} = =
aus Greifenberg = 9^{20} = =
in Friedeberg a/Q. = 10^{30} = =

2) die tägliche Personenpost von Greifenberg nach Bunzlau:
aus Greifenberg um 10^{15} Uhr Abends,
in Bunzlau = 2^{45} = früh;

3) die tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal:
aus Friedeberg a/Q. um 10^{45} Uhr Vormittags,
in Wigandsthal = 12^{15} = Mittags,
aus Wigandsthal = 12^{30} = =
in Friedeberg a/Q. = 1^{45} = Nachmittags.

Liegnitz, den 10. März 1860.

Der Ober=Post=Director. Albinus.

Von dem Rittergute Denkwitz, Glogauer Kreises, ist eine Parzelle von 133 □Ruthen mit darauf erbautem Wohnhause, Scheuer und Stall abgezweigt, dagegen aber wieder von der Häuslerstelle Hypotheken-No. 2 zu Denkwitz der Garten mit der Hof- und Baustelle im Flächeninhalte von 144 □Ruthen eingetauscht worden.

Die vom Rittergute abgezweigte Parcelle ist aus dem Verbande desselben ausgeschieden und in den Gemeindeverband von Denkwitz übergetreten; andererseits ist die Parcelle der Häuslerstelle No. 2 aus dem Gemeindeverbande von Denkwitz ausgeschieden und dem Rittergute einverleibt worden. Zu diesem Austausche und der damit erfolgten Veränderung des Guts- und resp. Gemeinde-Bezirks hat der Herr Ober-Präsident in dem Rescripte vom 9. März 1859 auf Grund des §. 1 alin. 4. der Land-Gemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 die Genehmigung ertheilt, und wird diese Veränderung auf Grund des alin. 7. §. 1. a. a. O. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 12. März 1860.

Der Königliche Landrath. v. Selchow.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Buchbindermeisters H. Ende in Schlawa zum Kämmerer und Vertreter des Bürgermeisters daselbst in Verhinderungsfällen.

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Buchelsdorf, A. John, zum Lehrer an der evang. Schule in Laubegast, Kreis Freistadt.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: der Postexpedienten-Anwärter Kinze als Postexpedient bei dem Post-Amte in Görlitz.

Versetzt: a) die Postexpedienten
Krenz von Sprottau nach Breslau und
Kosche von Liegnitz nach Sprottau,
b) die Postexpediteure
Gärth von Creba nach Rengersdorf und
Effnert von Rengersdorf nach Creba.

Gestorben: der Postexpediteur Seiler in Quaritz.

Liegnitz, den 17. März 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Günthersdorf, Johann Karl Friedrich Herrmann Olhausen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Mertschütz, Kreis Liegnitz.

Vermischte Nachrichten.

Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Januar und Februar d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten im Ganzen gutartig. Die Sterblichkeit überschritt das gewöhnliche Maaß nicht.

Die Krankheits-Constitution blieb die catarrhalisch-rheumatische. Der allgemeine Krankheits-Charakter entwickelte sich nicht zu den Extremen, neigte sich mehr zum Nervösen, als zum Inflammatorischen und bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Krankheiten traten nervöse und selbst typhöse Fieber öfter als gewöhnlich ein.

Am häufigsten waren: catarrhalische und rheumatische Affectionen, Husten, Schnupfen, Anginen, Brustcatarrhe, Diarrhöen, Muskelrheumatismen, Zahnreißen, catarrhal- und rheumatische Fieber.

In den vorgekommenen Fällen von Pocken und Typhus wurden die bekannten Schutzmaaßregeln gleich beim Ausbruch der Krankheit in genügendem Maaße angewandt und die Verbreitung dieser Krankheiten verhütet.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.

Liegnitz, den 14. März 1860.

Königliche Regierung.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Franz Gärtner in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Grunwald in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Heinrich Engelhardt daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Wilhelm Häsler in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungsbank für Deutschland in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Schnorrenpfeil in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Renner in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Franke in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Wilhelm Häsler in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Schmidt in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent C. Hübner daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. P. Menzel in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Robert Weigang daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler Theodor Riese in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister Carl Pötschke in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem pensionirten Gendarm Gornig in Wahlstatt, Kreis Liegnitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth A. Thamm in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

Der Fabrikbesitzer Leopold Eunicke zu Naumburg a/B., Kreis Sagan, hat die Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Liegnitz, den 16. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Herrn Freiherrn von Herzeele in Zabrze ist unter dem 11. März 1860 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Roheisen in Stahl zu verwandeln und eiserne Gußwaaren mit einer Stahlhaut zu versehen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Andere in der Benutzung bekannter Mittel zu gleichem Zweck zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

45	40
49. 50. 52	30
54	20
61	200
68	400
71. 75. 76	200
80	30
82	20
87	300
99. 100	30
102	300

307	30
314	20
317	500
321	50
OS. 42	800
84. 88	400
141	100
159. 165. 167. 168	80
4. 266. 267. 269. 272. 274	1000

Breslau, am 15. Mär

Schlesischrektion.

Druck

Die Stiftung, welche den Zweck hat, in Bolkenhain wohnende, unbescholtene

ische Pfandbriefe.

Prozent.

	à Rtl
........5	500
.....**49**	200
16. **109**	100
.....**19**	50

Druck ausgezeichneten Pfandbriefe sind
ür die Sicherheits-Fonds, die übrigen

---

sch einzulösende
: Pfandbriefe.

rozent.

		à Rtl		à Rtl
Hennersdorf u. Zug	104. 106	200	noch: Hennersdorf rc.........264	200
NG.	108	80	274	1000
	124	500	279	200
26.	128. 133	400	280. 282. 286. 297	100
	145. 148	300	298. 299. 304. 305	50

ßischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13. Liegnitz, den 31. März **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 31. Betr. Quittungsbescheinigungen über gezahlte Domainen-Kauf- u. Ablösungsgelder pro 4. Quartal pr.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden unterm 2. März c. legalisirten Quittungs-Bescheinigungen über die im Laufe des IV. Quartals pr. zum Domainen-Veräußerungsgelder-Fonds der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse eingezahlten Kauf- und Ablösungsgelder, sind den Domainen-Rent-Aemtern zu Hoyerswerda und Liegnitz, so wie der Forst-Kasse zu Rietschen, der Kreis-Steuer-Kasse in Lüben und der Domainen-Amts-Polizei-Verwaltung in Sprottau zur Aushändigung an die Interessenten zugefertiget worden.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß die legalisirten Quittungs-Bescheinigungen gegen Rückgabe der ertheilten Interims-Quittungen, bei den ebengedachten Rent-Aemtern ꝛc. in Empfang genommen werden können.

Was die Quittungs-Bescheinigungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten betrifft, so sind solche ohne Ausnahme den betreffenden Kreisgerichten resp. Kreisgerichts-Commissionen und ebenso die Quittungen über abgelöste Kanongefälle aus den Domainen-Amts-Ortschaften Groß-Läswitz, Ober- und Nieder-Heidau, Möttig, Spittelndorf, Pirl und Schloßgemeinde Parchwitz der Königl. Kreisgerichts-Commission in Parchwitz zu den betreffenden Grund-Acten unmittelbar übersendet worden. Liegnitz, den 21. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Frantz.

No. 32. Betreff. die Wilh. Wuthesche Stiftung zur Unterstützung von Handwerkern und Gewerbtreibenden in Bolkenhain.

Der am 15. Februar pr. verstorbene Königliche Hauptmann a. D. und Kaufmann Wilhelm Wuthe zu Bolkenhain hat kurz vor seinem Tode zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Handlung C. G. Kramsta et Söhne daselbst 500 Rthlr. zur Begründung einer Stiftung geschenkt, welche unter der Bezeichnung

„Wilhelm Wuthesche Stiftung zur Unterstützung von Handwerkern und Gewerbtreibenden in Bolkenhain"

die landesherrliche Genehmigung so wie die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

Die Stiftung, welche den Zweck hat, in Bolkenhain wohnende, unbescholtene

Handwerker und Gewerbtreibende, welche unverschuldet in Noth gerathen sind, durch Unterstützungen wieder in den Stand zu setzen, ihr Handwerk oder Gewerbe fernerhin ohne fremde Beihülfe zu betreiben, steht unter der Verwaltung des Magistrats.

Indem wir diese gemeinnützige Stiftung zur öffentlichen Kenntniß bringen, hoffen wir, daß die wohlthätigen Absichten des Geschenkgebers in der nicht ausgeschlossenen Vermehrung des Stiftungscapitals durch anderweite Geschenke und Vermächtnisse solcher, die ihre Theilnahme an unverschuldetem Unglücke Anderer gern bethätigen, reichliche Anerkennung finden werden.

Liegnitz, den 22. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

No. 33. Betreff. die Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen

In dem unterm 2. November v. J. von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern bestätigten Reglement zur Anlegung und Fortführung der Militair-Stammrollen für die Provinz Schlesien vom 13. October v. J. enthält der §. 3 hinsichtlich der innern Einrichtung der Stammrollen unter II. die Anordnung, daß 20jährige „und jüngere" Altersklassen aufzunehmen sind.

Die Aufnahme der jüngern Altersklassen, als der 20jährigen, hat indeß nicht in Absicht gelegen und würde auch mit der Bestimmung im § 33 ad 1. der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 im Widerspruche stehen.

Die im §. 3 sub II. des oben allegirten Reglements enthaltenen Worte „und jüngere" sind daher als nicht dorthin gehörig zu betrachten und wird diese Berichtigung, welche von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges mittelst Rescripts vom 29. v. Mts. genehmigt worden, auf Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 34. Betreff. den Preis der Blutegel.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf

zwei Silbergroschen vier Pfennige

festgesetzt. Liegnitz, den 26. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Einrichtung einer Prüfungs-Kommission für die in der Vorbereitungs-Anstalt zu Reichenbach O/L. vorgebildeten Schulamts-Kandidaten genehmigt hat, soll am 14., 15. und 16. Mai d. J. daselbst die erste Kommissions-Prüfung stattfinden.

Es werden daher alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche diese Anstalt im vorigen Jahre besucht haben, aufgefordert, sich zur Ablegung der Kommissions-Prüfung am 13. Mai d. J. in Reichenbach O/L. einzufinden, und unter Ueberreichung ihrer Führungs-Zeugnisse bei dem Herrn Pastor prim. Wätzoldt daselbst zu melden.

Breslau, den 22. März 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

von Schleinitz.

Mit dem 1. April c. tritt in dem, dem Bunzlauer Kreise angehörigen Marktflecken Lorenzdorf eine Postexpedition in Wirksamkeit, welche mit Bunzlau durch eine, über Klitschdorf zu leitende tägliche Personenpost mit folgendem Gange in Verbindung gesetzt wird:

aus Lorenzdorf um 3 Uhr 45 Min. N.,
in Bunzlau um 7 Uhr Abends;
aus Bunzlau um 5 Uhr 30 Min. früh,
in Lorenzdorf um 8 Uhr 45 Min. früh.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile. An Reisegepäck sind 30 Pfd. frei.

Zum Bestellbezirke der Postexpedition zu Lorenzdorf gehören folgende ländliche Ortschaften: Antonienberg, Borgsdorf, Dohms, Hasenau, der Haukretscham, Herrnwiese, Koberbrunn, Lipschau, Neuhammer, Neue-Vorwerk, Neue-Schenke, Nieder-Pechofen, Prinzdorf, Schöndorf, Waldhäuser, Zankhäuser und Zeissau (herzoglich).

Liegnitz, den 20. März 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Vom 1. April d. J. ab wird diejenige von den beiden Grünberg-Züllichauer Personenposten, welche

aus Züllichau um 5¾ Uhr früh und
aus Grünberg um 4 Uhr Nachmittags

abgeht, aufgehoben.

Liegnitz, den 21. März 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Verzeichniß
der auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1860 vom 16. April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Theologische Encyclopädie, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

Alttestamentliche Theologie als Geschichte Israels und seines Glaubens, Hr. Prof. Lic. Schultz.

Erklärung der Psalmen, Derselbe.

Erklärung der Genesis, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

* Erklärung des zweiten Theils des Jesaias, Hr. Prof. Lic. Schultz.

Einleitung in das Neue Testament, Hr. Prof. Lic. Hahn II.

Das Leben Jesu Christi und der Apostel, Hr. Prof. Dr. Semisch.

Erklärung des Evangeliums Lucä, Hr. Prof. Lic. Hahn II.

Erklärung der Briefe Pauli an die Römer und Galater, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

* Erklärung des Briefes an die Hebräer, Hr. Prof. Dr. Räbiger.

Erklärung der Offenbarung Johannis, Hr. Prof. Lic. Hahn II.

Kirchengeschichte erste Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch.

* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Hr. Prof. Lic. Hahn. II.

Christliche Symbolik, Hr. Prof. Lic. Meuß.

* Die christlich kirchliche Confessionswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Böhmer.

Die theologische Moral, als Wissenschaft des christlichen Lebens, Derselbe.

Theologische Ethik, Hr. Prof. Lic. Meuß.

Praktische Theologie, erster und dritter Theil (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Herr Professor Dr. Gaupp.

* Theologisches Seminar: Alttestamentische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Schultz; Neutestamentliche, Hr. Prof. Dr. Böhmer; Dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch.

* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Meuß.

B. Katholische Fakultät.

* Biblische Kritik und Hermeneutik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.

* Biblische Archäologie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Stern.

* Zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Hr. Prof. Dr. Baltzer.

Erklärung des ersten Buches Mosis, nach Behandlung der kritischen Fragen über den Pentateuch überhaupt, Hr. Prof. Dr. Stern.

* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.

Erklärung der sämmtlichen messianischen Weissagungen des alten Testaments, Hr. Lic. Scholz.

Erklärung des Römerbriefes, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Erster Theil der Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
* Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe.
* Fortsetzung der Uebungen in der historischen Abtheilung des Königl. kathol.-theol. Seminars, Derselbe.
* Erklärung ausgewählter patristischer Bücher im Königl. kathol.-theolog. Seminar, Hr. Prof. Dr. Baltzer.
Die katholisch-christliche Lehre von den Sakramenten und den letzten Dingen, Ders.
Die christliche Lehre über die heiligste Dreifaltigkeit und über Gott als Schöpfer, Hr. Lic. Soffner.
Generelle Moraltheologie oder Einleitung in die katholische Moraltheologie, Hr. Prof. Dr. Bittner.
* Repetitorium über die gesammte katholische Moraltheologie, Derselbe.
* Homiletik, Hr. Prof Dr. Pohl.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.
Fortsetzung der Pastoraltheologie, Derselbe.
Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DDr. Baltzer, Friedlieb, Stein und Reinkens.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht oder Rechtsphilosophie, Hr. Dr. Eberty.
* Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Pandekten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
Erbrecht, Derselbe.
* Pfandrecht, Derselbe.
* Personenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Praktische Uebungen aus dem Civilrecht, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Deutsches Privatrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
Lehnrecht, Derselbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Bergrecht, Hr. Dr. Rive.
* Das Bergrecht der Preußischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
* Exegetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Hr. Prof. Dr. Schulze.

*Ueber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht: „Reineke Voß," Hr. Dr Rive.
*Repetitorium des Deutschen Rechts nach Krauts Grundriß des Deutschen Privatrechts, Derselbe.
*Ueber einige Abschnitte des Englischen Rechts, Hr. Dr. Eberty.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe, Hr. Dr. Marx.
*Das kirchliche Strafverfahren in geschichtlicher Entwickelung, Derselbe.
*Die decreta de reformatione des Tridentiner Concils, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Hr. Prof Dr. Abegg.
*Ueber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
Gemeiner Preußischer Civilproceß, Derselbe.
Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Hr. Dr. Klopsch.
*Anthropologie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Angiologie, Derselbe.
*Mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow.
*Anatomisch-pathologische Morphologie, Derselbe.
Pathologische Anatomie, Hr. Prof. Dr. Rühle.
*Zootomisch-praktische Uebungen, Hr. Prof Dr Barkow.
Allgemeine und specielle Histologie, Hr. Dr. Aubert.
*Allgemeine Muskel- und Nervenphysiologie, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und specielle Physiologie des Nervensystems, der Muskeln und Sinnesorgane, Derselbe.
Mikroskopische und experimentale Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe.
*Anatomisch-physiologisches Colloquium, Derselbe.
Zeugungs- und Entwickelungsgeschichte, Hr. Dr. Aubert.
*Allgemeine Patbologie (II. Theil), Hr. Dr Cohn.
Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Diagnostik innerer Krankheiten, Derselbe.
Auskultation und Perkussion Hr. Prof. Dr. Rühle.
*Anwendung der Chemie und des Mikroskops zur Ermittelung von Krankheiten, Hr. Dr. Lewald.
*Diätetik, Hr. Prof. Dr. Rühle.
Arzneimittellehre, Hr. Dr. Seidel.
*Ueber Säuren und Alkaloide, Derselbe.
Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
*Repetitorium der Arzneimittellehre mit pharmakologischen Demonstrationen, Herr Dr. Lewald.

Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann.
Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Lebert.
* Ueber Syphilis, Derselbe.
* Ueber Syphilis, Hr. Dr. Reymann.
* Ueber Kinderkrankheiten, mit Abhaltung eines Impf-Cursus, Hr. Dr. Burchard.
* Ueber Kinderkrankheiten, mit Abhaltung eines Impf-Cursus, Hr. Dr. Paul.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Kinderkrankheiten, Derselbe.
* Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
Generelle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie, Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre mit Operationsübungen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Die Lehre über Brüche, Hr. Dr. Klose.
* Die Orthopädie, Hr. Dr. Klopsch.
* Repetitorium über ausgewählte Kapitel der chirurgischen Anatomie, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Repetitorium und Examinatorium über Chirurgie Hr. Prof. Dr. Benedict.
* Chirurgisches Repetitorium, Hr. Dr. Paul.
Augenheilkunde in Verbindung mit Operationen, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Diagnostik der Augenkrankheiten, Hr. Dr. Förster.
Augenoperationsübungen, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Geburtshülfe, Hr. Dr. Burchard.
* Geburtshülfliche Operationsübungen, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshülfliche Erforschung mit praktischen Uebungen, Hr. Dr. Burchard.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
* Gerichtliche Psychologie, Hr. Dr. Neumann.
Gerichtlich-medicinische Uebungen, Hr. Dr. Klose.
Geschichte der Medicin bis auf die neuere Zeit, Hr. Dr. Finkenstein.
* Geschichte der Medicin von der Harvey'schen Entdeckung bis auf die neueste Zeit, Hr. Dr. Klopsch.
* Medicinische Geschichte und Geographie von Frankreich, Hr. Dr. Finkenstein.
Medicinische Klinik, Hr. Prof Dr. Lebert.
Medicinische Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Rühle.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Klinik und Poliklinik für Geburtshülfe, Frauen- und Kinderkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Mikroskopisch-pharmakologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Ueber officinelle Pflanzen und ihre in der Medicin gebräuchlichen Produkte, nach natürlichen Familien, unter Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen rc." mit Demonstrationen im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyklopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Geschichte der Philosophie, Derselbe.
Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
Metaphysik, Derselbe und Hr. Prof. Dr. Braniß.
*Die Idee der Persönlichkeit, Hr. Dr. Oginski.
*Charakteristik der männlichen und weiblichen Seele, Derselbe.
*Ueber Nettelbeck's Leben und Charakter, Hr. Dr. Scherner.
*Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Braniß.
*Disputirübungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

*Kegelschnitte, Hr. Prof. Dr. Galle.
Differenzial- und Elemente der Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal.
*Variationsrechnung, Derselbe.
*Ausgewählte Kapitel der analyt. Mechanik, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Sphärische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle.
*Mathematische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Hr. Dr. Marbach.
*Optik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
*Krystallkunde, Derselbe.
*Krystallophysik, Hr. Dr. Marbach.
*Physikalische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Organische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
*Pflanzen- und Thierchemie, Hr. Dr. Meyer.
Pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
*Ueber quantitative Analyse, Hr. Prof. Dr. Löwig.
*Elemente der analytischen Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Organische Technologie, Hr. Dr. Schwarz.
Lehre von den Eigenschaften und der Ermittelung der chemischen Gifte, Hr. Prof. Dr. Duflos.
*Ueber alkoholische Getränke, Hr. Dr. Schwarz.
*Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos.
Repetitorium der anorganischen Chemie, Hr. Dr. Meyer.
Arbeiten im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Praktische Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, Hr. Dr. Meyer.

2. Naturgeschichte.

Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer.
*Geognosie des nördlichen Deutschlands, Derselbe.
*Geognostische Excursionen, Derselbe.
Paläontologie, Derselbe.
Allgemeine und specielle Botanik, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Erläuterungen der natürlichen Pflanzenfamilien, Hr. Prof. Dr. Cohn.
*Flora der Vorwelt, Hr. Prof. Dr. Göppert.
*Naturgeschichte der Algen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
*Botanische Excursionen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Mikroskopischer Cursus, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Zoologie (mit Ausschluß der Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube.
Naturgeschichte der Pöcilopoden, Phyllopoden und Ostracoden, Derselbe.
*Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Nationalökonomie, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.
Politik, Derselbe.
Finanzwissenschaft, Hr. Dr. Bergius.
*Ueber Geld und Banken, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Alte Geschichte seit Alexander, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
Geschichte des Zeitalters der Reformation, Hr. Prof. Dr. Röpell.
*Geschichte Friedrich's des Großen, Hr. Dr. Cauer.
*Geschichte des siebenjährigen Krieges, Hr. Dr. Grünhagen.
Geschichte der französischen Revolution, Hr. Prof. Dr. Junkmann.
*Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell.
*Historische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1. Orientalische.

Hebräische Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann.
*Auserlesene Abschnitte aus den histor. Büchern des alten Testaments, Derselbe.
Grammatik der chaldäischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.
*Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung einiger Stücke aus Bernstein's Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
*Erklärung syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
*Arabische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
*Erklärung arabischer Schriftsteller, Derselbe.
*Erklärung leichter arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.
*Erklärung schwerer arabischer Schriftsteller, Derselbe.

* Sanskrit-Grammatik, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
*Erklärung des Meghadûta, Derselbe.
* Persische Sprache, Derselbe.
* Persische Sprache nach Spiegels Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

2. Classische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Hr. Prof. Dr. Haase.
Erklärung der Denkmäler des Königl. Museums, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Griechische Wortbildungslehre und Syntax der Partikeln, Hr. Dr. Lübbert.
Griechische Litteraturgeschichte, II. Theil, Hr. Prof. Dr. Westphal.
Erklärung der griechischen Lyriker, Derselbe.
* Lehren der griechischen Philosophen über die Dichtkunst und Erklärung von Aristotelis Poëtik, Hr. Dr. Bernays.
Auslegung des Platonischen Phädon, Hr. Dr. Suckow.
Römische Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Tibull's Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Haase.
*Cicero's Rede pro Caecina, Hr. Dr. Lübbert.
*Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
*Uebungen des Königlichen philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
*Archäologische Uebungen, im archäologischen Museum, Derselbe.
*Philologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Westphal.

3. Neuere.

*Grundzüge der allgemeinen Grammatik, Hr. Dr. Rumpelt.
Deutsche Lautlehre, Derselbe.
*Geschichte der deutschen Litteratur im Mittelalter, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Deutsche Uebungen, Derselbe.
* Angelsächsische Grammatik und Erklärung des Beovulf, Derselbe.
Anfangsgründe der englischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Behnsch.
*Shakespears Hamlet, Derselbe.
* Provencalische Grammatik, Hr. Dr. Karow.
* Altfranzösische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Prosaisten und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Derselbe.
Grammatik der französischen Sprache, Hr. Lektor Freymond.
* Die poetische Kunst von Boileau und Despréaux wird erklärt, mit Rücksicht auf die Versmaße der neueren romantischen Schule, Derselbe
Das Lustspiel von Eugen Scribe, betitelt „Bertrand et Raton," wird gelesen und daran Uebungen im Französischsprechen geknüpft, Derselbe.
*Spanische Grammatik und Erklärung der Romanzen von Cid, Hr. Dr. Karow.
Anfangsgründe der spanischen Sprache, Hr. Lektor Dr. Peucker.
Anfangsgründe der italienischen Grammatik, Hr. Lektor Marochetti.

* Erklärung des Aminta, Derselbe.
* Ariost's rasender Roland, nebst einem Abriß des Lebens, des Charakters und der Schriften dieses Dichters, Hr. Dr. Karow.
Die Geschichte der slawischen Sprache und ihrer Mundarten, Hr. Prof. Dr. Cybulsky.
* Die ältesten Denkmäler der slawischen Sprachen, Derselbe.
* Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lektor Fritz,
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lektor hon. Dr. Krainski.
* Polnische Litteratur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Hr. Dr. Baumgart.
* Orgelspiel Derselbe.
* Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Hr. Musiklehrer Reinecke.
Zeichenkunst, Hr. Dr. Siegert.
Reitkunst, Hr Stallmeister Preusse.
Fechtkunst, Hr. Löbeling.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publikum jeden Freitag, den Studirenden täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommersemester von dem Direktor des Instituts Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 3. Mai d. J.

beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Cottbus, den 20. März 1860.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Seilermeisters F. Wetzlau in Wittichenau zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Kaufmanns Pilz, Seifensiedermeisters Weinert und Kaufmanns Groche in Lauban zu Rathsherrn, sowie die Wahl des Kämmerers Rammstedt daselbst zum Beigeordneten,

die Wahl resp. Wiederwahl des Kaufmanns Frentzel, Rentiers Puttrich und Kupferwaaren-Fabrikanten Gürcke in Sprottau zu Rathsherrn.

die anderweit erfolgte Wahl der Rathsherrn Priemel, Kroll und Eitner zu Grünberg.

Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvikar Maximilian Florentin Sekowski zum Pfarrer in Droschkau, Kreis Namslau.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Markscheider Oscar Würzner, nachdem ihm auf Grund bestandener Prüfung die Concession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheiderarbeiten im Bezirk des Berg-Amts zu Waldenburg ertheilt worden ist, seinen Wohnsitz in Waldenburg genommen hat.

Breslau, den 22. März 1860.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Anton Knöbel in Marklissa, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heimann Cohn in Naumburg a/B., Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Wilhelm Fischer in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Holly in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Lotterie-Einnehmer Nelde daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Vogt in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Herrmann Meister daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24 März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schornsteinfegermeister Robert Wucherpfennig in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24 März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Uhrmacher Ed. Grunwald in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Preuß in Kotzenau, Kreis Lüben, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. E. Schindler in Liebau, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Caspar in Alt-Weißbach, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungsanstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Schiller in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 24. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Amtmann Seiffert in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden

Liegnitz, den 26. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Joseph Schindler in Liebau, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Paul Hientzsch in Priebus Kreis Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker und Fabrikbesitzer H. Schmeißer zu Berlin ist unter dem 17. März 1860 ein Patent Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Sonnenuhr, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Richter und Müller zu Remscheid ist unter dem 17. März 1860 ein Patent

auf eine Kluppe zum Schneiden von Schrauben in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modelle nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ziegelei-Unternehmer Hermann Eliot zu Hattingen ist unter dem 22. März 1860 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zasammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin ist unter dem 24. März 1860 ein Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Stuttgart ist unter dem 24. März d. J. ein Patent

auf eine sogenannte hydrodynamisch-rückwirkende Rotations-Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betreffend Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirten Personen

1. unverehelichte Maria Anna Gahlert,
2. unverehelichte Johanne Rachel Preißler,
3. Carl Gottlob Posselt

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens, Betrugs resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Vor- und Zuname Maria Anna Gahlert, — Geburts- und Aufenthaltsort Busch-Ullersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Stand unverehelicht, — Alter 21 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare schwarzbraun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen braun, — Nase spitz, — Mund mittel, — Zähne voll, — Gesichtsfarbe blaß, — Statur untersetzt, — besondere Kennzeichen am Kinn eine kleine Grube.

2. Signalement. Vor- und Zuname Johanne Rachel Preißler, unverehelicht, — Geburtsort Alt-Hörnitz in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 4 Fuß 11 ½ Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz eingebogen, — Mund klein, — Zähne gesund, — Kinn oval, — Gesicht rund, voll, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur groß und stark, — besondere Kennzeichen einige Leberfleckchen an der rechten und linken Seite des Kinns, und Schnittnarbe an der rechten Hand.

3. Signalement. Vor- und Zuname Carl Gottlob Posselt, — Geburts- und Aufenthaltsort Ober-Sohland am Rothstein in Sachsen, — Religion evangelisch, — Stand, Gewerbe Armenhäusling, — Alter 42 Jahr, — Größe unterm Maaß, — Haare blond, — Stirn rund, — Augenbraunen hell, röthlich, — Augen grau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne defect, — Bart röthlich z. Z. rasirt, — Kinn oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gesichtsbildung oval, — Statur sehr klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Kopfplatte.

Liegnitz, den 26. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14. Liegnitz, den 7. April 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5192. das Gesetz, betreffend die Einführung kürzerer Verjährungsfristen für die hohenzollernschen Lande. Vom 12. März 1860;

= 5193. das Gesetz wegen Abänderung der §§. 68 und 69 und Ergänzung des §. 72 des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 19. März 1860;

= 5194. die Uebersetzung der Additional-Convention vom 28. Oktober 1859 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Sardinien andererseits;

= 5195. das Statut des Krappitz-Rogauer Deichverbandes. Vom 27. Februar 1860;

= 5196. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Verlegung des Domizils des „Bergischen Gruben- und Hütten-Vereins" von Düsseldorf nach Hochdahl. Vom 27. Februar 1860;

= 5197. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 11. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{18. November}}{\text{5. Dezember}}$ 1843. Vom 17. März 1860; und

= 5198. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21. Februar 1860, betreffend die Abänderung der Artikel 36 und 37 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. Septbr.}}$ 1840. Vom 17. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Rthlr. Zweck und Einrichtung dieses Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme in dasselbe erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (No. 7512), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 405 No. 136 A., ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 21. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat in Droyßig wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 26. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, so wie über die Bedingungen zur Aufnahme ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Berlin bei W. Hertz, Seite 407 No. 136 B. enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei

mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Progamme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 31. März 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Das unterm 16. November 1856 auf Grund des §. 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 von dem Minister des Innern erlassene Vertriebs-Verbot der in München erscheinenden Zeitschrift:

„Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 30. März 1860.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 35. Abänderungen des Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, betreff. den Betrieb der Dampfkessel.

Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat sich veranlaßt gefunden, die Vorschriften des im 52. Stück unsers Amtsblatts pro 1856 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 23. August 1856, mittelst Rescripts vom 15. März cr. dahin abzuändern, daß an Stelle der §§. 13 und 14 des allegirten Regulativs nachstehende Bestimmungen treten:

§. 13. Der Kesselbesitzer hat für jede ordentliche Untersuchung eines Dampfkessels, sie mag am Wohnorte des Sachverständigen oder außerhalb dieses Wohnortes vorgenommen werden, eine Gebühr von drei Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so sind für die ordentliche Untersuchung des ersten Kessels drei Thaler, für die des zweiten nur zwei Thaler, und für die jedes folgenden nur ein Thaler an Gebühren zu zahlen, auch wenn die Revision an verschiedenen Tagen desselben Jahres bewirkt wird. Mehrere gewerbliche Anlagen desselben Besitzers werden, sofern sie innerhalb eines und desselben Guts- oder Gemeindebezirks belegen sind, als eine Anlage angesehen.

§. 14. Für jede außerordentliche Untersuchung eines Dampfkessels hat der Kesselbesitzer die Gebühr von drei Thalern, und wenn die Untersuchung außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen stattfindet, die dem letzteren reglementsmäßig

zukommenden Reisekosten zu entrichten. Ist jedoch die außerordentliche Untersuchung auf Grund der Bestimmung im §. 11 vorgenommen und hat sich bei derselben ein Mangel nicht ergeben, so ist der Kesselbesitzer zur Zahlung der Gebühr und der Reisekosten nicht verpflichtet.

Die vorstehenden Abänderungen des Regulativs vom 23. August 1856 werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben auf alle ordentlichen Untersuchungen von Dampfkesseln Anwendung finden, welche nach dem Tage der Ausgabe des, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes vorgenommen werden.

Liegnitz, den 31. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Von dem Fürstlichen Majorats-Dominio Carolath ist mittelst gerichtlicher Kauf-Verträge vom 19. und 21. Mai 1851:

1) ein 159 □R. großer Bauplatz, resp. Gartenparzelle nebst Zubehör, an den Kammerrath Carl Friedrich Grodke,
2) ein Bauplatz von 2 Morgen 31½ □R., resp. Gartenparzelle mit Zubehör, an den Fürstlich Carolathschen Kammerdiener Robert Kelly,

zusammen eine Fläche von 3 Morgen 10½ □R. abverkauft worden, und es ist demzufolge diese Grundfläche aus dem Majorats-Dominialbezirk Carolath ausgeschieden, und dem gleichnamigen Dorfgemeindebezirke incorporirt worden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist mittelst Rescripts vom 15. Dezember v. J. (O.-P. 7303) auf Grund der Landgemeinde-Verfassung vom 4. April 1856 §. 1. alinea 4. diese Veränderung des Dominialbezirks Carolath und des Dorfgemeindebezirks gleiches Namens, genehmigt worden, was ich gemäß der Bestimmung des §. 1. alinea 7. a. a. O. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Freistadt, den 26. März 1860. Der Königliche Landrath.

Mit dem 1. April d. J. tritt in dem, im Sprottauer Kreise belegenen Dorfe Mallmitz eine Post-Expedition in Wirksamkeit, welche durch folgende Posten mit Sprottau in Verbindung gesetzt werden wird:

1) durch eine wöchentlich dreimalige Kariolpost, am Montag, Mittwoch und Freitag:

   aus Sprottau um 5¾ Uhr früh nach Ankunft des 1. Eisenbahnzuges aus Hansdorf,

aus Mallmitz um 1¼ Uhr Nachmittags, zum Anschluß in Sprottau an den 2. Eisenbahn-Zug nach Glogau, — Ankunft nach 1 Stunde;

2) durch eine wöchentliche viermalige Botenpost mit denselben Anschlüssen an die Eisenbahnzüge, wie unter No. 1., am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend:

aus Sprottau um 5¾ Uhr früh,

aus Mallmitz um 12¾ Uhr Mittags, — Ankunft nach 1½ Stunden.

Außerdem wird eine Botenpost täglich

von Mallmitz nach der Eisenbahnhaltestelle in Buchwald um 9 Uhr Vormittags, zum Anschluß an den 1. Eisenbahnzug nach Hansdorf, abgefertigt werden und von Buchwald

in Mallmitz um 4 Uhr Nachmittags, nach Ankunft des 2. Eisenbahnzuges aus Hansdorf, eintreffen.

Zu dem Bestellbezirke der Post-Expedition in Mallmitz werden folgende ländliche Ortschaften gehören:

Barge, Buchwald, Buschhäuser, Charlottenhöhe, Dober, Eisenberg, Eichelschenke, Girbigsdorf, Johnsdorf, Kaltdorf, Kunzendorf, Liebichau, Loos, Pause, Puschkau, Seekretscham, Silber, Tschiebsdorf, Waldhäuser.

Liegnitz, den 28. März 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Auf Grund der am 21. und 22. d. Mts bei dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung ist den Fräulein

1. Ida Dittmar aus Grünberg,
2. Marie Klipstein ebendaher und
3. Antonie Schmidt aus Liegnitz

die Qualifikation zum Unterricht in höheren Töchterschulen zuerkannt worden.

Breslau, den 31. März 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau wird am 18. und 19. Mai c., die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten, evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 21. 22 und 23. Mai abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der Königlichen Seminar-Direktion zu Bunzlau spätestens zum 30. April c. letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke (ohne Stempelbogen) einzureichen:

1. eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand,
2. eines selbstgefertigen Lebenslaufes,
3. der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
4. der Zeugnisse von der Ortsbehörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und die Qualifikation zum Schulstande.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 17. Mai Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 20. Mai Nachmittags 5 Uhr bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor Wöpcke, ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Zulassung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 2. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Gasthofsbesitzer Höppner in D.-Wartenberg zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Adjuvanten F. A. Gerber in Gaablau zum Lehrer an der evang. Schule in Möhnersdorf, Kreis Bolkenhain,

für den bisherigen Lehrer in Lüben, G. A. Beckert, zum Lehrer an der evang. Volksschule in Görlitz.

für den Candidaten des höheren Schulamtes Dr. Adler zum ordentlichen Lehrer an der höheren Stadtschule in Bunzlau,

für die bisherigen Lehrer der 2., 3. u. 4. Klasse an der evang. Elementarschule in Jauer

W. J. Heidingsfeld,
A. W. Kleinert,
und K. H. Kutzner

zu Lehrern der 1., 2. und 3. Klasse dieser Anstalt.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat März 1860.

Befördert: Die Auskultatoren Gregorius und Nitschke zu Glogau und Ludwig zu Lauban zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Die Hilfsunterbeamten Kuhnt zu Bunzlau und Heppe zu Priebus definitiv zu Boten und Exekutoren.

Der Sergeant Schulz zu Fraustadt zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgericht zu Sagan.

Versetzt: Der Kreisrichter v. Wallenberg zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Liegnitz.

Der Gerichts-Assessor Werner zu Guhrau in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius a. D. Kühn zu Lauban als Büreau-Diätar an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Hilfsbote und Exekutor Schubert zu Sagan als Hilfsgefangenwärter an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Seiffert zu Priebus.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Kornaczewsky zu Sagan.

Pensionirt: Der Gefangen-Ober-Aufseher Berndt zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Gerichtsschulzen August Krause in Kleinitz, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. März 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Hoffmann in Waldau, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Rudolph Walter in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 25. März 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Herstellung der sogenannten Cigarren-Wickel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Julius de Bary zu Offenbach ist unter dem 28. März 1860 ein Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15. Liegnitz, den 14. April 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5199. das Gesetz, betreffend die Einführung des allgemeinen Landesgewichts in den hohenzollernschen Landen. Vom 26. März 1860;

= 5200. das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Straelener Veens. Vom 5. März 1860; und

= 5201. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Quackenbachsthale des Kreises Ahrweiler. Vom 12. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte

Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Erlaßleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Zahlungen und Einlieferungen jeder Art zum Depositum des hiesigen Königlichen Kreis-Gerichts nicht an einzelne Personen, sondern nur an die bestellten 3 Depositarien gemeinschaftlich, und gegen eine von ihnen eigenhändig unterschriebene, in Form eines Deposital-Annahme-Protokolls ausgestellte Quittung, mit Sicherheit und rechtskräftiger Wirkung geleistet werden können.

Die drei Depositarien sind gegenwärtig:

1. Der Königliche Kreis-Richter Herr Gomille als I. Curator,
2. der Königliche Kreis-Gerichts-Sekretair Herr Roche als II. Curator,
3. der Königliche Kreis-Gerichts-Kanzleidirector Herr Hirschwälder als Rendant.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die regelmäßigen Depositaltage jeden Donnerstag (wenn solcher nicht auf einen Festtag fällt) bei dem hiesigen Kreis-Gerichte abgehalten werden.

Hirschberg, den 4. April 1860.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der practische Arzt Dr. Klamroth in Primkenau ist zum Kreis-Wundarzt des Kreises Sprottau ernannt worden.

Liegnitz, den 7. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Dachdeckermeisters J. Richter und des Kaufmanns Pietsch in D.-Wartenberg zu Rathmännern daselbst,

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer W. T. Badermann zum Lehrer, Kantor und Organisten an der evang. Schule und Kirche zu Alt-Strunz, Kreis Glogau.

Ernannt wurden:

Der Steuer-Rath von Grumbkow in Erfurt zum Steuer-Rath in Liegnitz, der Ober-Grenz-Kontroleur Malte in Liebau zum Ober-Steuer-Kontroleur in Glogau, der berittene Steuer-Aufseher Nietert in Schwiebus zum Ober-Grenz-Kontroleur in Liebau, der Steuer-Aufseher Elsner in Glogau zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau, der Steuer-Einnehmer von Mey in Loewen zum Steuer-Einnehmer in Haynau, der Grenz-Aufseher Cannabäus in Schlaney zum Zoll-Einnehmer in Oesterreich-Albendorf, der Sergeant Palm zum Grenz-Aufseher in Seidenberg, der Sergeant Scherff zum Grenz-Aufseher in Oppau, der Sergeant Kriebel zum Grenz-Aufseher in Trautliebersdorf.

Vermischte Nachrichten.

Der in Nieder-Gorpe, Kreis Sagan, verstorbene Müllermeister Carl Gottlieb Winkler hat durch Testament de publicato 25. April 1857 die Summe von 1000 Rthlr. zur Errichtung eines Hospitals für arme und arbeitsunfähige Leute der Gemeinden Nieder-Gorpe und Gladisgorpe, welches den Namen des Stifters führen soll, bestimmt und zwar sollen, bis die Errichtung möglich sein wird, die Zinsen alljährlich am Todestage des Stifters mit ⅓ an die Ortsarmen, Lahmen und Kranken in Nieder-Gorpe, mit ⅓ an solche Personen in Gladisgorpe, gleichmäßig vertheilt, mit ⅓ aber dem Stiftungs-Fonds zugeschlagen werden. Verdienstliches.

Diese unter die Verwaltung der Königlichen Regierung zu Liegnitz gestellte Winklersche Hospitalstiftung für Nieder- und Gladisgorpe hat mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 6. April v. Js. die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Ferner hat die am 7. Januar d. Js. verstorbene verwittwete Frau Majorin von Knobelsdorf, Caroline Mariane Elisa geb. von Wiedebach, den Armenkassen zu Wiesa und Thiemendorf, Kreis Rothenburg O/L., einer jeden die Summe von 200 Rthlr. letztwillig überwiesen.

Endlich hat der in Goldberg verstorbene Tuchfabrikant Christian Friedrich Schmidt durch Testament de publicato 27. August v. J. der städtischen Armenkasse zu Goldberg ein Legat von 15 Rthlr. zugewendet, dessen Zinsen zu allgemeinen Armenpflege-Zwecken verwendet werden.

Wir bringen diese Akte der Wohlthätigkeit zur öffentlichen Kenntniß, indem wir dieselben dankend anerkennen.

Liegnitz, den 3. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. Dem Graveur J. G. Junker in Warmbrunn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Graveur J. G. Junker in Warmbrunn ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Spediteur Jaromir Barschall in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Maschinen-Fabrikanten Früchtenicht zu Bredow bei Stettin ist unter dem 5. April 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Ueberhitzen der Dämpfe, insoweit solche in ihrer Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16. Liegnitz, den 21. April 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 11. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5202. die Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Vom 5. Januar 1860;

= 5203. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1860, betreffend die für das Aufziehen der über die Parnitz bei Stettin führenden Brücke zu entrichtende Abgabe;

= 5204. das Statut der Genossenschaft zur Unterhaltung des Wieczno-Kanals im Regierungsbezirk Marienwerder. Vom 12. März 1860;

= 5205. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1860, betreffend die Ergänzung resp. Abänderung der §§. 6, 9, 72 und 73 des revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852;

= 5206. das Privilegium wegen Verlängerung des Bestandes der Bank des Berliner Kassenvereins und des derselben ertheilten Noten-Privilegiums. Vom 27. März 1860; und

= 5207. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 12. März 1860, die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins betreffend. Vom 27. März 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 36. Betrff. das Gesellschaftsstatut des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß und Statut-Nachtrag:

Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. will Ich den von dem Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Verein, im Regierungs-Bezirk Liegnitz, beschlossenen, in dem zurückfolgenden notariellen Protokoll vom 19. September v. J. verlautbarten Nachtrag zu dem unter dem gleichen Datum 1853 bestätigten Gesellschaftsstatut hierdurch genehmigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben danach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. März 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

An den geggz. von der Heydt. Simons.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Nachtrag
zu dem mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. September 1853 genehmigten Statut für den Züllichau-Grünberg-Sorauer Aktien-Chausseebau-Verein.

1) Die §§. 11 bis 13 und 21 bis 23 des Statuts werden aufgehoben. Die §§. 15 und 37 werden wie folgt abgeändert.

2) Die Aktien werden, soweit die Ueberschüsse nach Bestreitung der Verwaltungskosten und der Beiträge zum Reserve-Fonds es gestatten, vom 1. Juli 1858 ab verzinst, und vom 1. Juli 1859 ab getilgt, wobei der am Schlusse dieses Statuts-Nachtrages befindliche Tilgungsplan mit der Maaßgabe zum Grunde gelegt wird, daß derselbe nach Möglichkeit eingehalten, auch der Zinsfuß für die einzelnen Tilgungsperioden selbst dann unverändert gelassen wird, wenn größere oder kleinere Summen, als im Plane bestimmt, zur Tilgung gelangen.

3) Die Zinsen jeder Aktie kommen erst dann, wenn solche selbst durchs Loos zur Tilgung gezogen ist, und zwar steigend in der Art zur Auszahlung, daß alle Aktien, welche gezogen worden

innerhalb	des	1.	bis	5.	Jahres	mit	4	pro	Cent,
"	"	6.	"	30.	"	"	5	"	"
"	"	31.	"	50.	"	"	6	"	"
"	"	51.	"	55.	"	"	7	"	"
"	"	55.	"	60.	"	"	8	"	"

verzinst, und somit den später gezogenen Aktien verhältnißmäßig größere Vortheile zugewandt werden, wogegen der Zinsfuß von 8 pro Cent auch dann nicht überschritten werden darf, wenn ein Theil der Aktien erst nach 60 Jahren sollte zur Tilgung gelangen können.

4) Ist die Tilgung der Aktien vollständig erfolgt, so geht das Eigenthum der Chaussee mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, namentlich mit der Pflicht zur Unterhaltung der Kunststraße, wie solche der Aktien-Gesellschaft obgelegen hat, auf die drei Kommunen Züllichau, Grünberg und Sorau dergestalt über, daß jede derselben alsdann an den Rechten und Pflichten in demselben Maaß Theil nimmt, in welchem jede dieser Kommunen sich bei der Zeichnung des Aktien-Kapitals betheiligt hat, also die Commune Züllichau in Höhe von fünf Sechszehntheilen, die Commune Grünberg in Höhe von fünf Achttheilen, und die Commune Sorau in Höhe von einem Sechszehntheile, und zwar unter der Bedingung, daß die Ueberschußantheile des Unternehmens zur Hebung des Gewerbefleißes in den respektiven Communen, und möglichst auch in den zu ihnen gehörigen Kreisen, wie z. B. durch technische Schulen und dergleichen verwendet werden. Sind ⅝ der Aktien getilgt, so steht es den 3 genannten Communen frei, zufolge eines übereinstimmenden Beschlusses das ganze Aktien-Unternehmen nach den angegebenen Maaßgaben mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen.

5) Die Art und Weise, auf welche die drei Communen Züllichau, Grünberg

und Sorau nach erfolgter Uebernahme der Chaussee dieselbe verwalten, wird durch eine Vereinbarung dieser drei Communen unter Genehmigung der betreffenden Aufsichtsbehörden, und bei dem Mangel einer solchen Vereinbarung unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Aufsichtsbehörden festgestellt.

6) Die gezogenen Aktien werden im Juli jeden Jahres zweimal durch die drei Kreisblätter von Züllichau, Grünberg und Sorau, oder durch die an deren Stelle getretenen Blätter (§. 57 und 28 No. 13 des Statuts) bekannt gemacht.

Sind die Beträge der gezogenen Aktien nebst Zinsen binnen 6 Monaten nach dem Tage der zweiten Veröffentlichung nicht erhoben, so werden dieselben zu Gunsten des Vereins verzinslich angelegt und können von den Aktien-Inhabern erst nach dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres in welchem die verspätete Anmeldung nachträglich erfolgt, erhoben werden, ohne Anrecht auf die inzwischen gezogenen, der Vereinskasse zufließenden Zinsen.

7) Die Aktien werden nach folgendem Schema ausgefertigt:

(a. Vorderseite)

No. . . . . . Aktie
des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chauseebau-Vereins
über Fünf und zwanzig Thaler.

Herr . . . . hat zur Vereinskasse auf obige Aktie No. . . . . . Fünf und zwanzig Thaler eingezahlt, und nimmt auf die Höhe dieses Betrages in Gemäßheit des, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen unterm 19. September 1853 bestätigten Statuts, und dessen Nachtrages vom . . ten . . . . . 18 . . verhältnißmäßigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verluste des Vereins mit der Maaßgabe, daß diese Aktie nach den Bestimmungen des genannten Statut-Nachtrages vom . . ten . . . . . 18 . . zur Tilgung kommt und demnächst obige Theilnahme an dem Eigenthum, Gewinn und Verlust des Vereins gänzlich aufhört. Die gezogenen Aktien werden im Juli jeden Jahres zweimal durch die drei Kreisblätter von Züllichau, Grünberg und Sorau oder durch die an deren Stelle getretenen Blätter (§. 57. und 28 No. 13 des Statuts) bekannt gemacht.

Wer den Betrag einer gezogenen Aktie nebst Zinsen binnen sechs Monaten vom Tage der zweiten Publikation ab, nicht erhoben hat, muß es sich gefallen lassen, daß derselbe zu Gunsten des Vereins verzinslich angelegt wird, und seine spätere Erhebung erst nach Ablauf des Kalenderjahres, worin die verspätete Anmeldung erfolgt, zuläßig ist, ihm auch keinerlei Anrecht auf Vergütigung der, zu Gunsten der Vereinskasse eingezogenen Interimszinsen zusteht.

Grünberg, ...

Die Direktion des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebau-Vereins.

(L. S.) (Namen der Direktoren.)

Eingetragen im Stammregister Seite . . . . (Namen des Rendanten.)

(b. Rückseite)

Spezieller Verzinsungs- und Tilgungs-Plan

für die Aktien des Züllichau-Grünberg-Sorauer Chausseebauvereins, wie er der Tilgung durchs Loos mit der Maaßgabe zu Grunde gelegt werden soll, daß derselbe nach Möglichkeit inne gehalten, auch der Zinsfuß für jede einzelne Tilgungsperiode selbst dann unverändert gelassen wird, wenn in ihr größere oder kleinere Summen, als im Plane bestimmt, zur Tilgung gelangen, wogegen der Zinsfuß von 8 pro Cent nicht überschritten werden darf.

Tilgungs-Jahr.	Die zur Tilgung bestimmte Aktien-Summe. à 25 Rthlr.	Höhe des Zinsfußes auf ein Jahr mit Angabe der zu verzinsenden Jahre.	Die hiernach zu zahlende Kapitals- und Zinssumme, Rthlr.	wonach für eine Aktie von 25 Rthlr. zu zahlen ist. Rthlr.	Tilgungs-Jahr.	Die zur Tilgung bestimmte Aktien-Summe. Rthlr.	Höhe des Zinsfußes auf ein Jahr mit Angabe der zu verzinsenden Jahre.	Die hiernach zu zahlende Kapitals- und Zinssumme, Rthlr.	wonach für eine Aktie von 25 Rthlr. zu zahlen ist. Rthlr.
1859	500	4 pr. Ct. für 1 Jahr	520	26	Uebertr.	39,150	—	73,428	—
60	500	: : 2 :	540	27	1890	1,000	6 pr. Ct. für 32 Jahr	2,920	73
61	500	: : 3 :	560	28	91	1,000	: : 33 :	2,980	74½
62	500	: : 4 :	580	29	92	1,000	: : 34 :	3,040	76
63	500	: : 5 :	600	30	93	950	: : 35 :	2,945	77½
64	500	5 : : 6 :	650	32½	94	950	: : 36 :	3,002	79
65	500	: : 7 :	675	33¾	95	950	: : 37 :	3,059	80½
66	500	: : 8 :	700	35	96	900	: : 38 :	2,952	82
67	2,000	: : 9 :	2,900	36¼	97	900	: : 39 :	3,006	83½
68	2,000	: : 10 :	3,000	37½	98	900	: : 40 :	3,060	85
69	1,900	: : 11 :	2,945	38¾	99	850	: : 41 :	2,941	86½
70	1,900	: : 12 :	3,040	40	1900	850	: : 42 :	2,992	88
71	1,800	: : 13 :	2,970	41¼	1	850	: : 43 :	3,043	89½
72	1,800	: : 14 :	3,060	42½	2	850	: : 44 :	3,094	91
73	1,700	: : 15 :	2,975	43¾	3	800	: : 45 :	2,960	92½
74	1,600	: : 16 :	2,880	45	4	800	: : 46 :	3,008	94
75	1,600	: : 17 :	2,960	46¼	5	775	: : 47 :	2,960½	95½
76	1,600	: : 18 :	3,040	47½	6	775	: : 48 :	3,007	97
77	1,500	: : 19 :	2,925	48¾	7	775	: : 49 :	3,053½	98½
78	1,500	: : 20 :	3,000	50	8	750	: : 50 :	3,000	100
79	1,500	: : 21 :	3,075	51¼	9	700	7 : : 51 :	3,199	114¼
80	1,400	: : 22 :	2,940	52½	10	650	: : 52 :	3,016	116
81	1,400	: : 23 :	3,010	53¾	11	625	: : 53 :	2,943¾	117¾
82	1,350	: : 24 :	2,970	55	12	625	: : 54 :	2,987½	119½
83	1,300	: : 25 :	2,925	56¼	13	625	: : 55 :	3,031¼	121¼
84	1,300	: : 26 :	2,990	57½	14	550	8 : : 56 :	3,014	137
85	1,300	: : 27 :	3,055	58¾	15	525	: : 57 :	2,919	139
86	1,250	: : 28 :	3,000	60	16	525	: : 58 :	2,961	141
87	1,200	: : 29 :	2,940	61¼	17	525	: : 59 :	3,003	143
88	1,200	: : 30 :	3,000	62½	18	55	: : 60 :	319	145
89	1,050	6 : : 31 :	3,003	71½					
Aufrechnung	39,150	—	73,428	—	—	61,180	—	137,844½	—

8) Der §. 37 des Statuts wird dahin abgeändert, daß der Rendant nur eine Kaution von 500 Rthlr. zu erlegen hat.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 37. Betrff. den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Nimptsch,
= 12. dto. = Jauer,
= 14. dto. = Neumarkt,
= 11. Juni = Züllichau,
= 13. dto. = Grünberg,
= 18. dto. = Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. von Hantke

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Militair-Dienstpferde ernannte Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regimente als erstem und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regimente als zweitem Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen des Departements noch besonders darauf aufmerksam

und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Liegnitz, den 17. April 1860.

Königliche Regiernng. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 38. Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung an dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau für die im Elementar-Lehramt provisorisch angestellten Schulamts-Candidaten betrff.

Die diesjährige Wiederholungs-Prüfung am Königl. Schullehrer-Seminar zu Bunzlau, sowohl für die zu derselben verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge als auch für die früheren Commissions-Prüflinge wird am 23. 24. und 25. Mai c. abgehalten werden.

Die Gesuche der zu Prüfenden sind durch die Königl. Superintendenten bei der Königl. Regierung zu Liegnitz (vergl. Cirk.-Verfügung vom 18. März 1859. II. 2566. IX) spätestens bis zum 30. April einzureichen.

Die an dieser Prüfung Theilnehmenden melden sich am 22. Mai, Nachmittags 5 Uhr, bei dem Königl. Waisenhaus- u. Seminar-Director Herrn Wöpcke.

Liegnitz, den 18. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

von Perbandt.

No. 39. Prämien-Zusicherung für Entdeckung von Brandstiftern.

Am 19. August v. J. brannten die Gehöfte der Bauergutsbesitzer-Wittwe Arnold und des Bauergutsbesitzers Sommer in Görisseiffen, so wie am 24 v. M. das Gehöft des Lehngutsbesitzers Kühn zu Ober-Poitzenberg, Kreis Löwenberg, ab.

Da dringender Verdacht vorsätzlicher Brandstiftung vorhanden ist, so setzen wir eine Prämie von

Funfzig Thalern

für denjenigen aus, welcher den oder die Urheber eines oder des andern dieser Brände dergestalt zur Anzeige bringt, daß dieselben zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und wegen des Verbrechens der Brandstiftung bestraft werden können.

Liegnitz, den 18. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte Heinrich Gotthard Friedrich von Haugwitz auf Lehnhaus hat mittelst gerichtlichen Kauf-Vertrags vom $\frac{4.\ \text{Juli}}{27.\ \text{August}}$ 1857 von dem immatriculirten Rittergute Lehnhaus resp. dessen Pertinenz-Gute

Wünschendorf eine Forst-Parzelle von 1 Morgen 57 Ruthen an den Häusler und Bäcker Gottfried Gerlach zu Wünschendorf verkauft, die inzwischen an den Müllermeister Böhm aus Lähn übergegangen ist.

Wegen der eingetretenen Bezirks-Veränderung hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien auf Grund des §. 1 alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 mittelst Rescripts vom 16. December 1859 genehmigt, daß diese Parzelle aus dem Dominial-Gutsbezirke Lehnhaus resp. Wünschendorf ausscheidet und dem Dorf-Gemeindebezirke Wünschendorf incorporirt wird. Löwenberg, den 3. April 1860.

Der Königliche Landrath.

Die Ausreichung der Coupons Ser. II. über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. Juni 1865 von den von uns ausgegebenen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) wird in der Zeit

vom 1. Mai bis 15. Juni d. J.

und

vom 1. October d. J. ab

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats täglich des Vormittags in unserem Geschäftslokale Albrechtsstraße No. 16 dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Obligationen gegen Quittung unserer Kasse, und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Obligationen Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der ersteren, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Obligation mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Obligationen ertheilten Quittung an den Inhaber, derselben ohne Prüfung seiner Legitimation.

Eine Uebersendung der Coupons durch die Post kann nur auf Gefahr und Kosten des Obligations-Inhabers geschehen. Sollte solche gewünscht werden, so sind uns die Obligationen mit einem nach den Apoints und den Nummern geordneten, von dem Einsender unterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse derselben einzusenden; wir werden solche dann ohne Anschreiben per Couvert mit den Coupons remittiren. Breslau, den 14. April 1860.

Direction der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Färbereibesitzers Eduard Piltz in Grünberg zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Rathsherrn M. Bothe in Schmiedeberg zum Beigeordneten daselbst;

die Vocation

für den Predigtamts-Candidaten F. A. Körner zum ersten Lehrer an der evang. Bürgerschule in Glogau,

für den bisherigen Adjuvanten zu Baumgarten, Carl Julius Ewald Hensel, zum Lehrer an der evangel. Schule in Ober-Würgsdorf, Kreis Bolkenhain,

für den bisherigen Mädchen-Lehrer Carl Friedrich Limprecht an der evangelischen Schule in Reichenbach O/L., zum ersten Lehrer an der genannten Anstalt.

Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvikar Reinhold Heuser zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Rohrlach, Kreis Schönau.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Königl. Intendantur 5. Armee-Corps pro 1. Quartal 1860.

Versetzungen: 1. der Intendantur-Secretair Paprosch zur Intendantur des Garde-Corps,

2. der Intendantur-Secretariats-Assistent Lagemann zur Intendantur des 4. Armee-Corps,
3. der Intendantur-Secretariats-Assistent Puhlmann von der Intendantur des 1. zu der des 5. Armee-Corps,
4. der Intendantur-Registratur-Assistent Durre von der Intendantur des 4. zu der des 5. Armee-Corps,
5. der Proviantmeister Rosemann von Posen nach Breslau,
6. der Proviantmeister Riedel von Glatz nach Posen,
7. der Proviantamts-Assistent Eisermann von Posen nach Pillau,
8. der Proviantamts-Assistent Schwarzlose von Posen nach Aschersleben,
9. der Proviantamts-Assistent Ehrlich von Glogau nach Düsseldorff,
10. der Proviantamts-Assistent Barg von Bromberg nach Posen,
11. der Kasernen-Inspector Dittebrandt von Nakel nach Posen,
12. der Garnisonverwaltungs-Controlleur Standtke von Breslau nach Nakel,
13. der Ober-Lazareth-Inspector Rösler von Glogau nach Coblenz,
14. der Lazareth-Inspector Brandis von Wittenberg nach Glogau, zur Wahrnehmung der Ober-Lazareth-Inspectorstelle.

Pensionirungen: 1. der Ober-Lazarethinspector, Rechnungsrath Frömmert zu Posen,

2. der Kasernen-Inspector Oemler zu Posen, sind auf ihren Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt,
3. der Intendantur-Büreaudiener Täuber, unter Bewilligung einer lebenslänglichen Unterstützung.

Entlassungen: der Intendantur-Secretariats-Assistent Wald ist auf seinen Antrag aus dem Intendanturdienst entlassen.

Anstellungen: 1. der Appellations-Gerichts-Referendarius Martin ist zum Intendanturdienst übergetreten,

2. der Sergeant Reim ist als Garnison-Backmeister in Glogau definitiv angestellt,

3. dem Sergeanten Ueberschar ist die probeweise Wahrnehmung der Stelle als Büreaudiener der Intendantur übertragen.

Ernennungen und Beförderungen: 1. der Auscultator von Polenz ist zum Intendantur-Referendarius ernannt,

2. den Intendantur-Secretairen Pietsch und Dockhorn ist der Charakter als Rechnungsrath,

3. dem Intendantur-Registrator Schramm der Charakter als Kanzleirath, Allerhöchsten Orts verliehen worden.

4. der Garnisonverwaltungs-Ober-Inspector Heinicke zu Posen ist zum Garnison-Verwaltungs-Direktor ernannt worden.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Preilsdorf	21	Schubert	Stellenbesitzer	Preilsdorf.
		Kreis Schönau.		
Seiffersdorf	30	Hertwig	Revierförster und Polizeiverwalter	Seiffersdorf.

Breslau, 7. April 1860. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Commissarius der Ober-Lausitzschen Feuer-Societät Heinrich Jankowitz in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur H. Sachs in Gramschütz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oscar Bauerstein in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Schlossermeister Hermann Dietrich zu Potsdam ist unter dem 11. April 1860 ein Patent auf

eine Dreschmaschine, soweit dieselbe nach dem Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 17. Liegnitz, den 28. April **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5208. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wilkau-Carolather Deichverbandes bis zum Betrage von 220,000 Thlrn. Vom 12. März 1860;

= 5209. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederbieber an der Heddesdorf-Weyerbuscher Bezirksstraße bis Waldbreitbach im Kreise Neuwied; und

= 5210. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 22. März 1860, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen u. Sachsen-Weimar. Vom 10. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 40. Betrff. den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Nimptsch,
= 12. dto. = Jauer,
= 14. dto. = Neumarkt,
= 11. Juni = Züllichau,
= 13. dto. = Grünberg,
= 18. dto. = Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer

Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der deßfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11 April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) von Schüz. Mentzel. von Hantke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Militair-Dienstpferde ernannte Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regimente als erstem und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regimente als zweitem Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen des Departements noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Liegnitz, den 17. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Betreff. die im Ostertermine 1860 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelis-Termine 1860 erfolgen wird, gezogen worden.

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thaler:

No. 685. 819. 1035. 1043. 1229. 1242. 1606. 1910. 2101. 2122. 2742. 2829. 2941. 3144. 3941. 4009. 4587. 5041. 5145. 5201. 5215. 5338. 5723. 6356. 6701. 7633. 7810. 8469. 8502. 8515. 8676. 9011. 9432. 10,174. 10,627. 10,644. 10,961. 11,310. 11,430. 12,955. 13,375. 13,577. 13,711. 13,845. 13,998. 14,391. 14,399. 14,495.

Von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 258. 326. 1656. 1829. 2138. 2564. 3170. 3226. 3286. 3287. 3430. 3593. 3907. 4066. 4200. 4724. 4846. 5089. 5123. 5720. 6089. 6558. 7007. 7520. 7556. 7894.

Von Litt. D. à 100 Thaler:

No. 84. 169. 900. 1230. 1241. 1341. 1418. 1738. 1867. 1914. 2238. 2386. 2690. 3165. 3263. 3458. 3964. 4118. 4189. 4591. 4787. 4976. 5295. 5678. 6265.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000 Thaler:

No. 11. 15. 94. 121. 265.

Von Litt. B. à 500 Thaler:

No. 103. 129.

Von Litt. C. à 200 Thaler:

No. 9. 129. 133.

Von Litt. E. à 50 Thaler:

No. 62.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 3160. 3164. 3784. 3966. 4372. 4373. und 4505, zur Zahlung im Michaelis-Termine 1860 ausgesetzt.

Die Inhaber der ververzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelistermins 1860, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 14. April 1860.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident. von Wedell.

Mit dem 1. Mai d. J. tritt in dem an der Hirschberg-Bolkenhayn-Freyburger Poststraße belegenen, 1 Meile von Hirschberg und 1¼ Meile von Ketschdorf entfernten Orte Maywaldau eine Postexpedition in Wirksamkeit. Der Reise- und Versendungs-Verkehr von Maywaldau wird durch die täglich zweimaligen sechssitzigen Personenposten zwischen Hirschberg-Bolkenhayn und Freyburg vermittelt werden. Die Abfertigung der Posten von Maywaldau wird erfolgen:

nach Freyburg täglich ungefähr um 12¼ Uhr Mittags u. 11½ Uhr Abends,
nach Hirschberg täglich ungefähr um 3½ Uhr früh u. 1¾ Uhr Nachmitt.

Personen können von Maywaldau aus mit den Posten nur in so weit Beförderung erhalten, als der jedesmalige Hauptwagen oder die etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze darbieten.

Dem Bestellbezirke der genannten neuen Post-Anstalt werden folgende ländliche Ortschaften zugetheilt:

Berbisdorf, Boberstein, Cammerswaldau, Eichberg, Johannesthal, Rohrlach, Schildau und Tiefhartmannsdorf.

Liegnitz, den 18. April 1860. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird die diesjährige Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 18. und 19. Juni c., die Rektoratsprüfung am 19. und 20. Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 9. Juni c. einzureichen unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Commissions-Prüfung.

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seiner Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung haben die Candidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Candidaten diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speciell anzugeben ist:
   a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt;
   b. Wohnort und Kreisstadt;
   c. in welchen Jahren und wo der Candidat studirt hat;
   d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Commissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim König-

lichen Seminar-Direktor Jungklaaß zu Steinau am 17. Juni, Nachmittags um 5 Uhr, die Rektorats-Candidaten am 18. Juni, Nachmittags 5 Uhr, daselbst persönlich. Breslau, den 20. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die Depositaltermine bei dem unterzeichneten Gericht werden allwöchentlich Mittwoch und wenn an diesem Tage ein Feiertag trifft, am folgenden Tage von früh 9 Uhr an abgehalten.

Die Deposital-Curatoren sind:

Kreisgerichtsrath Brendel

und Buchhalter Pflanz.

Nur an diese und den Depositalrendanten Rechnungsrath Bergmann gemeinschaftlich und nur gegen von ihnen Allen ausgestellte Quittung kann giltig zum Depositum gezahlt werden.

Glogau, 20. April 1860. Königliches Kreis-Gericht.

Von dem Kämmerei-Vorwerke Ober-Sohra, einem Pertinenz des Rittergutes Hennersdorf, hiesigen Kreises, sind mittelst gerichtlichen Kontraktes vom 31. October 1857 zwei Parzellen und zwar:

a. 1 Morgen 6 □Ruthen Unland an den Bauergutsbesitzer Johann Gottlob Mühle zu Ober-Sohra,

b. zwei Parzellen Acker und Wiese von zusammen 2 Morgen 19 □Ruth. an den Inlieger und Schuhmacher Karl Gottfried Arlt zu Ober-Sohra

veräußert, und mittelst Ober-Präsidial-Rescriptes vom 29. April 1859 (O.-P. 2438) genehmigt worden, daß diese Parzellen aus dem Gutsbezirk Ober-Sohra resp. Hennersdorf ausscheiden und in den Dorfgemeinde-Verband Ober-Sohra eintreten.

Gemäß der Bestimmung im §. 1. alinea 7. des Gesetzes vom 14. April 1856 (Gesetzsammlung pro 1856 Seite 359) wird diese Guts- und resp. Dorf-Gemeindebezirks-Veränderung hiermit veröffentlicht.

Görlitz, den 10. April 1860. Der Königliche Landrath.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse nimmt nach §. 4. 5. ihres Statutes vom 24. Mai 1852 baare Gelder der Spaarkassen, der Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Kassen zur Verzinsung mit Vier Prozent pro anno an, und zahlt dieselben nach einer, dem Einlieferer wie ihr selbst freistehenden sechsmonatlichen Kündigung baar zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 20. April 1860.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Particuliers Küttner in Jauer zum Rathsherrn daselbst;

die Vocation

für den bisherigen zweiten Lehrer an der Alt-Lauban Schule in Lauban, Lachmann, zum ersten Lehrer dieser Anstalt, sowie zum Präcentor und Organisten der dortigen Frauenkirche,

für den bisherigen Conrector in Jauer, Grubert, zum Rektor an der vereinigten evangelischen Stadtschule zu Liegnitz,

für den bisherigen Lehrer in Sorau, Lehmann, zum Lehrer an der evangelischen Volksschule in Glogau.

Es wurde berufen:

der bisherige Rector und Hülfsprediger in Neusalz a/O. Carl August Sigismund Räde zum Prediger an der wendischen und Archidiakonus an der deutschen Kirche in Muskau.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Post-Expediteur Grundmann in Waldau, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ortssteuererheber Tschimbke in Waldau, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rechts-Anwalt von Francois in Burglehn, Kreis Hoyerswerda, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft: „Iduna“ in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. Mraseck in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Partikulier G. T. Wanke in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oeconomie-Inspector Ernst Pohl in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Oeconomie-Inspector Ernst Pohl in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister August Balzer in Beerberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. E. Schindler in Liebau, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ludwig Pohl in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix", nachdem der bisherige Agent Kaufmann Carl Schädel daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18. Liegnitz, den 5. Mai 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5211. das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg. Vom 16. April 1860;

= 5212. das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staats für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von sechs Millionen Thalern. Vom 16. April 1860;

= 5213. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Stettiner gemeinnützigen Bau-Gesellschaft. Vom 12. März 1860;

= 5214. die Verordnung wegen Bestellung eines inländischen Gerichtsstandes für die in den Nachbarstaaten stationirten Beamten der preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 27. März 1860; und

= 5215. die Bekanntmachung, betreffend die Seitens der beiden Häuser des Landtages der Monarchie ertheilte nachträgliche Genehmigung der provisorisch erlassenen Verordnung vom 28. Mai 1859 wegen Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1859 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden. Vom 12. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 41. Betreff. eine Hauscollecte für die Taubstummenanstalt in Liegnitz.

Auf Grund der von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unter dem 11. dieses Monats ertheilten Genehmigung wird am 15. Mai d. Js. im diesseitigen Regierungs-Bezirke eine allgemeine Hauscollecte zu Gunsten der hier bestehenden „Anstalt für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Liegnitz" eingesammelt werden.

Da diese Anstalt lediglich zum Besten der Departements-Einwohnerschaft und der unter dieser vorhandenen zahlreichen Taubstummen, dieser durch den beschränkten Gebrauch ihrer Sinne so unglücklichen Menschen, gegründet ist, und ihre angemessene Erweiterung zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Zöglingen nur

durch eine entsprechende Vermehrung der Geldmittel erfolgen kann, so hoffen wir, daß die Einwohnerschaft des Regierungs-Bezirkes ihr Interesse an der Anstalt durch recht reichliche Betheiligung an der Collecte an den Tag legen wird.

Liegnitz, den 19. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen.

v. Perbandt.

No. 42. Betreff. die Einführung des dem Städchen Kotzenau Allerhöchst ertheilten Statuts vom 26 April 1859.

Durch die am 12 d. Mts. erfolgte Verpflichtung und definitive Einführung des bisherigen interimistischen Bürgermeisters Klemmt und die Vereidigung und Einführung des Kaufmanns Hillmann in Kotzenau als unbesoldeten Rathmann daselbst in ihre resp. Aemter ist die Einführung des dem Städtchen Kotzenau, Kreises Lüben, Allerhöchst ertheilten Statuts vom 26. April v. J. als beendigt zu erachten, was gemäß §. 72 des heute in der außerordentlichen Beilage zum gegenwärtigen Amtsblatt publicirten Orts-Statuts qu. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Liegnitz, den 24. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Von der zu Mittel-Kauffung sub No. 3 des Hypothekenbuches belegenen, früher dem Ernst Gottfried Opitz, jetzt dem August Richter gehörigen Freigärtnerstelle ist mittelst gerichtlichen Kauf-Kontracts vom 20. April 1858 eine Parzelle Wiesenland (Rain) von 70 □Ruthen an den Königlichen General-Major a. D. und Besitzer des Rittergutes Nieder-Kauffung Herrn Freiherrn von Zedlitz verkauft worden.

Durch diesen Verkauf ist eine Bezirks-Veränderung eingetreten, und hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, auf Grund des §. 1. alinea 4. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856, mittelst Rescripts vom 24. November pr. genehmigt, daß die abgezweigte Parzelle aus dem Dorfgemeinde-Verbande von Mittel-Kauffung ausscheidet und in den Bezirk des Rittergutes Nieder-Kauffung eintritt.

Schönau, den 27. April 1860. Königlicher Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Bürgermeisters Hendschuch in Seidenberg zum Bürgermeister der Stadt Marklissa,

die Wahl des Posamentiers Zahn in Greiffenberg zum Rathmann daselbst,

die Wahl resp. Wiederwahl des Knopfmachers Walter und der Rathmänner Schittler und Löwenberger in Löwenberg zu Rathmännern daselbst;

die Vocation

für den bisherigen 3. Mädchenlehrer an der evang. Stadtschule in Hainau, C. F. A. Niepelt, zum Lehrer an der 2. Mädchen-Klasse dieser Anstalt;

für den bisherigen Lehrer in Görlitz, C. Schmidt, zum Lehrer an der kathol. Schule in Tschöpsdorf, Kreis Landeshut.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Petershayn Dr. Johann Nowotny zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Sprecwitz, Kreis Hoyerswerda.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat April 1860.

Befördert: Die Appellations-Gerichts-Referendarien Werdermann zu Löwenberg, Linke zu Glogau und Hubrich zu Rothenburg zu Gerichts-Assessoren.

Der Zivil-Supernumerar Leo zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Freistadt mit der Funktion als Büreau-Vorsteher und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission zu Carolath.

Der bei dem Appellations-Gericht zu Glogau beschäftigte Zivil-Supernumerar Dengler II. zum Büreau-Diätar.

Der Feldwebel a. D. Hiebel zu Grünberg zum interimistischen Gefangen-Ober-Aufseher bei dem Kreisgericht daselbst.

Die Hilfsunterbeamten Heppe zu Priebus und Eichler zu Goldberg definitiv zu Boten und Exekutoren.

Der Unteroffizier Zöbe zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Goldberg.

Versetzt: Der Appellations-Gerichts-Rath Graf zur Lippe zu Glogau als Staats-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin.

Der Auskultator Marx aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Guhrau.

Der Auskultator von Lookstedt aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Sekretair Reichhelm zu Sagan an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Büreau-Diätar Teichmann zu Messersdorf an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Hilfsbote und Exekutor Zeitschler zu Goldberg als Hilfs-Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Görlitz.

Der Hilfsgefangenwärter Schubert zu Görlitz, als Hilfsbote und Exekutor an das Kreis-Gericht zu Sagan.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Schröter zu Görlitz, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.
Pensionirt: Der Bote und Exekutor Steiger zu Grünberg.
Gestorben: Der Kreisgerichts-Direktor Hertzberg zu Grünberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Uebertragen: unter Ernennung zu Post-Expediteuren, die Verwaltung der Post-Expeditionen 2. Klasse
in Mallmitz dem Polizeiverwalter Kemmerich und
in Lorenzdorf dem Schönfärber Warmuth.

Versetzt: die Postsekretaire
Lehmann von Grünberg nach Potsdam,
Woitag von Sagan nach Grünberg und
Günther von Züllichau nach Sagan.

Vermischte Nachrichten.

Verdienstliches.

Im ersten Vierteljahr dieses Jahres sind nachstehend bezeichnete Geschenke und Stiftungen für Kirchen und Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks zu unserer Kenntniß gekommen:

I. Diöces Bolkenhain.

Der Zimmermeister und Kirchen-Vorsteher Krahn zu Ober-Polkau legirte der evangelischen Kirche zu Wederau ein Geschenk von 500 Rthlr., mit der Bestimmung, daß von den jährlichen Zinsen dieses Kapitals 2 Fünftheile an die Kirchen-Kasse, 2 Fünftheile an den Pastor und 1 Fünftheil an den Cantor gedachter Kirche fallen soll. Die Kirche zu Hohenfriedeberg erhielt von dem dortigen Hausbesitzer Hilse bei der Confirmation seiner Tochter eine Kanne von Neusilber zum Gebrauch bei der Communion. Der Freigutsbesitzer Herrmann in Schweinz vermachte der dasigen Ortsschule ein Geschenk von 10 Rthlr.

II. Diöces Bunzlau II.

Zu einer neuen Festbekleidung für Altar, Kanzel und Taufstein von karmoisinrothen Tuch mit ächten Silberborten, hat der Patron der evangelischen Kirche zu Schönborf, Graf zu Solms-Tecklenburg auf Klitschdorf, 30 Rthlr., dessen General-Bevollmächtigter, Kameral-Director Heinke daselbst 1 Rthlr. geschenkt und die Kirchengemeinde 49 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf. beigesteuert, so daß außerdem noch mit Benutzung der alten Festbekleidung eine zweite dunkel-grüne Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung für den gewöhnlichen Gebrauch beschafft werden konnte.

III. Diöces Freystadt II.

Der in Freystadt verstorbene Töpfermeister Muntzke vermachte laut Testament dem dortigen evangelischen kirchlichen Waisenhause 20 Rthlr.

IV. Diöces Glogau.

Der Auszügler Christian Kaßner in Tarnau Kreis Glogau hat dem dortigen Dominium und der Gemeinde 100 Rthlr., zur Anschaffung einer Glocke geschenkt. Der Bauer Christian Wiesner in Tschepplau schenkte der dortigen evangelischen Kirche 30 Rthlr.

V. Diöces Goldberg.

Der Gärtner Johann Caspar Scholz zu Neudorf legirte der dasigen Schule 200 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zu Schulgeld für arme Schulkinder verwendet werden sollen. Die verstorbene Stellenbesitzer A. R. Ludwig geborne Scholz zu Hockenau vermachte der dortigen Schule 4 Rthlr.

VI. Diöces Görlitz II.

Der Landesälteste von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf auf Arnsdorf hat dem ausgesprochenen Wunsche seiner verstorbenen Schwester, Majorin von Knobelsdorf in Görlitz gemäß 100 der Schule in Arnsdorf und 100 Rthlr. der Schule in Thiemendorf mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen dieser 100 Rthlr. von jeder Schule zum Schulgelde für die ärmsten ehelichen Kinder ehrbarer Eltern evangelischer Confession verwendet werden.

Ferner zahlte derselbe auf ausdrücklichen Wunsch seiner Schwester

1. den Ständen der Oberlausitz zur Ausbildung unbemittelter Taubstummen 1000 Rthlr.,
2. der Stadt-Commune in Görlitz zur städtischen Armenschule 500 Rthlr.,
3. dem Oberlausitzschen Verein zur Besserung sittlich-verwahrloster Kinder und zwar:
   a. für das Rettungshaus 500 Rthlr,
   b. für die Armen-Ackerbauschule in Siebenhufen 500 Rthlr.,
4. für die Schule in Arnsdorf 100 Rthlr.

VII. Diöces Grünberg.

Eine Anzahl Bürger in Grünberg, Schüler des nun verstorbenen Conrectors Hayn, hat ein Capital von 50 Rthlr. angesammelt und dem Magistrat daselbst mit der Bestimmung übergeben, daß dasselbe bei der städtischen Instituten-Kasse als Haynsche Stiftung verwaltet und der jährliche Zinsenertrag dem fleißigsten Schüler in der 2. Klasse der Friedrichschule als Prämie ausgezahlt werde.

VIII. Diöces Haynau.

Der verstorbene Rittergutsbesitzer Ernst Traugott Becker auf Nieder-Brockendorf vermachte der dortigen katholischen Kirche, der dasigen evangelischen Schule und den dasigen Ortsarmen Legate von je 33 Rthlr.

IX. Diöces Lauban.

Ein Ungenannter hat der evangelischen Kirche zu Schönbrunn einen neuen broncirten Kronleuchter im Werthe von 32 Rthlr. zugewendet und den vorhandenen Glas-Kronleuchter restauriren lassen.

Die Gräfin von Schlippenbach schenkte der Kirche in Wingendorf ein Capital von 100 Rthlr. nebst 5 Rthlr. Zinsen für dieses Jahr zur Stiftung eines jährlichen Ehrengedächtnisses für ihren verstorbenen Vater.

Ebenso hat der Bruder derselben, der Rentier Gustav Lachmann der Kirche zu Wingendorf einen Kronleuchter geschenkt und 100 Rthlr. als Geschenk hinzugefügt, mit der Bedingung, daß seiner verstorbenen Mutter ein gleiches Ehrengedächtniß, wie seinem Vater, eingerichtet werden soll. Die Zinsen von jedem der beiden genannten Kapitalien sollen so verwendet werden, daß 2 Rthlr. dem Orts-Pfarrer, 1 Rthlr. dem Cantor, 1 Rthlr den beiden Kirchenvätern, Läuter rc. zukommt, 1 Rthlr. aber an die Kirchenkasse gelangt.

Der verstorbene Bauer Gottfried Altmann zu Geibsdorf schenkte der dortigen Kirche eine Anzahl von unverbrieften Forderungen, im Werthe von 100 Rthlr., welche aber nur bis zu 40 Rthlr. eingezogen werden konnten. Diese 40 Rthlr. sind in vierprozentigen Rentenbriefen angelegt und die Zinsen bis zu 50 Rthlr. angesammelt worden. Die noch fehlenden 50 Rthlr. hat der Bauer Altmann, der Sohn des Verstorbenen, aus seinen Mitteln zugelegt, um den Willen seines Vaters zu erfüllen. Von den Zinsen der 100 Rthlr. soll das Schulgeld für ein armes Kind bezahlt werden, der Rest zur Kirchkasse fließen.

X. Diöces Liegnitz I.

Die unverehelichte Friedericke Pfitzner, vormalige Lehrerin für weibliche Handarbeiten an der vormaligen hiesigen Mädchen-Armenschule hat der mit der gegenwärtigen evangelischen Stadtschule hierselbst verbundenen Näh- und Strickschule für arme Mädchen einen Pfandbrief über 600 Thaler überwiesen, dessen Zinsen zur Beschaffung von warmen Kleidungsstücken für besonders arme und würdige Mädchen dieser Schule verwendet werden sollen.

Das Lehrer-Collegium der hiesigen vereinigten Stadtschule hat ein Capital von 50 Rthlr. zusammen gebracht und über die Verwendung bestimmt, daß, nachdem durch Zuschlagen der Zinsen und durch etwaige andere Zuwendungen ein Capital von 1000 Rthlr. erreicht sein wird, die Zinsen dieser Summe zur Unterstützung armer Wittwen und Waisen von Lehrern, welche im Dienste der evangelischen Stadtschule hierselbst verstorben sind, verwendet werden sollen.

XI. Diöces Löwenberg I.

Der Freigärtner und Zimmermann Heumann in Ober-Wiesenthal hat der evangelischen Kirche daselbst 50 Thaler geschenksweise mit der Bestimmung zugewandt, daß von den Zinsen zu jeder Collecte, sowie für Kirchenbeamte kleine Raten gezahlt, der Rest derselben aber der Kirchkasse zufallen soll.

XII. Diöces Löwenberg II.

Die verstorbene Bauergutsbesitzerwittwe Elsner geborne Feist in Blumendorf hat der dortigen Schule ein Legat von 50 Rthlr. zukommen lassen.

XIII. Diöces Lauban I.

Der verstorbene Wassermüller Schubert in Klein-Rinnersdorf hat der evangelischen Kirche zu Groß-Rinnersdorf ein Legat von 200 Rthlr. geschenkt, wovon die Zinsen theils als Remuneration des Geistlichen und Organisten für ein jährlich zu singendes Gedächtnißlied, theils zur Instandsetzung der Orgel verwendet werden sollen.

XIV. Diöces Rothenburg I.

Der Landes-Aelteste von Wiedebach und Nostitz-Jänkendorf auf Arnsdorf hat zur Erinnerung an seine verstorbene Schwester der Majorin von Knobelsdorf der Schulkasse in Wiesa ein Capital von 100 Rthlr. ausgezahlt, mit der Bestimmung, daß die Zinsen desselben zu Schulgeld für die ärmsten ehelichen Kinder verwendet werden sollen.

Zur Anschaffung des Münsterbergschen Lesebuches für die Schule zu Förstgen sind von dem Grafen von Einsiedel auf Creba 3 Rthlr., von dem Rittergutsbesitzer Neu auf Zimpel 1 Rthlr. und von dem Rittergutsbesitzer Clauß auf Förstgen 1 Rthlr. geschenkt worden.

XV. Diöces Rothenburg II.

Die evangelische Kirche zu Schleife erhielt folgende Geschenke

1. vom Seifensieder Kruske zu Muskau 14 Stück Wachskerzen im Werthe von 3 Rthlr.,
2. vom Pastor Welam daselbst einen neuen Taufbeckenkranz zugleich Kronleuchter im Werthe von 30 Rthlr.,
3. von der Frau Pastor Welam ein in Wolle gesticktes Kniekissen und eben solchen Fußteppich vor den Altar, im Werthe von 10 Rthlr.,
4. von der Frau Amtmann Rheder zu Groß-Düben zwei Blumenvasen auf den Altar und von der Frau Amtmann Schmidt in Glaucha Wachsblumen,
5. von dem Förster Weinert in Mühlrose einen Spiegel an die neue Orgel.

XVI. Diöcese Sagan.

Der Canonikus Adam in Sagan vermachte der dortigen Stenzelschen Waisenhaus-Stiftung hundert Thaler, eine gleiche Summe legirte dieser Anstalt der Oeconom Wogsch.

Der Schneidermeister Franz Littberger in Sagan vermachte dem katholischen Stadtpfarrer daselbst zur Begründung einer Fundation 100 Rthlr, von deren jährlichen Zinsen gegen Weihnachten einige arme katholische Schulkinder mit Schuhen und Strümpfen betheiligt werden sollen.

Indem wir diese schönen Beispiele echt frommen Sinnes hierdurch veröffentlichen, sprechen wir den Wohlthätern im Namen der betheiligten Institute unsern wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 14. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

Agentur-Concessionen.

Dem Ortsvorsteher Carl Speer in Freiwaldau Kreis Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgerguts-Besitzer Herrmann Eichner in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Franke in Polkwitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Ingenieur S. Münster zu Eupen ist unter dem 26. April 1860 ein Patent

auf eine dreifache Hammerwalke in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 18.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

ertheilen, nachdem wir auf Grund des Vorbehalts im §. 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschlossen haben, die Gemeinde-Verhältnisse des Städtchens Kotzenau festzustellen, demselben nach Anhörung der im Jahre 1858 zum Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz folgendes Statut:

Tit. I. Von den Grundlagen der Gemeindeverfassung.

§. 1. Den Gemeindebezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Veränderungen des Gemeindebezirks durch Zuschlagung oder Abtrennung von Grundstücken können nur nach Maaßgabe der diesfälligen Vorschriften im §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 vorgenommen werden.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der servisberechtigten Militairpersonen des activen Dienststandes, gehören zur Gemeinde Kotzenau.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen des Gesetzes ihren Wohnsitz haben. Die Einwohner bestehen aus Bürgern und solchen, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben.

§. 3. Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeanstalten von Kotzenau berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften dieses Statuts verpflichtet.

Wer, ohne in dem Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, ist dennoch verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt werden. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in dem Gemeindebezirk Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Sollen die Gemeinde-Abgaben bei Abänderung der gegenwärtigen Aufbringungsweise derselben (§. 61) durch Zuschläge zur Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer erhoben werden, so müssen alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk sich aufhalten, um dort ihren Unterhalt zu erwerben, sobald sie daselbst eine dieser Steuern zu entrichten haben, auch die gedachten Zuschläge zahlen.

Wird eine Kommunalsteuer anderer Art eingeführt, so sind dergleichen Personen bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten im Gemeindebezirk vom Ablauf des 3. Monats an zu jener Steuer beizutragen verpflichtet. Zu den auf den Grundbesitz oder auf das stehende Gewerbe gelegten Lasten sind auch die im §. 2 erwähnten Militair-Personen verpflichtet, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigenthum angesessen sind, oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Von andern directen Gemeindeabgaben und Lasten sind dieselben, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, frei. Die im §. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Ges.-Samml. S. 62) bezeichneten ertragsunfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauch bestimmten Grundstücke sind nach Maaßgabe der Kabinets-Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 87), die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer aber überhaupt von den Gemeinde-Auflagen befreit.—Zeitweilige Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Leistungen für neu bebauete Grundstücke sind zulässig. — Alle etwanige sonstige, nicht persönliche Befreiungen können von der Gemeinde abgelöst werden und hören auf, wenn die Entschädigung festgestellt und gezahlt ist; bis dahin bestehen dieselben in ihrem bisherigen Umfange fort, erstrecken sich jedoch nur auf den gewöhnlichen Zustand, nicht auf außerordentliche Leistungen.

Die Befreiung und der Anspruch auf Entschädigung erlöschen, wenn sie nicht binnen Jahresfrist nach Einführung dieses Statuts (§ 72) bei dem Gemeinde-Vorstand (Tit. III.) angemeldet sind. Die Entschädigung wird zum zwanzigfachen Betrage des Jahreswerths der Befreiung nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor der Verkündigung dieses Statuts (§. 72) geleistet.

Steht ein anderer Entschädigungs-Maaßstab, etwa durch speciellen Rechtstitel, fest, so hat es hierbei sein Bewenden. Der Entschädigungs-Betrag wird durch Schiedsrichter, mit Ausschluß der ordentlichen Rechtsmittel, festgestellt; von diesen wird der eine von dem Besitzer des bisher befreiten Grundstücks, der andere von der Gemeinde-Vertretung (Tit. II.) ernannt. Der Obmann ist, wenn sich die Schiedsrichter über dessen Ernennung nicht verständigen können, von der Aufsichtsbehörde (§. 67) zu ernennen.

§. 4. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Theilnahme an den Wahlen, sowie in der Befähigung zur Uebernahme unbesoldeter Aemter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbstständige Preuße wird Bürger von Kotzenau, wenn er seit einem Jahre

1. Einwohner des Gemeindebezirks ist und zur Gemeinde gehört, (§. 2)
2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen,
3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem
4. entweder
   a. ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt, oder
   b. ein stehendes Gewerbe selbstständig als Haupterwerbsquelle betreibt, oder
   c. zur classificirten Einkommensteuer veranlagt ist, oder
   d. an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 3 Rthlr. entrichtet.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann; Steuerzahlungen, Einkommen, Haus und Grundbesitz der minderjährigen, beziehungsweise der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen Andern übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zu Gute.

Als selbstständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre derjenige betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntniß entzogen ist. Ueber die Erlangung des Bürgerrechts ist von dem Gemeindevorstande eine Urkunde (Bürgerbrief) zu ertheilen.

§. 5. Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig ge-

worden (§. 12 des Strafgesetzbuches) verliert dadurch auch das Bürgerrecht und die Befähigung zur Erwerbung desselben.

Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, (§. 21 des Straf-Ges.-B.) der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen.

Ist gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand, oder wegen eines Vergehens, welches die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen oder ist derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht, so ruht die Ausübung des ihm zustehenden Bürgerrechts so lange, bis die gerichtliche Untersuchung beendet ist.

Das Bürgerrecht geht verloren, sobald eines der zur Erlangung desselben vorgeschriebenen Erfordernisse bei dem bis dahin dazu Berechtigten nicht mehr vorhanden ist.

Verfällt ein Bürger in Concurs, so verliert er dadurch das Bürgerrecht; die Befähigung dasselbe wieder zu erlangen, kann ihm, wenn er die Befriedigung seiner Gläubiger nachweist, von den Stadtbehörden wieder verliehen werden.

In der Verpflichtung zur Tragung der Gemeindelasten und Abgaben wird jedoch durch die Aufhebung oder Suspension des Bürgerrechts nichts geändert.

§. 6. Die Bürgerschaft wird in 3 Klassen eingetheilt und zwar in die

1. der beäckerten Hausbesitzer,
2. der unbeäckerten Hausbesitzer und
3. der Bürger ohne Grundbesitz.

Zu der letzteren Klasse werden die ein stehendes Gewerbe selbstständig treibenden Bürger ohne Hausbesitz, sowie diejenigen Bürger gerechnet, welche entweder zur classificirten Einkommensteuer veranlagt, oder an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 3 Rthlr. entrichten.

Tit. II. Von der Gemeinde-Vertretung.

Abschnitt 1. Von der Zusammensetzung und Wahl derselben.

§. 7. Mitglieder der Gemeinde-Vertretung (Bürger-Aeltesten) können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden durch welche die Aufsicht des Staats über die Städte ausgeübt wird,
2. die besoldeten Gemeindebeamten,
3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer,
4. die richterlichen Beamten,
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft,
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Bürger-Aeltesten sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 8. Die Versammlung der Bürger-Aeltesten besteht aus sechs Mitgliedern.

§. 9. Behufs der ersten Bildung der Bürger-Aeltesten-Versammlung ist die Wahl der Bürger-Aeltesten von der Bürgerschaft in 3 Abtheilungen und zwar von den im §. 6 erwähnten 3 Klassen vorzunehmen, so daß jede Klasse zwei Bürgerälteste (ohne dabei an die Mitglieder der Klasse gebunden zu sein) und darunter mindestens einen Hausbesitzer zu wählen hat

§. 10. Die Bürger-Aeltesten werden auf 6 Jahre gewählt.

Alle 2 Jahre scheidet ein Drittheil derselben aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt. Die das 1. und 2. Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 11. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Bürger-Aeltesten-Versammlung sind alle 2 Jahre im Monat November vorzunehmen. Die Wahlen der 3. Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt. Bei dem zunächst vorhergehenden wöchentlichen Hauptgottesdienst ist auf die Wichtigkeit der Wahl hinzuweisen.

Bei außergewöhnlichen Wahlen zum Ersatz der etwa innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Bürger-Aeltesten bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende derjenigen 6 Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Alle Ergänzungs- und Ersatzwahlen werden von derjenigen Bürgerklasse vorgenommen, von welcher der Ausgeschiedene gewählt war.

Bei allen Ergänzungs- oder Ersatzwahlen ist darauf zu halten, daß sich unter den 6 Bürger-Aeltesten stets wenigstens 3 Hausbesitzer befinden.

§. 12. Der Bürgermeister hat eine Liste der stimmfähigen Bürger (Bürgerrolle), welche die erforderlichen Eigenschaften derselben (§. 4) nachweist, zu führen und alljährlich im Monat Juli zu berichtigen. Die Liste wird nach den 3 Bürgerklassen eingetheilt.

§. 13. Vom 1. bis 15. Juli schreitet der Bürgermeister zur Berichtigung der Liste.

Vom 15. bis 30. Juli wird die Liste in einem vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Locale in der Gemeinde offen gelegt. Während dieser Zeit kann jedes Mitglied der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Bürgermeister Einwendungen erheben. Die Bürger-Aeltesten haben bis zum 15. August darüber zu beschließen; erfolgt darüber keine Verständigung mit dem Bürgermeister, so ist die Entscheidung des Königl. Landrath-Amtes einzuholen, gegen welche eine Berufung von Seiten desjenigen, welcher die Einwendungen erhoben hat, nicht weiter zulässig ist.

In allen andern Fällen steht demselben innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung des Beschlusses der Bürger-Aeltesten der Recurs an das Königliche Landrathsamt zu, welches binnen 4 Wochen ohne Zulassung einer weiteren Berufung entscheidet.

Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Bürgers wieder ausgestrichen werden, so ist ihm dies 8 Tage vorher von dem Bürgermeister unter Angabe der Gründe mitzutheilen.

§. 14. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liste (§§. 12 u. 13) verzeichneten Wähler durch den Bürgermeister zu den Wahlen mittelst schriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen. Die Einladung oder Bekanntmachung muß das Local, die Tage und die Stunden, in welchen die Stimmen bei dem Wahlvorstande abzugeben sind, genau bestimmen.

§. 15. Der Wahlvorstand besteht aus dem Bürgermeister oder einem von diesem ernannten Stellvertreter als Vorsitzenden und aus 2 von den Bürger-Aeltesten gewählten Beisitzern.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu wählen.

§. 16. Jeder Wähler muß dem Wahlvorstande mündlich und laut zu Protocoll erklären, wem er seine Stimme geben will.

Er hat so viele Personen zu bezeichnen, als zu wählen sind.

Eine Wahl durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

§. 17. Gewählt sind diejenigen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen und zugleich absolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) erhalten haben. Wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht für soviel Personen, als zu wählen sind, die absolute Stimmenmehrheit ergeben hat, wird zu einer 2. Wahl geschritten.

Der Wahlvorstand stellt die Namen derjenigen Personen, welche nächst den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, soweit zusammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Bürger-Aeltesten erreicht wird.

Die Zusammenstellung gilt alsdann als die Liste der Wählbaren.

Zu der zweiten Wahl werden die Wähler durch eine, das Ergebniß der ersten Wahl angebende Bekanntmachung des Wahlvorstandes sofort oder spätestens innerhalb 8 Tagen aufgefordert. Bei der 2. Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erforderlich.

Unter denjenigen, die eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben; giebt das Loos den Ausschlag. Wer in mehreren Klassen gewählt ist, hat zu erklären, welche Wahl er annehmen will.

§. 18. Das Wahlprotocoll ist vom Wahlvorstande zu unterzeichnen und vom Bürgermeister aufzubewahren. Der letztere hat das Ergebniß der vollendeten Wahlen sofort bekannt zu machen.

Gegen das stattgehabte Wahlverfahren kann von jedem stimmfähigen Bürger, innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung, bei dem Königl. Landraths-Amte Beschwerde erhoben werden, welches über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen motivirte Entscheidung zu treffen hat.

§. 19. Die bei den regelmäßigen Ergänzungswahlen (§. 11) neu gewählten Bürger-Aeltesten treten mit dem Anfange des nächstfolgenden Jahres ihre Verrichtungen an; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Bürger-Aeltesten in Thätigkeit.

Der Bürgermeister hat die Gewählten einzuführen und dieselben durch Handschlag an Eides statt zu verpflichten.

Abschnitt 2. Von den Rechten und den Geschäften der Bürger-Aeltesten.

§. 20. Die Bürger-Aeltesten haben über alle Gemeindeangelegenheiten zu beschließen, soweit dieselben nicht ausschließlich dem Bürgermeister überwiesen sind.

Sie geben ihr Gutachten über alle Gegenstände ab, welche ihnen zu diesem Zwecke durch die Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.

Ueber andere als Gemeindeangelegenheiten dürfen die Bürger-Aeltesten nur dann berathen, wenn solche durch besondere Gesetze oder in einzelnen Fällen durch Aufträge der Aufsichtsbehörde an sie gewiesen sind.

Die Bürger-Aeltesten sind an keinerlei Instruction oder Aufträge der Wähler gebunden.

§. 21. Die Beschlüsse der Bürger-Aeltesten bedürfen nicht der Bestätigung oder Zustimmung des Bürgermeisters. Wenn aber ein Beschluß derselben ihre Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, das Staatswohl oder das Gemeinde-Interesse verletzt, so hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses zu beanstanden und wenn die Bürger-Aeltesten bei nochmaliger Berathung bei ihrem Beschlusse beharren, die Entscheidung des Königlichen Landrathamtes einzuholen.

Die Bürger-Aeltesten dürfen ihre Beschlüsse in keinem Falle selbst zur Ausführung bringen.

§. 22. Die Bürger-Aeltesten controlliren die Verwaltung. Sie sind daher berechtigt, sich von der Ausführung ihrer Beschlüsse und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verschaffen.

Sie können zu diesem Zwecke die Einsicht der Akten des Magistrats in Gegenwart des Bürgermeisters verlangen.

§. 23. Die Bürger-Aeltesten versammeln sich, so oft es ihre Geschäfte erfordern. Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Bürgermeister (oder in seiner Behinderung sein gesetzlicher Stellvertreter), welcher an den Berathungen mit Stimmenrecht Theil nimmt.

Die Bürger-Aeltesten wählen durch einfache Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter desselben.

§. 24. Die Zusammenberufung der Bürger-Aeltesten geschieht durch den Bürgermeister resp. dessen Stellvertreter; sie muß erfolgen, sobald es von $\frac{1}{3}$ derselben verlangt wird.

§. 25. Die Art und Weise der Zusammenberufung wird ein für alle Mal von den Bürger-

Aeltesten festgestellt. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens 2 freie Tage vorher statthaben.

§. 26. Durch Beschluß der Bürger-Aeltesten können auch regelmäßige Sitzungstage festgesetzt, es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme dringender Fälle mindestens 2 freie Tage vorher den Bürgerältesten angezeigt werden.

§. 27. Die Bürger-Aeltesten können nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte von ihnen zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Bürger-Aeltesten zum 2. Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erschienen sind.

Bei der 2. Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§. 28. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wer nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden festgesetzt.

§. 29. An Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde darf derjenige nicht Theil nehmen, dessen Interesse mit dem der Gemeinde in Widerspruch steht.

Kann wegen dieser Ausschließung eine beschlußfähige Versammlung der Bürger-Aeltesten nicht gehalten werden, so hat der Bürgermeister, oder wenn auch dieser aus dem vorgedachten Grunde einen gültigen Beschluß zu fassen nicht befugt ist, die Königliche Regierung für die Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen und nöthigenfalls einen besonderen Vertreter für die Stadtgemeinde zu bestellen. Sollte ein Prozeß der Stadtgemeinde gegen den Bürgermeister oder die Rathmänner aus Veranlassung ihrer Amtsführung nothwendig werden, so hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Bürger-Aeltesten zur Führung des Prozesses einen Anwalt zu bestellen.

§. 30. Die Sitzungen der Bürger-Aeltesten sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen dürfen nicht in Wirthshäusern oder Schänken gehalten werden.

§. 31. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt, oder Unruhe irgend einer Art verursacht.

§. 32. Die Beschlüsse der Bürger-Aeltesten und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Bürger-Aeltesten unterzeichnet.

§. 33. Den Bürger-Aeltesten bleibt überlassen, eine Geschäftsordnung für ihre Versammlungen abzufassen und darin Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften mit Strafen zu belegen, diese Strafen können nur in Geldbußen bis zu 1 Rthlr. und bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen in der auf eine gewisse Zeit oder für die Dauer der Wahlperiode zu verhängenden Ausschließung aus der Versammlung bestehen.

§. 34. Die Bürger-Aeltesten beschließen über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; die Declaration vom 26. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 327) bleibt dabei maaßgebend.

Ueber das Vermögen, welches nicht der Gemeinde-Corporation in ihrer Gesammtheit gehört, können die Bürger-Aeltesten nur in sofern beschließen, als sie dazu durch den Willen der Betheiligten oder durch sonstige Rechtstitel berufen sind.

§. 35. Die Genehmigung der Königlichen Regierung ist erforderlich:

1. zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Gerechtsamen der Gemeinde, welche jenen gesetzlich gleichgestellt sind;
2. zu Anleihen, durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenbestande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, und

3. zu Veränderungen in dem Genusse von Gemeindenutzungen (Wald, Weide, Haide, Torfstich und dergleichen).

§. 36. Die freiwillige Veräußerung von Grundstücken u. s. w. (§. 35 No. 1) darf nur im Wege der Lizitation auf Grund einer Taxe stattfinden.

Zur Gültigkeit der Lizitation gehört:

1. einmalige Bekanntmachung durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks und die für die Bekanntmachungen des Magistrats üblichen öffentlichen Blätter,
2. eine Frist von 6 Wochen von der Bekanntmachung bis zum Lizitationstermin und
3. Abhaltung dieses Termins durch eine Justiz- oder Magistratsperson.

Das Ergebniß der Lizitation ist den Bürger-Aeltesten mitzutheilen und kann nur mit deren Genehmigung der Zuschlag ertheilt werden.

In besonderen Fällen kann die Königliche Regierung auch den Verkauf aus freier Hand, sowie einen Tausch gestatten, sobald sie sich überzeugt, daß der Vortheil der Gemeinde dadurch befördert wird.

§. 37. Soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, können die Bürgerältesten die Aufbringung von Gemeindesteuern, nach Maaßgabe der Vorschriften im §. 53 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 beschließen.

§. 38. Die Gemeinde kann durch Beschluß der Bürgerältesten zur Leistung von Diensten, (Hand- und Spanndienste) Behufs Ausführung von Gemeindearbeiten verpflichtet werden.

Tit. III. Von dem Gemeinde-Vorstande.

Abschnitt 1. Von der Zusammensetzung und Wahl desselben.

§. 39. Mitglieder des Gemeindevorstandes (Magistrats) können nicht sein:

1. diejenigen Beamten und die Mitglieder derjenigen Behörden durch welche die Aufsicht des Staats über die Gemeinde ausgeführt wird;
2. die Gemeindeunterbeamten;
3. Geistliche, Kirchendiener und Lehrer an öffentlichen Schulen;
4. die richterlichen Beamten;
5. die Beamten der Staatsanwaltschaft;
6. die Polizeibeamten.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Entsteht die Schwägerschaft im Laufe einer Wahlperiode, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch welches das Hinderniß herbeigeführt worden ist.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Magistratspersonen und Bürgerältesten sein.

Personen, welche die in dem Gesetze vom 7. Februar 1835 (Ges.-Samml. S. 18) bezeichneten Gewerbe betreiben, können nicht Bürgermeister sein.

§. 40. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister und 2 Schöffen (Rathmännern), welche letztere auch zugleich Bürger-Aeltesten sein können.

§. 41. Der Bürgermeister und die Rathmänner werden von der Grundherrschaft ernannt, und zwar die Rathmänner auf vorherigen Vorschlag der Bürger-Aeltesten.

Diese Ernennung unterliegt der Bestätigung der Kreisbehörde.

§. 42. Die Ernennung des Bürgermeisters erfolgt auf 12 Jahre und die der beiden Rathmänner auf 6 Jahre.

Unter Umständen kann die Ernennung des Bürgermeisters auch auf Lebenszeit erfolgen.

§. 43. In öffentlicher Sitzung der Bürger-Aeltesten werden der Bürgermeister von dem Kreis-Landrath, die Rathmänner aber, von dem Bürgermeister in Eid und Pflicht genommen.

Abschnitt 2. Von den Rechten und Pflichten des Gemeindevorstandes.

§. 44. Der Magistrat bildet kein Collegium, vielmehr stehen alle Rechte und Pflichten, welche in den Vorschriften der Titel I. bis VII. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 den Magisträten beigelegt sind, dem Bürgermeister mit denjenigen Modificationen zu, welche sich als nothwendig daraus ergeben, daß der Bürgermeister zugleich stimmberechtigter Vorsitzender der Bürger-Aeltesten ist (§. 23).

§. 45. Die beiden Rathmänner haben den Bürgermeister bei Ausübung seiner Geschäfte zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

§. 46. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtiget den ganzen Geschäftsgang der städtischen Verwaltung.

Zur Erhaltung der nöthigen Disziplin steht dem Bürgermeister das Recht zu, den Gemeinde-Unterbeamten Geldbußen bis zu 3 Rthlr. oder Arreststrafen bis zu 3 Tagen aufzulegen.

§. 47. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder blos aus Mitgliedern des Magistrats, oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden, oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden.

Zu diesen Deputationen und Commissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Bürger-Aeltesten und stimmfähigen Bürger von der Bürger-Aeltesten-Versammlung gewählt, die Mitglieder des Magistrats dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter den letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

§. 48. Jedes Jahr, bevor sich die Bürger-Aeltesten-Versammlung mit dem Haushaltsetat beschäftiget, hat der Bürgermeister in öffentlicher Sitzung derselben über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten einen vollständigen Bericht zu erstatten. Tag und Stunde hierzu werden wenigstens 2 freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 49. In der bisherigen Verwaltung der Ortspolizei wird durch das gegenwärtige Statut nichts geändert.

Der Bürgermeister hat nach näherer Bestimmung der Gesetze alle örtlichen Geschäfte der Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und allgemeinen Staatsverwaltung, namentlich auch das Führen der Personenstandsregister zu besorgen, sofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind.

§. 50. Die Besoldung des Bürgermeisters und der beiden Rathmänner wird bis zum successiven Abgange der gegenwärtigen Magistratspersonen in der bisherigen Weise mit der Maaßgabe aufgebracht, daß mit Einführung des gegenwärtigen Statuts die Einnahme, welche dieselben bisher aus dem Bürgerrechtsgelde bezogen, mit diesem selbst in Wegfall kommt und dafür eine entsprechende, nach dem Durchschnittssatz der letzten 3 Jahre abzumessende Entschädigung aus der Gemeindekasse gewährt wird.

§. 51. Nach dem Abgange des gegenwärtigen Bürgermeisters wird dessen Besoldung (neben dem ihm von der Grundherrschaft nach wie vor zu gewährenden Holz-Deputat) auf einen den örtlichen Verhältnissen angemessenen Geldbetrag von den Bürger-Aeltesten festgesetzt.

Die Festsetzung unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§. 67).

§. 52. Die beiden Rathmänner haben (nach Abgang der gegenwärtigen) ihr Amt ganz unentgeldlich zu verwalten und ist nur die Vergütung baarer Auslagen zulässig, welche für sie aus der Ausrichtung von Aufträgen entstehen.

§. 53. Die Verwaltung der Gemeindekasse (mit welcher auch die besondere bisherige Armen-

kasse zu vereinigen ist), sowie die Erhebung der Staatssteuern in der Gemeinde wird nach dem Abgange des gegenwärtigen Bürgermeisters einem besonderen Gemeindeeinnehmer übertragen.

Derselbe wird auf den Vorschlag der Gemeindeältesten von dem Bürgermeister auf sechs Jahre angestellt und kann nach Ablauf der ersten Dienstperiode und mit Zustimmung der Gemeinde-Aeltesten auf Lebenszeit angestellt werden. Die Geschäfte desselben können jedoch auch im Einverständniß mit dem Bürgermeister und unter Zustimmung der Kreisbehörde einem der beiden Rathmänner übertragen werden. Die Besoldung des Gemeinde-Einnehmers ist aus der gesetzlichen Tantieme für Erhebung der Staatssteuern in Kotzenau zu bestreiten. Wenn und soweit diese Tantieme für die Mühwaltungen des Gemeindeeinnehmers nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde nicht ausreicht, ist demselben noch ein von den Bürger-Aeltesten festzusetzender, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegender Besoldungs-Zuschuß aus der Gemeinde-Kasse zu gewähren.

§. 54. Die Anstellung der Gemeinde-Unterbeamten erfolgt nach Vernehmung der Bürger-Aeltesten durch den Bürgermeister auf Kündigung gegen feste Besoldung aus der Gemeindecasse, welche von den Bürgerältesten festzusetzen ist.

Tit. IV. Von dem Gemeindehaushalt.

§. 55. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienste, welche sich im Voraus bestimmen lassen, entwirft der Bürgermeister, spätestens im October, einen Haushaltsetat.

Mit Zustimmung der Bürgerältesten kann die Etatsperiode bis auf 3 Jahre verlängert werden.

Der Entwurf wird 8 Tage lang nach vorheriger Verkündigung in einem von dem Bürgermeister zu bestimmenden Locale zur Einsicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von den Bürger-Aeltesten festgestellt.

Eine Abschrift des Etats wird sofort dem Kreis-Landrath eingereicht.

§. 56. Der Bürgermeister hat dafür zu sorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde.

Ausgaben, welche außer dem Etat geleistet werden sollen, bedürfen der Genehmigung der Bürger-Aeltesten.

§. 57. Die Gemeindeabgaben werden von den Säumigen im Steuerexecutionswege beigetrieben.

§. 58. Die Jahresrechnung ist von dem Rendanten der Gemeindekasse vor dem 1. März des folgenden Jahres zu legen und dem Bürgermeister einzureichen. Dieser hat die Rechnung zu revidiren und solche mit seinen Erinnerungen und Bemerkungen den Bürgerältesten zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

§. 59. Die Feststellung der Rechnung muß vor dem 1. Juni bewirkt sein. Der Bürgermeister hat dem Kreis-Landrath sofort eine Abschrift des Feststellungs-Beschlusses vorzulegen.

§. 60. Ueber alle Theile des Vermögens der Gemeinde hat der Bürgermeister ein Lagerbuch zu führen; die darin vorkommenden Veränderungen werden den Bürgerältesten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

§. 61. Die Gemeindeabgaben werden zunächst von den Bürgern (§. 4) nach wie vor in den 3 Bürgerclassen im Verhältniß wie 3 zu 2 zu 1 aufgebracht, während die Einwohner ohne Bürgerrecht die Hälfte des Satzes der 3ten Bürgerclasse zu den Gemeindeabgaben beizutragen haben. Eine Abänderung dieses Beitragsverhältnisses zu den Gemeinde-Abgaben bleibt künftigen Gemeindebeschlüssen vorbehaltlich der Genehmigung Seitens der Aufsichtsbehörde überlassen.

Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer bleiben von den directen persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens insoweit befreit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 zustand.

Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822 (Ges.-Samml. S. 184) und der Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 (Ges.-Samml. S. 145) anzuwenden.

§. 62 Die persönlichen Gemeindedienste als Wachen, Transporte und dergleichen werden von den Bürgern der Reihe nach geleistet, die Spanndienste von den beäckerten zug- und spannpflichtigen Bürgern nach dem effectiven Zugviehstande. Die Dienstleistungen bei der Spritze werden durch die jedesmaligen 20 jüngsten Bürger (diejenigen, welche zuletzt Bürger geworden) verrichtet.

Geistliche und Schullehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit, Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 zustand.

§. 63. An Stelle des bisherigen, mit Einführung dieses Orts-Statuts in Wegfall kommenden Bürgerrechtsgeldes ist von allen in Kotzenau neu anziehenden selbstständigen Personen (bei Niederlassung einer Familie nur von dem Familienhaupt) ein Einzugsgeld von 2 Rthlr. und außerdem von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes ein Hausstandsgeld von 2 Rthlr. zu entrichten.

Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Niederlassung in Kotzenau (§. 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 No. 2317) und von der Entrichtung des Hausstandsgeldes die Theilnahme am Bürgerrecht abhängig. Beide Abgaben unterliegen der executivischen Beitreibung und zwar die des Hausstandsgeldes nach 14tägiger fruchtlos abgelaufener Zahlungsfrist.

Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt in Kotzenau nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Hausstandsgeldes nicht verbunden und zwar zur Entrichtung des Letzteren auch dann nicht, wenn sie den Hausstand nicht sogleich bei der Uebersiedelung, sondern erst nach längerem Aufenthalt in Kotzenau begründen.

Außer dem Einzugs- und Hausstandsgelde hat noch jeder, welcher in Kotzenau nach den Bestimmungen des §. 4 Bürger wird, 1 Rthlr. 16 Sgr. zur bürgerlichen Leichenkasse zu entrichten.

Diese Kasse wird auch nach Einführung dieses Statuts in der bisherigen Weise, mithin auch von den bisherigen beiden Gemeindeältesten, fortverwaltet.

Nach deren Abgange wird über die fernere Verwaltung dieser Kasse von den Bürgerältesten Beschluß gefaßt.

Tit. V. Von der Verpflichtung zur Annahme von Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung.

§. 64. Ein jeder stimmfähige Bürger ist verpflichtet, eine unbesoldete Stelle in der Gemeinde-Verwaltung oder Vertretung anzunehmen, sowie eine angenommene Stelle mindestens 3 Jahre lang zu versehen.

Zur Ablehnung oder früheren Niederlegung einer solchen Stelle berechtigen nur folgende Entschuldigungsgründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Geschäfte, die eine häufige oder lange dauernde Abwesenheit mit sich bringen,
3. ein Alter über 60 Jahr,
4. die früher stattgehabte Verwaltung einer unbesoldeten Stelle für die nächsten 3 Jahre,
5. die Verwaltung eines anderen öffentlichen Amtes,
6. ärztliche oder wundärztliche Praxis,
7. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Bürger-Aeltesten eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen dieser Entschuldigungsgründe weigert, eine unbesoldete Stelle in der Ge-

meindeverwaltung oder Vertretung anzunehmen, oder die noch nicht 3 Jahre lang versehene Stelle ferner zu versehen, so wie derjenige, welcher sich der Verwaltung solcher Stellen thatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Bürger-Aeltesten auf 3 — 6 Jahre der Ausübung des Bürgerrechts verlustig erklärt und um ⅛ bis ¼ stärker zu den directen Gemeindeabgaben herangezogen werden. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

§. 65. Wer eine das Bürgerrecht voraussetzende Stelle in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde verwaltet, scheidet aus derselben aus, wenn er des Bürgerrechts verlustig geht; im Falle des ruhenden Bürgerrechts (§. 5) tritt die Suspension ein.

Tit. VI. Von der Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung.

§. 66. Soweit der Grundherrschaft von Kotzenau bisher ein Aufsichtsrecht über die Gemeindeverwaltung zustand, und darüber in den vorhergehenden Titeln nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, bleibt dasselbe bestehen, namentlich das Recht zu verlangen, daß ihr der Haushaltsetat, sowie die Gemeinderechnungen jährlich zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 67. Die Aufsicht des Staats über die Gemeindeangelegenheiten von Kotzenau wird in erster Instanz von der Kreisbehörde, in den höhern Instanzen von der Regierung, dem Ober-Präsidenten und dem Minister des Innern ausgeübt.

Beschwerden über Entscheidungen in Gemeindeangelegenheiten müssen in allen Instanzen innerhalb einer Präclusivfrist von 4 Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt werden, insofern nicht die Einlegung des Recurses durch dieses Statut an eine andere Frist geknüpft ist (§. 13).

§. 68. Wenn die Bürger-Aeltesten einen Beschluß gefaßt haben, welcher deren Befugniß überschreitet, gesetz- oder rechtswidrig ist, oder das Staatswohl verletzt, so ist die Aufsichtsbehörde ebenso befugt als verpflichtet, den Bürgermeister zur vorläufigen Beanstandung der Ausführung zu veranlassen.

Dieser hat hiervon die Bürger-Aeltesten zu benachrichtigen und über den Gegenstand des Beschlusses sofort an die Kreisbehörde zu berichten. Die letztere hat sodann ihre Entscheidung unter Anführung der Gründe zu geben.

§. 69. Wenn die Bürger-Aeltesten es unterlassen oder verweigern die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, so läßt die Kreisbehörde, unter Anführung des Gesetzes, die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt beziehungsweise die außerordentliche Ausgabe fest.

§. 70. Der Minister des Innern ist befugt, die Bürger-Aeltesten-Versammlung aufzulösen und eine Neuwahl anzuordnen, welche innerhalb 6 Monaten vom Tage der Auflösungs-Verfügung an erfolgen muß.

Bis zur Einführung der neu gewählten Bürger-Aeltesten sind deren Verrichtungen durch besondere von dem Minister des Innern oder in dessen Auftrage von dem Ober-Präsidenten oder der Regierung zu bestellende Commissarien zu besorgen.

§. 71. In Betreff der Dienstvergehen des Bürgermeisters, der beiden Schöffen und der sonstigen Gemeindebeamten kommen die darauf bezüglichen Gesetze zur Anwendung.

Schluß-Bestimmung.

§. 72. Der Zeitpunct, mit welchem die Einführung dieses Orts-Statuts in Kotzenau beendigt sein wird, ist durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von diesem Zeitpunct an tritt die bisherige Gemeinde-Verfassung von Kotzenau außer Kraft.

In den Fällen, die in diesem Statut nicht vorgesehen sind, kommen die geeigneten Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1859.

(gez.) **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

(L. S.)

(gegengez.) Flottwell.

Orts-Statut
für das Städtchen Kotzenau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 19. Liegnitz, den 12. Mai **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5216. das Gesetz, betreffend die Declaration des §. 54 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Vom 21. April 1860;

= 5217. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, nach der Honnef-Asbach-Flammersfelder Bezirksstraße bei Rottbitz, im Regierungsbezirk Cöln;

= 5218. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Baumholder über Ruschberg nach der Haltestelle der Rhein-Nahe-Eisenbahn bei Heimbach im Kreise St. Wendel; und

= 5219. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den dritten Nachtrag zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 23. April 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 43. Jahrmarkts-Verlegung in Parchwitz.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 22. und 23. October d. J. anstehende Jahrmarkt in Parchwitz auf den 3. und 4. October d. J. verlegt worden ist.

Liegnitz, den 30. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 44. Betreff. die Nachweisung des zollvereinsländischen Ursprungs der in Sardinien einzuführenden Sprite und Branntweine.

Nach dem Artikel II. der Additional-Convention vom 28. Oktober v. Js. zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Zollvereins-Staaten und Sardinien, sollen Sprite und Branntweine zollvereinsländischen Ursprungs zu einem ermäßigten Zollsatze in Sardinien zugelassen werden.

In Betreff der über den Ursprung zu ertheilenden Zeugnisse ist Seitens der

Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die Finanzen mittelst Rescripts vom 14. April cr. folgendes bestimmt worden:

Der vereinsländische Ursprung derjenigen Sprite und Branntweine, welche zu Lande in Sardinien eingeführt werden sollen, braucht nur durch Atteste der Ortsbehörden nachgewiesen zu werden. Zu dem Zwecke haben die Versender über den auszuführenden Branntwein eine Anmeldung nach dem unten abgedruckten Muster der Orts-Behörde vorzulegen, welche die Anmeldung mit der Bescheinigung dahin versieht, daß der in Rede stehende Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstamme und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwalte.

Soll Branntwein aus zollvereinsländischen Hafenplätzen mit dem Anspruch auf den ermäßigten Zollsatz zur See in Sardinien eingeführt werden, so ist außer dem vorgedachten Atteste der Ortsbehörde eine Bescheinigung über die vereinsländische Abstammung des Branntweins Seitens des betreffenden Sardinischen Consuls erforderlich.

Hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollvereine gehörige Hafenplätze, zur See nach Sardinien ausgeführt werden soll, haben sich die Herren Minister die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen ist, vorbehalten.

Liegnitz, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . wohnhaft zu . . . . . . im . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein:

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge, Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See (zu Lande) in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereinsstaaten ist.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der vorstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins

abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . ., den . . ten . . . . . . 18 . .

(Stempel.) Firma der Behörde.
Unterschrift.

No. 45. Betreffend die Wiederbesetzung der Kreis-Physikats-Stelle im Kreise Landeshut.

Durch den Tod des Königlichen Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Strauch, ist die Physikats-Stelle im Kreise Landeshut zur Erledigung gekommen. Diejenigen, mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle versehenen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, unter Beifügung der nöthigen Führungs-Atteste und Approbations-Documente bis zum 15. Juni c. portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts ist für das Jahr 1859 wie folgt ermittelt worden.

Von 1608 Schiedsmännern wurden überhaupt 27,208 Streitsachen, also 1592 mehr als im Jahre 1858 verhandelt.

Davon sind durch Vergleich beendigt	18,485
und wegen Ausbleibens der Parteien reponirt	2,200
nicht zu schlichten waren	6,400
und anhängig blieben	123

welche in das neue Jahr übertragen worden sind.

Die meisten Streitsachen haben verglichen:

1.	der Schiedsmann	Kaufmann Floß in Brieg von	442—403.
2.	dto.	Kommissionair Strumpff zu Strehlen von .	231—198.
3.	dto.	Bauer Franz Rother zu Schlegel von . .	200—176.
4.	dto.	Destillateur Schneider in Jauer von . .	172—167.
5.	dto.	Buchbinder Gößgen zu Steinau a/O. von .	158—152.
6.	dto.	Uhrmacher Beyer in Langenbielau von . .	240—147.
7.	dto.	Gerichtsschreiber Kopp in Schreiberhau von .	144—134.
8.	dto.	Steuer-Einnehmer a. D. Linke in Breslau von	231—125.
9.	dto.	Müller Köhler zu Dittersbach von . .	118—118.
10.	dto.	Lehrer Grosseck zu Groß-Cosel von . .	167—111.

Breslau, den 28. April 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche nach bestandener Prüfung pro ministerio erhielten die Candidaten des Predigtamts:

1. Karl Bernhard Julius Bretschneider aus Riegersdorf bei Strehlen, 26¼ Jahr alt;
2. Ferdinand Karl Friedrich Joseph Strehle aus Radensleben bei Neu-Ruppin, 25½ Jahr alt;
3. Karl Richard Geisler aus Landeshut, 35 Jahr alt;
4. Johann Friedrich Karl Albert Marsch aus Gr.-Wenden, Provinz Sachsen, 27½ Jahr alt.

Gleicherweise erhielten nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen folgende Candidaten der Theologie:

1. Maximilian Georg Herrmann Conrad aus Groß-Baudis;
2. Gustav Alwin Effenberger aus Lauban;
3. Friedrich Herrmann Kubitz aus Geierswalde, Kreis Hoyerswerda;
4. Oskar Louis Theodor Kühn aus Groß-Reichen, Kreis Lüben;
5. Karl Herrmann Oswald Meisner aus Bunzlau;
6. Johann Karl Paul Dehmel aus Groß-Walditz bei Löwenberg;
7. Hugo Woldemar Vangerow aus Hochkirch bei Liegnitz;
8. Friedrich Ludwig Zachler aus Liegnitz;
9. Johannes Herrmann Schneider aus Peterswaldau bei Reichenbach i/S.
10. Samuel Herrmann Wagner aus Markt-Alvensleben.

Breslau, den 30. April 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 15. d. Mts. ab erhalten die nachbenannten Posten folgenden veränderten Gang:

1) die tägliche viersitzige Personenpost zwischen Jauer u. Goldberg:
aus Jauer um 8¼ Uhr früh, nach Ankunft des I. Personenzuges aus Frankenstein,
durch Laasnig um 9[55] bis 10[5] Uhr Vormittags,
in Goldberg um 11[5] Uhr Vormittags zum Anschluß an die I. Personenpost von Liegnitz nach Hirschberg,
aus Goldberg um 3 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der I. Personenpost aus Hirschberg,
durch Laasnig um 3[50] bis 4 Uhr Nachmittags,
in Jauer um 5[55] Uhr Abends zum Anschluß an den III. Personenzug nach Frankenstein;

2) die tägliche zweisitzige Personenpost zwischen Goldberg und Löwenberg:
aus Goldberg um 8 Uhr früh, nach Ankunft der Lokal-Personenpost aus Liegnitz,

durch Pilgramsdorf um 9^{10} bis 9^{15} Uhr Vormittags,
in Löwenberg um $11\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,
aus Löwenberg = 3 = Nachmittags,
durch Pilgramsdorf um 5^{15} bis 5^{20} Uhr Nachmittags,
in Goldberg um $6\frac{1}{2}$ Uhr Abends zum Anschluß an die Lokal=Personenpost nach Liegnitz.

Liegnitz, den 3. Mai 1860. Der Ober=Post=Director. Albinus.

Nach Vorschrift der Depositalordnung müssen die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort zum Depositorium angenommen, dürfen aber nicht blos zur Bequemlichkeit der Interessenten zur vorläufigen Asservation gezahlt werden.

Unter Hinweis darauf bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Deposital=Geschäfte des Kreisgerichts am Donnerstag jeder Woche vorgenommen werden.

Spremberg, den 20. April 1860. Königl. Kreisgericht.

In Folge gerichtlichen Tauschvertrages vom 12. Juli 1858 ist von dem Dominium Jannowitz eine Acker= und Wiesen=Parzelle von 1 Morgen 122 □Ruthen Flächen=Inhalt gegen eine Parzelle von 1 Morgen Acker= und Buschland von der Häuslernahrung Hyp.=No. 118 in Jannowitz vertauscht worden.

Der Herr Ober=Präsident der Provinz Schlesien hat auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes über die Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 mittelst Verfügung vom 10. Januar cr. genehmigt, daß die vorgedachten Parzellen aus dem Guts= und Gemeinde=Bezirke ausscheiden und in den Dorfgemeinde= und resp. Gutsbezirk von Jannowitz eintreten.

Schönau, den 30. April 1860. Der Königliche Landrath.

In Folge gerichtlichen Tauschvertrages vom 12. Juli 1858 ist von dem Rittergute Jannowitz eine Acker= und Wiesenparzelle von 1 Morgen 137 □Ruthen Flächen=Inhalt gegen eine Parzelle von 1 Morgen Gras= und Ackerland von der Häuslernahrung Hyp.=No. 117 zu Jannowitz umgetauscht worden.

Auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes über die Landgemeinde=Verfassung vom 14. April 1856 hat der Herr Ober=Präsident der Provinz Schlesien mittelst Rescripts vom 10. Januar cr. genehmigt, daß die vorgedachten Parzellen aus dem Guts= und Gemeinde=Bezirke ausscheiden und in den Dorfgemeinde= und resp. Gutsbezirk von Jannowitz eintreten.

Schönau, den 30. April 1860. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem practischen Arzte Dr. Massalien zu Goldberg den Character als Sanitäts-Rath zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 3. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Schornsteinfegermeisters Drescher in Liebau zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den Hilfslehrer G. Hoferichter zum zweiten Lehrer an der evang. Stadtschule in Lähn,

für den bisherigen Lehrer in Tarnau, H. H. R. Pfuhl zum Lehrer und Organisten an der evang. Schule und Kirche zu Lerchenborn, Kreis Lüben,

für den bisherigen Lehrer in Kunzendorf, K. G. Stenzel, zum Lehrer an der evang. Schule in Seiffersholz, Kreis Grünberg.

Es wurde berufen:

der Predigtamts-Candidat G. A. H. Strempel zum Pfarrer der evang Kirchengemeinde in Zobten, Kreis Löwenberg;

der bisherige Pastor in Koitz, G. Starke, zum Pfarrer der evang. Gemeinden Koiskau und Campern, Kreis Liegnitz.

Ernannt wurde:

der Steueraufseher Thämel in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Liebau.

Verzeichniß

der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau in den Monaten März und April 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Ober-Mittel-Nieder-Herwigsdorf, Ober-Mittel-Nieder- und Stadt-Antheil, Gr.-Bohrau und Zissendorf gräfl. u. städt.	Hoffmann	Erbscholtiseibesitzer	Zissendorf.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Glogau.			
Linden I. und II. .	Regber	Lehrer	Linden.
Dalkau, Reihe, Samitz	Joachim	Lehrer	Dalkau.
Kreis Liegnitz.			
Dahme, Spittelndorf, Möttig u. Ueberschau	Heinke	Assessor	Spittelndorf.
Liegnitz V. Bez. .	Müller	Kaufmann	Liegnitz.
Pansdorf u. Boberau	Scholz	Rittergutsbesitzer	Pansdorf.
Kreis Löwenberg.			
Schoosdorf und Euphrosinenthal . .	Geisler	Gemeindeältester	Schoosdorf.
Kreis Sagan.			
Freiwaldau u. Sichdichfür	Herkner	Restgutsbesitzer	Freiwaldau.
Zeissau gräfl., Rädel und Saatz . .	Bartsch	Rentmeister	Burau.
Dubrau mit Schroothammer, Hermsdorf, Wendischmusta, Kochsdorf, Pechern, Wällisch, Pattag u. Jamnitz	Erfurt	Gerichtsscholz	Wällisch.
Schöneich, Cosel und Kunzendorf . .	Nippe	Scholtiseibesitzer	Schöneich.
Altkirch u. Brennstadt	Neumann	Ortsrichter	Altkirch.
Reichenau, Theuern, Paganz, Tschirkau, Alt- u. Neu-Poydritz	Neumann	Schmidt	Reichenau.
Naumburg, Probstei Naumburg, Groß-Dobritsch, Popowitz, Eichvorwerk, Erdmannsdorf. . . .	Seifert	Bäckermeister	Naumburg.
Dittersbach und Georgenruh . . .	Lehmann	Bauergutsbesitzer	Dittersbach.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Ob.-Briesnitz, Kalkreuth u. Rengersdorf	Küpper	Bauergutsbesitzer	Ob.-Briesnitz.
Ob.- u. M.-Mednitz	Reinecke	Polizeiverwalter	Mednitz.
Peterswaldau . .	Wehse	Scholtiseibesitzer	Peterswaldau.
Schönbrunn . .	Pusch	Kaufmann	Schönbrunn.
Stadt Sagan III. Bez.	Grunwald	Oberamtmann	Sagan.
Alt- u. Neu-Kleppen und Zedelsdorf .	Heinrich	Häusler	Neu-Kleppen.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Werthmann in Deutsch-Wartenberg, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler Riese in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem ehemaligen Bürgermeister Gneist in Lähn, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Riemermeister Julius Hilbig in Liebenthal, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 1. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Elsner zu Polkwitz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu

Erfurt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Adolph Franke daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker W. Casten in Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Noack zu Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Endenthum daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ferdinand Wuthe in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Ingenieur Herrmann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Dessau, ist unter dem 3. Mai d. J. ein Patent Patentirungen.

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft, in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchdruckereibesitzer E. C. Brunn zu Münster und den Maschinenfabrikanten Herren Keller und Banning zu Hamm ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Querlinien-Druckmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirte unverehelichte Elisabeth Krause und unverehelichte Theresia Elsner sind, nachdem sie die ihnen wegen Betrugs resp. Landstreichens zuerkannte Gefängnißstrafe abgebüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Krause, — Vorname Elisabeth, — Geburtsort Mikenhain bei böhmisch Leipa, — Aufenthaltsort Johannesthal b. böhm. Reichenberg, — Religion katholisch, — Alter 35 Jahre, — Größe unterm Maaß, — Haare schwarz, — Stirn frei, — Augenbraunen schwarz, — Augen braun, Nase dick, stumpf, — Mund gewöhnlich, — Zähne gesund, — Kinn rund, — — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache böhmisch und deutsch, — besondere Kennzeichen: auf dem rechten Unterarm eine Schramme und trägt Ohrringe.

2. Signalement. Familienname Elsner, — Vorname Therese, — Geburtsort Bullendorf, Aufenthaltsort Ebersdorf, — Religion katholisch, — Alter 21 Jahr, — Größe 4 Fuß 10½ Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase kurz, — Mund klein, — Zähne defect, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: auf der rechten Backe einen Leberfleck und auf der linken Backe eine Warze.

Liegnitz, den 5. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20. Liegnitz, den 19. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 46. Betrff. den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Nimptsch,
= 12. dto. = Jauer,
= 14. dto. = Neumarkt,
= 11. Juni = Züllichau,
= 13. dto. = Grünberg,
= 18. dto. = Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäuter nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 11. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Schütz. Mentzel. von Hantke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Militair-Dienstpferde ernannte Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regimente als erstem und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regimente als zweitem Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen des Departements noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Liegnitz, den 17. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Polizei-Verordnung.

Nr. 47 Bahnpolizei-Reglements-Nachtrag.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zusätzlich

a) zu dem Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn de publicato 22. März 1854 (Amtsblatt de 1854 Seite 121);

b) zu dem Bahnpolizei-Reglement für die unter der Verwaltung der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn stehenden Bahnen vom 12./6. September 1858 (Amtsblatt de 1858 Seite 360)

Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist, und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht."

Vorstehende Zusatzbestimmungen treten mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Liegnitz, den 22. März 1860.
(L. S.)
Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.
von Wegnern.

Berlin, den 27. März 1860.
(L. S.)
Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Costenoble.

Breslau, den 30. März 1860.
(L. S.)
Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn.
v. Mutius.

Polizei-Verordnung.

Nr. 48 Bahnpolizei-Reglements-Nachtrag.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, wird auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, zusätzlich zu dem Bahn-Polizei-Reglement vom 25. Juli 1856 (außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatt Stück 32 Jahrgang 1856), welches, nachdem für die Oberschlesische Eisenbahn anderweit ein Reglement gegeben worden, nur noch

a. für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn mit deren Zweigbahnen, und
b. für die Niederschlesische Zweigbahn,

als Polizei-Reglement gilt, Folgendes verordnet:

„Mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1. wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht, oder dabei Hilfe leistet;
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet, oder aussteigt, oder auszusteigen versucht".

Vorstehende Zusatzbestimmungen treten mit dem 1. Juni dies. Jahres in Kraft.

Liegnitz, den 10. Mai 1860.

(L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 49. Betreff die Benutzung des in Glogau eingerichteten Schiffs-Nothhafen.

Dem Bedürfnisse entsprechend, ist der Festungsgraben des Dom-Retranchements zu Glogau zugleich zu einem Schiffs-Nothhafen — zur Bergung von Fahrzeugen, welche durch Eis- und Wassersgefahr bedroht sind — eingerichtet worden, welcher wie hiermit bestimmt wird, vom 1. Juni dieses Jahres ab Seitens der Schifffahrttreibenden unter den festgestellten Bedingungen benutzt werden kann

Die bei der Benutzung des Hafens zu befolgenden polizeilichen Vorschriften werden in einer von der Polizei-Verwaltung zu Glogau im Einverständniß mit der Königlichen Commandantur zu erlassenden Local-Polizei-Verordnung gegeben werden.

Es wird das betheiligte Publikum zugleich ausdrücklich davon in Kenntniß gesetzt, daß, wenn ein im Nothhafen liegendes Fahrzeug, auf irgend welche Art, sie mag einen Namen haben, wie sie wolle, beschädigt wird, der Schiffseigner oder überhaupt der Beschädigte, niemals von der Staats-Kasse eine Entschädigung fordern kann. Liegnitz, den 10. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 50. Betreff. die Errichtung von Erdhütten ꝛc. bei Ausübung der Jagd.

Die in No. 52 des vorjährigen Amtsblatts für den Umfang der Kreise Hirschberg und Landeshut erlassene Polizei-Verordnung vom 20. Dezember v. J. wonach Erdhütten, Ansitze und ähnliche Einrichtungen, von denen aus dem Wilde aufgelauert und dasselbe erlegt werden soll, in keiner näheren Entfernung als von mindestens 300 Schritt von der Grenze der Nachbargrundstücke angelegt oder beibehalten werden dürfen,
ist vom Königlichen Ministerio auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 außer Kraft gesetzt worden, was hierdurch veröffentlicht wird.

Liegnitz, den 9. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Polizei-Verordnung.

Die Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben mittelst Erlasses vom 20. März cr. angeordnet, daß die nachstehenden Wollmärkte behufs Herstellung eines zweckmäßigeren Anschlusses unter ihnen künftighin, und zwar bereits vom laufenden Jahre ab, an folgenden Tagen abzuhalten sind:

zu Breslau	an den Tagen vom	7. — 10.	Juni,
zu Posen	= = = =	11. — 13.	=
zu Landsberg a/W.	= =	14. u. 15.	=
zu Stettin	an den = =	16. — 18.	=
zu Berlin	= = = =	19. — 23.	=

Durch denselben Erlaß ist unter Aufhebung der von den damaligen Ressort-Ministerien erlassenen Circular-Verfügung vom 26. Novbr. 1844 bestimmt worden, daß der Beginn der Wollmärkte vor dem Eintritte der concessionsmäßigen Marktzeit, künftig nirgend mehr zu gestatten, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Plätzen vor den eigentlichen Markttagen überall zu untersagen, resp. polizeilich zu verhindern ist.

In Folge dessen werden auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, nach vorgängiger Anhörung des Magistrats, die §§ 2 und 6 der Wollmarkts-Ordnung für Breslau, vom 18. April 1851, unter Aufhebung der die Vortage aufrechthaltenden Polizei-Verordnung vom 10. December 1853 (Amtsbl. S. 321) dahin abgeändert, daß

1) fortan der Beginn der hiesigen Wollmärkte vor dem 7. Juni nicht mehr gestattet, und daß daher namentlich die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den

Wollmarkt bestimmten Plätzen vor den eigentlichen Markttagen untersagt, resp. polizeilich verhindert werden wird.

2) Eben so wenig darf das öffentliche Auslegen von Wolle in den Hausfluren und Höfen der in der Umgegend des Marktes befindlichen Häuser, behufs des Verkaufs, insbesondere also auch nicht das Aufschneiden der Wollzüchen und das Aushängen von Adressen der Wollverkäufer früher als am 7. Juni erfolgen.

3) Die Besitzer von vermiethbaren Zelten und diejenigen Wollbesitzer, welche Wolle während des Marktes unter Zelten auslegen wollen, dürfen ihre Zelte nicht früher als am 6. Juni an den ihnen vorher bewilligten Plätzen des Marktes (§. 5 der Wollmarkts-Ordnung) errichten und auch erst vom 7. Juni ab mit Wolle belegen.

4) Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht eine Geldstrafe von 5 bis 10 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Breslau, den 18. April 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.
v. Kehler.

Vom 5. Mai d. J. coursirt die Kariolpost zwischen Mallmitz und Sprottau täglich, wogegen von demselben Tage ab die bisherige, wöchentlich viermalige Botenpost zwischen diesen beiden Orten aufgehoben worden ist.

Liegnitz, den 7. Mai 1860. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Königlichen Majors a. D. von Prittwitz in Ohlau zum Bürgermeister der Stadt Seidenberg;

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer A. F. H. Mücke aus Harpersdorf, zum 19. Lehrer an der vereinigten evangelischen Stadtschule in Liegnitz,

für den bisherigen Adjuvanten zu Jordansmühl, August Grüttner, zum 18. Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Liegnitz,

für den bisherigen Lehrer und Organisten zu Gottesberg, C. J. M. Labude, zum Kantor, Organisten und Schullehrer in Hermsdorf u/K.

für den bisherigen Lehrer zu Grapkow, Ernst Walter, zum Lehrer an der evang. Schule in Buchelsdorf, Kreis Grünberg.

Es wurden berufen:

der bisherige Diakonus in Ohlau, Carl Adolph Wilhelm Neugebauer, zum Pfarrer der vereinigten evangelischen Kirchengemeinden von Groß-Reichen und Mühlrädlitz, Kreis Lüben,

der bisherige Pfarrvikar in Grunau, J. Th. Gloß, zum Pfarrer der evangel. Kirchengemeinde in Wang bei Brückenberg.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Oekonomie-Inspector Ernst Pohl in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. G. Zwahr in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Transport-Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Wilhelm Burchard in Trebus, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem pensionirten Gendarm Gornig in Wahlstatt, Kreis Liegnitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 8. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Kabur in Hohenfriedeberg, Kreis Bolkenhain, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Guderley in Parchwitz, Kreis Liegnitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ernst Schulz in Freystadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent, der Gasthofbesitzer Lehmann daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Noske in Bunzlau ist Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Grundke in Baudiß, Kreis Liegnitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem G. Hansemann zu Eupen ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent Patentirungen.

auf eine Feinspinnmaschine, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. Mai 1860 ein Patent

auf eine Metall-Hobelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Heinrich Offergeld zu Eilendorf bei Aachen ist unter dem 7. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Kuppelungen, mittelst welcher die Treibachsen sofort in Stillstand gesetzt werden können, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchhalter Wilhelm Weitmann zu Aachen ist unter dem 10. Mai 1860 ein Patent

auf eine Nadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Rud. Brunnemann in Berlin ist unter dem 12. Mai 1860 ein Patent

auf einen Trichter-Ventilator in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Maurer- und Zimmermeister Timpe in Cöln unter dem 3. Januar v. J. ertheilte Patent

auf eine Maschine zu Herstellung von Ziegeln

ist erloschen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21. Liegnitz, den 26. Mai 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5220. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der noch nicht emittirten Bütower Kreis-Chausseebau-Obligationen von vier auf fünf Prozent;

= 5221. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Statutnachtrag der Steinkohlenbergbau-Aktiengesellschaft Vollmond zu Bochum. Vom 23. April 1860; und

= 5222. die Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die unter dem Namen „Georg von Giesche'sche Erben" bestehende, in Breslau domizilirte Bergwerks-Gesellschaft. Vom 7. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 10. Mai d. J. soll mit Genehmigung der betreffenden Königlichen Ministerien dem Schifffahrt treibenden Publikum vom 1. Juni d. J. ab die Benutzung des Enveloppengrabens des Dom-Retranchements zu Glogau als Nothhafen bei Eis- und Wassersgefahren freigegeben werden.

Für die Benutzung dieses Nothhafens während eines oder zweier Tage ist höherer Bestimmung gemäß von jedem Kahn ein Hafenschutzgeld von sieben Silbergroschen sechs Pfennigen pro Tag, während mehr als zwei Tagen, ein solches von fünf Silbergroschen für jeden folgenden Tag, und zwar für die beiden ersten Tage mit 15 Sgr. im Voraus, für die folgenden vor dem Auslaufen aus dem Hafen zu entrichten, wobei die Tage des Ein-, beziehungsweise des Auslaufens als volle Tage gerechnet werden.

Die Erhebung des Hafengeldes geschieht durch die Steuer-Controle am Zerbauer Thore, bei welcher sich der Schiffer mit der von der Königlichen Commandantur erhaltenen Erlaubniß zu melden hat.

Das Schifffahrt treibende Publikum wird hiervon zur Beachtung in Kenntniß gesetzt. Breslau, den 15. Mai 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 25. Juni d. J. Morgens 8 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt. Grünberg, den 12. Mai 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 97,125 Rthlr. gezogen worden und zwar:

74 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 589. 944. 998. 2074 2283 2426 2457. 2529. 2746. 2810. 3646. 3876. 3934. 4504 4662. 4760. 5063 5139 5154. 5484 5642. 5717. 5897. 6103. 6414. 6510. 6750. 7[illegible]63. 7920. 8170. 8393. 8782. 9476 9557. 9884. 10,028. 10,378. 10,876. 10,9[illegible]0. 11,[illegible]11. 11,294. 11,[illegible]55. 12,186. 12,475 12,545. 12,767. 12,956. 13,676. 13,959. 14,288. 14,463. 14,787. 15,067. 15,087. 16,109. 16,[illegible]74. 16,553. 16,612. 16,684. 17,345. 17,826. 17,997. 18,059. 18,653. 19,339. 19,347. 19,481. 20,258. 20,752. 20,858. 21,183. 21,203. 21,242. 21,348.

20 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 25. 196. 285. 381. 815. 1[illegible]17 1460. 1550. 1910. 2210. 2346. 2653. 2894. 3115. 3799. 4585. 4825. 4978. 50[illegible]6. 5521.

69 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 193. 261 360 860. 1067. 1522. 1592. 2273. 2[illegible]06. 2673. 2676. 2766. 2802. 3153. 3281 3726 3789. 3842 4011. 4017. 4173. 4[illegible]93. 55[illegible]9 6410. 6596. 7049. 7226. 7279. 7767. 7963. 8443 8740. 88[illegible]9. 9150. 10,167. 10,772. 10,916. 11,131. 11,46[illegible]. 11,706. 11,794 11,982. 12,208. 12,364. 12,796. 13,081. 13,347. 13,490. 13,811. 14,691. 14,758. 14,827. 14,999. 15,068. 15,447. 15,459. 15,640. 15,752. 15,780. 16,340. 16,767. 16,768. 16,959. 17,064. 17,[illegible]29. 17,[illegible]94. 17,513. 17,575. 17,899.

49 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 149. 682. 871. 1238. 1267. 1400. 1494. 1994. 2226. 2693. 3560. 3661. 3772. 4025. 4139. 4306. 4412. 4566. 4725. 4885. 4937. 5024. 5213. 5961. 5966. 6475. 6564. 6873. 7084. 7474. 7671. 7821. 7941. 8116. 8296. 8803. 8881. 8935. 9028. 9728. 10,585. 11,022. 11,221. 12,690. 12,856. 13,011. 13,485. 13,554. 13,887.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 56. 78. 83. 152. 203. 208. 234. 266. 301. 347. 371. 373. 391. 400. 657. 687. 715. 745. 804. 822. 836. 905. 923. 953. 990. 1037. 1111. 1145. 1198. 1253. 1280. 1295. 1379. 1382. 1443. 1445. 1501. 1571. 1659. 1689. 1846. 1931. 2039. 2040. 2058. 2061. 2064. 2158. 2180. 2247. 2261. 2279. 2328. 2481. 2497. 2505. 2553. 2617. 2672. 2681. 2728. 2791. 2794. 2832. 2874. 2900. 2932. 2979. 3037. 3065. 3080. 3095. 3108. 3223. 3315. 3329. 3348. 3410. 3427. 3444. 3459. 3517. 3518. 3550. 3552. 3567. 3591. 3701. 3787. 3832. 3851. 3951. 3988. 4076. 4121. 4124. 4158. 4211. 4269. 4279. 4292. 4297. 4322. 4335. 4350. 4370. 4414. 4474. 4526. 4585. 4612. 4765. 4769. 4795. 4805. 4865. 4867. 4871. 4985. 5003. 5022. 5036. 5076. 5087. 5104. 5118. 5161. 5169. 5201. 5319. 5405. 54[illegible]9. 5437. 5467. 5588. 5678. 5724. 5752. 5806. 5844. 5863. 5874. 5876. 5962. 6007. 6057. 6069. 6115. 6267. 6271. 6291. 6435. 6487. 6538. 6670. 6686. 6712. 6795. 6820. 6876. 6899. 6938. 6957. 6963. 6964. 6985. 7011. 7047. 7069. 7[illegible]92. 7124. 7132. 7134. 7182. 7215. 7246. 7252. 7276. 7282. 7329. 7334. 7456. 7462. 7484. 7512. 7633. 7674. 7678. 7713. 7727. 7798. 7851. 7877. 7880. 7887. 7932. 7959. 79[illegible]3. 8033. 8080. 8085. 8115. 8161. 8167. 8286. 8356. 8541. 8618. 8632. 8642. 8667. 8738. 8777. 8832. 8840. 8863. 8878. 8890. 8984. 9042. 9151. 9222. 9242. 9265. 9324. 9392. 9394. 9440. 9443. 9447. 9520. 9549. 9594. 9596. 9650. 9675. 9721. 9740. 9766. 9780. 9784. 9794. 9829. 9879. 98[illegible]3. 9970. 10,008. 10,056. 10,057. 10,060. 10,[illegible]54. 10,164. 10,175. 10,180. 10,219. 10,290. 10,378. 10,491. 10,[illegible]35. 10,585. 10,595. 10,677. 10,712. 10,752. 10,755. 10,776. 10,851. 10,858. 10,9[illegible]8. 11,004. 11,0[illegible]9. 11,031. 11,079. 11,092. 11,136. 11,176. 11,293. 11,310. 11,470. 11,482. 11,493. 11,610. 11,661. 11,734. 11,923. 11,980. 12,026. 12,045. 12,050. 12,0[illegible]3. 12,156. 12,159. 12,251. 12,280. 12,285. 12,341. 12,426. 12,432. 12,496. 12,568. 12,589. 12,591. 12,644. 12,656. 12,682. 12,695. 12,714. 12,720. 12,730. 12,756. 12,758. 12,790. 12,797. 12,799. 12,807. 12,834. 12,898. 12,918. 12,995. 13,033. 13,038. 13,055. 13,061. 13,089. 13,101. 13,110. 13,114. 13,196. 13,319. 13,364. 13,414. 13,445. 13,465. 13,[illegible]08. 13,679. 13,739. 13,745. 13,804. 13,840. 14,069. 14,111. 14,134. 14,199. 14,[illegible]. 14,307. 14,379. 14,397. 14,477. 14,510. 14,522. 14,541. 14,564. 14,627. 14,630. 14,642. 14,688. 14,7[illegible]9. 14,723. 14,724. 14,733. 14,768. 14,777. 14,827. 14,867. 14,913. 14,919. 14,921. 14,961. 14,984. 14,987. 15,049. 15,052. 15,109. 15,161. 15,193. 15,211. 15,212. 15,270. 15,274. 15,276. 15,291. 15,306. 15,308. 15,317. 15,324. 15,329. 15,451. 15,485. 15,521. 15,721.

No.	15,755.	15,777.	15,815.	15,833.	15,864.	15,900.	15,924.	16,003.	16,193.	16,213.
	16,292.	16,314.	16,335.	16,352.	16,412.	16,420.	16,486.	16,544.	16,564.	16,613.
	16,641.	16,644.	16,716.	16,789.	16,808.	16,829.	16,896.	16,903.	16,922.	16,950.
	17,005.	17,037.	17,086.	17,139.	17,146.	17,196.	17,241.	17,263.	17,320.	17,467.
	17,497.	17,502.	17,543.	17,563.	17,613.	17,626.	17,649.	17,692.	17,744.	17,753.
	17,776.	17,804.	17,820.	17,839.	17,847.	17,874	17,890.	17,922.	17,960.	18,016.
	18,054.	18,105.	18,196.	18,199.	18,214.	18,227.	18,324.	18,331.	18,335.	18,341.
	18,407.	18,478.	18,500.	18,501.	18,516.	18,525.	18,526.	18,533.	18,599.	18,629.
	18,631.	18,647.	18,669.	18,741.	18,769.	18,776.	18,830.	18,860.	18,872.	18,943.
	18,960.	18,964.	18,972.	18,986.	18,989.	18,994.	19,003.	19,020.	19,021.	19,022.
	19,036.	19,059.	19,083.	19,120.	19,122.	19,205.	19,233.	19,243.	19,270.	19,275.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 5 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1860, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. October 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. April 1855.

Lit. E. No. 4457. à 10 Rthlr.

b) vom 1. October 1855.

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

c) vom 1. October 1857.

Lit. E. No. 606. 1854. 6624. 6626. 14,614. 14,742. 15,472. 16,110. 16,122. 16,164. à 10 Rthlr.

d) vom 1. April 1858.

Lit. C. No. 9890. 16,721. à 100 Rthlr.
= D. No. 7972. à 25 Rthlr.
= E. No. 1852. 1979. 2522. 3925. 5178. 5412. 5832. 7347. 7606. 8168. 11,027. 11,445. 11,947. 12,059. 14,145. 14,383. 15,512. 16,123. à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 16. Mai 1860.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des General-Landschafts-Repräsentanten, Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Freiherrn v. Wechmar,
2) des Königlichen Kommerzien-Raths, Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer, von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

60	Stück	Litt.	A.	à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	60,000	Rthlr.,
16	=	=	B.	à	500	=	=	=	=	8,000	=
51	=	=	C.	à	100	=	=	=	=	5,100	=
36	=	=	D.	à	25	=	=	=	=	900	=
1217	=	=	E.	à	10	=	=	=	=	12,170	=

Zusammen 1380 Stück im Werthe von . . . . 86,170 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

gez. Frhr. v. Wechmar. Franck.

(L. S.) gez. Carl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

gez. Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Rathsherrn Puttrich in Sprottau zum Beigeordneten daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Hülfslehrer C. G. Walter in Spiller, zum dritten Lehrer an der evangelischen Schule in Neustädtel.

Es wurde berufen:

der bisherige Kreisvikar in Grünberg, W. H. Rambauseck, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Zodel, Kreis Görlitz.

Am Gymnasium zu Lauban wurde der bisherige dritte Kollege, Moritz Faber, zum zweiten Kollegen befördert und an seine Stelle zum dritten Kollegen der Schulamts-Kandidat Dr. Friedrich Christian Albrecht Wilbrandt aus Züllichau berufen.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: als Postexpedienten, die Postexpedienten-Anwärter Adolph in Greifenberg i/Schl. und

Spohrmann in Glogau,

der ehemalige Landbriefträger Kawa als Posthausdiener in Liegnitz.

Uebertragen: unter gleichzeitiger Ernennung zu Postexpediteuren:

die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Quaritz, dem Postexpeditions-Gehilfen Tschornia und

in Lichtenberg, dem bisherigen Privatbuchhalter Berger.

Versetzt: der Postexpedient Hötzel von Löwenberg nach Glogau und

der Postexpediteur Thiele von Lichtenberg nach Bernsdorf.

Ausgeschieden: der Posthausdiener Kahl in Liegnitz.

Entlassen: der Postexpediteur Deyl in Bernsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate März u. April d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war während der Monate März und April d. J. im Allgemeinen recht günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig und leicht, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Verhältnisse. Der allgemeine Krankheits-Charakter entwickelte sich nicht zu den Extremen des Nervösen oder Entzündlichen, begünstigte subinflammatorische Zustände und bei Störungen im Verlauf der fieberhaften Krankheiten traten mehr nervöse und selbst typhöse, als inflammatorische Zustände ein.

Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, des Magens und Darmkanals, Kolik, rheumatische Affectionen der Muskeln, Zähne und der Gelenke. Scharlach kam nur in vereinzelten Fällen vor und war von gutartigem Verlauf. Die Masern zeigten die gewöhnliche große Geneigtheit zur Verbreitung nicht und verliefen ebenfalls gutartig. Wechselfieber kamen wieder häufig vor.

Liegnitz, den 11. Mai 1860.

Königliche Regierung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Vorwerk No. 390 zu Bunzlau statt der bisherigen Bezeichnung „kaltes Vorwerk" die Benennung

„Marienhof"

beigelegt worden ist.

Liegnitz, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen.

Dem Königlichen Post-Secretair a. D. Fiedler in Polkwitz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bürgergutsbesitzer Ehrlich in Polkwitz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Rathmann G. Schubert in Seidenberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth R. Hoffmann in Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zuckersiederei-Director Carl Jeck in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Wasser-Assecuranz-Actien-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Rudolph Walter in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Concipienten Emil Kunzendorf in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

Der Maurermeister Mayerhausen in Schmiedeberg hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 18. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentaufhebung.

Das dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin unterm 8. April v. J. ertheilte Patent auf eine Kartoffel-Ernte-Maschine ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22. Liegnitz, den 2. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 63) sind bei der Handels-Kammer für die Kreise Hirschberg und Schönau nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer

A. von den Mitgliedern:

der Kaufmann M. Lucas aus Cunersdorf,

B. von den Stellvertretern:

der Kaufmann Tilesius in Hirschberg,
der Kaufmann Franke in Arnsdorf, endlich
der inzwischen verstorbene Stellvertreter Kaufmann Brendel in Hirschberg

ausgeschieden.

Bei der demzufolge am 8. Februar cr. stattgehabten Ersatzwahl sind

A. zu Mitgliedern:

der Kaufmann Lucas aus Cunersdorf,

B. zu Stellvertretern:

der Kaufmann Alberti zu Hirschberg,
= = Erfurt zu Straupitz,
= = Tilesius zu Hirschberg

neugewählt resp. wiedergewählt worden.

Da der Wahlakt zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämmtliche Gewählte die gesetzlich erforderlichen Eigenschaften besitzen und zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich bereit erklärt haben, bringe ich dies in Genügung der Vorschrift des §. 8 der oben allegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 23. Mai 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Die zum 13. Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz haben in dem unter dem 20. December 1858 gefaßten Beschluß sich damit einverstanden erklärt:

daß unter Modifikation des § 35. ad 1. des revidirten Städte-Feuer-societäts-Reglements vom 1. September 1852 auch Gebäude, welche mit Steinpappe oder Holzcement gedeckt sind, bei der Klassifikation den Gebäuden mit feuerfester Bedachung gleich behandelt werden, wenn dieses Deckmaterial zuvor ausdrücklich auf Grund einer technischen Prüfung von der Landes-polizei-Behörde als feuersicher anerkannt worden.

Nachdem dem Herrn Minister des Innern hierüber Vortrag gehalten worden, hat derselbe auf Grund der ihm durch die Allerhöchste Ordre vom 20. Juli 1857 (Ges.-Samml. S. 651) ertheilten Ermächtigung nach dem Antrage der hiesigen Regierung als provisorische Direction der Provinzial-Städte-Feuersocietät, für den Bereich der Feuersocietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien rc., und insbesondere bezüglich der bei derselben versicherten oder zu versichernden Gebäude, unter Modifikation des § 35 des Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Samml. S 591 rc.) genehmigt, daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich deren Klassifikation den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dorn'scher Art, gleichgestellt werden.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 29. Mai 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 51. Betrifft den Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1860 im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Zum Ankaufe von Militairdienstpferden im Alter von drei bis einschließlich acht Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 9. Mai in Nimptsch,
= 12. dto. = Jauer,
= 14. dto = Neumarkt,
= 11. Juni = Züllichau,
= 13. dto. = Grünberg,
= 18. dto. = Cottbus.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit, auf Gefahr und Kosten des frühern Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach

Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 1. April 1860.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. von Hantke.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in diesem Jahre zum Ankaufe der Militair-Dienstpferde ernannte Commission aus dem Major Sackersdorf à la suite des 3. Dragoner-Regiments als Präses, dem Rittmeister von Ohlen und Adlerskron vom 6. Ulanen-Regimente als erstem und dem Premier-Lieutenant von Kotze vom 7. Ulanen-Regimente als zweitem Hilfs-Offizier bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Einsassen des Departements noch besonders darauf aufmerksam und fordern sie gleichzeitig hierdurch auf, mit möglichst vielen brauchbaren und den allgemein bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden diese Märkte recht zahlreich zu besuchen und eines vortheilhaften Absatzes gewärtig zu sein. Liegnitz, den 17. April 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 52. Betr. ein vacantes Stipendium zum Besuche des Kgl. Gewerbe-Instituts in Berlin.

Das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch des Königlichen Gewerbe-Instituts wird mit dem Schlusse des Semesters, vom 1. October d. Js. ab, vakant.

Bewerbungen um dieses Stipendium sind uns, unter Einreichung der in unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 24. Februar 1856 und 21. April 1857 bezeichneten Nachweise, spätestens bis zum 1. August d. J. einzureichen.

Liegnitz, den 21. Mai 1860

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 53. Betr. die Wiederbesetzung der Physikats-Stelle im Kreise Freistadt.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Behrend zu Freistadt in die Physikats-Stelle des Kreises Sagan ist die Physikats-Stelle im Kreise Freistadt zur Erledigung gekommen. Diejenigen mit dem Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikats-Stelle versehenen Aerzte, welche bei Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihr diesfälliges Gesuch, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden ist, unter Beifügung der nöthigen Führungs-

Atteste und Approbations-Documente bis zum 30. Juni c. portofrei an uns gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 54. Jahrmarkts-Verlegung in Nieder-Zibelle. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 16. October d. Js. angesetzte Jahrmarkt in Nieder-Zibelle, Kreis Rothenburg, nicht an diesem Tage, sondern am 8. October d. Js. abgehalten werden wird. Liegnitz, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 97,125 Rthlr. gezogen worden und zwar:

74 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 589. 944. 998. 2074 2283. 2426. 2457. 2529. 2746. 2810. 3646. 3876. 3934. 4504 4662. 4760. 5063. 5139 5154. 5484 5642. 5717. 5897. 6103. 6414. 6510. 6750. 7563. 7920. 8170. 8393. 8782. 9476 9557. 9[illegible]84 10,028. 10,378 10,876. 10,910. 11,211. 11,294. 11,555. 12,186. 12,475 12,545. 12,767. 12,956. 13,676. 13,959. 14,288. 14,463. 14,787. 15,067. 15,087. 16,109. 16,[illegible]4. 16,553. 16,612. 16,684. 17,345. 17,826. 17,997. 18,059. 18,653. 19,339. 19,317. 19,481. 20,258. 20,752. 20,858. 21,183. 21,203. 21,242. 21,338.

20 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 25. 196. 285. 381. 815. 1117 1460. 1550. 1910. 2210. 2346. 2653. 2894. 3115. 3799. 4586. 4825. 4978. 5066. 5521.

69 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 193. 264. 360 860. 1067. 1522. 1592. 2273. 2606. 2673. 2676. 2766. 2802. 3153. 3281 3726. 3789. 3842. 4011. 4017. 4173. 4593. 5539 6410. 6596. 7049. 7226. 7279. 7767. 7963. 8443. 8740. 8849. 9150. 10,167. 10,772. 10,916. 11,131. 11,461. 11,706. 11,794. 11,982. 12,208. 12,364. 12,796. 13,081. 13,347. 13,490.

No. 13,811. 14,691. 14,758. 14,827. 14,999. 15,068. 15,447. 15,459. 15,640. 15,752. 15,780. 16,340. 16,767. 16,768. 16,959. 17,064. 17,129. 17,194. 17,513. 17,575. 17,899.

49 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 149. 682. 871. 1238 1267. 1400 1494 1994. 2226. 2693. 3560. 3661. 3772. 4025. 4139. 4306. 4412. 4566. 4725. 4885. 4937 5024 5213 5961. 5966. 6475. 6564. 6873. 7034. 7474. 7671. 7821. 7941. 8116. 8296 8803 8881. 8935. 9028. 9728. 10,585. 11,022. 11,221. 12,690. 12,856. 13 011. 13,485. 13,554. 13,887.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 56. 78 83. 152. 203. 208. 234. 266 301. 347. 371. 373. 391. 400. 657. 687. 715. 745. 804. 822. 836. 905. 923. 953. 990 1037, 1111 1145. 1198. 1253. 1280 1295 1379. 1382. 1443. 1445. 1501. 1571 1659 1689 1846 1931. 2039. 2040. 2058. 2061. 2064. 2158 2180. 2247. 2261. 2279. 2328. 2481. 2497. 2505. 2553. 2617. 2672. 2681. 2728 2791. 2794. 2832. 2874. 2900. 2932. 2979 3037. 3065. 3080 3095 3108 3223. 3315. 3329. 3348. 3410. 3427. 3444. 3459. 3517. 3518. 3550. 3552. 3567 3591 3701. 3787 3832. 3851. 3951. 3988. 4076. 4121. 4124. 4158. 4211. 4269. 4279. 4292. 4297. 4322. 4335. 4350. 4370. 4414. 4474. 4526. 4585. 4612. 4765. 4769. 4795 4805 4865. 4867. 4871. 4985. 5003. 5022. 5036. 5076. 5087. 5104 5118. 5161. 5169. 5201. 5319. 5405 5419. 5437. 5467. 5588. 5678. 5724. 5752. 5806. 5844 5863. 5874. 5876. 5962. 6007. 6057 6069. 6115. 6267. 6271 6294. 6435. 6487 6538. 6670. 6686. 6712 6795. 6820. 6876. 6899. 6938 6957. 6963 6964. 6995 7011 7047. 7069 7092. 7124. 7132. 7134. 7182. 7215 7246. 7252. 7276 7282. 7329. 7334. 7456 7462 7484. 7512. 7633. 7674 7678. 7713. 7727 7798. 7851. 7877. 7880 7887 7932. 7959. 7983. 8033. 8080. 8085. 8115. 8161. 8167 8286 8356 8511 8618 8632 8642. 8667. 8738. 8777. 8832 8840 8863. 8878 8890 8984 9042. 9151. 9222. 9242. 9265 9324. 9392. 9394. 9440. 9443. 9447. 9520 9549. 9594 9596. 9650. 9675 9721. 9740. 9766. 9780. 9784. 9794. 9829. 9879 9883. 9970. 10,008. 10,056. 10,057. 10,060. 10,154. 10,164 10,175. 10,180. 10,219. 10,290 10 378 10,494. 10,535. 10,585. 10,595. 10,677. 10,712. 10,752. 10,755. 10 776. 10 851 10,858 10 918. 11 004. 11,019. 11,031. 11,079 11,092. 11,136. 11,176. 11,293. 11,310. 11,470. 11,482. 11,493. 11,610. 11,661. 11,734. 11,923. 11 980. 12,026 12 045. 12 050. 12,063. 12,156. 12,159. 12,251 12,280 12,285. 12,341. 12,426. 12,432. 12,496. 12,568. 12,589. 12,591. 12,644. 12,666 12,682. 12 695 12,714 12,720. 12,730. 12,756. 12,758 12,790. 12,797. 12,799 12,807. 12,834. 12,898. 12,918. 12,995. 13,033. 13,038 13,055 13,061. 13 089 13,101. 13,110. 13,114. 13,196. 13,319. 13 364. 13,414. 13,445. 13,465 13,508 13,679 13,739. 13,745. 13,804. 13,840. 14,069. 14,111. 14,134. 14,199. 14,204. 14,307. 14,379. 14,397. 14,477. 14,510. 14,522. 14,541. 14,564 14,627. 14,630 14,642 14 688 14,719 14 723. 14,724. 14,733. 14,768. 14,777. 14,827. 14,867. 14,913. 14,919. 14,921. 14,961. 14,984. 14,987.

No. 15,049 15,052. 15,109. 15,161. 15,193. 15,211. 15,212 15,270. 15,274. 15,276.
15,291. 15,306. 15,3 8 15,317. 15,324. 15,3 9 15,451. 15,485. 15,521. 15,721.
15,755. 15,777. 15,815. 15,833. 15,861 15,900 15,924. 16 003 16, 93. 16,213.
16,292 16,314 16,335. 16,352 16,412. 16,420. 16 486. 16,544. 16,564. 16,613.
16,641 16,644. 16,7 6. 16 789 16 808 16,829. 16,896. 16,903. 16,922. 16,950.
17 005 17,037. 17,086. 17,139. 17,146 17,196 17,241 17,263. 17,340 17,467.
17,497. 17,502 17,543. 17,563 17,613. 17,626. 17,649. 17,692. 17,741. 17,753.
17,776. 17 804. 17,820 17,839. 17,847. 17,874 17,890 17 922. 17 960. 18,016.
18,054 18,105. 18, 96. 18,199 18,2 4. 18,227. 18,324. 18,331. 18,3 5. 18,341.
18,407. 18,478 18,500. 18,501. 18,516. 18,525. 18,526. 18,533. 18,599. 18,629.
18,631 18,647. 18,669 18,741. 18,769. 18 776. 18,830. 18,860. 18,872. 18,943.
18,960. 18 964. 18 972. 18 986 18,989 18,994. 19,003. 19,020. 19,021. 19,022.
19,036. 19,0 9. 19,083 19, 20 19,122 19,205. 19,233 19,243. 19,270. 19,275.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 5 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1 October 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1 October 1860, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post. aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. October 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber

verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. April 1855.

Lit. E. No. 4457. à 10 Rthlr.

b) vom 1. October 1855.

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

c) vom 1. October 1857.

Lit. E. No. 606. 1854. 6624. 6626. 14,614. 14,742. 15,472. 16,110. 16,122. 16,164. à 10 Rthlr.

d) vom 1. April 1858.

Lit. C. No. 9890. 16,721. à 100 Rthlr.
" D. No. 7972. à 25 Rthlr.
" E. No. 1852. 979. 2522. 3925. 5178. 5412. 5832. 7347. 7606. 8168 11,0 7. 11,445. 11,947. 12,059. 14,145. 14,383. 15,512. 16,123. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Zur Vermeidung verfrühter Anmeldungen von Lehramts-Kandidatinnen machen wir bekannt, daß in Folge höherer Anordnung nur diejenigen, welche bis zum resp. Prüfungs-Termine das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, zur Prüfung zugelassen werden können. Breslau, den 26. April 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vom 1. Juni d. J. ab werden die Postverbindungen zwischen Greifenberg, Friedeberg a/Q., Flinsberg und Wigandsthal in folgender Weise geändert:

1) die Personenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg um 5 Uhr Abends,
in Greifenberg " 6^{10} " "
aus Greifenberg " 9^{20} " früh,
in Friedeberg " 10^{30} " "

2) die Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg um 8^{15} Uhr Abends,
in Greifenberg " 9^{45} " "
aus Greifenberg " 4 " Nachmittags,
in Friedeberg 5^{30} " "

3) die Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal:
aus Friedeberg a/Q. um 5 Uhr früh,
in Wigandsthal : 6³⁰ : :
aus Wigandsthal : 6³⁰ : Abends,
in Friedeberg a/Q. : 8 : :
4) die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal auf dem directen Wege wird aufgehoben;
5) die Kariolpost zwischen Friedeberg a/Q. und Flinsberg wird bis Wigandsthal ausgedehnt:
aus Friedeberg a/Q. um 11 Uhr Vormittags,
durch Flinsberg um 11^{50} bis 1^{55} Uhr Vormittags,
in Wigandsthal um 1 Uhr Nachmittags,
aus Wigandsthal um 2^{10} Uhr Nachmittags,
durch Flinsberg um 3^{35} bis 3^{40} Uhr Nachmittags,
in Friedeberg a/Q. um 4^{30} Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 22. Mai 1860. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts, für den Bezirk der Kreisgerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 18. Juni d. J. beginnen, was nach §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird. Cottbus, den 25. Mai 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Zu Warmbrunn und Slawentzitz bei Cosel sind Telegraphen-Stationen errichtet worden, welche, mit den dortigen Postexpeditionen combinirt, am 1. Juni cr. dem öffentlichen Verkehr übergeben werden. Dieselben haben beschränkten Tagesdienst, d. h. Depeschen von und nach Warmbrunn resp. Slawentzitz werden an Wochentagen nur von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach und von den genannten Orten die Bestimmungen des Reglements vom 10. December 1858. Berlin, den 29. Mai 1860. Königliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Seidenberg sind für den dortigen Stadtbezirk dem Major a. D. und Bürgermeister von Prittwitz commissarisch übertragen, auch zugleich angeordnet worden, daß der letztere und der für den Landkreis der gedachten Gerichts-Kommission bestellte Polizei-Anwalt Mütze sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten haben. Liegnitz, den 25. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Kommission zu Marklissa sind dem Bürgermeister Hendschuch daselbst commissarisch übertragen worden. Liegnitz, den 25. Mai 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben den Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Oswald zu Sagan die nachgesuchte Entlassung aus dem Dienste unter Verleihung des Characters als Geheimer Sanitäts-Rath allergnädigst zu bewilligen geruht.

In die erledigte Physikats-Stelle des Kreises Sagan ist der Kreis-Physikus Dr. Behrend, bisher in Freistadt, von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten versetzt worden.

Liegnitz, den 23. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kaufmanns Hanke in Löwenberg zum Rathmann daselbst,
die Wahl des Gerbermeisters Tutschke in Rothenburg O/L. zum Rathmann daselbst,
die Wahlen des Kaufmanns Effnert und des Buchbindermeisters Friedrich in Naumburg a/Q. zu Rathmännern daselbst.

Es wurde berufen:

der bisherige Pfarrvikar in Briesnitz, Kreis Sagan, F. W. L. Gössel zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Günthersdorf, Kreis Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Dem Dienstboten Johann Traugott Zippel, welcher seit Johannis 1810 ununterbrochen in der Familie des Glashüttenbesitzer Schulz zu Rauscha, Kreis Görlitz, in Diensten gestanden, und sich während dieser ganzen Zeit stets treu und tadellos geführt hat, wird hiermit in Anerkennung dieser seiner treuen Dienste eine öffentliche Belobigung zu Theil. Belobigung.

Liegnitz, den 26. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth August Thamm in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Privat-Actuar Klose daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concession.

Liegnitz, den 22 Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Benno Schottländer in Kontopp, Kreis Grünberg, hat die Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland niedergelegt.

Liegnitz, den 25. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen ist unter dem 16. Mai d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Fließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen ist unter dem 16. Mai 1860 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Dampfmaschinen zum selbstthätigen Reguliren der Expansion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Buchhalter W. Keller zu Schmiedeberg in Schlesien ist unter dem 24. Mai 1860 ein Patent

auf eine Kettenscheermaschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das dem Geschäftsführer Franz Ernst zu Aachen unter dem 27. September 1858 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Schraubenmuttern

ist erloschen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23. Liegnitz, den 9. Juni 1860.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5223. das Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg= und Hütten=Arbeiter betreffend. Vom 21. Mai 1860;

= 5224. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungs=Angelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln. Vom 21. Mai 1860;

= 5225. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von der Breslau=Glatzer Staats=Chaussee in Diersdorf, Kreises Nimptsch, über Kunsdorf, Sacrau, Töpliwoda, Alt=Heinrichau nach Kloster Heinrichau, Kreises Münsterberg, im Anschlusse an die Strehlen=Münsterberg=Patschkauer Actien=Chaussee; und

= 5226. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde=Chaussee von Mensguth nach Passenheim, im Kreise Ortelsburg, Regierungsbezirks Königsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 55. Betrf. die Bedingungen der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde bei der Königl. Thierarzneischule in Berlin als Civil-Eleve.

Da durch die Unterrichts= und Prüfungs=Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859 den eigentlichen Realschulen resp. denen erster und zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen ein verschiedener Grad von Befugnissen hinsichtlich ihrer Abgangsprüfungen beigelegt worden ist und da namentlich die Zöglinge der Realschulen erster Ordnung in mehreren Beziehungen den Schülern der Gymnasien gleichgestellt worden sind, so finde ich mich veranlaßt, in Beziehung auf die in der Circular=Verfügung vom 2. August 1855 No. 2722 M. — festgestellten Bestimmungen über die wissenschaftliche Befähigung der zum Studium der Thierheilkunde zuzulassenden Civil=Eleven der hiesigen Königlichen Thierarzneischule folgende Modificationen eintreten zu lassen.

Diejenigen jungen Leute, welche zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule hierselbst als Civil-Eleven zugelassen werden wollen, haben ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder derselben Klasse einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 2. August 1855. Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 25. Mai c. wird hierdurch Behufs Nachachtung unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 13. August 1855, Amtsblatt de 1855, pag. 354 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1860 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 97,125 Rthlr. gezogen worden und zwar:

74 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr.

No. 589. 944. 998. 2074. 2283. 2426. 2457. 2529. 2746. 2810. 3646. 3876. 3934. 4504. 4662. 4760. 5063. 5139. 5154. 5484. 5642. 5717. 5897. 6103. 6414. 6510. 6750. 7563. 7920. 8170. 8393. 8782. 9476. 9557. 9884. 10,028. 10,378. 10,876. 10,910. 11,211. 11,294. 11,555. 12,186. 12,475. 12,545. 12,767. 12,956. 13,676. 13,959. 14,288. 14,463. 14,787. 15,067. 15,087. 16,109. 16,174. 16,553. 16,612. 16,684. 17,345. 17,826. 17,997. 18,059. 18,653. 19,339. 19,347. 19,481. 20,258. 20,752. 20,858. 21,183. 21,203. 21,242. 21,338.

20 Stück Lit. B. à 500 Rthlr.

No. 25. 196. 285. 381. 815. 1117. 1460. 1550. 1910. 2210. 2346. 2653. 2894. 3115. 3799. 4585. 4825. 4978. 5066. 5521.

69 Stück Lit. C. à 100 Rthlr.

No. 193. 264. 360. 860. 1067. 1522. 1592. 2273. 2606. 2673. 2676. 2766. 2802. 3153. 3281. 3726. 3789. 3842. 4011. 4017. 4173. 4593. 5539. 6410. 6596. 7049. 7226. 7279. 7767. 7963. 8443. 8740. 8849. 9150. 10,167. 10,772. 10,916. 11,131. 11,461. 11,706. 11,794. 11,982. 12,208. 12,364. 12,796. 13,081. 13,347. 13,490. 13,811. 14,691. 14,758. 14,827. 14,999. 15,068. 15,447. 15,459. 15,640. 15,752. 15,780. 16,340. 16,767. 16,788. 16,959. 17,064. 17,129. 17,194. 17,513. 17,575. 17,899.

49 Stück Lit. D. à 25 Rthlr.

No. 149. 682. 871. 1238. 1267. 1400. 1494. 1994. 2226. 2693. 3560. 3661. 3772. 4025. 4139. 4306. 4412. 4566. 4725. 4885. 4937. 5024. 5213. 5961. 5966. 6475. 6564. 6873. 7084. 7474. 7671. 7821. 7941. 8116. 8296. 8803. 8881. 8935. 9028. 9728. 10,585. 11,022. 11,221. 12,690. 12,856. 13,011. 13,485. 13,554. 13,887.

500 Stück Lit. E. à 10 Rthlr.

No. 56. 78. 83. 152. 203. 208. 234. 266. 301. 347. 371. 373. 391. 400. 657. 687. 715. 745. 804. 822. 836. 905. 923. 953. 990. 1037. 1111. 1145. 1198. 1253. 1280. 1295. 1379. 1382. 1443. 1445. 1501. 1571. 1659. 1689. 1846. 1931. 2039. 2040. 2058. 2061. 2064. 2158. 2180. 2247. 2261. 2279. 2328. 2481. 2497. 2505. 2553. 2617. 2672. 2681. 2728. 2791. 2794. 2832. 2874. 2900. 2932. 2979. 3037. 3065. 3080. 3095. 3108. 3223. 3315. 3329. 3348. 3410. 3427. 3444. 3459. 3517. 3518. 3550. 3552. 3567. 3591. 3701. 3787. 3832. 3851. 3951. 3988. 4076. 4121. 4124. 4158. 4211. 4269. 4279. 4292. 4297. 4322. 4335. 4350. 4370. 4414. 4474. 4526. 4585. 4612. 4765. 4769. 4795. 4805. 4865. 4867. 4871. 4985. 5003. 5022. 5036. 5076. 5087. 5104. 5118. 5161. 5169. 5201. 5319. 5405. 5429. 5437. 5467. 5588. 5678. 5724. 5752. 5806. 5844. 5863. 5874. 5876. 5962. 6007. 6057. 6069. 6115. 6267. 6271. 6294. 6435. 6487. 6538. 6670. 6686. 6712. 6795. 6820. 6876. 6899. 6938. 6957. 6963. 6964. 6995. 7011. 7047. 7069. 7092. 7124. 7132. 7134. 7182. 7215. 7246. 7252. 7276. 7282. 7329. 7334. 7456. 7462. 7484. 7512. 7633. 7674. 7678. 7713. 7727. 7798. 7851. 7877. 7880. 7887. 7932. 7959. 7983. 8033. 8080. 8085. 8115. 8161. 8167. 8286. 8356. 8541. 8618. 8632. 8642. 8667. 8738. 8777. 8832. 8840. 8863. 8878. 8890. 8984. 9042. 9151. 9222. 9242. 9265. 9324. 9392. 9394. 9440. 9443. 9447. 9520. 9549. 9594. 9596. 9650. 9675. 9721. 9740. 9766. 9780. 9784. 9794. 9829. 9879. 9883. 9970. 10,008. 10,056. 10,057. 10,060 10,154. 10,164. 10,175. 10,180. 10,219. 10,290. 10,378. 10,494. 10,535. 10,585. 10,595. 10,677. 10,712. 10,752. 10,755. 10,776. 10,851. 10,858. 10,918. 11,004. 11,019. 11,031. 11,079. 11,092. 11,136. 11,176. 11,293. 11,310. 11,470. 11,482.

No. 11,493. 11,610. 11,661. 11,734. 11,923. 11,980. 12,026. 12,045. 12,050. 12,063.
12,156. 12,159. 12,251. 12,280. 12,285. 12,341. 12,426. 12,432. 12,496. 12,568.
12,589. 12,591. 12,644. 12,666. 12,682. 12,695. 12,714. 12,720. 12,730. 12,756.
12,758. 12,790. 12,797. 12,799. 12,807. 12,834. 12,898. 12,918. 12,995. 13,033.
13,038. 13,055. 13,061. 13,089. 13,101. 13,110. 13,114. 13,196. 13,319. 13,364.
13,414. 13,445. 13,465. 13,508. 13,679. 13,739. 13,745. 13,804. 13,840. 14,069.
14,111. 14,134. 14,199. 14,204. 14,307. 14,379. 14,397. 14,477. 14,510. 14,522.
14,541. 14,564. 14,627. 14,630. 14,642. 14,688. 14,719. 14,723. 14,724. 14,733.
14,768. 14,777. 14,827. 14,867. 14,913. 14,919. 14,921. 14,961. 14,984. 14,987.
15,049. 15,052. 15,109. 15,161. 15,193. 15,211. 15,212. 15,270. 15,274. 15,276.
15,291. 15,306. 15,308. 15,317. 15,324. 15,329. 15,451. 15,485. 15,521. 15,721.
15,755. 15,777. 15,815. 15,833. 15,864. 15,900. 15,924. 16,003. 16,193. 16,213.
16,292. 16,314. 16,335. 16,352. 16,412. 16,420. 16,486. 16,544. 16,564. 16,613.
16,641. 16,644. 16,716. 16,789. 16,808. 16,829. 16,896. 16,903. 16,922. 16,950.
17,005. 17,037. 17,086. 17,139. 17,146. 17,196. 17,241. 17,263. 17,320. 17,467.
17,497. 17,502. 17,543. 17,563. 17,613. 17,626. 17,649. 17,692. 17,744. 17,753.
17,776. 17,804. 17,820. 17,839. 17,847. 17,874 17,890. 17,922. 17,960. 18,016.
18,054. 18,105. 18,196. 18,199. 18,214. 18,227. 18,324. 18,331. 18,335. 18,341.
18,407. 18,478. 18,500. 18,501. 18,516. 18,525. 18,526. 18,533. 18,599. 18,629.
18,631. 18,647. 18,669. 18,741. 18,769. 18,776. 18,830. 18,860. 18,872. 18,943.
18,960. 18,964. 18,972. 18,986. 18,989. 18,994. 19,003. 19,020. 19,021. 19,022.
19,036. 19,059. 19,083. 19,120. 19,122. 19,205. 19,233. 19,243. 19,270. 19,275.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. October 1860 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 5 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. October 1860 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. October 1860, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung

auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. October 1860 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 5 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a) vom 1. April 1855.

Lit. E. No. 4457. à 10 Rthlr.

b) vom 1. October 1855.

Lit. D. No. 6618. à 25 Rthlr.

c) vom 1. October 1857.

Lit. E. No. 606. 1854. 6624. 6626. 14,614. 14,742. 15,472. 16,110. 16,122. 16,164. à 10 Rthlr.

d) vom 1. April 1858.

Lit. C. No. 9890. 16,721. à 100 Rthlr.
" D. No. 7972. à 25 Rthlr.
" E. No. 1852. 1979. 2522. 3925. 5178. 5412. 5832. 7347. 7606. 8168. 11,027. 11,445. 11,947. 12,059. 14,145. 14,383. 15,512. 16,123. à 10 Rthlr.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 16. Mai 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auf Grund der am 18. und 19. d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu ist

1. dem Lehrer an der Mädchenschule und Hülfslehrer an der Realschule Johann Eduard Braun zu Landeshut die Befähigung zur Annahme einer Rektorstelle an einer kleineren Stadtschule, an welcher kein fremdsprachlicher Unterricht ertheilt wird,
2. dem Kandidaten der Theologie Hermann Edmund Brückner zu Belkau bei Canth die Befähigung zur Annahme einer Rektorstelle an einer Stadtschule, und
3. dem Kandidaten der Theologie Paul Gleditsch zu Haltauf, Kreis Ohlau,

4. dem Pfarrvikar Joseph Thaddeus Klejzar zu Creuzburg O/S.,
5. dem Kandidaten der Theologie Paul Ehrhard Adolph Lehmann in Pirschen bei Trebnitz,
6. dem Privatlehrer Dr. jur. Reinhold Matusch in Breslau,
7. dem Kandidaten der Theologie Hermann Meisner zu Adelsdorf bei Goldberg,
8. dem Kandidaten der Theologie Wilhelm Fey in Breslau, in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle ertheilt worden.

Breslau, den 26. Mai 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Taback sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Taback bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. Juli 1842 und der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §. 60 et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli c. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preuß. der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchen die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Maaßen.

Am 2. Juli c. beginnt das hiesige Königliche Schwurgericht die zweite Sitzung pro 1860.

Der Eintritt des Publikums zu dieser Sitzung findet nur gegen Vorzeigung von Karten statt, welche in unserer Botenmeisterei am Tage vor der zu besuchenden Verhandlung in Empfang zu nehmen sind.

Görlitz, den 25. Mai 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Am 25. Juni cr. Vormittags 8 Uhr beginnen hier die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 31. Mai 1860.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 11. Juni d. Js. Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Lokal, Rathhaussaal unter dem Vorsitz des Kreis-Gerichts-Direktors von Nickisch-Rosenegk aus Sprottau abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Büreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 5. Juni 1860. Königliches Kreis- und Schwurgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben dem Communal-Wundarzt Kutter in Grünberg den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 2. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Beuthen a/O. H. O. Altermann zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Kaltenbriesnitz, Kreis Sprottau,
für den bisherigen 4. Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Polkwitz, E. G. Reimann zum 3. Lehrer an derselben,
für den Lehrer und Organisten T. Scholz zum Cantor an der evang. Pfarr- und Stadtkirche und Lehrer an der 3. Knabenklasse der evang. Stadtschule in Hainau.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat Mai 1860.

Befördert: Der Auskultator Habicht zu Glogau zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Die Zivil-Supernumerarien Schöse zu Glogau, Schirmer zu Liegnitz, Vogt zu Freistadt und Schmidt zu Priebus zu Büreau-Diätarien.

Versetzt: Der Appellationsgerichtsrath Evler zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Glogau.

Der Kreisrichter Wiester zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Liegnitz,
der Kreisrichter Michaelis zu Haynau an das Kreisgericht zu Bunzlau,
der Kreisrichter Haack zu Freistadt an das Kreisgericht zu Löwenberg,
interimistisch mit der Leitung der zweiten Abtheilung beauftragt.

Der Kreisrichter Bergmann zu Beuthen an das Kreisgericht zu Freistadt.

Pensionirt. Der Kreisgerichtsrath Hatscher zu Löwenberg unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Schröter zu Görlitz ist unter Versetzung nach Liegnitz zum Königlichen Güter-Expedienten befördert worden.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Mai 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Freistadt.			
Neustädtel	Jockisch	Bürgermeister	Neustädtel.
Kreis Goldberg-Hainau.			
Bischdorf u. Gnadendorf	Talke	Stellmacher	Bischdorf.
Kreis Lauban.			
Beerberg	Mäder	Rittergutspächter	Beerberg.
Nieder-Halbendorf cum pert, Friedrichsfeld und Hartha	Schulz	Kaffetier	Ndr.-Halbendorf.
Ober-Hennersdorf u. Stolzenberg	Junge	Gerichtsschreiber	Hennersdorf.
Langenöls Stöckigt	Hoffmann	Krämer	Langenöls.
Kreis Liegnitz.			
Bellwitzhof, Weinberg und Schlauphoff	Pompe	Lehrer	Weinberg.
Kreis Löwenberg.			
Welkersdorf	Thiemann	Kretschmer	Welkersdorf.
Mühlseiffen	Friedrich	Ortsrichter	Mühlseiffen.
Kreis Lüben.			
Kaltwasser und Würtschhelle	Haucke	Lehrer	Kaltwasser.
Petersdorf mit Friedrichswaldau	Neumann	Freigärtner	Petersdorf.
Talbendorf	Dehmel	Lehrer	Talbendorf.
Kreis Rothenburg.			
Diehsa u. Quitzdorf	Richter	Oeconomie-Inspektor	Diehsa.

Vermischte Nachrichten.

Von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist wegen Auszeichnung bei Ausführung der Schutzpocken-Impfung dem Kreis-Wundarzt Lambey in Glogau die silberne Impf-Medaille verliehen worden.

Liegnitz, den 30. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen

Dem Post-Expediteur Klose zu Kuttlau, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Sturm in Haynau, Kreis Goldberg-Haynau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Alexander Fischer in Freiwaldau, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Bunke in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt, nachdem der bis- der bisherige Agent Kaufmann Julius Stephan daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 2. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur W. Sachs in Naumburg a/B., Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 2. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Neumann in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Vogt in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gerichtsschreiber Vogt in Kauffung, Kreis Schönau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

Der Oeconom Heinrich Adolf Martini in Halbau hat die Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Den Mechanikern H. Lauber und Herlitzka zu Dortmund ist unter dem 31. Mai 1860 ein Patent

auf einzelne, durch Modell erläuterte Vorrichtungen an den Arbeitstheilen einer Nähmaschine, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Mai 1859 ertheilte Einführungs-Patent

„auf eine Gestein-Bohrmaschine"

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24. Liegnitz, den 16. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefördert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 56. Betreff die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. Oktob. d. J. beginnenden Cursus der Kgl. Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. Oktober d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung veröffentlichen wir hierdurch mit dem Bemerken, daß wir Meldungen bis spätestens zum 10. Juli annehmen und höheren Ortes vorlegen werden. Liegnitz, den 4. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

von Perbandt.

Polizei-Verordnung.

No. 57. Betreff den Schutz der für Land- u. Forstwirthschaft nützlichen Vögel.

Die erheblichen Verluste, welche der Land- und Forstwirthschaft in den letzten Jahren durch Insecten, Mäuse und anderes Ungeziefer erwachsen sind, machen es nothwendig ganz besondere Maaßregeln zum Schutz der durch Insecten- und Ungeziefer-Vertilgung nützlich wirkenden Vögel zu treffen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir daher für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes:

1) Das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögelarten, als: Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel, (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Blauspecht, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Racke (Mandelkrähe), Fliegenschnepper, Würger, Kukuk, Specht, Wendehals, Eulen (mit Ausnahme des Uhu) und Bassarde (Mäuser

oder Mäusefalken) wird alljährlich während der Monate December bis einschließlich 15. September hierdurch verboten. In gleicher Weise werden

2) alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen 2c. während der unter No. 1 genannten Schonzeit untersagt;

3) das Ausnehmen der Eier oder Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten ist unbedingt verboten.

4) Auch ist das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und beim Hausirhandel ferner nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Liegnitz, den 29. Mai 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 58. Warnung vor der Anwendung unreifer Mohnköpfe als Hausmittel bei kleinen Kindern.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß immer noch hin und wieder Abkochungen unreifer Mohnköpfe zum Einschläfern unruhiger Kinder in Gebrauch gezogen werden. Da dieses Verfahren der Erfahrung zufolge, nicht allein schädliche, sondern selbst tödtliche Folgen haben kann, so wird vor der Anwendung jenes Verfahrens, unter Hinweisung auf das Ministerial-Reskript vom 23. März 1817, wonach den Apothekern der Debit unreifer Mohnköpfe im Handverkauf untersagt ist, und dieselben nur auf Verordnung der Aerzte die Verabfolgung jenes Mittels gestattet ist, hiermit dringend gewarnt.

Liegnitz, den 9 Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 59. Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Kuhna.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den Kalendern auf den 9. Juli d. J. anstehende Kram- u. Viehmarkt in Kuhna, Kreis Görlitz, nicht an diesem Tage, sondern am 23. Juli d. Js. abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 9. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 60. Betr. die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule in Görlitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbe-Schule zu Görlitz in der ersten Hälfte des Monats August stattfindet, und der Termin zur mündlichen Prüfung auf

Dienstag den 7. August d. J.

anberaumt ist.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich unter

Beibringung der im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise und zwar:

1) eines kurzen Lebenslaufes,

2) eines Schulzeugnisses,

3) einiger Probezeichnungen,

jedenfalls bis zum 7. Juli cr. bei dem Direktor der Provinzial-Gewerbe-Schule, Herrn Romberg in Görlitz persönlich zu melden, welcher demnächst das Erforderliche wegen des nach §. 4 a. a. O. zu bestehenden Tentamens, so wie wegen der schriftlichen Prüfung (§. 6 a. a. O.) veranlassen wird.

Liegnitz, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 61. Betreff. die Anlage von Dampfkesseln.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. Mai c., um eine übereinstimmende Auffassung der Vorschriften des §. 11 des Regulativs vom 6. September 1848, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, von Seiten der Behörden herbeizuführen, und um den Besitzern von Dampfkesseln in Bezug auf die Anbringung von Vorrichtungen zur Angabe des stattfindenden Drucks der Dämpfe jede mit der Sicherheit des Betriebs vereinbare Erleichterung zu gewähren, folgende Bestimmungen getroffen sind:

Die Wahl der Construction für die Manometer an Dampfkesseln bleibt dem Verfertiger, beziehungsweise Besitzer des Kessels auch ferner überlassen, es muß jedoch ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer vorhanden sein, mit welchem jeder Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann, damit sowohl im Laufe des Betriebes, als auch bei den amtlichen Revisionen des Kessels Ueberzeugung davon zu gewinnen ist, daß das an dem Kessel gebrachte Manometer den Druck der Dämpfe richtig anzeigt. Befinden sich mehrere Dampfkessel in der nämlichen Betriebsstätte, so genügt, auch wenn sie keinen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, ein oben offenes Quecksilber-Röhren-Manometer, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich mit demselben in Verbindung gesetzt werden können.

Vorstehende Bestimmung gilt auch von den Vorrichtungen zur Beurtheilung von Dampfspannung an Kesseln von Dampfschiffen, Locomotiven und Locomobilen. Sogenannte Differential-Manometer oder Quecksilber-Manometer mit verkürzter Skala sind unter den vorerwähnten offenen Quecksilber-Röhren-Manometern nicht zu begreifen.

Liegnitz, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erndtezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maaßgebend; die Parteien und Rechtsanwalte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Angelegenheiten anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen. Glogau, den 5. Juni 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

Zufolge Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 25. Februar c. ist die Abtrennung der laut gerichtlichen Vertrages vom 18. Juni 1858 von den Rittergütern Ossenbahr und Nieder-Polkau hiesigen Kreises an den Rittergutsbesitzer Rimann auf Wederau verkauften Forstfläche, der „Sieh dich für" genannt, von den Bezirken der Rittergüter Ossenbahr und Nieder-Polkau, und die Vereinigung dieser Forstfläche mit dem Wederauer Gutsbezirke genehmigt worden.

Dies wird in Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen, vom 14. April 1856, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 6. Juni 1860. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Particuliers L. Weidinger in Liebau zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Tischlermeisters A. Haschke in Wittichenau zum Beigeordneten daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Maurermeisters Ruske in D.-Wartenberg zum Rathmann daselbst,

die Wahl des früheren Wirthschafts-Renbanten Friedrich Selle in Rudelstadt zum Bürgermeister der Stadt Kupferberg;

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer zu Wernersdorf, H. A. L. Nimscheck zum Schullehrer, Küster und Organisten an der evangelischen Schule und Kirche zu Streckenbach, Kreis Bolkenhain,

für den bisherigen Hilfslehrer am Königlichen Waisenhause zu Bunzlau, J. M. R. Nitschke, zum Lehrer, Organisten und Küster an der evangel. Schule und Kirche zu Ober- und Nieder-Kesselsdorf, Kreis Löwenberg.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat P. H. Schmuckert zum Prediger der evang.-reformirten Gemeinde in Glogau.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Bolkenhain.		
Hohenfriedeberg	42	Salut, Sigismund	Kaufmann	Hohenfriedeberg.
		Kreis Hirschberg.		
Hohenwaldau	40	Thomas, August	Müller	Hohenwaldau.
		Kreis Jauer.		
Schlaup u. Arnoldshof	28	Anders, Robert	Lehrer u. Kantor	Schlaup.
Jägendorf	18	Rose, Joh. Sam.	Amtmann	Jägendorf.

Breslau, den 6. Juni 1860. Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen. Dem Kaufmann W. Radisch in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Seidel daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. G. Kuhnt in Greiffenberg, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Elberfelder Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. G. Kuhnt in Greiffenberg, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Machatschek in Liebau, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Marowsky in Carolath, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. Grauer in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schornsteinfegermeister Holler in Schlawa, Kreis Freystadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Höpffner in Halbau, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 12. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Pusch in Schmiedeberg, Kreis Hirschberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Krause daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Emil Bernhardt in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung. Dem Bandwirkermeister Peter Berghaus zu Wichlinghausen in Barmen ist unter dem 8. Juni 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Bandwebstühlen zur Darstellung von Rüschen in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25. Liegnitz, den 23. Juni **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 17. u. 18. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5227. das Gesetz, betreffend die Abänderung mehrerer auf das Postwesen sich beziehenden Vorschriften. Vom 21 Mai 1860;

= 5228. das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens. Vom 21. Mai 1860;

= 5229. die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem ab das Gesetz wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Cautionswesens in Kraft zu treten hat. Vom 21. Mai 1860;

= 5230. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 321), und des Gesetzes über die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses vom 9 Mai 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 429) in die Hohenzollernschen Lande. Vom 31. Mai 1860;

= 5231. das Gesetz, betreffend die Aufhebung verschiedener Bestimmungen über den Verkehr mit Staats- und anderen Papieren, so wie über die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen. Vom 1. Juni 1860; und

= 5232. das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten in den hohenzollernschen Landen. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 62. Verlegung der Krammärkte in Naumburg a/Q.

Die nach den Kalendern auf den 30. Juli und 24. September d. Js. anstehenden Kram-Märkte in Naumburg a/Q. werden nicht an diesen Tagen, sondern

an den darauf folgenden Dienstagen den 31. Juli und 25. September d. Js. abgehalten werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Lüdemann.

No. 63. Zusicherung einer Prämie für Entdeckung eines Mörders.

100 Rthlr. Belohnung.

Am 15. April c. ist die unverehelichte Pauline Cohn in ihrer Wohnung hierselbst ermordet gefunden worden. Derjenige, welcher den Mörder dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung erfolgt, erhält eine Belohnung von 100 Rthlr.

Liegnitz, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Bei dem Königlichen Appellations-Gerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Erndteferien mit dem 21. Juli c. beginnen und bis zum 1. September c. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwalte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civil-Sachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 16. Juni 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Mittelst gerichtlichen Vertrages vom 18. Juni 1858 hat das Dominium Ober-Wernersdorf eine Forstfläche von 7 Morgen 171 □Ruthen an den Holzhändler Carl Ehrenfried Berger daselbst verkauft. Durch das Rescript vom 28. Januar c. hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien die Abzweigung dieser Forstfläche von dem Gutsbezirke Ober-Wernersdorf und die Einverleibung derselben in den gleichnamigen Dorfgemeinde-Verband genehmigt.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bolkenhain, den 13. Juni 1860. Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Vom Monat Juli c. ab wird die bisher unter Rendantur des Oberamtmanns Bormann in Gramschütz bestandene Königliche Hausfideicommiß-Amts- und Forstkasse nach Klein-Obisch bei Glogau verlegt und von dem Oberamtmann Metscher verwaltet. Berlin, den 18. Mai 1860.

Königliche Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Königl. Majors a. D. Theinert in Goldberg zum Rathsherrn daselbst,

die Wahl des Kaufmanns Schubert in Lauban zum Rathsherrn daselbst.

Es wurde berufen:

der bisherige Predigtamts-Candidat C. F. W. Horn zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Warthau, Kreis Bunzlau.

Personal-Veränderungen

im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: der bisherige Landbriefträger Winkler als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe bei dem Post-Amte in Bunzlau.

Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expedition II. Klasse in Maywaldau dem früheren Kaufmann Seidel unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Versetzt: die Post-Expedienten

Bröer von Landeshut nach Görlitz,
Lehmann von Neusalz nach Landeshut,
Döring von Grünberg nach Neusalz,
Bittner von Löwenberg nach Grünberg und
Maehr von Jauer nach Görlitz.

Ausgeschieden: der Briefträger und Wagenmeistergehilfe Meusel in Bunzlau.

Vermischte Nachrichten.

1. Der in Bolkenhain verstorbene Hauptmann a. D. Kaufmann Wuthe hatte durch Testament de publ. 23. Februar v. J. der Armenkasse von Alt- und Neu-Röhrsdorf, Kreis Bolkenhain, ein Kapital von 100 Rthlr. überwiesen, dessen Zinsen alljährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen. Verdienstliches.

2. Der Armen-Kasse in Görlitz wurden zugewendet:

a) Seitens der verwittweten Gefangenen-Inspector Greulich 15 Rthlr.,

b) Seitens des Bürger- und Bäckermeister Johann Christian Weise durch testamentarische Bestimmung 50 Rthlr.

3. Der in Nieder-Brockendorf, Kreis Goldberg-Haynau, verstorbene Rittergutsbesitzer Ernst Traugott Becker legirte der Ortsarmen-Kasse von Nieder-Brockendorf die Summe von 33 Rthlr.

4. Der am 8. October v. J. in Landeshut verstorbene Kaufmann Johann Ernst Conrad bestimmte durch Testament für den Armenfonds von Landeshut eine Summe von 700 Rthlr. Die Zinsen davon und von allen übrigen (zusammen 5300 Rthlr. betragenden) Legate erhalten die Dienstboten des Erblassers lebenslänglich. Wird nach dem Ableben der Nutznießer das vorgedachte Kapital von 700 Rthlr. verfügbar, so sollen nach den Anordnungen des Stifters zwei verarmte redliche Bürger von Landeshut, der eine evangelischer, der andere katholischer Confession, im Uebrigen nach Maaßgabe des Statuts des Fischer'schen Bürgerrettungs-Legates die Zinsen erhalten.

5. Der am 16. November 1857 verstorbene Hausbesitzer und Garnsammler Casper Bunzel in Langenvorwerk, Kreis Löwenberg, vermachte der Armenkasse in Langenvorwerk letztwillig ein Kapital von 40 Rthlr. mit der Bestimmung, daß dessen Zinsen alljährlich am Todestage des Stifters vertheilt werden sollen.

6. Der am 14. September v. Js. in Löwenberg verstorbene Commissionair Wilhelm Hübner legirte in gleicher Weise der Armenkasse zu Löwenberg 500 Rthlr.

7. Die Erben des am 19. Februar d. Js. in Friedeberg a/Qu. verstorbenen Kaufmann John haben durch eine Urkunde vom 10. d. Mts für die Stadt Friedeberg a/Q. unter Ueberweisung eines Kapitals von 500 Rthlr. eine Stiftung unter dem Namen „Kaufmann Friedrich Wilhelm Johnsche Armenstiftung" gegründet. Alljährlich am Geburtstage des Verstorbenen, 26. Februar, werden die Zinsen an Arme des Orts vertheilt.

8. Durch Testament de publ. 17. October v. J. legirte der Bauergutsbesitzer Alois Meercis in Geppersdorf, Kreis Löwenberg, der Armenkasse dieses Orts die Summe von 50 Rthlr., deren Zinsen alljährlich an Arme vertheilt werden sollen.

9. Der in Muskau verstorbene Kaufmann Friedrich Wilhelm Rasch vermachte durch Testament de publ. 8. Februar d. Js. der Armenkasse von Muskau die Summe von 50 Rthlr. zur jährlichen Vertheilung der Zinsen an drei oder vier arbeitsunfähige Arme des Orts.

10. Die Armen-Kasse von Eichberg, Kreis Schönau, erhielt:

a) von dem frühern Rittergutsbesitzer Kießling 25 Rthlr.,

b) von dem Rittergutsbesitzer Decker einen gleichen Betrag.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß, indem wir der von den Gebern bethätigten Menschenfreundlichkeit Dank und Anerkennung zollen.

Liegnitz, den 14. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Pusch in Schmiedeberg, Kreis Hirschberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Otto Krause daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 15. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Benno Schottländer in Kontopp, Kreis Grünberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann G. Gebauer in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann T. W. Diettrich daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Eisenbahn-Stations-Vorsteher Ernst Klüx in Quaritz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Concipienten Wuttke in Primkenau, Kreis Sprottau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent Patentirungen.

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Blaumachen der Nähnadeln an den Köpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Nadelfabrikanten Conrad Seyler zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 12. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zählen der Nadeln, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 15. Juni 1860 ein Einführungs=Patent

auf eine Feuerwaffe zum Laden von hinten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer, Hauptmann a. D. Ernst Kämmerer zu Bromberg ist unter dem 17. Juni 1860 ein Patent

auf eine Quetschmaschine für gekochte oder gedämpfte Knollen und Rüben in ihrer ganzen durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bereits bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage zu No. 25. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz 1860.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München.

Der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München wird die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen gegen Feuersgefahr in den Königlich Preußischen Staaten, und zwar:

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zuläßige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der diesseitigen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung der gegenwärtig bestehenden Statuten und reglementären Grundbestimmungen muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und reglementären Grundbestimmungen, sowie etwaiger Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Anstalt.

4) Die Anstalt hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und die verbindliche Erklärung abzugeben, bei dem Gerichte dieses Ortes wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen zu wollen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Anstalt eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung besonderer Garantien, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession **nicht** ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, im Allgemeinen oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Anstalt einen Commissarius zur Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts zu ernennen, welcher berechtigt ist, von den auf den inländischen Geschäftsbetrieb Bezug habenden Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. December 1859. (L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Grundbestimmungen für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank.

§. 1. Die Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank unterstellt als Garantie-Capital ihrer Feuer-Versicherungs-Anstalt drei Millionen Gulden ihres vollständig und baar einbezahlten Capitalstockes von zwanzig Millionen Gulden.

§. 2. Die Bank versichert gegen Feuersbrunst und die Verheerungen des Blitzes (auch kalten Schlag) die beweglichen und unbeweglichen Güter, soweit dies die Landesgesetze gestatten, mit Ausschluß von allen Schießpulverfabriken, Pulver-Niederlagen, sowie von allen Arten Dokumenten, von Gold und Silber, gemünzt und in Stangen, von ungefaßten Edelsteinen und Perlen.

Die Bank vergütet den an den versicherten Gegenständen in den angegebenen Localen durch Feuer oder Blitzstrahl, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen oder erwiesen nothwendige Ausräumen entstandenen materiellen Verlust, der in gänzlicher oder theilweiser Zerstörung oder in erweislichem Abhandenkommen der versicherten Gegenstände besteht.

Sie giebt keine Entschädigung für Nachtheile durch Stillstehen der Gewerbe, für Entgang des Gewinnes und sonstige derartige Schäden.

§. 3. Die Bank bürgt für keine Feuersbrünste, welche durch Krieg, feindliche Einfälle, bürgerliche Unruhen, rechtswidrige Gewalt, Erdbeben, sowie durch grobe Verschuldung des Versicherten veranlaßt werden.

Bei einer Explosion haftet die Bank nur für den hiedurch entstandenen Feuerschaden; es müßte denn die Explosionsgefahr in der Police ausdrücklich mitversichert sein.

Die Bank haftet für Tüls, Spitzen, Uhren, Silberwerk, Gemälde, Bildsäulen und überhaupt für alle kostbaren Gegenstände blos dann, wenn solche in der Police namentlich verzeichnet sind.

§. 4. Die Versicherung kann niemals eine Veranlassung zum Gewinn für den Versicherten sein, sie soll demselben nur Entschädigung seines wirklich erlittenen Schadens, insoweit die Bank laut Vertrag dafür haftet, gewähren. Dem zufolge kann für alle sowohl völlig verbrannte, als bei dem Brande blos beschädigte, versicherte Gegenstände nicht nach ihrer in der Police enthaltenen Schätzung oder Beschreibung, sondern nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, Entschädigung verlangt werden. Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Werth der versicherten Gegenstände.

§. 5. Der Versicherungsbeitrag (die Prämie) ist zahlbar zum voraus und baar am Wohnsitze des Agenten, der den Versicherungs-Antrag unterzeichnet hat.

Nur durch die gehörig geleistete Prämienzahlung wird die Versicherung gültig.

Bei Versicherung auf mehrere Jahre ist die nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres jährlich zahlbare Prämie jedesmal spätestens am Anfangstage des nächstfolgenden Versicherungsjahres zu entrichten, außerdem der Versicherte, ohne daß es einer weiteren Erinnerung oder Rückstandsbeschuldigung bedürfe, im Falle eines Brandschadens auf keine Entschädigung Anspruch machen kann. Die Bank kann übrigens die rückständige Prämie gerichtlich beitreiben, oder den Vertrag als aufgelöst betrachten. Eine Zahlung des verfallenen Versicherungsbeitrages während oder nach dem Brande giebt dem Versicherten kein Recht auf Entschädigung.

Bei Versicherung auf 5 Jahre und Vorausbezahlung für 4 Jahre wird das 5te Jahr prämienfrei gewährt.

Eine halbjährige Prämienzahlung bei ländlichen Versicherungen findet insofern statt, als desfalls eine besondere Vereinbarung mit der Bank in die Police aufgenommen ist.

§. 6. Der Versicherungs-Antrag muß in allen Rubriken genau ausgefüllt und von dem Antragsteller, der allein mit seiner Unterschrift für den Inhalt verantwortlich ist, unterzeichnet sein. Er muß dabei erklären, in welchem Eigenthums- oder Besitzverhältniß er zu den versicherten Gegenständen steht, ob er auf dieselben oder überhaupt in den Versicherungs-Localitäten bereits eine anderweite Versicherung genommen. Er muß die Versicherungsorte und die Feuergefährlichkeit richtig angeben; jede unrichtige Angabe von Seite des Versicherten, wodurch eine irrige Beurtheilung der Gefahr veranlaßt würde, macht die Versicherung ungültig.

Wenn der Versicherte nach Inhalt der Police ein Versicherungsschild empfangen hat, so muß er dasselbe während der Dauer der Versicherung an der Außenseite des Versicherungs-Locales an einem in die Augen fallenden Orte befestigt halten.

§. 7. Wenn nach geschehener Versicherung die Feuergefährlichkeit sich vermehrt, ein Wechsel des Eigenthümers oder Besitzers der versicherten Gegenstände stattfindet; wenn die versicherten Gegenstände ganz oder theilweise in andere Räume oder Localitäten gebracht werden; wenn der Versicherte in den Versicherungs-Localitäten noch anderwärts Versicherungen abgeschlossen, so ist die Verbindlichkeit der Bank aus der Versicherung erloschen, und die bezahlte Prämie verfallen. Sie tritt aber sofort wieder in Kraft, wenn die Bank nach Bekanntgabe des betreffenden Umstandes ihre Zustimmung zur Fortdauer des Vertrags schriftlich gegeben hat.

§. 8. Die Bank hat das Recht, durch ihre Inspectoren oder Agenten sich von dem Vorhandensein und dem Werthe der bei ihr versicherten Gegenstände zu überzeugen und auf Vorschlag derselben zu jeder Zeit bei eingetretenem Minderwerth die Versicherungssumme zu mindern oder die Versicherung unter Rückvergütung des Versicherungs-Beitrags für die noch nicht abgelaufene Versicherungs-Periode aufzuheben.

§. 9. Sobald Feuer ausbricht, muß der Versicherte alle in seiner Gewalt stehenden Mittel anwenden, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die bedrohten versicherten Gegenstände zu retten und zu erhalten.

Das Ausräumen der versicherten Gegenstände darf jedoch nicht gegen das Geheiß des Agenten oder eine besondere Vertrags-Bedingung stattfinden. Auch darf dasselbe, mit Ausnahme des Viehes, nicht früher geschehen, als bis das die versicherten Gegenstände enthaltende, oder das unmittelbar anstoßende Gebäude in Brand gerathen ist.

Der Versicherte ist verpflichtet dem zunächst wohnenden Agenten innerhalb 24 Stunden nach dem Brande, auch wenn derselbe nicht zum Ausbruch gekommen, von diesem schriftliche Anzeige zu machen.

§. 10. Innerhalb zweimal 24 Stunden nach der Feuersbrunst ist der Versicherte ver-

bunden, dem zunächst wohnenden Agenten der Bank eine vor der Ortsbehörde auf seine Kosten gemachte Erklärung in Urschrift einzusenden, welche Folgendes enthalten muß:

1) Zeit des ausgebrochenen Brandes;
2) Dauer desselben;
3) die bestimmte oder muthmaßliche Entstehungs-Ursache;
4) Angabe der angewandten Mittel, um die Fortschritte des Feuers zu hemmen und die versicherten Gegenstände zu retten;
5) die Umstände, welche dies Ereigniß begleitet haben;
6) die Beschaffenheit und den ungefähren Werth des erlittenen Schadens.

Sodann ist der Versicherte gehalten, innerhalb 8 Tagen nach dem Brande ein spezielles Verzeichniß der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, verbrannten, beschädigten und geretteten Gegenstände mit Werthsangabe dem Agenten der Bank zu übergeben.

Will der Versicherte einen Anspruch für Gegenstände, die beim Brande abhanden kamen, erheben, so muß er innerhalb 3 Tagen nach dem Brande der Ortsbehörde ein Verzeichniß dieser Gegenstände einreichen und auf gerichtliche Verfolgung des Diebstahls antragen.

Die in diesem und dem vorhergehenden §. gedachten Fristen laufen im Fall nachgewiesener physischer Unmöglichkeit sie einzuhalten, vom Augenblick an, wo diese aufhört.

§. 11. Kein Versicherter ist befugt, die beim Brande beschädigten Gegenstände in einer ihrem Zustande nachtheiligen Weise nach Lage oder Beschaffenheit zu ändern oder Vorkehrungen zu treffen, welche der Bemessung oder Ausmittlung des Schadens hinderlich entgegentreten, oder überhaupt den Anordnungen der Agenten und übrigen Vertreter der Bank in Bezug auf den Brandfall entgegen zu handeln, ehe der Schaden durch freundschaftliches Uebereinkommen oder durch Experten ermittelt und festgestellt ist.

§. 12. Dem Versicherten liegt ob, der Bank oder deren Bevollmächtigten bei der Ausmittlung des entstandenen Schadens über den Besitz und den Werth der vor dem Brande vorhanden gewesenen Gegenstände, sowie über den wirklich erlittenen Schaden alle von ihm verlangten und ihm zu Gebote stehenden Beweise zu liefern. Selbstverständlich kann die Bank auch von dem Versicherten einen Eid in den gesetzlichen Formen begehren.

§. 13. Die am Schlusse des Artikels 11 bezeichnete Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erfolgt, wenn solche nicht durch Vergleich geschieht, durch zwei Sachverständige, wovon jeder Theil einen ernennt, an Ort und Stelle, um zu erheben:

1) welche versicherten Gegenstände unmittelbar vor Ausbruch des Brandes vorhanden waren, und welchen Werth diese Gegenstände damals hatten;
2) was davon verbrannt, beschädigt oder gerettet ist;
3) wie hoch sich der wirkliche Verlust beläuft.

Im Falle die beiden Sachverständigen in der Schätzung nicht einig werden sollten, so ernennen sie einen Dritten; dieselben handeln sofort gemeinschaftlich und die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Jede Partei kann verlangen, daß dieser Dritte am Sitz der Regierung des Kreises, in welchem der Brandfall statt hatte, gewählt werde.

§. 14. Bei Gebäuden wird der Werth vor Ausbruch des Brandes, der Schaden, wie auch das Uebriggebliebene abgeschätzt, wobei Material- und Errichtungskosten, dann Alter und Entwerthung, nicht aber Grund und Boden, Vortheil der Lage, Benützungsweise und Speculationswerth in Berücksichtigung kommen.

Maschinen, Werkzeuge und Fabrikgeräthe werden nach dem Preis, um welchen sie angeschafft werden können, mit Berücksichtigung des durch Gebrauch, Alter, Systemveränderung, Betriebsstillstand, weniger gute Unterhaltung entstandenen Minderwerthes abgeschätzt.

Wenn Hypothek- oder andere Real-Schulden eingetragen sind, wird die Entschädigung nur Behufs der Wiederherstellung und nach deren Sicherung bezahlt, die sämmtlichen Hypothek-

oder Real=Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen, oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht der Anspruch auf Entschädigung für das Hypothekobject durch die Schuld des Versicherten verloren, so verwendet die Bank die Entschädigung so weit nöthig zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger gegen Cession ihrer Rechte.

§. 15. Wenn mittelst übereingekommener Schätzung oder durch Sachverständige ausgesprochen wird, daß der Werth der in dem Vertrage verzeichneten Gegenstände geringer ist, als die versicherte Summe, so hat der Versicherte nur Anspruch auf die Entschädigung seines wirklich erlittenen und erwiesenen Schadens, weil er aus der Assecuranz keinen Gewinn ziehen darf. Wenn sich aber ergiebt, daß im Augenblicke des Brandes der Werth der Gegenstände den Versicherungswerth überschritten habe, so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als sein eigener Versicherter angenommen, und trägt deshalb seinen verhältnißmäßigen Antheil am Verluste.

Sind mehrere Versicherungen und der Fall vorhanden, daß die durch §. 7 vorgeschriebene Anzeige genehmigt worden ist, so trägt die Bank bei einem Brande ihren Antheil an dem Brandschaden im Verhältniß der bei ihr versicherten Summe und gemäß vorschriftsmäßiger Abschätzung nach den Vertragsbedingungen. — In keinem Falle kann die Bank angehalten werden, mehr als die bei ihr versicherte Summe zu bezahlen.

§. 16. Der Versicherte kann weder theilweise, noch ganz die versicherten Gegenstände der Bank anheimschlagen, solche mögen noch in gutem Zustande oder beschädigt sein. Die Bank kann die beschädigten Gegenstände ganz oder theilweise übernehmen oder den Schaden hievon ersetzen.

§. 17. Die Bank tritt vermöge ihres ausgestellten Vertrages für die geleistete Entschädigungs=Summe in alle Rechte und Befugnisse ein, die dem Versicherten bei entstandenem Brande gegen Dritte wegen Veranlassung des Brandes zustehen, ohne daß es dazu einer besonderen Uebertragung oder sonstigen Titels bedürfte.

§. 18. Alle Streitigkeiten zwischen dem Versicherten und der Bank über den Vollzug des Vertrages werden durch den ordentlichen Richter des Ortes, wo die Bank ihre Hauptniederlassung für das Königreich Preußen begründet und ihr General=Bevollmächtigter für Preußen domicilirt, entschieden.

§. 19. Wer einen Gegenstand für verbrannt angiebt, welcher zur Zeit des Brandes nicht vorhanden war, oder gerettet wurde, wer wissentlich den Schadensbetrag übersetzt oder auf irgend eine Art die Bank zu hintergehen sucht, wer außerdem die in einem der vorstehenden §§ 6, 9, 10, 11 und 12 vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Schadensersatz, und verwirkt die bezahlten Assecuranzbeiträge.

Entschädigungs=Ansprüche, welche nicht innerhalb 6 Monaten nach dem Brande entweder durch Vergleich mit der Bank festgestellt oder durch vollständige Klage vor den competenten Richter gebracht wurden, sind erloschen.

§. 20. Die nach gepflogenen Verhandlungen über den erlittenen Schaden ausgemittelte Entschädigungssumme wird, insoferne nicht anderweitig vereinbart wurde, längstens innerhalb 8 Tagen nach ihrer definitiven Feststellung an den Beschädigten baar und portofrei entrichtet. Nach einem Brandunglück, von welcher Bedeutung es sein mag, steht es sowohl der Bank als dem Versicherten frei, die Police ganz oder theilweise mittelst einer einfachen Anzeige aufzuheben.

§. 21. Von dem Gewinn dieses Geschäftszweiges soll vorerst die Hälfte zu einem Reservefond verwendet werden Hat dieser Reservefond die Summe von 1,000,000 fl. erreicht*), so werden fernere Zuschüsse zu demselben eingestellt. Müßte der Reservefond durch

*) Ist geschehen seit 1. Januar 1859.

Unglücksfälle angegriffen werden, so tritt bis zur Ergänzung der demselben entzogenen Summe wieder die obige Bestimmung ein. Die eingehenden Prämiengelder, so wie der Rerservefond, sollen von der Administration gleich dem Reservefond der Bank nach § 42 der Bank-Statuten behandelt werden.

§. 22. Sollte durch außerordentliche unvorhergesehene Unglücksfälle von den drei Millionen Gulden, womit die Bank diese Versicherungs-Anstalt garantirt, der dritte Theil, eine Million Gulden, zu Verlust gehen, so hat die Administration den Bank-Ausschuß einzuberufen, von welchem dann durch Stimmenmehrheit entschieden wird, ob dieses Versicherungs-Geschäft aufgelöst werden soll oder nicht. — Im ersteren Falle verbleibt das übrig gebliebene Capital von zwei Millionen Gulden als Garantie der Versicherten bis zur Erlöschung des letzten Versicherungs-Vertrages.

* * *

Vorstehende Concession der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank zu München, sowie die Grundbestimmungen für diese Anstalt, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26. Liegnitz, den 30. Juni 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 19. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter
No. 5233. das Gesetz, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. Vom 14. Mai 1860; und
" 5234. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Förmlichkeiten der militairischen Testamente und die bürgerliche Gerichtsbarkeit über preußische Garnisonen im Auslande. Vom 8. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betreffend, vom 21. Mai 1860 (Gesetz-S. S. 201), wird auf Grund des §. 22 dieses Gesetzes verordnet was folgt:

I. zu §. 1. Der Bergwerkseigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Berg-Amte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschwornen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Berg-Amt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerkseigenthümers vorzunehmende Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, sowie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Berg-Amts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu, doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes nicht aufgehalten.

II. zu §. 3. Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeitsvertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeitsordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungsvermerk des Berg-Amts versehenes Exemplar der Arbeitsordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeitsordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschwornen die Cognition nur im Falle einer gemäß §. 6 des Gesetzes bei ihm eingereichten Klage zu.

III. zu §. 8. Vom 1. Januar 1861 ab, ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienstantritts und ihrer Entlassung, sowie das Datum ihres letzten Arbeitszeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden, und muß dem Berggeschwornen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Januar 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9. Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers oder technischen Aufsehers muß der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Functionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienstverträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifications-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschwornen von dem Berg-Amte ertheilt.

V. Die Bestimmungen der Instruction vom 6. März 1852 zur Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 Art. V. zu §. 18. No. 1., 2. und 4 werden aufgehoben.

Berlin, den 16. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 64. Betreff. die Aufhebung der Schutzmaaßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in den angrenzenden Kaiserl.-Königl. Oestreichischen Staaten gänzlich erloschen ist, so werden hierdurch die unterm 17. December 1859 in der außerordentlichen Beilage zu No. 51 des Amtsblatts pro 1859 angeordneten Schutzmaaßregeln wieder aufgehoben.

Liegnitz, den 28. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§. 57 sequ. Titel I. der Deposital-Ordnung und in den Ministerial-Rescripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836, — Jahrbücher Bd. 23 S. 84 und Bd. 48 S. 491, — werden hierdurch folgende die Depositalverwaltung betreffenden Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende nach §. 122 Titel II. der Deposital-Ordnung

auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837. — Justiz-Ministerial-Blatt 1841 S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt erachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 19. Juni 1860. Königliches Appellations-Gericht.

Mit dem 1. Juli d. J. tritt in dem an der Liegnitz-Glogauer Poststraße belegenen Orte Kuchelberg eine Posterpedition in Wirksamkeit. Der dortige Postverkehr wird durch die beiden täglichen Personenposten zwischen Liegnitz und Glogau und durch die Local-Personenpost zwischen Liegnitz und Lüben vermittelt werden. Die betreffenden Posten gehen durch Kuchelberg täglich

in der Richtung nach Lüben resp. Glogau

ungefähr um 6¾ Uhr früh, 10¼ Uhr Vormittags und 12 Uhr Nachts,

in der Richtung nach Liegnitz

ungefähr um 3 Uhr früh, 3½ Uhr Nachmittags und 8¼ Uhr Abends.

Personen können mit diesen Posten von Kuchelberg aus nur in so weit Beförderung erhalten, als die Hauptwagen oder die etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze darbieten.

Dem Landbrief-Bestellbezirke der Posterpedition in Kuchelberg werden folgende Ortschaften zugetheilt werden:

Fauljoppe, Kaltwasser, Krummlinde, Ober-, Nieder-, und Sechshufen-Langenwaldau, Neurode, Groß- und Klein-Reichen, Schönborn, Thiergarten und Würtschhelle.

Liegnitz, den 15. Juni 1860. Der Ober-Post-Director. Albinus.

Des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz hat nach Vernehmung der Betheiligten und nach Anhörung des Kreistages mittelst Rescripts vom 7. h. m. genehmigt, daß die nachgenannten bei der Gemeindebezirksbildung auf Grund der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 von der Gemeinde Eckartswalde bereits abgetrennten Nahrungen:

1. die Weidnersche Freigärtnerstelle Hyp.-No. 27,
2. die Beckersche Häuslerstelle " 25,
3. die Menzelsche Häuslerstelle " 26 und
4. die Klosesche Häuslerstelle " 28

dem Gemeinde-Verbande von Nieder-Zauche einverleibt werden.

Diese Gemeindebezirks-Veränderung bringe ich gemäß §. 1. alin. 7. der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 zur öffentlichen Kenntniß.

Sprottau, den 20 Juni 1860.

Der Königliche Geheime Regierungs- und Landrath. v. Reder.

Termin zur Präparanden-Prüfung in dem Seminar zu Steinau a/O.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a/O. pro 1860 wird hiermit auf:

Mittwoch den 29., Donnerstag den 30. und Freitag den 31. August anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Dienstag den 28. August Nachmittag 5 Uhr festgesetzt.

Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 21. August erfolgen muß, sind nachstehende Zeugnisse einzureichen:

1) Ein Taufzeugniß des Präparanden;
2) ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparandenbildner;
4) ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest, nebst einem, demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewillig sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle

übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;

7) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden,
b. das Alter und der Geburtsort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt,
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind,
d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat,
e. ob er der polnischen Sprache mächtig ist,
f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen. Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden. Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17. Lebensjahr vollendet und das 20. noch nicht überschritten haben.

Steinau a/O., den 16. Juli 1860.

Der Seminar-Director Junglaaß.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Dem Candidaten der Feldmeßkunst Friedrich Heinrich Ferdinand Nickau in Liegnitz haben wir, nachdem demselben Seitens der Königlich technischen Bau-Deputation zu Berlin die Qualification als Feldmesser zugesprochen worden ist, und auch seine Vereidigung für die Feldmesser-Geschäfte stattgefunden hat, in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Reglements vom 1. Dezember 1857 die Bestallung als Feldmesser ertheilt.

Liegnitz, den 23. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Förster Bartsch, bisher Förster zu Ullersdorf in der Oberförsterei Grüssau, ist die durch den Tod des Försters Bihl erledigte Försterstelle zu Briesnitz in der Oberförsterei Tschiefer vom 1. August c. ab übertragen, und von demselben Tage ab dem bisherigen Forstaufseher Rudnick zu Albendorf in der Oberförsterei Grüssau unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster die Försterstelle zu Ullersdorf verliehen worden.

Liegnitz, den 25. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Kaufmanns Schuchardt in Landeshut zum Rathmann daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Böttchermeisters Weinhold und des Tischlermeisters Alde in Hohenfriedeberg zu Rathmännern daselbst.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Handelsmann Moritz Kuthaner in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Goldarbeiter E. Lehfeld in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Emanuel Landsberger in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, nachdem der bisheri e Agent Kaufmann Robert Kann daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister Mudra in Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Julius Müller in Schönberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27. Liegnitz, den 7. Juli 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 20., 21. u. 22. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5235. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1860. Vom 27. Juni 1860;

= 5236. das Gesetz für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, betreffend die Aufhebung der auf die Arbeitsbücher und auf die Quittungsbücher bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Germinal XI., des Beschlusses vom 9. Frimaire XII., des Gesetzes vom 18. März 1806 und der Großherzoglich Bergischen Dekrete vom 3. November 1809 und 17. Dezember 1811. Vom 8. Juni 1860;

= 5237. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis zum 30. Juni 1861. Vom 27. Juni 1860;

= 5238. das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 27. Juni 1860;

= 5239. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Höllmeke-Straße unterhalb Neuenrode bis zur Lenne-Straße oberhalb Werdohl, im Kreise Altena des Regierungsbezirks Arnsberg;

= 5240. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Ehrenbreitenstein zur Landesgrenze bei Horchheim und einer festen Rheinbrücke zwischen Coblenz und Ehrenbreitenstein. Vom 2. Juni 1860; und

= 5241. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pawonkau nach Zawadzki im Groß-Strehlitzer Kreise.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 65 Betreff den Umtausch der älteren Großherzogl. Sächsischen Kassenanweisungen gegen dergleichen neue.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist, zur vollständigen Einziehung der älteren in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 ausgegebenen Großherzoglisch Sächsischen Kassenanweisungen eine Frist bis einschließlich den 31. Mai 1861 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 und der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebene Kassenanweisungen anberaumt, dergestalt, daß die gedachten älteren Kassenanweisungen bis zum 1. März 1861 bei allen öffentlichen Kassen zur Zahlung verwendet, außerdem aber nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungsämtern, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen umgetauscht, während der letzten drei Monate vom 1. März 1861 bis einschließlich den 31. Mai 1861 hingegen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden können, mit dem Eintritt des 1. Juni 1861 aber die gedachten älteren Kassenanweisungen völlig werthlos werden. Es haben daher die Inhaber solcher Kassenanweisungen dieselben spätestens bis zum 31. Mai 1861 bei den genannten Kassen zum Umtausche zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage gez. Dellbrück.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. Horn.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Die Herren Landräthe veranlassen wir noch insbesondere, diesen Erlaß durch die Kreisblätter zu publiciren.

Liegnitz, den 28. Juni 1860.

Königliche Regierung.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Nr 66. Betreff. die diesjährige Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule in Liegnitz.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule die diesjährige Entlassungs-Prüfung in der letzten Hälfte des Monats August Statt findet und der Termin zur Abhaltung des mündlichen Examens auf Montag den 20 August angesetzt ist, während das vorschriftsmäßige Tentamen für etwaige auswärtige Examinanden Montag den 6. August abgehalten werden soll.

Alle Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, werden aufgefordert, sich jedenfalls bis zum 1. August d. J. bei dem Herrn Direktor Dr.

Siebeck persönlich zu melden und demselben die im §. 3 des Reglements für die Entlassungs-Prüfungen bei den Provinzial-Gewerbeschulen vom 5. Juni 1850 vorgeschriebenen Nachweise, namentlich:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) ein Schulzeugniß, und
3) einige Probezeichnungen

zu überreichen, wonächst das Nähere wegen der schriftlichen Prüfung und des mit den auswärtigen Examinanden abzuhaltenden Tentamens bestimmt werden wird.

Liegnitz, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Nr. 67. Betreff. ein Seitens der Staatsregierung mit mehreren Schweizer Kantonen getroffenes Uebereinkommen wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer.

Wir machen hiermit das gewerbetreibende Publikum auf eine seitens der Königlichen Staatsregierung mit den nachstehenden 17 Kantonen der Schweiz: Zürich, Bern, Luzern, Nidwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer getroffene und unverzüglich in Wirksamkeit tretende Uebereinkunft aufmerksam.

Nach derselben sollen

1) die Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in den 17 bezeichneten Kantonen der Schweiz, und
2) die diesen 17 Kantonen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, so wie deren Reisende in Preußen ohne Entrichtung einer besonderen Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer sowohl für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe zu machen, als auch unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath die dort gesetzliche Patent- beziehungsweise Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Diesseitige Gewerbetreibende und deren Reisediener nun, welche in der Schweiz Bestellungen suchen, oder Waaren-Ankäufe machen wollen, haben sich das hierzu erforderliche Zeugniß durch ihre Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörde ertheilen zu lassen und mit diesem bei den zuständigen Behörden der betreffenden Kantone behufs Erlangung eines steuerfreien Gewerbescheines zu melden.

Liegnitz, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Termine zur Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst pro 1860. Betreffend die Arzneitaxe pro 1860.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung hierselbst vom 14. Dezember v. J. (Amtsblatt pro 1859 pag. 436) bringen wir gemäß §. 128 der neuen Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das laufende Jahr folgende Termine und zwar

zur wissenschaftlichen Prüfung
am Mittwoch den 7. März und
am Montag den 24. September,
zur ärztlichen Untersuchung
am Donnerstag den 8. März und
am Dienstag den 25. September

festgesetzt haben, zu welchem die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesen Terminen müssen bis spätestens zum 22. Februar und resp. 10. September d. J hier eingehen, widrigenfalls solche zu dem bevorstehenden Termine nicht berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No. 1 der gedachten neuen Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungsbezirks Liegnitz nach §. 21 der neuen Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen die Wohnung und der Stand des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unsern Acten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen;
2. ein von der Polizei-Behörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest;
3. ein von der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen, mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen;
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde);
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung

genügen nach §. 131 der neuen Ersatz-Instruction nur und sind uns statt des Zeugnisses ad 6 einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität; oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag. 421) über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen; oder
c) das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag. 422) über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse; oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder
h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind; oder endlich
i) eine Bescheinigung der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das gedachte Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5, resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchung vor uns nicht befreit, haben sich derselben vielmehr in den oben gedachten Terminen behufs Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst zu unterziehen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der neuen Ersatz-Instruction: das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner:

daß, wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst

durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letztgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Liegnitz, den 4. Januar 1860.

v. Thümen, Major. — v. Jaski, Regierungs-Rath.

Auf Grund der am 19. und 20. d. Mts. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a/O. bestandenen Prüfung pro rectoratu ist

1) dem Kandidaten der Theologie Robert Kadelbach zu Kleutsch im Kreise Frankenstein,
2) dem Privatlehrer Carl Stinner zu Chodziesen in der Provinz Posen,
3) dem Kandidaten der Theologie Adolph Uhse zu Petersdorf, Kr. Nimptsch und
4) dem Kandidaten der Theologie Carl Ulbrich zu Neisse

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur Uebernahme einer Rektorstelle ertheilt worden.

Breslau, den 23. Juni 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Vom 1. Juli d. J. ab treten an die Stelle der gegenwärtig zwischen Greifenberg, Friedeberg a/Q., Flinsberg und Wigandsthal bestehenden Postverbindungen folgende Posten:

1) eine tägliche, dreisitzige Personenpost zwischen Greifenberg und Flinsberg:
aus Greifenberg um 9^{20} Uhr Vormittags,
durch Friedeberg a/Q. um 10^{40} bis 10^{55} Uhr Vormittags,
in Flinsberg um 11^{55} Uhr Vormittags,
aus Flinsberg um 2^{50} Uhr Nachmittags,
durch Friedeberg a/Q um 3^{50} bis 4^{5} Uhr Nachmittags,
in Greifenberg um 5^{25} Uhr Nachmittags;

2) eine tägliche, dreisitzige Local-Personenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Greifenberg:
aus Friedeberg um 8^{15} Uhr Abends,
in Greifenberg „ 9^{35} „ „
aus Greifenberg „ 5^{45} „ „
in Friedeberg „ 7^{5} „ „

3) eine tägliche Kariolpost zwischen Flinsberg und Wigandsthal:
aus Flinsberg um 12^{10} Uhr Mittags,
in Wigandsthal um 1^{15} Uhr Nachmittags,
aus Wigandsthal um 1^{30} Uhr „
in Flinsberg um 2^{35} Uhr Nachmittags;

4) eine tägliche Botenpost zwischen Friedeberg a/Q. und Wigandsthal:
aus Friedeberg a/Q um 8^{15} Uhr Abends,
in Wigandsthal um 9^{45} Uhr Abends,
aus Wigandsthal um 6^{30} = =
in Friedeberg a/Q. = 8 = =

Ferner erhalten von demselben Termine ab die nachstehend angegebenen Posten folgenden veränderten Gang:

5) die Personenpost von Hirschberg über Landeshut nach Freyburg:
aus Hirschberg um 9 Uhr Abends,
durch Schmiedeberg um 10^{45} bis 11 Uhr Abends,
durch Landeshut um 2 bis 2^{15} Uhr früh,
durch Reichenau um 4 bis 4^{15} = =
in Freyburg um 5^{25} Uhr früh;

6) die I. Local-Personenpost zwischen Freyburg und Landeshut:
aus Freyburg um 2^{30} Uhr Nachmittags,
durch Reichenau um 3^{40} bis 3^{50} Uhr Nachmittags,
in Landeshut um 5^{40} Uhr Nachm..
aus Landeshut um 9^{15} Uhr früh,
durch Reichenau um 11 bis 11^{10} Uhr Vormittags,
in Freyburg um 12^{20} Uhr Mittags;

7) die Local-Personenpost zwischen Hirschberg und Schmiedeberg:
aus Hirschberg um 7^{30} Uhr früh,
in Schmiedeberg um 9^{15} = =
aus Schmiedeberg um 12 Uhr Mittags,
in Hirschberg um 1^{40} Uhr Nachmittags;

8) die Personenpost von Landeshut nach Waldenburg:
aus Landeshut um 3¼ Uhr Nachmittags,
in Waldenburg um 6 Uhr Abends;

9) die Nachtpersonenpost zwischen Bunzlau und Hirschberg:
aus Bunzlau um 5 Uhr Abends,
durch Löwenberg um 7^{15} bis 7^{30} Uhr Abends,
durch Schmottseiffen um 8^{25} bis 8^{35} Uhr Abends,
durch Spiller um 10^{25} bis 10^{50} = =
in Hirschberg um 12^{40} Uhr Nachts,
aus Hirschberg = 12^{20} = =
durch Spiller um 2^{10} bis 2^{40} Uhr früh,
durch Schmottseifen um 4^{30} bis 4^{40} Uhr früh,
durch Löwenberg um 5^{35} bis 5^{50} = =
in Bunzlau um 7^{55} Uhr früh;

10) die II. Personenpost von Görlitz nach Spiller (Hirschberg):
aus Görlitz um 3^{15} Uhr Nachmittags,
durch Lauban um 6^{5} bis 6^{30} Uhr Abends,
durch Greifenberg um 8^{30} bis 8^{40} Uhr Abends,
durch Spiller um 10^{30} bis 10^{50} = =
in Hirschberg um 12^{40} Uhr Nachts;

11) die I. Personenpost von (Hirschberg) Spiller nach Görlitz:
von Hirschberg um 12^{20} Uhr Nachts,
durch Spiller um 2^{10} bis 2^{30} Uhr früh,
durch Greifenberg um 4^{20} bis 4^{30} Uhr früh,
durch Lauban um 6^{30} bis 6^{45} Uhr früh,
in Görlitz um 9^{35} Uhr Vormittags.

Das Personengeld bei den neu eingerichteten Posten ad No. 1 und 2 beträgt 6 Sgr. pro Person und Meile wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mit befördert werden. Liegnitz, den 29. Juni 1860.

Der Ober=Post=Director. Albinus.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair=Invaliden, welche als Briefträger, Postpackettträger 2c. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair= und Führungsatteste entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober=Post=Direktion zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contrakt zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen. Liegnitz, den 2. Juli 1860.

Der Ober=Post=Director. Albinus.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Tschöpsdorf, E. Friedrich, zum Lehrer, Organisten und Kirchendiener in Quilitz,

für den bisherigen provisorischen Lehrer A. Langer zum 8. Lehrer an der kathol. Stadtpfarrschule in Glogau,

für den bisherigen Hilfslehrer F. Hirche zum Lehrer an der evangel. Stadtschule in Sagan,

für den bisherigen Rector an der Stadtschule in Pleschen, A. R. Heumann zum Rector an der evangel. Stadtschule in Beuthen a/O.,

für den bisherigen Hilfslehrer C. F. H. Staake in Röchlitz zum Hilfslehrer an der evang. Elementarschule in Goldberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat Juni 1860.

Befördert: Der Büreau-Diätar Puls zu Görlitz zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der Büreau-Gehilfe Donth zu Löwenberg und der Zivil-Supernumerar Bessenroth zu Liegnitz zu Büreau-Diätarien.

Der invalide Gefreite Thomas zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht in Grünberg;

Versetzt: Der Kreisgerichts-Director Scheurich in Lüben als Director an das Kreisgericht in Grünberg.

Der Büreau-Assistent Aue zu Sagan an das Kreisgericht zu Görlitz.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichtsreferendarius Bürger zu Glogau,

der Appellationsgerichtsreferendarius Körnig zu Sprottau und

der Appellationsgerichts-Auskultator Grünig zu Sagan,

beide Behufs ihres Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Gestorben: Die Rechts-Anwalte und Notare Liebig zu Haynau und Wollmann zu Freistadt.

Der Büreau-Assistent Fröhlich zu Görlitz.

Die Boten und Exekutoren Gutsche zu Grünberg und Ritter zu Freistadt.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Königl. Intendantur 5. Armee-Corps pro II. Quartal 1860.

Versetzungen:

1) Der Intendantur-Rath Neumann zur Intendantur 4. Armee-Corps.
2) Der Intendantur-Assessor Baltz zur Intendantur 2. Armee-Corps.
3) Der Intendantur-Rath Gervais von der Intendantur 8. Armee-Corps zur diesseitigen Intendantur.
4) Der Intendantur-Rath Carow von der Intendantur 2. Armee-Corps zur diesseitigen Intendantur.
5) Der Intendantur-Assessor Weppler von der Intendantur 3. Armee-Corps zur diesseitigen Intendantur.

Pensionirungen:

Der Hülfsarbeiter Lieutenant a. D. Schlegel ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Anstellungen und Beförderungen:

1) Der ehemalige Lazareth-Rechnungsführer Lieutenant Frost ist zum Lazareth-Inspector in Posen ernannt.
2) Der Appellations-Gerichts-Referendarius Trachmann ist als Applicant für den Militair-Magazindienst bei dem Proviant-Amt Posen eingetreten.
3) Der überzählige Intendantur-Secretair Friedrich ist zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concession.

Dem Kaufmann Carl Brieger in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ in Berlin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller in Isselburg, ist unter dem 25. Juni 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin ist unter dem 2. Juli d. J. ein Patent

auf eine Kaffeeröstmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Anhaltischen Fabriken-Verein für chemische Produkte zu Roßlau unterm 6. Juni 1858 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Retortenofen zur ununterbrochenen Destillation bituminöser Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 27.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Concession
für die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetrieb in den Königlichen Preußischen Staaten.

Der in der Stadt Oldenburg unter der Firma: Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft bestehenden Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für Versicherungen

a) von Mobilien,

b) von solchen Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

gegen den Schaden, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird, auf Grund des von der Großherzoglich Oldenburgischen Staats-Regierung unterm 5. October 1857 genehmigten Statuts und des unterm 31. December 1859 bestätigten Nachtrages zu demselben, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Der zu jeder Zeit zulässige Widerruf der Concession bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

2) Jede Veränderung des gegenwärtig bestehenden Statuts muß bei Verlust der Concession hier angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Minister des Innern genehmigt werden.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, des Statuts und etwaiger Aenderungen desselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen. Sie bleibt an die unterm 20. October 1859 abgegebene Erklärung gebunden, bei den Gerichten dieses Orts wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht nehmen, und wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen wählen zu wollen.

5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Gesellschaft eine Bilanz der Preußischen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit

dieser Bilanz einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zu verpflichten.

6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behuf bedarf es vielmehr der besonderen landesherrlichen Erlaubniß.

7) Der Preußischen Staats-Regierung bleibt die Befugniß vorbehalten, für beständig oder für besondere Fälle, event. auf Kosten der Gesellschaft, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichts-Rechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammenzuberufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 26. Februar 1860. (L. S.)

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

* * *

Statut

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Direction. Mitglieder; 1) Ober-Gerichts-Anwalt Justizrath Dr. Groskopff in Oldenburg. 2) Rathsherr C. Clävemann das. 3) Rathsherr F. W. A. Ritter das. Stellvertreter: 1) Kaufmann A. W. Mencke in Varel. 2) Ober-Staatsanwalt Rüder in Oldenburg. 3) Fabrikant Julius Schulze das.

General-Bevollmächtigter: Johanning.

Directoral-Rath. Mitglieder: 1) Gutsbesitzer G. Ahlhorn zu Jade. 2) Kaufmann H. Brauer zu Großseddenwarden. 3) Postmeister Büdeler zu Vechta. 4) Gutsbesitzer Chr. Bulling zu Schlüte. 5) Kaufmann D. Fimmen zu Hooksiel. 6) Bürgermeister Kanzelmeyer zu Elsfleth. 7) Gutsbesitzer U. Lübben zu Golzwarderwurp. Stellvertreter: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Ober-Appellations-Gerichts-Rath Kammerherr v. Beaulieu-Marconnay das. 3) Gemeindevorsteher Freels zu Jade. 4) Stabsarzt Dr. Goldschmidt zu Oldenburg. 5) Kaufmann F. B. Hegeler das. 6) Secretair Lange das. 7) Amtseinnehmer Westerhoff zu Cloppenburg.

Nachdem der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die nachgesuchten Rechte einer juristischen Person auf Grund des sub A. hierneben angeschlossenen Statuts Höchstbewilligt sind, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oldenburg, den 5. October 1857.

Staatsministerium. Departement des Innern. von Berg.

---

1. Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: „Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft", hat sich eine Actien-Gesellschaft gegründet, zu dem Zwecke, gegen feste Prämien den Schaden zu versichern, der durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird. Ausgeschlossen bleibt indeß die Versicherung von Immobilien insoweit, als dadurch in den Wirkungskreis der Oldenburgischen

Brandcasse und der Jever'schen Brandversicherungs-Gesellschaft eingegriffen würde. Eine Ausdehnung des Versicherungs-Geschäfts auf Verluste anderer Art kann durch die General-Versammlung beschlossen werden.

§ 2. Die Annahme so wie die Ablehnung gesuchter Versicherungen steht in dem freien Belieben der Gesellschaft.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in der Stadt Oldenburg.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist vorläufig auf fünfzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Geschäfts an, bestimmt. Eine Verlängerung oder frühere Auflösung der Gesellschaft kann nach § 75. beschlossen werden.

II. Grund-Capital.

§ 5. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Einer Million Thaler, vertheilt in 2000 Actien, jede zu Fünfhundert Thaler. Das Grund-Capital kann durch Beschluß der General-Versammlung erhöht werden.

III. Actien und Actionaire.

§ 6. Die Actien werden nach dem unter A. anliegenden Formulare auf den Namen der Nehmer ausgestellt, von sämmtlichen Mitgliedern der Direction oder deren Stellvertretern unterzeichnet und von dem General-Bevollmächtigten contrasignirt. Ueber ihre Ertheilung entscheidet die Direction. Dieselbe ist zur Angabe von Gründen für die Verweigerung nachgesuchter Actien nicht verbunden. Auf den Namen von Handlungs-Firmen dürfen Actien nicht ausgestellt werden.

§ 7. Mehr als 50 Actien darf ein einzelner Actionair nicht besitzen.

§ 8. Mit jeder Actie werden für zehn Jahre Formulare zu Dividenden-Quittungen nach dem Schema **sub B.** ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Vorzeigung des mit auszugebenden Talons durch neue ersetzt werden.

§ 9. Auf jede Actie werden 100 (hundert) Thaler zur Bildung eines Gesellschaftsfonds eingeschossen, und zwar 50 (fünfzig) Thaler sofort bei Empfangnahme der Actien, die übrigen 50 (fünfzig) Thaler ganz oder theilweise, sobald die Direction solches für erforderlich hält.

§ 10. Die Actionaire haften der Gesellschaft für den Nominalbetrag ihrer Actien, nach Abzug der darauf geleisteten baaren Einzahlungen. Sie haben bei Empfangnahme der Actien und Zahlung des ersten Einschusses (§ 9.) für jede Actie zwei Wechsel auszustellen, einen auf (fünfzig) Thaler, den andern auf 400 (vierhundert) Thaler lautend, nach dem Formulare Anlage C. Hält die Direction es für erforderlich, daß über den Betrag der Einschüsse (§ 9.) hinaus Einzahlungen erfolgen (Nachschüsse), so kann sie solche Einzahlungen verfügen, jedoch nicht eher, als bis sich der Directorial-Rath gutachtlich darüber erklärt hat.

§ 11. Alle Einschüsse und Nachschüsse (§§ 9. 10.) sind stets über alle Actien gleichmäßig auszuschreiben. Jeder Actionair ist verbunden, binnen 6 Wochen nach Aufforderung der Direction (mittelst directer Zufertigung oder in den Gesellschaftsblättern) die ausgeschriebenen Zahlungen an die Hauptcasse der Gesellschaft in Oldenburg baar und kostenfrei zu beschaffen, widrigenfalls zur Präsentation der Wechsel und bei fernerer Säumniß zur Wechselklage und Execution geschritten wird. Die Direction ist aber auch berechtigt den säumigen Actionair seiner Rechte für verlustig zu erklären und seine Actien für seine Rechnung und Gefahr öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen, wobei derselbe für den etwaigen Ausfall der Gesellschaft aus dem Wechsel verhaftet bleibt. Die Entscheidung über den Zuschlag an den Meistbietenden steht der Direction zu. Jede Einzahlung ist auf dem betreffenden Wechsel zu bemerken. Außerdem wird dem Actionair eine Bescheinigung über dieselbe ausgehändigt. Die Direction ist verpflichtet, wenn sie die Einzahlung von Nachschüssen (§ 10. Abs. 3.) verfügt, gleichzeitig eine General-Versammlung zu berufen und derselben den Vermögenszustand der Gesellschaft darzulegen.

§ 12. Die Theilnahme der Actionaire an dem Vermögen der Gesellschaft, sowie am Gewinn und Verlust derselben, richtet sich nach der Zahl ihrer Actien. Ueber die durch die Annahme der Actien nach deren Nominalwerthe eingegangene Verpflichtung hinaus kann kein Actionair in Anspruch genommen werden.

§ 13. Das Eigenthum der Actien kann auf andere übertragen werden. Jedoch wird der zeitherige Inhaber nicht eher von seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und der neue Erwerber erlangt nicht eher die Rechte eines wirklichen Actionairs, als bis die Actie auf Letzteren überschrieben ist. Diese Ueberschreibung geschieht auf dem Actien-Documente selbst. Sie bedarf der Unterschrift der sämmlichen Mitglieder der Direction, oder der Stellvertreter derselben, und wird vom General-Bevollmächtigten contrasignirt. Auch für die Verweigerung der Uebertragung, welche ganz in dem Ermessen der Direction steht, ist diese Gründe anzugeben sie nicht verbunden.

§ 14. Der Ueberschreibung der Actie auf einen genehmigten Erwerber muß von Seiten desselben die Ausstellung der Wechsel für den noch nicht eingeforderten Theil des Betrags der Actie vorausgehen. Vom Augenblicke dieser Ueberschreibung an ist der bisherige Actionair von allen seinen Verbindlichkeiten gegen die Gesellschaft befreit, und es sind ihm die von ihm gezeichneten Wechsel zurückzugeben.

§ 15. Nach dem Tode eines Actionairs haben dessen Erben einen neuen dispositionsfähigen Actionair der Direction in Vorschlag zu bringen Falls dies nicht binnen sechs Monaten geschieht, oder die Direction den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist dieselbe befugt, die Actie sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse öffentlich meistbietend zu verkaufen. (§. 11.)

§ 16. Wenn ein Actionair zum Concurs kommt, oder mit seinen Gläubigern einen Accord trifft oder zu treffen sucht, oder wenn gegen den Inhaber einer Actie eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, so hat er oder seine Rechtsinhaber seine Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft durch eine Baarzahlung gleichen Betrages, für welche ihm von der Gesellschaft billige Zinsen vergütet werden, zu ersetzen. Ein Gleiches tritt nach dem Ermessen der Direction ein, wenn der Actionair es Schulden halber auf Execution ankommen läßt. Wenn der Actionair diesem auf die erste Aufforderung der Direction in der von derselben gestellten Frist nicht nachkommt, so sind seine Actien für seine Rechnung öffentlich zu verkaufen. (§ 11.)

§ 17. Wenn ein Actionair seinen Wohnsitz außerhalb des Herzogthums verlegt, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate und bringt er der Direction nicht innerhalb dieser Frist einen andern qualificirten Erwerber in Vorschlag, so steht derselben ebenfalls das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten. (§ 11.) Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der deutschen Bundesstaaten verlegt und in den ersten drei Monaten den obigen Vorschriften nicht nachkommt.

§ 18. Wird eine Actie gerichtlich zur Execution gezogen, oder ein Arrest auf dieselbe gelegt, so ist die Direction befugt, dieselbe sofort nach Maßgabe des § 11. zu versilbern.

§ 19. Nach geschehener Ueberschreibung einer Actie auf den genehmigten Erwerber wird dem abgehenden Actionair, beziehentlich seiner Erbschafts- oder Concursmasse, der dazu gehörige Wechsel, sowie in Fällen des von Seiten der Direction geschehenen Verkaufs, der etwaige Ueberschuß des Erlöses zurückgegeben, bezw. gerichtlich deponirt. Im Falle des § 11 fällt jedoch der etwaige Ueberschuß der Gesellschaftscasse zu. Wenn aber der Erlös aus einer verkauften Actie zur Deckung der von dem ausgeschiedenen Actionair unerfüllt gelassenen Verbindlichkeit nicht hinreicht, so ist die Direction befugt, den Wechsel zurückzubehalten, um ihn zur Erlangung des Fehlenden gegen den Aussteller zu gebrauchen.

§ 20. Der Gesellschaft steht auch, wenn sie an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, das Retentions- und Compensations-Recht sowohl an den Dividenden, als an den Actien und ihrem Werthe zu.

§ 21. Jede Verpfändung von Actien, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig.

§ 22. Falls die zum öffentlichen Verkauf kommenden Actien der Direction nicht zugestellt werden, so werden dieselben durch eine dreimalige Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern für annullirt erklärt und dem Käufer dafür neue Actien-Documente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt. Die für diese Actien bisher ausgestellten Wechsel werden dem Aussteller nicht eher zurückgegeben, als bis er die ihm gehörig gewesenen Actien zurückgeliefert hat und bleibt er der Gesellschaft bis dahin für allen aus der Nichtrücklieferung entstehenden Schaden aus diesen Wechseln verhaftet.

§ 23. Soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, nimmt jeder Actionair seinen Gerichtsstand in der Stadt Oldenburg.

IV. Von der Direction.

§ 24. Die Leitung sämmtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft steht einer, aus drei Mitgliedern bestehenden Direction zu, welche in Behinderungsfällen durch Stellvertreter ersetzt werden.

§ 25. Jedes Mitglied der Direction muß mindestens zehn Gesellschafts-Actien besitzen, welche als Caution wegen seiner Amtsführung bei der Gesellschaft zu deponiren sind.

§ 26. Die Mitglieder der Direction müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben, und dürfen bei concurrirenden Versicherungs-Anstalten weder als Mitglieder, noch als Vertreter interessirt sein. Wer zum Concurs kommt, fallirt, mit seinen Gläubigern einen Accord trift oder als zahlungsunfähig zur Pfändung kommt, sowie derjenige, wider welchen eine gerichtliche Verwaltung seines Vermögens angeordnet wird, kann nicht Mitglied der Direction bleiben, und hat seine Theilnahme am Geschäft nach dem Verlangen der anderen Mitglieder der Direction sofort einzustellen.

§ 27. Die Wahl der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter geschieht durch die General-Versammlung mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht sofort erreicht, so ist über Diejenigen, welche Stimmen gehabt haben, unter Wegfall dessen, der die wenigsten Stimmen hatte, von Neuem abzustimmen. Damit ist so lange fortzufahren, bis die absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

§ 28. Durch ein auf Grund der Wahl-Verhandlungen gerichtlich oder amtlich ausgestelltes Attest darüber, aus welchen Personen die Direction im laufenden Jahre zusammengesetzt ist, wird dieselbe, dritten Personen und Behörden gegenüber, legitimirt.

§ 29. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§ 30. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämmtlicher drei Mitglieder oder ihrer Stellvertreter erforderlich, unter denen die Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 31. Ein Mitglied der Direction ist mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten zu beauftragen. Dasselbe wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Directions-Mitgliedes.

§ 32. Die Amtsdauer der Directions-Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist sechs Jahre. Alle zwei Jahre scheidet Einer mit seinem Stellvertreter aus.

§ 33. Jedes Mitglied der Direction ist berechtigt, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen.

§ 34. Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes der Direction zur Erledigung, so kann dieselbe vorläufig durch eine, in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths mit absoluter Stimmenmehrheit vorzunehmenden Wahl wieder besetzt werden. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der nächsten General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Function seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§ 35. Die General-Versammlung kann auf den schriftlichen Antrag einer Anzahl von Actionairen, welche zusammen mindestens ein Viertheil sämmtlicher Stimmen besitzen, einzelne Mitglieder der Direction ihrer Stelle entheben, jedoch nur durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

§ 36. An den Versammlungen und Berathungen der Direction nimmt auf Verlangen der Direction der General-Bevollmächtigte Theil, und führt darin eine berathende Stimme.

§ 37. Die Versammlung der Direction geschieht auf Berufung durch den Vorsitzenden, welche auch dann geschehen muß, wenn dieselbe durch die übrigen beiden Mitglieder oder einen Beschluß des Directorial-Raths beantragt wird.

§ 38. Die Direction handelt für die Gesellschaft auch in allen den Fällen, wo es einer Special-Vollmacht bedürfen würde; sie ist namentlich berechtigt, für die Gesellschaft Immobilien anzukaufen und zu veräußern, Processe einzuleiten und alle zu deren Durchführung erforderlichen Handlungen ohne Ausnahme vorzunehmen, sich zu vergleichen, Mandatarien zu ernennen, die Einziehung und Anlegung von Geldern anzuordnen, die Rechnungs-Bilanz aufzustellen, die Reserven und Dividenden zu bestimmen, die Prämiensätze und Unfall-Entschädigungen festzusetzen und die Beamten und Bevollmächtigten der Gesellschaft anzustellen und zu entlassen.

§ 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfälligen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurückzubehaltenden Capital-Reserve.

§ 40. Für ihre Bemühungen bezieht die Direction eine Remuneration, welche in einer festen Summe oder in einem Antheil am Reingewinne bestehen kann. Ueber die Remuneration beschließt die General-Versammlung. Ueber die Vertheilung der Remuneration unter die Mitglieder der Direction wird in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths in gemeinschaftlicher Abstimmung Beschluß gefaßt.

V. Vom General-Bevollmächtigten.

§ 41. Zur Ausführung der Beschlüsse der Direction, zur Vertretung der Gesellschaft nach Außen, sowie zur administrativen Geschäftsführung überhaupt wird von der Direction ein General-Bevollmächtigter ernannt, der in der Stadt Oldenburg seinen Wohnsitz hat. In Behinderungsfällen hat derselbe sich auf seine Gefahr vertreten zu lassen, doch steht es der Direction jedesmal frei, einen Special-Substituten für ihn zu bestellen.

§ 42. Der General-Bevollmächtigte ist in allen seinen Funktionen an die ihm von der Direction zu ertheilende Instruction gebunden. In den Sitzungen der Direction hat er in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung, soweit es von ihm verlangt wird, den Vortrag zu halten.

§ 43. Alle im Namen der Gesellschaft auszustellenden Acten bedürfen, um für dieselbe

verpflichtend zu sein, der Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direction. Die Unterschrift Namens der Gesellschaft soll lauten:

„Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Für die Direction Der General-Bevollmächtigte.

N. N. N. N."

In folgenden Fällen bedarf es jedoch, um die Gesellschaft zu verpflichten, der Unterschrift sämmtlicher Mitglieder der Direction oder der Stellvertreter derselben; a) bei der Ausfertigung und Umschreibung der Actien, b) bei Erwerbungen und Veräußerungen von unbeweglichen Gütern, c) bei Quittungen wegen Hypotheken-Capitalien oder deren Cessionen.

§ 44. Zur Verfolgung der Rechte der Gesellschaft vor Gericht, mit dem Rechte dafür Substituten zu bestellen, ist der General-Bevollmächtigte Kraft dieses Statuts legitimirt. Ebenso kann derselbe in Geld- und Wechselsachen, welche die Summe von 100 (hundert) Thaler nicht übersteigen, Namens der Gesellschaft Verfügung treffen.

§ 45. Der General-Bevollmächtigte hat eine nach dem Ermessen der Direction zu bestimmende Caution zu leisten, von welcher er jedoch unter Zustimmung des Directorial-Raths befreit werden kann.

§ 46. Die Amtsdauer, Kündigungs- und sonstigen dienstlichen Verhältnisse des General-Bevollmächtigten sind durch besonderen Vertrag zwischen der Direction und ihm festzustellen. In diesem Vertrage ist der Direction ausdrücklich das Recht vorzubehalten, den General-Bevollmächtigten jederzeit wegen Verletzung seiner Dienstpflichten, sowie wegen grober Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen zu entlassen; der desfällige Beschluß ist jedoch in gemeinschaftlicher Sitzung der Direction und des Directorial-Raths zu fassen und erfordert zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens 8 Stimmen. Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des General-Bevollmächtigten hat zu Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen. Dies ist in den Vertrag mit aufzunehmen.

VI. Vom Directorial-Rathe.

§ 47. Zur beständigen Vertretung der Gesellschaft in Berathungen, welche das allgemeine und specielle Interesse derselben zum Gegenstande haben, wird von der General-Versammlung ein aus sieben Mitgliedern bestehender Directorial-Rath nebst sieben Stellvertretern erwählt, von denen jeder mindestens mit fünf Actien bei der Gesellschaft betheiligt sein muß.

§ 48. Der Directorial-Rath wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 49. Die Einberufung des Directorial-Raths, welche auch jederzeit von der Direction verlangt werden kann, erfolgt durch den Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beziehungsweise Stellvertretern derselben erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet und im Fall der Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 50. Die Amtsdauer der Mitglieder des Directorial-Raths ist sieben Jahre. Jährlich scheidet Einer nebst einem Stellvertreter aus und zwar während des ersten Wahlturnus nach dem Loose, später nach der Anciennetät. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 51. Der Directorial-Rath ist berechtigt, die Direction zu seinen Berathungen zuzuziehen und in den Fällen, wo statutenmäßig seine Zustimmung zu Beschlüssen der Direction erforderlich ist, oder er von der Direction zu seiner gutachtlichen Aeußerung aufgefordert wird, verpflichtet, seinen desfälligen Beschluß beziehungsweise Gutachten baldthunlichst abzugeben, auch in den Fällen, wo er mit der Direction in gemeinschaftlicher Sitzung zu beschließen hat, den Einladungen der Direction Folge zu leisten.

§ 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision

der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen und derselben nach schlüssiger Erledigung der etwaigen Anstände Decharge zu ertheilen. Behufs der Revision ist derselbe berechtigt, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen.

§ 53. Die Mitglieder des Directorial=Raths werden für baare Auslagen und etwaige Reisekosten in ihren Amtsverrichtungen entschädigt.

§ 54. Ein Mitglied des Directorial=Raths kann ganz wie ein Mitglied der Direction seines Amtes entlassen werden.

VII. Von der General=Versammlung.

§ 55. Alljährlich und zwar innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs hat die Direction eine General=Versammlung der Actionaire zu berufen. Die erforderliche Bekanntmachung ist mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen.

§ 56. Außerordentliche General=Versammlungen beruft die Direction, sobald es ihr erforderlich scheint. Sie ist dazu verpflichtet: a) sobald die Einziehung von Nachschüssen beschlossen wird, b) wenn der Directorial=Rath darauf anträgt, c) auf den schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen repräsentiren. Die Einladung zur außerordentlichen General=Versammlung ist ebenfalls mindestens 14 Tage vorher in den Gesellschaftsblättern zu erlassen und damit die Bekanntmachung der Veranlassung und der zu berathenden Gegenstände zu verbinden. Alle General=Versammlungen finden am Sitze der Gesellschaft statt. Die vorschriftsmäßig berufene General=Versammlung ist immer beschlußfähig.

§ 57. Der zeitige Vorsitzende des Directorial=Raths oder dessen Stellvertreter führt auch den Vorsitz in der General=Versammlung. In den ordentlichen General=Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt: 1) Bericht der Direction über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere, 2) Wahl der Mitglieder der Direction, sowie der Mitglieder des Directorial=Raths und ihrer Stellvertreter, 3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge der Direction und über die Anträge einzelner Actionaire. Letztere ist die Direction nur dann zuzulassen verbunden, wenn ihr dieselben mindestens drei Wochen vor der ordentlichen General=Versammlung mitgetheilt worden. — In außerordentlichen General=Versammlungen finden Anträge von Actionairen, die mit dem ursprünglichen Zwecke der Berufung nicht im Zusammenhange stehen, überall nicht statt.

§ 58. Das Stimmrecht in den General=Versammlungen wird entweder in Person oder durch Bevollmächtigung eines andern persönlich erscheinenden Actionairs ausgeübt. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten, auch wenn diese nicht Actionaire sind. Mehr als 16 Stimmen dürfen, einschließlich der eigenen, in einer und derselben Person nicht vereinigt werden.

§ 59. In den General=Versammlungen entscheidet, soweit nicht durch dieses Statut ein anderes bestimmt ist, die absolute Stimmenmehrheit und giebt bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 60. Bei der Abstimmung hat der Inhaber von einer oder zwei Aktien Eine Stimme, von drei bis vier Actien Zwei, von fünf bis acht Actien Drei, von neun bis zwölf Actien Vier, von dreizehn bis sechszehn Actien Fünf, von siebenzehn bis fünfundzwanzig Actien Sechs, von sechsundzwanzig bis sechsunddreißig Actien Sieben und von sechsunddreißig bis fünfzig Actien Acht Stimmen. Bei der Berechnung dieser Stimmen werden die eigenen Actien des Erschienenen sowie die Actien der einzelnen von ihm vertretenen Actionaire von einander gesondert.

§ 61. Die gefaßten Beschlüsse der General=Versammlung sind auch für nicht erschienene und nicht vertretene Actionaire verbindlich.

§ 62. Die Protocolle der General=Versammlung sind in öffentlich glaubhafter Form

aufzunehmen und dient eine beglaubigte Ausfertigung derselben für die darin Gewählten zur Legitimation.

VIII. Von den Vermögens- und Rechnungs-Angelegenheiten.

§ 63. Der baare Einschuß, sowie der Reserve-Fonds ist gegen gute hypothekarische Sicherheit oder in Oldenburgischen Staatspapieren anzulegen. Andere Arten von Anlegungen dürfen nur mit Zustimmung des Directorial-Raths geschehen.

§ 64. Die zweckmäßige Nutzbarmachung der Prämiengelder, welche zur rechtzeitigen Bezahlung der Schäden nicht erforderlich sind, sowie der Cautionsgelder bleibt dem Ermessen der Direction überlassen.

§ 65. Capitalien zum Ankauf von Grundstücken anzulegen ist unter Zustimmung des Directorial-Raths nur in solchen Fällen zulässig, wo es entweder zum eigenen Geschäftsbetriebe oder zur Rettung oder Sicherstellung von Forderungen der Gesellschaft nothwendig wird.

§ 66. Die Hauptcasse und die Documente der Gesellschaft werden in einem, mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen eisernen, feuerfesten Behältnisse im Geschäftslocale der Gesellschaft verwahrt. Den einen dieser Schlüssel führt das mit der beständigen Controlle der Geschäftsführung des General-Bevollmächtigten beauftragte Mitglied der Direction, den andern der General-Bevollmächtigte.

§ 67. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung und Bilanz muß innerhalb dreier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres aufgestellt werden.

§ 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen: Der Gesammt-Jahreseinnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäfts-Betriebs; b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: c) die Gewinnantheile nach § 40 und d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, in Abzug kommen. Der Rest wird e) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§ 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf die Actien zusammengebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds und sodann, wenn Nachschüsse eingefordert worden sind, zur Zurückzahlung dieser Nachschüsse zu verwenden.

§ 70. Der Reserve-Fonds soll allmählig auf die Höhe von Einhunderttausend Thaler gebracht werden.

§ 71. Die Dividende wird von der Direction sofort nach Aufstellung der Jahres-Rechnung festgesetzt und sofort den Actionairen zur Auszahlung angewiesen.

§ 72. Der Eigenthümer der Actie hat den Betrag der Dividende in das Formular zur Dividenden-Quittung einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen. Als der zur Dividende sowie zur Empfangnahme der nach § 69 zurückzugewährenden Nachschüsse Berechtigte wird Derjenige angesehen, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actie eingetragen war. Gegen Einlieferung der Dividenden-Quittung an die Gesellschaftscasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß die Gesellschaft gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme, oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

§. 73. Jede binnen fünf Jahren nach der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgeforderte Dividende verfällt zum Besten des Reserve-Fonds. Wenn ein Actionair von dem Abhandenkommen seiner Dividenden-Quittungen die Gesellschaft zeitig benachrichtigt, so wird

dieselbe, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit zu übernehmen, nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die Zahlung nicht an unberechtigte Empfänger geleistet werde. Wenn dann auf eine solche, als verloren angegebene Dividenden-Quittung die Zahlung binnen fünf Jahren nicht erhoben ist, so wird der in der Gesellschaftscasse dafür verbliebene Betrag dem Verlierer ausgehändigt.

§ 74. Die vom Directorial-Rath geprüfte und dechargirte Rechnung nebst Bilanz wird jährlich der ordentlichen General-Versammlung vorgelegt; auch ist das Resultat sämmtlichen Actionairen mitzutheilen.

IX. Abänderung des Statuts und Auflösung der Gesellschaft.

§ 75. Aenderungen oder Ergänzungen des Statuts, sowie die Auflösung der Gesellschaft können nur von einer unter Angabe des Zwecks berufenen General-Versammlung beschlossen werden und zwar: 1) Abänderungen des Statuts mit Ausnahme der § 10. Abs. 2. gedachten Bestimmung auf Antrag der Direction oder des Directorial-Raths oder auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche mindestens ein Viertel sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn drei Viertel der Stimmen der Erschienenen dem Antrage zustimmen; dieselben unterliegen der Genehmigung der Großherzoglichen Regierung; 2) die Auflösung: a) wenn sich das Grund-Capital der Gesellschaft durch Verluste bis auf die Hälfte vermindert haben sollte; b) auf schriftlichen Antrag von Actionairen, welche die Hälfte sämmtlicher Stimmen besitzen, wenn dieser von drei Viertel der erschienenen Stimmen zum Beschluß erhoben wird.

§ 76. Wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen ist (§ 4.), oder wenn ihre statutenmäßige Dauer abläuft, ohne daß vorher die Fortdauer von der General-Versammlung beschlossen worden, so dauert die bisherige Direction der Gesellschaft fort, bis sämmtliche Angelegenheiten derselben von ihr liquidirt sind. Der Direction ist für diese Mühwaltung durch den Directorial-Rath eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

X. Schiedsgericht.

§ 77. Streitigkeiten, welche zwischen Actionairen, dem General-Bevollmächtigten und der Direction entstehen sollten, sind, falls dieselben gütlich nicht zu schlichten wären, in allen Fällen durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 78. Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung ist bei dem Stadtmagistrate zu Oldenburg, und im Falle der Ablehnung bei Großherzoglicher Regierung daselbst anzubringen. Die den Antrag annehmende Behörde wird, unter Androhung von Geldstrafen oder geeigneten Präjudizien, die Constituirung des Schiedsgerichts herbeiführen und durch Ladungen 2c. die erforderliche Hülfe leisten.

§ 79. Das Schiedsgericht soll aus drei Personen bestehen, von welchen jede Partei einen Schiedsrichter und der Stadtmagistrat zu Oldenburg, eventuell die Großherzogliche Regierung, auf desfälliges Ersuchen einen Obmann wählt. Die Schiedsrichter, so wie der Obmann müssen, wenn möglich in der Stadt Oldenburg, jedenfalls aber im Lande wohnen. Von diesen aber muß wenigstens einer ein Rechtskundiger sein.

§ 80. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältniß stehen, welches sie gesetzlich hindern könnte, mit voller Kraft für und wider die beiden Theile Zeugniß abzulegen.

§ 81. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich in Oldenburg zu constituiren, daselbst zu verfahren; und die Parteien müssen gleichfalls in dieser Stadt vor demselben erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und dessen Namen dem Schiedsgericht schriftlich anzeigen; doch hat das Schiedsgericht die Befugniß, nach seinem Ermessen das persönliche Erscheinen der Parteien oder einer derselben zu verlangen.

§ 82. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten.

XI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Die Grundsätze, nach welchen die Versicherungs-Verträge für die Gesellschaft abzuschließen sind, hat die Direction in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Directorial-Rathe festzustellen. Eine Abänderung derselben steht ihr unter gleicher Zustimmung jederzeit frei. Der Direction ist jedoch gestattet, unter besonderen Umständen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

§ 84. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen und in einem auswärtigen, von der General-Versammlung dazu bezeichneten Blatte. Nachdem die erforderlichen Bekanntmachungen zwei Mal in diesen Blättern erfolgt und seit der letzten Bekanntmachung 3 Tage verlaufen sind, kann kein Actionair sich mit Unbekanntschaft mit denselben entschuldigen.

§ 85. Die Großherzogliche Regierung in Oldenburg ist befugt, jederzeit durch eine Commission von der Verwaltung und Rechnungsführung der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und nach Befinden den Directorial-Rath oder die General-Versammlung zusammen zu rufen, um sie zu geeigneten Beschlußnahmen zu veranlassen.

XII. Vorübergehende Bestimmungen.

§ 86. Die Direction der Gesellschaft, welche künftig nach § 27. durch die Wahl der Gesellschaft zu ergänzen ist, besteht für die ersten Jahre aus folgenden Personen: 1) Rathsherr Kaufmann F. W. A. Ritter in Oldenburg. 2) Rathsherr Kaufmann C. Klävemanu daselbst. 3) Ober-Gerichts-Anwalt Dr. Groskopff daselbst. Einer von diesen Directoren scheidet zur Zeit der nach Ablauf von zwei Jahren nach eingetretener Wirksamkeit der Gesellschaft stattfindenden General-Versammlung, der zweite zwei Jahre später, und der dritte zwei fernere Jahre später aus. Die Reihenfolge wird durch das Loos bestimmt.

§ 87. Den Directorial-Rath bilden einstweilen die Begründer der Gesellschaft: 1) Kaufmann G. J. Ballin in Oldenburg. 2) Auctionator Brader in Zwischenahn. 3) Kaufmann H. Brauer in Großfedderwarden. 4) Hausmann Chr. Bulling in Schlüte. 5) Postmeister Büdeler in Vechta. 6) Hausmann Deye in Westerstede. 7) Kaufmann D. Fimmen in Hooksiel. 8) Dr. Goldschmidt in Oldenburg. 9) Kaufmann F. B. Hegeler in Oldenburg. 10) Kaufmann J. H. Hoyer in Oldenburg. 11) Bürgermeister Kanzelmeyer in Elsfleth. 12) Amts-Assessor Dr. Klävemann in Löningen. 13) Hausmann U. Lübben in Golzwarderwurp. 14) Kaufmann A. W. Menke in Varel. 15) Vermessungs-Inspector van Nes in Oldenburg. 16) Obergerichtsanwalt Rüder in Oldenburg. 17) Kaufmann Julius Schultze in Oldenburg. 18) Amtseinnehmer Westerhoff in Cloppenburg.

§ 88. Nachdem mindestens die Hälfte des Actien-Capitals gezeichnet ist, wird eine General-Versammlung berufen, welche den Directorialrath in Gemäßheit des § 47. neu zu wählen hat.

§ 89. Die im vorstehenden Paragraphen gedachte General-Versammlung bestimmt vorläufig auch die Remuneration, welche die Direction für ihre Bemühungen aus der Gesellschafts-Casse zu beziehen hat.

§ 90. Die Direction ist beauftragt, die Genehmigung des vorstehenden Statuts und die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an die Gesellschaft (Corporationsrecht) von Seiten Großherzoglicher Staatsregierung, nachzusuchen. Dieselbe ist ermächtigt, zu etwaigen von der Großherzoglichen Staatsregierung verlangten Abänderungen des vorstehenden Statuts nach ihrem Ermessen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage A.

Formular zur Actie.

№

Actie

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft

für 500 Thlr.

Inhaber dieser Actie, Herr N. N., hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrückliche hierunter bekundete Einwilligung sämmtlicher zeitigen Mitglieder der Direction nebst Contrasignatur des General-Bevollmächtigten oder dessen Stellvertreters nicht gültig.

Wenn die Gesellschaft an einen Interessenten Forderungen irgend einer Art hat, so steht ihr das Retentions- und Compensationsrecht nicht blos an den Austheilungen, sondern selbst an dem Werthe dieser Actie zu.

Wird von Seiten des Gerichts eine Execution oder ein Arrest auf die Actie eines Mitgliedes ausgebracht, so ist die Gesellschaft berechtigt, dieselbe sofort öffentlich zu verkaufen und den Erlös zum gerichtlichen Depositum zu liefern.

Jede Verpfändung der Actie, welche ohne Genehmigung der Direction geschieht, ist ungültig. Oldenburg, den

Oldenburger-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Direction. — Der General-Bevollmächtigte.

N.N. — N.N. — N.N. — N.N.

Anlage B.

Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung

für die

Actie №

der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

für das Jahr . . . .

Die für das Jahr . . . . von der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Dividende von Thlr. . . . . . pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nr. . . . . . empfangen zu haben und quittire der Gesellschaftscasse darüber. . . . . . ., den . . ten . . . . 18 . .

(NB. Dividendenzahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.)

Anlage C.

Formular des auszustellenden Wechsels.

. . . . **den** . . . . **für** . . . . . **Thaler.**

Vierzehn Tage nach Wiedersicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, nicht an Ordre, bei der Hauptcasse der Gesellschaft in Oldenburg die Summe von . . . . . Thaler und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern mir dieser Wechsel binnen dreißig Jahren präsentirt wird. Den Werth habe ich in einer Actie Nr. . . . der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft empfangen. N. N.

Anhang,

enthaltend Abänderungen der §§ 5, 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1 des Statuts.

Auszug

aus dem amtlichen Protokolle der außerordentlichen General-Versammlung der Actionaire der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft vom 15. October 1859.

Die Versammlung beschloß: 1) die Abänderung der Statuten dahin, daß an die Stelle der §§ 17, 39, 45, 52, 63, 68, 69 und 84 Abs. 1. folgende Bestimmungen treten sollen:

§ 17. Nur solche Personen können als Actionaire zugelassen werden, welche innerhalb der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben. Verändert ein Actionair seinen Wohnsitz, so hat er der Direction davon zeitig Anzeige zu machen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate, so steht derselben das Recht zu, zum öffentlichen Verkaufe der Actie zu schreiten (s. § 11). Verbunden ist die Direction hierzu unbedingt dann, wenn der Actionair seinen Wohnsitz außerhalb der Deutschen Bundesstaaten verlegt.

§. 39. Die Beschlüsse der Direction bedürfen der Zustimmung des Directorial-Raths, übrigens ohne daß es Dritten gegenüber einer desfallsigen Bescheinigung bedarf, in folgenden Fällen: a) sofern es sich um eine Abweichung von der regelmäßigen Art einer Cautionsleistung oder einer Anlegung von Geldern handelt. Eine Abweichung von den Vorschriften der §§ 45 und 63 ist jedoch nicht zulässig, b) wenn Grundstücke für die Gesellschaft erworben oder veräußert werden sollen, c) bei Feststellung der Vertrags-Bedingungen des General-Bevollmächtigten, d) bei der jährlichen Feststellung der vom Reingewinne zurück zu behaltenden Capital-Reserve, welcher jedoch mindestens der fünfte Theil (20%) des Reingewinnes überwiesen werden muß.

§ 45. Der General-Bevollmächtigte muß bei der Gesellschaft mit mindestens 10 Actien interessirt sein, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaft deponirt werden.

§ 52. Insbesondere liegt dem Directorial-Rathe die Verpflichtung ob, die Revision der jährlich von der Direction abzulegenden Rechnung vorzunehmen, zu welchem Behufe derselbe berechtigt ist, Rechnungsverständige auf Kosten der Gesellschaft zuzuziehen. Die Entscheidung über die bei dieser Revision etwa aufgestellten Erinnerungen, sowie die Ertheilung der Decharge erfolgt von einer durch die General-Versammlung alljährlich zu erwählenden, aus drei Actionairen der Gesellschaft bestehenden Commission.

§ 63. Der baare Einschuß sowie der Reservefonds ist entweder gegen gute hypothekarische Sicherheit in denjenigen Staaten, in denen die Gesellschaft die Concession zum Geschäftsbetriebe erhalten hat, oder in Oldenburgischen, Preußischen, überhaupt sochen Papieren der ebengenannten Staaten anzulegen, welche nach deren Gesetzgebung depositalmäßige Sicherheit bieten.

§ 68. Die Bilanz wird nach folgenden Grundsätzen gezogen. Der Gesammt-Jahres-Einnahme stehen als Ausgabe entgegen: a) die Kosten der Verwaltung und des Geschäftsbetriebes, b) die im Laufe des Jahres vorgekommenen Brandschäden, einschließlich einer den etwa noch schwebenden Ansprüchen entsprechenden Reserve, c) die nach dem Zeitverhältnisse, jedoch unter Berechnung eines vollen Monats für jeden Bruchtheil eines solchen zu ermittelnde Prämien-Reserve. Der Ueberschuß bildet den Reingewinn, von welchem: d) der von der Direction unter Zustimmung des Directorial-Raths gemäß des § 39d, zu bestimmende Antheil zur Bildung einer Capital-Reserve, e) die Gewinn-Antheile nach § 40. und der dem General-Bevollmächtigten nach § 46. etwa contractmäßig zugestandene Antheil am Reingewinn in Abzug kommen. Der Rest wird f) unter die Actionaire als Dividende vertheilt.

§ 69. Wenn jedoch durch Verluste in den Vorjahren der durch die Einschüsse auf

die Actien zusammen gebrachte baare Fonds oder der Reserve-Fonds angegriffen ist, so ist der Gewinn des Rechnungsjahres zunächst zur Wiederherstellung dieser Fonds zu verwenden. Nachschüsse, welche einmal eingefordert sind, werden dagegen nicht wieder zurückgezahlt.

§ 84. Abs. 1. Die Gesellschaft erläßt alle Bekanntmachungen in den Oldenburgischen Anzeigen, der Weserzeitung, zwei Preußischen, so wie nach dem Ermessen der Direction in einigen Blättern anderer Staaten, in denen sie zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist, 2) gemäß des § 5. der Statuten das Grundkapital auf 2 Millionen Thaler zu erhöhen, und 3) die Direction zu ermächtigen, zu etwaigen von den betreffenden Staats-Regierungen verlangten Abänderungen des Statuts und der sub 1. beschlossenen Bestimmungen Namens der Gesellschaft ihre Zustimmung zu ertheilen.

Die vorstehenden Beschlüsse sind, insoweit erforderlich, durch Reskript der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung vom 31. Dezember 1859 VII¹. 557 genehmigt und durch das Gesetzblatt Nr. 44. vom 5. Januar 1860 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Die Direction der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Dr. **Großkopf. C. Klävemann. F. W. A. Ritter.**

Der General-Bevollmächtigte. **Johanning.**

* * *

Vorstehende Concession der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft so wie das Statut dieser Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 18. Juni 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28. Liegnitz, den 14. Juli 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Verfügung:

Das Steigen des Einkaufspreises des Safran hat eine entsprechende Veränderung in dem Taxpreise dieser Drogue und ihrer Präparate nothwendig gemacht. Nr. 68. Betreff. die Erhöhung der Preise des Safrans u. der Präparate, zu welchen derselbe verwendet wird.

Die Königlichen Regierungen werden daher veranlaßt die nachstehenden Veränderungen in den Taxpreisen schleunigst in üblicher Weise zur Kenntniß der Apotheker und des Publicums zu bringen.

Berlin, den 29. Juni 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königliche Regierungen. No. 3022. M. A.

Crocus	1 Drachme	9	Sgr.	—	Pf.
— concisus	—	10	„	6	„
— pulveratus	—	12	„	10	„
Elixir propriet. Paracelsi	1 Unze	7	„	—	„
Empl. de Galbano croc.	—	10	„	8	„
— oxycroceum	—	13	„	4	„
Sirupus Croci	—	3	„	6	„
Tinct. Opii crocata	1 Drachme	2	„	—	„

wird Behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Holleuffer.

Nr. 69. Betreff. die der Stadt-Commune Halbau bewilligte Abhaltung eines vierten Viehmarkts.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Schlesien hat der Stadt-Commune Halbau die alljährliche Abhaltung eines vierten Viehmarkts und zwar jedesmal in der Mitte des Monats August bewilligt.

Indem wir dies zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen, bemerken wir zugleich, daß der erste desfallsige Viehmarkt am 16. August d. J. stattfinden wird. Liegnitz, den 11. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Nr. 70. Betreff. die Forterhebung des Zuschlags zur Einkommensteuer.

Wir machen die Königlichen Kreiskassen und die Steuerpflichtigen hiermit auf das Gesetz vom 27. v. Mts. aufmerksam, nach welchem der auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1859 (No. 5068) am 1. Juli v. J. in Hebung gesetzte Zuschlag von 25 % zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer bis zum 30. Juni 1861 forterhoben werden soll.

Liegnitz, den 10. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 21. Juli bis einschließlich den 31. August d. J. finden die Gerichtsferien statt.

Während derselben sind die Anträge und Gesuche lediglich auf die wirklich einer Beschleunigung bedürfenden Angelegenheiten zu beschränken. Für alle nicht schleunigen Sachen ruht der Betrieb gänzlich. Die schleunigen Sachen sind als „Ferien-Sachen" zu bezeichnen.

Deposital-Tage finden am 25. Juli und 1[illegible] und 22. August cr. statt.

Glogau, 4. Juli 1860. Königliches Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Kammergerichts-Referendarius von Pelkowsky und die Kammergerichts-Auskultatoren Freiherr von Borcke und Gramatzki sind zu Regierungs-Referendarien ernannt und am heutigen Tage bei der hiesigen Regierung in dienstliche Thätigkeit gesetzt worden. Liegnitz, den 3. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Lehrer in Ossig, J. G. Schulz, zum Lehrer an der evang. Schule in Zeissau, Kreis Sagan,
für den bisherigen Conrector in Hainau, E. G. Littmann zum Conrector an der Bürgerschule in Jauer,
für den bisherigen Adjuvanten J. Breiter zum katholischen Lehrer, Organisten und Glöckner in Leipe, Kreis Jauer.

Es wurde berufen:
der bisherige Predigtamts-Candidat A. J. Rüthnick zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Reibnitz, Kreis Hirschberg.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1. Januar bis Ende Juni 1860 vorgekommenen Personalveränderungen betreff.

I. Verliehen wurde: dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Koch der Rang eines Rathes 3. Klasse.

II. Versetzt wurden: der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Koch in Breslau an das Kollegium der Königl. Regierung daselbst, der Regierungs-Rath und Spezial-Kommissarius Holfelder in Quedlinburg an das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Breslau, der Regierungs-Rath und Special-Kommissarius Michaelis zu Oels an das Kollegium der landwirthschaftlichen Abtheilung der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O., der Regierungs-Rath und Special-Kommissarius Petrich zu Liegnitz an das Kollegium der Königlichen General-Kommission zu Posen, der Gerichts-Assessor und Special-Kommissarius Glatzel von Rosenberg nach Creuzburg, der Oeconomie-Kommissions-Rath Hobrecht zu Guttentag in das Departement der Königlichen General-Kommission zu Berlin, der Oeconomie-Kommissarius Troschke zu Cottbus in das Departement der Königlichen General-Kommission zu Breslau, der Oeconomie-Kommissarius v. Damnitz und die Feldmesser Antel und Tacke von Sprottau nach Liegnitz, der Feldmesser Andrée von Burg nach Gr.-Glogau.

III. Ernannt wurde: der General-Kommissions-Secretair 2. Klasse Hoffmann zum Secretair 1. Klasse und der Diätarius Feuerbach zum Secretair 2. Klasse.

IV. Pensionirt wurde: der General-Kommissions-Secretair Friedrich unter Verleihung des Characters als Kanzlei-Rath.

V. Verstorben sind: der Oeconomie-Kommissions-Rath Walther zu Sagan und der Oekonomie-Kommissarius Baron v. Nostiz zu Creuzburg.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Jauer.		
Hennersdorf	4	Jungnitsch, Franz Karl	Stellenbesitzer	Hennersdorf.
		Kreis Schönau.		
Schilbau	29	Weist, Karl Gottfried	Bauergutsbesitzer	Schilbau.
Hohenliebenthal	6	Scholz, Gustav	Revierförster	Hohenliebenthal.

Breslau, den 5. Juli 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Im Kreise Hoyerswerda ist für den Bezirk Merzdorf und Beerwalde der Lehrer Ernst Ludwig Ewald Pöthko in Merzdorf als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 6. Juli 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concession.

Dem Kaufmann Radisch in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Robert Seidel daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Königlichen Kommerzienrath C. Kulmiz zu Ida und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 6. Juli c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Glasofen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29. Liegnitz, den 21. Juli 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 23. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5242. den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Nassau über die zwischen Cöln und Gießen und zwischen Coblenz und Wetzlar zu erbauenden Eisenbahnen. Vom 8. Februar 1860; und

= 5243. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 14,000 Thalern. Vom 28. Mai 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 71. Betreff. die Form der Ursprungszeugnisse für den zur See nach Sardinien auszuführenden Branntwein.

In der Verfügung vom 14. April d. J., die Ertheilung von Ursprungszeugnissen für den nach Sardinien zu versendenden Branntwein betreffend, ist hinsichtlich desjenigen Branntweins, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze zur See nach Sardinien befördert werden soll, die nähere Bestimmung über die Art, in welcher der Nachweis des vereinsländischen Ursprungs zu führen sei, vorbehalten worden. In Folge dessen wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß Sardinischer Seits der Ursprung als nachgewiesen angenommen werden wird, wenn die Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden, welche nach der obgedachten Verfügung über den mit dem Anspruch auf einen ermäßigten Zollsatz nach Sardinien zu versendenden Branntwein zu ertheilen sind, in dem nicht vereinsländischen Hafenplatze, in welchem der Branntwein zur Ausfuhr nach Sardinien verladen wird, durch den dort residirenden Sardinischen Konsul visirt werden.

Der Königlichen Regierung wird überlassen, hiernach das Weitere anzuordnen und nach Bedürfniß durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Sardinischer Seits ist es als sehr wünschenswerth bezeichnet, daß zur Erleichterung der Abfertigung durch die Sardinischen Zollstellen die Ursprungszeugnisse doppelt, nämlich in deutscher und in italienischer Sprache, ausgefertigt werden. Wenngleich nun den Ortsbehörden nicht angesonnen werden kann, die Bescheinigungen in einer fremden Sprache zu ertheilen, so ist doch den Versendern zu empfehlen, dem deutschen, von den Ortsbehörden beglaubigten Ursprungszeugnisse eine genaue

italienische Uebersetzung des ganzen Zeugnisses (also der Anmeldung A. und der Beglaubigung B.) beizufügen, und auf diese Uebersetzung dem Sardinischen Konsul des betreffenden Hafenplatzes zur Visirung mit vorzulegen.

Berlin, den 29. Juni 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage Delbrück.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
v. Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eingangs desselben gedachte Verfügung vom 14 April c. in dem Amtsblatt vom 12. Mai c. Stück 19 sub No. 44 bekannt gemacht worden ist. Liegnitz, den 16. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Assessor Steinmann ist an die hiesige Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 16. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist dem praktischen Arzte Dr. Benedict zu Landeshut die Physikatsstelle im Kreise Landeshut verliehen worden.

Liegnitz, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem aus Lehnsahn in Holstein gebürtigten Civil-Ingenieur Ernst Heinrich Ludwig August Bielfeld in Primkenau ist Seitens der Königl. Technischen Bau-Deputation zu Berlin mittelst Zeugnisses vom 28. Mai d. Js. die Qualification als Feldmesser zugesprochen und demnächst Seitens des Königlichen Ministerii für Handel 2c. mittelst Rescripts vom 7. d. Mts. in Gemäßheit der Vorschriften §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und §. 67 der Verordnung vom 9. Februar 1849, die ihm als Ausländer benöthigte Erlaubniß zum Betriebe von Feldmesser-Geschäften in Preußen, widerruflich ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Adjunct B. M. R. Berchner zum Lehrer an der evangel. Schule in Hirschfeldau, Kreis Sagan.

Der ordentliche Lehrer an der Königlichen Ritter-Akademie zu Liegnitz, Freiherr von Kittlitz, ist zum Oberlehrer ernannt worden.

Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Lichtenwaldau, G. E. Gärtner, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Seichau, Kreis Jauer.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Juni 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Ullersdorf a/Q. .	Gottwald	Bauer	Ullersdorf a/Q.
Gremsdorf	Glogner	Lehrer	Gremsdorf.
Kittlitztreben, Urbanstreben, Wenigtreben, Alt-Oels, Neu-Oels, Baudendorf, Kosel, Strans, Linden u. Buchwald . . .	Scholz	Rendant	Kittlitztreben.
Naumburg a/Q. .	Friedrich	Buchbinder	Naumburg a/Q.
Alt-Warthau, Neu-Warthau u. Nieschwitz	Neumann	Wundarzt	Alt-Warthau.
Ottendorf . . .	Dunkel	Gärtner	Ottendorf.
Kreis Glogau.			
Bansau, Kl.-Kauer und Golschwitz .	Burghardt	Gutspächter	Golschwitz.
Kreis Lauban.			
Alt- u. Neu-Scheibe u. Neu-Gebhardsdorf	Ende	Ortsrichter	Gebhardsdorf.
Ober- u. Nieder-Oertmannsdorf . . .	Specht	Gutspächter	Ober-Oertmannsdorf.
Grenzdorf u. Schwarzbach	Kiesewalter	Handelsmann	Grenzdorf.
Pfaffendorf . . .	Beyer	Ortsrichter	Pfaffendorf.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Liegnitz.			
Gr.-Läßwitz . . .	Rother	Freibauer	Gr.-Läßwitz.
Kunitz, Kunitz Seegasse u. Kl.-Schildern	Dietrich	Wirthsch.-Inspektor	Kunitz.
Kreis Löwenberg.			
Greiffenstein, Neundorf, Birkicht .	Förster	Schullehrer und Gerichtsschreiber	Neundorf.
Kreis Sagan.			
Dorf-Halbau schl., Dorf Halbau oberl., Klix schl., Klix oberl., Birkenlache oberl. u. Zehrbeutel oberl. .	Schnarr	Rendant	Halbau.

Vermischte Nachrichten.

Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Mai und Juni d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen.

Der allgemeine Krankheits-Charakter entwickelte sich nicht zu den Extremen des Nervösen oder Entzündlichen, begünstigte subinflammatorische Zustände und bei Störungen im Verlaufe der fieberhaften Kankheiten traten mehr nervöse und selbst typhöse, als inflammatorische Zustände ein.

Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, des Magens, des Darmcanals, rheumatische Affectionen der Muskeln, der Präcordien, des Darmcanals.

Der Gesundheitszustand des Hausthiere war ebenfalls günstig.

Liegnitz, den 12. Juli 1860.

Königliche Regierung.

Agentur-Concessionen.

Dem Postexpediteur Seibel in Maiwaldau, Kreis Schönau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 11. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Franz Gärtner in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungsanstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Jsmer in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Theodor Warmuth in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Kullmann in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Noske in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Alfred Ritter daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Hecht in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 16. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirten Personen:
1. Tagearbeiter August Fichtner,
2. Korbflechter Joseph Schöler,
3. Cigarrenmacher Friedrich Wilhelm Siegel,
4. unverehelichte Caroline Therese Elsner,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Bettelns, Landstreichens resp. Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe abgebüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten, des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Fichtner, — Vorname August, — Geburts- und Aufenthaltsort Gintersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 16½ Jahr, — Haare braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart fehlt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Schöler, — Vorname Joseph, — Geburtsort Liebwerda, — Aufenthaltsort Ebersdorf bei Friedler, — Religion kath., — Alter am 22. April 1835 geboren, — Größe 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich, — Haare braun, — Stirn niedrig, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Bart blond, — Zähne gesund, — Kinn breit, — Gesichtsbildung oval, hager, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schwächlich, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht.

3. Signalement. Familienname Siegel, — Vorname Friedrich Wilhelm, — Geburts- und Aufenthaltsort Zittau, — Religion evangelisch, — Alter 35 Jahr, — Größe 5 Fuß 4 Zoll, — Haare blond, — Stirn gewölbt, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund proportionirt, — Bart blond, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

4. Signalement. Familienname Elsner, — Vorname Karoline Therese, Geburts- und Aufenthaltsort Bärnsdorf, Bezirk Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 27 Jahr, — Größe 4 Fuß 6 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase stumpf, — Mund gewöhnlich, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung breit und ziemlich voll, — Gesichtsfarbe sehr blaß, — Statur untersetzt, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 7. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30. Liegnitz, den 28. Juli **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5244. das Gesetz, betreffend den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs. Vom 27. Juni 1860 und

= 5245. die Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 29. Oktober 1859 und des Gesetzes über den Erlaß eines vollständigen Zolltarifs vom 27. Juni 1860 in dem Jadegebiete. Vom 28. Juni 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 79. Prämie für Ermittelung des Thäters eines verübten Giftmordes.

Am 2. Mai c. bereitete der Auszügler Gollnisch zu Gugelwitz Kreis Lüben, zu seinem Mittagsessen einen Brei von Graupe, stellte denselben in den Ofen und ging hierauf mit seiner Ehefrau zum Gottesdienst. Aus der Kirche zurückgekehrt, begann er zu essen, da ihm die Graupe jedoch unangenehm beißend schmeckte, genoß er nur wenig davon, ihm wurde unwohl, er bekam heftiges Erbrechen und mußte sich deshalb zu Bette legen. Die Ehefrau des ꝛc. Gollnisch gab diese Speise, von der sie nichts genossen, ihrer sie zufällig besuchenden Enkelin, einer Tochter des Tischler Gerlach in Gugelwitz, dessen 6 Kinder und eine bei Gerlach zufällig anwesende Frau, Hartlieb, nachdem sie davon gegessen hatten, sämmtlich erkrankten. Schon in der Nacht vom 2. zum 3. Mai c. starb der zweijährige Sohn des ꝛc. Gerlach und 8 Tage später der Auszügler Gollnisch, die übrigen 5 Kinder des ꝛc. Gerlach sowie die Frau Hartlieb wurden gerettet.

Da es nunmehr feststeht, daß der Tod der vorgenannten 2 Personen in Folge Vergiftung durch Arsenik erfolgt ist, so kommt es darauf an, zu ermitteln, wer in Abwesenheit der Gollnischen Eheleute deren Wohnung betreten und Arsenik in die im Ofen stehende Graupe geschüttet hat. Derjenige, welcher den Thäter dieses Verbrechens dergestalt zur Anzeige bringt, daß durch die gerichtliche Untersuchung eine vollständige Ueberführung erfolgt, erhält eine Belohnung von 100 Thalern.

Liegnitz, den 24. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf den 24. und 25. October d. J. anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

a) mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
b) mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben,
c) mit einem Führungszeugnisse vom Superintendenten der Diözese,
d) mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell angegeben ist:
   1. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
   2. Wohnort und Kreisstadt,
   3. in welchen Jahren Kandidat studirt hat, und
   4. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. October der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Bock in Münsterberg auf den 23. October Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 13. Juli 1860. Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber den 25. bis 27. October cr. stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. October cr. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 24. October, Nachmittags 6 Uhr, bestimmt. — Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein Taufzeugniß,
2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
3) ein selbstverfertigter Lebenslauf,
4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1. der vollständige Name,
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,

3. Wohnort und Kreisstadt,
4. bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 13. Juli 1860. Königl. Provinzial-Schul Kollegium.

Bekanntmachung.

Auf höhere Anordnung werden die hinsichtlich des Viehsalz- und Düngesalzverkaufs bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen hiermit erneuert zur Kenntniß der Landwirthe und sonstigen Viehbesitzer gebracht.

A. Viehsalzverkauf.

1. Das Viehsalz besteht

entweder aus reinem Siedsalz oder fein gemahlenem Staßfurter Steinsalz mit einem geringen Zusatze von Eisenoxyd und Wermuthskraut,

oder aus Lecksteinen, welche aus fein gemahlenem, mit etwas Eisenoxyd versetzten Steinsalz angefertigt sind, und fortan auch zur besseren Conservation mit Leinöl werden bestrichen werden.

2. Der Verkauf des Viehsalzes erfolgt verpackt in Säcken zu ½ Tonne, und als Lecksteine in Stücken zu $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ Tonne, beide Arten vom 1. August cr. ab zum Preise von vier Thalern für die Tonne zu 378 $^8/_{10}$ Pfd., und bildet ½ Tonne des verpackten Viehsalzes resp. ein Leckstein zu $^1/_{36}$ Tonne die geringste verkäufliche Menge.

Die Lecksteine werden nach Stückzahl zum Preise von 10 Sgr., 5 Sgr. und 3 Sgr. 4 Pf. verkauft, dem Käufer kann aber kein Anspruch auf ganz genau richtiges Gewicht der als $^1/_{12}$, $^1/_{24}$, $^1/_{36}$ Tonne bezeichneten Steine nicht eingeräumt werden, weil die Steine sich nicht ganz genau von einem bestimmten Gewicht herstellen lassen.

Die Verkaufsstellen der Provinz Schlesien, in welchen verpacktes Viehsalz und in nächster Zeit auch Lecksteine debitirt werden, sind zur Zeit folgende:

a) in dem Haupt-Amts-Bezirke Glogau
die Factoreien in Glogau, Neusalz, Schwusen, Sagan,
die Sellereien in Grünberg und Sprottau,

b) in dem Haupt-Amts-Bezirke Görlitz
die Factoreien in Görlitz, Muskau, Lauban,
die Sellereien in Niesky, Rothenburg, Rauscha, Klitten,

c) in dem Haupt-Amts-Bezirke Liebau
die Factorei in Löwenberg,
die Sellereien in Hirschberg, Schmiedeberg, Bolkenhain, Landeshut, Liebau,

d) in dem Haupt-Amts-Bezirke Liegnitz
die Faktoreien in Liegnitz, Bunzlau, Aufhalt,
die Sellereien in Lüben, Heinau, Goldberg, Naumburg a/Q., Jauer,

e) in dem Haupt-Amts-Bezirke Schweidnitz
die Factorei in Schweidnitz,
die Sellereien in Strehlen und Striegau,

f) in dem Haupt-Amts-Bezirke Mittelwalde
die Faktoreien in Glatz und Frankenstein,
die Sellereien in Neurode, Reinerz, Habelschwerdt,

g) in dem Haupt-Amts-Bezirke Breslau
die Factoreien in Breslau und Maltsch,

h) in dem Haupt-Amts-Bezirke Wohlau
die Factoreien in Köben und Herrnstadt,
die Sellereien in Wohlau, Trachenberg, Trebnitz, Militsch,

i) in dem Haupt-Amts-Bezirke Oels
die Factoreien in Brieg, Bernstadt, Wansen, Namslau,
die Sellereien in Oels, Ohlau, Polnisch-Wartenberg, Medzibor, Festenberg,

k) in dem Haupt-Amts-Bezirke Oppeln
die Factoreien in Oppeln, Krappitz, Cosel, Gleiwitz, Tarnowitz, Gr.-Strehlitz,
die Sellereien in Grottkau, Falkenberg, Tost,

l) in dem Haupt-Amts-Bezirke Neustadt
die Factoreien in Neisse, Neustadt, Leobschütz,

m) in dem Haupt-Amts-Bezirke Ratibor
die Factoreien in Ratibor und Katscher,
die Sellerei in Rybnik,

n) in dem Haupt-Amts-Bezirke Myslowitz
die Factoreien in Neuberun und Pleß,
die Sellereien in Myslowitz und Beuthen in O/S.,

o) in dem Haupt-Amtsbezirke Landsberg
die Factoreien in Landsberg, Creutzburg, Rosenberg, Lublinitz,
die Sellereien in Pitschen und Constadt.

3. Viehsalz und Lecksteine werden nur zum Genuß für Hausthiere an Landwirthe und andere Viehbesitzer überlassen und dürfen zu keinem andern, als dem deklarirten Zwecke verwendet werden. Mißbräuchliche Verwendung von Viehsalz unterliegt den in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (G.-S. S. 359) angedrohten Strafen.

4. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Viehsalzes zu dem bestimmten Zwecke steht den Steuerbeamten zu, welchen auf Erfordern die nöthige Auskunft dieserhalb gegeben werden muß.

5. Das Viehsalz (mit Einschluß der Lecksteine) wird auf mündliche Angabe des Viehes, für welches es bestimmt ist, von den Verkaufsstellen verabfolgt. Erscheint der Besitzer des Viehes zum Empfange des Salzes nicht in Person, so muß

er einen schriftlichen Bestellzettel, welcher ein Verzeichniß seines Viehstandes enthält, dem Abholer mitgeben. Von unbekannten Personen kann Ausweis darüber, daß sie Namen, Stand und Wohnort richtig angegeben haben, erfordert werden.

6. In der Regel ist das Viehsalz aus der, dem Käufer zunächst gelegenen Verkaufsstelle zu entnehmen. Ausnahmsweise wird solches jedoch auch aus entfernteren Faktoreien verabfolgt. In diesem Falle hat der Viehbesitzer in dem Bestellzettel zugleich anzugeben, wie viel Viehsalz und Lecksteine er im laufenden Jahre aus der ihm benachbarten oder aus anderen Faktoreien bereits erhalten hat, auch den Namen des Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts zu vermerken, in dessen Bezirke sein Wohnort gelegen ist, damit wegen der Kontrole das Erforderliche ohne vorherige Rückfrage veranlaßt werden kann.

7. Die höchste Menge des von den Verkaufsstellen selbstständig zu verabfolgenden Viehsalzes (mit Einschluß der Lecksteine) beträgt 24 Pfd. jährlich für ein Haupt Großvieh und 3 Pfd. jährlich für ein Haupt Kleinvieh; ein Viehsalzleckstein wird jedoch auch demjenigen verabfolgt, welcher nur ein Stück Kleinvieh besitzt. Sollten Landwirthe in ganz besonderen Fällen (z. B. zum Einsalzen von naß eingebrachtem Futter) mehr Viehsalz gebrauchen, so muß zu dessen Verabfolgung die Genehmigung des betreffenden Haupt-Steuer- (Zoll-) Amts nachgesucht werden.

B. Düngesalz-Verkauf.

Landwirthe, welche Salz zur Düngung verwenden wollen, haben ihre Anträge dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereins, in dessen Bezirke sie wohnen, mitzutheilen. Die Vereins-Vorstände befördern die eingegangenen Meldungen an das Haupt-Steuer- (Zoll-) Amt ihres Bezirks, welches die betreffenden Landwirthe unmittelbar benachrichtigt, daß und wo das Düngesalz entnommen werden kann. Als Düngesalz wird der Regel nach Viehsalz zum Viehsalzpreise verabfolgt, jedoch nur in Mengen von mindestens einer halben Tonne. Wünschen Landwirthe, daß das zum Düngen zu verwendende Salz frei von Eisen sei, so haben sie ihre Anträge unmittelbar an das Haupt-Amt ihres Bezirks zu richten, welches solchen Anträgen ausnahmsweise unter den besonders vorzuschreibenden Bedinguugen entsprechen wird. Die allgemeine Aufsicht über die Verwendung des Düngesalzes zu dem bestimmten Zwecke steht, wie bei dem Viehsalz, den Steuerbeamten zu.

Staßfurter Abraumsalze, welche mit Thonmergel, Gips, Eisenoxyd und andern Bestandtheilen so stark vermischt sind, daß sie als Speisesalz nicht verwendet werden können, werden von der Bergwerksverwaltung in Staßfurt verkauft.

Breslau, den 19. Juli 1860

Der Provinzial-Steuer-Director. v. Maaßen.

Laut des notariellen Auseinandersetzungs-Vertrages vom 13. Mai 1847 in Betreff der von dem Major von Klitzing und dem Majoratsbesitzer Carl Sigismund

Otto von Karstedt gemeinschaftlich erworbenen Rittergüter Nieder-Gläsersdorf und Hummel diesseitigen Kreises sind die zu dem erstern gehörigen Ländereien des Vorwerks Radeck und des Vorwerks Georgenau von zusammen 670 M. 103 □R. Fläche mit dem Rittergute Hummel in den alleinigen Besitz des ꝛc. von Karstedt übergegangen.

Mittelst Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 22. Mai c. ist die Abtrennung der gedachten Vorwerksländereien von dem Gutsbezirke Ndr.-Gläsersdorf und deren Vereinigung mit dem Gutsbezirke Hummel genehmiget worden, was gemäß §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassung der 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird. Lüben, den 18. Juli 1860. Der Kreis-Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: Der Postexpedienten-Anwärter Leßmann als Postexpedient in Freystadt i/Schl. und
der Militair-Invalide Winkler als Briefträger- und Wagenmeistergehilfe bei dem Postamte in Bunzlau.

Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expedition in Kuchelberg dem pensionirten Gendarm Graf unter Ernennung zum Postexpediteur.

Versetzt: die Postsecretaire
Günther von Sagan nach Berlin und
Hochgeladen vom Eisenbahn-Post-Amte No. 9 in Warburg nach Sagan,
der Post-Expediteur Sachs von Gramschütz nach Reichenbach O. L.

Pensionirt: der Postpackbote Gutsche in Görlitz.

Ausgeschieden: der Post-Expediteur Gottschalch in Reichenbach O. L.

Gestorben: der Post-Expedient Rothert in Schmiedeberg i/Schl.

Vermischte Nachrichten.

Verdienstliches. Den Kirchen und Schulen unseres Departements sind im Laufe des II. Quartals d. J. nachstehende Geschenke ꝛc. zu Theil geworden:

I. Diöces Bunzlau I.

Die verstorbene Wittwe des Getreidehändler Sauermann in Aslau, Johanne Christiane geb. Knoll, vermachte der dortigen evangelischen Schule ein Legat von 100 Rthlr., dessen Zinsen, zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder verwendet, und eben ein solches von 200 Rthlr. der dortigen evang. Kirche, dessen Zinsen zur einen Hälfte für die Reparatur der Thurmuhr und zur andern Hälfte für die Erleuchtung der Kirche bei dem abendlichen Jahresschluß-Gottesdienste verwendet werden sollen.

II. Diöces Freystadt I.

Die evang. Kirche zu Weichau erhielt von dem Kirchenpatron Ackermann 1 broncenen Kronleuchter, von den Bauer Fechnerschen Eheleuten ein Paar starke leinene Senktücher, von einigen Jungfrauen 1 Paar künstliche Blumenbouquets auf den Altar, im Werthe von 3 Rthlr., von einigen anderen Jungfrauen einen Altarteppich, im Werthe von 5 Rthlr.

III. Diöces Goldberg.

Aus dem, dem Dominio und der Gemeinde Ober-Adelsdorf verbliebenen Vermögens-Bestande der aufgelösten Spinnschule und durch Gaben von Schülern des daselbst verstorbenen Cantors Schrödter, so wie durch ein Geschenk des Gutsherrn in Nieder-Leisersdorf Oberamtmann Schmidt ist eine Summe von 50 Rthlr. zu dem Zwecke einer Stiftung zum Andenken an den verstorbenen Cantor Schrödter zusammengebracht worden. Die Zinsen des Capitals sollen alljährlich zum Ankauf theils von Kleidungsstücken theils von Schulbüchern für fleißige bedürftige Schulkinder verwendet werden.

Die Begräbnißkirche ad St. Nicol. in Goldberg erhielt von einem ungenannten Ehepaar ein Capital von 200 Thalern mit der Bestimmung, die Zinsen davon so lange anzusammeln, bis es unter Hinzunahme vielleicht noch für denselben Zweck zu gewinnender sonstiger Gelder hinreichen wird, an der genannten Kirche einen zum Tragen einer schon mäßig großen Glocke geeigneten und dem Gebäude entsprechenden Thurm zu errichten.

Die Reparatur des Altars in der Kirche zu Modelsdorf verursachte einen Kostenaufwand von 45 Rthlr. 25 Sgr., zu dessen Bestreitung der Patron Herr Benecke von Gröditzberg 15 Rthlr. und die Gemeinde 30 Rthlr. 25 Sgr. beigetragen haben.

Die evangelische Kirche zu Neudorf am Gröditzberge erhielt von dem Patron Baron von Rosen bei Anlaß der Confirmation seiner beiden Töchter ein schönes stark vergoldetes Altar-Crucifix nebst 2 Altarleuchtern und Kerzen und von Fräulein L. v. S. zwei Blumenvasen nebst selbstgefertigten Blumenbouquets; von dem Gerichtsscholzen Rudolph bei der Trauung seiner Tochter ein Paar große und ein Paar kleine Altarkerzen, sowie bei der Confirmation seiner jüngsten Söhne ein Paar große Kerzen; von ebendemselben und zwei Ungenannten resp. 4 u. 10 Rthlr. zur Anschaffung einiger neuen Fenster; vom Bauergutsbesitzer Klinger Ziegel im Werthe von 5 Rthlr. und von einem Ungenannten 7 Rthlr. zu Steinplatten; von einer Anzahl Hausfrauen 10 Rthlr. 14 Sgr. zur Anschaffung eines sammtnen Klingelbeutels und gläsernen Kronleuchters, für welchen letzteren Zweck die Jungfrauen und Jünglinge, sowie die Schulkinder der ganzen Gemeinde 80 Rthlr. zugeschossen haben.

Zu den Kosten des Baues einer neuen Schulscheuer zu Neudorf trugen bei:

der Schulpatron 30 Rthlr., der Bauergutsbesitzer Klinger 20 Rthlr., die Gemeinde 131 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf. und zur Anschaffung neuer Subsellien in der Schulstube wurden 48 Rthlr. aufgebracht.

Die Gemeinde Hockenau hat auf die Instandsetzung des dortigen Schulhauses 30 Rthlr. aufgewendet und der Stellbesitzer Arlt daselbst 3 Rthlr. zu Schulbüchern für arme Kinder geschenkt.

Der Stellbesitzer Johann Gottlieb Kahl zu Hermsdorf hat mit einem Kostenaufwande von 26 Rthlr. den Eingang zu dem dortigen Kirchhofe mit 2 neuen Pfeilern und einem neuen Thore versehen lassen und die Gemeinde die Gänge auf dem Kirchhofe mit Platten belegen lassen, die Kosten betrugen 43 Rthlr. 21 Sgr. Auch haben die Confirmirten der letzten 3 Jahre 2 Kirchenfenster neu verglasen lassen.

IV. Diöces Görlitz I.

Der Herr Minister von Carlowitz hat der kirchlichen Armenkasse zu Ebersbach 200 Rthlr.; die verwittwete Gedinge-Bauerfrau Witschel in Girbigsdorf der das. evang. Kirche einen Glas-Kronleuchter im Werthe von 50 Rthlr., und ebendieselbe nebst dem Gedingebauer Jacob Mühle daselbst der Kirche für 3 Rthlr. Stearin-Lichte geschenkt. Nach dem Willen des verstorbenen Pastor sen. Richter in Ebersbach wurde der kirchlichen Armenkasse daselbst von dessen Hinterbliebenen ein Geschenk von 5 Rthlr. überwiesen. Ebenso von den Hinterbliebenen des verstorbenen Cantor Hillwig daselbst derselben Kasse 5 Rthlr.

V. Diöces Görlitz II.

Die verstorbene Gedingebauersfrau Anna Rosina verwittwete Schäfer geb. Bürger in Friedersdorf hat der dasigen evangelischen Kirche ein Legat von 50 Rthlr. vermacht.

VI. Diöces Görlitz III.

Der verstorbene Freinahrungsbesitzer Samuel Gottfried Wiesner zu Kieslingswalde vermachte laut Testament: 1) der Kirche zu Kieslingswalde 200 Rthlr. mit der Bestimmung, daß am nächstfolgenden Sonntage seines Sterbetages in der Kirche nach der Predigt ein Gedächtnißlied gesungen und ein Puls gelauten werde, sowie daß von den Zinsen alljährlich an diesem Gedächtnißtage jeder der drei Kirchenväter 5 Sgr. erhalten solle; 2) der Schulkasse zu Kieslingswalde ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß der Cantor verbunden ist, für die Zinsen ein armes, sittliches und fleißiges Kind aus der Gemeinde Kieslingswalde und ebenso auch ein Kind aus der Gemeinde Stolzenberg bei Verabreichung der benöthigten Schreibebücher unentgeldlich zu unterrichten; 3) der evang. Kirche zu Kieslingswalde 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß alljährlich am nächstfolgenden Sonntage nach dem Sterbetage der verstorbenen Frau des ꝛc. Wiesner in der Kirche ein Gedächtnißlied gesungen und ein Puls gelauten werde und von den Zinsen jeder der drei Kirchväter alljährlich 5 Sgr. erhalten soll; 4) der evang. Kirche zu Kieslings-

walde ein Legat von 50 Rthlr, von dessen Zinsen alle 5 Jahre der Leichenstein der Ehefrau des rc. Wiesner aufgefrischt und die darum befindlichen eisernen Geländer mit schwarzer Oelfarbe neu angestrichen werden sollen.

Der Gedingebauer Joh. Friedr. Neicke verehrte der evang. Kirche zu Nieder-Bielau eine schwarztuchene mit Silberborte und dergleichen Franzen besetzte Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 25 Rthlr.

VII. Diöces Haynau.

Der evang. Kirche zu Pantenau sind bei Gelegenheit ihres am 3. Advent 1857 gefeierten 150jährigen Jubiläums folgende Geschenke gemacht worden; 1) von dem Herrn Kirchen-Patron, Baron von Rothkirch-Trach 2 sehr werthvolle marmorne Altarvasen mit prächtigen köstlichen Blumenbouquets; derselbe hat zugleich die Patronatsloge mit Leuchtern zu den Abendgottesdiensten und mit 2 schönen Kirchenstühlen schmücken lassen; 2) von den Fräulein Töchtern des Land- u. Stadt-Gerichtsdirectors a. D. Hoffmann-Scholz auf Pohlsdorf und von dem Frl. Tochter des Rittergutsbesitzer Teichmann auf Bautmannsdorf einen selbstgearbeiteten prachtvollen Altarteppich; 3) von 2 Gliedern der Gemeinde Panthenau die eingerahmten Bilder von Christus und Luther; 4) von einigen Gliedern der Gemeinde Pohlsdorf ein Kreuz zum Vortragen bei Begräbnissen; 5) von der ganzen Kirchengemeinde einen Opfergang für den Baufonds im Betrage von 29 Rthlr. 19 Sgr. 3 Pf.; 6) vom Pastor Egermann für den Baufond Behufs der Reparatur der Orgel der Reinertrag des von ihm verfaßten Jubelschriftchens per 100 Rthlr. Außerdem haben der Kirche geschenkt: 1) die Confirmanden des Jahres 1857 zwei birkene Rohrstühle; 2) haben die Confirmanden des Jahres 1858 für 9 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. ein neues geschmackvolles Altargeländer anfertigen lassen, wozu auch die Confirmanden des Jahres 1859 1 Thaler 23 Sgr. beigetragen und außerdem der Kirche noch 1 Rthlr. 25 Sgr. zum Ankaufe eines Rohrstuhles verehrt haben.

Von Patron und Kirchengemeinde wurde die massive Bedachung der Pfarrscheuer in Panthenau mit einem Kostenaufwande von 313 Rthlr. bestritten und von der letzteren noch aus freiem Antriebe der Abputz der Außenwände mit Kalk besorgt.

Zur Vergößerung und Reparatur der Orgel in der ev. Kirche zu Straupitz schenkte der dortige Kirchenpatron Justizrath Müller 100 Rthlr. Ferner erhielt die dortige evang. Kirche noch folgende Geschenke: 1) eine schwarze Altar- und Kanzelbekleidung mit silbernen Tressen im Werthe von 30 Rthlr. von der Familie Peisker in Brockendorf; 2) eine Altar- und Kanzelbekleidung von baumwollenem Zeuge mit schwarzen Franzen im Werthe von circa 6 Rthlr durch den Rittergutsbesitzer Hapel auf Nieder-Tscheschendorf; 3) einen neusilbernen Kelch mit Patene, innen vergoldet, von den Confirmanden des Jahres 1859 im Werthe von 10 Rthlr., wozu der Sohn des Rittergutsbesitzer Hapel auf Nieder-Tscheschendorf die Hälfte beigetragen;

4) eine neusilberne Abendmahlskanne im Werthe von 18 Rthlr. von der Wittwe Hentschel in Peiswitz.

Zur Einführung des ev. Kirchen- und Haus-Gesangbuches in Bärsdorf wurden: 1) von der Frau Baronin von Rothkirch-Trach auf Bärsdorf 10 Rthlr., 2) von der Frau von Eickstädt auf Buchwald 10 Rthlr., 3) vom Pfarrer Dittrich zu Bärsdorf 12 Rthlr., 4) von dessen Schüler Radke aus Heydekrug 6 Rthlr., Summa 38 Rthlr., geschenkt.

Der Auszügler Härtel schenkte der evangelischen Kirche in Lobendau ein neues Leichentuch im Werthe von 2 Rthlr. 15 Sgr.

Ebenso schenkte der Bauergutsbesitzer Nixdorf aus Seckerwitz bei Gelegenheit der Confirmation seines Sohnes der Kirche in Lobendau ein neusilbernes Geräth zu Kranken-Kommunionen mit Etui im Werthe von 10 Rthlr.

Die Frau von Mellentin auf Nieder-Lobendau und die Frau Rittergutsbesitzer Polst auf Mittel-Lobendau, so wie einige dortige Gemeinde-Mitglieder schenkten bei Gelegenheit des Abend-Gottesdienstes zur Christnacht und Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs Wachslichter auf die Kronleuchter.

Von mehreren Gemeinde-Mitgliedern in Lobendau wurde unter Leitung des Superint. Rochlitz und Cantor Nixdorf ein Capital von 100 Rthlr. zum Zwecke einer Stiftung für die dortige Schule mit der Bestimmung angesammelt, daß die Zinsen dieses Capitals zu Schulgeld für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

VIII. Diöces Hirschberg.

Die beiden Schwestern, die Frau des Scholtiseibesitzer Prentzel in Voigtsdorf und die Frau des Fleischermeister Kühn in Warmbrunn verehrten der Kirche in Voigtdorf 8 Stück in Holz sauber gearbeitete Leuchterstühle nebst 8 kostbaren gußeisernen Leuchtern. Ferner ließ die ebengenannte Kühn aus Warmbrunn der Kirche in Voigtsdorf eine höchst prachtvolle Tauffsteindecke von karmoisin-rothem Sammet, mit breiter silberner Borte und dergleichen Franzen besetzt, zur Einkleidung des Taufsteins an Festtagen zukommen.

Die Besitzerin des Gasthauses zum deutschen Kaiser in Voigtsdorf, Johanne Tschentscher geb. Latzke, schenkte der Kirche daselbst 2 werthvolle Brautsessel zur beliebigen Benutzung bei feierlichen Gelegenheiten. Zur Anschaffung 15 neuer Subsellien für die ev. Schule in Voigtsdorf wurden von der confirmirten Jugend im Verein mit den Schulkindern 15 Thaler an freiwilligen Beiträgen aufgebracht.

Zur Pfarrhausreparatur erhielt die evang. Kirchgemeinde in Voigtsdorf ein Gnadengeschenk von 40 Rthlr. von Sr. Excellenz des Herrn Reichsgrafen von Schaffgotsch auf Warmbrunn.

Die ev. Kirche in Petersdorf erhielt von der verwittw. Holzmeister Daniel in Kiesewald ein Geschenk von 100 Rthlr.

IX. Diöces Lauban II.

Der Fabrikant und Grundstücksbesitzer Gottfried Traugott Lucas in Heide überwies der dasigen neu errichteten ev. Schule ein Capital von 200 Rthlr. mit der Maßgabe, daß ein Drittel der aufkommenden Zinsen zum Capital geschlagen werde, bis dadurch die Summe von 1000 Rthlr. erreicht wird; daß ferner demnächst ein Fünftheil der Zinsen wiederum zum Capital geschlagen werde, damit die Summe von 2000 Rthlr. sich ansammle, daß endlich die zur Capitalisirung nicht zu verwendenden Zinsen dem jedesmaligen Lehrer von Heide-Scheibe als eine Verbesserung seines Einkommens zufließen sollen.

Die in Lauban verstorbene vereh. Handelsmanu Hölzel und deren jetzt noch lebender Ehemann haben testamentarisch 1) der dortigen ev. Schulkasse 100 Rthlr., 2) dem dortigen Waisenhause 20 Rthlr. ausgesetzt.

Die verwittw. Schankwirth Schubert in Ober-Linda legirte der dortigen ev. Schule ein Capital von 35 Rthlr.

Die Ortsrichter-Wittwe Johanne Elisabeth Wehner in Alt-Gebhardsdorf vermachte der dortigen Pfarr- und Lehrer-Wittwen-Kasse ein Geschenk von Sieben Thaler.

Die evangel. Kirche in Schönberg erhielt 2 Legate 1) 50 Rthlr. von dem Züchnermeister Ehrenfried Schulze daselbst mit der Bestimmung, daß von den Zinsen die Kosten für das Einläuten in der Sylvester-Nacht bestritten werden; 2) 1 Rthlr. von dem Hausbesitzer Meier zu Schönberg.

Der Rittergutsbesitzer Gabriel Müller auf Mittel-Gerlachsheim vermachte der dortigen evangel. Kirche ein Geschenk von 100 Rthlr., dessen Zinsen alljährlich an hilfsbedürftige Arme vertheilt werden sollen.

X. Diöces Löwenberg I.

Ein ungenannt sein wollendes Gemeinde-Mitglied in Wenig-Waldbitz hat der evang. Kirche zu Kesselsdorf ein Paar neue Altarkerzen im Werthe von 3 Rthlr. 10 Sgr. und ein Paar neue dunkelroth-sammtne Klingelbeutel im Werthe von 2 Rthlr. 20 Sgr., zusammen 6 Rthlr., geschenkt.

IX. Diöces Löwenberg II.

Die Erben des in Friedeberg a. Q. verstorbenen Kaufmann John haben der ev. Kirche daselbst einen Pfandbrief von 300 Rthlr. geschenkt, dessen Zinsen zu baulichen Zwecken an Kirche und Pfarrgebäude verwendet werden sollen. Die nämlichen haben dem Magistrat in Friedeberg a. Q. einen Pfandbrief von 500 Rthlr. mit der Bestimmung übergeben, daß die jährlichen Zinsen davon den beiden Lehrern an der evangel. Schule als Gehalts-Verbesserung je zur Hälfte zufallen.

Ein nicht genannt sein wollendes Gemeindeglied in Schoosdorf hat der ev. Kirche daselbst einen geschmackvoll gearbeiteten, marmorartig angestrichenen Taufstein im Werthe von 18 Rthlr. geschenkt.

XII. Diöces Rothenburg I.

Der Kirche zu Horka ist von einer ungenannt sein wollenden Geberin eine sehr schöne gestickte weiße Altardecke geschenkt worden.

Der Königliche Ober-Steuer-Controlleur Langkusch hat der dortigen ev. Kirche eine feingehäkelte weiße Altardecke geschenkt.

XIII. Diöces Sagan.

Die Müllerwittwe Bley, Marie Johanne Hedwig geb. Kleinert in Dittersbach vermachte laut Testament der katholischen Kirche daselbst die Summe von 100 Rthlr. mit der Bestimmung, daß die Hälfte davon mit Funfzig Thalern für die Kleinertsche Familie und die andere Hälfte mit Funfzig Thalern für die Bleysche Familie in der Art verwendet wird, daß jährlich an ihrem Sterbetage und resp. an dem Sterbetage ihres verstorbenen Ehemannes ein Requiem für sie resp. ihren Ehemann in der katholischen Kirche zu Dittersbach abgehalten, daß ferner für sie und ihren Ehemann die sonntägliche Fürbitte gesprochen und der eventuelle Ueberrest der Zinsen nach dem Ermessen des jedesmaligen Pfarrers für das Seelenheil beider verwendet werde.

XIV. Diöces Schönau.

Der verstorbene Häusler Ehrenfried Seifert in Mittel-Falkenhain hat laut Testament der evangel. Kirche in Falkenhain ein Capital von 100 Rthlr. und der evang. Schule daselbst ein Capital von 50 Rthlr. vermacht.

Der frühere Besitzer des Rittergutes Eichberg, Mitglied des Abgeordneten-hauses, Kiesling und der gegenwärtige Besitzer des genannten Rittergutes, Geh. Ob.-Hof-Buchdrucker Decker, haben der evangel. Schul-Fundations-Kasse daselbst je 25 Rthlr. geschenkt.

Von dem Häusler Johann Gottfried Springer in Seiffersdorf wurde der dortigen evangelischen Kirche ein Legat von 30 Rthlr. vermacht.

Indem wir vorstehend bezeichnete Vermächtnisse und Geschenke hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, sagen wir zugleich den milden Gebern für den hierdurch an den Tag gelegten kirchlich frommen Sinn im Namen der so reichlich bedachten Institute unsern Dank. Liegnitz, den 2. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung II.

Agentur-Concession.

Dem Handelsmann J. Mäßigang in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

II. Durch

ß.

Altlan

	à Rthl	
Berbisdorf Obr. Ndr. SJ. 26	500	noch: Ger
Cammerau Ndr. SJ. (Alle) und		›ge=
zwar: 1. 2. 3	1000	
4. 5	600	ung
6	500	ſſee=
7. 8	400	den
10	200	die
11. 12. 13. 14. 15	100	ſten
16	50	den
17	40	
18	30	elter
19. 20. 21. 22	20	
23	200	urch
24	100	den
Cammerau Obr. Mtl. SJ. (Alle)		ung
und zwar: 1	500	Gaulau
2	400	
3	100	des
4	500	nken
5	100	
6. 7	50	Kauer 341
8. 9	40	ken.
10	20	
11	1000	eiß=
12	200	ern.
13. 14	100	
15	50	ung
16	30	Koslow iner
17	20	l.

sehr **Umtausch einzulösende**

eine **dschaftliche Pfandbriefe.**

à 3½ Prozent.

vern

mit

	à Rtlr.		à Rtlr.
Fan ammerau Obr. Mtl. SJ. 21	500	Leschczin u. Stein OS. (Alle) u. zwar:	
Art 22	200	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	
ihre 23	100	11. 12	1000
lisch 24. 25	50	13. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 22	500
sont 26. 27	30	23	400
Ern 28. 29	20	27. 28. 31. 33. 34. 36. 38. 39.	
30	1000	40. 41. 42	100
31	600	43	50
Tes 32	500	48. 49	1000
eva 33	400	51. 52	200
34	200	53. 54. 57	100
hau 35. 36	100	60. 61	50
Ob 37	40	62	30
25 38. 39. 40	20	Oels Kl. BB. 22. 23. 26. 36. 48.	
		50. 53. 56	100
dor u. Krausenau BB.......4	20	65	500
6. 7. 10	25	77. 92	1000
dsse 17. 20	50	Pielau u. Dörndorf OM.......18	300
dur 25. 27. 28. 30. 31	100	22. 26. 30. 31. 46	100
In		48	30
3B. 1	20	54. 56. 67. 68	1000
14	40	79	500
26	70	103. 111	100
Agentur-Concession. für 27	80	116	70
Ho 35. 37	300	Schleibitz OM.............24. 26	500
60	1000	Weigwitz BB. 6	50
		23. 27. 29	100
agura OS. 42. 43	100	30	300
59	50	45	1000

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31. Liegnitz, den 4. August 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 25. u. 26. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5246. das Gesetz, die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten betreffend. Vom 27. Juni 1860;

= 5247. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1860, betreffend die Bestätigung der Beschlüsse der Stände des Kreises Minden wegen der chausseemäßigen Instandsetzung und Uebernahme der Straßenstrecke von Minden bis Döhren in der Minden-Bremer Poststraße, als Kreisstraße, und die Uebertragung der den betreffenden Gemeinden durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1850 verliehenen Rechte und Befugnisse auf den Kreis Minden;

= 5248. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer. Vom 24. April 1860;

= 5249. das Gesetz, betreffend die Verwendung des Restbestandes von den durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung S. 242) zu den außerordentlichen Ausgaben der Militair- und der Marine-Verwaltung bewilligten Geldmitteln. Vom 27. Juni 1860;

= 5250. das Gesetz, betreffend die Abänderung einer Bestimmung in §. 20 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Gesetz-Sammlung No. 3234). Vom 27. Juni 1860;

= 5251. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken. Vom 27. Juni 1860;

= 5252. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 70,000 Thalern. Vom 18. Juni 1860; und

= 5253. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Kupp nach Kreuzburgerhütte im Kreise Oppeln.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei=Verordnung.

Nr. 73. Betreff. die Aufhebung des bisherigen Bahn=Polizei-Reglements vom 25 Juli 1856 und die Publikation der dafür in Kraft tretenden Polizei-Verordnung.

Mit Genehmigung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850

1) für die Breslau=Schweidnitz=Freiburger
2) = = Neisse=Brieger
3) = = Oppeln=Tarnowitzer Eisenbahn
4) = = Niederschlesische Zweigbahn

nebst den Abzweigungen der genannten Bahnen folgende

Polizei=Verordnung

unter Aufhebung des bisher geltenden Bahn=Polizei=Reglements vom 25. Juli 1856 nebst Nachträgen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die Eisenbahn=Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn=Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienst=Abzeichen versehenen, oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei=Beamten unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen, dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrieren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 3. Mit Ausnahme des Chefs der Militair= und Polizei=Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Polizei=, Steuer= und Post=Beamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungs=Commandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations=Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair= und Polizei=Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs=Rayn zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Polizei-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und dergleichen, darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 5. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 6. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehherden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle resp. Warnungstafeln markirten Entfernung von den Verschlußbarrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den, mit Zugbarrieren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen.

Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrieren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 7. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten, ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 8. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transport-Gegenstände, oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemicalien finden die Verordnungen vom 27. September 1846 und 29. März 1848 mit den, dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§ 9. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 10. Das Tabakrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupee's, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahn-Verwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 11. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen

nicht mit sich führen, ebensowenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 12. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen, oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 13. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 14. Personen, welche sichtlich krank sind, oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupee für sie genommen wird, oder alle Reisenden in dem betreffenden Coupee sich für die Mitnahme erklären.

§. 15. Wer den Verboten der §§. 1. bis 9. zuwiderhandelt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thalern Geld, resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§. 294 bis 298 einschließlich des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 16. Mit der in vorstehenden Paragraphen angedrohten Geld- resp. Gefängnißstrafe wird auch belegt:

1. wer, nachdem das Abfahrts-Signal gegeben ist, und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt, oder einzusteigen versucht, oder dabei Hülfe leistet und
2. wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt, oder auszusteigen versucht.

§. 17. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist, sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Orts-Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 18. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Polizei-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen.

In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungs-Karte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung an die competente Polizei-Behörde eingesendet werden muß.

Liegnitz, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 74. Betreff. die Wiederbesetzung der Physikatsstelle im Kreise Görlitz.

Durch die vom Kreis-Physikus Sanitäts-Rath Dr. Massalien zu Görlitz nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand unter der Bedingung, daß ihm die Hälfte des Physikats-Gehalts verbleibt so lange er lebt, wird die Physikats-Stelle im Kreise Görlitz zur Erledigung kommen.

In Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Juni c. werden diejenigen zur Verwaltung einer Physikats-Stelle qualificirten Aerzte, welche bei Wiederbesetzung der gedachten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchen ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, bis zum 30. August c. an uns gelangen zu lassen und zwar nebst den erforderlichen Qualifikations- und Führungs-Dokumenten und der Erklärung, daß event. auf vorgedachte Bedingung, wornach der Nachfolger des ꝛc. Dr. Massalien, so lange der letztere lebt, nur die Hälfte des Physikats-Gehalts zu beziehen hat, eingegangen wird.

Liegnitz, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Holleuffer.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Das Ergebniß der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Kasse für das Jahr 1859 wird gemäß des §. 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	Versicherungen in Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	Zusammen.
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Ultimo 1858 betrug die Versicherung . .	15,442,830	791,430	1,175,390	2,091,810	686,810	3,806,950	23,995,220
Zugang pro 1859	975,780	35,150	59 490	150,610	26 890	100,940	1,348,860
zusammen . .	16,418,610	826,580	1,234,880	2,242,420	713,700	3,907,890	25,344,080
Abgang pro 1859	670,060	50,440	56,510	181,310	37,250	241,120	1,236,690
Mithin bleibt Versicherung ultimo Dezember 1859	15,748 550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666 770	24,107,390
und zwar: im Regierungsbezirk Breslau	6,533,320	372,400	679,620	854,070	419,790	1,583,910	10,443,110
im Regierungsbezirk Liegnitz	4,013,490	284,680	383,330	301,010	169,830	953,650	6,105,990
im Regierungsbezirk Oppeln	5,201 740	119,060	115,420	906 030	86 830	1,129,210	7,558,290
Summa wie oben	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390

Hiernach haben sich die Versicherungen gegen das Jahr 1858 vermehrt, und zwar:

in der 1. Klasse um . 305,720 Rthlr.
" " 3. " " . 2,980 "
zusammen 308,700 Rthlr.

Dagegen vermindert:

in der 2. Klasse um . 15,290 Rthlr.
" " 4. " " . 30,700 "
" " 5. " " . 10,360 "
" " 6. " " . 140,180 "
zusammen 196,530 Rthlr.

so daß also die Vermehrung überhaupt beträgt . . 112,170 Rthlr.

und zwar:

in den Städten des Regierungsbezirks Breslau . 285,970 Rthlr.
" " " " " Oppeln . 209,230 "
zusammen . 495,200 Rthlr.

Dagegen beträgt die Verminderung

in den Städten des Regierungsbezirks Liegnitz . 383,030 "

bleibt daher eine Vermehrung von . . . . . . 112,170 Rthlr.

Nach der Rechnung beträgt:

I. Die Soll-Einnahme pro 1859.

	rtl.	sgr.	pf.
A. pro 1858 et retro.			
1. Uebertragener Bestand von 1858	66,914	6	5
2. Einnahme-Reste	113	6	2
B. Currente Einnahme pro 1859.			
1. an ordentlichen Beiträgen pro 1859	72,701	11	11
2. an außerordentlichen dito	36,486	25	8
3. an fixirten dito	715	13	8
4. an Ordnungsstrafen dito	7	—	—
5. an Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds nämlich:			
a) von 60,000 Rtl. schles. Rentenbriefen à 4 pCt. 2400 rtl. — sgr. — pf.			
b) an Bankzinsen à 2 pCt. 326 = 20 = — =			
	2726	20	—
zusammen	179,664	23	10
Hierzu kommen aber noch			
c) Agio-Gewinn beim Ankauf von schles. Rentenbriefen, und zwar:			
per 10,000 Rthlr. 520 rtl. — sgr. — pf.			
per 6,000 Rthlr. 344 = 23 = 4 =			
	864	23	4
Summa aller Einnahme	180,529	17	2

II. Die Soll-Ausgabe pro 1859.

A. Restausgaben aus den Vorjahren:

	rtl.	sgr.	pf.	Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.
I. An Rückerstattung einer Brandentschädigung an den Magistrat in Goldberg	70	—	—			
II. An Verwaltungskosten						
a) an Abschätzungs-Gebühren	7	22	6			
b) an Brandschaden-Vergütigungen	3339	11	—			
c) an Spritzen-Prämien	21	—	—			
				3438	3	6

B. Currente Ausgaben.

1. Verwaltungskosten für die Provinzial-Städte-Feuersocietäts-Direction, und zwar:

	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1. für Hilfsarbeiter an fixirter Remuneration	745	24	—						
2. für Buchbinder-Arbeiten	4	6	—						
3. für Drucksachen	135	10	—						
4. für Tax-, Revisions- u. Abschätzungsgebühren	79	18	6						
5. für die Diäten u. Reisekosten der Mitglieder des ständischen Ausschusses Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1858	138	10	—						
6. Beitrag zu den Kassen-Verwaltungskosten	460	10	—						
7. Tantieme der Magisträte für Einhebung und Abführung der Beiträge	1541	6	2						
				3104	24	8			
Latus				6542	28	2	180,529	17	2

				Ausgabe. rtl.	sgr.	pf.	Einnahme. rtl.	sgr.	pf.
Transport . .				6542	28	2	180,529	17	2
II. Brandschadenvergütigungen, und zwar:	rtl.	sgr.	pf.						
1. an die Städte des Regier.-Bez. Breslau	71,352	13	1						
2. dito Liegnitz	3,819	14	3						
3. dito Oppeln	16,427	15	10						
				91,599	13	2			
III. Vergütigung für verlorene oder beschädigte Feuereimer				438	28	—			
IV. Spritzen-Prämien				138	—	—			
V. An zufälligen Ausgaben				70	28	4			
Summa aller Ausgaben .							98,790	7	8
Mithin sind am Schlusse des Jahres 1859 verblieben							81,739	9	6
Hiervon gehen noch ab die Einnahme-Reste mit							33	23	9
Es bleibt daher ein Bestand von . .							81,705	15	9

und zwar:

a) in schlesischen Rentenbriefen	65,000 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
b) in Bank-Obligationen .	15,000 „	— „	— „
c) in baarem Gelde .	1,705 „	15 „	9 „
zusammen wie vorher	81,705 Rthl.	15 Sgr.	9 Pf.

Die Rentenbriefe per 65,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds an:

Nach dem Course vom 31. Dezember 1859 betrugen die Rentenbriefe à 93 pro Cent . . .	60,450 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
Hierzu Zinsen davon bis zum 31. Dezember 1859 .	590 „	— „	— „
Demnach betrug das wirkliche Vermögen des eisernen Fonds am 31. Dezember 1859	61,040 „	— „	— „
Hierzu Bankobligaten	15,000 „	— „	— „
Zinsen davon bis 31. Dezember 1859 . . .	32 „	6 „	— „
Baarer Bestand	1,705 „	15 „	9 „
so daß das Gesammtvermögen der Societät am 31. Dez. 1859 betrug	77,777 Rthl.	21 Sgr.	9 Pf.

Im Jahre 1859 haben 69 Brände stattgefunden, und zwar:

im Regierungs-Bezirk	Breslau .	27
dito	Liegnitz .	17
dito	Oppeln .	25
	zusammen also .	69

Durch welche . . . . 199 Wohnhäuser,
94 Stallungen,
55 Schuppen,
1 Brennerei,
1 Windmühle,
4 Kirchen und
1 Rathhaus,

zusammen 355 Gebäude

zum größten Theile gänzlich zerstört worden sind.

Von diesen Bränden sind 5 durch Blitzstrahl, und 5 durch Brandstifter, welche verurtheilt worden sind, verursacht worden.

Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände haben nicht ermittelt werden können. Wenngleich noch in mehreren Fällen der Verdacht vorsätzlicher, wie auch fahrläßiger Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch das Untersuchungs-Verfahren wegen mangelnder für die Thatsache bestimmt sprechender Beweise eingestellt werden müssen.

Die meisten von den vorberegten Bränden haben in folgenden Städten und zwar:

in Namslau . .	5
= Lublinitz . .	3
= Neustadt O/S.	4
= Gr.=Strehlitz .	3

stattgefunden.

Die bedeutendsten Brandschaden aber waren:

1.	in der Stadt	Gr.=Strehlitz	am 9. Januar 1859	wofür		1410	rtl. —	sgr. —	pf.
2.	dto.	Festenberg	am 1. Mai	=	=	2561	= 10	= —	=
3.	dto.	dto.	= 23. Mai	=	=	4011	= —	= —	=
4.	dto.	Namslau	= 18. Juli	=	=	29,926	= 13	= 9	=
5.	dto.	Nimptsch	= 18. Juli	=	=	29,418	= 6	= 10	=
6.	dto.	Ujest	= 8. August	=	=	2124	= 25	= —	=

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Zur Bestreitung der Vergütigungen der sämmtlichen im Jahre 1859 stattgehabten Brandschaden ist im zweiten Semester 1859 die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages in der Höhe eines ordentlichen halbjährlichen Beitrages für erforderlich erachtet worden.

Demnach betragen die Beiträge für das Jahr 1859

in der 1. Klasse .	— Rthlr.	6	Sgr.
= = 2. = .	— =	12	=
= = 3. = .	— =	18	=
= = 4. = .	— =	24	=
= = 5. = .	1 =	—	=
= = 6. = .	1 =	6	=

oder im Durchschnitt 21 Sgr. für das Hundert der Versicherungs-Summe.

Breslau, den 17. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im abgelaufenen ersten Semester des Jahres 1860 an bei der Provinzial-Landfeuer-Societät versicherten Gebäuden 151 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesammt-Brand-Entschädigungs-Summe von 97,104 Rthlr. beansprucht worden. Außerdem sind aber noch die Ausgaben an Löschprämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, und für örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, des Büreau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz rc., so weit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht auslangen, zu decken. Zur Befriedigung dieser Anforderungen wird die Ausschreibung eines Assecuranz-Beitrages in der hiermit von mir festgesetzten Höhe eines

Zwei und Dreiviertelfachen Beitragssimplums

nothwendig, nach welcher die Associaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse 1 Sgr. 10 Pf.,
in der zweiten Klasse 3 Sgr. 8 Pf.,
in der dritten Klasse 7 Sgr. 4 Pf.,
in der vierten Klasse 11 Sgr. — Pf.,
für Kirchen jedoch nur die Hälfte dieser Sätze

zu entrichten haben. Für die Versicherung von Fabriken und anderer feuergefährlicher Gebäude ist dagegen der Beitrag nach den Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Die Einziehung dieser Beiträge haben die Communal-Vorstände alsbald einzuleiten und mit solcher vorzugehen. Als der äußerste Termin, bis zu welchem der ausgeschriebene Beitrag von jedem Associaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, wird nach Vorschrift des §. 25 des Feuer-Societäts-Reglements vom 1. September 1852 der 30. September d. Js. hiermit festgesetzt, nach Ablauf dieses Tages jeder alsdann noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Exekution beigetrieben werden wird. Diese nur für einzelne besondere Fälle nachgegebene Endfrist darf indessen die Communal-Vorstände nicht verhindern, zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Einziehung und Abführung der Beiträge umsichtig zu wirken. Jedenfalls aber haben dieselben binnen längstens drei Tagen nach Ablauf des vorbestimmten äußersten Einzahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amte einen Nachweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung der individuell nicht nachgewiesenen Restbeträge werden für ihre Person in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 23. Juli 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

von Schleinitz.

Nachdem an die betheiligten Dominien und Gemeinden, an letztere zu Händen ihres Gemeindevorstandes, die Deichkataster-Extracte des Wilkau-Carolather Deichverbandes bereits am 1. August 1859 ausgegeben worden sind, wird hierdurch vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab, eine 4wöchentliche Frist bestimmt, in welcher die Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem unterzeichneten Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können.

Die außerhalb eines Flurbezirks wohnenden Grundbesitzer sind mit ihren Forensalgrundstücken in den Kataster-Extract derjenigen Ortschaft, in deren Flurbezirk das Grundstück liegt, aufgenommen worden.

Behufs Feststellung des Katasters findet auf die eingehenden Beschwerden das in dem §. 7 des Wilkau-Carolather Deichstatuts vom 2. November 1857 (Gesetzsammlung pro 1857 Seite 861) angeordnete Untersuchungsverfahren statt.

Die Kosten der Untersuchung treffen den Beschwerdeführer, wenn die Beschwerde verworfen wird. Glogau, den 25. Juli 1860.

Der Deichregulirungs-Commissarius, Regierungs-Rath Dannemann.

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1860/61 werden an der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Statistik der Landwirthschaft; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen im landwirthsch.-chemischen Arbeiten; Physik: Prof. Dr. Eichhorn.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie und künstliche Fischzucht; Mineralogie und Geognosie.

Mechanik; Landwirhschaftliche Baukunde; Arithmetik und Algebra; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Vonhausen.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Achenbach.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Lehranstalt wird der Unterzeichnete Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Juli 1860. Der Director Dr. Hartstein.

Waldau,

Königl. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Oeconomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; allgemeine Thier- und Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; äußere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivilliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftl. Mineralogie; landwirthschaftl. Zoologie: Dr. Körnicke.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Director Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die c. 1900 Morgen umfassende Gutswirthschaft, in der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht im Großen betrieben wird. Das Versuchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, den 24. Juli 1860. Settegast.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft für den Landbezirk bei dem Königlichen Kreisgericht zu Freistadt sind in Stelle des bisherigen Polizei-Anwalts, den landräthlichen Privat-Secretair Groß, vom 1. September d. J. ab dem Bürgermeister von Wittenhorst-Sonsfeld daselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 25. Juli 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die durch den Tod des Försters Heyn erledigte Försterstelle zu Kindelsdorf, in der Oberförsterei Grüssau, ist vom 1. August c. ab dem bisherigen Forstaufseher Matzke zu Kusser in der Oberförsterei Tschiefer unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster verliehen worden.

Liegnitz, den 8. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Die durch den Tod des Försters Andree erledigte Försterstelle zu Alt-Reichenau, in der gleichnamigen Oberförsterei, ist vom 1. September c ab dem bisherigen Forstaufseher Meißner zu Wittgendorf in derselben Oberförsterei unter Ernennung desselben zum Königlichen Förster verliehen worden.

Liegnitz, den 25. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgte Wahl des Kämmerers Rüde in Rothenburg O/L. zum Beigeordneten daselbst;

die Vocation

für den zur 5. Lehrerstelle an die evangelische Stadtschule in Beuthen a/O. berufenen bisherigen Hilfslehrer Valentin,

für den zum Lehrer an der evangelischen Schule in Nieder-Zieder berufenen bisherigen Lehrer Karl Ferdinand Raabe,

für den zum Lehrer an die evangelische Schule in Jacobsdorf berufenen interimistischen Lehrer Christian Karl Gähler.

Vermischte Nachrichten.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Magistrat zu Löwenberg die diesjährige Prämie aus der in Löwenberg zum Andenken an die hoch- Prämien-ertheilung.

selige Königin Louise Majestät gegründeten „Louisen-Stiftung“ der ununterbrochen 21 Jahre mit tadelloser Führung, Treue und Anhänglichkeit bei dem Rathmann Löwenberger in Löwenberg dienenden Johanne Rosine Wiederuh aus Augustthal, Kreis Lauban, ertheilt hat.

Liegnitz, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen.

Dem Apotheker O. Lüer in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania“ in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker O. Lüer zu Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer L. Borsdorff in Muskau, Kreis Rothenburg O/L., ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer L. Borsdorff in Muskau, Kreis Rothenburg, ist die Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Robert Kann in Glogau ist zur Verwaltung einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Wechsel- und Hypotheken-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Herrn J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Juli 1860 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Nähmaschinen, welche den Stoff in Falten gelegt unter die Nadel führt, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt und dem Maschinenbauer Wilhelm Müller in Dessau ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Glashüttenbesitzer O. Röhrig zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 18. Juli 1860 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirten Personen:

1. August Wilhelm Richter,
2. Johann Gustav Ziegenbalg,
3. Karl Friedrich Lauermann,
4. Antonie Reichenbach,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Betteln zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Richter, — Vorname August Wilhelm, — Geburtsort Rauscha, — Aufenthaltsort Bertelsdorf in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 46¾ Jahr, — Größe 4 Fuß 11 Zoll, — Haare grau, — Stirn flach, gefurcht, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase stumpf, eingebogen, — Mund breit, — Bart grau, — Zähne defect, — Kinn rund, vorstehend, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Ge-

stalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Narbe neben dem linken Auge und links an der Stirn.

2. Signalement. Familienname Ziegenbalg, — Vorname Johann Gustav, — Geburts- u. Aufenthaltsort Glauchau in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 25⅔ Jahr, — Größe 4 Fuß 8½ Zoll, — Haare blond, — Stirn flach, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart fehlt, — Zähne gesund, — Kinn oval, gegrübt, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt klein, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: Sommersprossen im Gesicht und Narbe auf der linken Hand.

3. Signalement. Familienname Lauermann, — Vorname Karl Friedrich, — Geburts- und Aufenthaltsort Krum-Hermsdorf bei Neustadt, — Religion evangelisch, — Alter 38 Jahre, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn hoch, — Augenbraunen und Augen braun, — Nase groß, gebogen, — Mund schmale Lippen, — Bart braun, — Zähne fehlerhaft, — Kinn und Gesichtsbildung rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: die rechte große Zehe fehlt.

4. Signalement. Familienname Reichenbach, — Vorname Antonie, — Geburtsort Neustädtel, — Vaterland Böhmen, — gewöhnlicher Aufenthalt Neustädtel, — Religion katholisch, — Alter 22 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen braun, — Nase länglich, — Mund mittel, — Zähne gut, — Kinn oval, — Gesichtsfarbe blaß, — Gesichtsbildung oval, — Statur mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 27. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32. Liegnitz, den 11. August **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eröffnung der kleinen Jagd auf Hasen, Hühner 2c. für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk auf den 24. August c. a. festgesetzt worden ist. — No 75. Betreff. die Eröffnung der kleinen Jagd.

Liegnitz, den 30 Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Holleuffer.

Die ungewöhnlich große Zahl der in neuer Zeit, insbesondere im laufenden Jahre, bei dem Königlichen Finanz-Ministerium unmittelbar eingegangenen Klassensteuer-Rekursgesuche hat Veranlassung gegeben, die Bestimmung im §. 14 zu d des Klassensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, wie hiermit geschieht, mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß von jetzt ab alle bei dem Königlichen Finanz-Ministerium oder bei uns unmittelbar eingehenden Rekursschriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig werden zurückgegeben werden. — No 76. Betreff die Anbringung der Klassensteuer-Rekurs-Gesuche.

Liegnitz, den 6. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

v. Kunow.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es ist

a) mittelst Rescripts des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Schlesien zu Breslau vom 25. Februar d. J. genehmigt worden, daß der dem Besitzer des Rittergutes Marklissa eigenthümlich gehörende, bisher dem Gutsbezirke Schadewalde zugeschlagen gewesene, sogenannte „Döbschützwald“ und das sogenannte „Jägerhaus“ aus dem Letztern ausscheiden und dem Rittergutsbezirke Hartmannsdorf einverleibt werden.

Es ist ferner

b) durch Rescript des Königlichen Ministerii des Innern zu Berlin vom 21. Juli d. J. die Abtrennung des sogenannten „Burgholzes" und der „Walke" von dem Gutsbezirke Schadewalde und die Vereinigung dieser beiden Realitäten mit dem Stadt-Bezirk Marklissa genehmiget worden.

Dies wird auf Grund des § 1. des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen, resp auf Grund des §. 2. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lauban, den 2. August 1860. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die den nachstehend genannten Forst-Polizei-Anwälten der Königlichen Ober-Försterei-Bezirke des Liegnitzer Regierungs-Departements, als:

1) dem Oberförster von Pannewitz, für die Oberförsterei Panten,
2) dem Oberförster Hering, für die Oberförsterei Tschiefer,
3) dem Oberförster von Schmidt für die Oberförsterei Rietschen,
4) dem Oberförster Leuschner, für die Oberförsterei Alt-Reichenau,
5) dem Oberförster Rücker, für die Oberförsterei Grüssau und endlich
6) dem Oberförster Scheden, für die Oberförsterei Hoyerswerda

obliegenden polizeianwaltlichen Geschäfts-Befugnisse sind dahin erweitert worden, daß denselben fortan die Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für sämmtliche in das Jagd- und Forstgebiet einschlagenden Uebertretungen, welche in den vorgedachten Königlichen Oberförsterei-Bezirken vorkommen möchten, übertragen sein sollen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 7. August 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist der praktische Arzt Dr. Brachvogel mittelst Rescripts vom 26. Juli cr. zum Physicus des Kreises Freystadt ernannt worden.

Liegnitz, den 2. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vokation

für den zum Elementarlehrer an die evangelische Schule in Grünberg berufenen Lehrer Karl Friedrich Seifert,

für den zum vierten Lehrer an die evangelische Stadtschule in Polkwitz berufenen Lehrer Karl Jäschke.

Ernannt wurden:

der Steuer-Einnehmer Willigmann in Gr.-Wandriß zum Steuer-Einnehmer in Friedeberg a/Q., der Steuer-Aufseher Herzog in Breslau zum Steuer-Einnehmer in Gr.-Wandriß, der Sergeant Trogisch zum Grenz-Aufseher in Schwerta.

Der bisherige Kreisrichter Herr Phillipp Adalbert Scholz ist unterm 23. Juli dieses Jahres zum Rechts-Anwalt bei dem hiesigen Kreisgerichte und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Glogau ernannt, auch heut für sein neues Amt verpflichtet worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Freistadt, den 3. August 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat Juli 1860.

Befördert: Der Staatsanwalt v. Leipziger zu Merseburg und der Kreisgerichts-Rath Nehse zu Guben zu Räthen bei dem Appellationsgericht zu Glogau.

Der Sergeant Hoffmann zu Freistadt zum Büreaugehülfen bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Versetzt: Der Appellationsgerichtsrath Hoffmann zu Glogau an das Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisrichter Pleßner zu Sagan als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Goldberg unter Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau.

Der Kreisrichter Scholz zu Guhrau als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Freistadt.

Der Büreau-Diätar Kadersch zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Rothenburg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Secretair, Kontrolleur Hübner zu Lauban und der Büreau-Diätar Grubann zu Rothenburg.

Der Stations-Vorsteher Dubberke von der Königlichen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist von Halbau nach der Station Neumarkt versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Moritz Häusler in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Gäbel in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Kullmann in Lüben ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen-Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30 Juli 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Oekonomie-Rath Dr. Stadelmann zu Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Controlvorrichtung an Milchgefäßen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33. Liegnitz, den 18. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

No. 77. Betreff. den Taxpreis der Chinin-Präparate.

Die Steigerung des Einkaufspreises des schwefelsauren Chinins hat eine entsprechende Erhöhung des Taxpreises für die Chinin-Präparate nothwendig gemacht. Dieselbe stellt sich für

1. Chinium hydrochloratum 1 Scrupel = 8 Sgr. 8 Pf.,
2. Chinium sulphuricum . 1 Scrupel = 6 Sgr. 2 Pf.

Liegnitz, den 16. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Lüdemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, ist mittelst Rescripts vom 23. Mai d. J. — O. P. 2388 — das Ausscheiden des den Rittergutsbesitzer Biederschen Erben in Göllschau gehörigen wüsten Bauergutes Hyp.-No. 11 Amts Göllschau aus dem dasigen Gemeinde-Verbande und Einverleibung desselben mit dem Rittergutsbezirke von Nieder-Göllschau genehmigt worden, was ich gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7. der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 hierdurch veröffentliche.

Goldberg, den 14. August 1860. Der Königl. Landrath.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester 1860/61.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 16. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichts-Gegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftliche Geräthe- und

Maschinenkunde; 4. Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 5. Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Prof. Dr. Segnitz. 6. Rindviehzucht und Schaafzucht; 7. Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 8. Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 9. Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 10. Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 11. Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, academischer Gärtner Jarnack. 12. Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 13. Anorganische Experimental-Chemie; 14. Analytische Chemie u. Anleitung zu chemischen Untersuchungen; 15. Landwirthschaftliche Technologie nebst practischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Prof. Dr. Trommer. 16. Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 17. Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 18. Mikroscopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 19. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin. 20. Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 21. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 22. Mechanik u. Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 23. Düngerlehre und Repetitorium über anorganische Chemie, Assistent Dr. Heiden.

Eldena, im August 1860.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Schönau sind für den Polizeibezirk der Stadt Kupferberg dem dortigen Bürgermeister Selle commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 14. August 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Gastwirths Schulz in Rothenburg O/L. zum Rathmann daselbst,

die Wahl des Kaufmanns Schmeisser in Goldberg zum Rathsherrn daselbst;

die Vokation

für den bisherigen Hilfslehrer J. E. A. Börner in Giersdorf zum 16. Lehrer an der evang. Stadtschule in Liegnitz.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 28. vorigen Monats No. 15,927. U. den Oberlehrer Dr. Rühle zu Groß-Glogau an das Joachimsthalsche Gymnasium zu Berlin berufen und in Folge dessen die dadurch zur Erledigung gelangte 2. Oberlehrerstelle an dem Königlichen evangelischen Gymnasium zu Groß-Glogau dem dermaligen Adjuncten am Joachimsthalschen Gymnasium Dr. Otto Simon verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann J. F. Zimmermann in Görlitz ist zur Verwaltung einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 4. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur J. Hüttig in Parchwitz, Kreis Liegnitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6 August 1860

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Fabrikanten und Rathmann G. Ueberschär in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a/M. die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Gerichts-Kanzlisten Hermann Clemens von Jähnichen in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Gerichts-Kanzlisten Hermann Clemens v. Jähnichen in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Gerichts-Kanzlisten Hermann Clemens von Jähnichen in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commissionair R. Kühn in Ketschdorf, Kreis Schönau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Commissionair R. Kühn in Ketschdorf, Kreis Schönau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Oswald Schwarz in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen. Dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin ist unter dem 7. August cr. ein Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jhahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem vormaligen General-Pächter Wilhelm August Schrödter aus Breslau ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Maisch-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34. Liegnitz, den 25. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 78. Betreff Jahrmarkts-Verlegungen in Marklissa, Seidenberg und Wiegandsthal.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Jahrmärkte verlegt worden sind:

1) der Markt in Marklissa vom 24. und 25. September auf den 1. und 2. October d. J.,
2) der Markt in Seidenberg vom 3. und 4. October auf den 24. und 25. September d. J.,
3) der Markt in Wiegandsthal vom 19. und 20. September auf den 17. und 18. September d. J.

Liegnitz, den 17. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 79. Jahrmarkts-Verlegung in Grünberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der diesjährige Michaelis-Markt in Grünberg, welcher nach den Kalendern auf den 25. und 26. September d. J. angesetzt ist, einen Tag früher beginnen, also am 24. und 25. September stattfinden wird.

Liegnitz, den 18. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Vom 1. September c. ab werden unsere Schnellzüge nicht mehr in Maltsch, sondern in Neumarkt anhalten, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Berlin, den 9. August 1860.

Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Verzeichniß

der auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1860/61 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Encyklopädie der Theologie, Herr Lic. Scholz.
* Biblische Archäologie, 2. Theil, Hr. Prof. Dr. Stern.
* Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Kgl. kath.-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia, Derselbe.
* Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.

* Neutestamentlich-exegetische Uebungen im Kgl. kathol.-theologischen Seminar, Ders.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
Erklärung des Evangeliums und der Briefe des h. Johannes, Derselbe.
* Geschichte der scholastischen Theologie bis zum 13. Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Reinkens.
* Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kath.-theologischen Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
Christliche Archäologie, Ders.
Die christliche Erlösungslehre, Hr. Lic. Soffner.
Katholische Moraltheologie I Theil, Hr. Lic. Scholz.
* Katechetik, Hr. Prof. Dr. Pohl.
* Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.
Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Baltzer und Dr. Bittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Facultät.

Einleitung in's Alte Testament, Hr. Prof. Lic. Dr. Schultz.
Erklärung des Propheten Jesaias, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung des Buches Hiob, Hr. Prof. Lic. Dr. Schultz.
* Erklärung der messianischen Weissagungen des Alten Testaments, Derselbe.
Erklärung des Evangeliums des Matthäus, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums des Johannes, Hr. Prof. Dr. Räbiger.
Erklärung der Briefe des Paulus an die Corinther, Hr. Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Erklärung der katholischen Briefe des Petrus, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch.
* Geschichte des neueren Protestantismus seit Mitte des 17. Jahrhunderts, Herr Prof. Dr. Semisch.
* Christlich-kirchliche Alterthümer, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Dogmengeschichte, Hr. Prof. Lic. Dr. Hahn II.
Darstellung von Luther's Theologie, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
* Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Ders.
Dogmatik, Hr. Prof. Dr. Köstlin.
Christliche Glaubenslehre, Hr. Prof. Lic. Meuß.
Theologische Ethik als System des christlichen Lebens, Hr. Prof. Dr. Böhmer.
Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienste, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Hr. Prof. Dr. Gaupp.
* Geschichte der christlichen Predigt, Hr. Prof. Lic. Meuß
* Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Hr. Prof. Dr. Räbiger; neu-

testamentliche, Hr. Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmen-historische, Herr Prof. Dr. Semisch.

* Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Meuß; homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Naturrecht und Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
* Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
Pandekten, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
* Interpretation der Institutionen des Gaius, Hr. Dr. Marx.
* Interpretation des Pandektentitels de evictionibus etc., Hr. Prof. Dr. Schirmer.
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Dr. Rive.
Deutsches Privatrecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
Handels-, Wechsel- und Seerecht, Ders.
Bergwerksrecht, Hr. Dr. Rive.
* Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
* Erklärung der Edikte der longobardischen Könige, Hr. Dr. Rive.
Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Uebungen und Interpretationen aus den Quellen des Staatsrechts, Derselbe.
Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.
* Katholisches und evangelisches Eherecht, Derselbe.
* Das kirchliche Verfahren in Strafsachen, Hr. Dr. Marx.
* Gemeiner und Preußischer Concursproceß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Hr. Prof. Dr. Eberty.
Gemeiner und Preußischer Criminalproceß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
* Repetitorium über das Preußische Strafrecht und den Civilproceß, Ders.
Preußisches Landrecht, Hr. Dr. Franklin.
* Geschichte des Preußischen Landrechts, Derselbe.
Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
* Ueber ausgewählte Materien des englischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Eberty.

Heilkunde.

Gesammt-Anatomie des menschlichen Körpers, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Osteologie und Syndesmologie, Hr. Prof. Dr. Grosser.
* Geschichte des Fötus, Hr. Prof. Dr. Barkow.
Secir-Uebungen, Derselbe.
Pathologisch-anatomische Sektions-Uebungen, Hr. Dr. Cohn.

* Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser.
Mikroskopische Anatomie in Verbindung mit einem mikroskopischen Curse, Herr Prof. Dr. Heidenhain.
Chirurgische Anatomie, Hr. Dr. Klopsch.
* Anatomie und Physiologie der Sinnesorgane, Hr. Dr. Aubert.
* Anatomisch-physiologisches Colloquium, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
Physiologie der vegetativen Funktionen, Derselbe.
Experimentelle und mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Arzneimittellehre, Hr. Dr. Seidel.
Arzneimittellehre, Hr. Dr. Lewald.
* Einzelne Kapitel derselben, Hr. Dr. Seidel.
Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
* Receptirkurst, Hr. Dr Lewald.
Allgemeine pathologische Anatomie nebst ihren Beziehungen zur Pathologie und Therapie und specielle Pathologie und Therapie der Gefäße und Bewegungsorgane, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Diagnostik innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn.
Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann.
* Herzkrankheiten, Hr. Prof. Lebert.
* Syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
Diagnostische Uebungen im Gebiete der Kinderkrankheiten, Hr. Dr. Paul.
* Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
* Therapeutische Uebungen, Hr. Dr. Cohn.
Specielle Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof Dr. Benedict.
Chirurgie, Operations-Instrumenten- u. Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Knochenkrankheiten, Hr. Dr Klose.
* Ueber die Krankheiten der Knochen und Gelenke, Hr. Dr. Paul.
* Examinatorium und Repetitorium der Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict.
Augenheilkunde mit Demonstrationen und Operationsübungen, Derselbe.
Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster.
* Augenoperationen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
* Ueber die physikalische Untersuchungs-Methode in der Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster.
Geburtshülfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
* Geburtshülfliche Operationen, Derselbe.
* Examinatorium über Geburtshülfe, Hr. Dr. Burchard.
Frauenkrankheiten, Derselbe.
Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
Dieselbe, Hr. Dr. Neumann.
Dieselbe, Hr. Dr. Paul.

Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.
*Dieselbe bis zur Harvey'schen Entdeckung, Hr. Dr. Klopsch.
*Geschichte der epidemischen Krankheiten des Mittelalters, Derselbe.
*Geschichte der Syphilis, 2. Theil, Hr. Dr. Finkenstein.
*Geschichte der Cholera, Derselbe.
Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.
Chirurgisch-augenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Betschler.
Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nicht-Aerzte, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.

Philosophische Wissenschaften.

*Einleitung in die Philosophie, Hr. Dr. Oginski.
Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß.
*Die Philosophie der christlichen Religion, Hr. Dr. Suckow.
Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Oginski.
Politik oder über den Organismus des Staatskörpers, Hr. Dr. Scherner.
Geschichte der Philosophie seit Cartesius, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
*Geschichte der Philosophie seit Kant, Hr. Prof. Dr. Braniß.
*Ueber den Charakter Friedrich's des Großen, Hr. Dr. Scherner.
*Ueber Fichte's Reden an die deutsche Nation, Hr. Dr. Oginski.
*Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
*Darstellung der Schopenhauer'schen Philosophie mit besonderer Beziehung auf die Naturwissenschaften, Hr. Dr. Körber.

Mathematische Wissenschaften.

*Die neueren Methoden der synthetischen Geometrie, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Flächen zweiten Grades, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal.
Ueber die Auflösung der numerischen Gleichungen und über die Methode der kleinsten Quadrate, Hr. Prof. Dr. Galle.
Ausgewählte Kapitel der Differential- u. Integralrechnung, Hr. Prof. Dr. Schröter.
Elemente der Dynamik mit besonderer Rücksicht auf praktische Anwendungen, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal.
*Mathematische Uebungen, Derselbe.
Theorische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle.
*Ueber die Berechnung der scheinbaren Örter der Fixsterne, Derselbe.

Naturwissenschaften.

1. Physik und Chemie.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.
*Galvanismus, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.

Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach.
*Ueber äquivalente Größen in der Natur, Derselbe.
*Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Prof. Dr. Frankenheim.
Anorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Hr. Prof. Dr. Duflos.
*Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
Quantitative analytische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.
*Die Elemente der physikalischen Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Lothar Meyer.
Metallurgie, Herr Dr. Schwarz.
*Eisenhüttenkunde, Derselbe.
Repetitorium der organischen Chemie (privatissime), Hr. Dr. Lothar Meyer.
Pharmakognosie, Hr. Prof. Dr. Duflos.
*Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Derselbe.
Uebungen im Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig.
Praktische Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium, (privatissime), Herr Dr. Lothar Meyer.

2. Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber.
Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.
*Naturgeschichte der metallischen Fossilien und Erze, Derselbe.
*Mineralogische Uebungen, (privatissime und gratis), Derselbe.
Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.
Elemente der allgemeinen Botanik, Hr. Prof. Dr. Cohn.
Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit einem mikroskopischen Cursus, Hr. Prof Dr. Cohn.
Phanerogamische Flora Deutschlands, Hr. Professor Dr. Göppert.
*Ueber kryptogamische Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.
*Flora der Vorwelt, Derselbe.
Lichenologie, Hr. Dr. Körber.
*Naturgeschichte der Algen, Hr. Prof. Dr. Cohn.
*Zweiter Theil der Zoologie (die Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube.
Medicinische Zoologie, Derselbe.
Naturgeschichte der Echinodermen, Derselbe.
Uebungen im Bestimmen von Thieren (privatissime), Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Hr. Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

*Geschichte des römischen Kaiserreichs, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Geschichte des Mittelalters, Derselbe.
Geschichte des Preußischen Staates, Hr. Dr. Grünhagen.
*Das Zeitalter Friedrich's des Großen, Hr. Dr. Cauer.
Allgemeine Geschichte von 1789—1815, Hr. Prof. Dr. Röpell.
*Uebungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Röpell.
*Historische Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Literatur und Philologie.

1. Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2. Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Auserlesene Psalmen, Hr. Lector Dr. Neumann.
*Erklärung der Bücher Samuelis, Derselbe.
*Syrische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
*Grammatik der syrischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.
*Erklärung schwererer syrischer Schriftsteller, Derselbe.
*Grammatik der arabischen Sprache, Derselbe.
*Erklärung arabischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
*Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, einschließlich eines arabisch geschriebenen Werkes aus der Rabbinischen Literatur, Hr. Prof. Dr. Magnus.
Encyklopädie und Archäologie der arabischen Literatur, Hr. Prof. Dr. Schmölders.
*Sanskritsprache, zweiter Cursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler.
*Schwierigere persische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

3. Classische.

Metrik der Griechen und Römer, Hr. Prof. Dr. Westphal.
Einleitung zu Thukydides und Erklärung des 3. Buches, Hr. Prof. Dr. Haase.
Ueber Aristoteles' Philosophie und Schriften, Erklärung der Schrift de generatione et corruptione, Hr. Dr. Lübbert.
*Geschichte der Athenischen Verfassung und Erklärung des Xenophontischen Buches vom Staate der Athener, Hr. Dr. Bernays.
Bedeutungslehre und Syntax der lateinischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Haase.
Römische Alterthümer, 2. Theil, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
Plautus' Menächmen, Hr. Prof. Dr. Westphal.
*Episteln des Horaz, Hr. Dr. Lübbert.
Erklärung von Tacitus' Germania, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
*Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.
*Uebungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Roßbach.
*Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.
*Philologische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Westphal.

4. Neuere.

Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Hr. Dr. Karow.

* Gothisch, Hr. Prof. Dr. Rückert.
* Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Mittelhochdeutsche Grammatik und Erklärung des Niebelungenliedes, Hr. Dr. Pfeiffer.

Die Lieder Walther's von der Vogelweide, Hr. Prof. Dr. Rückert.

* Geschichte der deutschen Literatur seit 1500, Hr. Dr. Pfeiffer.
* Uebungen im Altdeutschen (privatissime und gratis), Hr Dr. Rumpelt.
* Deutsche Uebungen (privatissime und gratis), Hr. Dr. Pfeiffer.
* Byron's Manfred, Hr. Lector Dr. Behnsch.

The English Humourists of the 18th. Centoury by W. M Thackeray, Ders.

Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.

* Ueber Leben und Werke des Jean de Lafontaine; eine Zahl von Fabeln wird gelesen, Derselbe.

Eugen Scribe's Lustspiel: „Bertrand et Raton" wird gelesen und mit Sprechübungen verbunden, Derselbe.

Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti.

* Erklärung der göttlichen Komödie Dante's, Hr. Dr. Karow.
* Uebungen in der Erklärung der schwierigeren Schriften der italienischen Dichter, Hr. Lector Marochetti.

Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.

* Portugiesische Grammatik und Erklärung der Lusiaden und ausgewählter Sonette des Camões, Hr. Dr. Karow.
* Die neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Peucker.
* Erklärung auserlesener neugriechischer Volkslieder, Derselbe.

Altslavische Grammatik, Hr. Prof. Dr. Cybulski.

Das slavische Heldengedicht Igor erklärt Derselbe.

* Formenlehre der polnischen Grammatik, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, Hr. Lector Fritz.
* Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden Werkes, Derselbe.
* Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lector hon. Dr. Krainski.
* Polnische Literatur, Derselbe.
* Polnische Kanzelberedsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

* Harmonielehre, Hr. Dr. Baumgart.
* Orgelspiel, Derselbe.

Ueber die Struktur der Orgel, Derselbe.
Zeichenkunst, Hr. Siegert.
Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuße.
Fechtkunst, Hr. Löbeling.
Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Wintersemester von dem Direktor des Instituts Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens besuchen zu dürfen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Kunzer bei der Gerichtstags-Kommission zu Naumburg a/B. ist von mir heute dem Beigeordneten und Kämmerer Schulze daselbst übertragen worden.

Liegnitz, den 18. August 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei dem Königlichen Kreisgericht zu Löwenberg sind für den dortigen Stadtbezirk dem Bürgermeister Rüppell daselbst mit der Maaßgabe commissarisch übertragen worden, daß er und der für den ländlichen Gerichtsbezirk fungirende Polizei-Anwalt Flügel sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten haben.

Liegnitz, den 18. August 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35. Liegnitz, den 1. September **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5254. den Allerhöchsten Erlaß von 27. Juni 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Niedermarsberg, in Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, nach der Waldeckschen Grenze in der Richtung nach Hesperinghausen;

" 5255. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Briloner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern II. Emission. Vom 27. Juni 1860; und

" 5256. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1860, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 80. Jahrmarkts-Abhaltung in Lähn.

Vom Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien, ist der Stadt Lähn die Abhaltung eines Jahrmarktes am 12. künftigen Mts. ausnahmsweise genehmigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 25. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Warnung.

No. 81. Betreff. die betrügerischen Darlehns-Offerten der Firma Jons Brothers et Comp. in London.

Schon seit längerer Zeit enthalten die Zeitungen des Inlandes Bekanntmachungen, in denen die Firma Jons Brothers et Comp. in London Gelddarlehne zu billigem Zinssatze ausbietet. Durch Geldverlegenheiten bewogen, oder durch den niedrigen Zinssatz angelockt, haben sich sowohl in dem diesseitigen Verwaltungsbezirk, als auch in andern Theilen der Monarchie Personen gefunden, welche mit

der genannten Firma Behufs Erlangung eines Darlehns in Verbindung getreten sind. Es sind demnächst diesen Personen unter verschiedenen Vorspiegelungen Wechsel in Höhe des gewünschten Darlehns abverlangt worden, nach deren Absendung die Zahlung des Darlehns entweder gar nicht oder in völlig werthlosen Wechseln erfolgt ist, wogegen die Darlehnssucher ihre eigenen Wechsel demnächst einzulösen gezwungen worden sind.

Die auf unser Ansuchen und im Auftrage des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten durch den Königlichen General-Consul in London eingezogenen Erkundigungen haben dargethan, daß es an jedem Mittel fehlt um die Betrogenen vor dem Mißbrauch der an die obengenannte Firma übergebenen Wechsel zu schützen und daß nach der englischen Gesetzgebung selbst keine Strafbestimmungen vorhanden sind, welche gegen die Betrügereien anwendbar wären.

Bei dieser Sachlage finden wir uns veranlaßt sämmtliche Bewohner unseres Verwaltungsbezirkes vor einem leichtgläubigen Eingehen auf die betrügerischen Offerten der genannten Firma hierdurch zu warnen.

Liegnitz, den 23. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

No. 82. Betreff. den Vorsitz bei der für den Liegnitzer Kreis gebildeten Kreisprüfungs-Kommission.

Der Stadt-Syndicus Reinsch hierselbst ist wegen längerer Erkrankung zur Zeit behindert, die nach der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 11. Juni 1849 (Amtsblatt S. 264) ihm übertragene Funktion als diesseitiger Commissarius und Vorsitzender der für den Liegnitzer Kreis gebildeten Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker, auszuüben und haben wir demzufolge den Stadtbaurath Kirchner hierselbst beauftragt, den Herrn ꝛc. Reinsch für die Dauer der gegenwärtigen Behinderung in den angegebenen Geschäften zu vertreten.

Liegnitz, den 23. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis-Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 3. October d. Js. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 20. August 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Am 17. September cr. beginnen die Verhandlung der zweiten Schwurgerichtsperiode für das Jahr 1860, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Bunzlau, den 25. August 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1860/61 bei der Königlichen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1.	Volkswirthschaftslehre . .	Geheim. Regierungs-Rath Dr. Heinrich.
2.	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Administrator Wagener.
3.	Wollkunde	
4.	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	
5.	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Stengel.
6.	Geräthekunde	
7.	Ueber englische Landwirthschaft	
8.	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9.	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
10.	Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde	
11.	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12.	Physik	
13.	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium	
14.	Analytische Chemie	Assistent Hulwa.
15.	Mathematik	Baumeister Engel.
16.	Landwirthschaftliche Baukunde	
17.	Landwirthschaftliche Buchführung . . .	Rendant Schneider.
18.	Forsttaxation und Forstbenutzung . . .	Oberförster Wagner.
19.	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
20.	Pferde- und Schweinezucht	
21.	Gemüse- und Hopfenbau . .	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen mit dem 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 26. August 1860.

Der Direktor der Königlichen höheren laudwirthschaftlichen Lehranstalt.
Geheime Regierungs-Rath. Dr. Heinrich.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die anderweit erfolgten Wahlen des Gasthofsbesitzers Eckold, Kaufmanns Geisler und Seifensiedermeisters Otto in Landeshut zu Rathmännern daselbst,

die anderweit erfolgten Wahlen der Rathmänner Klante, Noßwitz und Grützke in Beuthen a/O. zu Rathmännern dortiger Stadt;

die Vocation

für den Predigtamts-Candidaten C. W. R. Schubert zum Rector an der evang. Stadtschule in Hainau,

für die bisherigen Lehrer A. Söndermann aus Berbisdorf und H. B. Rothe aus Trebitsch zum 5. resp. 6. Lehrer an der evang. Schule in Neusalz a/O.

Personal-Veränderungen
bei der Staats- und Polizei-Anwaltschaft des Glogauer Departements seit dem 1. August 1859.

A. bei der Staats-Anwaltschaft.

1. Der Ober-Staats-Anwaltsgehülfe und Staats-Anwalt bei dem Königl. Kreisgericht Lüben, Pfeil, ist als Staats-Anwalt an das Königl. Kreisgericht Neumarkt versetzt.

B. bei der Polizeianwaltschaft sind ernannt:

1. Der Kämmerer und Beigeordnete Stahn zu Bunzlau zum Stellvertreter des Polizeianwalts Flügel daselbst an Stelle des ausgeschiedenen Kämmerer Emmerich.
2. Der landräthliche Sekretair Schönig zu Bunzlau zum Polizeianwalt für den ländlichen Theil des Kreises Bunzlau inclusive der Kämmereidörfer an Stelle des vormaligen Polizeianwalts v. Wimmer.
3. Der Hauptmann a. D. Höhne zu Bunzlau zum Stellvertreter der Polizeianwaltschaft für den Landbezirk Bunzlau an Stelle des ausgeschiedenen Partikulier Anders.
4. Der Bürgermeister und Polizeianwalt für den Stadtbezirk Freistadt, Freiherr v. Sonsfeld auch zum Polizei-Anwalt für den Landbezirk Freistadt an Stelle des landräthlichen Sekretairs Groß.
5. Der Bürgermeister Hoffmann in Neusalz zum Polizei-Anwalt für den dortigen Stadtbezirk an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Nixdorf.
6. Der Forstkassen-Rendant Hecker in Neusalz zum Polizeianwalt des Landbezirks.
   ad 5 — 6 vertreten sich gegenseitig.
7. Der Oberförster Wilski in Rauscha zum stellvertretenden Polizeianwalt bei der Gerichtstags-Kommission in Rothwasser an Stelle des verstorbenen Oberförsters Ewald in Kohlfurt.
8. Der Major a. D. und Bürgermeister v. Prittwitz zum Polizei-Anwalt für den Stadtbezirk Seidenberg und Stellvertreter des Polizeianwalts für den Landbezirk.
9. Der Polizeianwalt für den Landbezirk Seidenberg, Mütze, zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk Seidenberg.
10. der bisherige Bürgermeister Hendschuch in Seidenberg zum Polizeianwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission Marklissa an Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeister Leo.

11. Der Polizeianwalt Fischer in Sprottau auch zum Polizeianwalt für den Bezirk der von Bockwitz nach Neugabel verlegten Gerichtstags-Kommission.
12. Der Polizeianwalt Justiz-Rath Neitsch zu Lauban auch zum Polizeianwalt für den Bezirk der Gerichtstags-Kommission in Nieder-Wiesa.
13. Der Forstkandidat Morgenroth zum kommissarischen Stellvertreter des verstorbenen Forst-Polizeianwalts Ewald in Kohlfurth.
14. Die Königlichen Oberförster in Panten, Tschiefer und Rietschen zu Polizeianwälten für die in ihren resp. Oberförsterei-Bezirken vorkommenden, in das Jagd- und Forstgebiet einschlagenden Uebertretungen.
15. Der Bürgermeister Kunzer zu Naumburg a/B. zum Stellvertreter des Polizeianwalts v. Wedell-Parlow daselbst und der Kämmerer Schulze zum Stellvertreter des Polizeianwalts Kunzer.
16. Der Bürgermeister Rüppel zum Polizeianwalt für den Stadtbezirk Löwenberg und zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Flügel für den Landbezirk daselbst.
17. Der bisherige Bürgermeister Flügel in Löwenberg zum Stellvertreter des Polizeianwalts für den Stadtbezirk daselbst.

Glogau, den 18. August 1860.

Der Königl. Ober-Staats-Anwalt: Amecke.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Landeshut.		
Dittersbach, grüss.	11	Hilbig, Karl	Lehrer und Gerichtsschreiber	Dittersbach, grüss.
Lindenau	30	Handloß, Eduard	dto.	Lindenau
Reussendorf	34	Tilch, Gottfried	Lehrer	Reussendorf
Dittersbach, städt.	12	Scholz	dto.	Dittersbach
Schwarzwaldau, Mittel- u. Ober-Conradswaldau, Rothenbach u. Volpelsgang	37	Seydel, Ernst Traugott	Kaufmann	Schwarzwaldau
Hartmannsdorf und Seidlitzau	16	Kammler, Ehrenfried	Bauergutsbesitzer	Hartmannsdorf
Albendorf	5	Reich, Adolf	Müllermeister	Albendorf.

Breslau, den 22. August 1860. Königl. Appellationsgericht.

Es wurde berufen:
der bisherige Pastor in Kammelwitz, Diöcese Steinau I., C. W. Müller, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Koitz, Kreis Liegnitz.

Der bisherige Stations-Assistent Wende in Hainau ist zum Königlichen Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Ober-Locomotivführer Goldstücker in Liegnitz ist zum Königl. Ober-Lokomotivführer bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die mit einem Einkommen von 60 bis 70 Rthlr. verbundene Glöckner- und Küsterstelle an der evang. Pfarrkirche zu Hoyerswerda ist zur Erledigung gekommen.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Julius Pusch in Schmiedeberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Pohl in Laasnig, Kreis Jauer, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Pohl in Laasnig, Kreis Jauer, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 22. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Purlitz in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versichernngs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann E. H. Jüttner daselbst gestorben ist, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, 23. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.
Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№. 36. Liegnitz, den 8. September **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 83. Berichtigung eines im Bahn-Polizei-Reglement für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn enthaltenen Druckfehlers.

Im §. 20 des in No. 13 des diesseitigen Amtsblatts, Jahrgang 1854, enthaltenen Abdrucks des Bahn-Polizei-Reglements für die Königl. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn ist statt der Worte:

„Wer den Verboten der §§. 4 13, 15 und 16 zuwiderhandelt ꝛc." —

zu lesen:

„Wer den Verboten der §§. 4 bis 13, 15 und 16 zuwiderhandelt".

Liegnitz, den 5. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Stellvertretung des Polizei-Anwalts Bürgermeister von Sonsfeld in Freistadt bei dem Königlichen Kreis-Gericht daselbst ist von mir heute dem dortigen Kämmerer und Beigeordneten Matthäas übertragen worden.

Liegnitz, den 4. September 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Particulier Werner in Hirschberg zum Rathsherrn daselbst,

die anderweit erfolgte Wahl des Schneider-Oberältesten Nagel, sowie die Wahl des Kaufmanns Bluhm und des Seifensiedermeisters Starke in Hainau zu Rathmännern daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Ostrichen, A. H. Seibt, zum Lehrer an der evang. Schule in Alt-Seidenberg, Kreis Lauban,

für den bisherigen provisorischen Lehrer B. Kober zum zweiten Lehrer an der kathol. Schule in Hainau.

Ernannt wurden:

Der Feldwebel Rückert zum Grenz-Aufseher in Saalberg, der Trompeter Matuscheck zum Grenz-Aufseher in Schreiberau.

Der bisherige Stations-Assistent Gabriel in Hainau ist zum Königlichen Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung. Der Pferdeknecht Friedrich Wilhelm Lauter in Hohenliebenthal, Kreis Schönau, hat am 12. d. Mts., die in das 10 Fuß tiefe Bassin im Schloßhofe zu Hohenliebenthal gefallene 8jährige Tochter des Tagearbeiters Jüttler mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese menschenfreundliche Handlung mit dem Bemerken belobigend zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ꝛc. Lauter in Anerkennung seiner verdienstvollen Handlung eine Geldprämie bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 31. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen. Dem Buchhalter E. H. Wendrich in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, 30. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Adolph Leder in Glogau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia", nachdem der bisherige Agent Raths-Kanzlei-Vorsteher Sinke daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Rudolph Hartert in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungsanstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 31. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bahnhofs-Inspector von Tschirsky, in Brechelshof, Kreis Jauer, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bahnhofs-Inspector von Tschirsky in Brechelshof, Kreis Jauer, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 1. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegungen.

Der Concipient Wuttke in Primkenau, Kreis Sprottau, hat die Agenturen für die Geschäfte:

a) der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt und

b) der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

niedergelegt.

Liegnitz, den 29. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Wagner in Seidenberg, Kreis Lauban, hat die von ihm bisher verwaltete Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, 31. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Rittergutsbesitzer A. F. von Arnim auf Gerswalde in der Uckermark ist unter dem 7. August cr. ein Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Den Ingenieuren R. und v. Dälen zu Hörde ist unter dem 7. August c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel zur Angabe des niedrigsten Wasserstandes, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Hermann Haug in Berlin ist unter dem 10. August d. J. ein Patent

auf eine electromagnetische Rotationsmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Tobold zu Berlin ist unter dem 23. August 1860 ein Patent

auf einen Operationsstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz ist unter dem 29. August 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Streichmaschinen zur Theilung des Wollabstriches in Bänder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Andere in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Privatdocenten, Dr. F. L. Sonnenschein zu Berlin, ist unter dem 1. September 1860 ein Patent

auf die Darstellung einer für neu und eigenthümlich erachteten Verbindung, um vegetabilische Fasern dadurch zu animalisiren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen.

Das dem Civil-Ingenieur Adolph Kühne zu Halberstadt unterm 22. Juni 1858 ertheilte Patent auf einen Siede-Apparat für Rübensaft ist aufgehoben.

Das dem Königlich preußischen General-Konsul Appelius in Livorno unterm 20. Januar 1859 ertheilte Patent auf einen pantographischen Telegraphen ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37. Liegnitz, den 15. September 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5257. den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die zwischen Cöln und Gießen zu erbauende Eisenbahn. Vom 7. Juli 1860;

" 5258. die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10. August 1860;

" 5259. das Statut des Praukauer Deichverbandes. Vom 10. August 1860;

" 5260. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1860, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Steinkohlenzeche St. Nikolaus (Pluto) an die Bahnhöfe Gelsenkirchen und Herne-Bochum der Cöln-Mindener Eisenbahn; und

" 5261. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtragsstatuts des Prausker Aktienvereins über Ausgabe von 20,000 Thlr. fünfprozentiger Prioritäts-Stamm-Actien. Vom 30. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie IV. und Talons zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1848.

Zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 werden die den Zeitraum vom 1. October 1860 bis 30. September 1864 umfassenden Zinscoupons Serie IV. nebst Talons von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 parterre rechts, vom 20. September d. J. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen

aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von der genannten Kontrolle unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke

Staatsschuldverschreibungen von 1848 zur Beifügung neuer Coupons

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden. Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken. Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. Mai k. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 29. August 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 84. Betreff. die geschäftliche Behandlung der Gesuche wegen Aufnahme von Söhnen ausgeschiedener Militairs in das Erziehungs-Institut zu Annaburg.

In Folge Rescripts des Herrn Ministers des Innern vom 25. v. Mts., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach und nach eingetretene Geschäfts-Vermehrung im Königlichen Kriegs-Ministerio es nothwendig gemacht hat, die bisher bei dem Allgemeinen Kriegs-Departement bewirkte Notirung der zur Aufnahme in das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg angemeldeten Knaben, sowie die demnächstige Auswahl und Einberufung derselben der Direction des genannten Instituts zu übertragen.

In Folge dessen sind die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge, welche die Söhne von bereits ausgeschiedenen Militairs betreffen, ferner nicht mehr an die Korps-Intendanturen, sondern vom 1. October d. Js. ab durch Vermittelung der Königlichen Landraths-Aemter resp. der Magistrate an die Direction des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg zu richten.

Die Königlichen Landrathsämter und Magistrate unseres Verwaltungs-Bezirks werden zugleich hierdurch angewiesen, sich der Beförderung der betreffenden Gesuche

an die Direction des gedachten Instituts, sowie der erforderlichen Mitwirkung bei der demnächstigen Einberufung der Knaben zu unterziehen.

Liegnitz, den 5. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach dem Kalender auf den 22. October d. Js. anstehende Kram- und Viehmarkt in Kuhna, Görlitzer Kreises, auf den 8. October c. verlegt worden ist. No. 85. Betreff. die Verlegung des Kram- und Viehmarktes in Kuhna, Kreis Görlitz.

Liegnitz, 6. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der nach den Kalendern auf den 13. November c. anstehende Michaelis-Kram-Markt in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, auf den 26. October d. J. verlegt worden ist. No. 86. Verlegung des Krammarktes in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau.

Liegnitz, den 10. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Ausreichung der Coupons Ser. II. über die Zinsen vom 1. Juli d. J. bis ult. Juni 1865 von den von uns ausgegebenen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) wird in der Zeit

vom 1. Mai bis 15. Juni d. J.

und

vom 1. October d. J. ab

mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 17. und 18. jeden Monats täglich des Vormittags in unserem Geschäftslocale Albrechtsstraße No. 16 dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Obligationen gegen Quittung unserer Kasse, und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Obligationen Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der ersteren, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Obligationen mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Casse über die Obligationen ertheilten Quittung an den Inhaber derselben ohne Prüfung seiner Legitimation.

Eine Uebersendung der Coupons durch die Post kann nur auf Gefahr und

Kosten des Obligations-Inhabers geschehen. Sollte solche gewünscht werden, so sind uns die Obligationen mit einem nach den Apoints und den Nummern geordneten, von dem Einsender unterschriftlich vollzogenen Verzeichnisse derselben einzusenden; wir werden solche dann ohne Anschreiben per Couvert mit den Coupons remittiren.

Breslau, den 14. April 1860.

Direction der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

Lehrerinnen-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird am 26. und 27. September d. J. stattfinden.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 20. September c. spätestens einzureichen; zur persönlichen Meldung bei dem Director des Seminars ist der 25. September, Nachmittag 5 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und die Qualification zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

1. der vollständige Name,
2. Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt,
3. Wohnort nebst Kreisstadt,
4. bei wem und wo die Aspirantin vorgebildet worden.

Breslau, den 1. September 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Die dritte diesjährige Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 1. October d. J. Morgens um 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt.

Grünberg, den 5. September 1860. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheil.

Zu Schmiedeberg in Schlesien ist eine Telegraphen-Station eingerichtet, und mit der dortigen Post-Expedition combinirt worden, welche am 11. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben wird.

Dieselbe wird beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonn-

tagen nur von 2 bis 7 Uhr Nachmittags geöffnet sein. Für die Beförderung von Depeschen nach resp. von Schmiedeberg gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein vom 10. December 1858.

Berlin, den 8. September 1860. Königl. Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der bisherige Regierungs-Büreau-Hilfsarbeiter, Wachtmeister Wunderlich ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten ernannt worden.

Liegnitz, den 11. September 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Wahl des Tischlermeisters Taubert in Wittichenau zum Beigeordneten daselbst in Stelle des Tischlermeisters Haschke (A.-Bl. pag. 217), welcher das qu. Amt nicht angetreten hat;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer Tielsch aus Lüben zum Cantor, Organisten und Schullehrer in Seidorf, Kreis Hirschberg.

Es wurde berufen:
der bisherige Prediger des evang. Vereins in Berlin J. G. Weickert zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Siegersdorf, Kreis Bunzlau.

Der bisherige Stations-Assistent Schladitz in Kohlfurt ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten I. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Krüger in Hansdorf ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten I. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Müller in Liegnitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat August 1860.

Befördert: Der Kreisgerichts-Rath Bassenge zu Liegnitz zum Director bei dem Kreisgericht zu Lüben.

Der Gerichts-Assessor Fähndrich zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Guhrau.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Auscultator v. Winterfeld zu Liegnitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Neumann zu Sprottau Behufs des Uebertritts zur Militair-Laufbahn.

Gestorben: Der Kreisrichter Schrödter zu Goldberg.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: Der Militair-Invalide Fritsch als Briefträger in Greifenberg Schl., der bisherige Briefträger Herrmann II. als Packetbesteller und der bisherige Postpackbote Koch als Briefträger, beide bei dem Postamte in Liegnitz

Versetzt: der Packetbesteller Melzer von Liegnitz nach Berlin und der Briefträger Hilbig von Greifenberg nach Lauban.

Ausgeschieden: die Posterpediteure
Krug in Carolath und
Graf in Kuchelberg.

Pensionirt: der Briefträger Joachim in Lauban.

Gestorben: die Posterpedienten
Rosenberg in Görlitz und
Tschiers in Sagan.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat August 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Freistadt.		
Beuthen	Klante	Rathmann	Beuthen.
	Kreis Glogau.		
Weisholz	Sucker	Cantor	Weisholz.
	Kreis Lauban.		
Alt-, Ober-Gebhardsdorf, Esterwalde u. Augustthal	Schäfer	Polizei-Verwalter	Alt-Gebhardsdorf.
Mittel-Thiemendorf nebst Hennig	Schubert	Gerichtsschreiber	M.-Thiemendorf.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Liegnitz.			
Parchwitz	Thebesius	Apotheker	Parchwitz.
Groß= u. Klein=Wandriß u. Würchwitz	Gröschler	Bauer	Gr.=Wandriß.
Schmochwitz	Scheuer	Korbmacher	Schmochwitz.
Rosnig	Rosemann	Wirthschaftsinspector	Rosnig.
Schimmelwitz	Peitzker	Oeconom	Schimmelwitz.
Kreis Lüben.			
Lüben	Donat	Lederhändler	Lüben.
Kreis Sprottau.			
Rückersdorf und Neußenfeldau	Franke	Rittergutsbesitzer	Rückersdorf.
Sprottau, Ostbezirk	Lamprecht	Kaufmann	Sprottau.
Sprottau, Westbezirk	Haußner	Kaufmann	Sprottau.

Im Kreise Hoyerswerda ist für die Ortschaften Driewitz, Dreiweibern, Kolpen, Friedersdorf, Hermsdorf und Geislitz der Ortsrichter Johann Schütze in Driewitz als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 31. August 1860. Königl. Appellations=Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Maurermeister Wentzig in Rohnstock, Kreis Bolkenhain, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel=Versicherungs=Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann und Rathmann Ernst Schulz in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der deutschen Lebens=Versicherungs=Gesellschaft in Lübeck die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. G. Schäfer in Greiffenberg, Kreis Löwenberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer=Versicherungsanstalt der Baierischen Hypotheken= und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Wentzig in Rohnstock, Kreis Bolkenhayn, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister C. H. Pötschke in Rothenburg O/L. ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Naumann in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann C. W. Hoffmann daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 5. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. B. Pohl in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Zimmermeister H. Bürgel in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Neumann in Friedeberg a/Q., Löwenberger Kreises, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Welchselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. September 1860.

Königliche Regieruug. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbindermeister C. Gericke in Neustädtel, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 8. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchbinder Ernst Hadrian in Halbau, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden, wogegen derselbe die Agentur für die Geschäfte der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt hat.

Liegnitz, den 7. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Casten in Muskau, Kreis Rothenburg O/L., ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Schmiedel in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofbesitzer Otto Lehmann in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirten den Kaiserlich-Königl. Oesterreichischen resp. Königl. Sächsischen Staaten angehörigen Personen:

1. Joseph Gober,
2. Carl Gumpert,
3. Thadeus Freißler,
4. Joseph Weber,
5. Christiane Rosine geschiedene Pietschmann geborne Kretschmer,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Bettelns resp. Führung eines falschen Namens zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Gober, — Vorname Joseph, — Geburts- und Aufenthaltsort Niederhof bei Hohenelbe in Böhmen, — Religion kath., — Alter 40 Jahr, — Größe 5 Fuß sechs Zoll, — Haare blond, — Stirn

halbbedeckt, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase spitz, — Mund proportionirt, — Bart blond, — Zähne defekt, — Kinn rund, — Gesichtsbildung länglich, — Gesichtsfarbe blaß, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Familienname Gumpert, — Vorname Karl, — Geburts= und Aufenthaltsort Gabel in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter geboren im November 1835, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare blond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen dunkelblond, — Augen dunkelblau, — Nase und Mund proport., — Bart im Entstehen, — Zähne vollständig, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, nach unten spitz, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Vor= und Zuname Thadeus Freißler, — Gewerbe Tuchscheerergesell, — Geburtsort Odenu in österr. Schlesien, — Religion katholisch, — Alter 57 Jahr, — Größe 5 Fuß 2 Zoll, — Haare schwarz, — Stirn niedrig, — Augenbraunen schwarz, — Augen grau, — Nase spitz, — Mund proport., — Zähne vollständig, — Bart melirt, — Kinn rund, gegrübt, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur groß.

4. Signalement. Vor= und Zuname Joseph Weber, — Gewerbe Webergesell, — Geburtsort Schluckenau in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 39 Jahr, — Größe 5 Fuß 4½ Zoll, — Haare blond, — Stirn hoch, — Augenbraunen blond, — Augen grau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Bart blond, — Kinn rund, — Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gelblich, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: leidet am Veitstanz.

5. Signalement. Vor= und Zuname Christiane Rosine Pietschmann geb. Kretschmer, — Geburtsort Reutnitz in Sachsen, — Religion evangelisch, — Alter 36 Jahr, — Größe 5 Fuß, — Haare braun, — Stirn mittel, hoch, — Augenbraunen blond, — Augen braunblau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn und Gesicht oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur stark, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 24. August 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38. Liegnitz, den 22. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bei der heute öffentlich bewirkten 6. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 32 Serien

No. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3200 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Rthlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1861 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. No. 6. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1860 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1861 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar

aus der ersten Verloosung (1856):
von Ser. 607. 1279. 1328. 1356. 1418. und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857):
von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 469. 542. 715. 722. 815. 855. 863. 1209.

aus der dritten Verloosung (1858):
von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. 1420.

aus der vierten Verloosung (1859):

von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.

aus der fünften Verloosung (1860):

von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 624. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, und es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einem Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung können wir uns so wenig wie die Staatsschulden-Tilgungskasse einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 87. Verlegung der Jahrmärkte in Siegersdorf und Saabor.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende kalendermäßige Jahrmärkte verlegt worden sind:

1. der Jahrmarkt zu Siegersdorf vom 11. October auf den 18. desselben Monats,
2. der Jahrmarkt zu Saabor vom 4. October auf den 11. ejsd.

Liegnitz, den 14. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 88.

Allerhöchste Ordre de dato Berlin, den 1. September 1860, betreffend die Genehmigung der Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. ertheile ich hierdurch den hierbei zurückfolgenden Vorschriften für die Berg-Akademie zu Berlin Meine Genehmigung.

Berlin, den 1. September 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin.

§. 1. Die Königliche Berg-Akademie in Berlin hat den Zweck, denjenigen, welche sich im Berg-, Hütten- und Salinenwesen ausbilden wollen, Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse zu geben. Zweck der Akademie

§. 2. Die Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein von dem Minister ernannter Direktor. Leitung und Verwaltung.

Die Kassen- und Büreaugeschäfte werden von Beamten der Ministerial-Abtheilung für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen wahrgenommen.

§. 3. Das Curatorium der Akademie besteht aus fünf von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ernannten Mitgliedern und wirkt mit bei etwaiger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplans, so wie bei Anstellung der Docenten und Lehrer. Curatorium.

§. 4. Außer der Leitung im Ganzen liegt dem Direktor ob: 1. Die Ertheilung der Erlaubniß zum Besuche der Akademie, nach Maaßgabe der Bestimmungen in §§. 11—13; 2. die Ueberwachung des planmäßigen Ganges der Lehrvorträge und des Unterrichts; 3. die Controle über die Sammlungen und Lehrmittel, für welche zunächst die betheiligten Docenten verantwortlich zu machen sind, so wie über Instandhaltung der Gebäude und des Inventariums; 4. die Aufstellung und Einreichung der Etats-Entwürfe; 5. die Anschaffung von Utensilien, Mobilien und Lehrmitteln und die Vollziehung der Zahlungs-Anweisungen an die Kasse innerhalb der Grenzen des Etats; 6. die Einreichung der Jahresrechnungen, die Bearbeitung und Erledigung der Notaten und Monita; 7. die Erstattung eines Jahresberichtes; 8. die Berufung der ordentlichen Docenten zu Berathungen über den Lehrplan und andere den Unterricht betreffende Verhältnisse, so oft dergleichen erforderlich sind, in der Regel aber halbjährlich einmal. Obliegenheiten des Direktors.

§. 5. Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Docenten mit der Verpflichtung, bestimmte Vorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Vorschlag des Direktors und gutachtlichen Bericht des Curatoriums angestellt. Ordentlicher Unterricht.

§. 6. Außerdem kann der Direktor mit Zustimmung des Curatoriums jedem ordentlichen Docenten der Berg-Akademie, jedem Professor oder Lehrer einer anderen höheren Lehranstalt und sonstigen qualificirten Personen gestatten, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände zu halten. Außerordentlicher Unterricht.

§. 7. Der Cursus der Berg-Akademie ist einjährig und dauert vom 15. Oktober bis zum 15. August des folgenden Jahres. Allgemeiner Lehrplan.

Zu Weihnachten und Ostern finden 14tägige, zu Pfingsten 6tägige Ferien statt.

§. 8. Der ordentliche Unterricht umfaßt folgende Lehrgegenstände: 1. Bergbaukunde, 2. Salinenkunde, 3. Allgemeine Hüttenkunde, 4. Eisenhüttenkunde, 5. Lehrgegenstände.

Mechanik, 6. Maschinenlehre, 7. Markscheide- und Meßkunst, 8. Zeichnen und Construiren, mit Vorträgen über Projections-Methoden und Schatten-Constructionen, 9. Repetitorien und Colloquien über Mineralogie und Geognosie, 10. Repetitorien und Colloquien über mathematische Disciplinen. Nach Vollendung des akademischen Laboratoriums wird 11. Unterricht in der praktischen und theoretischen Probirkunst und Maaß-Analyse ertheilt werden.

Das specielle Verzeichniß der Lectionen wird halbjährlich bekannt gemacht.

Aufnahme in die Akademie.

§. 9. Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Inscription auf vorgängige schriftliche mit den nöthigen Attesten begleitete Anmeldung bei dem Direktor vom 1. bis 15. Oktober jedes Jahres.

Die geschehene Inscription wird auf dem Anmeldebogen vermerkt, welchen der Studirende bei dem Registratur-Beamten der Akademie persönlich in Empfang zu nehmen hat.

§. 10. Jeder Inscribirte erhält zugleich eine von dem Direktor unterzeichnete, für die Dauer des Lehrganges gültige Erkennungskarte.

Berechtigung zur Inscription.

§. 11. Zur Inscription sind berechtigt:

1. Diejenigen Exspectanten, welche sich dem Preußischen Staatsdienste widmen wollen, insofern sie bereits Universitäts-Vorlesungen über Mineralogie, Geognosie, Experimental-Chemie und Physik, Differential- und Integral-Rechnung gehört haben.
2. Inländer, welche das Zeugniß der Reife von einem Gymnasium oder einer Realschule (erster oder zweiter Ordnung) besitzen, mindestens ein Jahr bei der praktischen Bergarbeit beschäftigt gewesen sind und genügende Kenntnisse in den ad 1. genannten wissenschaftlichen Gegenständen nachweisen.

Zulassung von Ausländern.

§. 12. Auch Ausländer werden inscribirt, wenn sie bei der Meldung zur Aufnahme hinreichende theoretische und praktische Vorbildung nachweisen, um die Berg-Akademie mit Erfolg besuchen zu können.

Zulassung von Hospitanten.

§. 13. Außerdem ist der Direktor befugt, anderen Personen den Besuch einzelner Vorträge gegen Erlegung des in §. 17. bestimmten Honorars zu gestatten.

Solche Hospitanten erhalten an Stelle des Anmeldebogens einen Erlaubnißschein, in welchem die betreffenden Lehrgegenstände namhaft gemacht werden.

Meldung bei der Kasse und den Docenten.

§. 14. Die Zahlung der Honorare (§. 17.) an die Akademie-Kasse und die persönlichen Meldungen der Studirenden und Hospitanten bei den Docenten geschehen unter Vorlegung des Anmeldebogens, beziehentlich des Erlaubnißscheines, halbjährlich innerhalb längstens vier Wochen nach Beginn des Semesters.

§. 15. Kein Docent ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder den Besuch der Vorträge und des Unterrichts zuzulassen, bevor nicht das

Honorar gezahlt und darüber von der Kasse auf dem Anmeldebogen quittirt, beziehungsweise die Stundung nachgewiesen ist.

§. 16. Wer unterläßt, die Honorare innerhalb des im §. 14. bestimmten Zeitraums zu entrichten, hat die Beitreibung derselben und nach Befinden der Umstände die Ausschließung von dem Unterrichte an der Berg-Akademie und die Löschung in der Inscriptionsliste zu gewärtigen.

§. 17. An Honorar entrichten die inscribirten Studirenden für den ordentlichen Unterricht überhaupt 30 Thaler halbjährlich. Honorare.

Hospitanten zahlen für eine einzelne Vorlesung halbjährlich auf jede wöchentliche Lehrstunde $1\frac{1}{2}$ Thaler — also beispielsweise bei einem wöchentlich 5stündigen Vortrage $7\frac{1}{2}$ Thaler. — Für den Zeichnen-Unterricht (§. 8. sub 8.) sind 5 Thaler halbjährlich zu entrichten.

Den Betrag des Honorars für außerordentliche Vorträge setzen die Docenten im Einverständniß mit dem Curatorium fest, worüber der Kasse Nachricht zu geben ist. Hierbei soll im Allgemeinen der für Hospitanten der ordentlichen Lehrvorträge angenommene Satz nicht überschritten werden.

§. 18. Das für den außerordentlichen Unterricht eingezahlte Honorar wird den betreffenden Lehrern am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendantengebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

§. 19. In Fällen großer durch glaubhafte Atteste öffentlicher Behörden nachzuweisender Bedürftigkeit kann der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, auf Vorschlag des Direktors, inscribirten Inländern Stundung der Hälfte des Honorars für den ordentlichen Unterricht bewilligen. Stundung.

Eine Stundung der Honorare für außerordentliche Lehrvorträge findet nicht statt.

§. 20. Die Bewilligung der Stundung wird von dem Direktor auf dem Anmeldebogen bescheinigt.

Durch einen schriftlichen Revers übernimmt der Studirende alsdann die Verpflichtung, die gestundeten Beträge spätestens in sechs Jahren nach dem Abgange von der Akademie an deren Kasse zu zahlen.

§. 21. Rückzahlung des Honorars erfolgt nur bei außerordentlichen Vorlesungen, wenn dieselben nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten drei Monate des Semesters abgebrochen oder auf eine andere als die angekündigte Zeit verlegt worden sind. Die Beträge müssen jedoch in den ersten vier Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt. Rückerstattung des Honorars.

§. 22. Die Testate werden am Schlusse jedes Semesters durch Eintragung in die dafür bestimmte Columne des Anmeldebogens ertheilt. Zeugnisse.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugnisse über den Besuch der Berg-Akademie durch den Direktor gegen Rückgabe des Anmeldebogens ausgestellt.

Entfernung von der Akademie.

§. 23. Ueber die Entfernung derjenigen Studirenden, welche sich durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Akademie einer ferneren Beibehaltung unwürdig zeigen, entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Antrag des Direktors.

Diejenigen, welche sich für den Staatsdienst ausbilden, gehen mit der Entfernung von der Akademie zugleich der Qualität als Exspektanten verlustig.

§. 24. Abänderungen dieser Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorstehende durch die Allerhöchste Ordre vom 1. September d. J. genehmigten Vorschriften für die Königliche Berg-Akademie zu Berlin bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der nächste Cursus dieses Instituts am 15. Oktober d. J. eröffnet werden wird.

Liegnitz, den 16. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
von Wegnern.

No. 80. Betreff. die Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer im Schweizer-Kanton Schaffhausen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. im 27. Stück des Amtsblattes pro 1860 setzen wir das gewerbetreibende Publikum hiermit in Kenntniß, daß nach einer uns zugekommenen Mittheilung der Königlichen Ministerien für Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch der Kanton Schaffhausen der von der Königlichen Staats-Regierung mit 17 anderen Kantonen der Schweiz getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer beigetreten ist, und sonach auch der Inhalt unserer Bekanntmachung vom 3. Juli d. Js. auf den Kanton Schaffhausen volle Anwendung findet.

Liegnitz, den 14. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 4. Oktober 1859 (Liegn. Amtsbl. S. 349) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die danach zum Bezirke des Gerichtstages in Wiesa gehörig gewesenen Ortschaften Gieshübel und Eckersdorf von dem Gerichtstagsbezirke abgezweigt und dem Königlichen Kreisgericht zu Lauban wieder überwiesen worden sind.

Glogau, den 11. September 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Die Ergebnisse der von der hiesigen Königlichen Regierungs-Instituten-Haupt-Kasse gelegten, von dem Ausschusse der Provinzial-Landstände geprüften und abgenommenen Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben bei der schlesischen Provinzial-Land-Feuer-Societät im Jahre 1859 werden hiermit zu Genügung der Vorschrift des §. 92 des Reglements für diese Societät vom 1. September 1852 in Nachstehendem veröffentlicht:

Die Gesammt-Versicherung betrug:

	in den Klassen				Summa aller Klassen.
	I. Rthlr.	II. Rthlr.	III. Rthlr.	IV. Rthlr.	Rthlr.
am Schlusse des Jahres 1858	11,896,880.	3,757,260.	3,203,300.	18,880,010.	37,737,450.
am 1. Juli 1859 . . .	13,038,940.	4,113,190.	3,360,900.	19,306,060.	39,819,090.
am Jahresschlusse 1859 .	14,189,960.	4,491,180.	3,385,910.	19,487,660.	41,554,710.

Hiernach haben sich im Jahre 1859 die Versicherungen vermehrt:

in der ersten Klasse um .	2,293.080	Rthlr.
in der zweiten Klasse um .	733,920	Rthlr.
in der dritten Klasse um .	182,610	Rthlr.
in der vierten Klasse um .	607,650	Rthlr.
überhaupt um	3,817,260	Rthlr.

Im ersten Semester 1860 ist das Versicherungs-Kapital weiter um circa 2,350,000 Rthlr. gestiegen, so daß dasselbe am 1. Juli 1860 die Höhe von ohngefähr 43,904,000 Rthlr. erreicht.

Nach der Rechnung beträgt:

die Soll-Einnahme pro 1859.				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. aus dem Jahre 1858 et retro.									
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1858	—	—	—	255,642	20	9	—	—	—
2) übertragene Rückstände aus dem Jahre 1858 et retro: und zwar:									
a. ratenweise getilgt werdende Brandgeld-Erstattung	—	—	—	65	—	—	60	—	—
Latus . .	—	—	—	255,707	20	9	60	—	—

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport .	—	—	—	255,707	20	9	60	—	—
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen aus dem Jahre									
1857 et retro	—	—	-	90	17	1	89	7	2
aus dem Jahre 1858 . . .	64,354	27	4						
dabei ist Abgang	647	15	3						
			⁄⁄.	63,707	12	1	—	—	—
B. currente Einnahme:									
3) Feuer-Societäts-Beiträge des Jahres 1859 . . . . einschließlich eines nach einem vorläufigen Ueberschlage pro 2. Semester 1859 zu viel zum Einnahme-Soll gestellten Betrages von 273 Rthlr. 27 Sgr. 7 Pf.	—	—	—	150,370	5	8	92,554	6	9
4) Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und dem Reservefond . .	—	—	—	10,328	4	10	—	—	—
5) ein aus dem Vermögen zweier Brandstifter im Jahre 1859 erstatteter Brandgelderbetrag von	—	—	—	208	1	—	—	—	—
6) erstattete Mandatarien-Kosten . . .	—	—	—	36	6	6	—	—	—
7) andere zufällige Einnahmen . . .	—	—	—	16	14	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen .				480,464	21	11	92,703	13	11
Die Soll-Ausgabe pro 1859.									
A. An Resten aus Vorjahren:									
1) Uebertragene Reste an Brandgeldern pro 1857	100	—	—						
pro 1858	26,268	23	10						
Zugang an dergleichen pro 1858, welche erst im Jahre 1859 zur Anweisung gekommen sind	5,277	19	10						
			⁄⁄.	31,646	13	8	45	28	11
2) übertragene Tantieme-Reste . . .	—	—	—	2	23	6	2	23	6
Latus	—	—	—	31,649	7	2	48	22	5

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport	—	—	—	31,649	7	2	48	22	5
B. an currenten Ausgaben:									
3) an Brand-Bonifikationen pro 1859 .	—	—	—	138,549	17	8	37,127	9	6
4) an Prämien für Spritzen u. Wasserzufuhrwagen, für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen, für Entdeckung von Brandstiftern und Entschädigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wasser-Eimer . .	—	—	—	771	20	—	—	—	—
5) an Verwaltungs-Kosten:									
I. bei der Provinzial-Direktion, incl. Büreaumiethe, Beheizung, Beleuchtungs- und Druckkosten 2c. . .	—	—	—	4,064	3	10	—	—	—
II. bei der Haupt-Kasse . .	—	—	—	539	20	—	—	—	—
III. in den Kreisen: a. Büreaukosten-Entschädigungen an die Landräthe als Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren . .	3,240	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Sozietäts-Kommissarien Meilengelder für Reisen zu Besichtigung vorgekommener Brandschäden, und zu örtlicher Prüfung angemeldeter neuer oder veränderter Versicherungen . . .	1,289	26	3						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden .	113	8	—						
d. an Bauinspektoren für örtliche Tax-Revisionen . . .	52	23	9						
e. an 56 Kreis-Steuereinnehmer für Erhebung u. Einlieferung der Feuersozietäts-Beiträge aus 58 Kreisen der Provinz, 2 Sgr. pro Mille der in jedem Kreise am 1. Jan. 1859 bestandenen Versicherungs-Summe als Tantieme nach §. 68 des Reglements . . .	2,513	27	3						
Latus .	7,209	25	3	175,574	8	8	37,176	1	11

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1859 verbliebenen Reste		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport . .	7,209	25	3	175,574	8	8	37,176	1	11
f. Mandatarien- u. Schiedsgerichtskosten	61	15	6						
g. Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Provinzial-Ständischen Ausschusses, Behufs Prüfung u. Abnahme der Sozietätsrechnung pro 1858	60	10	—						
h. früher in debite vereinnahmte, an die betreffenden Spritzenverbände im Kreise Rybnik erstattete Polizei-Strafgelder .	13	25	—						
				7,345	15	9	—	—	—
Summa aller Ausgaben .				182,919	24	5	37,176	1	11

Abschluß.

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	480,464	21	11	92,703	13	11
Die Gesammt-Ausgabe dagegen . .	182,919	24	5	37,176	1	11
Verbleibt Einnahme . . .	297,544	27	6	55,527	12	—
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme per .	55,527	12	—			
von dem vorher nachgewiesenen Bestande abgerechnet, so stellt sich der am Schlusse des Rechnungs-Jahres 1859 wirklich vorhandene gewesene Kassenbestand dar, von . .	242,017	15	6			
welcher bestehet: in Hypotheken zu fünf pro Cent Zinsen .	123,836	25	—			
in vier pro Cent Zinsen tragenden sicheren Papiere	118,100	—	—			
in Silbergeld	80	20	6			
wie vor . .	242,017	15	6			

Der nachgewiesenen Abschlußsumme von . . . . . . 297,544 Rtl. 27 Sgr. 6 pf.
werden aber noch die erst im Jahre 1860 nachträglich liquidirten und angewiesenen, theils auch wegen nicht feststehenden Empfangsrechtes noch reservirten Brand-Bonifikationen aus dem Jahre

1858 mit 52 Rtl. 2 Sgr. 10 Pf.
aus dem Jahre 1859 mit 10,860 = 29 = 3 =

Latus . 10,913 Rtl. 2 Sgr. 1 Pf.

Transport . 10,913 Rtl. 2 Sgr. 1 Pf. 297,544 Rtl. 27 Sgr. 6 Pf.

und eine Beitragssumme von . . 273 = 27 = 7 =
welche gegen die erst nach dem Schlusse der Rechnung pro 1859 festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Einnahme-Soll vorgetragen ward

beisammen also ·//. 11,186 = 29 = 8 =

entfallen, wonach das Gesammt-Vermögen der Societät Ende des Jahres 1859 sich darstellt auf Höhe von . . 286,357 Rtl. 27 Sgr. 10 Pf.

Unter den gesammten Einnahme-Resten befinden sich rückständige Beiträge a) aus früheren Jahren 89 Rthlr. 7 Sgr. 2 Pf., die ein untreuer Ortserheber defektirt hat und dessen Ersatz aus der von ihm deponirten Kaution erst nach dem Tode einer dritten Person, welcher der Zinsengenuß bis dahin zustehet, zu gewärtigen ist, — b) der ganze Betrag der erst kurz vor dem Rechnungsschlusse erfolgten Ausschreibung der Beiträge pro 2. Semester 1859 mit 92,554 Rthlr. 6 Sgr. 9 Pf.

Zu Bestreitung der Vergütigungen der sämmtlichen im Jahre 1859 statt gehabten Brandschäden sind an Beiträgen

pro erstes Semester $1\frac{3}{4}$ fache, pro zweites Semester $2\frac{3}{4}$ fache

reglementsmäßige Simpla ausgeschrieben, und hiernach von den Associaten

in der ersten Klasse 3 Sgr.,
in der zweiten Klasse 6 Sgr.,
in der dritten Klasse 12 Sgr.,
in der vierten Klasse 18 Sgr.,

oder im Durchschnitt 9 Sgr. 9 Pf. für das Hundert der Versicherungs-Summe, für Kirchen nur die Hälfte dieser Sätze entrichtet worden. Diese beiden Ausschreibungen brachten nach dem im Eingange bemerkten Versicherungsstande Einnahme:

	in den Klassen												Summa aller Klassen.		
	I.			II.			III.			IV.					
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
pro 1. Semester 1859 . .	4,927	17	2	3,169	13	4	5,163	16	8	44,559	18	6	57,820	5	8
= 2. dto. 1859 . .	8,395	3	6	5,434	15	1	8,175	9	—	70,271	4	10	92,276	2	5
Beisammen . .	13,322	20	8	8,603	28	5	13,338	25	8	114,830	23	4	150,096	8	1

Die Ausgaben an Brandbonifikationen im Jahre 1859 betrugen hiegegen ohne die Nebenkosten:

	I. Thlr.	Sgr.	Pf.	II. Thlr.	Sgr.	Pf.	III. Thlr.	Sgr.	Pf.	IV. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
laut der Rechnung pro 1859	6,269	3	7	3,058	—	—	17,894	15	1	111,327	29	—	138,549	17	8
hierzu die im Jahre 1856 angewiesenen und die noch rückständigen Brandgelder aus dem Jahre 1859 .	601	15	—	—	—	—	35	—	—	10,224	14	3	10,860	29	3
Beisammen . .	6,870	18	7	3,058	—	—	17,929	15	1	121,552	13	3	149,410	16	11
also im Verhältniß zur Beitrags-Einnahme	51,57 p.C.			35,54 p.C.			134,42 p.C.			105,08 p.C.			99,54 p.C.		

Im Jahre 1859 wurde die Provinzial-Land-Feuer-Societät von 271 Brandfällen betroffen, welche 315 Wohn- und 510 andere, überhaupt 825 Gebäude, 400 Besitzern gehörig, größtentheils total zerstörten. Darunter befanden sich

43	Dominial-Gebäude mit . . .	16,561	Rthlr.	Entschädigung
4	Wassermühlen "	3,880	"	"
1	Brettmühle "	10	"	"
1	holl. u. zwei Bockwindmühlen mit	1,115	"	"
1	Papiermühle	1,000	"	"
13	Kretschams	6,681	"	"
1	Brau- und 1 Brennerei . .	1,103	"	"
1	Kirche,			
2	Schulen.			

Von diesen Bränden sind:

12 durch Blitzstrahl incl. eines Zerschmetterungsschadens,
13 durch Flugfeuer aus bei anderen Gesellschaften versicherten Gebäuden,
9 durch böswillige, dieserhalb zu der gesetzlichen Strafe verurtheilte Brandstifter, wozu ein zehnjähriger Knabe, ein 69jähriger Greis und eine Damnifikatin gehören,
4 durch erwiesene Fahrläßigkeit,
1 durch einen Irrsinnigen,
1 durch zu große Erhitzung des Rohres einer Feuerung in einer Windmühle, welche die Seitenwände in Brand setzte,
6 durch unzurechnungsfähige Kinder aus Muthwillen oder Einfall beim Spiel mit Streichzündhölzer und zwar in den Kreisen Militsch, Nimptsch, Hoyerswerda, Oppeln, Leobschütz und Ratibor

herbeigeführt worden. In drei Fällen starben die muthmaaßlichen Brandstifter vor Erhebung der Anklage und in 7 Fällen wurden dieselben durch gerichtliches Urtel von der Anschuldigung freigesprochen. In 6 Fällen glaubte man die Entstehung des Feuers theils schadhaften Feuerungs-Anlagen, theils dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß aus allzuniedrig aufgeführten Schornsteinen bei heftigem Winde Feuerfunken entführt und auf das Strohdach geworfen worden und dasselbe entzündet haben.

Außerdem ist zwar noch mehrfach der Verdacht vorsätzlicher, wie auch fahrläßiger Brandstiftung zu Tage getreten, in Bezug dessen jedoch wegen ungenügender Beweise das Untersuchungs-Verfahren Seitens der Gerichte hat eingestellt werden müssen.

Die meisten Brandschäden an Zahl 22 mit der höchsten Entschädigung (19,939 Rthlr.) kamen im Kreise Ohlau vor, der auch in früheren Jahren am häufigsten von Brandstiftungen betroffen ward.

Einzelne erheblichere Brandschäden ereigneten sich:

am 14. März 1859	zu	Kostadel, Kreis Glogau,	Entschädigung	5205	Rthlr.,
= 15. Juli =	=	Blung, = Hoyerswerda,	=	4930	=
= 16. = =	=	Wernersdorf, Kr. Leobschütz,	=	6744	=
= 10. August =	=	Bergel, Kreis Ohlau,	=	5355	=

Breslau, den 30. August 1860.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.

von Schleinitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den bisherigen Lehrer an der Bürgerschule in Frankfurt a/O. Karl August Fengler, zum Rektor der evang. Stadtschule in Neusalz,

für den bisherigen Hilfslehrer F. G. Völkel in Giesmannsdorf, zum Lehrer an der evang. Schule in Neuhaus, Kreis Sagan,

für den bisherigen Lehrer in Köben L. H. R. Schiller zum Lehrer an der evang. Stadtschule hierselbst.

Der bisherige Güter-Expedient Eichhoff zu Hansdorf ist zum Königlichen Güter-Expedienten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Martini in Görlitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Stations-Aufseher Wendt in Penzig ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Aufseher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate Juli und August d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen sehr günstig; die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig, die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen. Die Krankheits-Constitution blieb die rheumatische und catarrhalische. Am häufigsten waren: rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirations-Organe, des Magens, des Darmkanals, catarrhalische Diarrhoeen, Masern, Wechselfieber. Die Masern hatten einen sehr gutartigen Verlauf. Wechselfieber waren häufiger als gewöhnlich und kamen selbst in Gebirgs-Kreisen öfters vor und zwar auch bei Personen, welche das Gebirge seit langer Zeit nicht verlassen hatten. Fälle von einheimischer Cholera und ruhrartigen Leiden sind hin und wieder beobachtet worden. Liegnitz, den 10. September 1860.

Königliche Regierung.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Carl Mannigel in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker H. R. Seybold in Beuthen a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Semer in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Strauwald in Liegnitz ist zur Verwaltung einer Haupt-Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. September 1860.

Königliche Regieruug. Abtheilung des Innern.

Dem Rentmeister a. D. Robert Deinert in Seidenberg, Kreis Lauban, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 14. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Guido Bauer in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungsanstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 38.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 1. August d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die von dem Prausker Bergwerks-Aktien-Verein beschlossene Ausgabe von 20,000 Rthlr. fünfprocentiger Prioritäts-Stamm-Aktien genehmigen und den anliegenden unter dem 13. Juli d. J. notariell vollzogenen Statut-Nachtrag bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ostende, den 17. August 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm**, Prinz von Preußen, Regent.

gegz. von der Heydt. Für den Justiz-Minister
ggz. Müller.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archive niedergelegt wird.

Berlin, den 30. August 1860

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage Hoene.

Verhandelt

Görlitz, den Dreizehnten Juli Eintausend Achthundert und Sechszig.

Vor dem unterzeichneten, hier wohnsäßigen Notar, Adolf Wilhelm Julius Uttech erschienen heute die persönlich und als verfügungsfähig bekannten Herren:

1) der Bankdirector Gustav Eduard Heydemann, wohnhaft in Bautzen,
2) der Stadtrath Carl Eduard Maximilian Richtsteig,
3) der Stadtrath Carl Friedrich Wilhelm Fischer,

letzte beide hier wohnhaft,

wiesen sich durch Ausfertigung der Notariatsverhandlung vom dreißigsten Juni Eintausend Achthundert Acht und fünfzig als Mitglieder des Verwaltungsrathes

des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereines aus, übergaben ferner in Ausfertigung eine mit der Registernummer Neun und neunzig versehene notarielle Verhandlung vom dreißigsten Juni vorigen Jahres über die an demselben Tage abgehaltene Generalversammlung des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins und erklärten:

Nach den vorgelegten Schriftstücken sind wir sämmtlich Mitglieder des Verwaltungsrathes des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereines und als solche befugt, die nach der vorgelegten, mit der Registernummer Neun und neunzig versehenen Verhandlung von der General-Versammlung des genannten Vereines am dreißigsten Juni vorigen Jahres gefaßten Beschlüsse in Ausführung zu bringen und die hierzu erforderlichen Abänderungen und Zusätze zu dem Gesellschafts-Statut vom Achtzehnten Januar Eintausend Achthundert Acht und fünfzig*) mit der Staatsregierung zu vereinbaren. In Erfüllung dieses Auftrages erklären wir vorbehältlich der landesherrlichen Genehmigung folgende Abänderungen und Zusätze zu dem erwähnten Gesellschaftsstatut des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins:

Artikel Eins I.

Zum Paragraph fünf des Gesellschafts-Statutes.

Das Grundkapital des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins wird um Zwanzigtausend Thaler Preußisches Courant vermehrt, die zur Vergrößerung des Betriebsfonds verwendet werden sollen.

Artikel Zwei II.

Die vorstehend erwähnten Zwanzigtausend Thaler werden durch Creirung von Zweihundert Stück Prioritäts-Stamm-Aktien, die über je Einhundert Thaler unter fortlaufenden Nummern von Eins bis Zweihundert nach dem unter A. beiliegenden Formulare auf bestimmte Inhaber emittirt werden sollen und von dem Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu vollziehen sind, aufgebracht.

Die Prioritäts-Stamm-Aktien beziehen aus dem jährlichen Reingewinne vorrechtlich eine Dividende von fünf pro Cent und nehmen sodann, nachdem die Stamm-Actien gleichfalls fünf pro Cent Dividende erhalten haben, an demjenigen Reingewinne, welcher sich über fünf pro Cent des gesammten Actiencapitals ergiebt, mit jenen gleichmäßig Theil.

Im Falle der Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft gehen dieselben den Stamm-Aktien vor und werden nach dem vollen Nennwerthe prioritätisch zurückgezahlt.

Mit jeder Prioritäts-Stamm-Aktie werden Dividendenscheine und Talons auf fünf Jahre, erstere in fortlaufenden Nummern von eins bis fünf ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Die Dividendenscheine und Talons werden mit der Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes im facsimile und dem Gesellschaftsstempel nach dem unter B. anliegenden Formulare ausgefertigt.

*) conf. außerordentliche Beilage zum 20. Stück des Amtsblatts. Jahrgang 1858.

Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von dem in dem betreffenden Dividendenscheine bezeichneten Zahlungstage an nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

Wenn der Talon weder in dem Fälligkeitstermine des letzten Dividendenscheines einer Serie noch in dem Fälligkeitstermine des ersten Dividendenscheines der neuen Serie bei dem Verwaltungsrathe präsentirt wird, so werden die Dividendenscheine nebst Talon der neuen Serie beim Eintritte der Fälligkeit des zweiten Dividendenscheines dieser neuen Serie dem Inhaber der betreffenden Prioritäts-Stamm-Aktie ausgehändigt.

Ueber Theilzahlungen, welche auf Prioritäts-Stamm-Aktien geleistet worden, werden Interims-Quittungen, welche den Namen, Stand und Wohnort des Aktionairs sowie die Nummer der betreffenden Aktie enthalten und von dem Vorsitzenden sowie von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben sind, nach dem unter C. beigefügten Formulare ertheilt.

Im Uebrigen finden alle Bestimmungen des Gesellschafts-Statutes soweit solche nicht im Vorstehenden abgeändert sind, auf die Prioritäts-Stamm-Aktien und die diesfälligen Interims-Quittungen Anwendung.

Artikel Drei III.

Der im Paragraph zwanzig des Gesellschafts-Statutes vorgeschriebene Abdruck öffentlicher Bekanntmachungen in dem Preußischen Staats-Anzeiger und der Leipziger Zeitung wird aufgehoben, kann aber von der Königlichen Regierung wieder verlangt werden.

Artikel Vier IV.

Zum Paragraph zwei und zwanzig.

Die im Paragraph zwei und zwanzig des Gesellschafts-Statutes enthaltene Vorschrift, nach welcher zur Wahrnehmung des Gesellschaftsinteresses auch ein Directorium erforderlich ist, wird aufgehoben. Die Interessen der Gesellschaft werden in der Folge nur wahrgenommen durch:

a) die Gesammtheit der Aktionaire in den General-Versammlungen,
b) einen Verwaltungsrath,
c) Beamte, welche der Verwaltungsrath wählt.

Alle Befugnisse und Verpflichtungen, welche nach dem Gesellschaftsstatute dem Directorio zustehen und obliegen, gehen auf den Verwaltungsrath über.

Artikel Fünf V.

Unterschriften für die Gesellschaft, welche nach dem Inhalte des Gesellschafts-Statutes:

a) von dem Directorio allein,
b) von dem Directorio und einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes

zu leisten sind, werden in der Folge:

ad a. nur von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder in Behinderungsfällen nur von dessen Stellvertreter,

ad b. von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und zwei Mitgliedern des letzten

geleistet. Dieselben Vorschriften gelten für Unterschriften im Facsimile.

Der Siegelstempel, welchen die Gesellschaft führen wird, enthält nur in lateinischen Lettern die Worte:

„Siegel des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins."

Artikel Sechs VI.

Zu den Paragraphen drei und dreißig und vier und dreißig.

Die Paragraphen drei und dreißig und vier und dreißig erhalten folgende Aenderung:

„Der Verwaltungsrath besteht fortan aus sieben Mitgliedern und drei Stellvertretern, von welchen vier Mitglieder und zwei Stellvertreter ihren Wohnsitz in Görlitz haben müssen. Die sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes sind zur Bestellung der statutenmäßigen Caution verpflichtet."

Artikel Sieben VII.

Zu Paragraph acht und dreißig.

Die Bestimmung des Paragraph acht und dreißig: daß der Vorsitzende des Verwaltungsrathes seinen Wohnsitz in Görlitz haben müsse, wird aufgehoben.

Der Paragraph acht und dreißig erhält den Zusatz:

„Jede Veränderung in den Personen des Verwaltungsrathes ist durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen."

Artikel Acht VIII.

Zu Paragraph vierzig.

Das zweite Alinea des Paragraph vierzig wird dahin abgeändert:

„Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich, unter welchen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß."

Artikel Neun IX.

Vorstehende Aenderungen und Zusätze treten nach erlangter landesherrlicher Genehmigung und erfolgter gesetzlicher Veröffentlichung in Kraft.

Die Herrn Comparenten beantragten:

diese Verhandlung einmal für den Prausker Bergwerks-Aktien-Verein auszufertigen und demselben die Ausfertigung zu Händen des Stadtrathes Richtsteig zuzustellen.

Der Notar und die zur Vorlesung und Vollziehung des Protokolles zugezogenen Instrumentszeugen:

1) der Buchdrucker Johann Carl Dreßler,

2) der Tuchscheermeister Friedrich Gustav Simon,

beide hier wohnhaft, versichern, daß ihnen keins der Verhältnisse entgegensteht, die

nach den Paragraphen fünf bis neun des Notariatgesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an gegenwärtiger Verhandlung ausschließen.

Laut vorgelesen, genehmigt, unterzeichnet.

Gustav Eduard Heydemann.
Karl Eduard Maximilian Richtsteig.
Carl Friedrich Wilhelm Fischer.

Wir bescheinigen, daß vorstehende Verhandlung, so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, in unserer Gegenwart den Betheiligten vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterzeichnet worden ist.

Wie oben.

Adolf Wilhelm Julius Uttech.
Johann Karl Dreßler.
Friedrich Gustav Simon.

Formular A.

100 Thlr. **Prausker** 100 Thlr.

Bergwerks-Aktien-Verein.

Prioritäts-Stamm-Aktie

über

Einhundert Thaler Preuß. Courant.

№

Der Inhaber dieser Prioritäts-Stamm-Aktie (Name, Stand, Wohnort) ist an dem Prausker Bergwerks-Aktien-Vereine in Görlitz mit dem eingezahlten Betrage von Einhundert Thalern betheiligt und hat alle ihm im Statutsnachtrage vom . . . . . . 18 . . verbriefte Rechte und Pflichten. Dieser Aktie sind fünf Dividendenscheine pro 1. Juli 18 . . bis 1. Juli 18 . . einschließlich nebst Talon beigefügt.

Görlitz, den ten . . . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins.

(Drei Unterschriften)

Formular B.

Zahlbar am 1. Juli 18 . .

Prausker Bergwerks-Aktien-Verein.

Dividenden-Schein

zu der

Prioritäts-Stamm-Aktie No.

Der Inhaber empfängt am 1. Juli 18 . . . . . nach Maaßgabe des Statutennachtrages gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse oder den bekannt zu machenden Orten fünf pro Cent Dividende und eventuell außerdem die Superdividende für das Gesellschaftsjahr 18 . .

Görlitz, den ten . . . . . . 18 . .

(Gesellschafts-Stempel.)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

(Unterschrift in facsimile.)

Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.

Prausker Bergwerks-Aktien-Verein.

Anweisung zur Prioritäts-Stamm-Aktie No. ______

Inhaber empfängt am 2. Januar 18 . . . die zweite Serie der Dividendenscheine zu oben bezeichneter Aktie.

Görlitz, den . . ten . . . . 18 . . .

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.
(Unterschrift in facsimile.)

Formular C.

Interims-Quittung No. ______

des

Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins

zur Prioritäts-Stamm-Aktie No. ______ über Einhundert Thaler.

N. N. hat hierauf folgende Einzahlung geleistet.

Görlitz, den . . . ten . . . . 18 . .

Der Verwaltungsrath des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins.
(Drei Unterschriften.)

Dato sind hierauf eingezahlt. Görlitz, den ten **Der Verwaltungsrath des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins.** (Drei Unterschriften.)	Dato sind hierauf eingezahlt. Görlitz, den ten **Der Verwaltungsrath des Prausker Bergwerks-Aktien-Vereins.** (Drei Unterschriften.)

Vorstehende, in das Register unter No. 154 des Jahres 1860 eingetragene Verhandlung, wird hiermit nebst den in derselben unter A. B und C. übergebenen Formularen antragsgemäß nur einmal für den Prausker Bergwerks-Aktien-Verein ausgefertigt.

Görlitz, den 13. Juli 1860.

Uttech, Rechtsanwalt und Notar.

(L. S.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39. Liegnitz, den 29. September **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5262. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 10. August 1860;

= 5263. das Statut wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Wiesen im Lückerather Bachthale. Vom 25. August 1860;

= 5264. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm" mit dem Domizil zu Hamm errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 8. September 1860; und

= 5265. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1860, betreffend die Umwandlung der Kommanditgesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Regierungsbezirk Coblenz in eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Actien-Gesellschaft zur Gründung des Bades Neuenahr im Ahrthale" und Bestätigung ihres Statuts. Vom 10. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen

zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und von den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. Berlin, den 15. September 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Günther. Löwe.

Für die bei der Handelskammer zu Görlitz wegen Ablaufs der gesetzlichen Amtsdauer ausgeschiedenen Mitglieder

1. Kaufmann Conti,
2. " Collmann,
3. " Walter,
4. " Neubauer,

und der beiden Stellvertreter

Kaufmann Rittinghausen und
" Elsner

sind bei der desfalls am 10. v. Mts. stattgehabten Ersatzwahl wiedergewählt resp. neugewählt worden:

a) zu Mitgliedern;

1. Kaufmann Conti,
2. " Rittinghausen,
3. " Ephraim,
4. " Apitzsch, junior,

sämmtlich zu Görlitz.

b) zu Stellvertretern:

Kaufmann Böttcher aus Ludwigsdorf und

" Walter aus Görlitz.

Da die Gewählten die im § 6 der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Ges.=S. S. 61) vorgeschriebene Qualifikation besitzen, sich auch zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, und der Wahlakt zu Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben hat, so bringe ich dies gemäß §. 8 der vorallegirten Verordnung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 19. September 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober=Präsident der Provinz Schlesien.

von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Höherer Anordnung zufolge wird die nachstehende Allerhöchste Cabinets=Ordre vom 6. Juli cr. als Nachtrag zu unserer Amtsblatt=Bekanntmachung vom 3. Januar cr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. No. 90.

Liegnitz, den 17. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Auf Ihren Bericht vom 24. Juni d. Js. bestimme Ich, daß die Straße von Züllichau über Grünberg und Naumburg a/B. nach Sorau in das Verzeichniß derjenigen Straßen aufzunehmen ist, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations=Abgaben betreffend, Anwendung findet.

Baden=Baden, den 6. Juli 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

gegengez. von der Heydt. von Patow.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz=Minister.

Der Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken ist für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März f. J. auf No. 91. Betreff den Preis der Blutegel.

zwei Silbergroschen drei Pfennige

festgesetzt. Liegnitz, den 26. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhaltischen Staats=Ministeriums zu Dessau ist zur Einlösung des noch im Umlauf befindlichen Restes der im Jahre 1856 in Abschnitten von 25 Rthlr. ausgegebenen Köthen=Bernburger Eisenbahn= Nr. 92.

Kassenscheine eine zwölfmonatliche präclusivische Frist bis zum 1. September 1861 anberaumt, dergestalt, daß bis dahin die fraglichen Eisenbahnscheine bei der Herzoglichen Staats-Schulden-Verwaltungskasse, sowie bei allen übrigen herrschaftlichen Kassen des Herzogthums nicht allein, wie bisher, in Zahlung angenommen, sondern auch auf Verlangen umgetauscht werden, nach Eintritt des vorgedachten Termins aber alle nicht eingelösten Scheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Köthen-Bernburger Eisenbahnfonds, beziehentlich an die herrschaftlichen Kassen erlöschen.

Das hierbei interessirte Publikum setzen wir hiervon zur Nachachtung in Kenntniß. Liegnitz, den 27. September 1860.

Königliche Regierung.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Den diesjährigen Kommunal-Landtag der Neumark betref.

Der nächste Kommunal-Landtag der Neumark wird am 15. November d. J. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden. Potsdam, den 21. September 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung Schultze.

Vom 1. October d. J. ab werden im diesseitigen Bezirke

a) aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Bunzlau und Lorenzdorf,
2) die Personenpost zwischen Bunzlau und Lauban:

b) neu eingerichtet:

1) eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen Lauban und Siegersdorf:
aus Lauban um 1⁴⁵ Uhr Nachts,
durch Naumburg a/Q. um 3⁴⁵ bis 4 Uhr früh,
in Siegersdorf um 4⁴⁵ Uhr früh zum Anschluß an den gemischten Zug nach Breslau,
aus Siegersdorf um 11¹⁵ Uhr Vormittags nach Ankunft des Tages-Personenzuges aus Breslau,
durch Naumburg a/Q. um 12 bis 12¹⁵ Uhr Mittags,
in Lauban um 2¹⁵ Uhr Nachmittags.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt — incl. für 30 Pfund Reisegepäck — 6 Sgr. pro Person und Meile;

2) eine tägliche Kariolpost zwischen Lorenzdorf und Siegersdorf:
aus Lorenzdorf um 5 Uhr Nachmittags,
durch Klitschdorf um 5^{55} bis 6^{5} Uhr Abends,
in Siegersdorf um 7^{40} Uhr Abends,
aus Siegersdorf um 11^{15} Uhr Vormittags,
durch Klitschdorf um 12^{40} bis 12^{50} Uhr Mittags,
in Lorenzdorf um 1^{55} Uhr Nachmittags;

3) eine tägliche Botenpost zwischen Klitschdorf und Siegersdorf:
aus Klitschdorf um 11^{30} Uhr Vormittags,
in Siegersdorf um 2 Uhr Nachmittags,
aus Siegersdorf um 6^{45} Uhr früh,
in Klitschdorf um 9^{15} Uhr früh;

c) im Gange verändert:

die Botenpost zwischen Naumburg a/Q. und Siegersdorf:
aus Naumburg a/Q. um 6^{15} Uhr Abends,
in Siegersdorf um 7^{45} Uhr Abends,
aus Siegersdorf um 6^{45} Uhr früh,
in Naumburg a/Q. um 8^{15} Uhr früh.

Liegnitz, den 21. September 1860. Der Ober=Post=Director. Albinus.

Mit dem 1. October c. tritt auf der zum Sprottauer Kreise gehörenden Haltestelle der Niederschlesischen Zweigbahn zu Waltersdorf sowie in dem zum Bunzlauer Kreise gehörenden an der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn belegenen Dorfe Siegersdorf je eine Posterpedition II. Klasse in Wirksamkeit. Zum Distributions=Bezirke der Posterpedition zu Waltersdorf gehören die Ortschaften Alt=Bockwitz, Alt=Gabel, Neu=Gabel, Gießmannsdorf, Heidevorwerk (bei Quaritz), Metschlau, Ottendorf, Reuthau, Ulbersdorf, Walddorf nebst den Finkenhäusern, Waltersdorf und Nieder=Zauche, zum Bestellbezirke der Posterpedition zu Siegersdorf dagegen die Ortschaften Aschitzau nebst Kolonie, Altenhayn nebst Carlshof und den Feldhäusern, Bienitz, Birkenbrück nebst den Haidehäusern, die Dorfhäuser, Friedrichsthal, Neu=Gersdorf, Herrmannsdorf nebst den Heidehäusern, Neudorf, Paritz, das Forsthaus Ober=Pechofen, Possen, Rimpelsberg, Sechsstädte, Stelzenberg, Sophienthal (Sophienwalde), Thiergarten, Thommendorf, Tschirna, die Torfhäuser, Waldhaus und das Forsthaus Ober=Waldhaus (Herrmannsberg).

Liegnitz, den 25. September 1860.

Der Ober=Post=Director. Albinus.

Seitens des Herrn Ober=Präsidenten Excellenz ist unterm 1. October 1859 genehmigt worden, daß diejenigen zwei Ackerstücke von resp. 17 Morgen 120

□Ruthen und 11 Morgen 139 □Ruthen, so wie eine Wiese von 21 Morgen 27 □Ruthen, welche der Rittergutsbesitzer, Landschafts-Director a. D. Carl Ludwig Hans Graf von Stosch auf Polnisch-Kessel mittelst gerichtlichen Vertrages vom 3. Januar 1855 aus der Erbscholtisei und Bauernahrung Hypotheken Nr. 1 zu Polnisch-Kessel erkauft hat, von dem Dorfgemeinde-Bezirk Polnisch-Kessel abgetrennt und dem gleichnamigen Rittergutsbezirk einverleibt werden.

In Gemäßheit des §. 1. alin. 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Grünberg, den 21. September 1860.

Königliches Landrath-Amt.

Von dem Dominio Samitz, Pertinenz des immatriculirten Rittergutes Vorhaus, Goldberg-Hainauer Kreises, ist mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. Dezember 1858 eine Ackerparzelle von 4 Morgen 40 □Ruthen an den Stellenbesitzer Gottfried Börner zu Samitz und eine Ackerparzelle von 2 Morgen 12 □Ruthen an den Stellenbesitzer Karl Freistädter daselbst abverkauft und beide Parzellen mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, vom 7. Juli d. J. O. P. 3829 aus dem Gutsbezirke Vorhaus-Samitz ausgeschieden und dem Dorfgemeindebezirk von Samitz zugetreten, was ich hiermit auf Grund der Vorschrift des §. 1. alinea 7 des Gesetz vom 14. April 1856 veröffentliche. Goldberg, den 21. September 1860.

Der Königliche Landrath.

Für die Stadt Marklissa und die Ortschaften Hartmannsdorf, Goldentraum, Tzschocha, Rengersdorf, Hagendorf, Beerberg, Schadewalde, Prettin, Ober-Gerlachsheim, Mittel-Gerlachsheim, Carlsdorf, Nieder-Gerlachsheim, Nieder-Gerlachsheim im Winkel und Waldeck werden Gerichtstage im Jahre 1861

am 8. Januar,
am 5. Februar,
am 12. März,
am 9. April,
am 7. Mai
am 4. Juni,
am 2. Juli,
am 10. September,
am 8. October,
am 5. November,
am 10. December,

} und an den unmittelbar darauf folgenden Tagen

im Rathhause der Stadt Marklissa abgehalten werden.

Lauban, den 17. September 1860. Königliches Kreis-Gericht.

Für die Stadt Schönberg und die Ortschaften Nieder=Halbendorf mit Friedrichsfelde und Harthe, Ober=Halbendorf, Ober= und Nieder=Schönbrunn, Ober= und Nieder=Nicolausdorf und Nieder=Heidersdorf mit Hohberg werden Gerichtstage im Jahre 1861

am 22. und 23. Januar, am 9. und 10. Juli,
am 5. und 6. März, am 3. und 4. September,
am 16. und 17. April, am 15. und 16. October,
am 28. und 29. Mai, am 3. und 4. December,

im Gasthofe „zum Hirsch" in Schönberg abgehalten werden.

Lauban, den 17. September 1860. Königl. Kreis=Gericht.

Für die Ortschaften Ober= und Nieder=Wiesa, Hartha, Goldbach, Scholzendorf, Carlsberg, Friedersdorf, Neuwarnsdorf, Neuschweinitz, Vogelsdorf, Neidberg und Steinbach werden Gerichtstage im Jahre 1861

am 15. und 16. Januar, am 16. und 17. Juli,
am 19. und 20. März, am 17. und 18. September,
am 14. und 15. Mai, am 21. und 22. November.

im Hentschel'schen Gasthause No. 63 zu Nieder=Wiesa abgehalten werden.

Lauban, den 21. September 1860. Königl. Kreis=Gericht.

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Die durch Versetzung des Kreissteuer=Einnehmers und Rechnungs=Raths Fleischmann in den Ruhestand erledigte Kreissteuer=Einnehmerstelle in Löwenberg ist mitttelst Finanz=Ministerial=Rescripts vom 21. September c. dem bisherigen Kreis=Sekretair Hänisch in Löwenberg vom 1. Oktober c. ab verliehen worden.

Liegnitz, den 24. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Civil=Supernumerar Nagel ist die interimistische Verwaltung der Löwenberger Kreis=Secretairstelle vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Liegnitz, den 24. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kreissteuer=Einnehmer, Rechnungs=Rath Fleischmann in Löwenberg ist bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst der rothe Adlerorden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Liegnitz, den 24. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheiluug für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den Lehrer L. Baumert in Reichenbach O/L. zum Organisten und Lehrer an der evang. Kirche und Schule in Warmbrunn,
für den Lehrer K. A. Apelt in Leuthen zum Lehrer an der evang. Schule in Gladisgorpe, Kreis Sagan.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Berger in Görlitz ist zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Lademeister Wolff in Liegnitz ist zum Königlichen Lademeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Für die Stadt Wittichenau ist der Webermeister Petruscha daselbst als Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 14. September 1860. Königl. Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Verdienstliches. 1. Dem Armenfonds der Stadt Goldberg sind Seitens der daselbst verstorbenen Frau Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher zugeflossen:

a. ein Legat von 400 Thlr., dessen Zinsen alljährlich am 1. August, dem Todestage der Stifterin, an arme Bürger und Bürgerwittwen vertheilt werden sollen;

b. ein zu Armen-Verwaltungs-Zwecken zu verwendendes Geschenk von 200 Thlr.

2. Der am 20. Mai c. zu Görlitz verstorbene Partikulier Ernst Wilhelm Bauer hat laut Codicills vom 20. März 1858 dem dortigen Stadt-Armenhause ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt.

3. Durch das am 10. November 1859 publicirte Testament des Freihäuslers Samuel Gottfried Wiesner zu Kieslingswalde, Görlitzer Kreises, sind der Armen-Kasse zu Kieslingswalde zwei Legate von je 300 Thlr., zusammen also 600 Thlr., zugeflossen, mit der Bestimmung, daß die Zinsen von diesen, zu 4 % auszuleihenden Kapitalien, an 12 resp. 8 Orts-Arme aus den Gemeinden Kieslingswalde und Stolzenberg vertheilt, und außerdem der Ortsgeistliche und der Cantor, sowie die kirchlichen Unterbedienten mit kleinen Remunerationen bedacht werden sollen.

4. Die am 21. Juli c. in Hirschberg verstorbene Frau Baronin von König hat zufolge testamentarischer Stipulation vom 20. October 1857 dem städtischen Armen-Fonds in Hirschberg ein Legat von 300 Thlr. mit der Bestimmung ver-

macht, daß die Zinsen davon zu Weihnachten jeden Jahres an zwei unbescholtene und unterstützungsbedürftige in Hirschberg wohnhafte Wittwen vertheilt werden sollen.

5. Durch testamentarische Bestimmung vom 14. April 1859 ist der Orts-Armen-Kasse von Hennersdorf, Laubaner Kreises, durch den daselbst verstorbenen Häusler Joseph Rösler, ein Legat von 50 Thlr. zugeflossen, dessen Zinsen alljährlich zur Vertheilung an Orts-Arme bestimmt sind.

6. Der in Liegnitz wohnhafte Kaufmann H. Beer hat der dortigen Armen-Kasse in Hypotheken-Instrumenten die Summe von 500 Thlr., Behufs Gründung einer „Beer'schen Jubiläums-Stiftung", übergeben.

Die Zinsen sind alljährlich, — den 16. Juni — zur Vertheilung an sechs verschämte Arme christlicher, und sechs verschämte Arme jüdischer Religion bestimmt.

Desgleichen soll der jüdische Gemeindediener mit einer kleinen Remuneration bedacht werden.

Wir bringen diese Acte menschenfreundlicher Gesinnung mit unserer vollen Anerkennung gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, 22. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen.

Dem Buchbinder Carl Friedrich in Naumburg a/Q., Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 18. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Herrmann Giersberg in Warmbrunn, Kreis Hirschberg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegung.

Der Feilenmeister Karl Sterzel in Reichenbach, Kreis Görlitz, hat die Agentur für die Geschäfte der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Liegnitz, den 24. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn zu Berlin ist unter dem 11. September d. J. ein Patent

auf eine Kontrolwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Holzwaaren-Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harz ist unter dem 11. September c. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Schneiden und Einlegen von Zündhölzchen, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum ist unter dem 18. September 1860 ein Patent

auf eine Expansionsvorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das dem Friedrich Georg Wieck in Leipzig unter dem 9. September v. J. ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung zum Bohren von Brunnenlöchern, Brunnen u. s. w.

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

der am

Lit. A. 6 b

Lit. B. ß b

Lit. C. 1 1 6 6

520.
1201

41. 4
485.
1262
1352

689.
731.
1278
1721
49.
1801
38
bis
3031
5585
7382
7592
7600
8238
8600
bis
bis

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nu… der S… schr…
						N
33563. 66 bis		36097.	12	39806 bis 11.		43102
69. 80. 82. 87.		36108. 9. 12.		13. 22. 43. 44.		10. 1
88. 91.	13	13. 20. 22. 28.		46. 48.	12	22. 2
33604 bis 6. 9.		31. 33. 35. 37.		39905. 6. 13.		35 bi
11. 17 bis 19.		38. 42. 43. 47.		16. 22. 24 bis		bis 4
21. 23 bis 28.		49.	12	32.	12	56. 5
32. 37. 38. . .	13	36303.	12	40775.	6	69 bi
33701. 3. 5. 6.		36441. 52. 55		40801. 3. 6. 39.		43249.
8 bis 12. . . .	13	bis 57. 60. 71.		48 bis 50. 54.		43633.
35074. 75. 81.		89. 96. 99. . .	9	59. 72.	9	46010. 93.
97.	10	36500. 8.	9	41010. 22. 28		24. 3 die
35133. 57. 65.		36731. 36. 38.		bis 30. 38. 39.		bis 3 ierung
67. 69.	10	44. 62 bis 64.		41. 54. 57. 58.		44. 4 ften
36055. 57. 60.		69. 74. 76. 80.		64. 68. 69. 71.		58 bi assen
61. 64. 66. 68.		82.	11	84. 85. 87 bis		68 bi lien.
75. 77. 78. 80.		36829. 34. . . .	11	90. 92.	10	bis 8
83. 84. 86 bis		39734. 37. 39.		43074. 77. 79.		91. 9.
88. 90. 91. 95.	12	41. 45. 50. . .	12	81. 89. 98. 99.	12	48974
1315.	4	3382. 90. 94.		3716. 21. 22.		12200.
1818. 21. 23.		95.	10	27. 30. 33. 35.	13	12308.
24. 29. 35. 43.		3400.	10	7860.	8	19. 2
44. 46. 52. 59.		3503. 5. 13. 14.		10584. 88. 93. .	9	30. 3
62. 66. 68 bis		20. 21. 23. 26.		10610. 14. 15.		45. 4
70. 72. 74. 76.		28. 30. 31. . .	10	20. 23. 24. 37.		59. 6
78. 81 bis 83.		3535. 38. 50.		62. 69. 70. 73.		74.
93. 96.	13	53. 54. 56. 57.		81. 82. 85. 97.	9	87.
1900.	13	61. 64. 66. 67.		10715. 58. 66.		12497.
2005. 11. 13. 14.	13	72. 79. 81. 84.		85. 91. 94. . .	9	12502.
2755.	4	85. 87. 94 bis		11151. 52. 56. .	9	15. 1
3340. 51. 56.		96. 98. 99. . .	13	11201. 3. 8. . .	9	29. 6
72 bis 75. 79.	10	3701 bis 3. 7. 8.	13	12189. 93. 97. .	13	bis 9.
86.	8	2577.	3	10520 bis 23. 25.		13094.
141.	8	3393.	6	29. 30. 35. 43.		13141. 94.
1691. 92. 98. . .	10	3488.	6	46. 48. 58. 62.		13526. ff. den
1719. 20. 30.		8413. 29. 39 bis		78. 91. 95. 96.	11	14316. ort von
31. 38. 39. 49.		42. 46. 48. 61.		10607 bis 9. 19.		34. 3 holz.
54. 57. 73. 75.		89.	9	29. 32 bis 34.		43. 4
79. 82. 85. 88.		8523. 24. 29.		41. 43. 47. 50.		59. 6
89. 93. 96. . .	10	54. 56. 61. 67.		67. 68. 70. 71.		65 bi
1807. 21. 26.		77. 80. 90. . .	9	76 bis 78. 91.		bis 7
27. 34 bis 36.		8604. 45. 65.		94. 96.	11	84. 8
52. 53. 66. 70.		76. 78.	9	10701. 6. 15.		93. 9
90.	10	9541.	4	19. 22 bis 24.		14401.
1901. 2. 20. 21.		9809. 87.	8	29. 36. 39. 45.		15 bi
23. 29. 31. 47.		10242. 49. . . .	11	46. 48.	11	23. 2
48. 52. 58. 59.		10502. 5. 7. 9		11041.	2	35. 4
63. 64.	10	bis 11. 13. 15.	11	11505.	11	bis 5

…mmern …Schuldver- …eibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
…och Lit. C. à 100 Rthlr.									
. 3. 5 bis		48980. 81. 86.		50201. 9. 10.		54787. 97. 98. .	12	58504. 14 bis	
3. 14. 19.		89 bis 91. 94.		27. 30. 37. . .	9	54842. 48. 54.		20. 26. 27. . .	13
3. 25. 32.		95. 98. 99. . .	11	51038. 73. . . .	8	56. 60. 67. 68.		58939.	8
s 38. 41		49106. 7. 10 bis		52483. 84. 92.		70. 74. 81 bis		59122. 29. 33. .	10
5. 48. 54.		13. 15. 20. 32.		93. 99.	13	83. 90.	13	59252. 74. . . .	10
7. 62. 63.		35. 40. 50 bis		52504. 14 bis		54900. 57. 58.		60132. 38. 39.	
s 71. . . .	12	52. 57. 58. 67.		19. 28. 37 bis		62. 67. 77. . .	13	41. 42. 49. . .	13
. 50. . . .	6	71.	11	44. 47 bis 50.		56349.	9	60201. 3. 5. 9.	
34. . . .	8	49487. 92. 96.		57. 58. 60. 69.		56456. 61. . . .	9	12. 14. 15. 20.	
. 18. 19.		97.	10	71. 73 bis 76.		58309 bis 11.		37. 38. 61. 68.	
1. 33. 35		49501. 4. 9. 13.		78. 81.	13	13 bis 17. 25		70. 73. 79. 82.	13
7. 39. 40.		14. 32. 38. 40.		53276. 77. . . .	8	bis 27. 34. 35.		60892. 97.	11
6. 54. 55.		44. 51. 59 bis		54729. 34. 35.		38. 39. 41 bis		60904. 8. 23.	
s 60. 64.		61. 63 bis 67.		37 bis 40. 45.		44. 49. 50. . .	13	29. 37. 47. . .	11
s 73. 79		79.	10	47. 49. 55. 66.		58452. 55 bis		61002. 5. 6. 11	
2. 84. 85.		50091.	9	67. 70 bis 76.		58. 60. 85. 86.		bis 21. 23 bis	
4.	13	50156. 70. 72.		80. 82. 83. 85.	12	89.	13	26. 29 bis 34.	11
bis 78.	11	90.	9						
Lit. D. à 50 Rthlr.									
. . . . .	13	12601. 5.	11	15306.	9	17000.	10	21487. 89. 90.	
12. 15.		12668.	8	15712.	7	17125. 26. 28.		93 bis 96. 98.	12
2. 24. 25.		13394.	12	15819. 68. 79. .	8	34. 38. 39. 42.		21501. 2. 7. 8.	
5. 39. 40.		13406. 9. 25.		16217. 18. 26.		45. 51.	10	16. 18. 19. 36.	12
7. 49. 57.		27. 31 bis 34.		32. 43. 51. 54.		17549.	8	22377. 78. 83.	
2. 66. 67.		43. 46. 48. 52.		57. 58. 60. 63.		19064. 95. . . .	8	98.	11
77 bis 80.		60. 65. 66. 71.		70. 71. 74. 80.		19105.	8	22403. 7. 11.	
. . . . . .	13	72. 76. 80. 81.		81. 83. 87. . .	10	19820.	8	18. 19. 23. 26.	
. . . . . .	11	84 bis 86. 88.		16310.	10	21329. 30. 32.		40.	11
9. 12.		89.	12	16939. 43. 45.		33. 36. 40. . .	12	22749. 50. 53.	
6. 19. 20.		15238. 45. 53.		53. 57. 59. 69.		21442 bis 44.		63 bis 65. 68.	
0. 61. 92		54. 60. 70. 75.		73. 80. 82. 86.		50. 52. 54. 56.		72. 75. 78. . .	11
4.	11	81. 86.	9	95. 97.	10	63. 69. 81. 86.	12	23114. 61. . . .	8
Lit. E. à 20 Rthlr.									
. . . . . .	7	14467. 68. 70.		18739. 44 bis 46.		18948. 50. 52.		19109. 10. 13.	
. . . . . .	7	71. 73. 75. . .	12	50. 56. 71. 78		54 bis 57. 61.		14. 18. 19. 22.	
. . . . . .	7	14624. 29. 34.		bis 80. 82. 90.		62. 66. 70. 73.		29. 35. 43. 47.	
30. 33.		39. 47 bis 49.		93 bis 95. 99. .	13	74. 77. 78. 83.		52. 54. 57. 67.	
7. 40. 41.		58. 72. 75. 81.	9	18802. 4. 8. 14.		87. 89. 92. 93.		69. 72. 85. 92	
3. 52. 55.		14702. 12. 17.		17. 19. 20. 26.		95. 98.	13	bis 94.	13
0. 62. 63.		35. 39. 46. 67.		28. 34. 36. 41.		19003 bis 5. 16.		19202. 3. 5. 6. 9.	
69. 72		68.	9	42. 48. 49. 56.		18. 19. 21. 23		10. 14. 16 bis	
5. 78. 81.		15021. 25. 28.		58. 62. 64. 66.		bis 25. 27. 30.		18. 21 bis 23.	
5. 88. 89.		31. 37. 44. 45.		77. 82. 83. 85.		32. 34. 39. 40.		28. 29. 31. 37.	
. 98. . .	12	70.	9	87. 88. 91. 92.		42 bis 44. 49.		46. 47. 49. 50.	
2. 8. 11.		15106. 19. . . .	9	94 bis 99. . .	13	53 bis 58. 67.		59. 60. 63 bis	
17. 20.		16384.	3	18900. 2. 7.		68. 70. 73 bis		65. 69. 70. . .	13
3. 31. 34.		16420. 21. . . .	3	11. 15. 19. 26.		77. 79. 83. 84.		19576.	8
3. 44. 57		16603. 4.	1	29 bis 31. 34.		90. 93. 97. 99.	13	19611.	8
0. 62. 63		18728 bis 33. 36.	13	39. 41 bis 44.	13	19101. 2. 5 bis 7.	13	21231 bis 34. .	4

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40. Liegnitz, den 6. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 93. Betreff. die Versteigerung alter Akten und Kassen-Utensilien.

Eine Parthie alter, zum Einstampfen und zu Makulatur bestimmter Acten, circa 70 bis 80 Ctr. in Parthieen zu 3 und resp. 5 Ctr., als auch nachbezeichnete Gegenstände:

a. Vier hölzerne mit Eisen beschlagene Geldkasten;
b. Eine hölzerne Sitzbank;
c. Drei eiserne Waagebalken mit 6 Schaalen von Kupfer;
d. Eine kleine eiserne Geldwaage, ohne Schaalen;
e. Neun eiserne Vorhängeschlösser;
f. circa Eilf Ctr. 59 Pf. altes Eisen;
g. Ein bunter wollener Teppich;
und h. Vier Hänge-Laternen;

sollen am 17. October c., Vormittags 9 Uhr, im hiesigen Königlichen Schlosse gegen baare Bezahlung in preußischem Courant öffentlich versteigert werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Liegnitz, den 24. September 1860.

Königliche Regierung.
Scharfenort.

Polizei-Verordnung.

No. 94. Betreff. den Transport von Langholz.

Zur Abhülfe der Gefährdung und Belästigung, welche der Transport von Langholz für die übrigen Vecturanten auf den öffentlichen Wegen mit sich führt, wird hiermit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. Seite 265) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

1. Alles auf öffentlichen Wegen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen ꝛc.) muß in der Art verladen sein, daß
   a) der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens 15 Fuß von den Wipfelenden der Hölzer behält,

b) nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst, dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Theils mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

2. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben
   a) unter einander einen Abstand von mindestens 20 Ruthen oder 100 Schritten beobachten,
   b) außerdem aber die nämliche Seite der Straße einhalten.
3. Auf allen Fahrten in der Dunkelheit müssen die Wagen eine, an einer der Rungen des Hinterwagens befestigte Laterne führen.
4. Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorüber gefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der konkaven Seite der Wege-Biegung, also auf derjenigen Seite, wo das angrenzende Terrain in den Weg einspringt, fährt.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Liegnitz, den 29. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Nr. 95. Betreff die Herausgabe des Sach-Registers zum Amtsblatt pro 1860.

Die Redaction des hiesigen Regierungs-Amtsblatts wird zum Amtsblatt des Jahres 1860 wiederum ein alphabetisches Sach- und Namensregister nebst chronologischer Uebersicht in der bisherigen Art in Druck erscheinen lassen. Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, beauftragen wir zugleich die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, auf dieses Sachregister eine Subscription zu eröffnen und dabei insbesondere den Polizei-Verwaltungen und Ortsgerichten die Anschaffung dieses für den amtlichen Gebrauch des Amtsblatts unentbehrlichen Hilfsmittels anzuempfehlen. Der hiernach eintretende Bedarf an Sachregistern, deren Preis wie bisher für jedes Exemplar auf 5 Sgr. festgesetzt wird, ist von den Königl. Landrath-Aemtern im Laufe des Monats Dezember d. J. der Amtsblatt-Redaction hierselbst mitzutheilen.

Liegnitz, den 3. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach bestandener Prüfung pro ministerio erhielten folgende Candidaten des Predigtamts das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte:

1. der Licentiat Dr. Hugo Wilhelm Paul Kleinert aus Vielguth, Kreis Oels.
2. Andreas Friedrich Paul Seifert aus Schweidnitz.
3. Carl Herrmann Oskar Siegismund Meisner aus Bunzlau.
4. Friedrich Gustav Penzholz aus Röchlitz bei Goldberg.
5. Heinrich Friedrich Wilhelm Carl Schumann aus Quedlinburg.
6. Friedrich Rudolph Schaffran aus Bernsdorf bei Hoyerswerda.
7. Ernst Herrmann Queitsch aus Freyburg.

Die beiden Candidaten Dr. Kleinert und Meisner erst wenn sie das canonische Alter erreicht haben werden.

Gleicherweise erhielten die Erlaubniß zum Predigen nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi die Candidaten der Theologie

1. Ernst Theodor Gotthelf Kitzig aus Rauschwitz bei Glogau.
2. Georg Herrmann Bernhard Heinrich Mützel aus Brieg.
3. Heinrich Herrmann Ewald Klüm aus Brauchitschdorf bei Lüben.
4. Christoph Paul Adolph Riedel aus Herrnstadt.
5. Louis Jakobielski aus Krotoschin.

Breslau, den 22. September 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Betreff. die im Michaelis-Termine 1860 zu Merseburg ausgeloosten Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der, heute hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Ostertermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thalern.

No. 484. 495. 556. 781. 1030. 1512. 2144. 2313. 2594. 2738. 2811. 2851. 3025. 3440. 3872. 4050. 4104. 4404. 4701. 5488. 5529. 5578. 6263. 6400. 6912. 7413. 7702. 7959. 8447. 8521. 8922. 8980. 9214. 9486. 9855. 10,555. 10,679. 10,691. 10,991. 11,124. 12,150. 12,180. 12,375. 12,496. 13,162. 13,335. 13,404. 13,441. 13,710.

von Litt. B. à 500 Thalern.

No. 46. 647. 986. 989. 2018. 2028. 2223. 2325. 3057. 3238. 3687. 4138. 4360. 4650. 4820. 5301. 5469. 5517. 5609. 6220. 6915. 7381. 7489. 7643. 7897. 7927.

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 109. 202. 612. 1003. 1700. 1853. 1951. 2001. 2099. 2322. 2877. 3068. 3096. 3180. 3466. 3614. 3689. 3974. 4082. 5200. 5582. 5626. 6454. 6460. 6657.

2) von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler.

No. 146. 197. 252. 258. 271.

von Litt. B. à 500 Thaler.

No. 31. 53.

von Litt. C. à. 200 Thaler.

No. 36. 148. 161.

von Litt. D. à 100 Thaler.

No. 33.

von Litt. E. à 50 Thaler.

No. 11.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine No. 4674. 4675. 4859. 5496. 5497. 5585. 5586. 5674. 6191. zur Zahlung im Ostertermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verloosten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 27. September 1860.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Kommission zu Rothwasser, Kreis Görlitz, sowie die polizeianwaltlichen Funktionen in den im Forstbezirke Kohlfurth vorkommenden Forstrüge-Sachen sind dem Oberförster J. Ewald in Kohlfurth commissarisch übertragen, derselbe gleichzeitig auch zum Stellvertreter der Polizei-Anwälte, Oberförster Wilski in Rauscha und Oberförster Titze in Penzig ernannt worden.

Die Stellvertretung des Oberförsters Ewald wird von dem Oberförster Wilski übernommen werden.

Liegnitz, den 26. September 1860.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. Scharfenort.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Kanzleiraths a. D. Dittrich, des Fabrikbesitzers Halberstadt, des Rentiers Jacobi, sowie die anderweite Wahl des Stadtraths Mitscher in Görlitz zu Stadträthen daselbst,

die anderweite Wahl des Schmiedemeisters Balzer in Rothenburg O/L. zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Hilfslehrer H. Lerche zum kath. Lehrer und Organisten in Streckenbach, Kreis Bolkenhain.

Ernannt wurden:

der Zoll-Einnehmer Krause in Straßberg zum Steuer-Einnehmer in Marklissa, der Thor-Kontroleur Bayer in Glatz zum Zoll-Einnehmer in Straßberg, der berittene Steuer-Aufseher Brendel in Glogau zum Steuer-Einnehmer in Schlawa.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann C. J. Bandowsky in Schönau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden. **Agentur-Concessionen.**

Liegnitz, den 28. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker W. Casten in Muskau, Kreis Rothenburg O/L., ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Oeconomie-Commissarius a. D. Sommer in Priebus, Kreis Sagan, hat die Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. **Agentur-niederlegung.**

Liegnitz, den 1. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen.

Die nachstehend signalisirten Personen:
1. Anton Effenberger,
2. Hans Christian Bracker,
3. Juliane Peuckert und
4. Franz Schreier,

sind, nachdem sie die ihnen wegen verbotener Rückkehr in die diesseitigen Staaten resp. Diebstahl zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung, vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Effenberger, Weber, — Vorname Anton, — Geburtsort Ebersbach und Aufenthaltsort Arnsdorf im Königreich Böhmen, — Religion katholisch, — Alter am 1. Mai 1818 geboren, — Größe 5 Fuß 3 Zoll, — Haare dunkelblond, — Stirn niedrig, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase breitflüglich, — Mund klein, — Bart blond, — Zähne fehlerhaft, — Kinn spitz, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: kleines Maal auf der rechten Backe.

2. Signalement. Vor- und Familienname Hans Christian Bracker, Buchbindergesell, — Geburts- und Aufenthaltsort Sahrendorf, Amt Bordesholm in Schleswig-Holstein, — Religion evangelisch, — Alter geb. am 16. Mai 1838, — Größe 5 Fuß, Haare braun, — Stirn frei, — Augenbraunen braun, — Augen blau, — Nase und Mund gewöhnlich, — Bart entstehend, — Zähne gesund, — Kinn und Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittlerer, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

3. Signalement. Vor- und Familienname Juliane Peuckert, unverehel., — Geburts- u. Aufenthaltsort Friedland in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter 29 Jahr, — Größe 4 Fuß 10 Zoll, — Haare braun, — Stirn schmal, flach, — Augenbraunen blond, — Augen grau-braun, — Nase spitz, gebogen, — Mund breit, — Zähne defect, — Kinn und Gesicht rund, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur mittel, — besondere Kennzeichen: Leberflecke im Gesicht.

4. Signalement. Familienname Schreier, Schuhmachergesell, — Vorname Franz, — Geburts- und Aufenthaltsort Hohenelbe in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter geb. den 8. April 1827, — Größe 5 Fuß 3½ Zoll, — Haare hell, blond, — Stirn frei, rund, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund dick, — Bart blond, halb rasirt, — Zähne defect, — Kinn oval, darin ein Grübchen, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt schwach, schlank, — Sprache deutsch, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 24. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41. Liegnitz, den 13. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1846 ist angeordnet worden, daß alle Ablösungs- und Kauf-Kapitalien für abgelöste Dominial-Prästationen und resp. für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke nicht mehr von den Reluenten oder Käufern durch die Domainen-Rent-Aemter, Forstkassen oder Kreis-Steuer-Kassen, sondern von ersteren unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse portofrei eingezahlt werden sollen, wenn nicht die Zahlung durch die Special-Kasse auf speciellen Antrag der Debenten ausdrücklich von uns genehmigt ist. Dasselbe gilt für die Einzahlung von Ablösungs-Kapitalien für Domainen-Amortisations-Renten. Nr. 96. Betreff. die directe Einzahlung von Ablösungs-Kapitalien bei der Regierungs-Haupt-Kasse.

Indem wir sämmtliche Domainen-Einsassen, so wie andere Personen, welche Ablösungs-Kapitalien oder Kauf-Kapitalien für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke zu entrichten haben, von dieser Allerhöchsten Bestimmung wiederholt in Kenntniß setzen, bemerken wir noch, daß die einzuzahlenden Kapitalien stets in Preußischem Gelde nach dem Münzfuße vom Jahre 1764 eingezahlt werden müssen, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Reluenten oder Käufer von der Regierungs-Haupt-Kasse den Zahlungspflichtigen werden zurückgesandt werden.

Die Interims-Quittungen unserer Regierungs-Haupt-Kasse über die bei derselben eingezahlten Kapitalien werden durch die betreffenden Steuer-Amts- und Forstkassen sofort den Einzahlern übersandt und müssen bei Aushändigung der legalisirten Quittungs-Bescheinigungen zurückgegeben werden.

Liegnitz, den 1. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Scharfenort.

No. 97. Betreff. die Verdingung der Beköstigung in den Straf-Anstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1861.

Die Beköstigung der Gefangenen in den Straf-Anstalten zu Görlitz, Jauer und Sagan für das Jahr 1861 soll im Wege der Submission verdungen werden. Kautionsfähige Unternehmungslustige fordern wir daher auf, ihre Offerten bis zum

30. October d. J., Vormittags 10 Uhr,

an unsere Polizei-Registratur **P. b. I.** versiegelt mit der Aufschrift: „Lieferungs-Gebot für die Beköstigung in den Straf-Anstalten" portofrei einzusenden. Die Gebote müssen:

a) für jede einzelne Strafanstalt,

b) für alle 3 Straf-Anstalten zusammen,

abgegeben werden. Die Eröffnung der Gebote wird am bezeichneten Tage, Vormittags 11 Uhr im Sitzungs-Saale des Regierungs-Gebäudes erfolgen und stellen wir den Submittenten das Erscheinen in diesem Termine anheim. Die Entscheidung auf die Offerten bleibt lediglich unserem Ermessen vorbehalten, und wird dieselbe den Interessenten sofort bekannt gemacht werden.

Die Lieferungs-Bedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Liegnitz, den 4. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Lüdemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Auf Grund eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8. September d. J. tritt in Stelle des bisherigen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Liegnitz vom 21. September 1821 und des Nachtrages zu demselben vom 8. März 1844 mit dem 1. November d. J. das in der außerordentlichen Beilage dieses Amtsblattes abgedruckte Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Liegnitz in Wirksamkeit, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 29. September 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.

Sabarth.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes wird in Ausführung des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20. November d. Js., letztern Tag mit eingeschlossen, hiermit bestimmt.

Breslau, den 6. October 1860.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath.

Sabarth.

Am 5. November d. J. beginnt das hiesige Königliche Schwurgericht eine neue Sitzung.

Görlitz, den 1. October 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Nachdem mittelst recognoscirten Tauschvertrages vom $\frac{\text{28. December 1853}}{\text{16. April 1855}}$ der Friedrich Kulpe von seiner unter Hypotheken-No. 37 in Groß-Lessen, hiesigen Kreises, gelegenen Kutschnerstelle eine Fläche von 4 Morgen, bestehend in Gartenland, Hof- und Baustelle, dem damaligen Besitzer des immatrikulirten Rittergutes Groß-Lessen, Baron von Kottwitz, gegen eine von letzterem von dem Rittergute Groß-Lessen mittelst desselben Vertrages ihm überwiesene, gleich große Ackerparzelle vom Obergute — die sogenannte Quere genannt, — überlassen hat, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten, Excellenz, unterm 23. Mai d. J. genehmigt worden, daß die von dem rc. Kulpe abgezweigte Rustical-Parcelle unter Ausscheidung aus dem zeitherigen Verhältniß dem Gutsverbande, die eingetauschte Dominial-Parzelle dagegen dem Gemeindeverbande von Groß-Lessen einverleibt werde.

In Gemäßheit des §. 1. alin. 7 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 2. Oktober 1860.

Königliches Landrath-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des bisherigen Kämmerers Richtsteig in Görlitz zum Syndikus dieser Stadt;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer an der höheren Töchterschule in Spandau, O. W. Kauffmann zum Lehrer an der höheren Töchterschule in Görlitz,

für den bisherigen Lehrer in Reinshain, J. F. Teige zum Lehrer an der evang. Schule in Streidelsdorf, Kreis Freistadt.

Der bisherige Elementarlehrer F. H. Karnauke aus Cottbus ist als Hilfslehrer am evang. Gymnasium zu Glogau angestellt worden.

Es wurden berufen:

der bisherige Schloßprediger in Kreppelhof, C. F. W. Lange zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Jannowitz, Kreis Schönau,

der bisherige Pastor in Schreiberhau, A. R. G. Standfuß zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Parchwitz.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau im Monat September 1860.

Befördert: Die Appellations-Gerichtsreferendarien Jekel und Jacobi zu Glogau zu Gerichts-Assessoren.

Die Auskultatoren Erbsch zu Glogau und Kreuz zu Löwenberg zu Appellationsgerichts-Referendarien.

Der Büreau-Assistent Lange zu Lauban zum Kreisgerichts-Sekretair.

Der invalide Sergeant Dittmann zu Posen zum Büreau-Gehilfen bei dem Kreisgericht zu Görlitz.

Der invalide Unteroffizier Kornaczewski zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sagan.

Der invalide Unteroffizier Kleßig zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Haynau.

Versetzt: Der Kreisrichter von Nickisch-Rosenegk zu Glogau als Staatsanwalt an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt.

Der Kreisrichter Cohen van Baren zu Bunzlau an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Gefangen-Ober-Aufseher Lorenz zu Striegau als interimistischer Gefangen-Ober-Aufseher an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Bote und Executor Hartmann zu Löwenberg an das Kreisgericht zu Sagan.

Der Bote und Executor Dehmel zu Sagan an das Kreisgericht zu Löwenberg.

Der Hilfsbote Schubert zu Sagan an das Kreisgericht zu Bunzlau.

Ausgeschieden: Der Auskultator Sattig zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in die Militair-Laufbahn.

Gestorben: Der Büreau-Diätar Bäcker zu Freistadt.

Der bisherige Stations-Assistent Ferdinand Wilcke zu Penzig ist zum Königlichen Stations-Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Der bisherige Packmeister Wilhelm Schulz zu Görlitz ist zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat September 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Kreis Bunzlau.			
Klein-Krauschen	Hoffmann	Gerichtsmann	Kl.-Krauschen.
Kreis Freistadt.			
Reinberg	Rauch	Bauergutsbesitzer	Reinberg.
Kreis Grünberg.			
Nittritz und Zauche	Opitz	Lehrer	Nittritz.
Lättnitz	Förster	Müller	Lättnitz.
Kreis Löwenberg.			
Friedeberg a/Q.	Eckart	Porzellanmaler	Friedeberg a/Q.
Deutmannsdorf	Grötzner	Lehrer	Deutmannsdorf.
Märzdorf	Lange	Gerichtsscholz	Märzdorf.

Vermischte Nachrichten.

Dem Forstkassen-Einnehmer F. Bail in Rauscha, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 4. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Forst-Kassen-Einnehmer F. Bail in Rauscha, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Heidrich in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer=Versicherungs=Anstalt der Baierischen Hypotheken= und Wechselbank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 6. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Orgelbauer A. Rieschick zu Brilon ist unter dem 29. September 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Windlade für Orgeln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem August Gruse zu Schönhölzig, im Regierungs=Bezirk Marienwerder, ist unter dem 5. Oktober 1860 ein Patent

auf eine Dreschmaschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theil dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 41.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Regulativ
zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Liegnitz.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.
A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Liegnitz. Die Grenzlinie, welche diesen Stadtbezirk einschließt, beginnt an der Nepomuckbrücke über die Katzbach vor dem Breslauer Thore, geht dem linken Katzbachufer entlang bis an das Reichsche Grundstück (Stadt-Nummer 17), hinter diesem, der Rufferschen Loh- und Walkmühle (Stadt-Nummer 18) und dem Jämmrichschen Grundstücke (zu städt. Vorwerk Weissenrode No. 67) herum bis an den Doctorweg, und folgt diesem und dem Grenzrain zwischen den Bergerschen und Däslerschen Ländereien, den Däslerhof (Jauerstraße No. 13) einschließend, bis an die Jauersche Thorkontrolle in der Jauerstraße. 1. Stadtbezirk.

Von hier geht dieselbe zwischen dem Schulhause (Jauerstraße No. 6) und der in den Stadtbezirk eingeschlossenen Küglerschen Schmiede (Jauerstraße No. 12) den Fußweg in gerader Richtung bis an die Goldberger Thorkontrole entlang, von da über die Goldberger Chaussee auf dem Fußweg hinter dem Weidnerschen Hause (Goldberger Vorstadt No. 31) dem links abgehenden Feldfahrwege bis an die Hainauer Chaussee, und auf dieser bis an die Hainauer Thorkontrole. Hierauf folgt dieselbe dem Fahrwege nach Dänemark bis an das Laubnersche Grundstück (Hainauer Vorstadt No. 29), und neben diesem in gerader Richtung fort bis an den Fußweg von Dänemark nach der Hedwigstraße, diesen Fußweg rechts bis an die Grundstücke des rc. Ferdinand Zimmer, Ruffer und Carl Zimmer (Hedwigstraße No. 7, 6, 5), dann links den Graben hinter den Gärten der Häuser auf der Westseite der Hedwigstraße entlang bis an den Fahrweg von Sophienthal, folgt diesem und dem Fahrwege nach der Glogauer Vorstadt bis an die Brücke über den Graben hinter dem Krebsschen Grundstücke und Garten, (Glogauer Vorstadt No. 18), dann links an diesem Graben fort bis an das Schwarzwasser und die Glogauer Thorkontrole. Von hier geht die Grenzlinie längs dem Schwarzwasser bis zum krummen Graben an dem Wege von Grünthal, längs dem krummen und dem Mühlgraben bis an den dortigen Damm, auf diesem Damme rechts bis an die Umzäunung des Bahnhofes, links an dieser und dem Eisenbahndamme fort bis an die Eisenbahnbrücke über die Katzbach, und längs dem linken Katzbachufer bis an und über die Nepomuckbrücke, die jenseits an derselben gelegene Breslauer Thorkontrole einschließend.

In dem inneren Stadtbezirke liegen demnach gegenwärtig: die Stadt Liegnitz mit den-

jenigen Vorstädten, Grundstücken und Gärten, so wie diejenigen zu Töpferberg, Schwarzvorwerk, Sophienthal und Dänemark gehörigen Grundstücke, welche von vorbemerkte Linie eingeschlossen werden, mit allen vorstehend bezeichneten Wegen.

2. Aeußerer Stadtbezirk. §. 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks in grader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a) vor dem Breslauer Thore:

1. die Gerichtsgasse,
2. die Jänische Gasse,
3. die Speergasse,
4. Karthaus nebst Zubehör,
5. Weissenrode,
6. das Dorf Alt- oder Klein-Beckern mit Baldensruh,
7. das Dorf Großbeckern.

b) vor dem Jauerschen Thore;

1. die äußere Jauerstraße von dem Schulhause an, nebst allen an derselben liegenden Vorwerken und sonstigen Besitzungen incl. Rodeland und Neuhof,
2. Lindenruh,
3. der Dörnicht.

c) vor dem Goldberger Thore:

1. die 2 Windmühlen, wovon zur Zeit eine dem Müller Weidner und eine dem Müller Hein gehören,
2. die Ziegelei an der Siegeshöhe,
3. das Dorf Weissenhoff.

d) vor dem Hainauer Thore:

1. die zur Stadt Liegnitz gehörenden an Dänemark anstoßenden beiden Grundstücke des Hartwig und Bartsch (Hainauer Vorstadt No. 30 und 31),
2. Dänemark,
3. Sophienthal,
4. das Dorf Lindenbusch,
5. das Dorf Waldau,
6. das Dorf Boberau.

e) vor dem Gloganer Thore:

1. Töpferberg und Schwarzvorwerk,
2. Grünthal oder Warmbad,
3. Justmühle,
4. das Dorf Pfaffendorf.

B. Beamte.

1. zur Aufsicht. §. 3. Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. zur Erhebung. §. 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Haupt-Steuer-Amt in Liegnitz,

dessen Lokal sich Schloßstraße No. 1 befindet, sowie durch die Steuer-Expedition am Eisenbahnhofe, soweit sie dazu nach den §§. 73 und 85 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

§. 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaren, ingleichen der Mühlenfabrikate vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehenden (§. 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zuläßig. 1. Steuerstraßen. a. Einhaltung derselben.

Beim Transport des Viehes sind die im §. 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

§. 6. Die zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände gestatteten Steuerstraßen sind folgende: b. Bezeichnung der Steuerstraßen.

1) Von der Breslauer Thorkontrole durch die Breslauer Straße und das Stadtthor nach dem Haupt-Steuer-Amte.
2) Von der Jauerschen Thorkontrole durch die Jauerstraße und die Wall-Straße durch das Goldberger Thor, die Goldberger Straße über den Markt in die Frauenstraße bis nach dem Haupt-Steuer-Amte.
3) Von der Goldberger Thorkontrole durch die Goldberger Straße über den Markt und durch die Frauenstraße bis zum Haupt-Steuer-Amte.
4) Von der Hainauer Thorkontrole durch die Hainauer Straße, über den Markt, durch die Mittelstraße und Schloßstraße bis zum Haupt-Steuer-Amte.
5) Von der Glogauer Thorkontrole auf der Straße durch die Glogauer Vorstadt, zum Glogauer Thore durch die Schloßstraße zum Haupt-Steuer-Amte.
6) Für die auf Eisenbahnwagen eingehenden steuerpflichtigen Gegenstände: der Eisenbahndamm und die Schienenstränge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn von der Grenze des Stadtbezirks bis zur Steuer-Expedition am Bahnhofe und von da durch das Glogauer Thor und die Schloßstraße zum Haupt-Steuer-Amte.

Wenn wegen Reparaturen des Steinpflasters oder wegen anderer Hindernisse die vorgeschriebenen Steuer-Straßen nicht passirt werden können, dann wird das Haupt-Steuer-Amt oder die betreffende Thorkontrole am Eingangsthore auf der dem Deklaranten zu ertheilenden Bezettelung die einzuhaltenden Straßen vermerken.

§. 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf andern Wegen als den im §. 6 bezeichneten Steuerstraßen, ist verboten. 2. Verbot aller andern Eingänge.

§. 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vom Transportanten an der Thorkontrole unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen. 3. Meldung und Stellung steuerpflichtiger Gegenstände bei den Thorkontrolen. a. Beim Eingange in die Stadt.

Die zur Revision oder Vorabfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach Anweisung der Beamten zu verrichten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf steuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk (§. 2) eingehen. b. Beim Eingange für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk.

Dieselben sind ohne Aufenthalt zu den Thorkontrolen zu führen, und soweit sie hier nicht schließlich abgefertigt werden können, auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen dem Haupt-Steuer-Amte zur Abfertigung zu stellen.

Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des innern oder äußern Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder darin niedergelegt werden.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Beim Haupt-Steuer-Amte.

§. 9. Das Haupt-Steuer-Amt ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage für die Abfertigung geöffnet und zwar:

1. in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich
   Vormittags von 8 bis 12 Uhr,
   Nachmittags " 1 " 5 "
2. in den übrigen Monaten
   Vormittags von 7 bis 12 Uhr,
   Nachmittags " 2 " 5 "

2. a. Bei den Thor-Expeditionen.

§. 10. Die Thorkontroleure geben die Abfertigungen, welche sie vollständig und schließlich ohne Theilnahme des Haupt-Steuer-Amtes ertheilen dürfen,

a) in den Monaten October bis März einschließlich
   von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
b) in den übrigen Monaten
   von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

b. Bei der Steuer-Expedition am Bahnhofe.

Die Steuer-Expedition am Bahnhofe fertigt, soweit sie dazu befugt ist, die Frachtgüter innerhalb der für das Haupt-Steuer-Amt festgesetzten Dienststunden (§. 9), die von Passagieren mitgebrachten Gegenstände bei Ankunft der Bahnzüge ab.

3. Bestimmungen für die unter 1. u. 2. genannten Abfertigungs-Stellen.

§. 11. Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 9 und 10) dürfen Gegenstände, je nachdem solche der Abfertigung beim Haupt-Steuer-Amte oder nur bei einer Thorkontrole bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei dem Haupt-Steuer-Amte, sofern dieses die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann in der nach §. 9 für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke (§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maßgabe der Lage der Mühle und des Mahlguts, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen. a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 13. Unter solcher besonderer Aufsicht der Steuer-Behörde stehen die im engeren Stadtbezirke befindlichen beiden Mühlen nämlich:

a) die Stadtmühle (Dauermehlmühle),
b) die der Weißgerber-Innung gehörige Wassermühle.

Was bei Benutzung und bei dem Betriebe dieser Mühlen zu beobachten ist, enthalten die §§. 18 bis 33 und 36 bis 54.

b. Die Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 14. Alle im äußeren Stadtbezirk (§. 2) belegenen Mühlen sind einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

Diese Mühlen sind für jetzt folgende:

1. die Weidnersche und
2. die Heinsche Windmühle vor dem Goldberger Thore,
3. die drei Heinschen Windmühlen vor dem Breslauer Thore,

4. die Wassermühle, sogenannte Niedermühle zu Alt-Beckern,
5. die Windmühle zu Groß-Beckern an der Chaussee,
6. die Windmühle daselbst jenseits des Dorfes Groß-Beckern,
7. die beiden Windmühlen zu Töpferberg am Wege nach Rüstern,
8. die beiden Windmühlen zu Waldau,
9. die beiden Windmühlen zu Lindenbusch,
10. die Windmühle zu Pfaffendorf,
11. die Windmühle westlich in der Jauerstraße,
12. die Wassermühle in der Sandgemeinde, genannt Sandmühle,
13. die Windmühle zu Prinkendorf.

Was bei Benutzung und beim Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, bestimmen die §§. 34, 35 und 55.

§. 15. Für Mühlen zum Privatgebrauche, soweit solche überhaupt zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften. c. Privatmühlen.

§. 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter Aufsicht derselben. d. Mühlen für andere Zwecke.

§. 17. Neue Mühlen dürfen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk nur mit Vorwissen beziehungsweise Genehmigung der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf Mahlsteuer zu behandeln sind. e. Neu entstehende Mühlen.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

§. 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Kontrole stehenden Mühlen (§. 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden. 1. Allgemeine Bestimmungen. a. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 19. Alles Mahlgut auf diesen Mühlen ohne Unterschied muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein. Diese werden vom Haupt-Steuer-Amte (§. 4) ertheilt. b. Mahlscheine. aa. deren Erfordernisse.

§. 20. Ueber weniger als einen Viertel-Centner und mehr als Vier und zwanzig Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. bb. In Bezug auf Menge der Körner.

Wer gleichzeitig mehr als drei Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter drei Centner.

§. 21. Nach Verschiedenheit des Getreides werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt. cc. In Bezug auf Körnergattung.

§. 22. Getreide, welches zu Branntweinschroot bestimmt ist, muß vor der Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein.

Auch muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

§. 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden, welche §. 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt, angenommen und verabfolgt werden, mit der Erweiterung, daß in den für die Expedition geschlossenen Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor deren Eröffnung die Anfuhr zum Haupt-Steuer-Amte erfolgen kann. c. Transport zu und aus der Mühle.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen aus der Mühle, und so weit Verwiegung vorgeschrieben ist, zur Waage gehen. — Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag, und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es darf der Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn das Haupt-Steuer-Amt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlschein ausdrücklich bewilligt hat.

Der Mahlschein begleitet das gefertigte Mahlgut bis zum Bestimmungsorte, damit dasselbe auf dem Transporte jederzeit legitimirt ist.

Der Transportführer hat sich auf dem Transporte der Revision der Beamten, wenn solche verlangt wird, zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§. 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes, in großen schwarzen Buchstaben, deutlich bezeichnet sein.

Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut zur Bier- und Branntweinbereitung für Brauer und Branntweinbrenner müssen außerdem die Aufschrift „Malzschroot" führen. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht blos in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§. 25. Bei der Verwiegung des fertigen Mahlguts gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleiche zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

1. vom Centner Weizen:
   geschrootet . . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
2. vom Centner Roggen:
   geschrootet . . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . 82 Pfd. Mehl, 16 Pfd. Kleie;
3. vom Centner Gerste:
   geschrootet . . . . 99 Pfd. Schroot,
   gebeutelt . . . 83 Pfd. Mehl, 14 Pfd. Kleie,
4. vom Centner Gerste zu Graupen:
   a) 13 Pfd. feine Graupen, 33 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot.
   b) 41 Pfd. mittlere Graupen, 14 Pfd. Mehl, 36 Pfd. Futterschroot.
   c) 60 Pfd. gewöhnliche Graupen, 9 Pfd. Mehl, 22 Pfd. Futterschroot.
   d) 36 Pfd. gerissene Graupen, 7 Pfd. Grütze und Gries, 25 Pfd. Mehl und 18 Pfd. Spelsen.
5. vom Centner Hafer:
   geschrootet . . . . 98 Pfd. Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl oder Graupen mit dem Abgange, das auf dem Mahlschein angegebene Körner-Gewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
a. Steuerpflichtiges Mahlgut.
aa. Anmeldung.

§. 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 13) bereiten lassen will, schafft dasselbe zum Haupt-Steuer-Amte und meldet demselben schriftlich oder mündlich an:

1. den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
2. die Gattung derselben,
3. die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4. was daraus bereitet werden soll.

bb. Prüfung der Anmeldung.

§. 27. Die Uebereinstimmung der Körner mit der Anmeldung (§. 26) wird von dem Haupt-Steuer-Amte geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. — Finden sich

bei dieser Prüfung Unrichtigkeiten, so wird der Schuldige zur Verantwortung und Strafe gezogen.

§. 28. Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Haupt-Steuer-Amte der über der Steuer-Quittung befindliche Waageschein ausgefüllt, hiernächst von dem Steuerpflichtigen die Steuer entrichtet, die Steuer-Quittung ausgefüllt und dem Mahlgaste behändigt, nachdem zuvor der Waageschein von der Steuer-Quittung abgetrennt und bei dem Haupt-Steuer-Amte zurückbehalten worden. cc. Versteuerung und Bezettelung.

§. 29. Das Mahlgut aus den nach §. 28 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle zum Haupt-Steuer-Amte gelangen, woselbst es nachgesehen, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Transportführer überlassen wird, soweit es in Richtigkeit befunden ist. dd. Verwiegung des fertigen Mahlgutes.

§. 30. Getreide und Malz zu Branntwein und Braumalzschroot für Einwohner des Stadtbezirks ist nach Vorschrift des §. 26 dem Haupt-Steuer-Amte, jedoch schriftlich anzumelden, welches, dieser Anmeldung gemäß, einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen. b. Branntwein- und Braumalzschroot.

Das von der Mühle kommende Schroot wird nach §. 29 behandelt und das Rückgewicht des Branntweinschroots vor dessen Verabfolgung an den Deklaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschroot-Bestände halten, trägt das Haupt-Steuer-Amt, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke von ihm versiegelt worden sind, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch ein.

So lange in Liegnitz die Brausteuer im Wege der Malzsteuer erhoben wird, hat es bei dem für diese Erhebung unterm 15. Dezember v. J. ertheilten Regulative sein Bewenden.

§. 31. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiter von der Stadt belegenen Gegend wird Landmahlgut genannt. c. Landmahlgut.

§. 32. Geht Landmahlgut von außerhalb ein, oder verschaffen Landbewohner sich innerhalb der Stadt Getreide, um solches in einer der §. 13 bezeichneten Mühlen vermahlen zu lassen, so wird dasselbe bei dem Haupt-Steuer-Amte angemeldet, verwogen und revidirt, wonächst von demselben gegen Einlegung eines angemessenen Pfandes bis zum Betrage der Mahlsteuer, ein Mahlfreischein ausgestellt wird, mit dem das Getreide zur Mühle geht.

§. 33. Bei der Abfuhr des Mahlguts aus der Mühle wird dasselbe mit dem Mahlfreischein bei dem Haupt-Steuer-Amte gestellt, verwogen und das Rückgewicht auf dem Mahlfreischein vermerkt.

Sofern sich gegen die Beschaffenheit und Menge nichts zu erinnern findet, und das zum Ausgange angemeldete Mahlgut namentlich im Vergleich zu den bezettelten Körnern nicht hinter den im §. 25 vorgeschriebenen Sätzen zurückbleibt, wird das Pfand ausgehändigt, die Mahlpost aus dem Stadtbezirke amtlich ausbegleitet und der erfolgte Ausgang bescheinigt.

Soweit die Verwiegung des Landmahlgutes auf den Waagen der Thor-Kontrolen geschehen kann, ist es zulässig, daß die Mahlfreischeine auch bei diesen Stellen gelöst werden dürfen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Mahlfreischein stets bei derjenigen Thor-Kontrole zu entnehmen ist, bei welcher der Ausgang des Mahlguts erfolgen soll.

Wird der Mahlfreischein bei einer Thor-Kontrole gelöst, so findet die Verwiegung der Körner und die Rückverwiegung des Mahlguts nicht bei dem Haupt-Steuer-Amte, sondern bei der betreffenden Thor-Kontrole statt. Im Uebrigen sind hierbei dieselben Bestimmungen zu beobachten, welche für den Fall vorgeschrieben sind, daß das Landmahlgut bei dem Haupt-Steuer-Amte seine Abfertigung erhält.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§. 34. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) bereiten, wird zur Körnersteuer nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften §. 85 und 86 dieses Regulativs.

2. Bezeichnung der Säcke.

§. 35. Was im §. 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Kontrole stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§. 36. Der Müller in der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle (§. 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§. 18, 19, 21, 23, 24 und 25 mit verhaftet. Außerdem gelten für ihn insbesondere folgende Bestimmungen:

2. Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

§. 37. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§. 38. In den Mühlenräumen, werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt, und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet:

a) für steuerpflichtige Körner;
b) für Mahlgut aus solchen Körnern;
c) für Branntwein- und Brauschroot und das Getreide dazu;
d) für Land- und Freimahlgut;
e) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An andern Orten, als in diesen Räumen darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlenbeschreibung.

§. 39. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, deren Abtheilungen nach den Bestimmungen §. 38 ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt und wo dies geschieht, wird eine kurze, durch eine einfache lineärische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und dem Oberbeamten unterschrieben, und ein Exemplar davon an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Haupt-Steuer-Amte abgeliefert. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verflichtet, vor deren Ausführung dem Haupt-Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine. a. nach Gattung u. Menge der Körner.

§. 40. Sobald Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, und sich überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet sich hierbei eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Konfiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Haupt-Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

b. nach der Bezeichnung der Säcke.

§. 41. Fehlt auf den Säcken die §. 24 vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 40 vorgeschrieben, verfahren.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropf eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden. Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§. 24) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Verarbeitung ihres Inhalts

durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist. Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestiget werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§. 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I. II. III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. Die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden worden;
b. die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen beginnt, und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV. bezeichnete Abtheilung wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt.

§. 44. Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Zettels das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß. 7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf der Mühle.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben bei dem Haupt-Steuer-Amte, unter Vorlegung des Mahlscheines, nachsuchen. Von demselben wird das Bedürfniß geprüft und nach dem Befunde, die Verlängerungsfrist auf dem Scheine selbst bemerkt werden.

§. 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden nur auf vier und zwanzig Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

Für die Graupen- und Griesfabrikation kann jedoch eine Ausnahme hiervon in geeigneten Fällen gemacht werden, wenn darum nachgesucht wird.

§. 46. Die Getreide-Bestände des Müllers müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein, und unterliegen keiner besonderen Kontrolle, wenn sie nicht etwa in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. 8. Getreidebestände des Müllers.

Findet aber eine Lagerung im häuslichen mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens nach §. 19 niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Kontrole unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken.

Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreidebestände den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

§. 47. Wird der Mahllohn in Körnern, durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zum Haupt-Steuer-Amte und zur Mühle gebracht werden. 9. Mahlmetze.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in

den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Haupt=Steuer=Amte, in Gegenwart eines Steuer=Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

10. Stein= und Staubmehl. §. 48. Das Stein= und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderem Mitverschlusse der Steuerbehörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden; dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert, und die darin vorhanden gewesenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

11. Mahlgut=Vorräthe. §. 49. Weder für den eigenen Bedarf noch für den Handel mit Mühlenfabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden

12 Handel mit Mehl und anderen Mühlenfabrikaten. §. 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften §§. 94 bis 99 zu beachten.

13 Mühlenrevision. §. 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen (§. 38) muß für die Steuer=Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang der Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer=Beamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind.

Insbesondere hat der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuerbeamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unweigerlich zu leisten.

14. Mühlen=Register. §. 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register (das Mühlen=Register) zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtmahlgut, die andere für das Landmahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle, unter einer fortlaufenden Nummer, mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheines, einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

15 Mühlen=Revisionsbuch. §. 53. Das Haupt=Steuer=Amt hält für die unter Steueraufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Oberbeamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt, und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

16. Verschluß der Mühle. §. 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) kommen die Bestimmungen der §§. 35. 37. 39. 50. 51. und 53. dieses Regulativs zur Anwendung, mit der Maaßgabe, daß es der im §. 39 angeordneten Bezeichnung der verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume, wie der §. 38 sie vorschreibt, nicht bedarf.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Kontrolen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesse für nothwendig erachtet werden möchten.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirk.

§. 56. Jeder Schlächter giebt dem Haupt-Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen. *1. Gewerbliches Schlachten. a. Anzeige der Gewerbsräume.*

Er ist an genaue Beobachtung seiner Deklaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Haupt-Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der angegebenen Anmeldung zu bemerken.

§. 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 64) versteuern will. *b. Angabe, ob nach Stücksätzen oder Gewicht versteuert werden soll.*

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze, oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbetreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatz steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

§. 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbuch, welches *c. Steuerbücher.*

vom Haupt=Steuer=Amte für jedes Kalender=Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Haupt=Steuer=Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer=Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§. 59. Sind die Gewerberäume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober=Beamte, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere, von dem Haupt=Steuer=Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§. 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden, sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Vierteljahres werden sie gegen neue umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§. 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß des Haupt=Steuer=Amtes geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch Derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

e. Schlachtzeit.

§. 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit kann das Haupt=Steuer=Amt oder ein Ober=Beamter oder die dazu bestimmte Thorkontrolle die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber den Steuer=Beamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

f. Anmeldung u. Versteuerung. aa. Schlacht-Anzeige.

§. 63. Vor der Schlachtung muß dem Haupt=Steuer=Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde Vor= oder Nachmittags geschlachtet werden soll.

bb. Abfertigungen. 1. Nach Stücksätzen.

§. 64. Soll nach Stücksätzen versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Haupt=Steuer=Amte vorzulegenden Versteuerungsbuche bemerkt und dies sofort zurück gegeben.

2. Nach dem Gewichte.

§. 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird verfahren, wie im §. 64 bestimmt ist, nur die Gefälle=Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach geschehener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, unzertheilt, mit dem Steuerbuche zur Waage des Haupt=Steuer=Amts gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun darnach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf eine andere Weise eine von der Steuerbehörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§. 66. Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im §. 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll,

Bevor die einzelnen Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches vom Haupt-Steuer-Amte in ihre Steuerbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§. 67. 1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück Vieh geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungs-Büchern sich bei dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichtes in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft; es muß dabei der Schlachtversteuerungsschein (§. 69) und das Steuer-Buch vorgelegt werden.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche beim Haupt-Steuer-Amte erfolgt ist.

3. Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte, oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höhern Steuer-Ertrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4. Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

§. 68. Für Schlachtungen zum eigenen Gebrauch derjenigen, welche nicht Schlächter sind, finden in Hinsicht der Schlachtzeit die Bestimmungen nach §. 62 gleichmäßige Anwendung.

a. Schlachtanzeige.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift §. 63, jedoch ist noch anzugeben:
1) ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder
2) nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

b. Abfertigung.

§. 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Haupt-Steuer-Amt der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer, einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Wird aber die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheins ausgefertigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Gleich nach erfolgter Schlachtung, und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der §. 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet, gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Kontrole (§. 72) so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Kontrolbuche vermerkt.

c. Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 70. Niemand darf eine Schlachtung (§. 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheines.

§. 71. Den eingerissenen Schlachtschein (§. 70) ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Kontrole.
a. Nachweis durch Steuer- und Vieh-Kontrol-Bücher.

§. 72. Der Kontrole der Viehbestände sind unterworfen:
1) die Schlächter,
2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

Sie wird geführt:
bei den Schlächtern durch die Schlacht-, Revisions- und Versteuerungs-Bücher, bei den vorstehend sub 2 genannten Kontrolpflichtigen durch besondere Vieh-Kontrolbücher.

Für diese Vieh-Kontrolbücher, welche vom Haupt-Steuer-Amte geliefert und, wenn sie vollgeschrieben sind, gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §. 58 bis 60.

In diesen Büchern, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt, und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind, im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

b. Eingang des Viehes.

§. 73. Das Einbringen des Viehes ist nur durch die §. 6 bezeichneten Thorkontrolen und nur in der §. 10 gedachten Abfertigungszeit für die Thor-Kontroleure erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, in denen außer dieser Zeit Vieh eingebracht werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Haupt-Steuer-Amtes oder eines Ober-Beamten erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzuführende Vieh angemeldet und von dieser unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt.

Dieser Thor-Anmeldeschein ist dem Haupt-Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs-Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Expedition zurück zu stellen.

Einzelne für Privaten und Schlächter alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehenden Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Lämmer und Ferkel können die Thor-Expedition in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung zum Schlachten (§. 69) ertheilen.

c. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 74. Jeden Viehzugang, er entstehe
1) durch Ankauf in der Stadt, oder
2) aus eigener Zucht,

muß der Schlächter sowohl, als der kontrolpflichtige Viehbesitzer (§. 72) dem Haupt-Steuer-Amte anmelden, und zwar muß:

ad 1) die Anmeldung und Eintragung geschehen sein, bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird, und

ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt, unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buches.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten (§§. 63 und 68) und Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buches dem Haupt-Steuer-Amte angezeigt.

d. Abgang durch Verkauf.

§. 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Anmeldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Derjenige, an den das Vieh gelangt, ist zuverläßig nachzuweisen.

Geschieht die Veräußerung nach Außen, so wird nach erfolgter Anmeldung am Ausgangs-Thore von dem richtigen Ausgange Ueberzeugung genommen, und, nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

§. 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben, ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird. e. Abgang durch Sterben.

Das krepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadtbezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Kontroleur des Ausgangsthores zu bescheinigen.

§. 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hutung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Haupt-Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang aus dem Thore kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buche bemerkt. f. Austrieb zur Hutung oder Mast auf längere Zeit.

§. 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hutung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Kontrol-Buche bei dem Ausgange und Wiedereingange demjenigen Thor-Kontroleur gemeldet, bei welchem solches vorübergeht, damit derselbe von der Uebereinstimmung des Ein- und Austriebes Ueberzeugung nehme. g. Täglicher Austrieb zur Hutung.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

§. 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung. h. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

Schaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit gebornen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet.

Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schafe, Ziegen, Schweine, der Stiere und Fersen.

§. 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkauf eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Kontrolle genau angemeldet werden. i. Kontrolirung des fremden Viehes. aa. zum Verkauf.

Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an die im §. 72 genannten Vieh-Kontrolpflichtigen sind die Steuer- und Vieh-Kontrol-Bücher nach dem Haupt-Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in den Büchern des Käufers bewirkt, und daß solches geschehen, gleichzeitig auf dem Thor-Anmelde-Schein bemerkt.

Die Zahl des anderweit verkauften und des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer dem Haupt-Steuer-Amte angeben, solche wird kurzweg bemerkt, und nachdem der Thor-Beamte den wieder ausgehenden Theil durchzählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

§. 81. Dergleichen fremdes Vieh, welches, ohne zum Verkauf bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmelde-Schein. bb. Durchgehend.

4. Revision.
a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§. 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, bei Privatpersonen in Betreff des Viehes, das sie halten, und der vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauch, durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der Viehbestände und der geschehenen Anmeldung und Versteuerung vollzogener Schlachtungen Ueberzeugung zu nehmen.

Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten ꝛc. (§. 72) haben die Verpflichtung, den Beamten bei der abzuhaltenden Revision über den Ursprung oder Verbleib ihres Viehes, durch Vorlegung ihrer Vieh-Kontrol-Bücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§. 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, oder zur Haupt-Steuer-Amts-Waage zu schaffen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Kontrole eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Kellern wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als zu dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 84. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Personen im äußeren Stadtbezirk, welche von dem Vieh, welches sie schlachten, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Fleisch- und Viehbestände, ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten, und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 56 bis 67, 72, 74, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirk Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch mit der bereits vom Haupt-Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Kontrole zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

An Sonn- und Festtagen bewirken die betreffenden Thor-Kontroleure die Eintragung des Zuganges an Fleisch.

IV. Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1. Unversteuert. a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Kontrolen.

§. 85. Die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt, sofort beim Eingange in die Stadt der Thor-Kontrole resp. der Steuer-Expedition am Bahnhofe angemeldet werden, wo sie, wenn die ganze eingehende Menge mahlsteuerpflichtiger Gegenstände drei Centner, und schlachtsteuer-

pflichtiger Gegenstände zwei Centner nicht übersteigt, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Eingangssteuer die schließliche Abfertigung erhalten.

§. 86. Beträgt das Gewicht des steuerpflichtigen Gegenstandes mehr als resp. drei und zwei Centner, oder geht Schroot zur Branntwein und Bierbereitung ein, so verweiset der Thor-Kontroleur den Transport zur Abfertigung an das Haupt-Steuer-Amt.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche an der Thor-Kontrole nicht schließlich abgefertigt werden.

Er kann die eingehenden Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zur Waage begleiten lassen, auch für die Höhe der Steuer Sicherheit verlangen.

Er ertheilt einen Anmeldeschein, in welchem zugleich diese Sicherheitsleistung, der angelegte Verschluß und die Zeit des Eingangs bemerkt werden.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in dem Anmeldeschein richtig übernommen sei, etwaige Abweichungen muß er sogleich berichtigen lassen, spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden.

Mit diesem Anmeldeschein sind die Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zum Haupt-Steuer-Amte zu bringen, wo die Verwiegung und Revision erfolgt, und der Befund von den Revisionsbeamten im Rücken des Anmeldescheins bemerkt wird. — Der Steuernde erlegt dann beim Haupt-Steuer-Amte die Steuer.

Die Nummer, unter welcher dieselbe im Einnahme-Journale gebucht worden, wird auf dem Anmeldeschein bemerkt und das am Thore eingelegte Pfand erstattet, oder dem Steuernden der Anmeldeschein zurückgegeben, um, gegen Aushändigung desselben an die Thor-Kontrole, die daselbst bestellte Sicherheit einzulösen.

§. 87. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsschein in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind diese, unter Vorlegung des Versendungsscheins, der Thor-Kontrole anzumelden, und, nach hier bescheinigtem Eingange, dem Haupt-Steuer-Amte zu gestellen.

2. Versteuert mit Versendungsschein.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung befunden, so unterbleibt die Steuer-Erhebung.

Sind solche Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit den nach der Allerhöchsten Verfügung vom 27. Oktober 1856 (Gesetz-Sammlung S. 911) eintretenden Ausnahmen, die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen, auch sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Quittung über die Eingangsabgabe ein Versendungsschein den Transport begleitet.

§. 88. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thorkontrole angemeldet und zur Abfertigung nach der obigen Vorschrift (§. 85, 86 und 87) gestellt werden.

3. Für Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirk.

B. Durchgang.

§. 89. Sollen Fleisch- und Backwaaren, imgleichen Mühlenfabrikate jeder Art, unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so werden sie vom Thor-Kontroleur, welchem sie anzumelden und zu gestellen sind, mit Anmeldeschein nach §. 86 abgefertigt. Sie müssen, sofern ein Aufenthalt in der Stadt beim Haupt-Steuer-Amte oder einem Ober-

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein.

Beamten nicht besonders angemeldet und verstattet worden ist, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden.

Vom Thor-Kontroleur des Ausgangsthores wird der etwa angelegte Verschluß untersucht, abgenommen und das bei dem Eingange etwa gestellte Pfand nach richtigem Befunde zurückgegeben.

Bei Durchreisenden, welche steuerpflichtige Gegenstände mit sich führen und in dem Stadtbezirk übernachten, wird der betreffende Thor-Kontroleur diesen Aufenthalt auf dem zu ertheilenden Thor-Anmeldeschein bemerken.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift des §. 86.

Der Einbringer hat den empfangenen Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheines das eingelegte Pfand zurück.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 90. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so stellt der Versender dieselben dem Haupt-Steuer-Amte, meldet sie nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke, sowie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden ist, einen Versendeschein.

Das Haupt-Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern.

Von dem Thor-Kontroleur des Ausgangs-Thores ist der mit amtlichen Verschluß wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf die Rückseite des Versendescheins zu bemerken.

Auf Roggenmehl in Mengen von mehr als Einem Centner werden gemäß Verordnung vom 24. October 1832 Versendescheine nicht ertheilt, und auf Weizenmehl findet zur Zeit die Ertheilung von Versendungsscheinen gar nicht statt.

D. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk und dem äußern Stadtbezirk.

§. 91. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche von Steuerpflichtigen im äußern Stadtbezirk (§. 2) in den Stadtbezirk eingeführt werden, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben angegebenen Regeln (§§. 85 und 86) ebenso, als wenn sie von anderen Personen eingeführt würden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußeren Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses, vom Haupt-Steuer-Amte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thor-Kontrole am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden. Beim Wiederausgange des Brodes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Kontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand, gegen Zurücklassung, des beim Eingange erhaltenen Pfandscheines zurückgegeben wird.

E. Transport im Stadtbezirk und Marktverkehr daselbst.

§. 92. Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausirend, oder auf Marktplätzen, oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen, oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 93. Jeder im engern und im äußern Stadtbezirk wohnende, oder sich etablirende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Haupt-Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerberäume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben. 1. Anzeige der Gewerberäume.

Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

§. 94. Jeder der im §. 93 erwähnte Gewerbetreibende muß außerdem, wenn es verlangt wird, über den Zugang und Abgang an mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beobachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden. 2. Revisions-Bücher.

§. 95. Die Erfüllung der §§. 93 und 94 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen im äußern Stadtbezirk wohnenden Händlern mit Nudeln, Graupen, Gries, Grütze, Stärke, Hirse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Kontrolen nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

B. Besondere Bestimmungen.

§. 96. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten, dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen. 1. Für Müller, welche Mehlhandel treiben.

§. 97. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Steuer-Amtes einzurichtendes Controlbuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Belag beim Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Haupt-Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von den beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder Falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Quantitäten nachweisen läßt.

Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Haupt-Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seiner Behausung nicht aufnehmen.

§. 98. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem halben Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 6 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn er Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

§. 99. Der Verkauf findet nur nach Gewicht statt, der Verkauf nach Gemäß ist unstatthaft.

2. Für die übrigen Mehlhändler im Stadtbezirk.

§. 100. Für die übrigen Mehlhändler kommen, falls eine Buchführung für dieselben angeordnet ist, die Vorschriften der §§. 97 bis 99 ebenfalls zur Anwendung.

VI. Abschnitt.

Strafen.

§. 101. Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- oder Schlachtsteuer durch Uebertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung aus §. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter, Viehhalter und andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie treffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerverkürzung befördern, verwirken dieselbe Strafe.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von einem bis zehn Thaler geahndet, wenn nicht aus den im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezogenen und für die Mahl- und Schlachtsteuer mit geltend erklärten Bestimmungen schwerere Strafen zu verhängen sind.

Breslau, den 29. September 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath.

Sabarth.

Uebersicht des Inhalts.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

II. Abschnitt.

Mahlsteuer.

III. Abschnitt.

Schlachtsteuer.

IV. Abschnitt.

Ein=, Durch und Ausgang von Mühlenfabrikaten, Back= und Fleischwaaren.

V. Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbetreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

A. Allgemeine Bestimmungen:
1. Anzeige der Gewerberäume §. 93.
2. Revisionsbücher §. 94. und 95.

B. Besondere Bestimmungen:
1. Für Müller, welche den Mehlhandel betreiben §. 96. bis 99.
2. Für die übrigen Mehlhändler im Stadt-Bezirk §. 100.

VI. Abschnitt.

Strafen §. 101.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42. Liegnitz, den 20. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Seine Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. August d. Js. die Einberufung der Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz auf

Sonntag den 28. dieses Monats

anzuordnen geruht.

Demnach wird die Eröffnung des Landtages am letztgenannten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Ständehause erfolgen, vorher aber eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche St. Elisabeth und in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert stattfinden.

Breslau, den 15. Oktober 1860.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der

Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 98. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das neueste Preis-Verzeichniß von den in der Königlichen Landes-Baumschule zu Sans-Souci verkäuflichen in- und ausländischen Bäumen und Sträuchern den Herrn Landräthen des diesseitigen Regierungs-Bezirks zur ev. weiteren Mittheilung zugegangen ist.

Liegnitz, den 11. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zur definitiven Feststellung und Vollziehung der Statuten des Pensions-Vereins der Rechts-Anwalte und Notare in der Provinz Schlesien lade ich die sämmtlichen Herren Rechts-Anwalte und Notare der Provinz Schlesien zu einer General-Versammlung auf

Montag den 29. October c., Vormittags 10 Uhr,

im Plenar-Zimmer des Königlichen Appellationsgerichts hierselbst ergebenst ein.

Diejenigen Herren Rechts-Anwalte und Notare, welche in der General-Versammlung zu erscheinen verhindert, dem Vereine jedoch beizutreten bereit sind, ersuche ich zur Genehmigung und Vollziehung der Statuten einen hiesigen Rechts-Anwalt mit Vollmacht zu versehen.

Breslau, den 8. Oktober 1860.

Der erste Präsident des Königlichen Appellationsgerichts.
v. Möller.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Lokal für die Abhaltung der im Bunzlauer Kreise belegenen Ortschaften Günthersdorf, Waldau und

Heide=Gersdorf eingerichteten Gerichtstage aus dem Gasthofe in Güntherssdorf in die Scholtisei zu Waldau verlegt worden ist.

Glogau, den 15. Oktober 1860. Königliches Appellations=Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Seitens des Herren Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten, ist die Physikats=Stelle im Kreise Görlitz dem practischen Arzt Dr. Born in Görlitz verliehen worden.

Liegnitz, den 12. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer P. F. R. Gude zum Lehrer an der evang. Schule in Lauterbach, Kreis Görlitz.

Personal=Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober=Post=Direction in Liegnitz.

Bestätigt: der Hauptmann a. D. Miesitscheck von Wischkau zu Sagan und der Premier=Lieutenant a. D. Grosser zu Landeshut als Vorsteher der Postämter daselbst unter Ernennung zu Postmeistern.

Uebertragen: die Verwaltung der Postexpeditionen II. Klasse unter gleichzeitiger Ernennung zu Postexpediteuren:

1. in Borberg dem bisherigen Landbriefträger Ehrentraut,
2. in Kuchelberg dem Oeconom Marthen,
3. in Lichtenberg dem Sattlermeister Klitscher,
4. in Lorenzdorf dem Rentamts=Applicanten Weber,
5. in Siegersdorf dem Privat=Sekretair Wuttke und
6. in Wahlstatt dem Lieutenannt von Gorski.

Versetzt: a) die Postexpediteure:

1. Berger von Lichtenberg nach Carolath,
2. Scheibel von Wahlstatt nach Reichenbach i/L.

und 3. Warmuth von Lorenzdorf nach Waltersdorf,

b) die Postpackboten:

1. Finger von Görlitz nach Liegnitz und
2. Pokorny von Liegnitz nach Görlitz.

Personal=Veränderungen
im Bereiche der Königl. Intendantur 5. Armee=Corps pro III. Quartal 1860.

Versetzungen: 1. Der Intendanturrath Otto zur Intendantur 8. Armee=Corps.
2. Der Intendantur=Assessor von Geldenberg von der Intendantur 8. Armee=Corps zur diesseitigen Intendantur.
3. Der Intendantur=Secretair Schimmel zur Intendantur 4. Armee=Corps.
4. Der Intendantur=Secretair Buzello zur Intendantur 2. Armee=Corps.
5. Der Intendantur=Secretair Westphal von der Intendantur 4. Armee=Corps zur diesseitigen Intendantur.
6. Der Intendantur=Secretariats=Assistent Chrzaszcz von der Intendantur 4. Armee=Corps desgleichen.
7. Der Proviantamts=Assistent Otto vom Proviantamt Breslau zum Proviantamt Posen.
8. Der Kasernen=Inspector Weidner von Posen als kontrollführender Kasernen=Inspector zur Garnison=Verwaltung in Coblenz.
9. Der Garnison=Verwaltungs=Inspector Bandke von Colberg zur Wahrnehmung der Vorstandsstelle bei der Garnison=Verwaltung zu Glogau.

Pensionirt: Der Intendantur=Rath Lorkowski.

Gestorben: Der Garnisonverwaltungs=Ober=Inspector Lange zu Glogau.

Der bisherige Stations=Assistent Stürmer zu Liegnitz ist zum Königl. Eisenbahn=Stations=Assistenten II. Klasse bei der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.=No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Petersdorf, Hartenberg u. Kiesewald	14	Gloß, Paul	Färbermeister	Petersdorf.
		Kreis Jauer.		
Moisdorf	18	Prose, Karl	Müllermeister	Moisdorf.

Breslau, den 10. Oktober 1860. Königl. Appellations=Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres sind die kirchlichen und Schul-Institute unseres Departements in folgender Weise mit Geschenken und Vermächtnissen bedacht worden. Verdienstliches.

I. Diöces Bunzlau I.

In Veranlassung der am 13. Juli c. stattgefundenen 50jährigen Amtsjubelfeier des Pastors Weber in Nieder-Schönfeld wurde die evangelische Kirche daselbst von innen ausgemalt und Altar und Kanzel neu staffirt. Zur Staffirung des Altars und der Kanzel schenkte der Reichsgraf von Solms auf Klitschdorf 25 Rthlr.; die Deckung der übrigen Kosten, die sich in Summa auf 185 Rthlr. belaufen, übernahmen die 5 Dominien und 7 Gemeinden des Kirchspiels Schönfeld.

Von der Frau Gräfin von Reichenbach auf Eichberg und deren Töchtern wurde eine rothe Altar- und Kanzelbekleidung, im Werthe von 30 Rthlr., geschenkt.

Von den Geistlichen der Diöcese Bunzlau I. wurde dem Jubilar eine kostbare Altarbibel als Geschenk überreicht, welche letzterer für die Zukunft der Kirche zum Geschenk bestimmt hat.

Die erwachsene Jugend des Kirchspiels Schönfeld schenkte ein Paar künstliche, sehr geschmackvoll gearbeitete Blumenbouquets auf den Altar.

Die verwittwete Getreidehändler Sauermann, Johanna Christiane geborene Knoll zu Aslau vermachte testamentarisch der evang. Schule zu Liebichau ein Capital von 100 Thalern mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Schulkinder verwendet werden sollen. Bei Gelegenheit des Gustav-Adolph-Festes in Bunzlau schenkte die verwittwete Frau Schankwirth Feige daselbst nebst ihre Jungfer Tochter der dasigen evangelischen Kirche eine selbstgefertigte kostbare Filet-Altardecke.

Die Jungfrauen der Stadt Bunzlau und der Gemeinde Looswitz veranstalteten eine Sammlung, aus deren Ertrage zwei neusilberne stark versilberte Altarleuchter im Werthe von 38 Rthlr. angeschafft wurden.

Die Frau Cantor Theresia Rüdiger geb. Zobel in Alt-Warthau ließ der dasigen evangelischen Kirche, und zwar zu deren Neubau, ein baares Geldgeschenk von 39 Rthlr. und ein Paar geschmackvolle Altar-Bouquets im Werthe von 5 Rthlr. zukommen.

II. Diöces Bunzlau II.

Die Confirmanden von Ostern 1859 sammelten unter sich für die evangel. Pfarrkirche in Tillendorf den Betrag von 7 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf.

Die Confirmanden von Ostern 1860 in Tillendorf schenkten der dortigen ev. Pfarrkirche 5 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf.

Der Dominialpächter und Gutsbesitzer Jungfer und Frau verehrten der Kirche

aus Anlaß der Confirmation ihrer ältesten Tochter „Ida“ einen mit schwarzen Franzen geschmückten guten Teppich auf die breite Altarstufe.

Ein Freund des Gotteshauses schenkte bei Gelegenheit der Trauung seiner Pflegetochter eine mit Goldschrift gezeichnete und mit Goldleisten versehene Tafel an die Orgel mit der Inschrift: „Lobe den Herrn, meine Seele!“ als Schmuck derselben.

III. Diöces Freistadt II.

Der Lehrer Ullmann in Lessendorf hat bei Gelegenheit der am 4. September c. stattgefundenen Feier seines 50jährigen Dienstjubiläi dem Pastor prim. Starke in Freystadt einen Staatsschuldschein von 50 Rthlr. zu dem Zwecke einer Stiftung mit der Bestimmung überreicht, daß die Zinsen dieses Capitals nach Abrechnung von einem Thaler jährlich, welcher jährlich zur Vermehrung des Capitals verwendet werden soll, und die Zinsen des hierdurch vermehrten Capitals zum Ankauf von Semmeln und Kleidungsstücken verwendet werden sollen, welche jedesmal am Weihnachts-Abend an die ärmsten Kinder der 3 Ortschaften Lessendorf, Mertschütz und Bielitz zur Vertheilung kommen sollen.

IV. Diöces Görlitz I.

Der Bauergutsbesitzer Johann Gottlieb Schubert aus Ober-Deutsch-Ossig setzte zum Andenken an seine verstorbene Frau ein Legat von 100 Rthlr. mit der Bestimmung aus, daß von den jährlichen Zinsen dieses Capitals der Geistliche für die Verwaltung derselben alljährlich einen halben Thaler erhalten, der übrige Betrag derselben hingegen alljährlich und zwar zu Weihnachten zu Fußbekleidung für arme Schulkinder der Gemeinde Deutsch-Ossig verwendet werden sollen. Ferner soll alljährlich bei der Feier des Todtenfestes der verstorbenen Frau des Legatars von der Kanzel Erwähnung gethan werden und das Legat den Namen Schubertsches Legat erhalten.

V. Diöces Görlitz II.

Der in Seidenberg verstorbene Kämmerer Strempel hat der Klein-Kinder-Beschäftigungs-Anstalt daselbst 30 Rthlr. und der dasige Züchnermeister und Bürger Pietsch derselben Anstalt 2 Rthlr. und der Kirche in Seidenberg 4 Rthlr. legirt.

Ebenso hat der in Radmeritz verstorbene Cantor Gäbler der dasigen Kirche 4 Rthlr. und der dasigen Schule ebenfalls 4 Rthlr. legirt.

VI. Diöces Hirschberg.

Die verw. Frau Kaufmann Kuntze, Caroline Friederike Auguste geb. Kriegel in Hirschberg hat der dasigen ev. Gnadenkirche ein Capital von 5000 Rthlr. vermacht, dessen Zinsen alljährlich zu gleichen Theilen unter die evangelischen Geistlichen in Hirschberg vertheilt werden sollen, und im Verein mit ihrem Sohne, dem

Kaufmann Rudolph Kuntze in Hirschberg derselben Kirche ein Capital von 500 Rthlr. mit der Bestimmung zugewendet, daß mit den Zinsen desselben nach dem Tode der beiden Stifter die Kuntzesche Gruft im Stande erhalten werde.

Der Hütteninspector Franz Pohl an der Josephinenhütte zu Schreiberhau hat der evangel. Kirche daselbst auf die Altarsäulen zwei kolossale Glasschaalen mit Untersatz, weiß mit reicher Vergoldung, im Werthe von 50 – 60 Thalern geschenkt.

VII. Diöces Landeshut.

Der Kaufmann Ernst Conrad in Landeshut hat der dortigen evang. Gnadenkirche zur Ablösung der städtischen Kirchensteuer 3000 Rthlr., dem dortigen Armenfonds zur alljährlichen Verwendung der Zinsen an 2 verarmte redliche hiesige Bürger, einem katholischen und einem evangelischen, 700 Rthlr.; der dortigen evangelischen Schule 1000 Rthlr., deren Zinsen seiner Zeit von dem städtischen Schul-Kollegium nach bestem Wissen und Gewissen resp. zur Erleichterung der Stadt-Kämmerei hinsichtlich der Zuschüsse verwendet werden sollen; der dortigen katholischen Schule 300 Rthlr., deren Zinsen seiner Zeit zur besseren Salarirung der Lehrer zu gleichen Theilen Bestimmung haben; der evang. Schule zu Zieder 200 Rthlr., deren Zinsen halb zur Verbesserung des Lehrer-Gehaltes, halb als Schulgeld für arme Kinder dienen soll, und endlich der evang. Kirchen-Legaten-Kasse zur Instandhaltung des Erbbegräbnisses 100 Rthlr. vermacht.

Der Färbermeister Anton Klugheimer in Schömberg legirte zum Neubau des katholischen Schulhauses daselbst 300 Rthlr. zur sofortigen Verwendung.

VIII. Diöces Lauban I.

Die Frau Johanne Christiane Apelt geb. Förster in Beerberg hat der Kirche zu Steinkirch ein Legat von 200 Rthlr. zugedacht, mit der Bestimmung, daß alljährlich am 5. Juni, wenn derselbe Sonntags trifft, wenn derselbe aber nicht Sonntags fällt, jedesmal den Sonntag nach dem 5. Juni auf der Kanzel nach der Predigt ein passendes Lied von dem jedesmaligen Prediger gebetet wird; dann vor dem Altar eine Sterbe-Collecte mit Orgelbegleitung gehalten und zwei Pulse gelautet werden. Dafür soll der jedesmalige Ortsgeistliche von den Zinsen des legirten Kapitals 2 Thaler, der Cantor 1 Thaler und der Lauter 20 Silbergroschen erhalten, die übrigen Zinsen in die Kirchkasse kommen.

Der Rentier Gustav Lachmann zu Wingendorf hat der dortigen evangelischen Kirche zur diesjährigen Feier des Ehrengedächtnisses seiner verstorbenen Mutter zwei Blumenbouquets nebst Vasen im Werthe von 10 Rthlr. zum Geschenk gemacht.

IX. Diöces Lauban II.

Der Papiermacher Gottlieb Gläser, z. Z. in Flinsberg wohnhaft, hat der ev. Schule in Heide-Scheibe ein Capital von 50 Thalern geschenkt, mit der Bestimm-

ung, daß von den Zinsen desselben das Schulgeld für ein armes und würdiges Kind aus Alt-Scheibe bestritten, der Ueberrest aber zur Vermehrung des Capitalstammes bis zu dereinstigen Verdoppelung desselben verwendet werden soll.

Der Handelsmann Johann Ehrenfried Apelt zu Alt-Scheibe, sowie die verehelichte Frau Gerichtsschulz Scholz geborne Heinrich daselbst haben ebenfalls der Schule in Heide-Scheibe jedes ein Capital von 25 Rthlr. geschenkt.

Die zu Hartmannsdorf unverehelicht verstorbenen Schwestern Dorothea und Christiane Knopfmüller haben der evangel. Kirche zu Marklissa ein Legat von zusammen 300 Rthlr. ausgesetzt.

Die zu Beerberg verstorbene verwittwete Bleichbesitzerin Johanne Christiane Apelt geb. Förster hat der evangel. Kirche zu Marklissa 200 Rthlr. legirt.

X. Diöces Löwenberg II.

Der in Flinsberg verstorbene Papiermachergesell und der Inwohner Johann Gottlieb Gläser hat der dortigen evang. Schule ein Vermächtniß von 100 Rthlr., dessen Zinsen auf Schulgeld für arme Kinder verwendet werden sollen, so wie der dortigen evangel. Kirche ein solches von 200 Rthlr. zugewendet.

XI. Diöces Schönau.

Der Bauergutsbesitzer Klemm in Ludwigsdorf hat bei Gelegenheit der Trauung seiner Tochter ein Paar neue Braut-Stühle von Kirschbaumholz mit geschnitzter Lehne, im Werthe von 8 Rthlr., der dortigen evangelischen Kirche zum Gebrauche bei Trauungen unbescholtener Brautpaare geschenkt.

Indem wir die durch die vorbezeichneten Vermächtnisse und Geschenke an den Tag gelegten Beweise frommen und edlen kirchlichen Sinnes hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen, sprechen wir zugleich den Gebern im Namen der so reichlich bedachten Institute unsern wärmsten Dank aus.

Liegnitz, den 30. September 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Agentur-Concession.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius a. D. Wilhelm Barth in Carolath, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 13. October 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43. Liegnitz, den 27. Oktober **1860.**

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Betreffend die Entdeckung der Verfertiger falscher Banknoten.

Seit kurzem sind Nachbildungen der neuesten, mit einem mehrfarbigen Unterdruck versehenen Noten der Preußischen Bank à 25 Rthlr. zum Vorschein gekommen, welche, obgleich sie bei aufmerksamer Betrachtung als Nachbildungen unschwer erkennbar, doch bei nur oberflächlicher Ansicht zur Täuschung wohl geeignet sind. Indem wir daher das Publikum auf diese falschen Noten aufmerksam machen, und zur Vorsicht bei Annahme Preußischer Banknoten à 25 Rthlr. in Zahlung auffordern, sichern wir zugleich demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Nachbildungen oder anderer Gattungen falscher Preußischer Banknoten bei der Orts= oder Polizeibehörde oder dem Gerichte dergestalt anzeigt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung hierdurch zu, deren Betrag unserer Bestimmung vorbehalten bleibt, und den Umständen nach bis auf Höhe von 500 Rthlr. festgesetzt werden soll.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil für die Untersuchung möglich ist, der Verschwiegenheit seines Namens versichert halten.

Berlin, den 19. Oktober 1860.

Haupt=Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5266. das Gesetz wegen Abänderung des §. 83 der Steuer=Ordnung vom 8. Februar 1819 und der Declaration vom 6. Oktober 1821. Vom 21. September 1860;

= 5267. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Kottbus des Regierungs-Bezirks Frankfurt von Kottbus bis zur Kalauer Kreisgrenze, in der Richtung auf Drebkau;

= 5268. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. August 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Deutsch-Piekar über Neubeck bis zur polnisch russischen Grenze bei Niesdara im beuthener Kreise des Regierungs-Bezirks Oppeln;

= 5269. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee von Kotzenau nach Reisicht resp. Hainau bis Neusorge im Regierungsbezirk Liegnitz;

= 5270. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. September 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beskow über Storkow nach Prierosbrück zum Anschluß an die Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee;

= 5271. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beeskow-Storkow im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. September 1860; und

= 5272. die Bekanntmachung der unter dem 10. September 1860 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen des Statuts der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin. Vom 30. September 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 99. betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldverschreibungen.

Diejenigen Inhaber von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848. 1850. 1852. 1853. 1854. 1855. 1856. 1857. und 1859., sowie der Staatsschuldscheine vom Jahre 1842., welche letztere zur Beifügung neuer Zins-Coupons an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einreichen, haben, um Weiterungen oder gar die Rücksendung zu vermeiden, diese Papiere stets in einer in duplo und zwar für jeden Jahrgang der Anleihen besonders auf einen ganzen Bogen aufzustellenden Nachweisung, dergestalt zu verzeichnen, daß die höchsten Appoints zuerst, nach der Littera und den Nummern und zwar mit der niedrigsten beginnend, aufgeführt, für jede Littera die Summe ausgeworfen werden und dann die Hauptsumme gezogen wird. Beide Exemplare der Nachweisung sind mit deutlicher Bezeichnung

des Wohnorts, der Poststation und des Namens und Characters des Einsenders zu versehen.

Zu der fraglichen Nachweisung erfolgt hierbei ein Schema, welches fortan unverändert zur Anwendung zu bringen ist.

Liegnitz, am 16. Oktober 1860.

Königliche Regierung.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Schema. Nachweisung

der von dem Kaufmann N. N. zu N. N. bei N. N. zur Beifügung neuer Zins-Coupons Ser.: ... No. 1. bis 8. eingereichten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848.

Laufende No.	der Staatspapiere. Littera	No.	Betrag	Summa	
1	A.	562	1000		
2		678	1000	2000	
1	B.	27	500		
2		4500	500	1000	
1	C.	26	100		
2		950	100		
3		26,480	100		
4		60,149	100	400	
1	D.	34	50		
2		1224	50	100	
1	E.	638	20		
2		2486	20		
3		8496	20	60	
1	F.	124	10		
2		6450	10		
3		8290	10	30	
			Summa	3590.	

N. N. bei N. N. am Oktober 1860.

(deutlicher Namen und Charakter.)

No. 100. Bei Lieferungen von Bäumen aus der Baumschule in Proskau zu gemeinnützigen Unternehmungen wird Rabatt bewilligt.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß dem Director der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau die Ermächtigung ertheilt worden ist, bei größeren Lieferungen von Bäumen aus der dortigen Baumschule zu besonders gemeinnützigen Unternehmungen in der Provinz, z. B. an unvermögende Gemeinden, welche Wegepflanzungen vornehmen oder eine Communal-Baumschule anlegen wollen, auf Ansuchen der Käufer einen Rabatt bis zu 25 pro Cent zu bewilligen.

Liegnitz, den 16. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 101. Betr. die der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilte Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen.

Nachdem die Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession vom 18. Juli c., sowie die Statuten derselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Eduard Menshausen in Berlin als General-Agent der Gesellschaft concessionirt worden ist und die Vossische Zeitung in Berlin und die Cölnische Zeitung in Cöln bestimmt sind, in Gemäßheit des §. 11 der Concession die öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft aufzunehmen.

Liegnitz, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 102. Betr. die Wiederbesetzung der Physikatsstelle im Kreise Lüben.

In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 16. huj. m. soll mit der Besetzung der Physikats-Stelle im Kreise Lüben vorgegangen werden. Diejenigen Aerzte, welche dabei berücksichtigt zu werden wünschen und die Prüfung pro physicatu bestanden haben, fordern wir auf, ihre diesfälligen Gesuche, zu welchem ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden, unter Beifügung ihrer Qualifikations- und Führungs-Documente, uns bis zum 20. November c. zugehen zu lassen

Liegnitz, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit im Namen Seiner Majestät des Königs mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. September c., auf den von dem Evangelischen Ober-

Kirchenrath im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten gehaltenen Vortrag, die bisherigen Superintendentur-Verweser,

Pastor Lange in Wünschendorf bei Lähn, zum Superintendenten der Diöcese Löwenberg II. und

Pastor Stenger in Peterwitz bei Jauer, zum Superintendenten der Diöcese Jauer

zu ernennen geruht haben, und daß denselben unterm 4. d. Mts. die diesfälligen Bestallungen ertheilt worden sind.

Breslau, den 13. Oktober 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Am 5. November cr., Vormittags 8 Uhr, beginnen hier die Verhandlungen der 3. diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Jauer, den 12. Oktober 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Mittelst gerichtlichen Tauschvertrages vom 28. Februar 1856 sind einerseits von der, dem Karl Friedrich Hänisch gehörigen Freihäuslerstelle Hyp.-No. 42 Reisicht H. zwei Wiesenparzellen von zusammen 6 Morgen 94 □Ruthen Flächen-Inhalt, und andererseits von dem Rittergute Reisicht H. eine Parzelle Wiesenland in gleichem Umfange gegen einander ausgetauscht worden. Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Excellenz, ist mittelst Rescript vom 27. Juli cr. (O.-P. 4198) genehmigt worden, daß die vertauschten Parzellen aus dem Dorfgemeinde- und resp. Gutsbezirke von Reisicht H. ausscheiden und in den Guts- und resp. Dorfgemeinde-Verband daselbst eintreten, was ich hierdurch gemäß der Vorschrift des §. 1. alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche.

Goldberg, den 16. Oktober 1860. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Se. Königliche Hoheit der Prinz-Regent haben die Wahl des bisherigen Kämmerer und Stadtrath Richtsteig in Görlitz zum Beigeordneten und zweiten Bürgermeister dieser Stadt zu bestätigen geruht.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Wahl des Hausbesitzers W. Linke in Friedeberg a/Q. zum Rathmann daselbst;

die Vocation

für den bisherigen Lehrer in Lauterbach J. G. Kleinert zum Lehrer, Organisten und Küster an der evang. Schule und Kirche in Hermsdorf, Kreis Görlitz,

für den bisherigen Hilfslehrer J. C. R. Lubrich zu Beuthen a/O., zum 6. Lehrer an der evang. Stadtschule daselbst,
für den bisherigen Lehrer in Fürstenau C. E. Pachaly, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Reinshain, Kreis Freistadt.

Es wurde berufen:
der bisherige Predigtamts=Candidat E. H. J. Kirschke zum Pfarrer der evang. Gemeinde in Ochelhermsdorf, Diöces Grünberg.

Es wurde ernannt:
der bisherige Collaborator Heß aus Stettin zum ersten ordentlichen Lehrer an der Realschule zu Grünberg,
der bisherige Collaborator am Waisenhause zu Bunzlau, W. H. B. Hilgenfeld, zum ordentlichen Lehrer an der gedachten Anstalt.

Der bisherige Bahnmeister Kersten zu Hainau ist zum Königlichen Eisenbahn=Bahnmeister bei der Niederschlesisch=Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Prämiirung von Dienstboten.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der diesjährigen Vertheilung der Prämien aus der Commerzienrath Schmidtschen Stiftung in Görlitz für mindestens zwölfjährige treue Dienste in einer Familie:
1) dem Dienstmädchen Johanne Christiane Preuß, seit 28 Jahren bei dem Buchdruckereibesitzer Dreßler,
2) der Dienstfrau Kysella, geb. Fahsold, seit 26 Jahren bei dem Stadtrath Mitscher, und
3) dem Markthelfer Hollas, seit 28 Jahren bei dem Fabrikbesitzer Halberstadt,
je eine Prämie von 20 Rthlr. zu Theil geworden ist.

Liegnitz, den 20. Oktober 1860.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem in der zur Stadt Muskau gehörenden Vorstadt Neustadt im Jahr 1857 neu erbauten Hammerwerke ist auf Antrag der Besitzerin, Wittwe Eichler, der Name
„Friedenshütte"
beigelegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 24. Oktober 1860.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Pohl in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix", nachdem der bisherige Agent Kaufmann Ludwig Pohl daselbst gestorben ist, die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 15. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Appellations-Gerichts-Referendarius a. D. Barth in Carolath, Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Handelsmann Robert Lachmuth in Schömberg, Kreis Landeshut, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 15. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Hammer in Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kämmerer Borsdorf daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. S. Schmidt in Lauban ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Schornsteinfegermeister Holler in Schlawa, Kreis Freistadt, hat die Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt. Agentur-niederlegung.

Liegnitz, 18. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 10. Oktober 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen und Reinigen von Rauhkardenstäben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 18. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent

auf die Construction eines Dampfvertheilungsschiebers, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Franz Reuß in Aachen ist unter dem 18. Oktober d. J. ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorlage an Drehbänken zum Abdrehen von Nadeln für Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 44. Liegnitz, den 3. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten als Allerhöchst ernannten Landtags-Kommissarius im Ständehause hierselbst eröffnet, das an die Versammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Dekret vom 16. d. Mts., welches wie folgt lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

entbieten den zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, Unsern gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen.

1) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die classificirte Einkommensteuer haben die getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, so wie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden den getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

2) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Kommissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

3) Von den getreuen Ständen ist ferner die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken.

4) Den getreuen Ständen wird der Entwurf eines Orts-Statuts für das Städtchen Sabor im Kreise Grünberg nebst den dazu erforderlichen Schriftstücken vorgelegt werden und wollen Wir darüber, gemäß §. 1 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 der gutachtlichen Aeußerung der getreuen Stände entgegensehen.

5) Mit Rücksicht auf ein anerkanntes Bedürfniß lassen Wir ferner den getreuen Ständen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Anlegung von Hypothekenfolien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Churfürstlich Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat, nebst den Motiven vorlegen, und sehen der gutachtlichen Aeußerung Unserer getreuen Stände über jenen Entwurf entgegen.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird der Landtags-Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an die getreuen Stände machen, namentlich

über die Verwaltung der Irrenheil- und Versorgungs-Anstalten zu Leubus, Brieg und Plagwitz und die zur Begründung eines Taubstummen-Instituts für den Regierungs-Bezirk Liegnitz getroffenen Einleitungen;

über den Zustand der Provinzial-Land- und der Provinzial-Städte-Feuer-Societät;

über Verleihung der bei den Taubstummen-Anstalten in Breslau, Liegnitz und Ratibor, sowie bei der Blinden-Anstalt in Breslau gestifteten provinzialständischen Freistellen;

über Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse und

über den Stand und die Wirksamkeit der ständischen Darlehnskasse u. s. w.

Die Dauer des Provinzial-Landtags haben Wir auf 14 Tage bestimmt.

Wir verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 16. Oktober 1860.

(L. S.) gez. Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

(gegez.) von Auerswald. von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Patow. von Bethmann-Hollweg. Graf Schwerin. von Roon.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz versammelten Stände.

verlesen, und dem Allerhöchst ernannten Landtags-Marschall Herrn Herzog von Ratibor ausgehändigt.

Breslau, den 28. Oktober 1860.

Der Königliche Landtags-Kommissarius.
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß das freie Ende der hölzernen Ellen, sofern dasselbe nicht mit Metallbeschlag versehen ist, leicht sich abnutzt, wodurch die Richtigkeit der Elle, der Stempelung ungeachtet, beeinträchtigt wird, so weise ich die Eichungsbehörden, in Ergänzung der Vorschrift des §. 60 der Instruction vom 14. Dezember 1816 hierdurch an, fortan nur solche Ellen zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche durch einen an ihrem freien Ende befindlichen Metallbeschlag gegen Abnutzung geschützt sind. Die Stempelung derselben erfolgt durch Aufschlagen des Preußischen Adlers, einmal auf dem Metallbeschlage selbst und sodann auf der Holzfläche am letzten Theilstriche des Ellenmaaßes zunächst dem Griffe. Außerdem ist die unmittelbar an dem Metallbeschlag befindliche Holzfläche mit dem Ortsnamen der betreffenden Eichungs-Behörde zu stempeln. No 103 Hölzerne Ellen müssen zum Schutz gegen Abnutzung mit einem Metallbeschlage versehen sein.

Die Königliche Regierung hat diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, den 5. Oktober 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz. IV. 9610.

Vorstehende Ministerial-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Zufolge höherer Bestimmung und zur Förderung einer besseren Ziegelfabrikation, werden die diesseitige Amtsblatt-Verordnung vom 28. Dezember 1843, betreffend die den Mauer- und Dachziegeln bei deren Anfertigung zu gebenden Dimensionen, sowie die in den früheren desfallsigen Bekanntmachungen vom 8. September 1812, 6. April 1818, 29. September 1832 und 10. April 1836 enthaltenen Vorschriften als nicht mehr zweckentsprechend von heute ab außer Kraft gesetzt. No. 104. betr. die Dimensionen der Mauer- und Dachziegeln.

Dagegen wird Folgendes angeordnet:

1) Zu allen gewöhnlichen Staats-Bauten dürfen keine anderen Mauer- und Dachziegel verwendet werden, als solche, welche in gebranntem Zustande nachstehende Dimensionen haben:

a) Mauer-Ziegel:

große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{3}{4}$ Zoll dick,
mittlere Form 10 Zoll lang, $4\frac{5}{6}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick,
kleine Form $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{6}$ Zoll dick,

b) Dachziegel oder Bieberschwänze.

15 Zoll einschließlich der Nase lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll stark.

2) Die Verwendung solcher gebrannter Ziegeln zu Staatsbauten, welche andere als die vorangegebene Abmessungen haben, bleibt unserer besonderen Bestimmung vorbehalten und soll demgemäß in jedem einzelnen Falle eine schriftliche Bestellung für die Anfertigung gemacht werden.

3) Wo in den von uns ausgegangenen Baupolizei-Verordnungen statt des Fußmaaßes der Ausdruck:

Länge ꝛc. eines Ziegels in Anwendung gebracht ist, haben die Polizei-Behörden, mit Rücksicht auf die bisher ortsüblich gewesenen, aber hinter der kleinen Form nicht zurückbleibenden Abmessungen der Ziegel, die oben sub I. a. angegebenen Maaße bis auf weiterere Bestimmung bei ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen.

Die uns untergebenen Baubeamten sind hiernach mit Anweisung versehen.

Liegnitz, den 23. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 105. Viehmarkts-Verlegung in Beuthen a/O.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den Kalendern auf den 12. November d. J. angesetzte Viehmarkt in Beuthen a/O. auf

den 14. November d. Js.

verlegt worden ist.

Liegnitz, den 29. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Den Gerichten unseres Departements wird die genaue Befolgung der auf die Einlieferung von Zuchthaussträflingen Bezug habenden Bestimmungen in unserer allgemeinen Verfügung vom 23. Juni 1851 — II. 7126. — (Amtsblatt Frankfurt a/O. Seite 233 und Liegnitz S. 286) unter No. 2 c. und d. in Erinnerung gebracht.

Es sind der Annahme-Requisition in allen Fällen beizufügen:

eine vollständige Abschrift der Erkenntnisse nebst den Gründen

und

insofern daraus die persönlichen und Familien-Verhältnisse, die früheren Verbrechen und Bestrafungen des Sträflings nicht ersichtlich sind, eine hierüber sprechende besondere Darstellung.

Frankfurt a/O., den 26. Oktober 1860.

Königliches Appellations-Gericht, Criminal-Senat.

Bei dem unterzeichneten Kreis-Gericht ist:
1) die Verwaltung des Depositorii:
   a. dem Kreisgerichts-Rath Weber als 1. Kurator,
   b. = = Kanzlei-Direktor Drewitz als 2. Kurator,
   c. = = Rendanten Seidel,
2) die Verwaltung des Asservatorii und der Salarien-Kasse:
   a. dem Kreisgerichts-Rendanten Seidel,
   b. = = Salarien-Kassen-Kontrolleur Pelz,

übertragen, und können Zahlungen oder sonstige Einlieferungen zum Depositorium nur gegen Quittung der drei Beamten und zum Asservatorium und zur Salarien-Kasse nur gegen Quittung der betreffenden zwei Beamten mit Sicherheit geleistet werden.

Die Depositalgeschäfte finden allwöchentlich am Mittwoch von 9 bis 1 Uhr statt.

Einzahlungen zum Depositorium müssen zur Vermeidung sonstiger Nichtannahme zuvor zur Annahme gehörig angemeldet werden.

Sprottau, den 22. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Im neuen, mit dem 1. Dezember c. beginnenden Geschäftsjahre werden Gerichtstage in Kotzenau

am 22. 23. und 24. Januar 1861,
= 19. 20. = 21. März =
= 14. 15. = 16. Mai =
am 9. 10. und 11. Juli 1861,
= 24. 25. = 26. September 1861.
= 19. 20. = 21. November =

abgehalten werden.

Lüben, den 22. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Von dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichte wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftiges Geschäftsjahr in dem Wendeschen Gasthofe zu Schlawa folgende Gerichtstage von der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Carolath abgehalten werden:

den 3. und 4. Dezember 1860,
den 24. und 25. Januar 1861,
den 21. und 22. Februar 1861,
den 21. und 22. März 1861,
den 25. und 26. April 1861,
den 23. und 24. Mai 1861,
den 20. und 21. Juni 1861,
den 18. und 19. Juli 1861,
den 19. und 20. September 1861,
den 17. und 18. Oktober 1861,
den 14. und 15. November 1861.

Freistadt, den 24. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die Vocation
für den bisherigen Hilfslehrer in Nieder-Seifersdorf, L. Scholz, zum Lehrer an der evangelischen Schule zu Tettau, Kreis Hoyerswerda.

Nachdem der Stadtpfarrer Schwenderling auf das Amt eines Erzpriesters resignirt hat ist an dessen Stelle der Pfarrer Altmann in Hainau zum Erzpriester des Liegnitzer Sprengels von Sr. Fürstlichen Gnaden dem Herrn Fürst-Bischof in Breslau ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Fedor Hänisch in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Baumeister A. Th. Jäckel in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha, nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Fedor Hänisch daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Fedor Hänisch in Neusalz a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", nachdem der bisherige Agent, Kaufmann Moritz Steinberg daselbst, diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Erdmann in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem vormaligen Wirthschafts-Inspector Adolph Oertel in Görlitz ist die Concession zur Vermittelung von Auswanderungs-Verträgen für die Stadt und den Landkreis Görlitz als Special-Agent der Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und Herrmann Dauelsberg in Bremen unter dem General-Agenten derselben, Heinrich Karl Platzmann zu Berlin, von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Forst-Kassen-Einnehmer Fr. Bail in Rauscha, Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Brandversicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 25. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. C. Rachner zu Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Buchhändler H. Werner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegungen.

Der Post-Expediteur W. Sachs in Naumburg a/B., Kreis Sagan, hat die Agentur für die Geschäfte der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" niedergelegt.

Liegnitz, den 22. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Apotheker P. Hientzsch zu Priebus, Kreis Sagan, hat die Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Liegnitz, den 26. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen

Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Berichtigung.

In der in unserem Amtsblatte vom 27. d. Mts. enthaltenen Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 19. d. M., die Entdeckung der Verfertiger falscher Preußischer Banknoten betreffend, muß es im letzten Satze anstatt Verschwiegenheit heißen: „Verschweigung".

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
des Regierungs-Amtsblattes.

Landtags-Abschied
für die im Jahre 1858
versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, Prinz von Preußen, Regent,
entbieten den getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Oberlausitz Unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge des im Jahre 1858 versammelt gewesenen Provinzial-Landtages den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Ständische Darlehnskasse für die Provinz Schlesien.

Den von Unsern getreuen Ständen beschlossenen Zusatz zu dem § 18 der unter dem 5. Dezember 1854 genehmigten Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien, nach welchem für die zur Förderung der Herstellung normaler Schutzdeiche gewährten Darlehne auf Antrag der Darlehnsnehmer eine zwölfjährige Verlängerung der Tilgungsfrist soll bewilligt werden können, haben Wir genehmigt und in Erwägung der gedachten Statuten durch die Gesetz-Sammlung publiziren lassen. Auf das dem ständischen Gutachten beigefügte Separat-Votum der Abgeordneten der Oberlausitz besondern Bescheid zu ertheilen, haben Wir Uns nicht veranlaßt finden können, da die Abänderung einer Bestimmung in den Statuten der Darlehnskasse für die Provinz Schlesien nicht für einen, das provinzielle Interesse der Oberlausitz betreffenden Gegenstand zu erachten ist, und die Abgeordneten dieses Landestheiles daher nach § 49 des Gesetzes vom 27. März 1824 nicht berechtigt erscheinen, ihre abweichende Meinung Unserer Entscheidung zu unterbreiten.

2) Gemeinde-Statut für Kotzenau.

Dem Gutachten der getreuen Stände vom 22. Dezember 1858 entsprechend, haben Wir das Gemeinde-Statut für das Städtchen Kotzenau im Kreise Lüben vollzogen und ist dasselbe vom 24. April 1860 ab zur Einführung gelangt.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Verein zur Bildung von Taubstummen im Regierungsbezirk Liegnitz.

Der Bitte Unserer getreuen Stände um Gewährung einer Gnaden-Unterstützung von 2000 Thlr. für den Verein zur Bildung von Taubstummen im Regierungsbezirk Liegnitz haben Wir durch die unterm 6. Juli v. J. erfolgte Bewilligung der Summe gern gewillfahrt.

2) Städte-Feuer-Sozietäts-Reglement.

Anlangend die Anträge der getreuen Stände in der Petition vom 21. Dezember 1858, wegen Ergänzung und resp. Abänderung der §§ 13 und 40 des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852 (Gesetz-Sammlung S. 591 ff.), so haben dieselben durch Unseren inzwischen in der Gesetz-Sammlung publizirten Erlaß vom 1. Juli 1859 ihre Erledigung gefunden.

3) Rinderpest.

Dem Antrage der getreuen Stände in der Petition vom 22. Dezember 1858:

> den Einsassen des Kreises Guhrau eine Entschädigung bis zu drei Viertheilen des Werthes des zur Unterdrückung der Rinderpest im Jahre 1856 in gesundem Zustande getödteten Viehs nach den von der Regierung zu machenden Ermittelungen und nach Abzug desjenigen Betrages, welchen sie bereits aus dem Vieh-Assekuranz-Fonds für diese Viehstücke erhalten haben, aus der Staatskasse zu gewähren,

haben Wir in seinem ganzen Umfange zu willfahren Anstand nehmen müssen, da einestheils die Besitzer sich durch zu niedrige Versicherung des Viehes den bedeutenden Verlust selbst zugezogen haben und mit der Tödtung des Viehes über die gesetzlichen Vorschriften nicht hinausgegangen ist, anderntheils aber angenommen werden kann, daß die Dominien und größeren bäuerlichen Besitzer den auf sie fallenden Verlust gegenwärtig werden überwunden haben.

Dagegen haben Wir zur Entschädigung der kleinen Besitzer im Kreise Guhrau den Betrag von 2000 Thalern aus Staatsfonds in Gnaden bewilligt und dem Ober-Präsidenten der Provinz anweisen lassen, um diese Summe unter die bedürftigsten und ihren Gesammt-Verhältnissen nach am härtesten betroffenen Viehbesitzer zu vertheilen.

4) Gründung und Unterhaltung ländlicher Schulen, mit Rücksicht auf Bergwerks- und Fabrik-Anlagen.

Die in der Petition vom 25. Oktober 1856 beantragte Revision der in Schlesien gültigen Vorschriften über die Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Gründung und Unterhaltung der Schulen und der Besoldung der Lehrer auf dem Lande, in der von den getreuen Ständen bezeichneten Rücksicht auf die Bergwerks- und Fabrik-Anlagen und die dabei vorhandenen besonderen Zustände ist zwar, wie Wir den getreuen Ständen im Verfolg des Landtags-Abschiedes vom 28. November 1858 ad II. 7 eröffnen, von den Provinzial-Behörden als ein Bedürfniß nicht anerkannt. Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat jedoch bereits Veranlassung genommen, die für die Unterhaltung des Schulwesens in den einzelnen Provinzen bestehenden gesetzlichen und administrativen Anordnungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und wird das Ergebniß für Schlesien den getreuen Ständen seiner Zeit mitgetheilt werden.

Zur Urkunde dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben den getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. Oktober 1860.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(ggez.) v. Auerswald. von der Heydt. Simons. v. Patow. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Graf Schwerin. v. Roon.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45. Liegnitz, den 10. November 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5273. den Zusatz-Artikel zu der Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheins vom 31. März 1831. Vom 3. April 1860;

= 5274. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Wahnthale in der Bürgermeisterei Neuenkirchen des Sieg-Kreises. Vom 3. Oktober 1860;

= 5275. das Statut für die Wiesengenossenschaft zu Cuchenheim im Kreise Rheinbach. Vom 3. Oktober 1860;

= 5276. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Aenderung der früher festgesetzten Richtungslinie für die von dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde auszuführende Eisenbahn von der Herrmannshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlen-Bergwerke des Vereins;

= 5277. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Abänderung des §. 70 des Statuts für die Kaufmannschaft zu Memel vom 21. Mai 1822; und

= 5278. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 19. Oktober 1860, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau- und Hütten-Aktien-Verein Lenne-Ruhr" zu Meggen und die Bestätigung der Statuten des Vereins. Vom 22. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 106. Jahrmarkts-Verlegung in Kotzenau.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der 3. diesjährige Kram- und Viehmarkt in Kotzenau nicht, wie in den Kalendern angegeben, am 27. November d. J., sondern am Tage vorher abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 6. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 107. Betr. die Form der Ursprungs-Zeugnisse für den zur See nach Sardinien auszuführenden Branntwein.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 29. Juni d. Js., die Ursprungszeugnisse für Branntwein, welcher über nicht zum Zollverein gehörige Hafenplätze nach Sardinien versendet wird, betreffend, wird die Königliche Regierung benachrichtigt, daß mit Rücksicht auf die über den Gegenstand mit der Sardinischen Regierung gepflogenen Verhandlungen, die Ursprungszeugnisse der Ortsbehörden in dem bezeichneten Falle, um sie zu der Visirung durch den Sardinischen Consul vorzubereiten, von Seiten des betreffenden Zollamts mit einer Bescheinigung des Ausganges in das Vereins-Ausland versehen werden sollen.

Für die zu ertheilenden Ursprungszeugnisse wird demzufolge das nachstehende Muster zu verwenden sein. Indem der Königlichen Regierung überlassen wird, hiernach die erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen und nach Befinden durch das Amtsblatt zu veröffentlichen, wird bemerkt, daß an die diesseitigen Zollbehörden die erforderliche Weisung ergeht, und an die übrigen Zollvereinsregierungen das Ersuchen gerichtet werden wird, entsprechende Anweisungen ihrerseits zu erlassen.

Zugleich wird bemerkt, daß, wenn es Schwierigkeiten finden sollte, dem Ursprungszeugnisse, die in dem Erlasse vom 29. Juni d. Js. empfohlene italienische Uebersetzung beizugeben, statt dessen auch eine französische Uebersetzung beigefügt werden kann.

Berlin, den 26. September 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Patow.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Unter Hinweis auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21. Juli c. Stück 29 bringen wir vorstehenden Ministerial-Erlaß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 29. Oktober 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
v. Wegnern.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . wohnhaft zu . . . . im . . . . erklärt hiermit, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten Branntwein

Bezeichnung der einzelnen Gebinde.		Inhalt.	
Laufende Nummer.	Marke und Nummer.	Menge. Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles. Procent.

zur See in das Königreich Sardinien einführen zu wollen.

Zugleich versichert derselbe, daß dieser Branntwein Erzeugniß der Zollvereins-Staaten ist.

. . . . den . . ten . . . . . 186 .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Daß der nachstehend bezeichnete Branntwein aus dem freien Verkehr des Zollvereins abstammt und gegen den vereinsländischen Ursprung desselben kein Zweifel obwaltet, wird hiermit bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . 186 .

(Stempel.) Firma der Ortsbehörde.

Unterschrift.

C. Bescheinigung des Ausganges.

Den richtigen Ausgang des umstehend bezeichneten Branntweins bescheinigt das unterzeichnete Amt mit dem Bemerken, daß derselbe einer Durchgangsabfertigung in den Zollvereinsstaaten nicht unterlegen hat.

. . . . . . den . . ten . . . . . 186 .

(Stempel.) Firma des Zollamtes.

Unterschrift.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Auf Grund der am 24. und 25 d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist den Kandidaten der evangelischen Theologie

1. August Wilhelm Oscar Bürgel zu Meffersdorf, Kreis Lauban,
2. Ernst Eduard August Haacke in Breslau,
3. Oskar Kühn zu Meesendorf, Kreis Neumarkt,
4. Emil Gotthold Vangerow zu Parchwitz,
5. Samuel Hermann Wagner zu Pasterwitz, Kreis Breslau,
6. Paul Theodor Wiedmer zu Ober-Girbigsdorff, Kreis Görlitz und
7. Otto Alexander Wolf zu Wansen,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualification zur Uebernahme einer Rektorstelle ertheilt worden.

Breslau, den 31. October 1860.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Diejenigen, mit einem Civilversorgungsscheine versehenen Militair-Invaliden, welche als Landbriefträger, Postpacketträger rc. beschäftigt zu werden wünschen, haben sich unter Vorlegung ihrer Militair- und Führungs-Atteste ent-

weder unmittelbar oder durch Vermittelung der, ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Postanstalt des Bezirks bei der unterzeichneten Ober-Post-Direction zu melden.

Bemerkt wird, daß mit diesen, auf Contract zu vergebenden Stellen, durch deren Annahme die Versorgungsberechtigten ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, in der Regel Löhnungen bis 120 Rthlr. jährlich verbunden sind, und daß diejenigen Bewerber vorzugsweise berücksichtigt werden, welche körperlich zum Postdienste geeignet sind, sich bisher gut verhalten haben und eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen.

Liegnitz, den 1. November 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Für das Jahr 1861 sind folgende Gerichtstage angesetzt worden:

I. im Gerichtskretscham zu Rothwasser:

den 14. und 15. Januar, den 8. und 9. Juli,
den 18. und 19. März, den 16. und 17. September,
den 13. und 14. Mai, den 11. und 12. November;

II. im Gerichtskretscham zu Rauscha:

den 16. 17. und 18. Januar, den 10. 11. u. 12. Juli,
den 20. 21. und 22. März, den 18. 19. u. 20. September,
den 15. 16. und 17. Mai, den 13. 14. u. 15. November.

Görlitz, den 29. Oktober 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Im Jahre 1861 werden an folgenden Tagen:

16. und 17. Januar, 13. und 14. März,
1. und 2. Mai, 26. und 27. Juni,
2. und 3. Oktober, 27. und 28. November,

für die Ortschaften: Groß- und Klein-Baudiß, Weißenleipe, Mönchhof, Jenkau, Campern, Poselwitz, Koiskau, Zobel, Romnitz, Gränowitz, Würchwitz, Groß- und Klein-Wandriß, Ausche, Klein-Jänowitz, Mertschütz und Schützendorf, Gerichtstage in dem Gerichtskretscham zu Campern durch ein Mitglied des hiesigen Gerichts abgehalten werden.

Liegnitz, den 30. Oktober 1860. Das Königl. Kreis-Gericht.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1861 folgende auswärtige Gerichtstage im Bunzlauer Kreise abgehalten werden:

1) in der Ottoschen Schölzerei zu Waldau für die Ortschaften Waldau, Güntherdorf und Heidegersdorf

am 11. und 12. Januar,
am 8. und 9. Februar,
am 8. und 9. März,
am 12. und 13. April,
am 10. und 11. Mai,
am 14. und 15. Juni,
am 11. 12. und 13. Juli,
am 12. 13. und 14. September,
am 11. und 12. Oktober,
am 8. und 9. November,
am 6. und 7. Dezember;

2) im Rehnertschen Gasthofe zu Klitschdorf für die Ortschaften Klitschdorf, Borgsdorf, Lorenzdorf, Schöndorf, Prinsdorf, Thommendorf, Wehrau, Tiefenfurth, Mühlbock, Heiligensee und Schnellenfurth

am 25. und 26. Januar,
am 14. 15. und 16. März,
am 26. und 27. April,
am 6. 7. und 8. Juni,
am 19. und 20. Juli,
am 19. 20. und 21. September,
am 1. und 2. November,
am 12. 13. und 14. Dezember;

3) im Amtshause zu Greulich für die Ortschaften Greulich, Rückenwaldau, Hinterheide, Modlau, Gremsdorf, Neuhammer und Aslau

am 4. und 5. Januar,
am 15. und 16. Februar,
am 5. und 6. April,
am 24. und 25. Mai,
am 5. und 6. Juli,
am 6. und 7. September,
am 18. und 19. Oktober,
am 29. und 30. November.

Bunzlau, den 3. November 1860. Königl. Kreisgericht.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 19. November d. Irs. Vormittags 9 Uhr beginnt und in dem Local Rathhaussaal unter dem Vorsitz des Appellations-Gerichts-Rathes Ludwig aus Glogau abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen Erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gegen Karten gestattet, welche im hiesigen Polizei-Büreau zu erhalten sind.

Liegnitz, den 5. November 1860.

Königliches Kreis- und Schwurgericht.

---

1. Von dem Dominio Seiffersdorf ist mittelst gerichtlichen Vertrages vom 28. September 1857 an den Schmiedemeister Johann Gottfried Mehwald daselbst eine Ackerparzelle von 5 Morgen abverkauft, der Mehwaldschen Schmiedenahrung Hyp.-No. 4 Seiffersdorf zugeschrieben und dagegen

2. dem Dominio Seiffersdorf die der Mühlennahrung Hyp.-No. 10 Seiffersdorf nach geschehenem Verkaufe von 1 Morgen Acker an den Schmied Mehwald verbleibenden Realitäten, nach Schließung dieses Hypotheken-Folii einverleibt worden. Ferner ist

3. mittelst gerichtlichen Vertrages vom 5. November 1859 von dem Dominio Seiffersdorf eine circa 3 □Ruthen große Angerparzelle an den Johann Gottlob Scholz behufs Erbauung eines Hauses verschenkt worden, welches Letztere inzwischen in den Besitz des Johann Gottfried Meyer übergegangen ist.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, Excellenz, ist mittelst der Rescripte vom 2. August cr. O.-P. 4323 u. 4324 genehmigt worden, daß die Parzellen ad 1 und 3 aus dem selbstständigen Rittergutsbezirke von Seiffersdorf ausscheiden und dem dasigen Gemeindeverbande zutreten, und die sub 2 gedachten Realitäten aus dem Gemeindeverbande austreten und dem Rittergutsbezirke zugelegt werden, was ich auf Grund der Vorschrift des §. 1. alinea 7 des Gesetzes vom 14. April 1856 veröffentliche.

Goldberg, den 30. Oktober 1860. Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Die durch den Abgang des Carl Reinecke erledigte Stelle eines Musiklehrers an der Universität und dem Institut für Kirchen-Musik zu Breslau ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Musik-Direktor Julius Schäffer verliehen worden. Liegnitz, den 3. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen-Verwaltung und Schulwesen.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den Schullehrer, Organisten und Kirchendiener Franz Heinrich in Herbersdorf-Heinzendorf, Kreis Lüben,

---

Der katholische Pfarrer Altmann in Haynau ist zum Kreis-Schulen-Inspektor des Bezirks Liegnitz-Goldberg-Haynau-Lüben an die Stelle des seitherigen Kreis-Schulen-Inspektors Schwenderling ernannt worden.

Ernannt wurden:

Der Ober-Steuer-Kontroleur Kämmerer in Frankenstein zum Ober-Steuer-Kontroleur in Liegnitz, der Haupt-Amts-Assistent Krömer in Breslau zum Ober-Grenz-Kontroleur in Seidenberg, der Sergeant Muhs zum Grenz-Aufseher in Gerlachshain, der Sergeant Knobloch zum Grenz-Aufseher in Seidorf, der Unteroffizier Stenzel zum Grenz-Aufseher in Berna.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat Oktober 1860.

Angestellt: Der vormalige Stadtgerichts-Rath Pflücker zu Breslau als Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bunzlau.

Befördert: Der Büreau-Diätar Fichte zu Lauban zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten.

Die Hilfsunterbeamten Krause zu Liegnitz und Seidel zu Freistadt definitiv zu Boten- und Exekutoren.

Der Sergeant Krause zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht daselbst.

Versetzt: Der Büreau-Diätar Scholz zu Lüben an das Kreisgericht zu Grünberg.

Der Büreau-Diätar Malkowsky zu Grünberg an das Kreisgericht zu Lauban.

Ausgeschieden: Der Auskultator v. Merckel zu Lüben Behufs seines Uebertritts in die Militair-Laufbahn.

Entlassen, in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses: Der Kreisgerichts-Sekretair Woita zu Grünberg.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Sekretair Gottwald zu Carolath.

Verzeichniß
der im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Glogau im Monat Oktober 1860 verpflichteten Schiedsmänner.

Amtsbezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Glogau.		
Rietschütz, Rettkau, Schabitzen	Uhse	Rentmeister	Rietschütz.
Glogau 2. und 11. Stadtbezirk	Schädler	Stadtrath	Glogau.
Glogau 3. und 4. Stadtbezirk	Mehne	Tischlermeister	Glogau.
Polkwitz	Jonemann	Kaufmann	Polkwitz.
	Kreis Guhrau.		
Guhrau 2. Bezirk	Kreibig	Glasermeister	Guhrau.
	Kreis Liegnitz.		
Schmochwitz	Scheuer	Stellenbesitzer	Schmochwitz.
	Kreis Rothenburg.		
Altliebel, Mohholz, Publik, Nappatsch, Zweibrücken und Viereichen	Specht	Waldaufseher	Publik.

Vermischte Nachrichten.

Patentirungen.

Dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, ist unter dem 27. Oktober 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungs-Gefäße in Grubenschächten, insoweit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 3 November c. ein Patent

auf ein Verdickungsmittel für den Zeugdruck, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Andere in der Anwendung eines bekannten Bestandtheils desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Julius de Bary zu Offenbach a. M. ist unter dem 6. November 1860 ein Patent

auf eine Maschine zum Abschneiden von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Erloschenes Patent.

Das den Herren A. F. Sicker und Adolph Ferd. Arndt zu Großenhayn in Sachsen unter dem 6. Oktober 1859 ertheilte Patent

auf einen mechanischen Webestuhl

ist erloschen.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46. Liegnitz, den 17. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Sämmtliche Ortsvorstände der ländlichen Gemeinden unseres Bezirks werden hiermit angewiesen, die statistischen Nachrichten über die im Jahre 1860 bei den Juden vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, sowie Zwillings- und Mehrgeburten bis zum 10. Januar 1861 an die mit den Hauptzusammenstellungen beauftragten Herrn Landräthe einzureichen. No. 108. Betr. die Aufnahme der Bevölkerungs-Listen.

Liegnitz, den 12. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Mit dem 1. Dezember d. J. werden im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction

a) aufgehoben:

1. die Postfuhr-Station in Klopschen,
2. die Personenpost zwischen Neusalz und Polkwitz,
3. die Botenpost zwischen Beuthen a/O. und Neustädtel;

b) neu eingerichtet:

1) eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen Neusalz und Waltersdorf:
aus Neusalz um 6^{45} Uhr früh,
durch Neustädtel um 7^{55} bis 8^{5} Uhr früh,
in Waltersdorf um 9^{25} Uhr Vormittags,
aus Waltersdorf um 4^{15} Uhr Nachmittags,
durch Neustädtel um 5^{35} bis 5^{45} Uhr Nachmittags,
in Neusalz um 6^{55} Uhr Abends;

2) eine tägliche, viersitzige Personenpost zwischen Beuthen a/O. und Waltersdorf:
aus Beuthen a/O. um 7 Uhr Abends,
durch Neustädtel um 8^{10} bis 8^{25} Uhr Abends,
in Waltersdorf um 9^{45} Uhr Abends,
aus Waltersdorf um 5^{45} Uhr früh,
durch Neustädtel um 7^{5} bis 7^{20} Uhr früh,
in Beuthen a/O. um 8^{30} Uhr früh.

Beide neu einzurichtende Posten werden mit den Eisenbahnzügen zwischen Glogau und Hansdorf in Zusammenhang stehen. Das Personengeld beträgt bei beiden Posten 6 Sgr. pro Person und Meile, wofür 30 Pfund Reisegepäck frei mitbefördert werden. Beichaisen werden in Waltersdorf nicht, dagegen in Beuthen, Neusalz und Neustädtel nach Bedürfniß gestellt.

Liegnitz, den 31. October 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Für die Stadt Wittichenau und die Ortschaften Keula, Dörgenhausen, Neudorf, Dubring, Hoske, Kotten, Saalau und Sollschwitz werden im Laufe des Jahres 1861 die Gerichtstage von hier aus am:

23. Januar,	10. Juli,
20. Februar,	7. August,
20. März,	18. September,
17. April,	16. Oktober,
15. Mai,	20. November,
12. Juni,	18. December,

im Hause No. 254 in Wittichenau abgehalten werden.

Hoyerswerda, den 5. November 1860. Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Im Jahre 1861 werden für die zur Tschirnauer Gerichtstags-Commission bestimmten Ortschaften:

1. Stadt Tschirnau,
2. Dorf Katschkau mit Vorwerk Leschwitzhof,
3. " Ronicken mit Vorwerk Friedrichshuld,
4. " Gabel,
5. " Sulkau mit Vorwerk Neusorge,
6. " Ober-Ellguth mit Vorwerk Polnischbortschen,
7. " Nieder-Ellguth,
8. " Nieder-Tschirnau,
9. " Ober-Tschirnau mit Vorwerk Neuvorwerk,
10. " Saborwitz,
11. " Triebusch,

in der Stadt Tschirnau im Rathhause folgende acht Gerichtstage, welche früh 9 Uhr beginnen, abgehalten werden:

1) am 24. Januar,	5) am 18. Juli,
2) " 7. März,	6) " 12. September,
3) " 25. April,	7) " 31. October,
4) " 6. Juni,	8) " 12. Dezember.

Guhrau, den 8. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1861 sind folgende Gerichtstage in Primkenau in dem bisherigen Lokale für die zur Herrschaft Primkenau gehörigen Ortschaften anberaumt worden:

9. und 10. Januar,	10. und 11. Juli,
6. = 7. Februar,	7. August,
6. und 7. März,	11. und 12. September,
10. = 11. April,	9. = 10. Oktober,
1. = 2. Mai,	6. = 7. November,
5. = 6. Juni,	4. = 5. Dezember.

Sprottau, den 9. November 1860. Königl. Kreis=Gericht.

Für das Jahr 1861 sind in dem Dominial=Gasthause zu Neugabel für die Ortschaften Alt= und Neu=Bockwitz mit Beiseritz, Alt= und Neugabel, Kaltenbriesnitz mit Beiseritz und Georgendorf, Metschlau mit Siebenhufen, Milkau und Suckau nachstehende Gerichtstage

22. Januar,	16. Juli,
19. März,	24. September,
14. Mai,	19. November,

anberaumt worden.

Sprottau, den 10. November 1860. Königl. Kreis=Gericht.

In dem Geschäfts=Jahre 1861 werden zu Naumburg am Bober Gerichtstage abgehalten werden:

am 18. 19. 20. Dezember 1860,	am 12. 13. 14. Juni 1861,
= 23. 24. 25. Januar 1861,	= 10. 11. 12. Juli =
= 20. 21. 22. Februar =	= 10. 11. 12. 13. Septbr. 1861,
= 20. 21. 22. März =	= 16. 17. 18. October 1861,
= 17. 18. 19. April =	= 13. 14. 15. November =
= 14. 15. 16. Mai =	

Das Gerichtslokal befindet sich in dem Hause des Herrn Kaufmann Künzel am Markte. Sagan, den 9. November 1860.

Königliches Kreis=Gericht.

Die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts für den Bezirk der Kreis=Gerichte Cottbus, Lübben, Luckau und Spremberg wird am 17. Dezember d. Js. beginnen, was nach §. 69 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bekannt gemacht wird.

Cottbus, den 8. November 1860. Königl. Kreis=Gericht. I. Abtheil.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Veränderungen
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Liegnitz.

Angestellt: 1) der Post-Expedient Kosche in Sprottau als Post-Expeditions-Vorsteher daselbst,
2) der Invalide Gumser als Postpackbote in Jauer und
3) der invalide Sergeant Linke als Briefträger in Jauer.

Uebertragen: die Verwaltung der Post-Expeditionen II. Kasse unter Ernennung zu Post-Expediteuren:
1) in Modlau, dem Kanzleigehilfen Helbig,
2) in Kittlitztreben, dem bisherigen Orts-Post-Expeditions-Gehilfen Geßner,
3) in Rauscha, dem bisherigen Landbriefträger Riebeck und
4) in Rengersdorf, dem Predigt-Amts-Kandidaten Riedel.

Versetzt: a. die Post-Expeditions-Vorsteher, Post-Expedienten:
1) Griemberg von Goldberg nach Schmiedeberg und
2) Schmidt von Sprottau nach Goldberg;
b. der Post-Expedient Friderici von Schmiedeberg nach Hirschberg;
c. die Post-Expediteure:
1) Bachmann, von Rauscha nach Liebenthal,
2) Bunzel, von Kittlitztreben nach Schömberg,
3) Gärth, von Rengersdorf nach Kotzenau,
4) Tschornia, von Quaritz nach Naumburg a/B. und
5) Weiß, von Modlau nach Quaritz.

Pensionirt: der Briefträger Lehmann in Jauer.

Entlassen: 1) der Postexpediteur Burghardt in Liebenthal und
2) der Postpackbote Schubert in Jauer.

Liegnitz, den 8. November 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Grunau	10	Uttikal, Herrm. Wilh.,	Gerichtsschreiber	Grunau.
Reibnitz	30	Schatz, Gotilob,	Gärtner	Reibnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Landeshut.		
Berthelsdorf	6	Herrmann, Heinrich,	Gastwirth	Berthelsdorf.
Voigtsdorf	41	Rachsahl, Josef,	Lehrer	Schömberg.
Neu-Weißbach	43	Pohl, Gottfr. Wilh.,	Lehrer	Neu-Weißbach.
Gaablau	13	Böhm, Gust. Robert,	Lehrer	Gaablau.
		Kreis Schönau.		
Kupferberg	2	Selle, Fr. Siegism.,	Bürgermeister	Kupferberg.

Breslau, den 7. November 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann A. W. Knichale in Hoyerswerda ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Welchselbank in München die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 8. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Hammer in Muskau, Kreis Rothenburg, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, nachdem der bisherige Agent Kämmerer Borsdorff daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 9. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Knopfmachermeister Waldemar Rose und dem Maschinenbauer F. Haack zu Berlin ist unter dem 9. November 1860 ein Patent Patentirung.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Chenille,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Die nachstehend signalisirten beiden Personen Landesverweisungen.

Maria Stocklaska und

Mariane Gahlert,

sind, nachdem sie die ihnen wegen Landstreichens und Betteln &c. zuerkannte Ge-

fängnißstrafe verbüßt haben, nach vorheriger Verwarnung vor den Folgen der unerlaubten Rückkehr in die diesseitigen Staaten des Landes verwiesen worden.

1. Signalement. Familienname Stocklaska, — Vorname Marie, — Geburts- und Aufenthaltsort unbekannt, — Religion katholisch, — Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, — Haare blond, — Stirn frei, — Augenbraunen blond, — Augen blau, — Nase und Mund proportionirt, — Zähne gut, — Kinn rund, — Gesichtsbildung oval, — Gesichtsfarbe gesund, — Gestalt mittel, — Sprache böhmisch, — besondere Kennzeichen: keine.

2. Signalement. Namen Mariane Gahlert, — Stand Tagearbeiterin, — Geburts- und Wohnort Busch-Ullersdorf in Böhmen, — Religion katholisch, — Alter geb. den 16. Mai 1839, — Größe 5 Fuß, — Haare schwarz, — Stirn flach, — Augenbraunen und Augen grau, — Nase spitz, — Mund gewöhnlich, — Zähne defect, — Kinn rund, — Gesicht länglich, — Gesichtsfarbe gesund, — Statur schlank, — besondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 10. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47. Liegnitz, den 24. November 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 32. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

Nr. 5279. die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die preußische Garnison der Bundesfestung Rastatt. Vom 1. Oktober 1860;

= 5280. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Oktober 1860, betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Actiengesellschaft" in Berlin zu domicilirenden Actiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft; und

= 5281. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 27. Oktober 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Gerichte des Departements werden aufgefordert, die Duplikate der Angabe der im Laufe des Jahres 1860 vorgekommenen Aenderungen in den durch die allgemeine Verfügung vom 7. Januar 1852 (Justiz-Minist.-Bl. Seite 19) vorgeschriebenen Gebäude-Inventarien oder der Bescheinigungen, daß im Laufe des Jahres Veränderungen nicht stattgefunden haben, bis zum 1. Februar 1861 pünktlich einzureichen. Frankfurt a/O, den 15. November 1860.

Königliches Appellations-Gericht.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfung haben nachbenannte Candidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1. Paul Alexander Richard Figulus aus Breslau,
2. Paul Lienhard Fiedler aus Wachsdorf, Kreis Sagan,
3. Carl Friedrich Wilhelm Joachimsthal aus Marklissa,
4. Andreas Eduard Lenz aus Oels,
5. Richard Carl Gotthilf Karow aus Bunzlau,
6. Eduard Bruno Rudolph aus Görlitz.

Breslau, den 11. November 1860.

Königl. Consistorium für die Provinz Schlesien.

Für den Gerichtstagsbezirk Jänkendorf werden pro 1861 die Gerichtstage auf

den 7. und 8. Januar,	den 1. und 2. Juli,
= 4. = 5. Februar,	= 2. = 3. September,
= 4. = 5. März,	= 7. = 8. Oktober,
= 8. = 9. April,	= 4. = 5. November,
= 6. = 7. Mai,	= 2. = 3. Dezember.
= 3. = 4. Juni,	

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine im Gasthofe zu Jänkendorf werden abgehalten werden.

Rothenburg, den 13. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Für den Gerichtstagsbezirk Creba werden pro 1861 die Gerichtstage auf

den 14. und 15. Januar,	den 15. und 16. Juli,
= 11. = 12. Februar,	= 9. = 10. September,
= 11. = 12. März,	= 14. = 15. Oktober,
= 15. = 16. April,	= 18. = 19. November,
= 13. = 14. Mai,	= 16. = 17. Dezember.
= 17. = 18. Juni,	

mit dem Bemerken angesetzt, daß die Termine im Gasthofe zum Eisenhammer in Creba werden abgehalten werden.

Rothenburg, den 13. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Im nächsten Geschäftsjahre werden in Kontopp folgende Gerichtstage durch den Herrn Kreisrichter von Dobschütz abgehalten werden:

vom 5. bis 8. Dezember 1860,	vom 12. bis 15. Juni 1861,
= 16. = 19. Januar 1861,	= 10. = 13. Juli 1861,
= 13. = 16. Februar 1861,	= 11. = 14. September 1861,
= 6. = 9. März 1861,	= 16. = 19. Oktober 1861,
= 3. = 6. April 1861,	= 13. = 16. November 1861.
= 1. = 4. Mai 1861,	

Grünberg, den 16. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Nach den gerichtlichen Kaufverträgen vom 20. August 1772 und 29. September 1774, 5. September und 5. October 1805, 10. März 1815, 6. September 1816, 28. Januar und 29. Februar 1852, 24. September, 13. October und 24. November 1853 und 6./12. November 1857 sind von der Herrschaft Arnsdorf und namentlich von den Rittergütern Arnsdorf und Krummhübel nachstehende Parcellen, als:

1) 5 Morgen Grasrain, Hutungs- und Forstland an den Laborant August Zölphel zu Krummhübel,
2) 4 M. 132 □R. Forstland an den Kretschambesitzer Christian Exner zu Krummhübel,
3) 3 M. 170 □R. Forstland an den Häusler Johann Berauer zu Krummhübel,
4) 6 M. 106 □R. Hutungsland an die verehel. Müllermeister Juliane Pfaffe zu Krummhübel,
5) 6 M. 99 □R. Hain an die verehel. Häusler Johanne Christiane Kahl zu Steinseiffen,
6) 3 M. 171 □R. Hain an den Häusler August Kahl zu Steinseiffen,
7) 5 M. 164 □R. Hain an den Häusler und Zimmermann Ernst Exner zu Steinseiffen,
8) 6 M. 5 □R. Acker- und Wiesenland an die verehel. Bleichermeister Amalie Friese zu Arnsdorf, und
9) 3 M. 151 □R. Acker- und sonstige Fläche an den Fleischermeister Heinrich Mende zu Arnsdorf

verkauft worden.

Mittelst Rescripts des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 24. September c. (O. P. 5665) ist auf Grund des §. 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß die vorbezeichneten Parcellen aus dem Bezirke der Herrschaft Arnsdorf resp. der Rittergüter Arnsdorf und Krummhübel ausscheiden und dagegen, und zwar die Parcellen unter lauf. Nr. 1 bis incl. 4 dem Dorfgemeindebezirke von Krummhübel, die Parcellen unter lauf. Nr. 5, 6 und 7 dem Gemeindebezirk von Steinseiffen und die Parcellen unter lauf. No. 8 und 9 dem Gemeindebezirk von Arnsdorf zugeschlagen werden.

Dies wird hiermit in Gemäßheit des §. 1 alinea 7 des vorgedachten Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hirschberg, den 14. November 1860.

Der Königliche Landrath. v. Grävenitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:

die Vocation

für den an die evangelische Schule in Mallmitz, Kreis Lüben, berufenen Lehrer Hoch aus Krummlinde,

für den zum Lehrer und Organisten in Liebenzig, Kreis Freistadt, ernannten bisherigen provisorischen Lehrer Franz Posner,

für den zum zweiten Lehrer an der kathol. Stadtpfarrschule in Schmiedeberg und zum Chorgehülfen ernannten bisherigen Lehrer an der kath. Schule zu Stargard i/P. Robert Wendler.

In Stelle des nach Jannowitz als Pfarrer berufenen Schloßpredigers Carl Friedrich Wilhem Lange hat der Herr Graf Eberhard zu Stolberg-Wenigerode auf Kreppelhof bei Landeshut den bisherigen Predigtamts-Candidaten Heinrich Friedrich Lange zum Schloßprediger angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Gesundheitszustand und Mortalität während der Monate September und Oktober d. J.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen sehr günstig, die Zahl der Kranken mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig und die Sterblichkeit innerhalb der gewöhnlichen Grenzen.

Der allgemeine Krankheitszustand blieb fern von den Extremen des Entzündlichen oder Nervösen, neigte sich aber bei Störungen im Verlauf der fieberhaften Krankheiten mehr zum Nervösen. Die Krankheitsconstitution blieb die rheumatisch-catarrhalische. Am häufigsten waren rheumatische und catarrhalische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Catarrhe der Respirationsorgane, des Magens und Darmkanals, rheumatische Affectionen des Kopfes, des Rückens, der Brust- und Bauchmuskeln, Augenentzündlichkeiten und Wechselfieber. Das Umsichgreifen des in einigen Orten des Laubaner Kreises aufgetretenen Typhus, welchem mehrere Personen erlegen sind, ist durch sofortige sanitätspolizeiliche Anordnungen verhütet worden und die Krankheit bereits völlig erloschen.

Liegnitz, den 10. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen.

Dem Apotheker P. Hientzsch in Priebus ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Robert Crusius daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 17. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Siegel in Freistadt ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Pohl in Landeshut ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann M. Sachs in Grünberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. G. Mentzel in Beuthen a/O., Kreis Freistadt, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 19. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gotthard Streit in Goldberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, 19. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Julius Maisan in Hainau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 20. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Maschinenbauer W. Winter in Charlottenburg ist unter dem 12. November 1860 ein Patent Patentirungen.

auf einen Condensations-Apparat für Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Siegfried Marcus in Berlin ist unter dem 16. November d. Js. ein Patent

auf einen in Beschreibung und Zeichnung vorgelegten, als neu und eigenthümlich erachteten Elektromagneten für ein Morse'sches Relais

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Aufgehobenes Patent.

Das dem Mechaniker Gottlob Seyrig in Berlin unter dem 26. Oktober 1859 ertheilte Patent

auf eine Bremsvorrichtung für Centrifugal-Maschinen

ist aufgehoben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

geküssischer Pfandbriefe.

ulösende

Bresa Gr. Kl. BB.....		500
Brockendorf Obr. SJ. ...		300
Buchelsdorf ꝛc. BB.		100
Bzienitz OS.........	16	1000
Carlsburg OM.		100
Chropaczow OS........		20
		50
Collande ꝛc. BB.		500
Commorna (auch Comorne		200
Conradsdorf u. Zug LW		200
		100
		50
Crawarn, Deutsch, OS...		100
		200
Cujau OS.		50
	2	25
		200
		1000
Czarke ꝛc. OS.		20
		100
Czernitz OS.		200
Czwicklitz Obr. Ndr. OS.		1000
Czyssowka OS.........		800
Dahme LW.		500
Diersdorf Ndr. BB.		20
Dober ꝛc. GS.........		100
		100
Domanze ꝛc. SJ........		
Dombrowka OS........		200
Dometzko OS..........		
		200
Domsel BB.		100
Eisendorf SJ.		500
Elend BB.		200
Ellguth Gr. OS........		25

	401. 404	100
Möllendorf SJ.	56	100
Mohnau Gr. SJ.	92	300
Mollna OS.	124	500
Mühlwitz Obr. Mtl. OM.	30	70
	38. 40	40
	53	300
	68	30
	73	20
Müllmen OS.	167	100
	235	30
Muskau G.	113	800
	245	400
	384	200
	1629. 1909. 1983	50
	2345	1000
	2852	100
Nädlitz Gr. BB.	10	100
Nechlau GS.	28	100
Netsche OM.	13	1000
Neudorf, Kr. Kreuzburg, BB..	116	1000
Neuhoff b. Oels OM.	21	50
Neuschloß BB.	201	900
Neuvorwerk OM.	25	300
Niklasdorf, Kr. Strehlen, BB. ..	2	50
Nistitz GS.	181	30
Nowag NG.	31	100
Oberwitz OS.	67. 92	100
	103. 119	50
Obersch OS.	122	100
Osseg ꝛc., Bisth.-Landsch., jetzt NG.		
	162	40
Ottendorf GS.	11	1000
Ottendorf BB.	43	200

Coup
B. e
gitim

	à Rtl.
..............58	100
3..............21	800
Obr. Ndr. SJ...93	20
Mtl. BB.......24	100
f BB..........39	500
f Obr. Mtl. Ndr. G.	
43	1000
..............2. 4	1000
l. 12. 13. 14. 16. 18	100
19. 20. 21. 22	50
25. 26	30
28	20
r. Ndr. G.....149	100
S...........280	100
328	30
380	20
owitz OS. 2. 3. 4	500
18	800
20	400
22	300
25. 26. 28. 29. 30	100
r. OS..........41	500
86	50
BB............49	200
..............25	200
r. Ndr. BB.....19	30
S...............1	1000
..............87	500
S............136	100
..............16	100
75. 83	30
86. 89	20
..............44	100
B.............44	1000
B.............11	100
r. Ndr. OM.....12	1000
S.............14	200
r. Ndr., Bisth.-Ldsch.,	
..............78	20
OS...........106	100
165	500
r. LW.........15	300
und Anth. Ndr. MG.	
162	60
. GS. 116	500
134. 135	1000
150. 152	100
S.............21	100

	à Rtl.
Stiebendorf OS........32. 164	20
Strabam Anth. Ndr. und Obr. rc. BB..................84	20
Streit Ndr. SJ...........21	200
Stroppen GS.............16	200
17	100
Tadelwitz MG............62	1000
Tarnau GS..............116	30
Tarnau NG...............80	100
Tarnitze OS.............27	20
Thomaswaldau Ndr. rc. SJ..126	100
Thomaswaldau Obr. SJ.......64	100
Tillowitz OS.............475	100
Tomnitz MG...............55	200
Trebitschen GS...........21	1000
Tschammendorf Poln. BB.....20	400
Tschau Neu- GS............49	100
Tscherbeney MG............37	800
Tscheschdorf NG..........111	50
112	30
Tschönbankwitz BB.........44	30
Turawa OS..........18. 228	1000
Urbanowitz OS.............31	500
160	20
Wallmersdorf rc. GS......142	30
Waltzen Obr. Ndr. OS.....101	200
Wandritsch, Kr. Raudten, LW..8	500
Wandritsch Kl. LW.........21	400
Wangern Gr. LW.............8	400
26	20
Wartenberg BB..............7	500
Wehlefronze LW.............8	200
Weigersdorf G.............89	30
Weistritz Obr. rc. SJ.....61	400
Welkersdorf SJ............27	100
Wiese OS.................309	400
Wiese rc. OM..............26	100
Wilka rc. G................2	1000
Wirrwitz (auch Wirbitz) BB..101	100
Woischnick OS.............44	100
Woitz, Bisth.-Landsch., jetzt NG..6	400
Wyssocka OS...............78	100
Wziesko, Alt- u. Neu- OS..473	50
Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.	
274	40
355	30
364	20
Zecklau Mtl. GS...........11	500

31 | 100 | [illegible] Gr. OS. ....74 | 20

ts-Direktion.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48. Liegnitz, den 1. Dezember **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5282. die Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Hessischen Regierung. Vom 8./9. Oktober 1860;

= 5283. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Neustadt-Magdeburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 8. Oktober 1860; und

= 5284. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Oktober 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Brudnia über Groß-Murzyno nach der Posen-Thorner Staats-Straße und von Strzelno über Mlyny nach Wronowy.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Ausreichung der Coupons Ser. VI. über die Zinsen vom 1. Januar 1861 bis ult. December 1865 von den von uns ausgegebenen Pfandbriefen Litt. B. wird in der Zeit

vom 12. November bis 12. December c. mit Ausnahme der Sonntage und des 16. und 17. November c.

täglich des Vormittags in unserem Geschäfts-Locale Albrechts-Straße No. 16 dergestalt stattfinden, daß von 9 bis 11 Uhr die Annahme der Pfandbriefe gegen Quittung unserer Casse und nach einigen Tagen von 11 bis 1 Uhr deren Wiederausgabe erfolgt.

Bei Vorlegung der Pfandbriefe Behufs Abstempelung der Coupons ist ein Verzeichniß der Pfandbriefe, zu welchem Schemas in unserem Büreau unentgeltlich verabfolgt werden, zu übergeben. Die Wiederausgabe der Pfandbriefe mit den Coupons erfolgt nur gegen Rückgabe der von unserer Kasse über die Pfandbriefe B. ertheilten Quittung an den Inhaber derselben, aber ohne Prüfung seiner Legitimation.

Auf einen Schriftwechsel Behufs Uebersendung der Coupons können wir uns nicht einlassen, die Präsentation der Pfandbriefe und die Wiederempfangnahme derselben muß vielmehr persönlich oder durch einen Beauftragten geschehen.

Die in der oben angegebenen Zeit nicht zur Abhebung kommenden Coupons können erst nach einigen Monaten ausgegeben werden und wird dieserhalb besondere Bekanntmachung erfolgen.

Breslau, den 18. Oktober 1860.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Aufkündigung
von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden und zwar:

73 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 136. 190. 574. 1611. 1891. 2241. 3473. 3715. 3936. 4224. 4225. 4894. 5445. 5696. 5791. 5803. 6474. 6612. 6746. 7043. 7232. 7347. 7486. 7561. 8021. 8037. 8148. 8220. 8415. 8497. 8539. 8594. 8644. 8670. 8721. 9821. 11,213. 11,548. 11,706. 12,053. 12,263. 12,511. 12,520. 12,618. 13,168. 13,182. 13,331. 13,784. 14,154. 14,258. 14,503. 14,720. 14,770. 15,119. 15,207. 15,269. 15,633. 15,654. 15,923. 16,075. 16,779. 17,307. 17,600. 17,984. 18,156. 18,574. 18,622. 18,716. 19,526. 20,493. 20,731. 20,957. 21,075.

20 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 62. 1361. 1400. 1484. 2461. 2770. 2898. 3046. 3123. 3344. 3695. 3732. 4108. 4144. 4377. 4817. 4853. 4979. 5232. 5344.

67 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 158. 954. 1119. 1470. 1478. 1773. 2254. 2259. 2657. 3293. 4346. 4377. 4451. 4537. 4547. 5023. 5571. 5627. 5985. 6220. 6284. 6778. 6923. 6942. 7009. 7084. 7135. 7643. 8166. 8339. 8515. 8527. 8848. 9070. 9490. 9581. 9849. 10,234. 10,470. 10,907. 11,847. 12,253. 12,439. 12,527. 12,688. 12,718. 12,964. 13,168. 13,255. 14,401. 14,547. 15,292. 15,393. 15,475. 15,564. 15,821. 15,880. 15,885. 16,697. 16,816. 17,521. 17,555. 17,964. 17,980. 18,111. 18,127. 18,202.

49 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 61. 271. 1474. 1480. 1551. 2446. 2642. 2803. 3304. 3331. 3397. 3637. 3996. 4303. 4741. 4915. 5641. 5821. 6019. 6331. 6552. 6609. 7032. 7132. 7229. 8123.

No. 8299. 8374. 8432. 8720. 8766. 9169. 9439. 9566. 9988. 10,809. 12,030. 12,285. 12,325. 12,332. 12,400. 12,493. 12,933. 13,766 13,876. 13,919. 13,924. 13,990. 14,057.

504 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 14. 33. 41. 121. 128. 136. 137. 143. 193. 219. 248. 256. 317. 349. 350. 395. 410. 512. 583. 652. 670. 684. 691. 704. 721. 821. 826. 831. 835. 958. 1019. 1026. 1029. 1129. 1199. 1202. 1216. 1298. 1334. 1477. 1510. 1548. 1552. 1618. 1623. 1646. 1706. 1713. 1747. 1771. 1781. 1840. 1890. 1904. 1941. 2065. 2138. 2224. 2226. 2244. 2284. 2334. 2343. 2361. 2382. 2422. 2517. 2520. 2542. 2554. 2557. 2560. 2595. 2604. 2838. 2839. 2907. 2959. 3085. 3088. 3150. 3212. 3225. 3257. 3301. 3540. 3593. 3632. 3744. 3765. 3857. 3931. 3940. 3945. 3981. 4005. 4049. 4131. 4172. 4179. 4202. 4270. 4379. 4405. 4511. 4549. 4550. 4606. 4632. 4637. 4797. 4835. 4868. 4878. 4880. 4891. 4954. 5027. 5040. 5047. 5074. 5191. 5218. 5229. 5293. 5344. 5369. 5472. 5542. 5582. 5597. 5628. 5683. 5707. 5712. 5770. 5779. 5855. 5881. 5914. 5961. 6043. 6084. 6117. 6263. 6282. 6348. 6371. 6420. 6484. 6568. 6605. 6637. 6649. 6675. 6756. 6794. 6809. 6853. 6870. 7066. 7067. 7078. 7212. 7214. 7245. 7265. 7335. 7340. 7346. 7349. 7365. 7397. 7401. 7406. 7467. 7488. 7498. 7529. 7666. 7694. 7697. 7764. 7784. 7796. 7818. 7833. 7845. 7847. 7867. 7917. 7952. 7984. 7997. 8025. 8066. 8105. 8114. 8140. 8202. 8249. 8256. 8272. 8302. 8317. 8380. 8393. 8405. 8415. 8432. 8456. 8457. 8473. 8520. 8581. 8648. 8707. 8739. 8813. 8842. 8931. 8937. 8947. 8954. 8970. 8972. 9015. 9029. 9055. 9078. 9097. 9108. 9205. 9217. 9328. 9340. 9362. 9408. 9422. 9428. 9448. 9486. 9578. 9697. 9701. 9733. 9744. 9801. 9812. 9854. 9894. 9920. 9960. 9974. 10,076. 10,084. 10,096. 10,137. 10,205. 10,263. 10,326. 10,381. 10,431. 10,441. 10,455. 10,603. 10,617. 10,633. 10,650. 10,678. 10,710. 10,718. 10,720. 10,729. 10,753. 10,814. 10,856. 10,909. 10,913. 10,919. 10,932. 11,054. 11,275. 11,278. 11,425. 11,426. 11,447. 11,454. 11,455. 11,469. 11,553. 11,567. 11,569. 11,586. 11,693. 11,719. 11,723. 11,755. 11,832. 11,973. 12,044. 12,130. 12,194. 12,404. 12,405. 12,417. 12,515. 12,525. 12,530. 12,583. 12,721. 12,727. 12,781. 12,869. 12,883. 12,884. 12,893. 12,979. 13,000. 13,067. 13,106. 13,132. 13,224. 13,268. 13,269. 13,303. 13,311. 13,331. 13,352. 13,354. 13,394. 13,404. 13,406. 13,458. 13,488. 13,493. 13,586. 13,587. 13,598. 13,699. 13,732. 13,757. 13,835. 13,890. 13,895. 13,945. 13,951. 14,046. 14,066. 14,103. 14,138. 14,209. 14,250. 14,299. 14,306. 14,374. 14,380. 14,396. 14,475. 14,481. 14,496. 14,536. 14,548. 14,575. 14,647. 14,693. 14,734. 14,736. 14,771. 14,818. 14,841. 14,844. 14,865. 14,936. 14,971. 15,057. 15,061. 15,072. 15,115. 15,147. 15,181. 15,271. 15,362. 15,509. 15,566. 15,596. 15,633. 15,658. 15,698. 15,774. 15,776. 15,789. 15,885. 15,946. 15,947. 16,053. 16,171. 16,230. 16,353. 16,387. 16,390. 16,437. 16,453. 16,458. 16,489. 16,515. 16,539. 16,563. 16,587. 16,598. 16,665. 16,686. 16,784. 16,807. 16,812. 16,831. 16,878. 16,993. 17,016. 17,144. 17,153. 17,213. 17,224.

No. 17,232. 17,248. 17,384. 17,423. 17,463. 17,537. 17,548. 17,609. 17,611. 17,630. 17,693, 17,789. 17,811. 17,837. 17,905. 17,920. 17,930, 17,958. 17,968. 17,969. 17,971. 17,989. 18,034. 18,042. 18,052. 18,067. 18,073. 18,089. 18,121. 18,122. 18,170. 18,223. 18,235. 18,270. 18,279. 18,286. 18,294, 18,319. 18,336. 18,342. 18,374. 18,375. 18,421. 18,470. 18,497. 18,517. 18,549. 18,562. 18,571. 18,579. 18,591. 18,598. 18,609. 18,662. 18,680. 18,683. 18,694. 18,768. 18,777. 18,783. 18,815. 18,852. 18,895. 18,971. 18,984. 19,038. 19 069, 19,080. 19,097. 19,104. 19,232. 19,239. 19,273. 19,315. 19,319. 19,324. 19,333. 19,378. 19,387. 19,395. 19,399.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 6 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 21. November 1860.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Königlichen Kammerherrn, Herrn Kraker von Schwarzenfeld aus Bogenau,
2) des Königlichen Kommierzien-Raths, Herrn Franck, sowie
3) des Notars, Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons und zwar:

65	Stück	Litt.	A. à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	65,000	Rthlr.,
16	=	=	B. à	500	=	=	=	=	8,000	=
52	=	=	C. à	100	=	=	=	=	5,200	=
36	=	=	D. à	25	=	=	=	=	900	=
487	=	=	E. à	10	=	=	=	=	4,870	=

Zusammen 656 Stück im Werthe von . . . . 83,970 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Franck.

(L. S.) (gez.) Carl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Dr. Koch. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Auf den Personenpost-Coursen zwischen Neusalz, resp. Beuthen a/O. und Waltersdorf werden vom 1. Dezember d. J. ab Personen zur Mitfahrt mit den Posten gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes unterwegs aufgenommen werden:

a) zwischen Neusalz und Neustädtel:
vor dem Gasthause in Alt-Tschau und
= = = in Lindau;

b) zwischen Beuthen a/O. und Neustädtel:
vor dem Gasthause in Krolkwitz;
c) zwischen Neustädtel und Waltersdorf:
vor dem Gasthause des Schulzen Baum in Metschlau.
Liegnitz, den 22. November 1860.
Der Ober-Post-Director. Albinus.

Im diesseitigen Postverwaltungsbezirke sind Packetträgerstellen gegen monatliche Löhnungen von 12½ Rthlr. anderweit auf Contract zu besetzen. Qualificirte Individuen, welche eine Caution von 50 Rthlr. in Staatspapieren zu bestellen vermögen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse zu melden.

Bemerkt wird, daß unter gleich geeigneten Bewerbern Versorgungsberechtigte, die durch Annahme der vorbezeichneten Stellen ihrem etwaigen Streben nach Erlangung einer Anstellung als Postunterbeamte nichts vergeben, den Vorzug vor anderen Personen erhalten.

Liegnitz, den 27. November 1860.
Der Ober-Post-Director. Albinus.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Guhrau im Geschäftsjahre 1860/61 die Depositaltermine allwöchentlich Dienstags von 9 Uhr an abgehalten werden und daß als Depositalbeamte fungiren:
der Kreisrichter Schulz als erster Kurator,
der Kanzlei-Director Schmidt als zweiter Kurator,
der Kreisgerichts-Salarien- und Depositial-Kassen-Rendant Marx als Rendant.
Guhrau, den 1. Dezember 1860. Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz wurde bestätigt:
die anderweit erfolgte Wahl des Kaufmanns und Stadtältesten Schneider in Bunzlau zum Rathsherrn daselbst,
die anderweit erfolgte Wahl des Zimmermeisters Röhricht in Bunzlau zum Bau-Rathsherrn daselbst,
die Wahl des Destillateurs Köhler in Muskau zum Rathmann daselbst;
die Vocation
für den bisherigen Lehrer an der kath. Bürgerschule in Gleiwitz, Franz Zacher, zum ersten Lehrer an der kath. Stadtpfarrschule in Schmiedeberg.

Es wurde berufen:

der bisherige Schulrector und Pfarrvikar in Freistadt, G. L. F. Hannetzog, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Lichtenwaldau, Kreis Bunzlau,

der bisherige Diaconus G. J. A. Pauli zum Pastor prim. der evang. Kirchengemeinde von Nieder-Wiesa bei Greiffenberg.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann Friedrich Siegert in Jauer ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 22. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Post-Expediteur Scheibel in Reichenbach O/L., Kreis Görlitz, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 23. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gerichtsschreiber Friedrich Seidel in Gramschütz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 26. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Gerichtsschreiber Friedrich Seidel in Gramschütz, Kreis Glogau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Schneidermeister August Weise in Priebus, Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 27. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Lederhändler Rudolph Greiner in Sprottau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 28. November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-niederlegung.

Der Kaufmann H. Schmidt in Löwenberg hat die Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt.

Liegnitz, den 23 November 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 20. November 1860 ein Patent

auf eine Meschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, soweit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibnng als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 20. November d. J. ein Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Emil Cramer von Baumgarten in Suhl ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Spannvorrichtung für Zündnadelgewehre

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Fr. W. Hoppe in Berlin ist unter dem 23. November 1860 ein Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49. Liegnitz, den 8. Dezember **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5285. die Verordnung über die Einrichtung des Landarmen-Korrigenden- und Irrenwesens in der Neumark. Vom 19. Oktober 1860;

= 5286. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Anciennetätsverhältnisse und die Gehaltsstufen der richterlichen Beamten; und

= 5287. die Verordnung vom 19. November 1860, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Ellrich im Jahre 1860 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente

---

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden und zwar:

73 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 136. 190. 574. 1611. 1891. 2241. 3473. 3715. 3936. 4224. 4225. 4894. 5445. 5696. 5791. 5803. 6474. 6612. 6746. 7043. 7232. 7347. 7486. 7561. 8021. 8037. 8148. 8220. 8415. 8497. 8539. 8594. 8644. 8670. 8721. 9821. 11,213. 11,548. 11,706. 12,053. 12,263. 12,511. 12,520. 12,618. 13,168. 13,182. 13,331. 13,784. 14,154. 14,258. 14,503. 14,720. 14,770. 15,119. 15,207. 15,269. 15,633. 15,654. 15,923. 16,075. 16,779. 17,307. 17,600. 17,984. 18,156. 18,574. 18,622. 18,716. 19,526. 20,493. 20,731. 20,957. 21,075.

20 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 62. 1361. 1400. 1484. 2461. 2770. 2898. 3046. 3123. 3344. 3695. 3732. 4108. 4144. 4377. 4817. 4853. 4979. 5232. 5344.

67 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 158. 954. 1119. 1470. 1478. 1773. 2254. 2259. 2657. 3293. 4346. 4377. 4451. 4537 4547. 5023. 5571. 5627. 5985. 6220. 6284. 6778. 6923 6942. 7009. 7084. 7135. 7643. 8166. 8339. 8515. 8527. 8848. 9070. 9490. 9581. 9849. 10,234. 10,470. 10,907. 11,847. 12,253. 12,439. 12,527. 12,688. 12,718. 12,964. 13,168. 13,255. 14,401. 14,547. 15,292. 15,393. 15,475. 15,564. 15,821. 15,880. 15,885. 16,697. 16,816. 17,521. 17,555. 17,964. 17,980. 18,111. 18,127. 18,202.

49 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 64. 271. 1474. 1480. 1551. 2446. 2642. 2803. 3304. 3331. 3397. 3637. 3996. 4303. 4741. 4915. 5641. 5821. 6012. 6331. 6552. 6609. 7032. 7132. 7229. 8123. 8299. 8374. 8432. 8720. 8766. 9169. 9439. 9566. 9988 10,809. 12,050. 12,285. 12,325. 12,332. 12,400. 12,493. 12,933. 13,766 13,876. 13,919. 13,924. 13,990. 14,057.

504 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 14. 33. 41. 121. 128. 136. 137. 143. 193. 219. 248. 256. 317. 349. 350. 395. 410. 512. 583. 652. 670 684. 691. 704. 721. 821. 826. 831. 835. 958. 1019. 1026 1029. 1129. 1199. 1202 1216. 1298. 1334. 1477. 1510. 1548. 1552. 1618. 1623. 1646. 1706. 1713. 1747. 1771. 1781. 1840. 1890. 1904 1941. 2065. 2138. 2224. 2226. 2244. 2284. 2334. 2343. 2361. 2382. 2422. 2517. 2520. 2542. 2554. 2557. 2560. 2595. 2604. 2838. 2839. 2907. 2959. 3085. 3088. 3150. 3212. 3225. 3257. 3301. 3540. 3593. 3632. 3744. 3765. 3857. 3931. 3940. 3945. 3981. 4005. 4049. 4131. 4172. 4179. 4202 4270. 4379. 4405. 4511. 4549. 4550. 4606. 4632. 4637. 4797. 4835. 4868. 4878. 4880 4891. 4954. 5027. 5040. 5047. 5074. 5191. 5218. 5229. 5293. 5344 5369. 5472. 5542. 5582. 5597. 5628. 5683. 5707. 5712. 5770. 5779. 5855. 5881. 5914. 5961. 6043 6084. 6117. 6263. 6282. 6348. 6371. 6420. 6484. 6568. 6605. 6637. 6649. 6675. 6756. 6794. 6809. 6853. 6870. 7066. 7067. 7078. 7212. 7214. 7245. 7265. 7335 7340 7346. 7349. 7365. 7397. 7401. 7406. 7467. 7488. 7498. 7529. 7666 7694. 7697. 7764. 7784. 7796. 7818. 7833. 7845. 7847. 7867. 7917. 7952. 7984. 7997. 8025. 8066. 8105. 8114. 8140. 8202. 8249. 8256. 8272. 8302. 8317. 8380. 8393. 8405. 8415. 8432. 8456. 8457. 8473. 8520. 8581. 8648. 8707. 8739. 8813. 8842. 8931. 8937. 8947. 8954. 8970. 8972. 9015. 9029. 9055. 9078. 9097. 9108. 9205. 9217. 9328. 9340. 9362. 9408. 9422. 9428. 9448. 9486. 9578. 9697. 9701. 9733. 9744. 9801. 9812. 9854. 9894. 9920. 9960. 9974. 10,076. 10,084. 10,096. 10,137. 10,205. 10,263. 10,326. 10,381. 10,431. 10,441. 10,455. 10,603. 10,617. 10,633. 10,650. 10,678. 10,710. 10,718. 10,720.

No. 10,729. 10,753. 10,814. 10,856. 10,909. 10,913. 10,919. 10,932. 11,054. 11,275.
11,278. 11,425. 11,426. 11,447. 11,454. 11,455. 11,469. 11,553. 11,567. 11,569.
11,586. 11,693. 11,719. 11,723. 11,755. 11,832. 11,973. 12,044. 12,130. 12,194.
12,404. 12,405. 12,417. 12,515. 12,525. 12,530. 12,583. 12,721. 12,727. 12,781.
12,869. 12,883. 12,884. 12,893. 12,979. 13,000. 13,067. 13,106. 13,132. 13,224.
13,268. 13,269. 13,303. 13,311. 13,331. 13,352. 13,354. 13,394. 13,404. 13,406.
13,458. 13,488. 13,493. 13,586. 13,587. 13,598. 13,699. 13,732. 13,757. 13,835.
13,890. 13,895. 13,945. 13,951. 14,046. 14,066 14,103. 14,138. 14,209. 14,250.
14,299. 14,306. 14,374. 14,380. 14,396. 14,475. 14,481. 14,496. 14,536. 14,548.
14,575. 14,647. 14,693. 14,734. 14,736. 14,771. 14,818. 14,841. 14,844. 14,865.
14,956. 14,971. 15,057. 15,061. 15,072. 15,115 15,147. 15,181. 15,271. 15,362.
15,509. 15,566. 15,596. 15,633. 15,658. 15,698. 15,774. 15,776. 15,789. 15,885.
15,946. 15,947. 16,053. 16,171. 16,230. 16,353. 16,387. 16,390. 16,437. 16,453.
16,458. 16,489. 16,515. 16,539. 16,563. 16,587. 16,598. 16,665. 16,686. 16,784.
16,807. 16,812. 16,831. 16,878, 16,993. 17,016. 17,144. 17,153. 17,213. 17,224.
17,232. 17,248. 17,384. 17,423. 17,463. 17,537. 17,548. 17,609. 17,611. 17,630.
17,693, 17,789. 17,811. 17,837. 17,905. 17,920. 17,930, 17,958. 17,968. 17,969.
17,971. 17,989. 18,034. 18,042. 18,052 18,067. 18,073. 18,089. 18,121. 18,122.
18,170. 18,223. 18,235. 18,270. 18,279. 18,286. 18,294, 18,319. 18,336. 18,342.
18,374. 18,375. 18,421. 18,470. 18,497. 18,517. 18,549. 18,562. 18,571. 18,579.
18,591. 18,598. 18,609. 18,662. 18,680. 18,683. 18,694. 18,768. 18,777. 18,783.
18,815. 18,852. 18,895 18,971. 18,984. 19,038. 19,069, 19,080. 19,097. 19,104.
19,232. 19,239. 19,273. 19,315. 19,319. 19,324. 19,333. 19,378. 19,387. 19,395.
19,399.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 6 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14. September 1858 (Amtsblatt pro 1858 S. 383) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung vom Geschäftsjahre 1861 ab in der Stadt Deutsch-Wartenberg im Bezirke des Kreisgerichts zu Grünberg statt wie bisher 11 jährlich nur 8 Gerichtstage von je zweitägiger Dauer werden abgehalten werden.

Glogau, den 27. November 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Von jetzt ab werden von der
½ Meile von Muskau und
1½ Meilen von Triebel
entfernten, an der Chaussee in der Nähe von Braunsdorf belegenen Schmiede Personen zur Mitfahrt mit den Personenposten zwischen Sorau, Muskau und resp. Hoyerswerda gegen Entrichtung des tarifmäßigen Personengeldes aufgenommen.

Liegnitz, den 4. Dezember 1860.

Der Ober-Post-Director. Albinus.

Für das Jahr 1861 werden die Gerichtstage in Hohenfriedeberg für die Ortschaften Hohenfriedeberg, Alt-Reichenau, Neu-Reichenau, Quolsdorf, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Möhnersdorf, Schollwitz, Simsdorf, Schweinz, Alt- und Neu-Börnchen an folgenden Tagen abgehalten werden, als:

1) im Januar am 24. und 25.,
2) im Februar am 21. und 22.,
3) im März am 21. und 22.,
4) im April am 25. und 26.,
5) im Mai am 23. und 24.,
6) im Juni am 20. und 21.,
7) im Juli am 18. und 19.,
8) im September am 12. und 13.,
9) im October am 17. und 18.,
10) im November am 21. und 22.,
11) im Dezember am 19. und 20.

Striegau, den 24. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Für das Jahr 1861 sind im Gerichts-Lokale zu Märzdorf folgende Gerichts-Tage angesetzt worden, am

23. Januar,	17. Juli,
27. Februar,	25. September,
3. April,	13. November,
5. Juni	18. Dezember.

Goldberg, am 27. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 22. d. Mts. ist die Anzahl der für den Gerichtstagsbezirk zu Deutsch-Wartenberg bestimmten Gerichtstage von jährlich 11 auf 8 von zweitägiger Dauer herabgesetzt worden.

In dem mit dem 1. Dezember d. J. beginnenden Geschäftsjahre werden diese Gerichtstage abgehalten werden:

1) am 10. und 11. Januar 1861,	5) am 4. und 5. Juli 1861,
2) am 21. und 22. Februar 1861,	6) am 19. und 20. September 1861,
3) am 14. und 15. März 1861,	7) am 24. und 25. October 1861,
4) am 10. und 11. Mai 1861,	8) am 28. und 29. November 1861.

Die Gerichtstags-Kommission hat die §. 41 des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 bestimmte Competenz.

Herr Kreisrichter Michael ist zum Gerichts-Kommissarius ernannt.

Die Gerichtstage werden in dem Beckerschen Gasthofe in Deutsch-Wartenberg abgehalten.

Grünberg, den 30. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Zum Geschäftsbezirke der Gerichtstags-Commission zu Kupferberg gehören die Stadt Kupferberg und die Dorfschaften Dreschburg und Ketschdorf.

Im Geschäftsjahre 1861 sollen die Gerichtstage:

am 18. Januar,	am 12. Juli,
am 15. März,	am 13. September und
am 10. Mai,	am 15. November

in dem Hause der verehelichten Koffetier Ruhm No. 95 in Kupferberg abgehalten werden. Schönau, den 30. November 1860.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Die Verwaltung des Depositoriums des unterzeichneten Kreisgerichts ist

1. dem Kreis-Gerichts-Rath Becker als 1. Kurator,
2. dem Kreis-Gerichts-Sekretair Schäfer als 2. Kurator,
3. dem Kreis-Gerichts-Sekretair Giesel als Rendanten

übertragen und es können Zahlungen und Einlieferungen von Geldern, geldwerthen

Papieren und Pretiosen in das Depositorium mit Sicherheit nur in Gegenwart dieser drei Beamten, welche auch gemeinschaftlich die Quittungen auszustellen haben, erfolgen. Sagan, den 1. December 1860.

Königliches Kreis-Gericht.

Zahlungen von Geldern, welche für das hiesige Königliche Kreis-Gerichts-Depositorium bestimmt sind, können mit Sicherheit nur im Beisein und gegen Quittung der sämmtlichen Depositarien, nämlich:

1. des Kreis-Gerichts-Rath Anderseck als erster Curator,
2. des Secretair Bartsch als zweiter Curator,
3. des Rendanten Ritter,

geleistet werden.

Wer hiegegen handelt, hat es sich selbst beizumessen, wenn seine Zahlungen als ungültig betrachtet und noch einmal von ihm eingefordert werden.

Deposital-Sitzungen finden an jedem Donnerstage Morgens von 9 Uhr an statt, und können in der Regel nur alsdann Zahlungen zum Depositorio erfolgen, oder aus demselben geleistet werden.

Löwenberg, den 2. Dezember 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Die Hengstköhrung durch das Schauamt des Grünberger Kreises wird unter dem Vorsitze des unterzeichneten Landraths

am 17. Dezember c., Vormittags 11 Uhr,

in der Kreisstadt Grünberg, wo das Schauamt im Schießhause am gedachten Tage zusammentritt, abgehalten werden.

Grünberg, den 28. November 1860.

Der Königliche Landrath. v. Bojanowsky.

Nachdem mittelst gerichtlichen Vertrages vom 1. April 1859 Seitens der Stadtgemeinde Grünberg von dem ihr eigenthümlich gehörenden Rittergute Krampe, diesseitigen Kreises, der sogenannte Hornschuhgarten, ein Morgen groß und zwar:

a) an den Kutschner Christian Herzog zu Krampe 87 □Ruthen,
b) = = = Gottfried Schreck daselbst 6 dto.
c) = = = Ernst Stendke ebendaselbst 87 dto.

veräußert worden, ist Seitens des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz mittelst Erlasses vom 29. Juli d. J. genehmigt worden, daß die oben bezeichneten Parcellen aus dem Rittergutsverbande von Krampe ausscheiden und dem gleichnamigen Dorfgemeindebezirke einverleibt werden.

In Gemäßheit des §. 1. alinea 7. des Gesetzes über die Landgemeinde-

Verfassungen vom 14. April 1856 wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Grünberg, den 29. November 1860. Königl. Landrath-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Es wurde berufen:

der bisherige Pastor in Weichau, B. Patrunky, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Bilawe, Kreis Freistadt.

Bei dem Gymnasium zu Lauban wurde

1. der bisherige dritte Oberlehrer Dr. Zehme zum Prorector und ersten Oberlehrer ernannt,
2. der bisherige vierte Oberlehrer, Mathematikus Faber zum dritten Oberlehrer befördert,

und 3. der bisherige ordentliche Lehrer am Friedrichs-Gymnasium in Breslau Dr. Bach an Stelle des ꝛc. Faber zum 4. Oberlehrer berufen.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Königlichen Appellationsgerichts zu Glogau
im Monat November 1860.

Befördert A. Bei dem Appellations-Gericht:

Der Kanzlei-Gehilfe Hollunder zum Appellations-Kanzlei-Diätar.

B. Bei den Kreisgerichten:

Der Gerichts-Assessor Fraustädter zu Görlitz zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Bluhm zu Goldberg und Krug zu Freistadt zu Gerichts-Assessoren.

Der Auskultator Lühe zu Liegnitz zum Appellationsgerichts-Referendar.

Die Büreau-Assistenten Herrmann zu Freistadt und Ilgner zu Sagan zu Kreisgerichts-Sekretairen.

Der Büreaudiätar Bergmann zu Sagan zum Kreisgerichts-Büreau-Assistenten.

Der Büreau-Diätar Schulz zu Glogau unter Versetzung an die Gerichts-Kommission zu Carolath zum Büreau-Assistenten im Bezirke des Kreisgerichts zu Freistadt.

Die Zivil-Supernumerarien Stribbe zu Meffersdorf und Schwarz zu Halbau zu Kreisgerichts-Büreau-Diätarien.

Der Sergeant Jansen zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission zu Haynau.

Versetzt: Der Rechts-Anwalt und Notar Polenz zu Sprottau an das Appellationsgericht zu Naumburg.

Der Kreisrichter Meischeider zu Freistadt an das Kreisgericht zu Liegnitz.
Der Gerichts-Assessor Meinhard zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.
Der Gerichts-Assessor v. Kienitz aus dem Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht Görlitz.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Beer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor an das Appellationsgericht zu Glogau.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Uhse aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.
Der Sekretair Reichhelm zu Sagan an das Kreisgericht zu Grünberg.
Der Bureau-Diätar Valentin zu Beuthen an das Kreisgericht zu Freistadt.
Der Bureau-Diätar Schmidt zu Carolath an die Gerichts-Kommission zu Beuthen.
Der Hülfsunterbeamte Klessig zu Haynau an das Kreisgericht zu Grünberg.

Ausgeschieden: Der Appellationsgerichts-Referendarius Sommer zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
Der Appellationsgerichts-Referendarius Meyer zu Görlitz Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Pensionirt: Der Appellationsgerichts-Sekretair Gottwald zu Glogau unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Benno Künzel in Naumburg a/B., Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 3. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann August Hein in Hirschberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. O. Feuerstein in Sagan ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 4. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50. Liegnitz, den 15. Dezember **1860.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5288. das revidirte Reglement der Immobiliar-Feuersozietät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 18. November 1860; und

= 5289. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Straße von Dahle bis zur Altena-Westiger Chaussee, an die Gemeinde Dahle.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 109. Betrifft die Martini-Marktpreise pro 1860 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marschfourage pro 1861.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns festgesetzten Martini-Marktpreise pro 1860

2 Rthlr.	1 Sgr.	10 Pf.	pro Scheffel	Roggen,
— =	28 =	9 =	= =	Hafer,
— =	21 =	6 =	= Centner	Heu,
5 =	16 =	8 =	= Schock	Stroh

als Vergütigungs-Sätze für die im Laufe des Jahres 1861 im Bereich unseres Verwaltungs-Bezirks von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

No. 110. Betr. die Großbritannische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

Nachdem die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, werden in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession vom 15. September c., sowie die betreffenden Statuten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

von Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Aufkündigung
von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maaßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien, sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden und zwar:

73 Stück Litt. A. à 1000 Rthlr.

No. 136. 190. 674. 1611. 1891. 2241. 3473. 3715. 3936. 4224. 4225. 4894. 5445. 5696. 5791. 5803. 6474. 6612. 6746. 7043. 7232. 7347. 7486. 7561. 8021. 8037. 8148. 8220. 8415. 8497. 8539. 8594. 8644. 8670. 8721. 9821. 11,213. 11,548. 11,706. 12,053. 12,263. 12,511. 12,520. 12,618. 13,168. 13,182. 13,331. 13,784. 14,154. 14,258. 14,503. 14,720. 14,770. 15,119. 15,207. 15,269. 15,633. 15,654. 15,923. 16,075. 16,779. 17,307. 17,600. 17,984. 18,156. 18,574. 18,622. 18,716. 19,626. 20,493. 20,731. 20,957. 21,075.

20 Stück Litt. B. à 500 Rthlr.

No. 62. 1361. 1400. 1484. 2461. 2770. 2898. 3046. 3123. 3344. 3695. 3732. 4108. 4144. 4377. 4817. 4853. 4979. 5232. 5344.

67 Stück Litt. C. à 100 Rthlr.

No. 158. 954. 1119. 1470. 1478. 1773. 2254. 2259. 2657. 3293. 4346. 4377. 4451. 4537. 4547. 5023. 5571. 5627. 5985. 6220. 6284. 6778. 6923. 6942. 7009. 7084. 7135. 7643. 8166. 8339. 8515. 8527. 8848. 9070. 9490. 9581. 9849. 10,234. 10,470. 10,907. 11,847. 12,253. 12,439. 12,527. 12,688. 12,718. 12,964. 13,168. 13,255. 14,401. 14,547. 15,292. 15,393. 15,475. 15,564. 15,821. 15,880. 15,885. 16,697. 16,816. 17,521. 17,555. 17,964. 17,980. 18,111. 18,127. 18,202.

49 Stück Litt. D. à 25 Rthlr.

No. 64. 271. 1474. 1480. 1551. 2446. 2642. 2803. 3304. 3331. 3397. 3637. 3996. 4303. 4741. 4915. 5641. 5821. 6012. 6331. 6552. 6609. 7032. 7132. 7229. 8123. 8299. 8374. 8432. 8720. 8766. 9169. 9439. 9566. 9988. 10,809. 12,050. 12,285. 12,325. 12,332. 12,400. 12,493. 12,933. 13,766. 13,876. 13,918. 13,924. 13,990. 14,057.

504 Stück Litt. E. à 10 Rthlr.

No. 14. 33. 41. 121. 128. 136. 137. 143. 193. 219. 248. 256. 317. 349. 350. 395. 419. 512. 583. 652. 670. 684. 691. 704. 721. 821. 826. 831. 835. 958. 1019.

No. 1026 1029. 1129. 1199. 1202 1216. 1298. 1334. 1477. 1510. 1548. 1552. 1618.
1623. 1646. 1706 1713. 1747. 1771. 1781. 1840. 1890 1904 1941. 2065. 2138.
2224. 2226. 2244. 2284. 2334. 2343. 2361. 2382. 2422. 2517. 2520. 2542. 2554.
2557. 2560. 2595. 2604. 2838. 2839. 2907. 2959 3085. 3088. 3150. 3212. 3225.
3257. 3301. 3540. 3593. 3632. 3744. 3765. 3857. 3931. 3940. 3945. 3981. 4005.
4049. 4131. 4172. 4179. 4202 4270. 4379. 4405. 4511. 4549 4550. 4606. 4632.
4637. 4797. 4835. 4868. 4878 4880 4891. 4954. 5027. 5040. 5047. 5074. 5191.
5218. 5229. 5293 5344 5369 5472. 5542. 5582. 5597. 5628. 5683. 5707. 5712.
5770. 5779. 5855. 5881. 5914. 5961. 6043 6084. 6117. 6263 6282. 6348. 6371.
6420. 6484. 6568 6605. 6637. 6649. 6675. 6756. 6794. 6809. 6853. 6870. 7066.
7067. 7078. 7212. 7214 7245. 7265. 7335 7340 7346. 7349. 7365. 7397. 7401.
7406. 7467. 7488. 7498 7529. 7666 7694. 7697. 7764. 7784. 7796. 7818. 7833.
7845. 7847. 7867. 7917. 7952. 7984 7997. 8025. 8066. 8105. 8114. 8140. 8202.
8249. 8256. 8272. 8302. 8317. 8380. 8393. 8405. 8415. 8432. 8456. 8457. 8473.
8520. 8581. 8648. 8707. 8739. 8813. 8842. 8931. 8937. 8947. 8954. 8970. 8972.
9015. 9029. 9055. 9078. 9097. 9108. 9205. 9217 9328. 9340. 9362. 9408. 9422.
9428. 9448. 9486 9578. 9697. 9701. 9733. 9744. 9801. 9812. 9854. 9894. 9920.
9960. 9974. 10,076. 10,084. 10,096. 10,137. 10,205. 10,263. 10,326. 10,381. 10,431.
10,441 10,455. 10,603. 10,617. 10,633 10,650. 10,678. 10,710. 10,718. 10,720.
10 729. 10,753. 10,814. 10,856. 10,909. 10,913. 10,919. 10,932 11,054. 11,275.
11,278. 11,425. 11,426. 11 447. 11,454. 11,455. 11,469. 11,553. 11,567 11,569.
11 586 11,693. 11,719. 11,723. 11,755. 11,832. 11,973. 12,044 12,130. 12,194.
12,404. 12,405. 12,417. 12,515. 12,525. 12,530. 12,583. 12,721. 12,727. 12,781.
12,869. 12,883. 12,884. 12,893. 12,979. 13,000. 13,067. 13,106. 13,132. 13,224.
13,268. 13,269. 13,303. 13,311. 13,331. 13,352. 13,354. 13 394. 13,404. 13,406.
13,458 13,488. 13,493. 13,586. 13,587. 13,598. 13,699. 13,732. 13,757. 13,835.
13,890. 13,895. 13,945. 13,951. 14,046. 14,066 14,103. 14,138. 14,209. 14,250.
14,299. 14,306. 14,374. 14,380. 14,396. 14,475. 14,481. 14,496. 14,536. 14,548.
14,575. 14,647. 14,693. 14,734. 14,736. 14,771. 14,818 14,841. 14,844. 14,865.
14,956. 14,971. 15,057. 15,061. 15,072. 15,115. 15,147. 15,181. 15,271. 15,362.
15,509. 15,566. 15,596. 15,633. 15,658. 15,698. 15,774. 15,776. 15,789. 15,885.
15,946. 15,947. 16,053. 16,171. 16,230. 16,353. 16,387. 16,390. 16,437. 16,453.
16,458. 16,489. 16,515. 16,539. 16,563. 16,587. 16,598. 16,665. 16,686. 16,784.
16,807. 16,812. 16,831. 16,878. 16,993. 17,016. 17,144. 17,153. 17,213. 17,224.
17,232. 17,248. 17,384. 17,423. 17,463. 17,537. 17,548. 17,609. 17,611. 17,630.
17,693. 17,789. 17,811. 17,837. 17,905. 17,920. 17,930. 17,958. 17,968. 17,969.
17,971. 17,989. 18,034. 18,042. 18,052. 18,067. 18,073. 18,089. 18,121. 18,122.
18,170. 18,223. 18,235. 18,270. 18,279. 18,286. 18,294. 18,319. 18,336. 18,342.
18,374. 18,375. 18,421. 18,470. 18,497. 18,517. 18,549. 18,562. 18,571. 18,579.
18,591. 18,598. 18,609. 18,662. 18,680. 18,683. 18,694. 18,768. 18,777. 18,783.

No. 18,815. 18,852. 18,895. 18,971. 18,984. 19,038. 19,069, 19,080. 19,097. 19,104. 19,232. 19,239. 19,273. 19,315. 19,319. 19,324. 19,333. 19,378. 19,387. 19,395. 19,399.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. No. 6 bis 16 so wie gegen Quittung

in term. den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei unserer Kasse — Sandstraße No. 10 hierselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maaßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Procent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich, sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. No. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgeloosten Rentenbriefe verjähren nach §. 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Betr. eine gerichtlich in Beschlag genommene Schrift.

Es wird mit Bezug auf §. 43 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß die Brochüre des Dr. W. Eichhoff „Berliner Polizei-Silhouetten" „Zweite Serie", hier im Selbstverlage des Verfassers Blumenstraße No. 61 vor einigen Tagen erschienen und veröffentlicht, gerichtlich in Beschlag genommen worden ist.

Berlin, den 4. Dezember 1860.

Königliches Stadtgericht.

Abtheilung für Untersuchungssachen, Commission II. für Voruntersuchungen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterzeichneten Gericht am Donnerstag jeder Woche Vormittag Depositaltag gehalten wird, und daß die zur Annahme in das Depositorium bestimmten Gelder, geldwerthen Papiere und Pretiosen vorher gehörig offerirt werden müssen.

Hoyerswerda, den 26. November 1860. Königl. Keisgerichts-Deputation.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß im Laufe des Jahres 1861 für die Ortschaften

Ullersdorf bei Liebenthal, Matzdorf, Haynvorwerk, Spiller, Johnsdorf, Riemendorf mit Neumühl,

in der Brauerei zu Ullersdorf bei Liebenthal folgende Gerichtstage abgehalten werden sollen:

am 25. und 26. Januar 1861,	am 12. und 13. Juli 1861,
am 8. und 9. März =	am 20. und 21. September 1861,
am 19. und 20. April =	am 8. und 9. November =
am 31. Mai u. 1. Juni =	am 20. und 21. Dezember =

Löwenberg, den 29. November 1860. Königl. Kreis-Gericht.

Die erste Sitzungsperiode des hiesigen Schwurgerichts pro 1861 für die Kreise Sagan, Freistadt und Grünberg beginnt am 7. Januar k. J., Morgens 9 Uhr. Die Sitzungen finden im großen Saale No. 34 des hiesigen Gerichtsgebäudes statt. Grünberg, den 6. Dezember 1860.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Betreff.: die Termine zur Prüfung junger Leute für den einjähr. freiwilligen Militairdienst.

In Gemäßheit des §. 128 der Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 (Beilage zu No. 16 des Amtsblatts pro 1859) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen zu werden wünschen, für das Jahr 1861 folgende Termine und zwar:

1. zur wissenschaftlichen Prüfung
   am Donnerstag den 14. März und
   am Montag den 23. September,
   Vormittags um 8 Uhr;
2. zur ärztlichen Untersuchung
   am Freitag den 15. März und
   am Dienstag den 24. September,
   Vormittags um 9 Uhr,

festgesetzt haben, zu welchen die dazu sich Meldenden besonders werden vorgeladen werden.

Die portofrei an die unterzeichnete Commission zu richtenden Gesuche um Zulassung zu diesem Termine müssen bis spätestens zum 1. März und resp. 10. September 1861 hier eingehen, widrigenfalls solche zu den bevorstehenden Terminen nicht berücksichtigt werden können.

Gemäß §. 127 No 1 der gedachten Ersatz-Instruction können von uns auch nur Gesuche derjenigen Wehrpflichtigen berücksichtigt werden, welche in einem Orte des Regierungsbezirks Liegnitz nach § 21 der Ersatz-Instruction gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten.

Mit den diesfälligen Gesuchen, in welchen die Wohnung und der Stand des Bittstellers genau anzugeben ist, sind folgende Atteste entweder im Original, oder, da dieselben bei unsern Acten verbleiben, in amtlich beglaubigter Abschrift einzureichen:

1. ein Tauf- oder Geburts-Attest des Wehrpflichtigen;
2. ein von der Polizei-Behörde des Heimaths- oder Aufenthaltsorts des Wehrpflichtigen ausgestelltes Moralitäts-Attest;
3. ein von der Polizei-Behörde des Aufenthaltsorts ausgestelltes Signalement des Wehrpflichtigen, mit dessen eigenhändiger Namens-Unterschrift;
4. ein Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst des Wehrpflichtigen;
5. bei eingewanderten Wehrpflichtigen der Nachweis der erlangten Eigenschaft als Preußischer Unterthan (Naturalisations-Urkunde);
6. das letzte Schulzeugniß des Wehrpflichtigen.

Zum Nachweise der wissenschaftlichen Qualification ohne diesseitige Prüfung genügen nach § 131 der Ersatz-Instruction nur und sind uns statt des Zeugnisses ad 6 einzureichen:

a) das von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reife für die Universität; oder
b) das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag. 421) über den Besuch der Prima, oder den mindestens halbjährigen Besuch der Secunda in allen Unterrichts-Gegenständen; oder
c) das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung (Amtsblatt pro 1859 pag. 422) über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
d) das Zeugniß eines Progymnasiums, dessen oberste Klasse der Secunda eines Gymnasiums gleichsteht, über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse; oder
e) von den aus dem Kadettenhause in Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder

f) von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Candidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Commissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder

g) von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind; oder

h) von den Zöglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam eine Bescheinigung, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualification versehen sind; oder endlich

i) eine Bescheinigung der Direction des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß auf Grund des Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule der Betreffende entweder bereits in das Institut aufgenommen, oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ist.

Durch die Beibringung der Zeugnisse sub 1 bis 5, resp. a bis i werden übrigens die betreffenden Wehrpflichtigen von der ärztlichen Untersuchungen vor uns nicht befreit, haben sich derselben vielmehr in den oben gedachten Terminen Behufs Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen Dienst zu unterziehen.

Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß gemäß §. 126 der Ersatz-Instruction das Gesuch um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst frühestens im Laufe desjenigen Monats, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, erfolgen darf, spätestens aber bis zum 1. Februar des Kalenderjahrs, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird, angebracht werden muß, so wie ferner:

daß, wer den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die bestandene Prüfung bis zum 1. April des letzgedachten Jahres nicht zu führen vermag, den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst verliert.

Liegnitz, den 4. Dezember 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Mosch, Major im 2. Westp. Gren.-Rgt. (No. 7.) — von Jaski, Regierungs-Rath.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben geruht dem Bauinspector Münter in Liegnitz den Charakter als Baurath zu verleihen.

Verzeichniß
der bestätigten und vereideten Schiedsmänner im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-No.	Name.	Charakter.	Wohnort.
		Kreis Hirschberg.		
Neudorf	25	Scholz, Robert,	Lehrer	Neudorf.
		Kreis Schönau.		
Ludwigsdorf	13	Thiel Ehrenfried,	Häusler	Ludwigsdorf.

Breslau, den 5 Dezember 1860. Königl. Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Agentur-Concessionen.

Dem Kaufmann Eduard Brann in Löwenberg ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 7. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. A. Zobel in Görlitz ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 10. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erloschene Concession zur Vermittelung von Auswanderungsverträgen.

Die dem vormaligen Wirthschafts-Inspector Adolph Oertel in Görlitz unterm 25. October c. von uns ertheilte Concession zur Vermittlung von Auswanderungsverträgen für die Stadt und den Landkreis Görlitz als Spezial-Agent der Schiffsmakler August Bolten in Hamburg und Herrmann Dauelsberg in Bremen unter dem General-Agenten derselben, Heinrich Carl Platzmann zu Berlin, ist erloschen.

Liegnitz, den 4. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz ist unter dem 27. November 1860 ein Patent

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Großbritannische gegenseitige Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Der in London domicilirten Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Great-Britain mutual Life assurance Society“ wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Acte) vom 12. Februar 1844, und des Nachtrages vom 30. Juli deff. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.

3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.

4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Kaution von Vier und Zwanzig Tausend Thalern in Preußischen Staatspapieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Kaution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung event. so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies Seitens des Ministerii des Innern wird verlangt werden.

6) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Gesellschaft, eine detailirte Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß der Generalbevollmächtigte der gedachten Bezirksregierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. dieser Bezirks-Regierung zur Einsicht vorlegen.

7) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegen-

wärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

8) Zu §. 4. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Capital-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und außer dem Ankaufe von Leibrenten dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

9) Die Einladungen zu den General-Versammlungen — §§. 52 und 53 — müssen unter specieller Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände für die inländischen Interessenten auch durch zwei Preußische Zeitungen erfolgen, welche nach Anhörung der Gesellschaft und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung durch diejenige Bezirks-Regierung zu bestimmen sind, in deren Bereiche die Hauptniederlassung domicilirt wird.

Die Publication durch die gedachten Zeitungen muß mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Generalversammlung erfolgen.

10) Der zehnte Theil der verfügbaren Fonds — §. 119 — ist zum Erwerbe von pupillenmäßig sichern Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken, und von solchen Preußischen Papieren zu verwenden, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten.

11) Die Schiedsrichter und der Obmann — §. 157 — müssen, gemäß der Bedingung ad 4, bei Streitigkeiten mit Inländern Preußische Unterthanen sein und werden eventualiter von einer Preußischen Behörde ernannt.

12) Auf persönliche Sicherheit — §. 119 mit der in der Generalversammlung vom 30. Juli 1844 beschlossenen Abänderung — darf höchstens der zehnte Theil der disponiblen Fonds angelegt werden.

Berlin, den 15. September 1860.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) **Gr. Schwerin.**

Statuten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London.

§. 1. Daß die verschiedenen Personen, Partheien dieser Urkunde, sowie die verschiedenen andern Personen, welche hiernach wünschen sollten, Mitglieder der Gesellschaft zu werden, und zu diesem Zwecke mit der Gesellschaft Versicherungen abschließen, für ihr ganzes Leben, oder die ganze Dauer desselben, oder für ihr eigenes Leben zusammen mit dem Leben eines Andern für die ganze Dauer eines oder mehrerer solcher Leben, oder auf das Leben einer andern, von ihnen ernannten Person für die ganze Dauer eines solchen Lebens oder mehrerer solcher Leben, als Mitglieder der Gesellschaft aufgenommen werden sollen, an Stelle der derzeitigen Mitglieder derselben, wie hierin später vorgesehen, und sollen, so lange wie die betreffenden Versicherungen in Kraft bleiben, eine Kompagnie oder Gesellschaft bilden unter dem Namen und der Benennung „Great Britain Mutual Lebensversicherungs-Gesellschaft, bis sie unter dem, zu diesem, hierin später enthaltenen Zwecke aufgelöst wird.

§. 2. Daß besagte Gesellschaft am Tage des Datum dieser Urkunde ins Leben getreten ist, und so lange fortbestehen soll, bis sie unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst wird.

§. 3. Daß ein Jeder, welcher Mitglied der Gesellschaft wird, vorher selbst oder durch einen gesetzlich autorisirten Bevollmächtigten mit der Gesellschaft oder mit den derzeitigen Bevollmächtigten derselben, oder mit einer andern, von den Directoren zu ernennenden Person eine Erklärung oder einen Vertrag unterzeichnen soll, daß er oder sie Mitglied der Gesellschaft wird und alle Vorschriften, Verordnungen, Gesetze und Bestimmungen derselben beobachten und halten will und wird, oder, wenn es von den derzeitigen Directoren der Gesellschaft verlangt wird, zu Gegenwärtigem eine besondere Beitritts-Urkunde in solcher Form und mit solchen Klauseln, Bestimmungen und Erklärungen vollziehen soll, wie es die besagten Directoren für angemessen erachten werden.

§. 4. Daß es das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf Leben und Ueberlebende abzuschließen und zu gewähren, so wie andere gesetzliche Versicherungen, auf den Eintritt von Ereignissen und Möglichkeitsfällen, die mit der Lebensdauer in Verbindung stehen, vorzunehmen; ingleichen Lebens- und andere Leibrenten jeder Art zu kaufen und zu verkaufen, Aussteuern für Kinder von Wittwen und andern Personen zu gewähren und zu versichern, sowie im Allgemeinen alle solche Sachen und Geschäfte abzuschießen (Feuer- und See-Versicherungen ausgenommen), die von einer Kompagnie oder Gesellschaft effectuirt werden können.

§. 5. Daß das Haus oder Komptoir der Gesellschaft Waterloo Place No. 14 in der Stadt Westminster das Hauptbureau sein soll zur Mtreibung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 6. Enthält die Namen der ersten Beamten der Gesellschaft.*)

*) Zur Zeit besteht die Verwaltung aus nachstehenden Personen: Directoren: William Henry Dickson, Esq. Vorsitzender; Thomas R. Davison, Esq. deputirter Vorsitzender: Edward R. Clifton, Esq.; Edwin Crosley, Esq.; E. B. Hewitt, Esq.; William Francis Low, Esq.; Thomas W. Makin, Esq; William R. Rogers, Esq. Dr. med.; T. C. Simmons, Esq.; T. B. Tanqueray Willaume, Esq. Manchester-Comité: Thomas W. Makin, Esq. Vorsitzender; Joseph Beard, Esq.; John Croß, Esq.; James G. Holden, Esq. Rechnungs-Revisoren: A. Scott, Esq.; T. L. Davison, Esq.; J. P. Bacon, Esq. Arzt: Robert F. Power, Esq. Dr. med. Wundarzt: Henry Bullock, Esq. Anwalt: Walter Prideaux, Esq. Bank: Union Bank of London. Secretair: Charles L. Lawson, Esq.

§. 7. Daß die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, den hierin später enthaltenen verschiedenen Regeln, Einrichtungen, Klauseln und Verträgen unterworfen, geleitet werden sollen, nämlich:

§. 8. Daß die Mitglieder sich im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, oder an solchem andern Orte in der Stadt London, oder innerhalb drei Meilen derselben, zu der, hierin später angegebenen Zeit oder zu solchen Zeiten versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der, hierin später gedachten Weise zusammenberufen werden werden.

§. 9. Daß eine jede solche Versammlung der Mitglieder, Generalversammlung, und eine jede solche Versammlung, welche zu einer bestimmten Zeit in jedem Jahre stattfindet, jährliche Generalversammlung, und jede andere solche Versammlung außerordentliche Generalversammlung genannt werden soll.

§. 10. Daß die jährliche Generalversammlung im Monat May eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegio der Directoren in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen, und daß die erste jährliche Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert Neun und Vierzig abgehalten werden soll.

§. 11. Daß eine außerordentliche Generalversammlung von den Directoren zu jeder Zeit in der hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden kann.

§. 12. Daß dreißig oder mehr Mitglieder, welche Versicherungen allein auf ihr eigenes Leben, für die ganze Dauer desselben haben, oder auf das einer Person auf deren Leben (Nominee) für die ganze Dauer desselben eine Leibrente haftet, oder auf eins oder mehrerer solcher Leben oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen, betreffs deren sie Mitglieder werden, kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, und die im Durchschnitt die Summe von Dreißig Tausend Pfund betragen, betreffs welcher Versicherungen wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt worden, — zu jeder Zeit durch schriftliche Aufforderung das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine außerordentliche Generalversammlung zu einem, auf die Gesellschaft sich beziehenden Zwecke, zusammenzuberufen. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 13. Daß ein jedes derartiges Gesuch an das Kollegium der Directoren für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens 21*) Tage vor der in der Requisition zur Abhaltung einer solchen angegebenen Zeit abzugeben, und daß in einer solchen Requisition der Zweck, sowie Tag und Stunde für Abhaltung einer solchen genau und ausführlich anzugeben ist, zu welchem die außerordentliche Generalversammlung zusammenberufen werden soll, widrigenfalls das Kollegium der Directoren nicht verbunden ist, Akt von solcher Requisition zu nehmen. *) Statutengemäß abgeändert: 40 Tage.

§. 14. Daß, wenn, nachdem eine solche an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition für Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren es unterlassen oder verweigern sollte, dieselbe innerhalb der Zeit und in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenzuberufen, es dann und in

einem solchen Falle den Mitgliedern, welche die, seitens der Directoren unbeachtet gelassene oder verweigerte Requisition unterzeichnet haben, gesetzlich zustehen soll, einen andern, als den in einer solchen Requisition angegebenen Tag für Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung zu dem, in der seitens der Directoren unbeachtet gelassenen oder verweigerten Requisition angegebenen Zwecke festzusetzen, und zu diesem darin angegebenen Zwecke eine außerordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen durch Uebersendung eines Circularschreibens an jedes Mitglied, wenigstens zehn und nicht mehr als zwanzig Tage*) vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit und muß in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck einer solchen Generalversammlung sowie Tag, Ort und Stunde angegeben werden.

*) Statutengemäß abgeändert: mindestens 30 Tage.

§. 15. Daß jede Generalversammlung in den hierin später erwähnten Fällen sich auf einen andern Tag vertagen kann, daß jedoch keine vertagte Generalversammlung (mit Ausnahme der hierin später bezeichneten Fälle) eher abgehalten werden soll, bis dieselbe in der hierin später vorgeschriebenen Weise zusammenberufen worden ist.

§. 16. Daß in einer außerordentlichen Generalversammlung keine andern Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, zwecks welcher sie zusammenberufen worden, und sollen in einer vertagten Generalversammlung keine andern Geschäfte behandelt werden, als solche, welche in der Generalversammlung, von welcher die Vertagung statt fand, unvollendet gelassen worden.

§. 17. Daß, wenn in einer Generalversammlung eine Meinungsverschiedenheit betreffs irgend einer Angelegenheit oder Sache, welche in derselben behandelt werden, obwalten sollte, zehn oder mehr Mitglieder, welche in der Versammlung anwesend und qualificirt sind zu stimmen, auf Ballot antragen können, und soll dasselbe, wenn es in der Versammlung schriftlich und eigenhändig beantragt worden, jedoch nicht anders, bewilligt und der Tag zur Vornahme desselben von Demjenigen festgesetzt werden, der in der Versammlung als Vorsitzender fungirt, auch soll ein solcher Tag so gelegt werden, daß hinreichende Zeit verbleibt, um dasselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen.

§. 18. Daß ein jedes Ballot um 12 Uhr Mittags anfangen und 2 Uhr Nachmittags desselben Tages beendigt werden soll.

§. 19. Daß der Betriebs-Director*) oder ein anderer Beamter der Gesellschaft, welcher anwesend ist, beim Beginn der Ballotage den Ballotkasten in Gegenwart der dann anwesenden Mitglieder versiegeln soll, und daß beim Schluß der Ballotage der Ballotkasten der vertagten Generalversammlung, die nach Beendigung desselben abgehalten wird, in der hierin später vorgesehenen Weise versiegelt producirt und in Gegenwart Desjenigen, der den Vorsitz in solcher vertagten Generalversammlung hat, und das Votum demgemäß verkündet, geöffnet werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 20. Daß in jeder außerordentlichen Generalversammlung und bei jeder Ballotage, die in der jährlichen Generalversammlung vorgenommen wird, jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches eine Versicherung auf sein Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das Leben einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben in Höhe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, sowie daß jedes derzeitige Mitglied der Gesellschaft, welches für sich selbst eine Versicherung auf das Leben einer andern Person in der Summe von wenigstens Ein Tausend*) Pfund besitzt, betreffs welcher dasselbe unter den, hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied wird, zu einer Stimme berechtigt sein soll, und daß in jeder Generalversammlung und bei jeder Ballotage jedes Mitglied der Gesellschaft, welches eine derartige Versicherung besitzt und betreffs welcher wenigstens fünf**) jährliche Prämien gezahlt worden, berechtigt sein soll.***) *) Statutengemäß abgeändert: Fünfhundert. **) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie. ***) Und daß es für jede weitere so versicherte Summe von fünf Hundert Pfund zu einer Stimme mehr berechtigt sein soll.

§. 21 Daß zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft, welche in zwei, zu diesem Zwecke speciell zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlungen gestimmt haben, oder beim Ballot, welches in Folge eines, in solcher Versammlung gestellten Antrages, vorgenommen wird, erforderlich sind, um neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, sowie um alle oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften der Gesellschaft aufzuheben.

§. 22. Daß bezüglich aller Fragen, welche sich auf andere Geschäfte beziehen, und in einer Generalversammlung oder durch Ballotage entschieden werden sollen, die Majorität der Stimmen der qualificirten anwesenden und wirklich mitstimmenden Mitglieder genügen soll, um dieselben zur Entscheidung zu bringen.

§. 23. Daß Derjenige, welcher den Vorsitz in der Generalversammlung führt, Vorsitzender im Kollegio der Directoren sein soll, und falls ein solcher Vorsitzender nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, abwesend sein oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll der deputirte Vorsitzende denselben übernehmen, und falls ein solcher nicht da, oder wenn da, abwesend sein, oder es ablehnen sollte, den Vorsitz zu übernehmen, so soll einer der anwesenden Directoren, welcher in der Versammlung zu wählen ist, den Vorsitz übernehmen; falls sämmtliche Directoren abwesend, oder diejenigen, welche anwesend sind, es ablehnen sollten, den Vorsitz zu übernehmen, so soll eins der anwesenden und zu diesem Zwecke in der Versammlung zu wählendes Mitglied denselben übernehmen.

§. 24. Daß der Vorsitzende einer Generalversammlung außer seinem Rechte die Debatte zu leiten und als gewöhnliches Mitglied zu stimmen, das Vorrecht genießen soll, durch seine entscheidende Stimme (Ausschlag) alle Fragen zur Entscheidung zu bringen, welche durch einfache Majorität entschieden werden können, und betreffs welcher die Stimmen, welche in einer solchen Versammlung abgegeben worden oder in derselben als das Ergebniß einer frühern Ballotage kundgethan werden, gleich sind.

§. 25. Daß Protocolle über die Verhandlungen in Generalversammlungen geführt und in einem Buche verzeichnet und von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet werden sollen, und daß ein solches Buch vollständiger und endgültiger Beweis sein soll, daß die Verhandlungen, deren Protocolle also unterzeichnet worden, in einer gesetzmäßig zusammenberufenen und kraft dieser Urkunde abgehaltenen Generalversammlung stattfanden, und daß Derjenige, dessen Name unter dem, in einem solchen Buche eingetragenen Protocolle verzeichnet ist, Vorsitzender derjenigen Versammlung war, in welcher solche Verhandlungen stattfanden; daß ferner ein solches Buch bindend sein und Beweiskraft für alle andern Personen haben soll, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, als es sich auf die Eintragung von Protocollen bezieht, von welchen innerhalb zwölf Kalender-Monaten nach Abhaltung einer Generalversammlung von einem oder mehreren Mitgliedern bewiesen wird, daß selbiges kein getreuer Bericht über irgend einen, in solcher Generalversammlung vorgekommenen Umstand ist; daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines, in einem Protocolle vorgekommenen Versehens irgend welcher Handlung oder irgend welches Verfahren, daß in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Versehens stattgefunden, nicht ungültig machen soll.

§. 26. Daß jede Generalversammlung sich bis auf einen andern Tag vertagen kann, sobald nicht 10 Mitglieder, welche in einer Generalversammlung oder zu einer Ballotage stimmberechtigt sind, persönlich anwesend und nicht innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung einer solchen Versammlung im Falle oder einer, wie hierin vorher erwähnt, beantragten Ballotage festgesetzten Zeit zu den Geschäften schreiten; daß jede Generalversammlung sich auf einen andern Tag vertagen kann, sobald die oben erforderlichen Mitglieder nicht persönlich anwesend sind, wenn sämmtliche oder ein Theil der zu erledigenden Geschäfte nahe daran ist, beendigt zu werden, oder wenn es die Versammlung für angemessen erachten sollte, auseinander zu gehen, ehe sämmtliche Geschäfte abgemacht sind, und daß, wenn eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl persönlich anwesender Mitglieder vertagt wird, ein solcher Tag für Abhaltung der vertagten Generalversammlung von einer derartigen Versammlung festgesetzt werden soll, welcher genügende Zeit gestattet, um dieselbe in der hierin später erwähnten Weise zusammenzuberufen, und daß, wenn die Versammlung in Folge eines beantragten Ballots vertagt wird, die vertagte Generalversammlung um 2 Uhr Nachmittags des für Abhaltung eines solchen Ballots festgesetzten Tages abgehalten werden soll, welches die Stunde ist, zu welcher ein derartiges Ballot, wie hierin vorher bestimmt worden, beendigt sein muß; wird jedoch eine Generalversammlung anderswie, als in Folge entweder zu wenig persönlich anwesender Mitglieder, oder wegen eines beantragten Ballots vertagt, so kann die vertagte Generalversammlung von Stunde zu Stunde oder von Tag zu Tag oder zu einer solchen andern Zeit abgehalten werden, wie es von der ursprünglichen oder der von derselben vertagten Versammlung bestimmt wird.

§. 27. Daß (mit Ausnahme des hierin später Vorgeschriebenen) die Generalversammlungen diejenigen Personen, welche das Amt des Directors oder Rechnungsrevisors bekleiden, wählen, und die durch Tod, Austritt oder in anderer Weise vorgekommenen Vacanzen ergänzen sollen.

§. 28. Daß eine außerordentliche Generalversammlung, wenn zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen, die Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuare und Rechtsconsulenten, sowie jeden andern Beamten der Gesellschaft seines Amtes wegen Pflichtwidrigkeit oder schlech

fen Betragens vom Amte entheben kann, und daß eine Generalversammlung den derzeitigen Directoren und Rechnungsrevisoren der Gesellschaft gemeinsam oder einem jeden einzeln aus dem Fond und dem Vermögen der Gesellschaft eine solche Remuneration und Vergütigung zukommen lassen kann, wie sie es für angemessen erachtet.

§. 29. Daß Generalversammlungen die Macht haben sollen, diese Urkunde, sowie alle andern Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt oder genehmigt worden, sich vorlegen zu lassen, um dieselben zu inspiciren und zu prüfen, sowie alle Vorschriften, Bestimmungen, Nebengesetze, Rechnungen, Bücher und Beläge, Memoranda, Urkunden und Documente, welche der Gesellschaft gehören oder sich auf die Beamten und Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen; daß die Generalversammlungen ferner die Macht haben sollen, von den Directoren, Kuratoren, Rechnungsrevisoren, Betriebs-Directoren, Actuaren und andern Beamten der Gesellschaft jede Auskunft und Erklärung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

§. 30. Daß zwei auf einander folgende, zu dem Zwecke speciell zusammenberufene Generalversammlungen in der hierin vorher erwähnten Weise volle Macht haben sollen, neue Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften für die Gesellschaft zu erlassen, oder alle, oder einige der bestehenden Gesetze, Bestimmungen, Vorschriften und Nebengesetze, welche sich auf die Gesellschaft oder deren Angelegenheiten und Beamte beziehen, abzuändern, vorausgesetzt jedoch, daß weder durch gegenwärtigen, noch durch irgend einen andern Paragraphen oder eine andere hierin enthaltene Bestimmung zur Aufhebung oder Abänderung aller oder eines Theils der Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften, welche durch diese Urkunde zur Beschränkung der persönlichen Verantwortlichkeit eines jeden Mitgliedes und seines Stellvertreters erlassen und festgesetzt worden, autorisiren soll.

§. 31. Daß zwei aufeinander folgende außerordentliche Generalversammlungen, die zu diesem Zwecke speciell zusammenberufen worden, die Macht haben sollen, den Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft zu fassen.

§. 32. Daß, außer den hierin vorher speciell übertragenen Befugnissen und den derzeitigen Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft unterworfen, die Generalversammlungen die allgemeine Leitung und Kontrolle der Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben sollen.

§. 33. Daß die Zahl der Directoren der Gesellschaft nie größer als 24*) und nie kleiner als 12**) sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: 18. **) Statutengemäß abgeändert: 9.

§. 34. Daß (ausschließlich der Personen, welche von dem Kollegio der Directoren, in Folge eingetretener Vacanzen zu Directoren der Gesellschaft ernannt worden) die ersten zwölf Personen, welche nach Vollziehung dieser Urkunde zu Directoren der Gesellschaft ernannt werden, oder so viele von diesen zwölf Personen, welche zu Directoren vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 ernannt worden, zu diesem Amte auf Diskretion des Kollegii der Directoren ernannt werden sollen.

§. 35. Daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, nämlich im Jahre 1849, zwei der Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,*) nämlich diejenigen drei Directoren, welche vom Dato dieser Urkunde, bis zum Tage der besagten jährlichen Generalversammlung am seltensten den Versammlungen des Kollegii der Directoren beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden sollen, und daß am Tage der jährlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1850 stattfindet, drei andere Directoren unter Ausschluß des Betriebs-Directors,**) nämlich diejenigen, welche während des, am Tage besagter letzterwähnter jährlichen Generalversammlung endigenden Jahres den Versammlungen des Kollegii der Directoren am seltensten beigewohnt haben, aus dem Amte scheiden, und daß am Tage jeder folgenden jährlichen Generalversammlung, unter Ausschluß des Betriebs-Directors,***) diejenigen drei Directoren, welche kraft ihrer Bestallung am längsten im Amte sind, ausscheiden, und daß in solchen Fällen, wo es nicht bestimmt werden kann, welche drei Directoren ausscheiden sollen, weil vielleicht zwei oder mehrere derselben mit Bezug auf vorbesagte Bestimmungen in jeder Hinsicht sich in ähnlichen Verhältnissen befinden, es durch das Loos entschieden wird, welche von ihnen ausscheiden sollen unter dem Vorbehalte jedoch, daß, wenn am Tage der jährlichen Generalversammlung im Jahre 1849 oder in einem folgenden Jahre, eine Vacanz sich zufällig vorher durch Tod, Amtsaufgabe oder Suspension eines Directors ereignet haben sollte, welcher, wenn er im Amte bis zu einer solchen jährlichen Generalversammlung verblieben wäre, ohne inzwischen einem Kollegio der Directoren beigewohnt zu haben, einer von den drei Directoren gewesen sein würde, die dann aus dem Amte kraft gegenwärtigen Paragraphen scheiden mußten. — und daß, wenn

eine solche zufällige Vacanz nicht vor einer solchen jährlichen Generalversammlung ergänzt sein sollte, ein solcher Director kraft des gegenwärtigen Paragraphen als einer der am Tage solcher jährlichen Generalversammlung ausscheidenden Directoren erachtet werden soll, unter dem ferneren Vorbehalte, daß die Directoren, welche am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheiden, für alle Zwecke einer, an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als Directoren, welche sich im Amte befinden, erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

*) **) und ***) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 36. Daß ein Director, welcher kraft vorstehender Paragraphen am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, wieder wählbar sein soll.

§. 37. Daß von der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849, sowie von der jährlichen Generalversammlung eines jeden folgenden Jahres drei neue Directoren gewählt werden sollen.

§. 38. Daß alle Vacanzen, welche sich innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betriebs-Directors,*) ereignen, vom Kollegio der Directoren in ihrer ersten Sitzung, welche nach Eintritt der resp. Vacanzen abgehalten wird, ergänzt werden sollen, und daß alle Vacanzen, welche sich im Amte des Directors unter Ausschluß des Amtes des Betrieb-Directors**) nach Ablauf einer solchen Periode von fünf Jahren aus einem andern Grunde ereignen, als dem der Ausscheidung, in der ersten jährlichen Generalversammlung ergänzt werden sollen, welche abgehalten wird, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, oder in einer zu diesem Zwecke besonders zusammenberufenen außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, wenn es nämlich gerathen erscheint, dasselbe zusammenzuberufen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten jährlichen Generalversammlung, — sowie unter dem Vorbehalte, daß, wenn eine solche Vacanz im Amte des Directors bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, nach welcher die Vacanz sich ereignete, nicht ergänzt werden, und wenn der Director, dessen Amt auf solche Weise vacant geworden, im gewöhnlichen Verlaufe am Tage einer solchen jährlichen Generalversammlung ausgeschieden, daß eine solche Vacanz dann in derselben Weise ausgefüllt werden soll, als wenn sie durch die Ausscheidung eines Directors aus dem Amte an diesem Tage entstanden wäre.

*) und **) Statut. Beschluß: die Worte „unter Ausschluß des Betriebs-Directors“ fallen aus.

§. 39. Daß ein Jeder, welcher in Folge einer zufälligen Vacanz zum Director ernannt wird, als Substitut für Denjenigen erachtet werden soll, dessen Stelle er versieht, und daß ein Solcher während der ganzen Periode im Amte verbleiben muß, wie Derjenige verblieben sein würde, dessen Amt er versieht, wenn ein Solcher das Amt nicht vor derjenigen Zeit verlassen hätte, zu welcher er nothwendiger Weise hätte ausscheiden müssen, — und daß, mit Bezug auf den Substituten eines Directors, der vor der jährlichen Generalversammlung des Jahres 1849 an Stelle des Directors ernannt wird, die Anwesenheit seines Amtsvorgängers im Kollegio der Directoren ihm zu Gute zu rechnen ist, wenn festgestellt werden soll, wer von den Directoren nach Maßgabe seiner seltenern Anwesenheit im Kollegio der Directoren aus dem Amte scheiden soll.

§. 40. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit seiner Wahl ein Mitglied ist, welches auf sein eigenes Leben für die ganze Dauer desselben oder auf das einer andern Person, auf deren Leben für die ganze Dauer desselben mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer desselben mit der Summe von Ein Tausend Pfund versichert ist, auf Grund welcher Versicherung er, kraft der hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, Mitglied geworden, und für welche resp. Versicherung wenigstens fünf*) jährliche Prämien gezahlt worden — und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Directoren aufhört, obengenannte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 41. Daß Niemand zum Director wählbar sein soll, der zur Zeit seiner Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) und daß, wenn er, so lange er als Director im Amte ist, zu einem andern Amte der Gesellschaft ernannt werden sollte, (das eines Kurators und Arztes ausgenommen) eine solche Ernennung ungültig sein soll.

§. 42. Daß jedes Mitglied, welches beabsichtigt, Kandidat für das Amt eines Directors zu werden, durch eigenhändiges Schreiben, welches im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft wenigstens fünf Tage vor der stattfindenden Wahl abzugeben ist, — von seiner Absicht, Kandidat zu werden, Anzeige machen muß.

§. 43. Daß die Directoren sich wenigstens jede Woche im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie sie gesetzmäßig in der hierin später gedachten Weise werden zusammenberufen werden.

§. 44. Daß jeder Director, der geschäftsführende Director*) oder Actuar veranlassen kann, eine außerordentliche Sitzung des Kollegii der Directoren zusammenzuberufen, und daß ein solcher Betriebs-Director**) oder Actuar dieselbe demgemäß zusammenberufen soll durch Uebersendung eines, von ihm unterzeichneten Circularschreibens an jeden Director, worin Tag und Stunde zur Abhaltung der Sitzung, sowie der Zweck, zu welchem dieselbe verlangt wird, angegeben sein muß, und darf die Zeit nicht weniger als ein vollständiger Tag sein, von der Zeit an gerechnet, zu welcher ein solches Schreiben wirklich abgegeben worden, oder (wenn es durch die Post befördert wird) zu welcher es im gewöhnlichen Verlaufe in der Wohnung oder im Geschäfts-Büreau der Directoren abgegeben worden wäre.

*) Statutengemäß abgeändert: Secretair. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 45. Daß keine Geschäfte, weder in einer gewöhnlichen, noch außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren vorgenommen werden sollen, wenn nicht fünf Directoren oder mehr bei Vornahme derselben zu der Zeit anwesend sind, zu welcher eine Entscheidung über das ganze oder über einen Theil des Geschäfts herbeigeführt werden soll.

§. 46. Daß alle Fragen mit Bezug auf Geschäfte, welche im Kollegio der Directoren vorgenommen werden, durch Stimmenmehrheit der anwesenden und wirklich stimmenden Directoren entschieden werden sollen.

§. 47. Daß Derjenige, welcher in dem Kollegio der Directoren den Vorsitz führt, auch Vorsitzender im Kollegio derselben sein soll; falls jedoch kein Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte den Vorsitz zu übernehmen, dann der deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren denselben übernehmen soll, und wenn kein deputirter Vorsitzender da ist, oder wenn da, er es ablehnen sollte denselben zu übernehmen, einer von den anwesenden vom Kollegio der Directoren zu wählender Director, den Vorsitz übernehmen soll.

§. 48. Daß im Kollegio der Directoren keiner derselben mehr als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme des Vorsitzenden, der außer seinem Rechte zu sprechen und als Director mitzustimmen, das Vorrecht genießen soll, alle Fragen, rücksichtlich deren die Stimmen der anwesenden und wirklich mitstimmenden Directoren gleich sind, durch seine Stimme zur Entscheidung zu bringen.

§. 49. Daß so lange bis es von einer Generalversammlung anders beschlossen wird, den Directoren für ihre Dienste solche Summen gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

§. 50. Daß Protocolle über die im Kollegio der Directoren stattfindenden Verhandlungen geführt, sowie, daß die Namen der anwesenden Directoren in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnet und vom Vorsitzenden des Kollegii unterzeichnet werden sollen, und soll dieses Buch voller und endgültiger Beweis sein, daß die Verhandlungen, über welche das also unterzeichnete Protocoll eingetragen worden, in einem gesetzmäßig zusammenberufenen und in Uebereinstimmung mit dieser Urkunde abgehaltenen Kollegio, stattgefunden haben, und daß Derjenige, dessen Name unter den, in solchem Buche eingetragenen Protocollen verzeichnet ist, Vorsitzender in demjenigen Kollegio der Directoren war, in welchem solche Verhandlungen stattfanden, und daß er sie unterzeichnet hat, — und soll ferner ein solches Buch bindend und beweiskräftig für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle andern Personen sein, welche Ansprüche an die Gesellschaft erheben, insoweit ausgenommen, wie es sich auf die Eintragung eines Protocolls bezieht, von welchem die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb 12 Kalender-Monate nach Abhaltung eines Kollegii den Beweis führen, daß es kein getreuer Bericht über die Verhandlungen ist, welche in einem solchen Kollegio stattgefunden haben, daß nichtsdestoweniger die Entdeckung eines Irrthums in einem Protocolle keine Handlung ungültig machen soll, welche in Folge einer solchen Eintragung vor der Entdeckung eines solchen Irrthums vorgenommen worden oder stattgefunden hat.

§. 51. Daß in allen andern Beziehungen das Kollegium der Directoren und die Geschäfte desselben so regulirt und geführt werden sollen, wie es die anwesenden Directoren oder die Majorität derselben den Vorschriften und Bestimmungen eines vorhergehenden Kollegii der Directoren gemäß, für angemessen halten.

§. 52. Daß das Kollegium der Directoren in jedem Jahre im Monat May Tag und Stunde festsetzt, wo die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, und soll dasselbe die Versammlung we-

nigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor der, zur Abhaltung festgesetzten Zeit durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren, täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem geschäftsführenden Director**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens zusammenberufen, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß abgeändert: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 53. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine außerordentliche Generalversammlung jederzeit zusammenzuberufen, entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*), oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren, oder von dem geschäftsführenden Director,**) der Gesellschaft unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und soll in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben der Zweck, sowie Ort, Tag und Stunde der Versammlung angegeben werden. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 54. Daß innerhalb der nächsten sieben Tage, nachdem eine von einem oder mehreren qualificirten Mitgliedern unterzeichnete Aufforderung zur Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, das Kollegium der Directoren eine solche, zu dem in der Requisition angegebenen Zwecke entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in solcher Requisition zur Abhaltung einer solchen Versammlung angegebenen Zeit, zusammenberufen, und daß in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben, der Zweck einer solchen Generalversammlung, sowie Tag, Stunde und Ort der Versammlung genau angegeben werden soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 55. Daß, wenn sich eine Generalversammlung in Folge einer zu geringen Anzahl anwesender Mitglieder auf einen andern Tag vertagt, das Kollegium der Directoren die vertagte Versammlung entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines, von einem oder mehreren Directoren oder dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens, wenigstens 14 Tage und nicht länger als 30 Tage vor Abhaltung einer solchen zusammenberufen und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben der Zweck einer solchen vertagten Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde angeben soll. *) Statutengemäß hinzugefügt: und zwei Preußische Zeitungen. **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 56. Daß das Kollegium der Directoren darauf zu achten hat, daß wenigstens fünf von ihnen in jeder Generalversammlung der Gesellschaft anwesend sind.

§. 57. Daß, wenn in einer Generalversammlung in der hierin vorher festgesetzten Weise und von den erforderlichen Mitgliedern ein Antrag auf Ballotage gestellt worden, das Kollegium der Directoren von dem Ballot entweder durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren täglich erscheinenden Londoner Zeitungen,*) oder durch Uebersendung eines von einem oder mehreren Directoren oder von dem Betriebs-Director**) unterzeichneten Circularschreibens wenigstens 14 und nicht länger als 30 Tage vor der in demselben zur Abhaltung festgesetzten Zeit, und in einer solchen Bekanntmachung oder in einem solchen Circularschreiben von dem Zweck eines solchen Ballots, sowie Ort, Tag und Stunde, zu welcher es stattfindet und endigt, Anzeige machen soll. *) Statutenmäßig hinzugefügt: und zwei Preußischen Zeitungen. **) Statutenmäßig abgeändert: Secretair.

§. 58. Daß wenigstens 14 Tage vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines neuen Directors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte, oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Comptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Büreau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung der Mitglieder enthält, welche, wenn sie bis zum Tage der Wahl Mitglieder der Gesellschaft bleiben, zu Directoren wählbar sind oder wählbar werden, — sowie ein anderes Verzeichniß, welches den vollständigen Namen und Wohnung des oder der Directoren enthält, deren Stelle oder Stellen in solcher Wahl ergänzt werden sollen, und daß solche Listen wie vorbesagt, bis nach stattgefundener Wahl angeschlagen bleiben und für die Durchsicht eines jeden Mitgliedes der Gesellschaft, welches sich derselben bedient, offen

gehalten werden soll, und steht es einem jeden solchen Mitgliede frei, Auszüge aus, oder Abschriften von solchen Listen zu nehmen.

§. 59. Daß vor der in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren in der Bekanntmachung oder in dem Circularschreiben, durch welches eine solche Versammlung zusammenberufen wird, Anzeige machen soll, daß ein jedes Mitglied, welches beabsichtigt, sich für das Amt eines Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen (wie der Fall nun sein mag), von dieser seiner Absicht wenigstens fünf Tage vor solcher Generalversammlung eine schriftliche Anzeige machen muß, die im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft abzugeben ist.

§. 60. Daß vor der, in einer Generalversammlung stattfindenden Wahl eines Directors oder Rechnungs-Revisors der Gesellschaft das Kollegium der Directoren eine gedruckte oder in guter und leserlicher Hand abgeschriebene Liste anfertigen und in einem geräumigen Theile des Komptoirs der Gesellschaft im Haupt-Geschäfts-Bureau anbringen lassen soll, die den vollständigen Namen und Wohnung derjenigen Mitglieder enthält, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Directors oder Rechnungsrevisors vorzuschlagen, und soll eine solche Liste bis nach Beendigung der Generalversammlung angeschlagen bleiben, — und daß, falls der Beschluß zu Ballotiren zum Zwecke der Entscheidung einer solchen Wahl gefaßt werden sollte, das Kollegium der Directoren vor Beginn desselben dieselbe Liste in einem geräumigen Theile des Zimmers, in welchem das Ballot vorgenommen wird, anschlagen und bis zum Schlusse des Ballots angeschlagen belassen soll.

§. 61. Daß die Wahl eines Directors oder Rechnungsrevisors nicht beanstandet oder angefochten werden soll auf Grund der Nichtbeachtung oder unvollständigen Beachtung aller oder einiger der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die verschiedenen Listen, welche das Kollegium der Directoren verbunden ist, anfertigen zu lassen, oder mit Bezug auf die Anzeige desjenigen Zeitpunktes, innerhalb welches Mitglieder, die die Absicht haben, Kandidaten zu werden, diese kund thun müssen.

§. 62. Daß das Kollegium der Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, irgend welche Personen zum Patron der Gesellschaft ernennen können.

§. 63. Daß (mit Ausnahme des gegenwärtigen Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren, welche auf Grund dieser Urkunde ernannt worden) das Kollegium der Directoren den Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden aus der Zahl der Directoren ernennen, und bei einer Vacanz in einem dieser Aemter dieselbe mit möglichster Eile zu besetzen suchen soll.

§. 64. Daß das Kollegium der Directoren die Kuratoren der Gesellschaft ernennen soll.

§. 65. Daß dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, den derzeitigen oder künftigen Kurator, der nach dem Dafürhalten desselben sein Amt vernachlässigt oder sich weigert, dasselbe zu verwalten, oder der unfähig wird, seine Pflichten als Kurator zu erfüllen, oder nach Ansicht des Kollegii der Directoren sich in seinem Amte schlecht aufführt, — desselben zu entsetzen und soll das Kollegium der Directoren auf Kosten der Gesellschaft alle solche Handlungen, Thaten und Schritte vornehmen lassen, die zu dem Zwecke nothwendig sind, um von einem solchen Kurator, sowie von einem jeden Kurator, welcher aufhört ein solcher zu sein, alles anvertraute Gut und Eigenthum, welches der Gesellschaft gehört, und einem solchen Kurator (der zur Zeit seines Amtes enthoben oder dasselbe aufzugeben, aufgehört hat, ein solcher zu sein) entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, sein mag.

§. 66. Daß, nachdem Jemand, der Kurator der Gesellschaft gewesen, aufgehört hat, ein solcher zu sein, und nachdem er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kuratoren dem Kollegio der Directoren betreffs allen der Gesellschaft gehörenden Eigenthums, welches ihm entweder allein oder in Gemeinschaft mit andern Kuratoren der Gesellschaft übertragen worden, Rechnung gelegt, und, nachdem er solch ihm anvertrautes Gut einer solchen Person und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren anordnen wird, übertragen hat, dann soll das Kollegium der Directoren zum bessern Beweise, daß ein solcher aller Verbindlichkeiten, betreffs irgend welcher Handlung, That oder Sache, die von ihm in der Eigenschaft als Kurator gethan, gemacht oder begangen worden (Kosten, Verluste, Schäden und [illegible] ausgenommen, für welche er sich durch seine vorsätzliche Nachlässigkeit der Gesellschaft verpflichtet hat) einer solchen Person, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren eine, von den zu diesem Zwecke von dem Kollegio autorisirten Directoren unterzeichnete Bescheinigung geben soll, welche [illegible], daß er aufgehört hat, Kurator der Gesellschaft zu sein und daß er, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Kura-

toren Kraft dieser Urkunde ihrer Verbindlichkeiten enthoben sind, und soll eine derartige Bescheinigung jederzeit Beweis sein für eine solche Decharge und Enthebung von aller Verpflichtung.

§. 67. Daß das Kollegium der Directoren, den Betriebs-Director,*) Actuar, Rechtsconsulenten, Arzt und Banquier der Gesellschaft (gleichviel ob in der Stadt oder auf dem Lande), sowie außerdem solche Rechts-, Medicinal- und andere Beamten, desgleichen alle Agenten, Secretaire und andere Unterbeamten der Gesellschaft ernennen soll, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für nothwendig und wünschenswerth erachtet, und soll das Kollegium der Directoren (ausgenommen wie hierin später erwähnt wird) dem gegenwärtigen sowie zukünftigen geschäftsführenden Director,**) Actuar, Rechtsbeistand, Arzt, Banquier, Rechts-, Medicinal- und andern Beamten, Agenten und Secretaire der Gesellschaft aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Gehälter, Provisionen und Vergütigung bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren von Zeit zu Zeit für angemessen hält, auch soll demselben die Befugniß zustehen, diese Beamten nach Gutdünken aus ihrem Amte zu entfernen. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 68. Daß das Kollegium der Directoren dem Betriebs-Director,*) dem Actuar, den Agenten, Secretairen und andern Unterbeamten der Gesellschaft solche Vollmacht ertheilen und ihnen solche Pflichten auferlegen kann, wie es dasselbe für gut hält und können dem Betriebs-Director**) und Actuar außer den durch diese Urkunde ihnen auferlegten Pflichten, andere übertragen werden. *) und **) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren, so oft es denselben wünschenswerth erscheint, Sicherheit für das Wohlverhalten und Verantwortlichkeit von dem geschäftsführenden Director,*) von dem Actuar, Agenten, Secretair und andern Beamten, die sich zur Zeit in Diensten der Gesellschaft befinden, verlangen kann, und daß die Höhe und Art einer solchen Sicherheit ganz dem Belieben des Kollegii anheim gestellt sein soll. *) Statutengemäß abgeändert: Secretair.

§. 70. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit eine geeignete Person zu ernennen, welche die, von dem Kollegio der Directoren auf dem Lande zu machenden Geschäfte der Gesellschaft zu beaufsichtigen und zu leiten hat.

§. 71. Daß die Gesellschaft niemals mehr als sechs und niemals weniger als drei Kuratoren haben soll.

§. 72. Daß die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen einige der Fonds oder ein Theil des Vermögens der Gesellschaft übertragen wird, dasselbe in cura für die Gesellschaft besitzen und auf solche Weise zu Gunsten der Gesellschaft an- und verwenden sollen, wie es das Kollegium der Directoren in Uebereinstimmung mit den, durch diese Urkunde oder durch die derzeitigen Bestimmungen der Gesellschaft ihnen auferlegten Pflichten, von Zeit zu Zeit bestimmen und anordnen wird.

§. 73. Daß schriftliche Quittungen der derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft, denen ein Theil der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft übertragen worden, über Gelder, die aus solchen Fonds oder Eigenthum, oder aus dem Verkauf, der Verwendung oder Konvertirung solcher Fonds oder solchen Eigenthums entstehen, sowie daß Quittungen über andere Gelder, die an einen solchen Kurator für Rechnung der Gesellschaft zahlbar sind, — Denjenigen, der die Zahlung leistet, aller Verantwortlichkeit betreffs der schlechten Verwendung oder Nichtverwendung besagter Gelder, sowie der Verbindlichkeiten überheben sollen, deren Verwendung zu beaufsichtigen oder zu untersuchen, ob eine solche Quittung von dem Kollegio der Directoren angeordnet, ob der Verkauf, die Verwendung oder Konvertirung eines Theils der Fonds oder des Vermögens der Gesellschaft von dem Kollegio der Directoren befohlen oder zu einem Preise gemacht worden, den das Kollegium gut geheißen, oder zu untersuchen, ob Derjenige, welcher eine solche Quittung ausstellt, zur Zeit der Ausstellung derselben auch wirklich Kurator der Gesellschaft gewesen und kraft dieser Urkunde gesetzmäßig ernannt worden ist.

§. 74. Daß insoweit es gesetzlich ausführbar ist, alle Klagen, Prozesse und andere Proceduren, gleichviel ob vor Civil-, Billigkeits-, Falliten oder Sequestrations-Gerichten, sowohl in Großbritannien und Irland, als auch in den Kolonien, die Seitens der Gesellschaft gegen irgend welche Person, politische Körperschaft oder gegen irgend welches Mitglied derselben angebracht werden, im Namen des derzeitigen Kurators angestellt werden sollen, und daß alle Klagen, Prozesse und andere Prozeduren, gleichviel ob vor Civil- oder Billigkeits-Gerichten, die von einer Person, politischen Körperschaft oder von einem Mitgliede der Gesellschaft gegen die Gesellschaft angebracht werden, gegen den oder die derzeitigen Kuratoren der Gesellschaft angestellt werden sollen; daß ferner alle Erkenntnisse, Dekrete, Verfügungen und an-

dere mit solcher Klage, solchem Prozesse, oder solcher andern Prozedur in Verbindung stehenden Sachen auf die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft dieselbe Wirkung haben sollen, als wenn sie in einer Klage, in einem Prozesse oder in einem anderen Verfahren gefällt worden wären, in welchem sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft und andere dabei interessirte Personen, Partheien gewesen sind.

§. 75. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849, sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, der Vorsitzende des Kollegii der Directoren aus dem Amte scheiden soll, — doch soll ein solcher nichtsdestoweniger für alle Zwecke der an diesem Tage abzuhaltenden Generalversammlung so lange als im Amte sich befindender Vorsitzende oder deputirter Vorsitzende erachtet werden, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 76. Daß, wenn Jemand zu irgend einer Zeit, während welcher er das Amt eines Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden des Kollegii der Directoren bekleidet, aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, sein Amt als Vorsitzender oder deputirter Vorsitzender vacant werden soll.

§. 77. Daß die Gesellschaft drei Rechnungsrevisoren haben soll.

§. 78. Daß an dem Tage, an welchem im Jahre 1849 sowie in jedem folgenden Jahre die jährliche Generalversammlung abgehalten wird, sämmtliche Rechnungsrevisoren aus dem Amte scheiden sollen, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die am Tage einer jährlichen Generalversammlung so ausscheidenden Rechnungsrevisoren für alle Zwecke derselben als im Amte sich befindende Rechnungsrevisoren so lange erachtet werden sollen, bis eine solche Versammlung auseinandergeht oder sich vertagt.

§. 79. Daß ein Rechnungsrevisor, der am Tage einer jährlichen Generalversammlung aus dem Amte scheidet, kraft des letzten vorhergehenden Paragraphen, unmittelbar wieder wählbar sein soll.

§. 80. Daß in der Generalversammlung des Jahres 1849, sowie in der eines jeden folgenden Jahres, drei neue Rechnungsrevisoren erwählt werden sollen.

§. 81. Daß alle Vacanzen, die innerhalb fünf Jahren, vom Datum dieser Urkunde an gerechnet, im Amte des Rechnungsrevisors vorfallen, von dem Kollegio der Directoren in deren erster Sitzung, welche, nachdem die Vacanzen sich ereignet haben, abgehalten wird, oder sobald nachher ergänzt werden sollen, wie es ausführbar ist, und daß alle Vacanzen, die nach dem Verlaufe einer solchen fünfjährigen Periode im Amte des Rechnungs-Revisors aus irgend welchem Grunde, mit Ausnahme der der jährlichen Ausscheidung, vorkommen, in der ersten jährlichen Generalversammlung, welche, nachdem die Vacanz sich ereignet, abgehalten wird, oder in einer außerordentlichen Sitzung des Kollegii der Directoren, welche zu diesem Zwecke, wenn es gerathen erscheint, zusammenzuberufen ist, ergänzt werden sollen, unterworfen jedoch der Bestätigung der nächsten Generalversammlung.

§. 82. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor wählbar sein soll, wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Mitglied ist, das bei der Gesellschaft auf sein eigenes Leben allein für die ganze Dauer desselben, oder auf das Leben eines Andern für die ganze Dauer eines solchen Lebens mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund versichert ist, oder auf das Leben einer andern Person für die ganze Dauer eines solchen mit der Summe von wenigstens Ein Tausend Pfund, auf Grund welcher er Mitglied wird kraft der hierin später zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, betreffs welcher er wenigstens fünf*) jährliche Prämien bezahlt haben muß, und daß, wenn einer der gegenwärtigen oder zukünftigen Rechnungsrevisoren aufhört, oben gedachte Qualification zu besitzen, sein Amt vacant werden soll. *) Statutengemäß abgeändert: Eine jährliche Prämie.

§. 83. Daß Niemand zum Rechnungsrevisor wählbar sein soll, der zur Zeit der Wahl oder innerhalb der unmittelbar vorhergehenden zwölf Kalender-Monate, Director der Gesellschaft gewesen, oder der zur Zeit der Wahl ein anderes Amt in der Gesellschaft bekleidet, — und daß, wenn ein solcher während seines Amtes als Rechnungsrevisor zu irgend welchem andern Amte ernannt werden sollte, eine solche letztere Ernennung ungültig sein soll.

§. 84. Daß Mitglieder, welche beabsichtigen, sich zum Amte des Rechnungsrevisors vorzuschlagen, durch eigenhändiges Schreiben, welches wenigstens fünf Tage vor der Wahl, im Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft abzugeben ist, ihre Absicht kund thun müssen.

§. 85. Daß die Rechnungsrevisoren vom Kollegio der Directoren unabhängig sein sollen und daß es ihre Pflicht ist, die Einnahmen, Zahlungen, Rechnungen und Beläge der Gesellschaft zu revidiren, zu prüfen und zu vergleichen, und daß sie insgesammt und einzeln die Befugniß haben sollen, den Beistand des geschäftsführenden Directors,*) des Actuars, sowie der andern Beamten, Secretaire und Diener

der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und jede Auskunft zu verlangen, die erforderlich oder für die Ausübung aller oder einiger ihrer Amtspflichten nothwendig ist. Statutengemäß abgeändert: Fällt aus.

§. 86. Daß zwei oder mehrere der derzeitigen Rechnungsrevisoren den Bericht, der von dem Kollegio der Directoren vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung anzufertigen ist, so wie alle andern, der General-Versammlung vorzulegenden finanziellen Berichte oder Angaben, so wie alle erforderlichen Bücher, Papiere und Beläge geprüft, und wenn nöthig, corrigirt und abgeändert haben, dieselben (vor der General-Versammlung, zu welcher solche Berichte oder Angaben bereit gehalten werden müssen) mit ihrem Namen zum Zeugniß ihrer Bestätigung derselben, unterzeichnen sollen.

§. 87. Daß wenigstens immer einer der Rechnungs-Revisoren den General-Versammlungen der Gesellschaft beiwohnen soll, und daß, wenn ein solcher Bericht einer General-Versammlung vorgelegt wird, wenigstens einer der in derselben anwesenden Rechnungs-Revisoren einer Derjenigen sein soll, welche solchen Bericht oder solche Angabe unterzeichnet haben.

§§. 88. 89. 90. Amt und Pflichten des Betriebs-Directors enthaltend*). *) Aufgehoben durch Beschluß der Generalversammlung

§. 91. Daß die Gesellschaft jeder Zeit einen Actuar haben soll.

§. 92. Daß es die Pflicht des Actuars sein soll, dem Kollegio der Directoren, sowie den Rechnungs-Revisoren die nöthige Auskunft zu ertheilen und den nöthigen Rath rücksichtlich der Policen, Dotationen, Leibrenten, Sicherheiten, Verpflichtungen und Kapitalanlagen der Gesellschaft mit solchen Anschlägen, Berechnungen und Ueberschlägen, wie es von ihm verlangt werden wird, daß es ferner seine Pflicht sein soll, die Bücher und Rechnungen der Gesellschaft zu führen, Rechnungsberichte, Geschäftsübersichten, Abschätzungen des Vermögensbestandes und der Verbindlichkeiten, Antragsformulare und Prospecte für das Publicum nach Anordnung des Kollegii der Directoren vorzubereiten, sowie im Allgemeinen alle solche Geschäfte zu versehen, die zu dem Amte eines Actuars gehören, wie es das Kollegium der Directoren von ihm verlangen wird.

§. 93. Daß die Directoren der Gesellschaft, der Vorsitzende und deputirte Vorsitzende des Kollegii der Directoren, der Kurator oder Rechnungs-Revisor, zu jeder Zeit ihr Amt aufgeben können, durch schriftliche, an das Kollegium der Directoren einzusendende Requisitionen.

§. 94. Daß das Kollegium der Directoren die Bedingungen festsetzen soll, unter welchen Lebens-Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten von der Gesellschaft gewährt und von derselben verkauft und gekauft werden, daß es dem absoluten Gutdünken des Kollegii der Directoren anheim gestellt sein soll, Anträge mit Bezug auf solche Versicherungen, Aussteuern und Leibrenten abzulehnen oder anzunehmen, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kollegium der Directoren keine höhere Summe als im ganzen fünf Tausend Pfund auf ein einzelnes, verbundenes, oder auf das Leben eines Nachbleibenden (surviving) versichern soll.

§. 95. Daß zur Zeit des Abschlusses oder der Gewährung einer Versicherung, Aussteuer oder Leibrente, es dem Kollegio der Directoren freistehen soll, diejenigen Bedingungen festzusetzen, unter denen dieselben von der Gesellschaft gekauft werden.

§. 96. Daß, wenn und so oft es das Kollegium der Directoren nach seinem Gutdünken für angemessen oder gerathen hält, es demselben gesetzlich freistehen soll, Versicherungen auf das Leben irgend einer Person allein für die ganze Dauer desselben zu gewähren, ohne zu verlangen, daß der Gesellschaft eine oder mehrere Original-Prämien, die im ganzen die ersten fünf jährlichen Prämien nicht übersteigen dürfen, auf Grund solcher Versicherung gezahlt werden, bis nach Ablauf einer Zeit, die das Kollegium der Directoren bestimmen kann, und die im Ganzen fünf Jahre, nachdem die Versicherung gewährt worden, nicht übersteigen darf und daß in jedem solchen Falle diejenige Person, welche eine derartige Versicherung abschließt, nebst zwei oder mehreren, von dem Kollegio der Directoren zu bestätigenden Bürgen eine, in einer angemessenen Geldstrafe bestehende schriftliche Bürgschaft und Schuldverschreibung vollziehen und ihnen, den Directoren oder einer solchen Person geben soll, wie sie die Directoren bestimmen werden, auch soll eine solche Person bei Ablauf der Zeit, bis zu welcher die Prämienzahlung gestundet worden eine derartige andere Sicherheit geben, wie sie dem Kollegio der Directoren verlangt und genehmigt wird, d. h. für die pünktliche Zahlung einer solchen Geldsumme, die dem Betrage der so gestundeten resp. Prämien gleich ist, nebst den Zinsen nach dem Satze zu fünf Procent per annum, die für die besagten Prämien von der Zeit an zu berechnen sind, zu welcher dieselben zahlbar gewesen sein würden, wenn sie der Gesellschaft

gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären, oder falls diejenige Person, deren Leben versichert ist, vor Ablauf einer solchen Periode sterben sollte, für die pünktliche Zahlung der jährlichen Zinsen nach vorbesagtem Satze betreffs solcher und so vieler Prämien für die Versicherung, welche der Gesellschaft während des Lebens dieser Person hätte gezahlt werden müssen, wenn alle Prämien pränumerando zahlbar gewesen wären.

§. 97. Daß, wenn das Kollegium der Directoren eine Versicherung gewährt, die betreffs der Stundung der Original-Prämien derartigen Stipulationen unterliegt, die Police, welche auf Grund einer solchen Versicherung ausgegeben wird, bei der Gesellschaft so lange deponirt und als Kollateral-Sicherheit für die Zahlung aller solcher Original-Prämien und Zinsen bis dieselben bezahlt worden, niedergelegt werden soll.

§. 98. Daß, wenn Jemand, dem von der Gesellschaft eine Versicherung unter den für Stundung der Original-Prämien-Zahlung festgesetzten Bedingungen gewährt wird, sterben sollte, ehe solche Prämien zu zahlen sind, das Kollegium der Directoren nach dem Ableben einer solchen Person den Betrag einer solchen Versicherung, falls sie dann noch in Kraft besteht (wenn auch betreffs derselben keine Prämien an die Gesellschaft gezahlt worden) an diejenige Person zahlen soll, welche gesetzlich berechtigt ist, diesen Betrag in Empfang zu nehmen, nach Abzug einer solchen Summe, die dem Betrage der Prämien gleich ist, die an die Gesellschaft während des Lebens des Versicherten für eine solche Versicherung zu zahlen gewesen wären, wenn die Prämien dafür ursprünglich in gewöhnlicher Weise pränumerando gezahlt worden wären.

§. 99. Daß, rücksichtlich von Versicherungen, die unter solchen Bedingungen der Stundung der Original-Prämien-Zahlung gewährt werden, alle Prämien, die fällig werden und an die Gesellschaft für eine jede solche Versicherung zu zahlen sind, mit Ausnahme der Original-Prämien, deren Zahlung gestundet worden, an die Gesellschaft pränumerando gezahlt werden sollen, wenn nicht das Kollegium der Directoren mit der versicherten Person ein neues anderes Arrangement trifft für Sicherstellung derselben in welchem Falle die später folgenden Prämien zu einer solchen Zeit und in solcher Weise gezahlt werden sollen, wie es das Kollegium vorschreiben und bestimmen wird.

§. 100. Daß das Kollegium der Directoren alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten &c.) welche von der Gesellschaft ausgegeben werden, von wenigstens drei Directoren gesetzmäßig vollziehen lassen soll.

§. 101. Daß das Kollegium der Directoren es veranlassen soll, daß alle Policen und andere Sicherheiten irgend welcher Art, (gleichviel, ob Lebens-Versicherungen, Aussteuern, Leibrenten &c.) die mit der Gesellschaft abgeschlossen oder von ihr gewährt werden, solche Stipulationen enthalten, durch welche den Mitgliedern und deren Repräsentanten Schutz gesichert wird, vor Verbindlichkeiten, und wird derselbe ihnen durch gegenwärtige Urkunde oder durch die bestehenden Einrichtungen und Bestimmungen der Gesellschaft gewährt.

§. 102. Daß das Kollegium der Directoren keine Policen irgend welcher Art, sei es für Lebens-Versicherungen, Aussteuern oder Leibrenten, an irgend Jemand eher ausgeben soll, als ein solcher die erste oder Original-Prämie oder den Theil derselben nebst Stempelgebühren bezahlt oder Sicherheit für Bezahlung der Original-Prämie nebst Zinsen, unter den, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Bestimmungen, gegeben hat, und zwar solche Sicherheit, wie sie vom Kollegio der Directoren für die durch solche Police zu bewirkende Versicherung verlangt werden wird, und daß unmittelbar nach Zahlung und Annahme solcher Prämie oder des Theils nebst Stempelgebühren entweder vom Haupt-Geschäfts-Bureau oder durch einen Agenten oder nach Annahme eines Unterpfandes, dessen Höhe von dem Kollegio der Directoren zu bestimmen ist, — daß unmittelbar darauf, nachdem eine solche Sicherheit für Zahlung der Original-Prämie nebst Zinsen gegeben und angenommen worden, Derjenige, der eine solche Zahlung leistet, oder eine solche Sicherheit deponirt, wenn es das Kollegium der Directoren für gerathen hält, als ein von der Gesellschaft Versicherter erachtet werden soll, wenngleich die Police noch nicht ausgegeben sein [illegible].

§. 103. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Gelder, die einem Agenten in der Provinz für Lebens- oder andere Versicherungen, für Aussteuern oder Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, oder in Händen der vom Kollegio bestätigten Banquiers in der Provinz, für eine Zeit die drei Kalender-Monate nicht übersteigen darf, zu belassen, ehe dieselben dem Bureau der Gesellschaft remittirt werden.

§. 104. Daß ein Jeder der geneigt ist, mit der Gesellschaft eine Versicherung abzuschließen, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine schriftliche Erklärung unterzeichnen soll, in welcher Alter, Gesundheitszustand, Wohnung, Stand, Beschäftigung und andere auf die Person, deren Leben versichert werden soll, Bezug habende Umstände angegeben sind, und daß, wenn falsche oder betrügliche Angaben in einer solchen Erklärung gemacht und dieselben später entdeckt werden, die Gelder, die besagter Gesellschaft für eine so verlangte Versicherung gezahlt worden, zum Nutzen der Gesellschaft verfallen und alle Ansprüche auf eine solche Versicherung aufhören und null und nichtig sein sollen.

§. 105. Daß in allen Fällen, wo das Kollegium der Directoren der Ueberzeugung ist, daß das Interesse einer vorher mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung auf das Leben einer Person für die ganze Dauer desselben auf eine andere Person übergegangen ist, es dem Kollegio der Directoren, wenn sie es für angemessen finden, gesetzlich freistehen soll, auf Antrag Desjenigen, auf welchen das Interesse einer solchen Versicherung übergegangen ist, die Abtretung einer solchen Versicherungs-Police zu genehmigen, und in Stelle derselben Demjenigen eine in jeder Beziehung ähnliche Police zu gewähren mit Auslassung des Datum und Namens des Cessionars, und ihm dadurch gestattet sein soll, ein Mitglied der Gesellschaft zu werden und ihm in jeder Beziehung rücksichtlich einer solchen substituirten Police alle Rechte, Privilegien, Wohlthaten, Emolumente und Vortheile, die einer so übertragenen Police beiwohnten, zustehen sollen, ganz in derselben Weise, als wenn eine derartige Police einer solchen Person gewährt und von ihr in Kraft gehalten worden wäre, so jedoch, daß diese Person mit Bezug auf eine solche substituirte Police dieselben Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber auf sich nehmen soll, welche von Personen verlangt werden, die Mitglieder der Gesellschaft auf Grund von Original-Versicherungen werden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei einem jeden derartigen Antrage das Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, den Assignaten einer solchen Versicherung zu einem Mitgliede der Gesellschaft an Stelle eines früheren Mitgliedes derselben auf Grund einer solchen Versicherung ohne eine derartige Uebertragung und Gewährung einer neuen Police, vorzunehmen, ernennen soll.

§. 106. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, dem ärztlichen Referenten einer Person, welche die Abschließung irgend einer Versicherung, die mit einem Leben in Verbindung besteht, beantragt, für seine Mühewaltungen eine solche Renumeration zu bewilligen, wie es das Kollegium für angemessen erachtet.

§. 107. Daß, wenn die Prämie, für irgend welche mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, oder die Zinsen, die kraft der oben angeführten, zu diesem Zwecke gegebenen Bestimmungen, für diese Prämie oder einen Theil derselben fällig und zu zahlen gewesen, nicht innerhalb der nächsten dreißig Tage nach dem Fälligkeitstermine gezahlt worden, die Police ungültig sein und die Person, welche einen Anspruch auf den Nutzen einer solchen Police hat, betreffs derselben aller Ansprüche an die Gesellschaft, sowie aller, mit Bezug auf diese Police bereits gezahlten Prämien und andern Geldern, verlustig gehen soll; nichts destoweniger soll es jedoch dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, die Police wieder zu erneuern, entweder unter Auflegung einer Geldstrafe oder ohne eine solche, und zwar unter solchen Bedingungen und zu einer solchen Zeit, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 108. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder, welche auf Grund einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Police mit Bezug auf Lebensversicherungen gefordert werden, (solche Fälle ausgenommen, wo das Kollegium der Directoren befugt ist, die Zahlung derselben zu sistiren) innerhalb drei Kalender-Monate zahlen lassen soll, nachdem eine Bescheinigung über den Tod der betreffenden Person, auf deren Leben die Versicherung gemacht, sowie die sonstigen hinreichenden Beweise, betreffs des Anspruches, wie es das Kollegium der Directoren verlangen wird, bei dem Haupt-Geschäfts-Bureau eingegangen sind; daß es dem Kollegio der Directoren nichts destoweniger gesetzlich freistehen soll, die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, nachdem die vorbenannten Bescheinigungen und Nachrichten eingegangen, jeder Zeit vor Ablauf der drei Kalender-Monate unter Berechnung eines Disconto von fünf Pfund für jede hundert Pfund per annum zu zahlen.

§. 109. Daß, wenn in einem Lande oder in einem Orte in Folge der Pest, Cholera oder anderer ungewöhnlicher ansteckender Krankheiten, sowie in Folge von Hungersnoth, Invasion, Bürgerkrieg, Aufruhr rc. es sich ereignen sollte, daß die Anforderungen an die Gesellschaft sich plötzlich vermehren, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, im Falle eines Todes, der sich während der Pest, Cholera und anderer ansteckender Krankheiten, Hungersnoth, Invasion oder Aufruhr ereignet hat, die Zah-

lung der ganzen Summe oder eines Theils derselben, die auf Grund einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Police reclamirt wird, für eine gewisse Zeit zu sistiren, die jedoch 12 Kalender-Monate, die hierin vorher zur Zahlung einer solchen Police festgesetzte Zeit, nicht übersteigen darf.

§. 110. Daß die auf Grund einer Police reklamirten Gelder, deren Auszahlung von dem Kollegio der Directoren sistirt worden, mit nicht weniger als drei Pfund für jede hundert Pfund per annum verzinst werden sollen, so wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die von der Gesellschaft versicherte Summe nach regelmäßigem Verlaufe hätte gezahlt werden müssen, wenn die Auszahlung nicht sistirt worden wäre, und soll das Kollegium der Directoren diese Zinsen aus den für Zahlung der mittelst der Police versicherten Summe bestimmten Fond zahlen lassen.

§. 111. Daß in allen Fällen, wo die für eine Versicherungs-Police zu zahlende Prämie vorschriftsmäßig gezahlt und das auf Grund einer solchen Police versicherte Geld, den Bestimmungen derselben gemäß, fällig geworden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es für angemessen erachten, so zu thun, das Geld zu zahlen auch ohne einen Beweis darüber sich beibringen zu lassen, daß diejenige Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen worden, oder daß Derjenige, welcher Ansprüche an das Geld erhebt, irgend ein gesetzliches Interesse an demjenigen Leben hatte, auf welches die Versicherung effectuirt worden, ohngeachtet der Behauptung, Anzeige oder des Beweises, daß eine solche Person kein derartiges Interesse gehabt, auf Grund dessen die Gesellschaft die Auszahlung solchen Geldes hätte verweigern können.

§. 112. Daß, wenn und so oft wie Gelder von der Gesellschaft auf Grund von Versicherungen, die von derselben gewährt worden, reklamirt werden, deren Auszahlung das Kollegium der Directoren beanstanden sollte, dasselbe eine außerordentliche General-Versammlung zusammenberufen soll, zu dem Zwecke, um zu bestimmen, ob sie die Auszahlung solcher Gelder vornehmen oder unterlassen sollen, und daß es einer außerordentlichen General-Versammlung durchaus überlassen sein soll, zu bestimmen, ob ein solcher Anspruch zu gestatten ist oder nicht, und soll das Kollegium der Directoren rücksichtlich solcher Ansprüche so handeln, wie es die außerordentliche General-Versammlung entscheiden wird.

§. 113. Daß mit jeder Versicherungs-Police, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird, ein gedrucktes Cessions-Formular, wie ein solches von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird, ausgegeben werden soll, unter dem Vorbehalte jedoch, daß es nicht nothwendig sein soll, daß Personen bei Abtretung oder Cession ihrer Policen, wenn sie es für angemessen halten, sich des Cessionsformulars zu bedienen, welches mit ihrer Police ausgegeben worden, außer, wenn das Kollegium der Directoren es bestimmt, daß ein solches Formular zu verwenden ist.

§. 114. Daß das Kollegium der Directoren jede Abtretung einer, von der Gesellschaft ausgegebenen Versicherung in einem zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen lassen soll, und daß der Cessionar einer solchen Versicherung von jeder derartigen Cession oder Abtretung innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem dieselbe vollzogen worden, schriftliche Anzeige im derzeitigen Bureau der Gesellschaft machen, und in solcher Anzeige Namen und Wohnung des Cessionars, sowie den Namen Desjenigen angeben soll, auf den die Versicherung ursprünglich geschrieben gewesen, nebst dem Tage der Versicherung, sowie der versicherten Summe und der jährlichen, betreffs derselben zu zahlenden Prämien, sowie andere nothwendige Details.

§. 115. Daß das Kollegium der Directoren Sorge tragen soll, daß die Gesellschaft jeder Zeit mit einem Hause oder Comptoire in der City, Westminster oder der Stadt London oder innerhalb 2 Meilen derselben versehen sei, das in Beziehung auf Lage und Größe für das Haupt-Geschäfts-Local angemessen ist, — sowie daß sie mit einem andern geräumigen Hause oder Bureau in besagter Stadt oder an einem andern Orte versehen sei; wie es für Betreibung der Geschäfte der Gesellschaft nothwendig ist, und soll es für vorbesagten Zweck dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, ein solches Haus oder Bureau unter solchen Bedingungen aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft zu kaufen oder zu miethen, wie sie es für angemessen halten ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, solches Haus oder Bureau zu verkaufen, zu vertauschen oder in anderer Weise darüber zu verfügen, und ein anderes an Stelle dessen zu beschaffen.

§. 116. Daß alle die verschiedenen Zahlungen, welche aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft zu leisten sind, auf Befehl oder Beschluß des Kollegii der Directoren geschehen, und daß keine Zahlung ohne einen solchen Befehl oder Beschluß rechtsgültig sein soll.

§. 117. Daß das Kollegium der Directoren jede Summe, die gezahlt zu werden befohlen wird, und die fünf Pfund übersteigt, durch eine, von irgend welchen drei Directoren unterzeichneten Tratte, gezahlt werden soll.

§. 118. Daß das Kollegium der Directoren in den Händen der Banquiers der Gesellschaft stets einen solchen Bestand belassen soll, der zur Deckung der laufenden Zahlungen und Ausgaben der Gesellschaft genügend ist, und daß, wenn ein solcher Bedarf durch andere Mittel nicht zu beschaffen ist, das Kollegium der Directoren einen Theil der aufgesammelten Fonds oder der Stocks und Sicherheiten, worin dieselben zur Zeit angelegt sind, verkaufen und zu Gelde machen und eine solche Summe stets a Conto der Directoren der Great Britain Mutual-Lebensversicherungs-Gesellschaft gestellt werden soll.

§. 119. Daß rücksichtlich der Gelder der Gesellschaft, die sich zur Zeit in ihren Händen befinden und die nicht gebraucht werden, um den augenblicklichen Anforderungen, welche an die Gesellschaft gestellt werden, zu genügen und um die Ausgaben derselben zu bestreiten, das Kollegium der Directoren diese Gelder nach seinem Ermessen ansammeln und auf Zinseszins anlegen soll in Parlaments-Stocks oder in öffentlichen Fonds von Groß-Britannien oder Irland 2c., oder in die einer andern Regierung, in Bank-Stock, Südsee-Stock, Ostindien-Stock, Navy, Victualling oder Exchequer-Bills, India-Bonds, in Papieren der ostindischen Kompagnie, oder auf Sicherheiten von Docks, Kanälen, Flüssen, Schifffahrts- und Wasserwerken, Brücken, Chausseen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Unternehmungen, in Parochial-Abgaben oder in den Kauf von Leibrenten für ein oder mehrere Leben, oder in den Kauf oder Wiederverkauf von Policen, Leibrenten oder andern Sicherheiten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden oder in den Kauf von Real- oder Personal-Eigenthum in Großbritannien oder Irland oder in den Kauf von beschränkten, reversionairen oder zu erwartenden Interessen (limited or reversionary or expectant interest) eines solchen Eigenthums oder auf Sicherheit im Wege von Hypotheken auf solche Stocks, Fonds, Bills, Bonds, Sicherheiten, Leibrenten, Policen, Eigenthum oder Antheile wie vorbesagt (ferner kann das Kollegium der Directoren nach Gutbefinden die zur Zeit so angelegten Gelder einziehen und convertiren und die daraus gelösten Gelder in vorbesagter Weise wiederum anlegen und so fort, wie es das Bedürfniß erheischt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß bei solcher Geldanlage gehörige Vorsicht genommen, und über diese Fonds so verfügt werde, daß zu jeder Zeit genügende Summen ohne Schwierigkeit erhoben werden können, wenn dieselben verlangt werden, um den laufenden Anforderungen und Ausgaben der Gesellschaft genügen zu können, — unter dem weiteren Vorbehalte, das alles derzeitige Real-Eigenthum der Gesellschaft, gleichviel ob es zum Gebrauch derselben oder durch Investirung erworben, insoweit es die Nutznießung desselben betrifft, als Personal-Vermögen erachtet werden und das Kollegium der Directoren alles Das vornehmen lassen soll, was nothwendig und angemessen ist, um solchem Real-Eigenthum den Character von Personal-Eigenthum zu geben.

§. 120. Daß das Kollegium der Directoren die Gelder und das Eigenthum der Gesellschaft unter die Kuratoren in solchem Verhältnisse vertheilen lassen soll, wie es dasselbe für angemessen erachtet, mit Ausnahme des baaren Geldes, welches bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt ist, und der Navy, Victualling und Exchequer-Bills, India-Bonds und anderer, dem Inhaber (au porteur) zahlbarer Sicherheiten, die jederzeit bei den Banquiers der Gesellschaft oder in der englischen Bank aufbewahrt und a Conto der Directoren der Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft geschrieben werden sollen, mit fernerer Ausnahme aller beweglichen Gegenstände, die für die Gesellschaft gekauft worden und soll das Kollegium der Directoren bei Vertheilung der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft unter die Kuratoren dieselbe so bewirken lassen, daß nicht weniger als drei von den Kuratoren einen speciellen Theil der Fonds und des Eigenthums im Besitz haben, und kann das Directorium von Zeit zu Zeit, so oft es dasselbe für angemessen erachtet, einen speciellen Theil solcher Fonds und solchen Eigenthums von denjenigen Kuratoren, denen dasselbe übertragen werden, auf andere oder auf einen, dem dasselbe zur Zeit übertragen ist, übertragen; ferner soll das Kollegium der Directoren zu einer Zeit, wo sie es für gut halten, die Kuratoren, denen ein gewisser Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zur Zeit übertragen worden, eine Erklärung, daß ihnen Eigenthum in cura übertragen worden, auf Kosten der Gesellschaft vollziehen lassen.

§. 121. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, Häuser, Geschäftslocale und Ländereien der Gesellschaft (gleichviel, ob solche zum Nutzen der Gesellschaft gekauft oder im Wege der Beleihung [investment] erworben sind) zu verpachten, und kann eine solche Pacht zu solchem Pachtzins

und unter solchen Bedingungen abgeschlossen werden, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 122. Daß das Kollegium der Directoren gehörig Buch führen und Eintragungen vornehmen lassen soll von allen Angelegenheiten, Geschäften und Sachen, die gewöhnlich von Personen, Kompagnien und Gesellschaften, welche Geschäfte ähnlicher Art betreiben, wie die hierdurch begründete Gesellschaft, in Rechnungsbüchern vermerkt werden; ferner soll das Kollegium der Directoren die besagten Rechnungsbücher, Kladden und andere der Gesellschaft gehörige Bücher, ingleichen die Berichte, welche in Folge der hierin später enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren für die jährlichen General-Versammlungen zu beschaffen sind, nebst allen andern, die Gesellschaft betreffenden Documenten und Schriften im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft aufbewahren lassen.

§. 123. Daß in jeder General-Versammlung das Kollegium der Directoren auf Antrag der Majorität der anwesenden stimmberechtigten und wirklich stimmenden Mitglieder die zur Einsicht verlangten Rechnungsbücher, Protocolle und andere Bücher der Gesellschaft, sowie auch die gegenwärtige Gründungs-Urkunde, sowie jedes andere die Gesellschaft betreffende Document und Schriftstück, welches sich im Besitz des Kollegii der Directoren befindet, vorlegen lassen soll.

§. 124. Daß das Kollegium der Directoren, insoweit es ausführbar ist, einen von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichneten Bericht über diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zum dreißigsten Tage des December anfertigen und der Generalversammlung vorlegen lassen soll, welche in einem der früheren Berichte noch nicht aufgenommen gewesen, so wie einen Bericht bis zu dem Tage über alle Details, über den Betrag der Gelder und des Eigenthums der Gesellschaft, sowie über den Zustand und die Lage derselben; auch soll das Kollegium der Directoren ein Exemplar eines solchen Berichtes einem jeden Mitgliede zustellen, welches einen solchen verlangt.

§. 125. Daß, wenn innerhalb der hierin später erwähnten Zeit betreffs der Entdeckung eines Irrthums in einem, vom Kollegio der Directoren der jährlichen General-Versammlung vorzulegender Bericht ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von einem Mitgliede der Gesellschaft gefunden wird, das Kollegium der Directoren einen solchen Irrthum unverzüglich verbessern und den Bericht, worin ein solcher Irrthum verbessert worden, der ersten jährlichen General-Versammlung, die nach Entdeckung eines solchen Irrthums abgehalten wird, vorlegen soll.

§. 126. Daß das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung, welche im Monat Mai des Jahres 1849 abgehalten wird, sowie nach Derjenigen eines jeden folgenden Jahres unter Zugrundelegung und mit Bezug auf den Bericht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, der der vorhergehenden jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden muß, ermitteln und festsetzen soll, ob überhaupt und welche Gelder mit Sicherheit für die Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen derselben genommen und unter die Mitglieder, welche, wie hierin später bestimmt ist, zur Theilnahme berechtigt sind, als Gewinnantheil vertheilt werden können.

§. 127. Daß das Kollegium der Directoren eine solche Summe, wie sie von demselben als sicherer und geeigneter Betrag zur obigen Vertheilung und Verwendung festgesetzt worden, unter die verschiedenen zur Theilnahme daran berechtigten Mitglieder der Gesellschaft durch Herabsetzung oder Reduction der künftigen Prämien für ihre resp. Versicherungen vertheilt und resp. in ihrem Nutzen verwendet werden soll, und daß der Betrag, welchen das Kollegium der Directoren nach der jährlichen General-Versammlung im Monat Mai des Jahres 1849 mit Rücksicht auf den, dieser General-Versammlung vorzulegenden Bericht zum Nutzen der Mitglieder zu vertheilen bestimmt, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter die Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien vor dem 31. December des Jahres 1849 gezahlt haben, und daß der Betrag, den das Kollegium der Directoren also zu Gunsten der Mitglieder der Gesellschaft nach der im Monat Mai 1849, sowie im Monat Mai eines jeden folgenden Jahres abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung, — zur Vertheilung auf Grund eines, einer solchen General-Versammlung vorzulegenden Berichtes, bestimmt hat, unpartheiisch und gerecht nach einer solchen Scala und in solcher Weise unter diejenigen Mitglieder vertheilt werden soll, welche für ihre resp. Versicherungen fünf jährliche Prämien von dem 31. December 1849 und vor dem 31. December eines jeden solchen folgenden Jahres gezahlt haben, unter dem Vorbehalte, daß keine derartige Vertheilung vorgenommen werden soll, wenn nicht und bis der derzeitige Actuar der Gesellschaft bescheinigt hat, daß der Stand der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesell-

schaft eine solche Vertheilung zuläßt, und daß dieselbe mit Sicherheit für die Gesellschaft vorgenommen werden kann.

§. 128. Daß, im Falle des Bankerotts oder der Insolvenz einer Person, die bei Eintritt derselben der Gesellschaft verschuldet ist, das Kollegium der Directoren alle solche Schritte zu Gunsten der Gesellschaft einschlagen soll, die nothwendig oder geboten sind, um die Schuld, welche der Gesellschaft geschuldet wird, zu beweisen, und die nothwendig sind zur Bevollmächtigung anderer Personen für die Gesellschaft diejenige Dividende in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Schuld fällig wird, und soll die Quittung einer solchen Person, welche bevollmächtigt ist, eine derartige Dividende in Empfang zu nehmen, Denjenigen der dieselbe zahlt, aller Verantwortlichkeit und Rechenschaft überheben wegen der schlechten Verwendung oder Nichtanwendung derselben, oder verbunden zu sein, die Verwendung zu bewachen.

§. 129. Daß, wenn und so oft wie irgend Jemand die Verträge, Bedingungen und Stipulationen, die in Gegenwärtigem enthalten sind, und die seinerseits erfüllt werden müssen, bricht, sich weigert oder es unterläßt, dieselben auszuführen und zu erfüllen, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, augenblicklich eine Klage oder einen Proceß anzustellen und denselben weiter zu verfolgen; ferner soll es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen, wann und so oft dasselbe es für gut hält, anzuordnen, daß eine Klage oder ein Proceß eingeleitet werde wegen der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft oder wegen einer Police (mit Genehmigung einer außerordentlichen General-Versammlung) oder wegen einer von der Gesellschaft ausgegebenen und gewährten Leibrente, oder wegen irgend eines Kontrakts oder einer Verpflichtung oder wegen irgend einer andern Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, und soll es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen, Klagen, Processe und anderes gerichtliches Verfahren, welches auf einen solchen Befehl eingeleitet worden, einzustellen oder durch Kompromiß oder Vergleich zu schlichten, sowie alle Streitigkeiten und Differenzen, wegen welcher ein Grund zur Klage, zum Processe oder zu anderem gerichtlichen Verfahren vorliegt, einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterbreiten, entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens, sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klage, solchen Proceß oder für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen, um dasselbe anzustellen und weiter zu führen; sowie ferner die nothwendigen Partheien für solche Klagen, solchen Proceß und für solches andere gerichtliche Verfahren zu ernennen und eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einzustellen, und dasselbe schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterwerfen oder durch Vergleich zu beendigen, — sowie ferner solche nöthigen Partheien zu ernennen, um einen solchen Streit oder eine solche Differenz entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage, eines solchen Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens schiedsrichterlichem Ausspruche zu unterbreiten, und sollen solche nöthigen Partheien einer Klage, eines Processes oder andern gerichtlichen Verfahrens nicht freiwillig und nicht ohne Genehmigung des Kollegii der Directoren eine solche Klage, solchen Proceß und solches andere gerichtliche Verfahren einstellen oder zurücknehmen, und sollen ferner aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft schadlos gehalten werden, für alle Ausgaben und Verluste, die sie in Folge solcher Klage, eines solchen Processes, solchen andern gerichtlichen Verfahrens oder in Folge eines solchen Schiedsspruches erleiden, oder denen sie ausgesetzt sind, und sollen die Gelder, welche zu Gunsten der Gesellschaft, in Folge einer solchen Klage, solchen Processes oder solchen gerichtlichen Verfahrens oder solchen Schiedsspruches beigetrieben oder in Empfang genommen werden, von dem Kollegio der Directoren so verwendet werden, wie es das Kollegium nach seinem Gutdünken bestimmt, indem es Rücksicht auf die besondern Umstände der Fälle und auf die relativen Rechte der, bei dem, hierin später erwähnten Garantie-Fond und bei den allgemeinen Fonds und Eigenthum der Gesellschaft interessirten Partheien, Rücksicht zu nehmen hat.*)

*) Statutengemäß hinzugefügt: Für immer bestimmend, daß alle solche Klagesachen, Prozesse oder anderes gerichtliches oder Vergleichs-Verfahren, welche auf alle vorberührten Puncte oder einen derselben sollte eingeleitet werden, gegenüber irgend einer Person oder auch mehrerer Personen, welche Unterthanen des Königreichs Preußen und in demselben ansässig sind, vor Preußischen Gerichtshöfen nach den vor denselben geltenden Gesetzen eröffnet, begründet und verfolgt werden müssen, und daß bei jedem Streite, jedem Zwiespalte oder jedem andern Falle, Thatsache oder sonstigem Vorgange, worüber den hierbevor angegebenen Vorschriften und Ermächtigungen entsprechend, auf schiedsrichterlichem Ausspruche sollte eingegangen werden, und bei welchem irgend eine solche so eben erwähnte Person oder mehrere solche Personen sollten betheiligt sein oder sie betreffen, die Schiedsrichter, sowie der Obmann, welche in diesem Falle zu berufen sind, Preußische Unterthanen sein müssen.

§. 130. Daß das Kollegium der Directoren, wenn es nach dessen Ansicht gerathen erscheint diese Urkunde auf Ihrer Majestät Hohen Kanzlei-Gericht auf Kosten der Gesellschaft eintragen lassen soll.

§. 131. Daß es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn es nach dem Dafürhalten desselben gerathen erscheint, sich um Patente, Parlaments-Acte oder Charters zu bewerben, zu dem Zwecke, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, alle oder einige der Zwecke dieser Urkunde, oder andere auf die Gesellschaft Bezug habende, mit Einschluß (wenn es gerathen erscheint) der Incorporation der Gesellschaft ins Werk zu setzen, und daß, falls solche Patente, Acte und Charter gewährt oder genehmigt werden, daß Kollegium der Directoren solche Berichte und andere Sachen pflichtmäßig und pünktlich machen lassen soll, wie sie in Folge davon verlangt werden.

§. 132. Daß, wenn zwei auf einander folgende General-Versammlungen den Beschluß fassen, die Gesellschaft aufzulösen, das Kollegium der Directoren sich der Ausgabe und Gewährung von Policen, Leibrenten und andern Sicherheiten enthalten, und in solcher Weise, wie es das Kollegium der Directoren für billig und gerecht hält, die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft erfüllen, und so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was dann nicht im Gelde besteht und nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen — augenblicklich verkaufen und in anderer Weise und unter solchen Bedingungen zu Gelde machen soll, wie es das Kollegium für gut hält, und soll dasselbe nach einem solchen Verkaufe, oder nach einer solchen Convertirung, so viel von den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft, was nicht gebraucht wird, um die bestehenden Verpflichtungen derselben zu erfüllen, unter die Mitglieder der Gesellschaft vertheilen und an dieselben, sowie an andere Personen, die zur Zeit auf eine, mit der Gesellschaft abgeschlossene Police, Rechtsansprüche haben oder an deren resp. Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Bevollmächtigte in solchen Theilen zahlen lassen, zu denen sie berechtigt sind, und soll nach solcher Zahlung und Vertheilung die Gesellschaft aufgelöst und diese Urkunde, sowie jeder darin enthaltene Paragraph, Artikel, Sache und Ding von da aufhören, erlöschen und ungültig sein.

§. 133. Daß ohne Benachtheiligung der der General-Versammlung hierin vorher übertragenen Macht, dem Kollegio der Directoren die vollständige Leitung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft zustehen, und daß es keinem andern Mitgliede oder keiner andern Person, wenn nicht eine solche von dem Kollegio der Directoren dazu ernannt werden, freistehen soll, sich in die Angelegenheiten oder die Geschäfte der Gesellschaft zu mischen, und soll das Kollegium der Directoren in allen Fällen, denen durch diese Urkunde oder später durch die General-Versammlungen vorgesehen worden, in unbedingter Uebereinstimmung mit den hierdurch festgesetzten oder durch die General-Versammlungen später festzusetzenden Gesetzen und Bestimmungen handeln, in allen Fällen jedoch, denen durch die Urkunde und die General-Versammlungen nicht vorgesehen werden, es dem Kollegio der Directoren gesetzlich freistehen in solcher Weise zu handeln, wie es demselben am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, und soll es dem Kollegio der Directoren zur bessern Leitung, Führung und Oberaufsicht über die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Verordnungen und Nebengesetze zu erlassen, welche das Kollegium für angemessen hält, vorausgesetzt, daß sie den Fundamental-Principien oder der Einrichtung der Gesellschaft nicht entgegen und widersprechend sind, wie sie durch die in dieser Urkunde enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen begründet oder kraft der vorhin den General-Versammlungen zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht abgeändert werden; und daß es dem Kollegio der Directoren ferner gesetzlich freistehen soll, alle oder einige der so zu erlassenden Bestimmungen und Nebengesetze jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§. 134. Daß das Kollegium der Directoren Namen und Wohnung eines jeden der jetzigen und zukünftigen Mitglieder der Gesellschaft in einem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche verzeichnen, und nachdem das Kollegium im derzeitigen Haupt-Geschäfts-Bureau der Gesellschaft schriftliche Anzeige von einem Mitgliede erhalten, daß es seinen Namen oder seine Wohnung gewechselt, seinen neuen Namen und Wohnung in solches Buch eintragen lassen soll.

§. 135. Daß ein jedes, auf irgend eine die Gesellschaft betreffende Angelegenheit Bezug habendes Schreiben, welches vom Bureau der Gesellschaft an ein Mitglied unter dessen Adresse durch die Post gesandt wird, wie sie in dem, zu diesem Zwecke zu führenden Buche für Eintragung von Namen und Wohnung der Mitglieder der Gesellschaft verzeichnet steht, als gute und genügende Anzeige des Inhaltes eines solchen Schreibens erachtet werden, und das Mitglied durch solche Anzeige gebunden sein soll.

§. 136. Daß alle Vota, Thaten, Handlungen und Sachen, die von irgend Jemand zu Gunsten der Gesellschaft vorgenommen und vollzogen oder vorzunehmen und zu vollziehen gestattet werden, der das Amt eines Directors, Kurators, geschäftsführenden Directors, Actuars oder Arztes der Gesellschaft oder des Vorsitzenden in einer General-Versammlung oder eines Kollegii der Directoren bekleidet, kraft dessen er solche Vota's Handlungen, Thaten und Sachen übernimmt oder vollzieht, oder zuläßt, daß die Vota's, Handlungen, Thaten und Sachen vorgenommen, gethan und vollzogen werden, rechtsgültig und bindend für die Gesellschaft und deren Mitglieder, sowie für alle Personen sein sollen, die auf Grund derselben Rechtsansprüche erheben, ohngeachtet die Wahl oder Bestallung eines solchen Beamteten für ein solches Amt nicht ordnungsmäßig vorgenommen worden oder rechtsungültig ist, unter dem Vorbehalte jedoch, daß kein Votum, keine Handlung, That und Sache, die von einer solchen Person vorgenommen und vollzogen worden, nachdem von einem Mitgliede der Gesellschaft ein schriftlicher eigenhändiger Protest, gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsbeständigkeit vorgebracht worden, rechtsgültig und bindend sein soll, (soweit ausgenommen, als zum Schutze von Käufern und andern Personen nothwendig ist, die mit der Gesellschaft oder deren Beamten in geschäftlicher Beziehung stehen und von solcher Regelwidrigkeit oder Rechtsungültigkeit keine direkte Kenntniß haben) wenn die Wahl oder Bestallung einer solchen Person wirklich ordnungswidrig und rechtsungültig gewesen, daß jedoch kein Protest gegen die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Bestallung des Vorsitzenden in der General-Versammlung oder im Kollegio der Directoren irgend welchen Effect haben soll, wenn er nicht zur Zeit der Uebernahme des Vorsitzes geschehen.

§. 137. Daß die derzeitigen Directoren, Kuratoren, Rechnungs-Revisoren, geschäftsführenden Directoren, Actuare und andere Beamte der Gesellschaft, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft entschädigt und schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Zahlungen, Verluste, Schäden und Ausgaben, die sie oder einer von ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren getragen, erlitten und gezahlt haben, auf Grund oder in Folge eines Kontrakts oder einer Verpflichtung, die zu Gunsten der Gesellschaft oder in Folge einer That, Handlung oder Sache übernommen werden mußte, welche sie in Ausführung der Zwecke der Gesellschaft, oder in einer Klage, einem Prozesse, auf Grund eines Schiedsspruches oder in anderm gerichtlichen Verfahren, das für die Gesellschaft oder auf Befehl des Kollegii der Directoren oder in irgend einer Weise in Verbindung damit stehend oder in Ausübung ihres resp. Amtes, gethan haben, mit Ausnahme solcher Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, die durch vorsätzliche Vernachlässigung oder Unterlassung eines solchen Directors, Kurators, Rechnungsrevisors, geschäftsführenden Directors, Actuars und andern Beamten der Gesellschaft erlitten worden, und soll ein Jeder derselben, sowie deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur für solche Gelder aufkommen, die sie kraft ihres Amtes wirklich empfangen, und daß keiner für den Andern und dessen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen verantwortlich sein soll, sondern ein Jeder für seine eigenen Handlungen, Vernachlässigungen und Unterlassungen, — noch sollen sie für irgend welche Person verantwortlich sein, die vielleicht vom Kollegio der Directoren zum Einnehmer von Geldern für die Gesellschaft ernannt worden, oder in deren Händen dieselben zum sichern Verwahr deponirt worden, noch sollen sie verantwortlich sein für Mangelhaftigkeit eines Besitztitels auf Eigenthum irgend welcher Art, das vielleicht auf Anordnung des Kollegii der Directoren für die Gesellschaft gekauft worden, — für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit einer Sicherheit, auf welche Gelder der Gesellschaft auf Anordnung des Kollegii der Directoren placirt oder angelegt worden, noch für irgend welches Unglück, Verlust, Schaden, der sich in der Verwaltung ihres Amtes, oder mit Bezug darauf, ereignet, insoweit derselbe sich nicht auch durch eigene vorsätzliche Vernachlässigung ereignet.

§. 138. Daß in allen Fällen, wo eine von der Gesellschaft ausgegebene oder gewährte Aussteuer-, Leibrenten-Police oder andere Sicherheit entweder ursprünglich oder zu einer spätern Zeit in cura deponirt worden, die Quittung des derzeitigen Kurators derselben, ungeachtet irgend welchen rechtlichen Anspruches oder irgend welcher rechtlichen Forderung derjenigen Person, die auf solche Aussteuer- oder Leibrenten-Police oder auf andere Sicherheit ein Anrecht hat, gute und genügende Decharge sein soll, betreffs des Geldes, welches etwa durch die Gesellschaft für besagte Aussteuer- und Leibrenten-Police oder für andere Sicherheit zu zahlen gewesen wäre, und soll die Gesellschaft deren Mitglieder, sowie ein Jeder, der auf Grund einer solchen, Ansprüche erhebt, von aller Verpflichtung frei sein, die Verwendung desselben zu beaufsichtigen und nicht verantwortlich gemacht werden, wegen der schlechten Anwendung oder Nichtanwendung desselben.

§. 139. Daß der Bericht, der in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen vom Kollegio der Directoren vorzubereiten ist, nachdem er entweder von der jährlichen General-Versammlung, welcher derselbe vorgelegt werden muß, oder von einer folgenden General-Versammlung bestätigt und von dem Vorsitzenden der Versammlung zum Zeichen solcher Bestätigung unterzeichnet worden, für alle Mitglieder der Gesellschaft, sowie für alle Personen rechtsverbindlich sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben, wenn nicht darin ein offenbarer Irrthum im Betrage von hundert Pfund oder mehr, von den Mitgliedern der Gesellschaft binnen drei Kalender-Monaten nach stattgehabter Bestätigung entdeckt wird, und daß ein solcher Bericht, nachdem der Irrthum von dem Kollegio der Directoren in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen verbessert worden, in jeder Hinsicht definitiv und rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Gesellschaft und Personen sein soll, die auf Grund desselben Rechtsansprüche erheben.

§. 140. Daß kein Mitglied der Gesellschaft (ob Beamter oder nicht) noch irgend Jemand, der im Auftrage desselben Rechtsansprüche erhebt, persönlich verantwortlich sein soll, gleichviel, ob mit seiner Person oder mit seinem Vermögen für irgend einen Anspruch oder eine Forderung, die auf Grund einer Police, Leibrente, Aussteuer oder einer andern, von der Gesellschaft ausgegebenen Police erhoben wird, sondern nur die Fonds oder das Eigenthum der Gesellschaft, welches sich zur Zeit eines solchen Anspruches, einer solchen Forderung, Police, Leibrente, Aussteuer oder andere Versicherung in den Händen der Directoren befindet (mit Einschluß des hierin später erwähnten Garantiefonds, wenn es nothwendig sein sollte, denselben zu diesem Zwecke anzugreifen) und zur Zeit nicht gebraucht werden sollte, frühere Forderungen, die an die Gesellschaft gestellt werden, zu bestreiten, allein verbunden sein soll, solche Forderung zu bezahlen, und solcher Police, Leibrente, Aussteuer und anderer Versicherung zu genügen.

§§. 141—156. Personalia und den Garanti.-Fond betreffend sind statutengemäß aufgehoben.

§. 157. Daß, wenn und so oft zwischen denjenigen Partheien, die diese Urkunde vollziehen oder zwischen solchen Personen, die zu irgend einer Zeit hiernach Mitglieder der Gesellschaft werden, ein Streit oder eine Differenz entsteht, mit Bezug auf die Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, eine solche mit Ausnahme der Streitfragen wegen Ansprüche und Forderungen, die, wie vorbesagt, der Entscheidung einer außerordentlichen General-Versammlung überwiesen werden, in folgender Weise durch schiedsrichterlichen Ausspruch ausgeglichen werden sollen: „Daß, falls der Streit oder die Differenz zwischen zwei Partheien stattfindet, die eine der genannten Partheien, mag dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, einen Schiedsrichter ernennen soll, und die andere der besagten Partheien, mag nun dieselbe aus einer oder mehreren Personen bestehen, gleichfalls einen Schiedsrichter ernennen soll; und sollen die beiden so genannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen, und soll der Ausspruch von irgend zweien dieser drei Schiedsrichter entscheidend und endgültig sein, und falls die zwei ernannten Schiedsrichter sich weigern oder es ablehnen sollten, oder sich nicht einigen können, innerhalb der erwähnten sieben Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, oder falls die eine der besagten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachläßigt, innerhalb sieben Tagen, nachdem sie von der andern Parthei schriftlich dazu aufgefordert worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, alsdann, sowie in jedem der gedachten Fälle, der Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen, und soll der Ausspruch der genannten Schiedsrichter oder irgend zweier derselben entscheidend und endgültig sein; falls aber der Streit oder die Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien stattfindet, eine jede der genannten Partheien, bestehe dieselbe aus einer oder mehreren Personen, einen Schiedsrichter zu ernennen hat, und daß die so ernannten Schiedsrichter innerhalb sieben Tagen nach ihrer Ernennung einen andern Schiedsrichter zu bestimmen haben, und soll der Ausspruch dieses letztgenannten Schiedsrichters im Vereine mit den andern Schiedsrichtern, oder mit einem oder mehreren von ihnen, oder auch ohne dieselben, entscheidend und endgültig sein; falls die von den genannten drei oder mehreren Partheien so zu ernennenden Schiedsrichter hinsichts der Ernennung eines andern Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen sich nicht einigen können, oder falls die eine der gedachten Partheien, zwischen denen der Streit oder die Differenz obwaltet, sich weigert oder es vernachläßigt, die Ernennung eines Schiedsrichters innerhalb sieben Tagen vorzunehmen, nachdem sie von einer der andern Partheien schriftlich hierzu aufgefordert worden, dann und in jedem der genannten Fälle der derzeitigen Associate des Chief Justice des Court of Queens Bench zu Westminster berechtigt sein soll, einen solchen Schiedsrichter zu ernennen*) und soll der Ausspruch des letztgenannten Schiedsrichters entscheidend und endgültig sein, und haben die resp. Schieds-

richter, denen zur Zeit irgend ein Streit oder eine Differenz zur Entscheidung vorgelegt worden, das Recht, wie sie es für zweckentsprechend halten, einen oder mehrere Aussprüche zu fällen, die sich auf das Ganze, resp. einen Theil des Streitgegenstandes beziehen, und soll ein jeder solcher Ausspruch für alle Personen bindend sein, wenngleich derselbe nicht rücksichtlich des ganzen Streitobjects endgültig und entscheidend gewesen, daß ferner keine Klage oder Prozeß von irgend einem Mitgliede, dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren gegen ein anderes Mitglied oder dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren; oder gegen die genannten Schiedsrichter wegen der, zu schiedsrichterlichem Ausspruch unterbreiteten Sachen eingeleitet oder angestellt werden soll, und sind alle erforderlichen Documente, Bücher und sonstigen Schriftstücke den Schiedsrichtern vorzulegen, wenn sie es für geeignet halten, und daß alle Partheien bei dem schiedsrichterlichen Verfahren, von den Schiedsrichtern, wenn diese es für geeignet erachten, eidlich zu vernehmen sind, und soll diese Befriedigung bei schiedsrichterlichem Ausspruch (submission) in Ihrer Majestät Court of Queens Bench eingetragen werden*)**).

*) Statutengemäß hinzugefügt: „Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen der Streit oder Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben wohnhaft sind, in welchen eben bezeichneten Fällen die betreffenden Schiedsrichter von dem Vorstande eines der Preußischen Gerichtshöfe zu bestellen sein werden." — **) Statutengemäß hinzugefügt: „Ausgenommen, wenn der Streit oder der Zwiespalt stattfinden sollte zwischen zwei oder mehreren Personen, welche des Königreichs Preußen Unterthanen und in demselben ansässig sind, in welchem Falle das Laudum (Compromiss) in den Formen gehalten sein muß, welche zu seiner Rechtskraft die Gesetze des besagten Königreichs vorgesehen haben oder vorsehen sollten."

Urkundlich dessen haben die genannten Partheien dieser Urkunde ihre Handzeichen und Siegel untergesetzt am Tage und im Jahre wie oben:

London, den 12. Februar 1844.

Folgen die Unterschriften der verschiedenen Partheien und der Zeugen 2c.

B.

Great-Britain-Mutual-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Den 30. Juli 1844.

In einer von den Mitgliedern der Gesellschaft heute abgehaltenen außerordentlichen General-Versammlung, anwesend:

The Chisholm, Vorsitzender,

wurde vom Herrn Prideaux beantragt, vom Herrn Rule unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 70. der Gründungs-Acte in folgender Weise abgeändert und erweitert werde:

„und es soll gleichfalls der Direction gestattet sein, Zweig-Bureau's zu errichten „und Local-Directionen zu ernennen und Agenturen einzusetzen in jedem Theile „der Welt."

und wurde vom Herrn Rule beantragt, von Herrn Bunting unterstützt und

einstimmig beschlossen:

daß §. 119. der Gründungs-Acte abgeändert und erweitert werde durch Einschaltung derjenigen Worte, durch welche die Directoren die Macht erhalten, irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft nur auf persönliche Sicherheit anzulegen;

Statutengemäß hinzugefügt:

§. 119 B. Daß 10 Procent des Gesellschaftsvermögens und kein darüber hinausreichender Betrag dieses Fonds auf blos persönliche Sicherheit allein angelegt werden darf.

Von Herrn Bunting wurde beantragt, von Herrn Rule unterstützt und
einstimmig beschlossen:

„daß die Directoren ermächtigt werden, Versicherungs-Policen nach einer, resp. mehreren „neuen, von dem Actuar zu entwerfenden Prämien-Scalen ohne Antheil an dem Gewinne „der Gesellschaft, an Personen auszugeben, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft zu „werden wünschen, und daß die Fonds der Gesellschaft dafür haften sollen, zuvörderst „die von diesen Personen versicherten Summen zu zahlen."

(gez.) **Chisholm.**
Vorsitzender.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus der, von dem Notarius publicus W. Duff unterm 10. März 1859 beglaubigten Abschrift von der englischen Original-Gründungs-Urkunde der Great-Britain-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 23. Mai 1860.

(L. S.) (gez.) **A. Wagner.**
Vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht.
Schützen-Str. Nr. 6a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51. Liegnitz, den 22. Dezember **1860.**

Inhalt der Gesetz=Sammlung.

Das 36. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5290. Das revidirte Reglement für die Immobiliar=Feuer=Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs=Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs=Bezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung,

betreffend die dritte Verloosung der Staats=Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten dritten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats=Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	No. 908 bis 912. 3381 bis 3385. 4278 bis 4282. 6682 bis 6686. 6943 bis 6947.	25 Stück	à 1000 Rtl.	über	25,000 Rtl.
Lit. B.	No. 424 bis 433. 456 bis 465. 4166 bis 4175. 7686 bis 7695.	40 Stück	à 500 Rtl.	über	20,000 Rtl.
Lit. C.	No. 5882 bis 5906. 8197 bis 8206. 8208 bis 8222.	50 Stück	à 200 Rtl.	über	10,000 Rtl.
Lit. D.	No. 201 bis 250. 3601 bis 3624.	74 Stück	à 100 Rtl.	über	7400 Rtl.
	zusammen .	189 Stück		über	62,400 Rtl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapital=Beträge vom 1 Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden=Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße 94, oder bei der nächsten Regierungs=Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. No. 4 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 2. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. No. 3. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. No. 3. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden dergleichen Eingaben unberücksicht und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der Schuldverschreibungen

Lit. A. No. 1953. 1954. 1955 à 1000 Rthlr.
und „ D. „ 10,034 und 10,035 à 100 Rthlr.,

welche zur Rückzahlung durch die beiden ersten Verloosungen gekündigt sind, werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. Dezember 1860.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Bekanntmachung,
betreffend die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 und 26. Januar d. J. sind diejenigen Personen, welche Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 nach Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermines bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen eingereicht haben, zur Empfangnahme des ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Ersatzes aufgefordert worden.

Da der Ersatz für diese Papiere dessenungeachtet noch immer nicht vollständig abgehoben ist, so werden die Betheiligten nochmals aufgefordert, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder beziehungsweise

bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen Personen, welche noch Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 besitzen, die erneuerte Aufforderung, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere oder den Regierungs-Hauptkassen zur Ersatzleistung einzureichen.

Berlin, den 1. Dezember 1859.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Wahl des Beigeordneten 2c. Stübing zu Beeskow zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- u. Neumark und der Niederlausitz betreffend.

An Stelle des, zum ersten Director der Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz gewählten früheren dritten Mitgliedes, Bürgermeisters Ahlemann, ist von den, in Gemäßheit des §. 85 des revidirten Reglements vom 23. Juli 1844 versammelten Provinzial-Lantags-Abgeordneten der associirten Städte am 14. November c. der Auctions-Commissarius und Beigeordnete Stübing zu Beeskow zum dritten Mitgliede der Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz auf die Dauer von sechs Jahren, vom 1. Januar 1861 ab, gewählt und die getroffene Wahl auf Grund Allerhöchster Ermächtigung von dem Herrn Minister des Innern bestätigt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 11. December 1860.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister.
gez. Flottwell.

Der günstige Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät gestattet es wiederum den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das erste Semester 1861, — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese wider Verhoffen nothwendig werden sollten — hiermit zu erlassen.

Dieser Beitragserlaß beschränkt sich jedoch nur auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits mindestens vom zweiten Semester dieses Jahres ab versichert sind, daher von den erst für das erste Semester des künftigen Jahres entweder schon genehmigten, oder später noch von uns zu genehmigenden neu zutretenden, resp. den erhöhten Versicherungen, die Beiträge, wie seither eingezogen, und am Schlusse des ersten Semesters künftigen Jahres vorschriftsmäßig verrechnet werden müssen.

Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahresbeiträge

von den im §. 35 des revidirten Provinzial=Städte=Feuer=Societäts=Reglements vom 1. September 1852 benannten, nach einem besonderen Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1. Januar künftigen Jahres pünktlich einzuzahlen sind.

Sämmtliche Magistråte der Provinz werden hiermit angewiesen, diese Bestimmungen sofort zur Kenntniß der Versicherten zu bringen.

Breslau, den 7. December 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 15. Januar und 7. April 1852 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in den dort genannten Grenzkreisen der Provinz Schlesien für baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie für Wein nach §§. 93 bis 97 der Zoll=Ordnung vom 23. Januar 1838 noch beibehaltene Waarenkontrole im Binnenlande, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 §. 36 zu 1. und 4. und der Zoll=Ordnung §. 92, von dem Herrn Finanz=Minister unterm 28. November c. bis auf Weiteres aufgehoben, und daß diese Controle auch in mehreren andern Verwaltungsbezirken der Monarchie beschränkt und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten worden ist:

in der Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt= und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungsbezirks Aachen und Bergheim Regierungsbezirks Cöln;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirks Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirks Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittich, St. Goar, Creuznach (Regierungsbezirks Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim; und

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rhein=bayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee im Regierungsbezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß bei Versendungen nach Orten, in welchen die Waarencontrole im Binnenlande fortbesteht, bezüglich der derselben dort unterworfenen Gegenstände die diesfälligen gesetzlichen Vorschriften auch ferner befolgt werden müssen, und daß somit auch eine vorherige Anmeldung bei der Steuerstelle am Versendungsorte erforderlich ist, mag an demselben die Controle beibehalten sein oder nicht. Breslau, den 17. Dezember 1860.

Der Provinzial-Steuer-Director.
v. Maaßen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Der Regierungs-Rath von Fritsche ist von der Regierung in Minden an die hiesige Regierung versetzt und heute in das Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 17. Dezember 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Die Geschäfte der Polizei-Anwaltschaft bei der Gerichtstags-Kommission zu Campern, Kreis Liegnitz, sind in Stelle des Regierungs-Civil-Supernumerars Hüttig vom 1. Januar 1861 ab dem Regierungs-Civil-Supernumerar Kapolke hierselbst commissarisch übertragen worden.

Liegnitz, den 18. Dezember 1860.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Zedlitz-Trützschler.

Der bisherige Kreis=Steuer=Einnehmer von Böttcher in Liegnitz ist auf seinen Antrag vom 1. Januar k. J. ab mit dem Charakter als Rechnungs=Rath und der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt und zu seinem Nachfolger im Amte mittelst Finanz=Ministerial=Rescripts vom 28. November c. der Kreis=Secretair Scheuermann in Bolkenhain ernannt worden.

Liegnitz, den 18. Dezember 1860.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
Scharfenort.

Dem Civil=Supernumerar Hüttig hierselbst ist die interimistische Verwaltung der Kreis=Secretairstelle in Bolkenhain vom 1. Januar 1861 ab übertragen worden. Liegnitz, den 13. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Nach dem uns zugegangenen Jahresberichte der Allgemeinen Landesstiftung als National=Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen betrug im Jahre 1859 abgesehen von dem Bestande aus dem Vorjahr die Einnahme der Stiftung 117,316 Rthlr. 7 Sgr. 11 Pf., davon wurden 26,606 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. an lebenslänglich fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Rthlr. monatlich, 45,754 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. an einmaligen Unterstützungen, und 3396 Rthlr. 22 Sgr. für verabreichte Naturalien, Beköstigung 2c., zusammen also 75,758 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. zu Unterstützungs=Zwecken verwendet und verblieb am Schlusse des Jahres 1859 ein Kassen= und Vermögens=Bestand von 184,477 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. — Indem wir diese erfreulichen Ergebnisse hierdurch veröffentlichen, nehmen wir gern Veranlassung, die patriotische Stiftung der fernern Allgemeinen Fürsorge angelegentlich zu empfehlen.

Liegnitz, den 11. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches. Die verwittwete Frau Kommerzienrath Borrmann in Goldberg hat, die Wünsche ihres verstorbenen Ehegatten ehrend, mittelst Schenkung vom 20. Septbr. d. J. dem Hospital zum heiligen Geist daselbst ein Legat von 500 Rthlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß aus den Zinsen dieser Schenkung vom 1. Januar 1861 ab an Hospitaliten, welche weder Kost noch Brot erhalten, Brot verabreicht werden soll. — Hierbei hat die Stifterin bestimmt, daß das dem Rettungshaus zu Goldberg geschenksweise überwiesene Legat von ebenfalls 500 Rthlr. in dem Falle ungeschmälert dem gedachten Hospital zufallen soll, wenn die Verwaltung der erwähnten Kinderbesserungs=Anstalt ihre Wirksamkeit zu beenden beschließen

sollte. Der Kommerzienrath Neuburger in Marklissa hat mittelst Schenkungsurkunde vom 24. Juli c. der Armenkasse in Mittel-Steinkirch, Laubaner Kreises, ein Kapital von 100 Rthlr. geschenkt, und die Zwirnfabrikant Christian August Finger'schen Eheleute in Volkersdorf, Laubaner Kreises, haben in ihrem Testamente vom 14. November 1855 der dortigen Armenkasse ein Legat von 50 Rthlr. vermacht.

Liegnitz, 14. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Concessionen

Dem Kaufmann Heinrich Liersch in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld in Stelle des bisherigen Agenten Post-Expediteurs Theodor Warmuth die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Heinrich Liersch in Lorenzdorf, Kreis Bunzlau, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 12. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Das dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Weidenau unterm 7. Dezember 1855 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

ist für die Dauer eines Jahres verlängert.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Davyschen Sicherheits-Lampen zur Verhinderung des unbefugten Oeffnens derselben

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin ist unter dem 4. Dezember 1860 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Prüfung von Schmierölen in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. ist unter dem 7. Dezember 1860 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübensaamen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister Fr. Schmidt zu Habpe bei Hagen ist unter dem 12. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Einrichtung an Dampfkesseln zur Erzielung eines größeren Heizeffektes, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufgehobene Patente.

Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23. November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 1. Februar 1859 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Hufeisen ist aufgehoben.

(Hierzu eine außerordentliche Beilage, enthaltend die Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowie die Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.)

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52. Liegnitz, den 29. Dezember 1860.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 37. u. 38. Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1860 enthält unter

No. 5291. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domizilirenden Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb, „Phönix". Vom 18. November 1860; und

" 5292. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 112. Betr. die Arznei-Taxe pro 1861.

Nachstehendes Publicandum:

„Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt."

Berlin, den 5. Dezember 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Bethmann-Hollweg.

wird Behufs Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Liegnitz, den 21. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

v. Wegnern.

Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, —

ist in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. Mts. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Demnach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
2. = Justiz-Rath Wagner,
3. = = = Dorn,
4. = = = Ißmer,
5. = = = Strohn,

und folgende Stellvertreter:

1. der Justiz-Rath Simson,
2. = Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1860. Königl. Ober-Tribunal.

Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche haben in Folge bestandener Prüfung pro Ministerio nachbenannte Candidaten des Predigtamts erhalten:

1. August Oscar Wilhelm Bürgel aus Rohrlach bei Schönau, gegenwärtig in Meffersdorf, 27¾ Jahr alt,
2. Joh. Nathanael Gaupp aus Langenbielau, 25¾ Jahr alt,
3. Carl Adolph Fedor Köhler aus Steinsdorf, 24 Jahr alt,
4. Friedrich Wilhelm Eduard Stein aus Jöllenbeck in Westphalen, zuletzt in Lauban, 28½ Jahr alt.

Breslau, den 9. Dezember 1860.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Vom 1. Januar k. J. ab wird die Personenpost zwischen Lauban und Siegersdorf aufgehoben. Dagegen tritt mit demselben Termine eine, diesseits concessionirte, regelmäßige Privatfuhrgelegenheit des Posthalters Tämmer in Bunzlau zwischen den Orten Bunzlau, Naumburg a/Q. und Lauban ins Leben, welche, außer zur Beförderung von Personen für Rechnung des Unternehmers, auch zur Versendung von Postsachen jeder Art benutzt werden wird.

Der Gang dieses Fuhrwerks ist, wie folgt, festgesetzt worden:

aus Bunzlau täglich ca. um 10¾ Uhr Vormittags,
durch Naumburg a/Q. täglich ca. um 12¾ bis 1¼ Uhr Nachmittags,
in Lauban täglich ca. um 3¼ Uhr Nachmittags,
aus Lauban täglich um 10½ Uhr Vormittags,
durch Naumburg a/Q. täglich um 12½ bis 1 Uhr Nachmittags,
in Bunzlau täglich um 3 Uhr Nachmittags.

Liegnitz, den 20. Dezember 1860.

Der Ober=Post=Director. Albinus.

Von dem unterzeichneten Kreisgericht sind die Forstgerichtstage für das Jahr 1861 auf

den 11. und 12. April, den 10. und 11. October,
= 11. und 12. Juli, = 12. und 13. December

festgesetzt. Dieselben werden im hiesigen Criminal=Gerichts=Gebäude abgehalten.

Glogau, 17. Dezember 1860. Königl. Kreis=Gericht.

Die General=Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt macht ihren Interessenten hierdurch bekannt, daß der Magistrat zu Gr.=Glogau die Commissariats=Geschäfte derselben niedergelegt hat und an seiner Stelle der dortige Kaufmann und Stadtrath Carl Linke zum Commissarius der gedachten Anstalt ernannt worden ist.

Berlin, den 16. Dezember 1860.

General=Direction der Königl. allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt.
Frhr. v. Monteton.

Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Magistrat zu Glogau die Commissariatsgeschäfte derselben niedergelegt hat und daß daher in der Person des dortigen Kaufmanns und Stadtraths Carl Lincke ein anderer Commissarius für unser Institut ernannt worden ist.

Berlin, den 16. Dezember 1860.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen=, Pensions= u. Unterstützungs=Kasse.
Frhr v. Monteton.

Vermischte Nachrichten.

Dem Privat=Sekretair R. Runge in Bunzlau ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Feuer=Versicherungs=Bank für Deutschland in Gotha, nachdem der bisherige Agent Kaufmann Gerlach daselbst diese Agentur niedergelegt hat, die Concession von uns ertheilt worden. Agentur-Concessionen.

Liegnitz, den 22. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Bäckermeister W. Seifert in Naumburg a/B., Kreis Sagan, ist zur Verwaltung einer Agentur für die Geschäfte der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" die Concession von uns ertheilt worden.

Liegnitz, den 21. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. Dezember 1860 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. Dezember d. J. ein Patent

auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 eine Patent

auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von W. Pfingsten in Liegnitz.

Außerordentliche Beilage
zu No. 51.
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz
1860.

Instruktion
über das
Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in §. 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.=S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruktion vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruktion über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs=Kommission vorhandenen Normal=Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten= oder Reduktionsskala enthalten.

§. 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instruments die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungsbeamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Kommission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hiebei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelgt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden

werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, sowie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre bloß äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12⁴/₉ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hiezu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4 dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen-

oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt und mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hienach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§ 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zuläsig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem combinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reduktionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhe desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. §. 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7 erwähnte Reduktionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reduktionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruktion vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruktion vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in den §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reduktions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⁴/₅ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. 17 eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . verfertigter . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . am oberen Ende . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . bis . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . verfertiger . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . . Zoll . . . Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizeibehörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Anweisung
zum
Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reduktions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.
Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet.

Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprozenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12⁴⁄₉° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte so weit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,₀ als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12⁴⁄₉° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruche besteht, so

ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pC. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich 75,1 ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt 75,1 + 0,5 = 75,6 pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Gesetz vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verluste desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reduktions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Reduktions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.



